



2. Bericht (Abschlußbericht)

des 1. Untersuchungsausschusses nach Artikel 33 der Verfassung von Berlin
zu dem Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P.

**über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe
von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich**

- Drs 10/585 -

In Durchführung der vom Abgeordnetenhaus in seiner 23. Sitzung am 27. Februar 1986 sowie in seiner 47. Sitzung am 26. Februar 1987 gefaßten Beschlüsse wird der nachfolgende 2. Bericht (Abschlußbericht) des 1. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode - vorgelegt.

Berlin, den 10. November 1988

Der Vorsitzende
des 1. Untersuchungsausschusses
Diethard Schütze

24 44 -2

Abschlußbericht

des 1. Untersuchungsausschusses

des Abgeordnetenhauses von Berlin

- 10. Wahlperiode -

Inhaltsübersicht

Bezeichnung	Seite	Bezeichnung	Seite
1. Abschnitt: Einleitung	8	V. Strittige Rechtsfragen zwischen den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen	28
A. Einsetzung des Ausschusses und Untersuchungsauftrag	8	1. Zur Frage des Minderheitenschutzes bei der Abnahme des Zeugeneides	28
B. Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses	9	2. Die Veröffentlichung von Spendeneinzahlungen aus der Bauwirtschaft an politische Parteien und diesen nahestehenden Stiftungen im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses	28
C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	9		
I. Konstituierung	9		
II. Beweisaufnahme	9		
1. Vorbemerkungen	9		
2. Beweisbeschlüsse und angefordertes schriftliches Beweismaterial	11	B. Verfahrensfragen	29
3. Zeugenvernehmungen	11	I. Die Zusammenarbeit des Untersuchungsausschusses mit Verwaltungsbehörden und Justiz	29
4. Zeit- und Arbeitsaufwand	16	II. Fragen der Medienberichterstattung	29
5. Zuarbeit	17	III. Zutrittsrechte zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses	30
a) Allgemeine Anmerkungen	17	IV. Weitere Verfahrensfragen	30
b) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Untersuchungsausschusses	17		
2. Abschnitt: Rechts- und Verfahrensfragen	17	3. Abschnitt: Ermittelter Sachverhalt	30
A. Rechtsfragen der Beweisaufnahme	17	A. Zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages	30
I. Rechtsfragen der Parallelität von Strafverfahren und parlamentarischem Untersuchungsverfahren	17	Haben bei der Vornahme von Diensthandlungen Vorteile und/oder sachfremde Erwägungen (insbesondere Geldzuwendungen an Mitglieder des Senats, der Bezirksamter sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK) eine Rolle gespielt:	
II. Zur Rechtsstellung der Auskunftspersonen	22	– bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Aufhebung von Erbbaurecht;	
1. Zeugenbefragungen	22	– im Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiung zu Bau- und Planungsrecht sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen;	
2. Die Abnahme des Zeugeneides	22	– bei der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvorhaben.	
3. Die Beantragung von Maßnahmen des Zeugniszwanges	23		
4. Die Vernehmung von Zeugen mit Wohnsitz in anderen Bundesländern	24		
III. Die Beweisaufnahme durch schriftliche Auskunftserteilung von Personen und Institutionen	24		
IV. Rechtsweg- und Kompetenzfragen bei außenwirksamen Maßnahmen des Untersuchungsausschusses	25		

Bezeichnung	Seite	Bezeichnung	Seite
Der Untersuchungsausschuß hat sich zunächst und vordringlich um die Aufklärung der Hintergründe der nachfolgend genannten Bauprojekte zu bemühen:		7. Der Verkauf des Erbbaurechts an den Grundstücken Krumme Straße 11 und 13 an die Wohnungsbaufirma Groth und Graalfs . . .	37
Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße (Projekt Nr. 1)		8. Die Antragstellung auf öffentliche Förderung der Bauvorhaben bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin	38
Jugendhotel Meinekestraße (Projekt Nr. 2)		9. Der Ablauf der Wohnungsbauförderung in Berlin	39
Hebbelstraße 1-4 (Projekt Nr. 3)		10. Die Aufnahme der Bauprojekte Krumme Straße 11 und 13 in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985	40
Bonhoefferufer/Mierendorffstraße (Projekt Nr. 4)		11. Die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Förderungsmittel durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin	42
Charlottenburger Ufer 11 (Projekt Nr. 5)		12. Die Prüfung der Baukosten durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt	42
Gloria Palast (Projekt Nr. 6)		13. Die Ausschreibung des Bauvorhabens	43
Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße (Projekt Nr. 7)		14. Schlußfolgerung aus der Untersuchung . . .	44
Dörnbergdreieck (Hotelbau) (Projekt Nr. 8)		B. Zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages	44
Verbrauchermarkt Oberlandstraße (Projekt Nr. 9)		Darüber hinaus ist festzustellen, ob den unter I. aufgeführten Personen und Institutionen oder mit ihnen verbundenen Organisationen (einschließlich der politischen Parteien und/oder ihrer Mitglieder) in sachlichem und/oder zeitlichem Zusammenhang mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt oder von diesen erbeten wurden.	
Schultheiss-Gelände Kreuzberg (Projekt Nr. 10)		I. Vorbemerkung	44
Pfalzburger-/Lietzenburger Straße (Projekt Nr. 11)		II. Zuwendungen aus der Bauwirtschaft an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter, Mitarbeiter der Berliner Verwaltung sowie Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Wohnungsbau-Kreditanstalt	44
Haus Wien (Projekt Nr. 12)		1. An der Planung und Realisierung der Projekte beteiligte Bauträger, Architekten, Ingenieurbüros, Baubetreuer sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt	44
Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen (Projekt Nr. 13)		2. Die Befragung von Mitarbeitern der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt sowie der jeweiligen politischen Entscheidungsträger über den Erhalt von Zuwendungen	63
Café Am Hain (Projekt Nr. 14)		a) Erklärungen der politischen Entscheidungsträger	63
Café Europa (Projekt Nr. 15)		b) Freiwillige Erklärungen von Mitarbeitern der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt	63
Krumme Straße 11 und 13 (Projekt Nr. 16)		3. Die sogenannte „Ruths-Liste“	64
Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm (Projekt Nr. 17)		4. Die in der Baubranche üblichen Geschenke und Aufmerksamkeiten	65
Schultheiss-Gelände Tiergarten (Projekt Nr. 18)		5. Die sogenannte „Franke-Liste“	66
Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee (Projekt Nr. 19)		6. Verbleib und Verwendung der Zahlungen des Bauunternehmers Kurt Franke an Mandats- und Funktionsträger politischer Parteien	75
blub (Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung) (Projekt Nr. 20)		a) Zahlungen an den damaligen Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Dieppen	75
Sondershauser Straße 52-58 (Projekt Nr. 21)		b) Zahlungen an den Vorsitzenden des Kreisverbandes Tiergarten der CDU, Kittelmann	76
Kirchhainer Damm 84-104 (Projekt Nr. 22)			
Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße (Projekt Nr. 23)			
Innsbrucker Platz/Hauptstraße (Projekt Nr. 24)			
Lietzenburger Straße 65-65 a Nachodstraße/Regensburger Straße (Projekt Nr. 25)			
Luchsweg 26 (Projekt Nr. 26)			
Café am Neuen See (Projekt Nr. 27)			
Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63 (Projekt Nr. 28)			
Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7 (Projekt Nr. 29)			
Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße (Projekt Nr. 30)			
Riehlstraße/Kaiserdamm (Projekt Nr. 31)			
Kammermusiksaal (Projekt Nr. 32)			
Schlüterstraße 78 (Projekt Nr. 33)			
Menzelstraße 14 (Projekt Nr. 34)			
1. Vorbemerkung	30		
2. Die Bewerbung des Kaufmannes Ignatz Bubis um die Bebauung der Grundstücke Krumme Straße 11 und 13	31		
3. Die Vorgänge im Bezirksamt Charlottenburg	31		
4. Die „Hintergründe“ der Vergabeentscheidung durch den Bezirksstadtrat Antes	33		
5. Die Vereinbarung zwischen dem Bauherrn Bubis und dem Makler Oldenburg	35		
6. Weitere Fälle, in denen der Baubetreuer Oldenburg dem Baustadtrat Antes Geldzahlungen als Gegenleistung für die Vornahme von Diensthandlungen zukommen ließ . . .	37		

Bezeichnung	Seite	Bezeichnung	Seite
c) Zahlungen an den ehemaligen Vorsitzenden der F.D.P.-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Horst Vetter	76	8. Das Parteispendenangebot des Geschäftsmannes Putsch in Höhe von einer Million DM	92
d) Zahlungen an den ehemaligen Landesgeschäftsführer der F.D.P. Berlin, Langrock	77	9. Weitere Aktivitäten des Kaufmannes Putsch und Verhandlungen mit dem Stadtrat Antes	95
e) Zahlungen an den ehemaligen Landeskassierer der SPD Berlin, Dr. Rieb- schläger	77	10. Weitere Kontakte des Kaufmannes Putsch zu dem Bürgermeister von Berlin, Heinrich Lum- mer	97
f) Zahlungen an das ehemalige Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin und langjährigen Kreisvorsitzenden der SPD Tiergarten, Wurche	78	11. Anderweitige Bemühungen sowie Versuche einer Wiederaufnahme der Verhandlungen durch den Geschäftsmann Putsch	99
7. Zuwendungen aus der Bauwirtschaft im Zusammenhang mit der Realisierung der vom Ausschuß exemplarisch untersuchten Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ und „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“	78	12. Zusammenfassende Übersicht über den zeit- lichen Ablauf der Ereignisse	100
III. Spenden und Zuwendungen aus der Bauwirt- schaft an politische Parteien und parteinahe Stiftungen	78	D. Zu Punkt V. des Untersuchungsauftrages	102
1. Auskünfte der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien und von diesen nahestehenden Stiftungen	78	Waren Institutionen wie Bezirksverordnetenver- sammlung, deren Ausschüssen, Bezirksamt und deren einzelnen Mitgliedern in den Bezirken Char- lottenburg und Wilmersdorf sowie Senatsverwal- tungen Handlungen der damaligen Baustadträte Antes und Herrmann im Zusammenhang mit den unter I. genannten Objekten bekannt, und wie haben die Genannten diese kontrolliert?	102
a) Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“	79	1. Vorbemerkung	102
b) Bauprojekt „Wohnbebauung Land- haussiedlung Rudow“	79	2. Das Bauprojekt „Lietzenburger Straße 65 - 65 a“	102
c) Global zusammengefaßte Spendenzah- lungen aus der Bauwirtschaft an die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien	80	3. Die mit dem Bauvorhaben befaßten Institutio- nen des Bezirks Wilmersdorf	103
d) Global zusammengefaßte Spendenzah- lungen aus der Bauwirtschaft an Stif- tungen, die den im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Par- teien nahe stehen	80	4. Zur Verhaltensweise des ehemaligen Stadt- rates Herrmann	107
2. Die Modalitäten der Abwicklung von Spendeneingängen bei den im Abgeord- netenhaus vertretenen Parteien	81	5. Einflußnahmen auf die Handlungsweise des Stadtrates Herrmann	108
3. Besondere Wahlkampfkationen der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien und ihrer Untergliederungen	81	6. Die Behandlung des Bauprojektes „Lietzen- burger Straße 65-65 a“ beim Senator für Bau- und Wohnungswesen	109
4. Die Aussagen von führenden Persönlich- keiten der Berliner Bauwirtschaft vor dem Untersuchungsausschuß	82	7. Die Befassung weiterer Dienststellen des Lan- des Berlin mit dem Bauvorhaben „Lietzenbur- ger Straße 65-65 a“ bzw. mit dem Verhalten des Stadtrates Herrmann	111
C. Zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages	84	a) Die Befassung der Senatsverwaltung für Inneres	111
Wie gestalteten sich unter Berücksichtigung welcher Personen die Gespräche über den Verkauf landeseigener Wohnungen in Charlottenburg mit dem Geschäftsmann Putsch?	84	b) Die Befassung des Regierenden Bürger- meisters von Berlin - Senatskanzlei -	111
1. Vorbemerkung	84	c) Die Befassung der Senatsverwaltung für Finanzen	112
2. Hintergründe des geschäftlichen Engage- ments des Geschäftsmannes Putsch in Berlin	84	d) Die Befassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz	112
3. Der „Einstieg“ des Geschäftsmannes Putsch in Berlin	85	E. Zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages	112
4. Die Besprechung mit den Zeugen Buwitt und Krause	87	Auf Grund welcher Umstände hat der Baubetreuer Bertram seine geschäftliche Tätigkeit im Land Ber- lin beginnen können, wie erfolgte die Auftragsver- gabe hinsichtlich der Wohnbebauung „Landhaus- siedlung Rudow“ und inwieweit bestanden im Rah- men dieser Tätigkeit Kontakte zu Trägern öffent- licher Ämter, zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie zu Mitarbeitern städtischer Woh- nungsbaugesellschaften?	112
5. Erste Kontakte des Kaufmannes Putsch zur bezirklichen Ebene	88	I. Vorbemerkung	112
6. Die Finanzierungszusage der Firma Ochs	89	II. Die Vorbereitungsphase des Bauvorhabens	113
7. Die Besprechung im Hotel Berlin am 16. Mai 1984	90	1. Die Studiengesellschaft für Ost-West-Pro- bleme	113
		2. Erste Gespräche mit Vertretern der Firma WTB	114

Bezeichnung	Seite	Bezeichnung	Seite
3. Die Vorbereitung einer Kontaktaufnahme Bertrams mit dem Bürgermeister von Berlin, Heinrich Lummer	114	1. Die Vorwürfe gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Stadt und Land, Blasek	133
4. Das sogenannte „Steinpilzessen“ in Ruhpolding	114	2. Die Vorwürfe gegen den ehemaligen Staatssekretär beim Senator für Finanzen und Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma Stadt und Land, Schackow	134
III. Erste Kontakte in Berlin	115	VI. Reaktionen aus der Bauwirtschaft auf die Tätigkeit des Zeugen Bertram	135
1. Die Vermittlungstätigkeit des Zeugen Kreuzer	115	VII. Die Nichtberücksichtigung potentieller Konkurrenten des Baubetreuers Bertram durch die öffentliche Hand	137
2. Kontakte Bertrams zur Wohnungsbau-Kreditanstalt	116	VIII. Die konkrete Abwicklung des Bauprojektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“	137
3. Erste Kontakte Bertrams zur CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses	117	1. Die Grundstückssuche	137
4. Kontakte Bertrams zur Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen	117	2. Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche	137
5. Kontakte zwischen dem Senator für Bau- und Wohnungswesen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt	118	3. Die Verträge zwischen den Firmen SB-Baubetreuungs GmbH, Walter-Thost-Boswau AG und Stadt und Land über die Durchführung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“	138
6. Die Bauherrensuche	119	4. Der Verzicht auf die Ausschreibung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“	139
7. Die Besichtigungsfahrt nach München	119	5. Die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Förderungs mittel durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt	141
8. Die Bewertung des „Festpreisangebotes“ des Zeugen Bertram durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt	120	6. Die Zuführung von Eigenkapital	141
9. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Baubetreuers Bertram	122	7. Die Erteilung der Baugenehmigung	141
IV. Politische Einflußnahmen auf die Realisierung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“	123	8. Die weitere Bearbeitung des Bauvorhabens bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt	145
1. Einflußnahmen auf Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt	123	IX. Bemühungen des Baubetreuers Bertram, weitere Bauvorhaben in Berlin zu realisieren	145
2. Maßnahmen der Kontaktpflege durch den Zeugen Bertram	124	1. Zur Entstehungsgeschichte des Bauvorhabens „Wissmannstraße“	145
3. Kontakte zur CSU	124	2. Die Befassung von Entscheidungsträgern der Berliner Verwaltung bzw. von politischen Mandatsträgern mit dem Bauvorhaben „Wissmannstraße“	146
4. Das Gespräch mit dem damaligen Regierenden Bürgermeister, Dr. Richard von Weizsäcker	126	a) Die Haltung des ehemaligen Senators für Bau- und Wohnungswesen, Klaus Franke	146
5. Kontakte Bertrams zum damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski	127	b) Die Haltung des Abgeordneten Simon	146
6. Kontakte Bertrams zu dem damaligen Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, Heinrich Lummer	127	X. Kontakte des Baubetreuers Bertram zu Entscheidungs- und Mandatsträgern im Bezirk Neukölln	147
7. Kontakte Bertrams zu dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen	129	XI. Zuwendungen des Zeugen Bertram an Entscheidungs- und Mandatsträger	148
8. Kontakte Bertrams zum damaligen Senator für Finanzen, Gerhard Kunz	131	XII. Zusammenfassende Übersicht über den zeitlichen Ablauf der Ereignisse	149
9. Kontakte Bertrams zu dem Vorsitzenden des Bauausschusses der Berliner CDU, Simon	131	4. Abschnitt: Schlußfolgerungen und zusammenfassende Bewertungen des ermittelten Sachverhaltes durch die im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen sowie abweichender Bericht gemäß § 19 Abs. 2 UntAG	151
10. Kontakte Bertrams zum Generalsekretär des Landesverbandes Berlin der CDU, Landowsky	131	A. Die gemeinsame Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. hinsichtlich der Ermittlungen zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages	151
11. Das Aussageverhalten des Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß	132		
V. Die Verbindung des Geschäftsführers der Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH, Blasek, und des damaligen Staatssekretärs beim Senator für Finanzen und Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma Stadt und Land, Schackow, zu dem Baubetreuer Bertram	133		

Bezeichnung	Seite	Bezeichnung	Seite
B. Die Auffassung der Mitglieder der CDU-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages	152	Anlage 4: Beweisanträge der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen und Beweisbeschlüsse des Ausschusses . . .	174
I. Zusammenfassende Feststellungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages	152	Anlage 5: Beigezogenes schriftliches Beweismaterial	203
II. Empfehlungen an das Abgeordnetenhaus . .	153	Anlage 6: Gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin zu der Frage, ob die Vereidigung eines Zeugen durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses eine Beweiserhebung im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG darstellt und vom Ausschuß daher bereits auf qualifizierten Minderheitenantrag hin zwingend vorzunehmen ist	212
C. Die Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen zu den Punkten V. und VIII. des Untersuchungsauftrages	153	Anlage 7: Hinweis für Berichtstatter der Medien	215
I. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen zu Punkt V. des Untersuchungsauftrages	153	Anlage 8: Gutachtliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Auswirkung gesellschaftsrechtlicher Veränderungen in der Person des Erbbauberechtigten auf den Erbbaurechtsvertrag	215
II. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages	153	Anlage 9: Im Auftrag des Senators für Bau- und Wohnungswesen erstelltes Gutachten (Kurzfassung) der Professoren Dr. Geis und Dr. Tomann zum System der Neubauförderung in Berlin und zu Ansatzpunkten für eine Reform	219
D. Die Auffassung des Mitglieds der AL-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses	154	Anlage 10: Akquisitionsliste betr. Tätigkeiten des Ministerialdirektors i. R. Hermann Kreuzer für den Baubetreuer Bertram . . .	228
I. Abweichender Bericht des Abgeordneten Härtig gemäß § 19 Abs. 2 UntAG zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages	154	Anlage 11: Zwei Vermerke des Leiters der Technischen Abteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt, Schröder, betreffend das Festpreisangebot zum Bau von 1 000 Wohnungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin der Firma SB-Baubetreuungs GmbH	229
II. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Punkten des Untersuchungsauftrages	157	Anlage 12: Schreiben des Vorsitzenden des I. Untersuchungsausschusses an den Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Dr. h. c. Franz Josef Strauß, sowie dessen Antwortschreiben	232
III. Schlußfolgerungen aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses	167	Anlage 13: Schreiben des Vorsitzenden des I. Untersuchungsausschusses an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Richard v. Weizsäcker, sowie dessen Antwortschreiben	239
E. Die Auffassung des Mitglieds der F.D.P.-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages	168		
5. Abschnitt: Anlagen			
Anlage 1: Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 24. Februar 1986 über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich	169		
Anlage 2: Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich	170		
Anlage 3: Schreiben des Vorsitzenden des I. Untersuchungsausschusses an den Präsidenten des Rechnungshofes von Berlin sowie dessen Antwortschreiben	172		

1. Abschnitt: Einleitung

A. Einsetzung des Ausschusses und Untersuchungsauftrag

Gemäß der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 24. Februar 1986 - Drs 10/595 - (Anlage 1) zum Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. vom 21. Februar 1986 - Drs 10/585 - (Anlage 2) hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 23. Sitzung am 27. Februar 1986 einstimmig die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich beschlossen.

Mit dem Beschluß wurde der Untersuchungsausschuß beauftragt, folgendes zu untersuchen:

I.

Haben bei der Vornahme von Diensthandlungen Vorteile und/oder sachfremde Erwägungen (insbesondere Geldzuwendungen an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK) eine Rolle gespielt:

- bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Aufhebung von Erbbaurecht;
- im Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zu Bau- und Planungsrecht sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen;
- bei der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvorhaben.

Der Untersuchungsausschuß hat sich zunächst und vordringlich um die Aufklärung der Hintergründe der nachfolgend genannten Bauprojekte zu bemühen:

1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
2. Jugendhotel Meinekestraße
3. Hebbelstraße 1-4
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
5. Charlottenburger Ufer 11
6. Gloria Palast
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
8. Dörnbergdreieck (Hotelbau)
9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße
10. Schultheiss-Gelände Kreuzberg
11. Pfalzburger-/Lietzenburger Straße
12. Haus Wien
13. Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen
14. Café Am Hain
15. Café Europa
16. Krumme Straße 11 und 13
17. Großmarkt nördlich der Straße Am Juliierturm
18. Schultheiss-Gelände Tiergarten
19. Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee
20. blub (Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung)
21. Sondershauser Straße 52-58
22. Kirchhainer Damm 84-104
23. Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße
24. Innsbrucker Platz/Hauptstraße
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
26. Nachodstraße/Regensburger Straße

27. Luchsweg 26
28. Café am Neuen See
29. Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63
30. Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7
31. Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße
32. Riehlstraße/Kaiserdamm
33. Kammermusiksaal
34. Schlüterstraße 78
35. Menzelstraße 14

II.

Darüber hinaus ist festzustellen, ob den unter I. aufgeführten Personen und Institutionen oder mit Ihnen verbundenen Organisationen (einschließlich der politischen Parteien und/oder ihrer Mitglieder) in sachlichem und/oder zeitlichem Zusammenhang mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt oder von diesen erbeten wurden.

III.

Wie gestalteten sich unter Berücksichtigung welcher Personen die Gespräche über den Verkauf landeseigener Wohnungen in Charlottenburg mit dem Geschäftsmann Putsch?

IV.

Auf Grund welcher Umstände wurden disziplinarische Vorermittlungen im Fall Antes aufgenommen, wie gestalteten sich die disziplinarischen Ermittlungen, und wer hat sich auf welche Weise unter sachfremden Erwägungen daran beteiligt?

Aus welchen Gründen, gegebenenfalls auch sachfremder Art, ist von wem welche Entscheidung in dem vom damaligen Bezirksbürgermeister Lindemann gegen sich selbst beantragten Disziplinarverfahren getroffen worden?

V.

Waren Institutionen wie Bezirksverordnetenversammlung, deren Ausschüssen, Bezirksamt und deren einzelnen Mitgliedern in den Bezirken Charlottenburg und Wilmersdorf sowie Senatsverwaltungen Handlungen der damaligen Baustadträte Antes und Herrmann im Zusammenhang mit den unter I. genannten Objekten bekannt, und wie haben die Genannten diese kontrolliert?

VI.

Welchen Wiederverwendungsanspruch hatte Herr Antes, und wie gestaltete sich seine vorgesehene Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nach seinem Ausscheiden aus dem Bezirksamt Charlottenburg?

VII.

Weiterhin soll der Untersuchungsausschuß prüfen, welche Verbindungen zwischen den von der Korruptionsaffäre betroffenen Personen und den Sicherheitsorganen des Landes Berlin bestehen, und inwieweit dadurch in Einzelfällen Einfluß auf den Gang von Untersuchungen ausgeübt wurde.

Auf Antrag des Untersuchungsausschusses hat das Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner 47. Sitzung am 26. Februar 1987 den Untersuchungsauftrag des Ausschusses einstimmig um einen zusätzlichen Punkt VIII mit folgendem Wortlaut erweitert:

VIII.

Auf Grund welcher Umstände hat der Baubetreuer Bertram seine geschäftliche Tätigkeit im Land Berlin beginnen können, wie erfolgte die Auftragsvergabe hinsichtlich der Wohnbebauung „Landhaussiedlung Rudow“ und inwieweit bestanden im Rahmen dieser Tätigkeit Kontakte zu Trägern öffentlicher Ämter, zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie zu Mitarbeitern städtischer Wohnungsbau-Gesellschaften?

Die Begründung für diesen Erweiterungsantrag hatte der Untersuchungsausschuß dem Abgeordnetenhaus am 2. Februar 1987 gleichzeitig mit seinem 1. Bericht (Zwischenbericht) - Drs 10/1297 - zugeleitet. Der Zwischenbericht enthält Tatbestandsfeststellungen sowie Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Untersuchung zu den Punkten IV, V und VII des Untersuchungsauftrages, die der Ausschuß im Zeitraum von März bis Oktober 1986 in 27 Sitzungen zunächst erarbeitet hat und auf die insoweit verwiesen wird.

B. Mitglieder des 1. Untersuchungsausschusses

In seiner 23. Sitzung am 27. Februar 1986 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin zunächst einstimmig folgende Abgeordnete zu ordentlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses gewählt:

1. Abg. Diethard Schütze (Fraktion der CDU)
als **Vorsitzenden**
2. Abg. Gerhard Schneider (Fraktion der SPD)
als **stellvertretenden Vorsitzenden**
3. Abg. Dr. Herwig Haase (Fraktion der CDU)
4. Abg. Jürgen Tietze (Fraktion der CDU)
5. Abg. Wolfgang Nagel (Fraktion der SPD)
6. Abg. Annette Ahme (Fraktion der AL)
7. Abg. Jürgen Biederbick (Fraktion der F.D.P.)

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden gewählt:

1. Abg. Ekkehard Kittner (Fraktion der CDU)
2. Abg. Otto-Wilhelm Pöppelmeier (Fraktion der CDU)
3. Abg. Hubert Vogt (Fraktion der CDU)
4. Abg. Horst-Achim Kern (Fraktion der SPD)
5. Abg. Dr. Diethard Rüter (Fraktion der SPD)
6. Abg. Reimund Helms (Fraktion der AL)
7. Abg. Karl-Heinz Baetge (Fraktion der F.D.P.)

Gleichzeitig mit der Vorlage des Zwischenberichtes an das Abgeordnetenhaus ist der Abgeordnete Wolfgang Nagel auf eigenen Wunsch aus dem Untersuchungsausschuß ausgeschieden. Daraufhin wurden auf Vorschlag der Fraktion der SPD in der 47. Sitzung des Abgeordnetenhauses einstimmig der Abgeordnete Dr. Diethard Rüter zum ordentlichen sowie der Abgeordnete Otto Edel zum stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses gewählt.

Darüber hinaus sind auf Grund der zur Hälfte der Legislaturperiode erfolgten Mandatsniederlegung sämtlicher Mitglieder der Fraktion der Alternativen Liste die Abgeordneten Annette Ahme und Reimund Helms mit Wirkung vom 20. April 1987 aus dem Abgeordnetenhaus ausgeschieden. An ihrer Stelle wurden vom Abgeordnetenhaus auf Vorschlag der Fraktion der AL in der 50. Sitzung am 29. April 1987 der Abgeordnete Sergij Goryanoff zum ordentlichen sowie die Abgeordnete Sabine Spiesmacher zum stellvertretenden Mitglied im Untersuchungsausschuß gewählt.

Schließlich hat der Abgeordnete Goryanoff mit Wirkung vom 1. Januar 1988 sein Mandat im Abgeordnetenhaus niedergelegt. Für ihn wurde in der 68. Sitzung am 21. Januar 1988 auf Vorschlag der Fraktion der AL der Abgeordnete Volker Härtig als ordentliches Mitglied in den Ausschuß gewählt.

C. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

I. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuß trat zu seiner ersten (konstituierenden) Sitzung am 11. März 1986 zusammen und wählte den Abgeordneten Wolfgang Nagel einstimmig zum Schriftführer.

Zum stellvertretenden Schriftführer wurde einstimmig der Abgeordnete Jürgen Tietze gewählt. Der Ausschuß einigte sich als Bezeichnung für das Untersuchungsverfahren auf den Kurztitel „Korruptionsvorwürfe im Baubereich“.

Als ihren Sprecher im Untersuchungsausschuß hat die Fraktion der CDU in der konstituierenden Sitzung den Abgeordneten Dr. Herwig Haase benannt. Die Fraktion der SPD benannte den stellvertretenden Ausschußvorsitzenden Gerhard Schneider.

Für den ausgeschiedenen Abgeordneten Wolfgang Nagel wählte der Untersuchungsausschuß in seiner 48. Sitzung am 3. März 1987 auf Vorschlag der Fraktion der SPD einstimmig den Abgeordneten Dr. Diethard Rüter zum Schriftführer.

II. Beweisaufnahme

1. Vorbemerkungen

Der Untersuchungsausschuß hat bereits in seinem ersten Bericht (Zwischenbericht) auf den erheblichen Umfang des ihm vom Abgeordnetenhaus erteilten Untersuchungsauftrages und den damit notwendigerweise verbundenen außerordentlich großen Arbeits- und Materialaufwand für seine Ermittlungen hingewiesen. Der der Vorlage des Zwischenberichtes folgende weitere Verlauf des mit insgesamt 32 Monaten bisher längsten parlamentarischen Untersuchungsverfahrens in der Geschichte des Abgeordnetenhauses von Berlin, das sich nahezu über die gesamte 10. Wahlperiode erstreckte, hat die bereits zu Beginn des Ausschußverfahrens geäußerte Prognose bestätigt, daß der Untersuchungsausschuß selbst innerhalb dieses für parlamentarische Untersuchungsverfahren ungewöhnlich langen Zeitraumes, in dem 101 Sitzungen durchgeführt wurden, nicht in der Lage sein konnte, den ihm vorgegebenen Auftrag in allen Punkten restlos zu erfüllen. So mußte sich der Ausschuß nach Sichtung und Auswertung nur eines Bruchteils des von öffentlicher und privater Seite angeforderten konkret spezifizierten schriftlichen Beweismaterials schon sehr frühzeitig darauf verständigen, von den unter Punkt I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten 35 vordringlich zu untersuchenden Bauprojekten, von denen sich seine Mitglieder durch eine am 22. Mai 1986 durchgeführte Besichtigung einen persönlichen Eindruck verschaffen konnten, nur einige wenige Objekte exemplarisch zu überprüfen. Deutlich wird der Zwang zu dieser Handlungsweise anhand der Sachverhaltsermittlungen zum Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“. Dieses Objekt hatte der Untersuchungsausschuß zunächst einvernehmlich wegen seiner - gemessen an anderen im Katalog der 35 Projekte enthaltenen Bauvorhaben - geringen Dimensionen und der damit in planungs-, förderungs- und baurechtlicher Hinsicht verbundenen relativen Überschaubarkeit als erstes zu untersuchendes Bauprojekt ausgewählt. Gleichwohl im Hinblick auf eine sachgerechte Untersuchung im Rahmen der Beweisaufnahme von öffentlichen Stellen des Landes Berlin und von privaten Unternehmen aus der Bauwirtschaft zum Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ nicht weniger als 21 170 Seiten schriftliches Beweismaterial angefordert werden. Darüber hinaus wurden nach Auswertung des Aktenmaterials in einem Zeitraum von 48,5 Stunden in 11 Sitzungen 31 Zeugen teilweise mehrfach vernommen. Allein die Wortprotokolle dieser Vernehmungen hatten einen Umfang von 829 Seiten. Bereits diese für nur eines der im Untersuchungsauftrag genannten 35 Bauprojekte erstellten statistischen Angaben belegen, daß der Untersuchungsausschuß von vorneherein schlichtweg überfordert sein mußte, alle Vorgänge zu untersuchen, bei denen in irgendeiner Weise ein Zusammenhang mit Korruption im Baubereich hätte denkbar sein können. Unterstrichen wird diese Feststellung durch statistische Angaben, die der Senator für Inneres am 24. März 1988 dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt hat (Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Pätzold, Mitteilungen des Präsidenten, Drs. 10/2119). Danach hat die zum 31. Dezember 1987 aus 20 Mitarbeitern bestehende und ausschließlich zur Verfolgung von Korruptionsvorwürfen im Baubereich gebildete Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin im Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1987 329 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen 946 Personen bearbeitet. Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin 838 Durchsuchun-

gen durchgeführt sowie 50 richterliche Haftbefehle erlassen. Infolge dieser Ermittlungen wurde bis zur Verabschiedung des Abschlußberichtes des Untersuchungsausschusses eine Vielzahl von Strafverfahren im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen im Baubereich durchgeführt, bei denen es zu 21 Verurteilungen vornehmlich wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Erpressung und Betrug kam.

All dies macht deutlich, daß der Ausschuß - insbesondere auch wegen seiner begrenzten personellen Möglichkeiten, auf die noch einzugehen sein wird - nicht in der Lage sein konnte, **umfassend** die Bautätigkeit im Land Berlin und die damit verbundenen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen zu überprüfen. Er mußte sich vielmehr darauf beschränken, anhand der Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ (Punkt I Nr. 16 des Untersuchungsauftrages), „Lietzenburger Straße 65 - 65a“ (Punkt I Nr. 25 des Untersuchungsauftrages) und „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ (Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages) sowie der beabsichtigten Veräußerung landeseigenen Wohnbesitzes in Berlin-Charlottenburg (Punkt III. des Untersuchungsauftrages) exemplarisch deutlich zu machen, welche Problematik mit dem Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der öffentlichen Förderung von Baumaßnahmen verbunden ist. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuß unter Punkt II. seines Auftrages **alle** hinsichtlich der in diesem Auftrag enthaltenen Bauprojekte ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel daraufhin überprüft, **ob im Zusammenhang mit den konkret zu untersuchenden Baumaßnahmen Geld- oder Sachzuwendungen aus der Bauwirtschaft an Träger politischer Ämter bzw. Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Wohnungsbau-Kreditanstalt geflossen sind.**

Der Untersuchungsausschuß hat sich während des gesamten Ablaufes des Untersuchungsverfahrens über den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen durch die Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin sowie die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin in regelmäßigen Abständen in nichtöffentlicher Sitzung unterrichten lassen. Ihm wurden darüber hinaus die den Untersuchungsauftrag betreffenden Beweismittel der Strafverfolgungsbehörden in einem Umfang von 50 696 Seiten sukzessive zur Verfügung gestellt. Schließlich hat der Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 den Präsidenten des Rechnungshofes von Berlin gebeten, ihm - soweit vorhanden - Prüfberichte über Bauprojekte zu übersenden, die im Untersuchungsauftrag enthalten sind. Dieses Schreiben sowie das Antwortschreiben des Präsidenten des Rechnungshofes ist dem Bericht als **Anlage 3** beigefügt.

Auf der Grundlage des vorgenannten Beweismaterials, sowie weiteren von Senatsverwaltungen und Bezirksämtern, der Wohnungsbau-Kreditanstalt und von privaten Unternehmen aus der Bauwirtschaft beigezogenen Akten und Unterlagen, hat sich der Ausschuß vornehmlich darauf konzentriert, Tatbestände festzustellen, die weniger in strafrechtlicher, sondern vielmehr in politischer Hinsicht im Hinblick auf eine rechtmäßig handelnde und effizient arbeitende Verwaltung von Bedeutung waren und sind. Denn es ist in einem gewaltenteiligen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland nicht die Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, strafrechtliche Vorwürfe gegen Einzelpersonen zu untersuchen. Ein solches im Rahmen der parlamentarischen Kontrollfunktion von der Legislative eingesetztes Gremium hat vielmehr vorrangig die Aufgabe, Mißstände im Exekutiv- sowie im gesamtgesellschaftlichen Bereich einschließlich der politischen Parteien aufzuzeigen. In diesem Sinne hat der Untersuchungsausschuß seine Aufgabe vor allem darin gesehen, anhand exemplarischer Einzelüberprüfungen **nachweisbare** Zusammenhänge zwischen Spendenzahlungen, Subventionen, Provisionen und Korruptionen im Baubereich aufzuzeigen, Schwachstellen des Systems der öffentlichen Wohnungsbauförderung im Land Berlin zu beschreiben und insbesondere auch zu verdeutlichen, welche Gewinnspannen für private Unternehmen im öffentlichen Wohnungsbau in Berlin letztlich unter Einsatz von Steuermitteln im Untersuchungszeitraum zu erzielen waren. Nicht dagegen war es seine Aufgabe, bereits von den nach der Verfassung zuständigen Institutionen aufgeklärte strafbare Handlungen erneut im Detail zu untersuchen, persönliche Schuld einzelner Betroffener im strafrechtlichen Sinne festzustellen sowie nicht konkret nachweisbaren Gerüchten nachzugehen

oder gar öffentliche Sensationslust durch spektakuläre, allerdings lediglich auf Vermutungen basierende, Ermittlungen zu befriedigen.

Es konnte somit auch nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses sein, nicht mit dem Untersuchungsauftrag in Zusammenhang stehende Spekulationen - beispielsweise hinsichtlich behaupteter Verbindungen einzelner Personen zur Bordellszene - nachzugehen. Der Ausschuß war vielmehr trotz der Überlastung seines Auftrags mit Rand- und Detailfragen, die sich nicht als sinnvoll erwiesen hat, im gesamten Verlauf der Untersuchungen bemüht, eine am Untersuchungsauftrag orientierte schwerpunktmäßig ausgerichtete sachliche Aufklärungsarbeit zu leisten, **nachweisbar** sachfremde Erwägungen bei der Durchsetzung öffentlicher Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich deutlich zu machen und hierbei insbesondere diese Entscheidungen am geltenden Recht zu messen. Er bedauert es, daß er einer Vielzahl von Zuschriften und Eingaben aus der Bevölkerung - stellvertretend sei die Bewohnerinitiative der „Stadhäuser an der Lützowstraße“ genannt - nicht nachgehen konnte, weil diese Eingaben nicht im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag standen. Der Ausschuß war insoweit verfassungsrechtlich gehindert, diese Willensäußerungen in seine Arbeit einzubeziehen, weil parlamentarische Untersuchungsausschüsse keinen selbständigen, vom Willen des Parlaments unabhängigen, Wirkungskreis besitzen, sondern absolut an den vom Plenum beschlossenen Untersuchungsauftrag gebunden sind (BVerfG NJW 1988, S. 891). Soweit Hinweise und Zuschriften die zu untersuchenden Sachverhalte betrafen, hat sie der Ausschuß selbstverständlich in seine Beweisaufnahme einbezogen, im übrigen wurden Eingaben teilweise an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses weitergeleitet.

Wesentlich beeinflusst wurde die Untersuchung des Ausschusses von Beginn an durch die weite Teile seines Auftrages berührende Problematik der Parallelität zu den von den Strafverfolgungsbehörden eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Dies hatte zur Konsequenz, daß ein erheblicher Teil des gleichermaßen die strafrechtlichen Ermittlungen wie die Untersuchungen des Ausschusses betreffenden Beweismittel privater und öffentlicher Stellen und Institutionen nicht in jedem Fall dann zur Verfügung standen, wenn der Untersuchungsausschuß sie zu einer sachgerechten Zeugenvernehmung benötigt hätte. Hierdurch kam es mitunter zu Verzögerungen in der Beweisaufnahme, die die Arbeit des Ausschusses nicht unerheblich erschwert haben. Der Untersuchungsausschuß hat sich im Hinblick auf diese Problematik insbesondere zu Beginn seiner Untersuchung bemüht, Untersuchungsgegenstände, die auch von strafrechtlicher Relevanz waren, im Interesse von unbeeinflussten und rechtsstaatlich einwandfrei geführten Strafverfahren soweit als möglich aus seiner öffentlichen Beweiserhebung auszuklammern, was ihm mitunter den Vorwurf eingebracht hat, er habe sich während eines Teils der ihm für seine Arbeit zur Verfügung stehenden Zeit lediglich mit politisch nicht relevanten Nebensächlichkeiten befaßt. Hierzu ist festzustellen, daß der Untersuchungsausschuß zum einen an den vom Abgeordnetenhaus verabschiedeten Untersuchungsauftrag gebunden war, selbst wenn dieser Auftrag Komplexe enthielt, deren Behandlung angesichts des Umfangs der Korruptionsvorwürfe im Baubereich auch von den Ausschußmitgliedern selbst teilweise als nicht dringlich angesehen wurde. Vor allem aber war darüber hinaus der Ausschuß wie jedes andere staatliche Organ, das von der Verfassung mit öffentlicher Gewalt ausgestattet wurde, bei seinen Untersuchungen strikt an Recht und Gesetz gebunden. Zu berücksichtigen war deshalb insbesondere § 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG)*), wonach ein Untersuchungsausschuß losgelöst von dem parlamentarische Verhandlungen beherrschenden subjektiven (politischen) Willen der Fraktionen und ihrer Mitglieder ebenso wie ein Gericht eine **objektive Aufklärungsfunktion** zu erfüllen hat. Zu beachten waren daher aber auch in jeder Phase der Ermittlungshandlungen die Grundrechte einzelner von der Untersuchung persönlich betroffener Personen. Dies hatte zur Konsequenz, daß Ermittlungshandlungen in **öffentlicher Sitzung** schon aus rechtsstaatlichen Gründen dann

* Gesetz vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746)

nicht durchgeführt werden konnten, wenn hierdurch Rechte eines im Strafverfahren Beschuldigten oder Angeklagten unzumutbar beeinträchtigt worden wären. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß der Untersuchungsausschuß Kenntnisse, die er von den Strafverfolgungsbehörden erlangt hatte, solange nicht in die öffentliche Beweisaufnahme einbringen konnte, wie sie nicht mindestens dem Beschuldigten (Angeklagten) bzw. dessen Rechtsbeistand im Strafverfahren zuvor zur Kenntnis gebracht worden waren. Dieser Gesichtspunkt hat im Komplex „Bertram/Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ (Punkt VIII des Untersuchungsauftrages), aber auch im Zusammenhang mit der Einvernahme des ehemaligen Stadtrates für Bauwesen Wolfgang Antes und anderer vom Ausschuß gehörter Zeugen, gegen die strafrechtlich ermittelt worden ist, eine erhebliche Rolle gespielt.

Die Tatsache, daß gegen nicht weniger als 30 Personen, die der Untersuchungsausschuß als Zeuge vernommen hat, strafrechtlich ermittelt worden ist, hat naturgemäß auch Auswirkungen auf die Zeugenvernehmungen selbst gehabt. So mußten mehrfach Zeugen aus der Straf- bzw. Untersuchungshaft zur Vernehmung ins Rathaus Schöneberg vorgeführt werden, was schon wegen des teilweise außerordentlich großen Interesses der Medien – beispielsweise bei den ersten Anhörungen der Zeugen Antes und Bertram – im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufes und der Wahrung der Würde des Parlaments mit nicht unerheblichen organisatorischen Schwierigkeiten verbunden war. Darüber hinaus haben vielfach Zeugen berechtigterweise auf § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit § 55 der Strafprozeßordnung Bezug genommen und die Auskunft unter Berufung auf gegen sie bzw. ihre Angehörigen eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren verweigert. Diese rechtlich begründete Auskunftsverweigerung mußte der Ausschuß ebenso hinnehmen wie die Tatsache, daß eine restlose Aufklärung von Sachverhalten vielfach an mangelndem Erinnerungsvermögen vor allem derjenigen Zeugen scheiterte, die in der betreffenden Angelegenheit „Schlüsselpositionen“ innehatten. Der Untersuchungsausschuß kommt insoweit nicht umhin, generell festzustellen, daß nur wenige solcher Zeugen Fehler eingestanden oder vor dem Ausschuß die Verantwortung für ihre Handlungen übernommen haben. Einige Aussagen waren vielmehr von dem offensichtlichen Bemühen gekennzeichnet, Sachverhalte zu verharmlosen, zu bagatellisieren oder dem Untersuchungsausschuß die Aufklärung unter Berufung auf vorgeblich fehlendes Erinnerungsvermögen jedenfalls nicht zu erleichtern. Umfassende und entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens an sich gebotene Beweiserhebungen scheiterten zudem in mehreren Fällen an ärztlich attestierten schlechten Gesundheitszustand potentieller Zeugen, der eine Vernehmung durch den Ausschuß entweder gänzlich oder zum vorgesehenen Termin nicht zuließ. So war es dem Untersuchungsausschuß deshalb beispielsweise nicht möglich, den Bauunternehmer Kurt Franke, der im Untersuchungszeitraum im Zusammenhang mit von ihm realisierten oder geplanten Bauvorhaben nicht unerhebliche Geldbeträge an politische Mandatsträger und Angehörige des öffentlichen Dienstes geleistet hat, als Zeugen zu vernehmen. Der vom Ausschuß dreimal vernommene in Sprockhövel ansässige Zeuge Otto Putsch, der sich um den Erwerb von landeseigenem Wohnbesitz im Bezirk Charlottenburg bemühte und in diesem Zusammenhang Schmiergeldzahlungen an bezirkliche Mandatsträger in Aussicht stellte, sagte mehrfach bereits anberaumte Vernehmungstermine unter Hinweis auf gesundheitliche Schwierigkeiten äußerst kurzfristig vor Beginn der Sitzung ab. Auch der Gesundheitszustand des Zeugen Wolfgang Antes, den der Untersuchungsausschuß insgesamt sechsmal gehört hat, verschlechterte sich im Verlauf des Untersuchungsverfahrens derart, daß der Ausschuß sich in der 53. Sitzung am 4. Mai 1987 gezwungen sah, von dem ihm gemäß § 12 Abs. 3 UntAG eingeräumten Recht Gebrauch zu machen und einen Unterausschuß einzusetzen, der den Zeugen in den Räumen des Krankenhauses Moabit vernommen hat. Dem Unterausschuß gehörten der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses sowie die Sprecher der Fraktionen an.

Schließlich standen sich mitunter konträre Zeugenaussagen gegenüber, so daß der Untersuchungsausschuß zwar eine Beweiswürdigung vornehmen, letztlich jedoch nicht mit absoluter Sicherheit den festgestellten Tatbestand nachweisen konnte.

Soweit dem Ausschuß konkrete Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß Zeugen ihre gesetzlich begründete Wahrheitspflicht vor dem Untersuchungsausschuß verletzt haben, hat er nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Prüfung der Gesamtumstände die entsprechenden Vernehmungsprotokolle in mehreren Fällen wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage bzw. – nach erfolgter Vereidigung – des Meineides (§§ 153 und 154 des Strafgesetzbuches) an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin weitergeleitet. Bereits im Berichtszeitraum ist insoweit in zwei Fällen eine strafrechtliche Verurteilung wegen fälscher uneidlicher Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß durch die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin erfolgt.

2. Beweisbeschlüsse und angefordertes schriftliches Beweismaterial

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 61 Beweisbeschlüsse gefaßt. 28 Beweisanträge wurden abgelehnt. Einzelheiten sowie der Wortlaut der angenommenen und abgelehnten Beweisanträge der einzelnen Fraktionen sind aus der Anlage 4 ersichtlich. Einzelne Beweisanträge sind von den Antragstellern nach Erörterung im Ausschuß zurückgezogen oder für erledigt erklärt worden. Auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses wurden zu den einzelnen Punkten des Untersuchungsauftrages von öffentlicher und privater Seite rund 230 000 Blatt Beweismaterial angefordert. Im einzelnen waren dies:

Zu Punkt I:	171 059 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt II:	1 498 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt III:	4 951 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt IV:	7 385 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt V:	2 994 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt VI:	1 084 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt VII:	1 099 Blatt Aktenmaterial
Zu Punkt VIII:	37 744 Blatt Aktenmaterial

Vom überwiegenden Teil der in ca. 2000 Aktenordnern aufbewahrten Originalakten und Unterlagen, die wegen ihres Umfangs weitgehend im Archiv der Bibliothek des Abgeordnetenhauses gelagert werden mußten, wurde jedem ordentlichen und jedem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses, dem Ausschußsekretariat sowie den Beratungsdiensten der Fraktionen jeweils ein Arbeitsexemplar in Kopie zur Verfügung gestellt.

Mehrere Akten und Unterlagen – hierbei insbesondere das von den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellte Beweismaterial, Disziplinar- und Personalakten sowie sonstige Beweismittel, die aus rechtlichen Gründen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen – wurden dem Untersuchungsausschuß mit seiner Zustimmung lediglich im Original bzw. in fünfacher Ausfertigung (je ein Exemplar für jede Fraktion sowie für das Ausschußsekretariat) zugeleitet.

Der Untersuchungsausschuß hat darüber hinaus – nach vorheriger rechtlicher Prüfung durch das Ausschußsekretariat – selbst einzelne Beweismittel entsprechend seiner Geheimhaltungsordnung bzw. der hierzu ergangenen zusätzlichen Beschlüsse zum Schutze von Persönlichkeitsrechten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen als „VS – Vertraulich“ sowie „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ klassifiziert mit der Folge, daß diese Materialien den Ausschußmitgliedern nur eingeschränkt in der öffentlichen Beweiserhebung zur Verfügung standen (I. Bericht – Zwischenbericht –, Drs. 10/1297, S. 10 ff). Insgesamt hatten die vertraulichen Unterlagen einen Umfang von 8 200 Seiten. Einzelheiten über das beigezogene schriftliche Beweismaterial sind aus der Anlage 5 ersichtlich.

3. Zeugenvernehmungen

In den 76 Beweiserhebungssitzungen hat der Untersuchungsausschuß zu den einzelnen Punkten seines Auftrages insgesamt 165 Zeugen gehört. Im einzelnen wurden zu den acht Punkten des Untersuchungsauftrages folgende Zeugeneinvernahmen^{*)} durchgeführt:

^{*)} Hinsichtlich der Amtsbezeichnung der im behördlichen Leitungsbereich tätigen bzw. tätig gewesenen Zeugen ist darauf hinzuweisen, daß die Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ durch Artikel 1 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenrechts vom 13. Dezember 1985 (GVBl. S. 2426) durch die Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ ersetzt wurde.

a) Zu Punkt I

1. Dieter Baumgarten
Technischer Angestellter beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
2. Ignatz Bubis
Kaufmann
3. Klaus Franke, MDA
Senator für Bau- und Wohnungswesen a.D.
4. Alfons Geisler
Oberbaurat beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
5. Dieter Graalfs
Dipl.-Ing., Geschäftsführer der Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH
6. Klaus Groth
Kaufmann, Gesellschafter der Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH
7. Georg Heinrichs
Dipl.-Ing., Architekt
8. Arnulf Jänchen-Altrichter
Verwaltungsangestellter beim Senator für Wirtschaft und Arbeit
9. Reinhard Jahnke
Bauamtsrat beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
10. Dieter Lehmann
Oberregierungsrat beim Senator für Finanzen
11. Eckard Lindemann
Rechtsanwalt und Notar, Bezirksbürgermeister von Charlottenburg a.D.
12. Jörg-Helmut Oldenburg
Immobilienmakler, Baubetreuer
13. Jutta Paetz
Sachbearbeiterin bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
14. Dr. Walfried Peters
zur Zeit seiner Vernehmung Vorstandsvorsitzender der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
15. Heinz Ruths
Dipl.-Ing., Bauingenieur
16. Olaf Ruths
Dipl.-Ing., Bauingenieur
17. Günter Schackow
Staatssekretär beim Senator für Finanzen a.D.
18. Martin Schönherr
Technischer Hauptreferent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
19. Michael Schoof
Oberamtsrat beim Senator für Finanzen
20. Jürgen Seidel
Immobilienkaufmann
21. Wolfgang Siede
ehemaliger Technischer Hauptreferent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
22. Renate Vanselow
Stadtoberinspektorin beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
23. Klaus Wagner
Kaufmann
24. Hans Weippert
Regierungsdirektor beim Senator für Bau- und Wohnungswesen

25. Klaus-Peter Wendland
Amtsrat beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
26. Heinz Wendland
während des Untersuchungsverfahrens verstorbener Stadtrat für Finanzen des Bezirks Charlottenburg
27. Hasso von Werder
Architekt
28. Wolfgang Winkler
Leitender Senatsrat beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
29. Wolfgang Zumm
Kaufmann

b) Zu Punkt II des Untersuchungsauftrages:

1. Hans-Joachim Böhm
ehemaliger Landesschatzmeister der CDU Berlin
2. Reinhold Czerwonka
Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der Firmengruppe Franke und Vorstandsmitglied der Schöneberger Bürgergarten AG
3. Prof. Dr. Nils Diederich
Landeskassierer der SPD Berlin
4. Sylva Franke
Kauffrau
5. Doris Fürstenberg
Prokuristin im Ingenieurbüro Ruths GmbH
6. Hansrichard Furthmann
Steuerberater
7. Dirk Gädecke
Kaufmann, Geschäftsführer der Wohn- und Gewerbebauten Landsberg & Gädecke GmbH & Co KG
8. Klaus Groth
Kaufmann, Gesellschafter der Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH
9. Udo Grabenhorst
Geschäftsführer der Friedrich-Schröder-Bauträger GmbH
10. Axel Guttman
Kaufmännischer Gesamtleiter der REM Grundstücksgesellschaft mbH & Co Kaiserdamm KG
11. Rolf Haberlandt
Steuerberater
12. Daisy Henninger
Kauffrau, Vorstandsmitglied der Schöneberger Bürgergarten AG und der Deutschen Industrie AG
13. Hans-Jürgen Hoppe
Geschäftsführer der Beta-Siebente Beteiligungsgesellschaft für Wohnungsbau mbH
14. Werner Janssen
Geschäftsführer der Berliner Eigenheimbau GmbH
15. Heiderose Knüfermann
Buchhalterin
16. Angelika Koerdts
Buchhalterin
17. Dr. Hans Kremendahl
Landesgeschäftsführer der SPD Berlin
18. Günter Landsberg
Kaufmann, Geschäftsführer der Wohn- und Gewerbebauten Landsberg & Gädecke GmbH & Co KG

19. Frank Langrock
Ehemaliger Landesgeschäftsführer der F.D.P. Berlin
 20. Ljiljana Martinac
Sachbearbeiterin
 21. Dr. Erich Marx
Kaufmann, Geschäftsführer der Grundreal Vermögensverwaltungs GmbH
 22. Dietmar Otremba
Kaufmann, Geschäftsführer der Otremba Baubetreuungs GmbH
 23. Renate Pelzer
Buchhalterin
 24. Jochen Pfaff
ehemaliger Landesgeschäftsführer der SPD Berlin
 25. Helga Reisenberger
Buchhalterin
 26. Dr. Klaus Riebschläger
Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, Senator für Finanzen a.D.
 27. Heinz Ruths
Dipl.-Ing., Bauingenieur
 28. Evelyn Sälzer
Kauffrau
 29. Volker Schröder
Finanzverantwortlicher der Alternativen Liste
 30. Harald Ulrich
Dipl.-Ing., Architekt
 31. Klaus-Hermann Wienhold, Mda
Landesgeschäftsführer der CDU Berlin
 32. Jürgen Wohlrabe, Mda
Landesschatzmeister der CDU Berlin
 33. Anna-Maria Zettl
Mitarbeiterin im Finanz- und Rechnungswesen der Firma URUS Grundstücks-Verwaltungs GmbH
- c) **Zu Punkt III:**
1. Wolfgang Antes
Ehemaliger Bezirksstadtrat für Bauwesen in Charlottenburg
 2. Dankward Buwitt, Mda
Vorsitzender der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin
 3. Ricarda Habermann
Angestellte in der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin
 4. Werner Hafkesbrink
Kaufmann und Geschäftsführer
 5. Jens Krause
Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen a.D.
 6. Dr. Hans Kremendahl
Landesgeschäftsführer der SPD Berlin
 7. Marion Krupp
Verwaltungsangestellte beim Senator für Wissenschaft und Forschung
 8. Gerhard Kunz
Senator für Finanzen a.D.
 9. Eckard Lindemann
Rechtsanwalt und Notar, Bezirksbürgermeister von Charlottenburg a.D.
10. Heinrich Lummer, MdB
Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres a. D.
 11. Hans-Georg Müller
Kaufmännischer Angestellter
 12. Otto Putsch
Kaufmann
 13. Karin Schnittker
Verwaltungsangestellte beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
 14. Ella Schulte-Goebel
Verwaltungsangestellte in der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin, ehemalige persönliche Referentin des Bürgermeisters von Berlin
 15. Anke Simon
Verwaltungsangestellte im Sekretariat des Bürgermeisters von Berlin
 16. Hans-Joachim Stoppe
Assistent in der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin
 17. Dr. Manfred Studier
Rechtsanwalt
 18. Jürgen Veller
Blechschlosser
 19. Edwin Veth
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
 20. Friedrich Vogel, MdB
Staatsminister im Bundeskanzleramt a.D.
- d) **Zu Punkt IV:**
1. Wolfgang Antes
ehemaliger Bezirksstadtrat für Bauwesen in Charlottenburg
 2. Dr. Joachim F. Bentzien
Regierungsdirektor in der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin
 3. Jürgen Bultmann
ehemaliger stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg
 4. Dr. Peter Conen
Staatssekretär beim Senator für Inneres
 5. Eberhard Diepgen, Mda
Regierender Bürgermeister von Berlin
 6. Hans-Peter Fahrnun
ehemaliger Fraktionsvorsitzender der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg
 7. Prof. Dr. Klaus Finkelnburg, Mda
Rechtsanwalt und Notar, Mitglied des Kreisverbandes der CDU Charlottenburg
 8. Peter Fonrobert
Regierungsdirektor beim Senator für Inneres
 9. Hans Jürgen Frey
Amtsrat beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
 10. Hans-Günther Friedrich
Senatsdirigent beim Senator für Inneres
 11. Heinz-Jürgen Gerdsmeyer
Regierungsdirektor in der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin
 12. Lothar Gosten
Leitender Magistratsdirektor beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

13. Dr. Wolfgang Heideimeyer
Senatsrat in der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin
 14. Prof. Dr. Wilhelm Kewenig, MdB
Senator für Inneres und Mitglied des Kreisverbandes der CDU Charlottenburg
 15. Peter Kittelmann, MdB
Rechtsanwalt und stellvertretender Landesvorsitzender der Berliner CDU
 16. Jakob Kraetzer
Rechtsanwalt und Notar, Mitglied des Kreisverbandes der CDU Charlottenburg
 17. Klaus Rüdiger Landowsky, MdB
Rechtsanwalt und Generalsekretär des Landesverbandes Berlin der CDU
 18. Eckard Lindemann
Rechtsanwalt und Notar, Bezirksbürgermeister von Charlottenburg a.D.
 19. Heinrich Lummer, MdB
Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres a.D.
 20. Peter Mudra
Stadtrat für Volksbildung des Bezirks Charlottenburg
 21. Bärbel Riedl
ehemalige Schriftführerin der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg
 22. Dr. Hansjürgen Schierbaum
Staatssekretär und Chef der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin a. D.
 23. Ingrid Stahmer
Stadträtin für Sozialwesen des Bezirks Charlottenburg und stellvertretende Bezirksbürgermeisterin
 24. Günter Strassmeir, MdB
ehemaliger Generalsekretär des Landesverbandes Berlin der CDU
 25. Baldur Ubbelohde
Bezirksbürgermeister von Charlottenburg
 26. Heinz Wendland
während des Untersuchungsverfahrens verstorbener Stadtrat für Finanzen des Bezirks Charlottenburg
- e) **Zu Punkt V:**
1. Dieter Berger
Technischer Hauptreferent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
 2. Eberhard Dieppen, MdB
Regierender Bürgermeister von Berlin
 3. Horst Dohm
Bezirksbürgermeister von Wilmersdorf
 4. Konrad Engler
Leitender Magistratsdirektor beim Bezirksamt Wilmersdorf
 5. Winfried Fest
Staatssekretär und Chef des Presse- und Informationsamtes des Landes Berlin
 6. Friedrich Finkmann
Technischer Hauptreferent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
 7. Peter Fonrobert
Regierungsdirektor beim Senator für Inneres
 8. Jörg Herrmann
ehemaliger Stadtrat für Bauwesen des Bezirks Wilmersdorf
 9. Ulrich Josulowski
Bauoberamtsrat beim Bezirksamt Wilmersdorf a. D.
 10. Raven Henning von der Lancken
Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
 11. Horst Lekutat
Senatsdirigent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
 12. Hans Peter Manzke
ehemaliger Referatsleiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
 13. Hans-Peter Patt
Leitender Senatsrat beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, ehemaliger Direktor beim Bezirksamt Wilmersdorf
 14. Richard Röhrbein
Baudirektor beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, ehemaliger Leiter des Stadtplanungsamtes beim Bezirksamt Wilmersdorf
 15. Dr. Gerhard Sadler
Leitender Magistratsdirektor beim Bezirksamt Wilmersdorf a. D.
 16. Günther Schiewe
Bauamtmannt beim Bezirksamt Wilmersdorf
 17. Gerhard Sylvester
Leitender Baudirektor beim Bezirksamt Wilmersdorf
 18. Ulrich Vogel
ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Bauwesen der Bezirksverordnetenversammlung Wilmersdorf
- f) **Zu Punkt VI:**
1. Wolfgang Antes
ehemaliger Stadtrat für Bauwesen in Charlottenburg
 2. Ronald Bähn
Stadtamtmannt beim Bezirksamt Charlottenburg
 3. Herbert Bath
Landesschulrat beim Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
 4. Peter Binner
Leitender Schulrat beim Bezirksamt Wilmersdorf
 5. Dankward Buwitt, MdB
Vorsitzender der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 6. Horst Dohm
Bezirksbürgermeister von Wilmersdorf
 7. Volker Kähne
zur Zeit seiner Vernehmung Oberstaatsanwalt und Leiter der Justizpressestelle beim Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten
 8. Jürgen Kießling
Senatsrat beim Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
 9. Jochen Koch
Staatssekretär beim Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, ehemals Staatssekretär beim Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
 10. Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB
Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
 11. Ottokar Luban
Stadtrat für Volksbildung im Bezirk Schöneberg a.D.

12. Bärbel Riedl
ehemalige Schriftführerin der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg
13. Uwe Schmidt
Erster Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidenten in Berlin
14. Hans-Jürgen Schmiljan
Senatsrat beim Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
15. Günter Wolff
Regierungsrat beim Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
16. Dr. Ekkehard Wruck, MDA
Rechtsanwalt, Vorsitzender des Kreisverbandes Wilmersdorf der CDU
17. Jürgen Ulzen
Stadtrat für Volksbildung in Wilmersdorf
- g) Zu Punkt VII:**
1. Reinhard Bergmann
Amtsrat beim Senator für Inneres
2. Dr. Peter Conen
Staatssekretär beim Senator für Inneres
3. Friedrich Föhrig
Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin
4. Hans-Günther Friedrich
Senatsdirigent beim Senator für Inneres
5. Helmut Groß
Leitender Oberstaatsanwalt a. D.
6. Bärbel Kind
Industriekauffrau
7. Wolfgang Kind
Steuerberater
8. Frank Küter
Dipl.-Kfm., Steuerberater
9. Eckard Lindemann
Rechtsanwalt und Notar, Bezirksbürgermeister von Charlottenburg a. D.
10. Horst Mühl
Kriminalhauptkommissar beim Polizeipräsidenten in Berlin
11. Franz Natusch
Senatsdirigent beim Senator für Inneres a. D., zur Zeit seiner Vernehmung Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz
12. Hans-Jürgen Przytarski
zum Zeitpunkt seiner Vernehmung Senatsrat beim Senator für Inneres und stellvertretender Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz
- h) Zu Punkt VIII:**
1. Gerd Bengel
ehemaliger Geschäftsführer der Stadt und Land Wohnbautengesellschaft mbH
2. Bernd Bertram
Dipl.-Ing., Baubetreuer
3. Adolf Blasek
ehemaliger Geschäftsführer der Stadt und Land Wohnbautengesellschaft mbH
4. Michael Böttcher
Prokurist bei der Stadt und Land Wohnbautengesellschaft mbH
5. Wolfgang Branoner
Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen des Bezirks Neukölln
6. Wolfgang Braun
stellvertretender Leiter der Technischen Abteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
7. Dankward Buwitt, MDA
Vorsitzender der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhauses von Berlin
8. Werner Dickel
Architekt
9. Eberhard Diepgen, MDA
Regierender Bürgermeister von Berlin
10. Bernd Fink
Bauunternehmer
11. Klaus Franke, MDA
Senator für Bau- und Wohnungswesen a. D.
12. Roswitha Gilbricht
Journalistin
13. Hanns-Peter Herz
Staatssekretär und Chef der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin a. D., Stadtrat für Bauwesen in Neukölln a. D.
14. Werner Heubaum
Staatssekretär beim Senator für Finanzen
15. Peter Hron
Dipl.-Ing., Architekt
16. Peter A. Jäger
Rechtsanwalt
17. Karl-Heinz Klein
ehemaliges Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
18. Karlheinz Klevenhagen
Leiter des Vorstandssekretariates der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
19. Dieter Kreuter
ehemaliges Vorstandsmitglied der Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAG
20. Hermann Kreutzer
Ministerialdirektor a. D.
21. Arnulf Kriedner
Bezirksbürgermeister von Neukölln
22. Gerhard Kunz
Senator für Finanzen a. D.
23. Raven Henning von der Lancken
Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
24. Klaus-Rüdiger Landowsky, MDA
Rechtsanwalt und Generalsekretär des Landesverbandes Berlin der CDU, ehemaliges Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
25. Klaus Lehmann
Oberregierungsrat in der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin
26. Heinrich Lummer, MdB
Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres a. D.
27. Hans-Peter Manzke
ehemaliger Referatsleiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen
28. Rudi Nickel
Immobilienmakler

29. Dr. Walfried Peters
zur Zeit seiner Vernehmung Vorstandsvorsitzender der
Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
30. Hans-Joachim Prill
Unternehmensberater
31. Ulrich Rastemborski
Rechtsanwalt und Notar, Senator für Bau- und Woh-
nungswesen a. D.
32. Dr. Günter Rexrodt
Senator für Finanzen
33. Dr. Klaus Riebschläger
Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt Ber-
lin, Senator für Finanzen a. D.
34. Rudolf Riemer
Verleger
35. Heinz Ruths
Dipl.-Ing., Bauingenieur
36. Günter Schackow
Staatssekretär beim Senator für Finanzen a. D. und ehe-
maliger Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadt und
Land Wohnbautengesellschaft mbH
37. Karl-Heinrich Schröder
Leiter der Technischen Abteilung der Wohnungsbau-
Kreditanstalt Berlin
38. Wolfgang Siede
ehemaliger Technischer Hauptreferent beim Senator für
Bau- und Wohnungswesen
39. Heinz-Viktor Simon, MdA
Rechtsanwalt, Vorstandsvorsitzender der Wohnungs-
baugesellschaft GEHAG
40. Hans-Joachim Stoppe
Assistent der Fraktion der CDU des Abgeordnetenhaus-
es von Berlin
41. Dr. Helmut Vaitl
Ministerialdirektor im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung
42. Dr. h. c. Ignaz Walter
Vorstandsvorsitzender der Walter-Thosti-Boswau AG
43. Wolfgang Winkler
Leitender Senatsrat beim Senator für Bau- und Woh-
nungswesen
44. Georg Wittwer
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuß hat die Zeugen Bernd Bertram, Dankward Buwitt, Roswitha Gillbricht, Peter Hron, Eckard Lindemann, Heinrich Lummer, Heinz Ruths sowie Gerhard Sylvester auf Teile ihrer Aussagen vereidigt. Eine Vielzahl von Zeugen wurde mehrfach vernommen, davon 30 Zeugen zweimal, 6 Zeugen dreimal, 2 Zeugen viermal, 3 Zeugen fünfmal und 3 Zeugen sechsmal.

24 Zeugen sind vor dem Untersuchungsausschuß in Begleitung eines Rechtsbeistandes erschienen, 18 Zeugen haben ganz oder zum Teil in zulässiger Weise die Auskunft verweigert.

Die Zeugen Dr. Joachim F. Bentzien und Dr. Wolfgang Heidelberg wurden wegen einer Befragung zu Akteninhalten, die vom Regierenden Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei - mit der Geheimhaltungsstufe „VS - Vertraulich“ versehen worden waren, teilweise in nichtöffentlicher Sitzung vernommen.

Die Zeugen Reinhard Bergmann, Franz Natusch sowie Hans-Jürgen Przytarski wurden wegen der Befragung zu Beweis-
themen, die unmittelbar mit der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz (Abteilung IV des Senators für Inneres) in Zusammenhang standen, ganz oder teilweise in nichtöffentlicher Sitzung vernommen, wobei die Sitzung als „VS - Vertraulich“

entsprechend der vom Untersuchungsausschuß beschlossenen Geheimschutzordnung bzw. der Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin klassifiziert wurde.

Die Zeugen Bärbel Kind und Wolfgang Kind wurden vom Untersuchungsausschuß aus dem gleichen Grund teilweise in nichtöffentlicher als „VS - Vertraulich“ eingestuft Sitzung vernommen.

Der Zeuge Helmut Groß wurde wegen der Befragung zu Disziplinareinzelangelegenheiten des Zeugen Przytarski in nicht-öffentlicher Sitzung vernommen.

Die Zeugin Roswitha Gillbricht hat der Untersuchungsaus-
schuß zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte teilweise ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung gehört. Die entsprechenden Beschlüsse des Ausschusses (§ 7 Abs. 3 UntAG) ergingen jeweils einstimmig.

4. Zeit- und Arbeitsaufwand

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses unterlagen wegen des Umfangs und der Dauer seiner Untersuchungen einem in der Geschichte des Abgeordnetenhauses von Berlin bisher beispiellosen Zeit- und Arbeitsaufwand. Die öffentliche Beweisaufnahme nahm einen Zeitrahmen von 967 Stunden in Anspruch. Die öffentlichen Beweiserhebungssitzungen dauerten durchschnittlich 8 Stunden, über die Vernehmungen wurden vom Plenar- und Ausschußdienst des Abgeordnetenhauses insgesamt 8 900 Seiten Wortprotokoll erstellt. Problematisch war, daß die Vernehmungsprotokolle dem Ausschuß zumeist erst erhebliche Zeit nach den Zeugenanhörungen zur Verfügung standen. Dies beeinträchtigte mitunter eine sachgerechte und zeitsparende Beweisaufnahme, weil bei gegensätzlichen oder widersprüchlichen Aussagen Zeugen nicht in jedem Fall mit bereits schriftlich im Wortlaut vorliegenden Bekundungen aus früheren Vernehmungen konfrontiert werden konnten.

Der vom Ausschußsekretariat mit öffentlichen und privaten Stellen geführte Schriftverkehr umfaßte insgesamt 326 Vorgänge mit einem Gesamtumfang von ca. 900 Seiten. Allein 80 Vorgänge waren juristischer Natur.

In 25 nichtöffentlichen Beratungssitzungen sowie anlässlich zahlreicher öffentlicher Sitzungen, die von nichtöffentlichen Beratungsteilen unterbrochen waren bzw. an die sich nichtöffentliche Beratungssitzungen (§ 7 Abs. 4 UntAG) anschlossen, hat der Ausschuß Beweisanträge und Verfahrensfragen sowie die vom Ausschußsekretariat erarbeiteten ca. 1 100 Schreibmaschinenseiten umfassenden Vorschläge für den Zwischen- und Abschlußbericht zu den einzelnen Untersuchungskomplexen erörtert. Die vom Ausschußsekretariat gefertigten Beschlußprotokolle über diese Verhandlungen hatten einen Umfang von 650 Seiten. Die Beweisaufnahme des Ausschusses wurde nach der 94. Sitzung am 13. September 1988 einvernehmlich geschlossen. Der Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses wurde in 7 Sitzungen beraten und in der 100. Sitzung am 31. Oktober 1988 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. einstimmig beschlossen. Das Mitglied der Fraktion der Alternativen Liste hat sich der Stimme enthalten. Es hat dem Umfang der Sachverhaltsfeststellungen teilweise nicht zustimmen können und zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages einen abweichenden Bericht (§ 19 Abs. 2 UntAG) vorgelegt (vgl. S. 154 ff.).

In der 100. Sitzung hat die Fraktion der Alternativen Liste beantragt, erneut in die Beweisaufnahme einzutreten, und nochmals den Zeugen Dickel zu hören. Zur Begründung führte sie aus, der Zeuge sei am 11. Oktober 1988 vom Landgericht Berlin rechtskräftig verurteilt worden. Da sich aus den §§ 154 und 154 a der Strafprozeßordnung ergebe, daß der Zeuge nach Ablauf der drei auf den Eintritt der Rechtskraft folgenden Monate wegen vom Gericht ingestellter Taten nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden könne, stehe dem Zeugen nach dem 19. Januar 1989 nach ihrer Auffassung ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht mehr zu. Die Fraktionen der CDU und der SPD sprachen sich in der 101. Sitzung am 10. November 1988 gegen den Antrag aus und bezweifelten substantielle Ergebnisse einer erneuten Vernehmung des Zeugen Dickel. Der Antrag wurde anschließend mehrheitlich - bei Enthaltung des Mitglieds der F.D.P.-Fraktion - abgelehnt.

5. Zuarbeit

a) Allgemeine Anmerkungen

Die vom Untersuchungsausschuß zu ermittelnden Sachverhalte haben während des gesamten Verlaufs des Untersuchungsverfahrens naturgemäß erhebliche quantitative und qualitative Anforderungen an die Zuarbeit gestellt. Insbesondere wegen der Vielzahl der oftmals parallel behandelten und im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Vorgänge, der großen Anzahl der beigezogenen Akten und Unterlagen sowie der Tatsache, daß die unverzügliche Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen in diesem Untersuchungsverfahren eine weit über das bisher übliche Maß hinausgehende Bedeutung erlangt hat, war eine flexible und sachgerechte Zuarbeit und Beratung der Ausschußmitglieder durch das Ausschußsekretariat und die Beratungsdienste der Fraktionen erforderlich.

Das dem Wissenschaftlichen Parlamentsdienst zugeordnete Ausschußsekretariat hat neben der Erarbeitung der Tatbestandsfeststellungen und des umfangreichen Entwurfs für den Zwischen- bzw. für den Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses im Berichtszeitraum 6 Rechtsgutachten sowie eine Vielzahl von Vermerken zu Rechts- und Verfahrensfragen angefertigt, die teilweise in den Bericht Eingang gefunden haben bzw. ihm als Anlage beigelegt worden sind. Um eine durchgängige zeit- und sachgerechte Ermittlungsarbeit zu gewährleisten, wäre es neben der für die Zuarbeit und Beratung des Ausschusses benötigten Sachkunde allerdings erforderlich gewesen, im Verlauf des gesamten Untersuchungsverfahrens ausnahmslos besonders eingearbeitete Mitarbeiter einzusetzen. Gerade dies erwies sich indessen als nicht durchführbar, weil dem Untersuchungsausschuß - abgesehen von der unzureichenden technischen Ausstattung seines Sekretariats - bedauerlicherweise aus dem Personalbestand der Parlamentsverwaltung mit dem Leiter des Ausschußsekretariats sowie einer weiteren Mitarbeiterin durchgängig nur zwei planmäßige Dienstkräfte zur Verfügung standen, die zudem im Berichtszeitraum unabhängig von der Tätigkeit im Ausschußsekretariat - wenn auch in eingeschränktem Umfang - weitere Aufgaben im Wissenschaftlichen Dienst des Abgeordnetenhauses wahrnahmen. Zwar ordnete der Senator für Inneres auf Wunsch des Untersuchungsausschusses im Berichtszeitraum insgesamt 5 Probebeamte/beamtinnen des höheren sowie 6 Beamtinnen des gehobenen Dienstes für jeweils neun Monate an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zur Dienstleistung im Ausschußsekretariat ab. Diese für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Ausschusses absolut notwendige Maßnahme war indessen auf Grund des Prinzips der Gewaltenteilung verfassungsrechtlich nicht unproblematisch. Darüber hinaus aber lassen komplexe und rechtlich wie tatsächlich vielfach komplizierte Sachverhalte wegen ihrer zahlreichen Verflechtungen die sinnvolle Aufteilung von Arbeitsvorgängen auf mehrere Mitarbeiter nicht immer zu, so daß - abgesehen von der in jedem Einzelfall ohnehin zusätzlich notwendigen erneuten Einarbeitung, Anleitung und späteren dienstlichen Beurteilung jedes Mitarbeiters bzw. jeder Mitarbeiterin - eine kontinuierlich hohe Belastung vor allem für die planmäßig von der Parlamentsverwaltung eingesetzten Angehörigen des Ausschußsekretariats bestand. Insbesondere die unter ganz erheblichem Zeitdruck stehende Erarbeitung des Entwurfs für den Abschlußbericht sowie das besonders formgebundene Verfahren bei der Ladung von Zeugen und der Beantragung von Aussagegenehmigungen für Inhaber öffentlicher Ämter und Angehörige des öffentlichen Dienstes sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Angesichts der über den gesamten nahezu dreijährigen Verfahrenszeitraum bis weit in den privaten Bereich (Dienstzeit, Urlaubsgestaltung u. a.) reichenden erheblich überdurchschnittlichen Beanspruchung der Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses hält es der Ausschuß für angebracht, diese Mitarbeiter namentlich zu erwähnen.

b) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Untersuchungsausschusses

Ausschußsekretariat:

Leiter: Regierungsdirektor Dr. Joachim Vetter

Mitarbeit: Verwaltungsangestellte Brigitte Peter-Günzel

Weiterhin waren im Ausschußsekretariat tätig die Regierungsrätinnen z. A. Astrid Müller, Andrea Niemeitz, Barbara Obst und Susanne Wassermann, der Regierungsrat z. A. Andreas Leistritz sowie die Regierungsinspektorinnen z. A. Bettina Bensch, Antje Drawert, Bettina Grigers, Daniela Günther, Martina Gützlaff und Marion Heusener.

Alle Beamtinnen bzw. Beamten des höheren Dienstes besaßen die Befähigung zum Richteramt.

Beratungsdienst der Fraktionen:

Fraktion der CDU: Oberregierungsrat Hans-Joachim Legermann

Fraktion der SPD: Fraktionsangestellter Wolf Schulgen

Fraktion der AL: Rechtsanwälte Hartmut Gaßner und Wolfgang Siederer

Fraktion der F.D.P.: Regierungsrätin Claudia Schmid sowie Regierungsrat Jörg Reichardt

2. Abschnitt: Rechts- und Verfahrensfragen

A. Rechtsfragen der Beweisaufnahme

I. Rechtsfragen der Parallelität von Strafverfahren und parlamentarischem Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsausschuß hat bereits in seinem 1. Bericht (Zwischenbericht) deutlich gemacht, daß er keine zwingenden rechtlichen Gründe für eine Aussetzung des Untersuchungsverfahrens im Hinblick auf gleichzeitig durchgeführte Strafverfahren bzw. strafrechtliche Ermittlungsverfahren hat erkennen können (Drs 10/1297, S. 18). Der Ausschuß hat auch im weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens an dieser Auffassung festgehalten, selbst wenn es - wie bereits in der Einleitung des Berichtes angesprochen - hinsichtlich einiger Verfahrenskomplexe in der Tat zu einer nahezu parallelen Beweiserhebung zwischen Parlament und Strafjustiz gekommen ist, die zu nicht unerheblichen Verfahrensschwierigkeiten geführt hat. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Beweiserhebung zu den Punkten I. und VIII. des Untersuchungsauftrages.

Der Untersuchungsausschuß hat sich insoweit unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung durch den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses bzw. das ihm zugeordnete Ausschußsekretariat bemüht, sein Beweisverfahren im Einzelfall so auszugestalten, daß schützenswerte Rechte betroffener Auskunftspersonen bzw. im Strafverfahren beschuldigter oder angeklagter Personen in rechtsstaatlich vertretbarer Weise gewährleistet wurden. Auf Einzelheiten dieses Verfahrens wird nachfolgend sowohl im Rechts- und Verfahrensteil des Abschlußberichtes als auch im Rahmen der Tatbestandsfeststellungen zurückzukommen sein. Der Untersuchungsausschuß sieht es indessen als seine Pflicht an, bereits an dieser Stelle seine Überzeugung, warum für ihn verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Parallelität von Strafverfahren und parlamentarischem Untersuchungsverfahren nicht bestanden haben, näher darzulegen.

Über die bereits im 1. Bericht (Zwischenbericht) gemachten Ausführungen hinaus ist folgendes zu bemerken:

1. Die Ermittlung eines Sachverhaltes, der teilweise gleichzeitig Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens bzw. eines Strafverfahrens war oder ist, durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß kann bei Beachtung der von der Verfassung vorgegebenen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Ausschusses nicht in verfassungsrechtlich bedenklicher oder sogar verfassungswidriger Weise in die **Kompetenzen und die Funktionsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane** (Staatsanwaltschaft, Strafgerichte) eingreifen.
- 1.1 Die verfassungsrechtliche Stellung der Strafgerichte ergibt sich aus den Regelungen der Artikel 92, 97, 101 sowie Artikel 20, Absatz 3 des Grundgesetzes (in Berlin Artikel 62 bis 64

sowie 67 der Verfassung von Berlin (VvB)). Diese Rechtsstellung kann nicht schon dadurch beeinträchtigt oder verletzt sein, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß überhaupt einen Sachverhalt untersucht, der zugleich Gegenstand eines Strafverfahrens ist. Zwar können - nicht zu bestreitende - tatsächliche Probleme aus der Parallelität von gerichtlicher und parlamentarischer Untersuchung erwachsen. Parlamentarische Untersuchungsausschüsse unterliegen wegen deren Rechtsstatus als (Teil-)Verfassungsorgane jedoch bei der Durchführung des Auftrages nur **verfassungsrechtlichen Grenzen**, so daß die genannten Zweckmäßigkeitserwägungen keine irgendwie geartete verfassungsrechtliche Pflicht zur Aussetzung oder gar Einstellung einer parlamentarischen Untersuchung zu begründen vermögen. Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Strafverfahren sind vielmehr auf der Ebene des Verfassungsrechts gleichrangig.¹⁾ Eine grundsätzliche Privilegierung des Strafverfahrens läßt sich daher verfassungsrechtlich nicht begründen.²⁾

- 1.2 Hinsichtlich der kompetenziellen Grenzen, denen ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß im Hinblick auf die Ermittlung eines Sachverhaltes, der zugleich Gegenstand eines Strafverfahrens war oder ist, unterworfen ist, gilt folgendes: Der Grundsatz der Gewaltenteilung findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 20 Absatz 2 GG bzw. Artikel 3 Absatz 1 VvB. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Sinn dieses Grundsatzes, der zu den tragenden Organisations- und Funktionsprinzipien des demokratischen Rechtsstaates gehört, nicht in der scharfen Trennung der Funktionen des Staates, sondern in der gegenseitigen Kontrolle und Begrenzung der Organe der Legislative, der Exekutive und der Justiz, damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des einzelnen geschützt wird.³⁾

Es stellt daher nicht jede Einflußnahme oder Gewichtsverlagerung der einen Gewalt auf Kosten der anderen einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip dar. Erst wenn zugunsten der einen Gewalt ein Einbruch in den Kernbereich der anderen erfolgt, ist das Gewaltenteilungsprinzip verletzt.⁴⁾

Unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vermögen parallele Ermittlungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Kompetenzen der Strafgerichte nicht zu beeinträchtigen, denn parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben keine rechtsprechende Gewalt im Sinne des Artikel 92 GG aus.⁵⁾ Sie können zwar im Rahmen ihres Abschlußberichtes Tatsachen feststellen und Beweiswürdigungen vornehmen. Diese Feststellungen und Bewertungen besitzen jedoch keine allgemeine Rechtsverbindlichkeit für jedermann.⁶⁾ Weiterhin beinhalten die Tatsachenfeststellungen des Abschlußberichtes eines Untersuchungsausschusses keinerlei Bindungswirkungen gegenüber den Strafgerichten.⁷⁾ Jene sind vielmehr nach Artikel 44 Absatz 4 Satz 2 GG in der Würdigung und Beurteilung des der parlamentarischen Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes frei. Sie können auf Grund eigener Beweiswürdigung durchaus zu anderen Tatsachenfeststellungen gelangen.⁸⁾ Weiterhin haben parlamentarischer Untersuchungsausschuß- und Strafverfahren auch eine völlig unterschiedliche Zielrichtung: Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines gesetzlich fest umrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die persönliche

Schuld eines Menschen untersucht wird, geht es im parlamentarischen Untersuchungsausschußverfahren um die objektive Aufklärung eines Sachverhaltes unter politischen Gesichtspunkten.⁹⁾

- 1.3 Ermittlungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die sich im Rahmen der dem Parlament zustehenden Kompetenzen halten, greifen auch nicht in die von Verfassungen wegen gewährleisteteter richterlicher Unabhängigkeit ein. Artikel 97 GG (bzw. Artikel 63 Absatz 1 VvB) sichert die richterliche Unabhängigkeit und schützt die rechtsprechende Gewalt vor Eingriffen durch Legislative und Exekutive. Artikel 97 Absatz 1 GG garantiert allen Richtern, sowohl Berufs- als auch Laienrichtern, die sachliche Unabhängigkeit. Sie dürfen, soweit sie Recht sprechen, an Weisungen nicht gebunden werden und nur dem Gesetz unterworfen sein. Die durch Artikel 97 Abs. 2 GG geschützte persönliche Unabhängigkeit ist die notwendige Ergänzung dieser sachlichen Unabhängigkeit. Ein unmittelbarer Eingriff in die sachliche oder persönliche Unabhängigkeit durch gleichzeitige Ermittlungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist nicht erkennbar. Insbesondere kann und wird ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß den Gerichten hinsichtlich ihrer rechtsprechenden Tätigkeit keinerlei Weisungen erteilen.

Die aufgezeigten Verfassungsgarantien (Artikel 92, 97 und 101 GG) gelten allerdings nicht für die Staatsanwaltschaft. Diese übt als Organ der Strafrechtspflege keine Rechtsprechung im Sinne der genannten Bestimmungen aus.¹⁰⁾ Auf Grund ihrer Weisungsgebundenheit ist die Staatsanwaltschaft vielmehr dem Bereich der Exekutive zuzuordnen. Zugleich erfüllt sie aber bei ihrer Strafverfolgungstätigkeit gemeinsam mit den Strafgerichten auch die Funktion der „Justizgewährung“; in diesem Sinne ist sie als ein der Dritten Gewalt zugeordnetes Organ der Rechtspflege anzusehen, was ihre organisatorische Herauslösung aus der Verwaltung und ihre organische Eingliederung in die Justiz rechtfertigt.¹¹⁾ Beweisbeschlüsse eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die die Heranziehung von Beweismaterial aus dem Bereich der Strafrechtspflege zum Gegenstand haben, sind daher je nach Inhalt dieser Beweismittel verfassungsrechtlich unterschiedlich zu beurteilen.

- 1.4 Beide Organe der Strafrechtspflege (Strafgerichte wie Staatsanwaltschaft) sind auf Grund des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3, 28 Absatz 1 GG bzw. Artikel 1 Absatz 3 VvB) verpflichtet, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen. Diese Verpflichtung könnte durch parlamentarische Untersuchungen - insbesondere während eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens - nur dann gefährdet werden, wenn durch das Beweiserhebungsverfahren eines Untersuchungsausschusses Informationen öffentlich bekannt würden, die den Ermittlungserfolg unmittelbar in Frage stellen.¹²⁾

Hinsichtlich des gerichtlichen Strafverfahrens ist diese Gefahr vergleichsweise gering, da infolge der Anklageerhebung als Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eine gewisse Sicherung von Beweismaterial schon erfolgt ist. Hier spielen eher zeitliche Verzögerungen eine Rolle, die beispielsweise das Erinnerungsvermögen von Zeugen beeinträchtigen könnten.

Wie oben dargelegt, stehen die Aufgaben eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses und diejenigen der Strafverfolgungsbehörden auf der Ebene des Verfassungsrechtes zueinander in einem gleichrangigen Verhältnis, welches ein besonderes Maß an Rücksichtnahme voraussetzt. Beide Institutionen sind daher verpflichtet, gegenseitig Behinde-

1) BVerfGE NJW 1988, S. 890 ff. (893)

2) OLG Köln, NJW 1985, S. 337; BVerfGE 67, S. 146; BVerfG, NJW 1988, S. 893;

3) BVerfGE 3, S. 225 ff. (S. 245 f.); 9, S. 268 ff. (S. 279); 22, S. 106 ff. (S. 111); 34, S. 52 ff. (S. 59); 67, S. 130;

4) BVerfGE 9, S. 279; 67, S. 139;

5) BVerfG, NJW 1988, S. 891;

6) Quas/Zuck, Ausgewählte Probleme zum Recht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses, NJW 1988, S. 1873 ff. (S. 1875); Wagner, Vernehmungs- und Vereidigungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, NJW 1960, S. 1936 ff. (S. 1937); OVG Berlin, E 10, S. 163 ff. (S. 168);

7) Achterberg, Grundzüge des Parlamentsrechts, 1984, S. 153 f.; Wagner, a.a.O. (Anm. 6); Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Rz. 64 zu Art. 44;

8) H.P. Schneider in: Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, 1984, Rz. 10/11 zu Art. 44;

9) Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages, BT-Drs 7/5924, S. 54 f.; Partsch, Gutachten für den 45. Deutschen Juristentag, Verhandlungen, Bd. 1 (1964), T. 3, S. 163; Gollwitzer, Der Betroffene im Verfahren der Untersuchungsausschüsse, Bay VBl. 1982, S. 417 ff.;

10) Kleinknecht/Meyer, Kommentar zur StPO, 38. Aufl. 1987, Rz. 5 f. vor § 141 GVG;

11) BVerfGE 9, S. 223 ff. (S. 228); Schmidt-Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Aufl., Vorbem. vor Art. 92;

12) VG Mainz, NVwZ 1986 S. 589 ff., (S. 593);

rungen ihrer Untersuchungstätigkeit so gering wie möglich zu halten.¹³⁾ Dies kann durch Absprachen, Zurückstellung der Beweiserhebung zu speziellen Untersuchungskomplexen, Maßnahmen des Geheimschutzes, Akteneinsicht usw. geschehen. Erst wenn – trotz dieser Maßnahmen – der Erfolg eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens **unmittelbar gefährdet** ist, läge eine von Verfassungen wegen nicht hinnehmbare Beeinträchtigung der Strafverfolgung vor. Der Untersuchungsausschuß ist sich dessen während seines gesamten Beweiserhebungsverfahrens bewußt gewesen und hat äußersten Wert auf eine korrekte und rücksichtsvolle Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden gelegt. Auf Einzelheiten dieser Zusammenarbeit wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein.

- 1.5 Die aufgezeigten Kompetenzen und Funktionen der Strafrechtspflege werden zugleich von einem **Grundrechtsschutz** zugunsten der an einem Strafverfahren beteiligten Personen überlagert. Denn die Strafrechtspflege hat nicht nur ihren eigenen justiziellen Amtsauftrag zu erfüllen, sondern muß auch im Verhältnis zum Bürger ihrer Justizgewährungspflicht genügen. Darüber hinaus hat sie in besonderer Weise die **Grundrechte des Beschuldigten/Angeschuldigten** zu schützen, so daß parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Rahmen ihrer Beweiserhebung auch das Gebot eines möglichst beschleunigten Ermittlungs- und Strafverfahrens zu beachten haben. Dieses Beschleunigungsgebot ergibt sich für das Strafverfahren unmittelbar aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (Beschleunigungsgebot in Haftsachen).

Es stehen sich somit zwei gegenläufige verfassungsrechtliche Positionen gegenüber: Das Grundrecht des (inhaftierten) Beschuldigten/Angeschuldigten einerseits und der Ermittlungsauftrag eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses andererseits. In einer derartigen Situation sind beide Verfassungspositionen zu einem verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.¹⁴⁾ Wo Kollisionen entstehen, darf nicht in vor-schneller Güter- oder abstrakter Wertabwägung eines auf Kosten des anderen realisiert werden. Entsprechend diesem Grundgedanken wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen nur dann zu bejahen, wenn beispielsweise die durch ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren hervorgerufene Verzögerung von staatsanwaltschaftlichem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu einer für den Beschuldigten/Angeschuldigten schlichtweg unzumutbaren Haftverlängerung führen würde. Der Untersuchungsausschuß hat auch in dieser Hinsicht sein Beweiserhebungsverfahren so ausgestaltet, daß eine derartige Situation nicht eintreten konnte.

- 1.6 Im Gegensatz zu Beschuldigten bzw. Angeklagten unterliegt der **Zeuge** im Strafverfahren keiner Justizgewährungspflicht. Solange Strafverfahren und parlamentarisches Untersuchungsverfahren jeweils rechtsstaatlichen Ansprüchen gerecht werden und der Zeuge von keinem der beiden Verfahren selbst direkt betroffen ist, kann durch seine Vernehmung in beiden Verfahren kein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in seine Grundrechte (Artikel 1 Absatz 3, 2 Absatz 1 sowie 20 Absatz 3 GG) vorliegen.¹⁵⁾
2. Neben den erörterten kompetenziellen und funktionellen Fragen einer Parallelität von parlamentarischem Untersuchungsverfahren und Strafverfahren sind vom Untersuchungsausschuß **grundrechtlich geschützte Rechtspositionen betroffener Auskunftspersonen bzw. vom Verfahren betroffener Dritter** zu beachten.
- 2.1 Personen, gegen die sich strafrechtliche Ermittlungen richten, stehen – sei es als Beschuldigte oder als Angeklagte – infolge des Gebotes eines rechtsstaatlichen Verfahrens von Verfassungen wegen unter besonderem Schutz (Artikel 20 Absatz 3, 103 und 104 GG, Artikel 3 Absatz 1, 65 und 66 VvB). Werden diese Personen als Zeuge vor einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß geladen, so hat dieser dar-

auf zu achten, daß durch ihre Vernehmung strafprozessuale Verfahrensrechte nicht unterlaufen oder ausgehöhlt werden, soweit der Vernehmungsgegenstand in beiden Verfahren identisch ist. Denn es können grundsätzlich sämtliche Beweismittel eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens auch in ein Strafverfahren eingeführt werden (z. B. durch erneute Vernehmung von Zeugen, Vorhaltungen, Urkundenbeweis usw.). Dabei ist zu bedenken, daß Zeugen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß ausnahmslos zur umfassenden und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind (§§ 12 Absatz 4 und 15 Absatz 2 UntAG), soweit ihnen nicht gesetzlich ausdrücklich statuierte Auskunfts- bzw. Zeugnisverweigerungsrechte zustehen. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbewehrt (§§ 153 ff. des Strafgesetzbuches).

Das Recht auf ein faires Verfahren ist dem Rechtsstaat immanent.¹⁶⁾ Hierzu gehört insbesondere, daß Beschuldigten wie Angeklagten von der Verfassung und in deren Ausgestaltung von der Strafprozeßordnung Schutzrechte gewährt werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesen Zusammenhang Schweige- und Mitwirkungsrechte. Dieses Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung wendet sich nicht nur an die Gerichte, sondern an alle Staatsorgane, die auf den Gang eines Strafverfahrens unmittelbar oder mittelbar Einfluß nehmen können.¹⁷⁾

Aufgrund der dargelegten schutzwürdigen Position eines Beschuldigten/Angeschuldigten ist es verfassungsrechtlich geboten, die Verfahrensstellung dieser Personen im parlamentarischen Untersuchungsverfahren möglichst weitgehend derjenigen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bzw. im Strafverfahren anzupassen.¹⁸⁾ Ansonsten könnten die genannten Rechtspositionen in der Tat dadurch unterlaufen werden, daß die Beweisergebnisse eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im späteren strafgerichtlichen Verfahren verwertet werden, ohne daß der Betroffene dem besonderen Verfahrensschutz der Strafprozeßordnung unterstand. Allerdings ist eine vollständige Kongruenz beider Verfahrensrechte verfassungsrechtlich nicht zwingend. Denn die genannten Prozeßgrundrechte unterliegen, wie andere Grundrechte auch, selber immanenten Schranken und finden ihre Grenzen in der verfassungsrechtlich gewährleisteten Funktion und Aufgabe des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Es sind somit entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes¹⁹⁾ Verfahrensrechte des Beschuldigten bzw. des Angeklagten in ihrer jeweiligen konkreten Ausgestaltung und die Ermittlungstätigkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses in verhältnismäßigen Ausgleich zueinander zu bringen. Um diesen Ausgleich hat sich der Untersuchungsausschuß in der Verfahrenspraxis bemüht und beispielsweise Zeugen dann ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht zugebilligt, wenn Gegenstand der Vernehmung ein Sachverhalt war, der auch von strafrechtlicher Relevanz für den betroffenen Zeugen war oder hätte sein können. Allerdings hat sich der Ausschluß vorbehalten, dies in jedem Einzelfall und hinsichtlich jedes einzelnen Vernehmungskomplexes anhand der Aktenlage bzw. der Glaubhaftmachung durch die betroffene Auskunftsperson zu entscheiden. Darüber hinaus hat er selbstverständlich jedem insoweit betroffenen Zeugen – unbeschadet der Anerkennung eines Auskunftsverweigerungsrechtes – Gelegenheit gegeben, in dem Umfang zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, wie dieser es ggfs. nach anwaltlicher Beratung zur Wahrung seiner Rechte für notwendig hielt.

- 2.2 Das Recht auf Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes als Ausfluß des Anspruches auf rechtliches Gehör²⁰⁾ hat der Ausschluß von Beginn seines Verfahrens an jedem Zeugen zuerkannt (vgl. 1. Bericht – Drs 10/1297 –, S. 19). Darüber hinaus

¹³⁾ BVerfGE 67, S. 134; OLG Köln, NJW 1985, S. 336;

¹⁴⁾ BVerfGE 67, S. 143 ff.; BVerfG, NJW 1988, S. 893;

¹⁵⁾ HessStGH, DÖV 1972, S. 568 ff. (S. 569)

¹⁶⁾ BVerfGE 38, S. 105 ff., (S. 110);

¹⁷⁾ Pfeiffer in: Karlsruhe Kommentar zur Strafprozeßordnung, 1982, Einl. Rz. 18;

¹⁸⁾ M. Schröder, Gutachten E zum 57. Deutschen Juristentag, 1988, S. 12; Quaaß/Zuck, a.a.O. (Anm. 6), S. 1877;

¹⁹⁾ BVerfGE 67, S. 143 ff.; BVerfG, NJW 1988, S. 893; Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, 15. Aufl., S. 27;

²⁰⁾ VG Hamburg, NJW 1987, S. 1568; BVerfGE 38, S. 112 ff. sowie 39, S. 156 ff. (S. 163);

hat der Untersuchungsausschuß jedem Rechtsbeistand auch Gelegenheit gegeben, auf Wunsch seines Mandanten zu **Rechtsfragen** vor dem Ausschuß Stellung zu nehmen. Nicht dagegen hat der Ausschuß ein **selbständiges** Rede- bzw. Vertretungsrecht des Rechtsbeistandes anerkannt. Auch ein selbständiges Antragsrecht in der Beweisaufnahme, wie es für das Strafverfahren beispielsweise in den §§ 219, 244 und 251 StPO geregelt ist, konnte weder den Auskunftspersonen selbst noch ihren Rechtsbeiständen gewährt werden. Denn zum einen fehlt dem parlamentarischen Untersuchungsverfahren das kontradiktorische Element eines Strafverfahrens, zum anderen würde das Beweiserhebungsverfahren eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dessen Ziel gerade nicht strafrechtliche Wertungen und Folgerungen sind, hierdurch unerträglich eingeschränkt und behindert.²¹⁾ Der Berliner Gesetzgeber hat dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, daß Vorschriften der Strafprozeßordnung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht - wie im Bund und einigen anderen Bundesländern - grundsätzlich sinngemäß, sondern nur bei ausdrücklicher Bezugnahme durch das Untersuchungsausschußgesetz entsprechende Anwendung finden. Der Untersuchungsausschuß hat daher zwar von Beginn seiner Beweisaufnahme an dafür Sorge getragen, daß für die in diversen parallel zu seinen Untersuchungen laufenden Strafverfahren tätigen Strafverteidiger im Interesse ihrer Mandanten ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu seiner öffentlichen Beweisaufnahme gewährleistet war. Er hat aber - gerade auch im Hinblick auf die strafprozessual zulässige, für eine wirksame Strafverteidigung mitunter sogar durchaus gebotene Verteidigungsstrategie einer „Sammlung von Revisionsgründen“ und der damit vielfach verbundenen erheblichen Verzögerung des strafprozessualen Verfahrens - davon abgesehen, dem Rechtsbeistand eines Zeugen weitergehende Verfahrensrechte zu gewähren und ihm damit maßgeblichen Einfluß auf den Ablauf des Untersuchungsverfahrens einzuräumen. Der Untersuchungsausschuß hat in dieser Verfahrensweise keine Beeinträchtigung der Rechtsstellung betroffener Zeugen zu erkennen vermocht, da er insbesondere auch sämtliche für anhängige Strafverfahren relevante Wortprotokolle über seine Beweisaufnahme sowohl der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin als auch der jeweils zuständigen Strafkammer auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung gestellt hat. Diese Beweismittel unterlagen im strafrechtlichen (Ermittlungs-) Verfahren somit den Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit der Folge, daß auch auf sie die dort enthaltenen Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte Anwendung fanden.

- 2.3 Grundrechtliche Bedenken gegen die Vernehmung von Personen, die in gleichzeitig stattfindenden Strafverfahren lediglich als Zeuge in Betracht kamen, hat der Untersuchungsausschuß nicht zu erkennen vermocht. Bestand für einen Zeugen die Gefahr, daß infolge seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet oder wiederaufgenommen werden, so stand ihm von Verfassungen wegen ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, das allerdings im Hinblick auf die Gefahr bzw. Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung darzulegen und ggfs. glaubhaft zu machen war (§ 12 Absatz 2 Satz 5 UntAG in Verbindung mit § 56 StPO).²²⁾
3. Zu den wichtigsten Beweismitteln im parlamentarischen Untersuchungsverfahren gehört seit jeher die **Beiziehung von Akten**, die sich im behördlichen oder gerichtlichen Gewahrsam befinden. Nahezu jeder Untersuchungsausschuß ist auf diese Art der Beweiserhebung angewiesen, wobei sich die geringere Verlässlichkeit von Zeugenaussagen gegenüber dem höheren Beweiswert von Akten für die Untersuchung²³⁾ auch in diesem Untersuchungsverfahren bestätigt hat. Der Ausschuß war daher in erheblichem, vom Umfang her in der

Einleitung zu diesem Bericht dargelegten Maße, darauf angewiesen, Akten und Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden für seine Ermittlungen heranzuziehen.

- 3.1 Rechtsgrundlage für das Aktenherausgabeverlangen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind generell Artikel 44 Absatz 1 bis 3 GG bzw. Artikel 33 Absatz 1 und 2 VvB in Verbindung mit § 14 Satz 1 UntAG. Das Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse zur Beweiserhebung durch Aktenanforderung folgt im Verhältnis zur Exekutive schon **unmittelbar** aus der Verfassung (Artikel 44 Absatz 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 33 Absatz 1 VvB). Denn das Aktenvorlagerecht gehört zum „Wesenskern“ des parlamentarischen Untersuchungsrechtes und hat demzufolge Verfassungsrang.²⁴⁾ Diese Grundsätze, die seit dem „Flick-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes allgemein anerkannt sind, sind auch auf eine Anforderung von Akten, die sich im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft befinden, anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft ist - wie oben dargelegt - als weisungsgebundene Verwaltung zum Teil der Exekutive zuzuordnen, so daß der Untersuchungsausschuß demzufolge sein Herausgabeersuchen an den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten zu richten hatte. Der Inhalt des Aktenherausgabeanspruches läßt sich dahingehend konkretisieren, daß grundsätzlich die angeforderten Akten dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß vorzulegen sind, soweit nicht der Kernbereich exekutiver bzw. justizieller Eigenverantwortung oder nicht zum Untersuchungsgegenstand gehörende Privatgeheimnisse Dritter betroffen werden. Hierbei haben die beteiligten Verfassungsorgane gegenseitig ein ungestörtes Zusammenwirken im Sinne praktischer Konkordanz zu gewährleisten.²⁵⁾
- 3.2 Entsprechend diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben konnten kompetenzrechtliche Bedenken dem Herausgabeverlangen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus der Sicht der Strafverfolgungsorgane nicht entgegenstehen. Eine Beeinträchtigung der in den Artikeln 92, 97 und 101 GG bzw. 63, 64 und 67 VvB gewährleisteten Rechtsstellung der Strafgerichte ist insoweit nicht erkennbar. Insbesondere ist durch eine Anforderung von Akten über ein - jedenfalls erstinstanzlich - abgeschlossenes Strafverfahren nicht die rechtsprechende Tätigkeit als solche betroffen, sondern lediglich die Funktion der Gerichte als Justizverwaltung. Durch eine Aktenherausgabe seitens der Staatsanwaltschaft wird gleichfalls nicht in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, wie ihn das Bundesverfassungsgericht umschrieben hat²⁶⁾, eingegriffen, soweit und solange nicht Gegenstand der Ermittlungen gerade Vorgänge aus diesem Kernbereich sind.

Hinsichtlich der Frage, welche Prüfungskompetenzen die um die Vorlage von Beweismitteln ersuchten Strafverfolgungsorgane haben, sei folgendes kurz angemerkt: Grundsätzlich entscheidet der Untersuchungsausschuß, welches Beweismittel er für erforderlich hält. Hieran sind die Strafverfolgungsorgane verfassungsrechtlich gebunden²⁷⁾. Sie haben aber bei erkennbaren Anhaltspunkten ggfs. zu prüfen, ob bei grundrechtlich bedeutsamen Daten in den vorzulegenden Akten und Unterlagen das Untersuchungsverfahren dem erforderlichen Geheimschutz unterliegt. Dies ist beispielsweise im Falle der den Zeugen Bertram betreffenden Strafakten von Bedeutung gewesen. In diesen Akten befanden sich u. a. Beweismittel, die einerseits zwar für den Untersuchungsauftrag des Ausschusses hätten von Bedeutung sein können, andererseits aber teilweise dem Steuergeheimnis (§ 30 der Abgabenordnung) unterfielen. Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht in einer solchen Situation als verfassungsrechtlich zulässig anerkannten Verfahrensweise²⁸⁾ haben ausschließlich der Vorsitzende des Unter-

21) Hilf, Untersuchungsausschüsse vor Gerichten, NVwZ 1987, S. 537 ff. (540) m.w.N.; weitergehend: Schröder, a. a. O. (Anm. 18), S. 53;

22) Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 52

23) BVerfGE 67, S. 132; OVG Koblenz, NVwZ 1986, S. 576; OVG Hamburg, NVwZ 1987, S. 610; LG Frankfurt, NJW 1987, S. 768 f.;

24) BVerfGE 67, S. 132 - 134; Vetter, Zur Frage der Aktenvorlagepflicht der Exekutive gegenüber Parlamentsausschüssen, DÖV 1986, S. 590 ff. (597);

25) BVerfGE 67, S. 144; Jekewitz, Neuere Erfahrungen mit dem Recht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, 1986, S. 23;

26) BVerfGE 67, S. 139;

27) Vetter, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, DÖV 1987, S. 426 ff. (427 und 434);

28) BVerfGE 67, S. 138 f.

suchungsausschusses und sein Stellvertreter in den Räumen des Kriminalgerichts Moabit die in Rede stehenden Beweismittel gesichtet und darüber entschieden, welche dieser Unterlagen für den Ausschub beweiserheblich waren. Die in Frage kommenden Beweismittel, die dem Ausschub nach Absprache mit der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin bzw. der Staatsanwaltschaft übersandt wurden, hat der Untersuchungsausschub entsprechend seiner Geheimschutzordnung bzw. den dazu ergangenen Beschlüssen behandelt (vgl. 1. Bericht - Zwischenbericht -, Drs 10/1297, S. 10 ff).

- 3.3 Im Bereich der Strafjustiz sind rechtlich relevante Bedenken gegen ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in der Tat aus zwei Gründen denkbar: Zum einen kann der Erfolg staatsanwaltschaftlicher oder strafgerichtlicher Ermittlungen durch Preisgabe des Akteninhalts aus der Sphäre des parlamentarischen Untersuchungsausschusses gefährdet sein. Zum anderen ist es denkbar, daß Akten während eines schwebenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens vom Untersuchungsausschub in der Weise an sich gezogen werden, daß dadurch die Arbeit der Strafverfolgungsorgane quasi stillgelegt oder unterbrochen wird. Hiermit wären die Grenzen eines Vorlagebegehrens in unzulässiger Weise überschritten.²⁹⁾ Infolge der verfassungsgesetzlichen Gleichrangigkeit von parlamentarischem Untersuchungsverfahren und Strafermittlungen verbietet sich aber eine generelle Lösung der Probleme dergestalt, daß dem einen oder dem anderen Verfahren ausnahmslos der Vorrang zu gewährt ist.³⁰⁾ Vielmehr ist unter Heranziehung der oben erwähnten Grundsätze eine Güterabwägung vorzunehmen, die zwischen beiden Verfahren einen optimalen Ausgleich unter größtmöglicher Schonung der Funktionen und Aufgaben des parlamentarischen Untersuchungsausschusses einerseits und der Strafverfolgungsorgane andererseits herstellt.³¹⁾

Der Untersuchungsausschub hat - gestützt auf die vorgenannten verfassungsrechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit - die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gebeten, ihm auch solche Unterlagen zu übersenden, die diese nur für Zwecke des strafrechtlichen Verfahrens von Dritten erhalten hat. Etwaige Vorbehalte oder Bedingungen des früheren Beweismittelnehmers hat er insoweit - in Übereinstimmung mit dem Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten - als rechtlich unbeachtlich angesehen. Denn eine Beschränkung der Beweismittel ausschließlich zu dem Zweck der „Sachverhaltsaufklärung im Strafverfahren“ kann es nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht geben. Untersuchungs- wie Strafverfahren dienen beide der objektiven Sachverhaltsaufklärung. Es war daher die Pflicht des Untersuchungsausschusses, unter Beachtung der Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes Betroffener jedes Beweismittel zu verwerten, welches der Sachverhaltsaufklärung dienlich sein konnte. Solange ein parlamentarischer Untersuchungsausschub in diesem Zusammenhang den strengen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an den Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gestellt hat³²⁾, nachkommt, ist eine solche Verfahrensweise nach Auffassung des Ausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschub hat darüber hinaus in Einzelfällen Handakten der Staatsanwaltschaft sowie Originalverwaltungsakten des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten angefordert, um auch die Behandlung einzelner Vorgänge im Bereich der Justizbehörden überprüfen zu können. Insoweit war für ihn ein Eingriff in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht ersichtlich, da es sich um abgeschlossene im Bereich des Untersuchungsauftrages liegende Vorgänge gehandelt hat. Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten hat dem Begehren des Ausschusses mit Entscheidung vom 2. März 1988 Rechnung getragen.

Der Untersuchungsausschub hat in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise auf anhängige strafrechtliche (Ermittlungs-)Verfahren insoweit Rücksicht genommen, als er auf Untersuchungen zum Komplex „Wohnbebauung Landhausiedlung Rudow/Tätigkeit des Baubetreibers Bertram“ (Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages) solange verzichtet hat, bis das gegen den Zeugen Bertram eingeleitete Strafverfahren erstinstanzlich abgeschlossen war. Ebenso hat er - wie bereits im ersten Bericht dargelegt - zu Beginn seiner Beweisaufnahme Untersuchungsgegenstände zurückgestellt, die das strafrechtlich relevante Verhalten der Zeugen Antes und Herrmann betroffen haben. Er hat sich schließlich weiterhin in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bemüht, bestmögliche Lösungen zur beschleunigten Durchführung beider Verfahrensarten zu finden. In diesem Sinne haben Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie Mitarbeiter des Ausschubsekretariats und der Fraktionen mehrfach die Strafverfolgungsbehörden aufgesucht, um „vor Ort“ für das Untersuchungsverfahren erforderliche Beweismittel zu sichten und dadurch eine für beide Seiten zeitraubende Aktenübersendung zu vermeiden. Gleichwohl hat sich bedingt durch den ganz erheblichen Umfang der strafrechtlichen wie der parlamentarischen Ermittlungen eine Behinderung des Ausschubverfahrens nicht vermeiden lassen, weil der Untersuchungsausschub jedenfalls im Konfliktfalle regelmäßig dem Grundsatz des beschleunigten Strafprozesses den Vorrang vor seinen eigenen Ermittlungen gegeben hat. Kein Verständnis vermag der Ausschub allerdings für solche Verzögerungen aufzubringen, die auf behördeninternen Zuständigkeitsproblemen im Justizbereich bei der Umsetzung der Beweisbeschlüsse und der Übersendung des Beweismaterials beruhen.

Die Gefährdung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungserfolges durch Indiskretionen aus dem Bereich des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat der Ausschub durch strikte Anwendung der von ihm in seiner konstituierenden Sitzung beschlossenen Geheimschutzordnung sowie weiterer diesbezüglicher Beschlüsse zu vermeiden versucht. Er hat dementsprechend alle ihm übersandten staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Beweismittel generell mit der Geheimhaltungsstufe „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ versehen, was bei notwendigem Vorhalt gegenüber einzelnen Zeugen eine Verwendung in öffentlicher Sitzung und im Abschlußbericht im Interesse der Sachaufklärung allerdings nicht ausschloß, sondern lediglich den Kreis derjenigen Personen, denen der Zugang zu solchen Materialien gewährt wurde, eingeschränkt hat. In Einzelfällen wurden darüber hinaus entsprechend der vom Untersuchungsausschub in seiner konstituierenden Sitzung gefaßten Beschlüsse auf Vorschlag des Ausschubsekretariats zum Schutze von Persönlichkeitsrechten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Beweismittel als „VS - Vertraulich“ analog der für den Schutz amtlich geheimzuhaltender Tatsachen und Daten geltenden Bestimmungen klassifiziert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Teile der Ermittlungsergebnisse in den im Berichtszeitraum rechtskräftig noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren gegen die Zeugen Schackow, Dickel und Blasek.

- 3.4 Neben den Grundrechten der vom Strafverfahren **unmittelbar** betroffenen Personen waren auch die Grundrechte sonstiger vom Akteninhalt betroffener Personen zu beachten, vornehmlich Artikel 2 Absatz 1 GG (Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) sowie Artikel 12 und Artikel 14 Absatz 1 GG (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen). Diese Grundrechte stehen mit den Aufgaben eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf der Ebene des Verfassungsrechtes im Gleichrang und waren dergestalt mit den Untersuchungen in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen, daß sowohl Untersuchungsverfahren als auch Grundrechtsschutz größtmögliche Wirkung erhielten. Der Untersuchungsausschub hat demzufolge neben der bereits geschilderten generellen vertraulichen Behandlung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Akten und Unterlagen in jedem Einzelfall geprüft, ob Einzelheiten aus diesen Beweismitteln der Öffentlichkeit im

²⁹⁾ Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, a.a.O., (Anm. 7), Rz. 56 zu Art. 44;

³⁰⁾ OLG Köln, NJW 1985, S. 336;

³¹⁾ BVerfG, a.a.O., (Anm. 14);

³²⁾ BVerfG, NJW 1988, S. 890 ff.

Rahmen der Beweisaufnahme bzw. im Rahmen des Abschlußberichtes zugänglich gemacht werden konnten. Er hat dabei - wie insbesondere anlässlich der Tatbestandsfeststellungen zu den Punkten I. und VIII. des Untersuchungsauftrages darzulegen sein wird - in begründeten Einzelfällen dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Sachaufklärung von Korruptionsvorgängen den Vorrang vor der vertraulichen Behandlung grundrechtlich geschützter personenbezogener Daten, Wirtschaftsdaten, vertraglicher Vereinbarungen und anderer Angaben gegeben. So hat es der Ausschuß beispielsweise - gestützt auf das gegen den Zeugen ergangene Strafurteil - als zulässig angesehen, Einzelheiten aus dem Lebenslauf des Baubetreibers Bertram im Abschlußbericht zu dokumentieren, weil nur so der berufliche Hintergrund und daraus folgend die Motivation für die Handlungsweise einer der „Schlüsselpersonen“ in der Berliner Korruptionsaffäre aufgezeigt werden konnte. Auch im Falle des Bauunternehmers Kurt Franke, der wegen ärztlich attestierter dauernder Verhandlungsunfähigkeit vom Untersuchungsausschuß nicht vernommen werden konnte, gleichwohl aber im Untersuchungszeitraum zu den wesentlichen Geldgebern aus der Bauwirtschaft an politische Mandatsträger und Angehörige des öffentlichen Dienstes gehörte, hat sich der Ausschuß befugt gesehen, Einzelheiten der staatsanwaltlichen Vernehmungen des Bauunternehmers in den Abschlußbericht aufzunehmen. Denn staatsanwaltliche und gerichtliche Akten und Unterlagen sind in einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren dem Zeugenbeweis gleichwertige Beweismittel (§ 11 Abs. 1 UntAG). Solche Beweismittel waren daher auch in bezug auf die Darstellung der Handlungsweise der Zeugen Antes, Herrmann und anderer in die Korruptionsvorgänge verwickelter Personen von Bedeutung und haben teilweise Eingang in den Abschlußbericht gefunden. Schließlich hat der Ausschuß auch keine rechtlichen Hinderungsgründe gesehen, im Einzelfall Personen und Firmen namentlich zu erwähnen, wenn ihre Verhaltensweise dergestalt mit dem Untersuchungsauftrag in Zusammenhang gestanden hat, daß eine Anonymisierung im Hinblick auf das erhebliche öffentliche Interesse an der vollständigen Sachaufklärung schlichtweg nicht hinnehmbar erschien.

II. Zur Rechtsstellung der Auskunftspersonen

1. Zeugenbefragungen

Der Untersuchungsausschuß hat bereits in seinem 1. Bericht (Drs 10/1297, S. 18 ff.) darauf hingewiesen, daß das Berliner Gesetz über Untersuchungsausschüsse nicht zwischen Zeugen und von der Untersuchung betroffenen Personen unterscheidet. Es kennt nur die Person des Zeugen oder Sachverständigen (§ 12 Absatz 1 UntAG). Gleichwohl mußte der Ausschuß im Verlauf seines gesamten Untersuchungsverfahrens aus verfassungsrechtlichen Gründen dafür Sorge tragen, daß schützenswerte Persönlichkeitsrechte der geladenen Zeugen - insbesondere solcher Personen, die von der Untersuchung persönlich betroffen waren - durch seine öffentliche Beweisaufnahme nicht verletzt wurden. Einzelheiten des Verfahrens im Hinblick auf Personen, gegen die im Berichtszeitraum auch strafrechtlich ermittelt bzw. verhandelt worden ist, hat der Ausschuß vorstehend dargelegt. Diese Grundsätze fanden auch Anwendung auf dem öffentlichen Dienst angehörende Zeugen, gegen die disziplinarrechtlich ermittelt worden ist. Schließlich hat der Untersuchungsausschuß entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 3 UntAG jeden Zeugen vor seiner Vernehmung schriftlich darauf hingewiesen, daß er - über die ihm ggf. nach § 12 Absatz 2 UntAG i.V.m. den §§ 53 ff der Strafprozeßordnung zustehenden Auskunftsverweigerungsrechte hinaus - das Recht habe, die Auskunft zu verweigern, wenn die Beantwortung einer Frage einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen oder schwerwiegende Nachteile bringen würde. Diese Bestimmung hat beispielsweise hinsichtlich der Vernehmung der Zeuginnen Sylva Franke, Evelyn Sälzer und Daisy Henninger besondere Bedeutung erlangt. Alle drei Zeuginnen haben in weitem Umfang unter Hinweis auf ihre Stellung als nahe Angehörige des unter Korruptionsvorwurf stehenden Bauunternehmers Kurt Franke in zulässiger Weise die Auskunft verweigert.

Im Hinblick auf die große Publizität des Untersuchungsverfahrens hat sich der Ausschuß bemüht, dafür Sorge zu tragen, daß die Privatsphäre von Zeugen sowie diese Sphäre tangierende im äußersten Randbereich des Untersuchungsauftrages liegende Fragenkomplexe nicht Gegenstand öffentlicher Vernehmung geworden sind. Aus diesem Grunde wurden Teile der Beweisaufnahme in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt. Dennoch war es angesichts der Dauer und der vielfachen Brisanz der Untersuchungen nicht zu vermeiden, daß ein aus Mitgliedern von vier Fraktionen mit unterschiedlicher politischer Zielrichtung zusammengesetztes Gremium in Einzelfällen mitunter an die Grenzen einer rechtlich vertretbaren Zeugenvernehmung gestoßen ist. Dies zu verschweigen hielte der Untersuchungsausschuß für nicht redlich. Von wesentlicher Bedeutung war in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 15 Absatz 3 Satz 2 UntAG, wonach der Vorsitzende eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ungeeignete und nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen kann. Hiervon ist vornehmlich im Hinblick auf Fragen, die nicht vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses gedeckt waren sowie solche Fragestellungen, die über Tatsachenbekundungen hinausgehende Äußerungen eines Zeugen bezweckt haben, mehrfach Gebrauch gemacht worden. Die von einzelnen Ausschußmitgliedern in mehreren Fällen gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 UntAG beantragte Entscheidung des Untersuchungsausschusses über die Zulässigkeit der Zurückweisung einer Frage durch den Vorsitzenden führte nach nichtöffentlicher Beratung (§ 7 Absatz 4 UntAG) ausnahmslos zur Bestätigung der Auffassung des Vorsitzenden.

Von besonderer Bedeutung für die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf Ladung, Belehrung und Vernehmung von Auskunftspersonen war die Tatsache, daß die Verletzung der Wahrheitspflicht vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß strafbewehrt ist (§§ 153 ff StGB). Der Untersuchungsausschuß hat jeden Zeugen vor seiner Vernehmung hierauf ausdrücklich schriftlich hingewiesen und darüber hinaus allen Auskunftspersonen nach der Vernehmung das vom Plenar- und Ausschußdienst erstellte Wortprotokoll über ihre Aussage zugesandt. Das diesbezügliche Begleitschreiben des Ausschußsekretariates hatte u. a. folgenden Wortlaut:

„Sollten Sie einzelne Aussagen aus Ihrer Sicht nicht aufrecht erhalten wollen bzw. sollten Sie Klarstellungen für erforderlich halten, so bitte ich, dies dem Ausschuß schriftlich mitzuteilen. Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß eine Änderung des Wortprotokolls nicht möglich ist; eine Weitergabe des Inhalts des Protokolls an Dritte ist nicht zulässig.“

Mehrere Zeugen haben von diesem Recht Gebrauch gemacht und ihre Aussagen in Detailfragen nachträglich schriftlich korrigiert. Diese schriftlichen Äußerungen sind in die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses eingegangen und haben bei der Beweiswürdigung volle Berücksichtigung gefunden. Der Ausschuß ist insoweit der Auffassung, jedem Zeugen durch das nachträgliche Recht zur Richtigstellung seiner Aussage in rechtsstaatlich einwandfreier Weise Gelegenheit gegeben zu haben, die Begehung einer strafbaren Handlung durch Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß zu vermeiden. Daß Zeugen gleichwohl falsch ausgesagt haben und es zu Anklagen und erstinstanzlichen Verurteilungen wegen falscher uneidlicher Aussage vor dem Untersuchungsausschuß gekommen ist, hält der Ausschuß insoweit für äußerst bedauerlich.

2. Die Abnahme des Zeugeneides

Die Vereidigungsbefugnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse steht verfassungsrechtlich außer Frage, denn die eidliche Zeugenvernehmung ist nicht ausschließlich ein der Dritten Gewalt zugeordnetes Rechtsinstitut.³³⁾ Der Untersuchungsausschuß hat von diesem ihm nach § 12 Abs. 3 UntAG zustehenden Mittel der Wahrheitsfindung zunächst nur sehr zögerlich Gebrauch gemacht. Bis zur Vorlage des Zwischenberichtes wurde kein Zeuge vereidigt. Im Verlauf des Untersuchungsverfahrens hat der Ausschuß dann aber wegen der erheblichen Zunahme sich widersprechender Aussagen von Auskunftspersonen oder solchen Aussagen entgegenstehenden schriftlichen Beweismit-

³³⁾ Vetter, Zur Abnahme des Zeugeneides im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, ZParl 1/1988, S. 70 ff. (75)

tehn schließlich acht von 165 Zeugen teilweise auf ihre Aussage vereidigt. Der Untersuchungsausschuß ist sich dabei der Tatsache bewußt gewesen, daß das Berliner Gesetz über Untersuchungsausschüsse - wie im übrigen gesetzliche Regelungen anderer Bundesländer auch - die Vereidigung nur als Ausnahmefall vorsieht, der - gerade auch im Hinblick auf die erheblichen strafrechtlichen Folgen eines Meineides - nur Anwendung findet, wenn der Untersuchungsausschuß eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält (§ 12 Absatz 3 Satz 3 UntAG). Der Ausschuß hat daher zahlreiche weitere Vereidigungsanträge der Fraktion der Alternativen Liste mehrheitlich abgelehnt.

3. Die Beantragung von Maßnahmen des Zeugniszwanges

§ 12 Absatz 4 i.V.m. § 17 Absatz 1 UntAG gibt einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin das Recht, gegen einen ordnungsgemäß geladenen Zeugen, der ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint oder ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis oder die Eidesleistung verweigert, durch das Amtsgericht Tiergarten ein Ordnungsmittel festsetzen zu lassen. Zulässige Ordnungsmittel sind insoweit die Verhängung eines Ordnungsgeldes - im Falle der Nichtbeitragsbarkeit Ordnungshaft - sowie Beugehaft (§ 12 Absatz 4 Satz 3 UntAG i.V.m. §§ 51, 70 und 77 der StPO).

Der Untersuchungsausschuß hat zu seinem Bedauern im Interesse einer vollständigen Sachaufklärung in einem Fall auf diese ihm gesetzlich verliehene Befugnis zurückgreifen und - entsprechend einem einstimmigen Beschluß in der 80. Sitzung am 18. April 1988 - gegen den Zeugen Manzke ein Ordnungsgeld beantragen müssen. Denn der Zeuge hat vor dem Ausschuß zu einer der **wesentlichen Fragen** des Untersuchungsverfahrens - nämlich, ob dem weithin als „Preisbrecher“ angesehenen Baubetreuer Bertram aus Kreisen der Bauwirtschaft Gelder dafür angeboten oder gezahlt worden sind, daß er in Berlin nicht weiter tätig sei - zunächst unter Berufung auf ein ihm nach seiner Meinung im Falle einer Aussage drohendes Strafverfahren die Auskunft verweigert. Der Untersuchungsausschuß hat dem Zeugen daraufhin mehrfach verdeutlicht, die Auskunftsverweigerung **zu der konkret gestellten Frage** sei unbeschadet eines zu anderen Fragenkomplexen - wie beispielsweise dem Zustandekommen und der Organisation des Treffens, bei dem das in Rede stehende Geldangebot gemacht worden sein soll - bestehenden Schweigerechtes nicht zulässig. Denn der Zeuge konnte sich nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses durch die Beantwortung der ihm gestellten Frage in keiner denkbaren Weise die Gefahr zuziehen, wegen einer Straftat verfolgt zu werden (§ 55 Absatz 1 StPO). Diese Rechtsauffassung des Untersuchungsausschusses haben sowohl das Amtsgericht Tiergarten als auch in der Beschwerdeinstanz das Landgericht Berlin geteilt. In dem Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. Juni 1988 heißt es diesbezüglich:

„Die Nichtbeantwortung der Frage, ob der Zeuge Ruths dem Baubetreuer Bertram ein Angebot über eine Million DM gemacht habe, stellt eine Zeugnisverweigerung ohne gesetzlichen Grund dar, da dem Zeugen Manzke insoweit kein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 Absatz 1 StPO zusteht.

Im Ergebnis ist nicht ersichtlich, daß dem Zeugen wegen des möglichen Inhalts seiner Aussage strafrechtliche Verfolgung drohen könnte. Denn selbst wenn der Zeuge die Frage auf Grund seiner Wahrheitspflicht bejahen müßte, ergibt sich kein prozessualer Anfangsverdacht im Hinblick auf eine Straftat. Die allenfalls in Betracht kommende Beteiligung an einer Straftat scheidet aus, weil das Angebot eines selbständigen Bauingenieurs an einen selbständigen Unternehmer, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, wenn letzterer sich aus der Baubranche zurückziehe, keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt.

Zwar ist dem Zeugen zuzugestehen, daß die Beantwortung der Frage als „Mosaikstein“ Aufschluß über sein Verhältnis zu Bertram geben und damit insbesondere auf das gegen ihn - den Zeugen - gerichtete Ermittlungsverfahren von Bedeu-

tung sein kann; denn letzteres befaßt sich auch mit dem Vorwurf, der Zeuge habe von Bertram „Vorteile“ im Sinne der §§ 331 und 332 StGB erhalten. Allerdings ist, nachdem der Zeuge bereits erklärt hat, er könne das Stattfinden eines Treffens zwischen Ruths und Bertram in seiner Gegenwart nicht ausschließen, die Antwort auf die Frage, ob Ruths Bertram das besagte Angebot gemacht habe, nicht geeignet, den bereits auf Grund anderer Umstände bestehenden Verdacht in der einen oder anderen Richtung zu beeinflussen. Sie betrifft unter dem Blickwinkel etwaiger strafrechtlicher Verfolgung allenfalls die Personen Bertram und Ruths, nicht den Zeugen.

Das Gericht ist jedoch der Auffassung, daß weitergehende Fragen - wie etwa das Zustandekommen und die Organisation des Treffens - von dem Zeugen im Hinblick auf § 55 StPO nicht beantwortet werden müssen. Denn insoweit besteht die Gefahr, sich durch etwaige Antworten möglicherweise selbst zu bezichtigen bzw. den bereits bestehenden Verdacht zu erhärten.“

Die sowohl vom Untersuchungsausschuß (wegen der Höhe des festzusetzenden Ordnungsgeldes) als auch von dem Zeugen Manzke als Beschwerdeinstanz angerufene 28. Strafkammer des Landgerichts Berlin ist mit Beschluß vom 8. September 1988 dem Antrag des Untersuchungsausschusses, ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,- DM festzusetzen, gefolgt und hat in ihrem Beschluß u. a. ausgeführt:

„Der Zeuge Manzke hat das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert (§ 70 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 12 Abs. 4 Satz 1 UntAG).

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses stellte dem Zeugen Manzke in der Sitzung vom 18. April 1988 die Frage, ob es ein Treffen der Zeugen Bertram, Ruths und Manzke im ‚Hotel Berlin‘ gegeben habe und ob der Zeuge Ruths bei dieser Gelegenheit dem Zeugen Bertram einen unterschriebenen Blankoscheck übergeben und dabei erklärt habe, Bertram könne diesen Scheck mit einem Betrag bis zu 1 Million DM ausfüllen, wenn er ‚dafür aus Berlin wieder verschwinde‘. Dabei wies der Vorsitzende den Zeugen Manzke darauf hin, daß die Zeugen Bertram und Ruths hierzu einander massiv widersprechende Darstellungen gegeben hatten.

Der Zeuge Manzke antwortete darauf: ‚Soweit ich mich heute erinnere, kann ich nicht ausschließen, daß dieses Treffen zwischen Herrn Ruths und Herrn Bertram in meiner Gegenwart im ‚Hotel Berlin‘ stattgefunden hat.‘

Zum Inhalt des bei diesem Treffen geführten Gespräches verweigerte der Zeuge Manzke unter Berufung auf § 55 StPO jede Aussage. Hierbei blieb er auch nach weiteren Fragen und Vorhalten und nach Rücksprache mit seinem Verfahrensbevollmächtigten sowie dessen mündlicher Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuß.

Hinsichtlich des unbeantworteten zweiten Teils der ihm gestellten Frage steht dem Zeugen Manzke ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 UntAG nicht zu.

Der Kammer ist - jenseits etwaiger bloßer theoretischer Möglichkeiten, die auszuschließen haben (Kleinknecht/Meyer, 38. Aufl. 1987, § 55 StPO Rdn. 7 m.w.N.) - kein Aspekt ersichtlich, unter dem es unmittelbar oder mittelbar den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung durch den Zeugen begründen oder bestärken könnte, wenn der Zeuge den zweiten Teil der ihm gestellten Frage beantwortete. Keinerlei ‚Anfangsverdacht‘, der zur Begründung des Rechtes aus § 55 Abs. 1 StPO genügen würde (Löwe/Rosenberg/Dahs, 24. Aufl. 1988, § 55 StPO Rdn. 8), ist erkennbar.

Hierbei hat die Kammer zunächst alle Angaben des Zeugen und das gesamte Vorbringen seines Verfahrensbevollmächtigten im vorliegenden Verfahren - einschließlich aller protokollierten Äußerungen vor dem Untersuchungsausschuß - berücksichtigt.

Zudem hat die Kammer - teils im Hinblick auf den Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten des Zeugen im Schriftsatz vom 13. April 1988 und die dortigen Beweisanregungen, teils

von Amts wegen - die Akten folgender Verfahren herangezogen und zum Gegenstand der Prüfung gemacht:

(1) Landgericht Berlin*)

Im Hinblick auf dieses Verfahren, in dem der Zeuge Manzke rechtskräftig verurteilt worden ist, scheidet ein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 55 Abs. 1 StPO schon nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts NStZ 1985, 277 aus.

(2) Landgericht Berlin*)

In diesem Verfahren ist der Zeuge Manzke zeugenschaftlich vernommen, seine Aussage in Teilen wörtlich protokolliert worden. Auch aus den dort von ihm gemachten Aussagen und der dortigen partiellen Zubilligung eines Auskunftsverweigerungsrechts aus § 55 Abs. 1 StPO ergibt sich kein entsprechendes Recht für das vorliegende Verfahren.

Insbesondere ist - eingedenk der Angaben des Zeugen in dem genannten Verfahren - auszuschließen, daß er sich durch die hier gebotene Aussage zu seinen dortigen zeugenschaftlichen Bekundungen in Widerspruch setzen könnte.

(3) Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin*)

Dieses wegen der Aussage des Zeugen in dem zu (2) genannten Verfahren eingeleitete Ermittlungsverfahren ist am 22. Juni 1988 im Hinblick auf die rechtskräftige Verurteilung des Zeugen in dem zu (1) genannten Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden.

(4) Landgericht Berlin*)

In diesem Verfahren wird dem Zeugen Manzke ein Vorwurf gemacht, der zu den vorstehend genannten Verfahren und dem relevanten Vernehmungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ohne eine inhaltliche Beziehung ist, die hier ein Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen begründen könnte.

Nach alledem ergibt sich auch unter den Gesichtspunkten der sogenannten „Mosaiktheorie“ (BGH/St 10, 104; 27, 139) kein Anhaltspunkt dafür, daß der Zeuge durch Beantwortung des zweiten Teils der ihm gestellten Frage irgendeinen Verdacht gegen sich begründen oder nähren könnte.

Danach ist „auf Antrag des Untersuchungsausschusses vom Gericht“ ein Ordnungsmittel festzusetzen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 UntAG), wobei die Vorschriften des § 70 StPO entsprechende Anwendung finden (§ 12 Abs. 4 Satz 3 UntAG), so daß Ordnungsgeld und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft festzusetzen sind (§ 70 Abs. 1 Satz 2 StPO).“

Die Festsetzung des Ordnungsgeldes hat allerdings - wie im 3. Abschnitt zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages darzulegen sein wird - nicht die vom Untersuchungsausschuß erhoffte Wirkung auf das Aussageverhalten des Zeugen Manzke gehabt. Der Zeuge hat vielmehr nach Zustellung des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. Juni 1988 in einer erneuten Vernehmung vor dem Ausschuß zwar zur Sache ausgesagt, aber bekundet, er könne sich an den in Rede stehenden Sachverhalt nicht mehr erinnern. Hinsichtlich der Einzelheiten des Aussageverhaltens und der entsprechenden Würdigung durch den Untersuchungsausschuß wird auf die Tatsachenfeststellungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages verwiesen.

4. Die Vernehmung von Zeugen mit Wohnsitz in anderen Bundesländern

Von Relevanz war für das Untersuchungsverfahren, daß mehrere vom Ausschuß gehörte bzw. geladene Zeugen ihren Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet hatten. Zwar ist die weit überwiegende Mehrzahl der nicht im Land Berlin ansässigen Zeugen der Ladung des Untersuchungsausschusses gefolgt. Dennoch berief sich beispielsweise der Zeuge Dickel ausdrücklich auf seinen Wohnsitz in München und ließ durch seinen Rechtsbeistand vor dem Untersuchungsausschuß erklären:

„Mein Mandant ist hier völlig freiwillig erschienen. Er ist Bürger des Freistaates Bayern und das Berliner Untersuchungsausschußgesetz betrifft bayerische Bürger nicht.“

Da dem Zeugen als im strafrechtlichen Sinne beschuldigter Person ohnehin ein Auskunftsverweigerungsrecht zustand, war diese Tatsachenbehauptung für den Ausschuß nicht von Bedeutung und brauchte nicht überprüft zu werden. Im Falle des in Hannover ansässigen Geschäftsmannes Rudolf A. Werner, den der Untersuchungsausschuß zu den Aktivitäten des Zeugen Otto Putsch im Zusammenhang mit dem Erwerb landeseigenen Wohnbesitzes in Berlin hatte hören wollen, war die Frage der **Rechtspflicht** einer Auskunftsperson zum Erscheinen vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß eines anderen Bundeslandes dagegen verfahrensrelevant. Der Ausschuß hat den Zeugen in Kenntnis der zu diesem Zeitpunkt einschlägigen vom Obergericht Lüneburg³⁴⁾ entwickelten sehr restriktiven Rechtsprechung, wonach Zwangsmittel nur gegenüber solchen Personen angeordnet werden können, die der Landesstaatsgewalt unterworfen sind, mehrfach unter Verzicht auf die nach dem Berliner Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses zulässige Androhung von Zwangsmitteln geladen. Nach teilweise kurzfristigen Absagen übersandte der Geschäftsmann Werner dem Untersuchungsausschuß unter dem Datum des 30. April 1987 schließlich ein Telegramm, in dem er sich darauf berief, er habe sich mittlerweile darüber rechtskundig gemacht, daß der Ausschuß nur Zeugen vorladen könne, die in Berlin lebten. Er bedauere die erneute kurzfristige Absage, sei aber bereit, sich mit Rechtsvertretern des Untersuchungsausschusses in Hannover zu treffen. Der Ausschuß hat dieses Angebot nicht weiter verfolgt, sondern dem Zeugen schriftlich einige zum Beweisthema gehörende Fragen übersandt, die dieser in der Tat beantwortet hat. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine schriftliche Befragung nicht der strafrechtlich sanktionierten Wahrheitspflicht für Zeugenaussagen vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen unterliegt (vgl. dazu nachfolgend Ziffer III).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im übrigen - nach Abschluß der Untersuchung zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages - mit Urteil vom 19. Mai 1988³⁵⁾ die oben genannte praxisfremde Rechtsprechung, die die Wahrheitsfindung durch Landesuntersuchungsausschüsse in der Vergangenheit erheblich erschwert hat, zurückgewiesen und das Urteil des Obergerichtes Lüneburg u. a. mit der Begründung aufgehoben, aus Artikel 33 des Grundgesetzes ergebe sich der Grundsatz, daß nicht nur jedem Deutschen in jedem Bundesland die gleichen staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt, sondern auch die gleichen Pflichten auferlegt seien (Urteilsbegründung, S. 8). Im übrigen geboten die für den Bund wie für die Länder insoweit einheitlichen Strukturprinzipien eine Auslegung der maßgeblichen Bestimmungen - des Grundgesetzes wie der Landesverfassungen - dahingehend, „daß parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann“ (Urteilsbegründung, S. 12).

III. Die Beweisaufnahme durch schriftliche Auskunftserteilung von Personen und Institutionen

Ein wesentliches Problem des Untersuchungsverfahrens war es, daß am Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben sowie am Verfahren der Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Personen sowohl auf Seiten der Berliner Verwaltung einschließlich der Wohnungsbau-Kreditanstalt als auch auf Seiten privater Unternehmen aus der Bauwirtschaft beteiligt war. Der Untersuchungsausschuß sah sich daher des öfteren vor das Problem gestellt, ob eine Auskunftsperson vor den Ausschuß geladen werden sollte, die zwar nach Aktenlage mit einem bestimmten Vorgang hätte befaßt gewesen sein können, für deren konkrete Verhaltensweise es aber darüber hinaus keinerlei weitere Anhaltspunkte gab. Von Bedeutung war dies vor allem hinsichtlich der Frage, ob von Personen oder Institutionen aus der Bauwirtschaft an Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bzw. an Amts- und Mandatsträger Geld- oder Sachzuwendungen gewährt oder in Aussicht gestellt worden sind. Der Untersuchungsausschuß hatte insoweit unter Berück-

*) Der Untersuchungsausschuß hat aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Wiedergabe der im Beschluß genannten Aktenzeichen verzichtet.

³⁴⁾ OVG Lüneburg, DÖV 1986, S. 210 ff. ;

³⁵⁾ BVerwG 7 C 37.87

sichtigung der vorstehend geschilderten Sachlage zu entscheiden, ob er eine Vielzahl von Auskunftspersonen als Zeuge vernehmen und ihnen zunächst mangels weiterer Anhaltspunkte ausschließlich eine einzige Frage - nämlich diejenige nach dem Erhalt von Zuwendungen - stellen oder ob er im Interesse eines zeit- und arbeitssparenden Verfahrens diesen Personenkreis zunächst um eine schriftliche Auskunftserteilung bitten sollte.

Der Ausschuß hat sich - im Interesse der Auskunftspersonen selbst wie auch der Beschleunigung des Untersuchungsverfahrens - für den letzteren Weg entschieden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Tatbestandsfeststellungen zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages verwiesen.

Darüber hinaus hat es der Ausschuß im Nachgang zu entsprechenden Zeugenvernehmungen mehrfach als notwendig angesehen, von Senats- und Bezirksverwaltungen, der Wohnungsbau-Kreditanstalt sowie der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land ergänzende Unterlagen und Erklärungen beizuziehen, um hierdurch weitere Zeugenvernehmungen entweder überflüssig zu machen oder solche Vernehmungen sachgerecht vorbereiten zu können. Schließlich hat es der Untersuchungsausschuß - entgegen Anträgen der Fraktion der Alternativen Liste - auch nicht als sinnvoll angesehen, den ehemaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin und derzeitigen Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Richard von Weizsäcker, sowie den Anfang Oktober 1988 verstorbenen Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Dr. h. c. Franz Josef Strauß, lediglich deswegen persönlich vor den Ausschuß zu laden, um diese Personen zu Kontakten zu dem Baubetreuer Bertram zu befragen. Denn in beiden Fällen lagen dem Untersuchungsausschuß - von Behauptungen des Zeugen Bertram abgesehen - keine weiteren Beweismittel vor, die eine über die einzelne Frage nach einer persönlichen Bekanntschaft hinausgehende Vernehmung hätten sinnvoll erscheinen lassen. Der Untersuchungsausschuß hat auch in diesen Fällen den Weg eines schriftlichen Auskunftersuchens gewählt.

Dem Ausschuß war in allen genannten Fällen bewußt, daß ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhaus von Berlin bei seiner Beweisaufnahme grundsätzlich an die im maßgeblichen Verfahrensgesetz vorgesehenen Beweismittel gebunden ist. § 11 UntAG erklärt die Verlesung von (bereits existierenden) Protokollen und Schriftstücken für zulässig, § 12 sieht die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen vor, während in § 13 unter der Überschrift „andere Beweismittel“ lediglich Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten, die Durchsuchung von Räumen sowie die Anordnung körperlicher Untersuchungen von Personen bzw. die Leichenschau erwähnt werden. Die schriftliche Befragung von potentiellen Zeugen ist hingegen gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen und läßt sich auch nicht unter die genannten Vorschriften subsumieren. Denn eine erst noch abzugebende schriftliche Auskunft ist kein bereits existierender Gegenstand im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 UntAG, der für die Dauer des Untersuchungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden könnte. Der Untersuchungsausschuß hat gleichwohl eine schriftliche Befragung gegenüber dem o. g. Personen- und Institutionenkreis rechtlich noch für vertretbar gehalten, weil eine schriftliche Befragung von Personen, die Träger öffentlicher Ämter sind bzw. waren oder die beispielsweise als politische Beamte an der Spitze der Hierarchie der Exekutive stehen oder standen, verfassungsrechtlich eine andere Qualität besitzt, als eine Befragung von Privatpersonen. Denn gegenüber Repräsentanten der Exekutive und Trägern öffentlicher Ämter übt ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß insoweit stellvertretend für das Parlament eine **politische Kontrollfunktion** aus, die über das Recht zur informatorischen Befragung von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen erheblich hinaus geht. Insoweit erschien eine schriftliche Befragung des genannten Personen- und Institutionenkreises wegen dessen verfassungsrechtlicher Unterwerfung unter die politische Kontrolle des Parlaments im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung hinnehmbar, weil z. B. auch in den Fachausschüssen eine entsprechende Kontrolle - allerdings nicht mit den einem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Mitteln - ausgeübt werden könnte. Selbstverständlich hat der Untersuchungsausschuß dabei berücksichtigt, daß bei einem schriftlichen Aus-

kunftersuchen die einem Zeugen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls zustehenden Schweigerechte nicht unterlaufen werden dürfen. Er hat daher beispielsweise im Falle des Auskunftersuchens über den Erhalt von Geldzahlungen oder die Gewährung von Sachzuwendungen gegenüber den betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Äußerung gegenüber dem Untersuchungsausschuß **auf freiwilliger Basis** und unter voller Wahrung der nach § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit den §§ 53 ff. der Strafprozeßordnung gegebenen Auskunftsverweigerungsrechten erfolge.

Zu berücksichtigen hatte der Untersuchungsausschuß aber unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch, daß beispielsweise im Falle des Geschäftsmannes Werner oder der im Komplex „Putsch“ weiterhin schriftlich befragten nicht im Land Berlin ansässigen Personen eine Zeugenladung wegen der entstehenden hohen Kosten entweder nicht sachgemäß oder rechtlich zum damaligen Zeitpunkt in angemessener Frist nicht durchsetzbar war (Fall Werner). Er hat auch insoweit seine Verfahrensweise für rechtlich zulässig gehalten, weil einerseits die erbetenen Auskünfte auf freiwilliger Basis erteilt worden sind, diese Auskünfte andererseits aber im Interesse der Sachaufklärung als Vorhalt bei Zeugenvernehmungen oder zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen durchaus von Bedeutung waren. Freilich konnte der Untersuchungsausschuß solchen Auskünften wegen der fehlenden strafrechtlichen Sanktion im Falle einer falschen Angabe nicht die gleiche Beweiskraft zumessen wie staatsanwalt-schaftlichem Aktenmaterial oder - wörtlich protokollierten - Zeugenaussagen.

IV. Rechtsweg- und Kompetenzfragen bei außenwirksamen Maßnahmen des Untersuchungsausschusses

Vorstehend wurde bereits dargelegt, daß der Untersuchungsausschuß in einem Fall von der ihm gesetzlich verliehenen Befugnis, eine Maßnahme des Zeugniszwanges beim zuständigen Gericht zu beantragen, Gebrauch machen mußte. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 UntAG wird in einem solchen Fall auf Antrag des Untersuchungsausschusses vom Gericht ein Ordnungsmittel festgesetzt. Gericht ist hierbei das Amtsgericht Tiergarten (§ 17 Abs. 1 UntAG), Beschwerdeinstanz eine Strafkammer des Landgerichts Berlin (§ 17 Abs. 2 UntAG).

Das Amtsgericht Tiergarten hat mit dem bereits oben erwähnten Beschluß vom 2. Juni 1988 (349 Gs 1215/88) dem Antrag des Untersuchungsausschusses in der Sache zwar stattgegeben. Es ist dem Antrag des Ausschusses jedoch hinsichtlich der Höhe des festzusetzenden Ordnungsgeldes nicht gefolgt, sondern hat - im Gegensatz zu dem beantragten Betrag von 500 DM - lediglich ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 DM gegen den Zeugen festgesetzt. Begründet hat das Gericht diese Entscheidung folgendermaßen:

„Bezüglich der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes steht dem Gericht - entgegen der Auffassung des Antragstellers - ein Ermessungsspielraum zu, es ist nicht an die beantragte Höhe gebunden. Denn gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 UntAG findet - unter anderem - § 70 StPO entsprechende Anwendung, in dessen Rahmen das Gericht die Höhe des Ordnungsgeldes nach pflichtgemäßem Ermessen am Maßstab der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Pflichtwidrigkeit und der Bedeutung der Sache festzusetzen hat (vgl. hierzu KMR, Kommentar zur StPO, RdNr. 30 zu § 51; Löwe-Rosenberg, Großkommentar zur StPO, 24. Aufl., RdNr. 14 zu § 70; Kleinknecht/Meyer, Kommentar zur StPO, 38. Aufl., RdNr. 10 zu § 70).

Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Fall, daß sich der Zeuge derzeit in der JVA Moabit befindet und über ein nur minimales Einkommen verfügt. Darüber hinaus muß dem Zeugen auch der erklärte Grund seines Ungehorsams zugute gehalten werden. Seine Befürchtung, sich selber - weiter - zu belasten, ist zwar nicht begründet, aber nachvollziehbar und stützt sich zudem auf anwaltliche Beratung. Demgegenüber steht die erhebliche Bedeutung der den Untersuchungsgegenstand bildenden Vorkommnisse. Unter Abwägung dieser Umstände sowie Berücksichtigung der Tatsache, daß das Ordnungsgeld gemäß Art. 6 Abs. 1 EGStGB zwischen 5 und 1 000 DM betragen kann, hält das Gericht ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 DM für angemessen.“

Der Untersuchungsausschuß hat wegen der generellen Bedeutung für das parlamentarische Untersuchungsrecht in seiner 89. Sitzung am 6. Juni 1988 einstimmig beschlossen, die Rechtsfrage, ob dem zuständigen Gericht ein eigener vom Ermessen des Untersuchungsausschusses unabhängiger Entscheidungsspielraum bezüglich der Höhe der Ordnungsgeldfestsetzung zusteht oder ob das Gericht den Antrag des Untersuchungsausschusses lediglich auf einen **rechtlich relevanten** Ermessensfehlgebrauch zu überprüfen hat, im Wege der Beschwerde (§ 17 Abs. 2 UntAG) klären zu lassen. Der Ausschuß hat die mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 27. Juni 1988 beim Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten eingelegte Beschwerde wie folgt begründet:

„Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts steht dem nach § 17 Abs. 1 UntAG zuständigen Gerichts hinsichtlich der **Höhe** des auf Antrag des Untersuchungsausschusses festzusetzenden Ordnungsgeldes ein Ermessensspielraum **nicht** zu.

Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß ist vielmehr – sofern die vom Gericht zu überprüfenden rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung vorliegen – **allein** befugt, die Höhe des Ordnungsgeldes nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenzen für die Ermessensausübung zu bestimmen. Dies folgt aus der vom Amtsgericht in seinem Beschluß verkannnten verfassungsrechtlich gesicherten Stellung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den dem Antrag vom 21. April 1988 beigefügten 1. Bericht (Zwischenbericht) des Untersuchungsausschusses, Drs 10/1297, S. 10 ff. Bezug genommen.

Konsequenz dieser verfassungsrechtlich besonders ausgestalteten Stellung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die gewährleisten soll, daß ein solches Gremium seine Aufgaben **wirksam** erfüllen kann (BVerfGE 67, 100 [130]), ist es, daß in zentralen Punkten des Beweiserhebungsverfahrens eine Gleichstellung mit dem Strafprozeß erfolgen muß (BVerfGE, NJW 1988, S. 890 ff. [898]). Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, welche Kompetenzen einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages als Herr des Beweiserhebungsverfahrens nach dem Grundgesetz zustehen. In seinem Beschluß vom 1. Oktober 1987 (NJW 1988, S. 890 ff.) zum parlamentarischen Untersuchungsverfahren „Neue Heimat“ des Deutschen Bundestages hat das Gericht im Hinblick auf die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Zeugen wegen Verweigerung des Zeugnisses ohne gesetzlichen Grund ausgeführt:

„Auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren muß die Möglichkeit gegeben sein, auf diese Sanktionen (des Zeugniszwanges) und die mit ihnen zusammenhängenden Maßnahmen (ersatzweise Ordnungshaft, Kostenüberbürdung) zurückzugreifen. Die Regelungen des § 70 StPO ergänzen sich gegenseitig. Sie sollen ermöglichen, dem Einzelfall Rechnung zu tragen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Entscheidung zu treffen, die geeignet erscheint, den Fortgang des Verfahrens zu fördern. Der Untersuchungsausschuß als die die Ermittlung führende Stelle ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 70 Abs. 1, 161 a Abs. 2 StPO **selbst berechtigt**, dem Zeugen, der das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen und gegen ihn Ordnungsgeld festzusetzen.“

(BVerfGE, a.a.O., S. 898)

Nichts anderes kann für ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren im Land Berlin gelten. Zwar ist ein vom Abgeordnetenhaus von Berlin eingesetzter parlamentarischer Untersuchungsausschuß nach geltender Berliner Verfassungslage nicht selbst befugt, ein Ordnungsgeld festzusetzen. Die Zuständigkeit für die Anordnung einer solchen Maßnahme hat der Berliner Gesetzgeber vielmehr in Ausführung des Artikels 33 der Verfassung von Berlin dem Amtsgericht Tiergarten übertragen (§§ 12 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 UntAG). Gleichwohl unterliegt sowohl die Kompetenzverteilung selbst als auch ihre Ausübung den Grundsätzen des **Verfassungsrechtes** und macht die hier in Rede stehende Angelegenheit nicht zu einer Strafsache im Sinne der Strafprozeßordnung, die auch hinsichtlich der Ermessensausübung

der richterlichen Unabhängigkeit unterläge. Eine Gleichsetzung des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens mit richterlicher Tätigkeit scheidet daher aus (BVerfG, a.a.O., S. 894), was der Gesetzgeber durch die Formulierung zum Ausdruck gebracht hat, die §§ 51, 70 und 77 der Strafprozeßordnung fänden im Falle des Zeugniszwanges **entsprechende Anwendung**. Das Amtsgericht hat insoweit diese auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage beruhende Kompetenzverteilung verkannt und zu Unrecht für sich einen von **rechtlichen Erwägungen freien** Ermessensspielraum bezüglich der Höhe eines festzusetzenden Ordnungsgeldes angenommen. Sinn der gesetzlichen Regelung ist nämlich ausschließlich, sicherzustellen, daß der mit einer Maßnahme des Zeugniszwanges verbundene Eingriff in die Grundrechtssphäre eines Zeugen der Rechtsstellung des Betroffenen hinreichend Rechnung trägt und den Geboten der Rechtsstaatlichkeit entspricht. Denn die rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes sind als eine durchgängige Anforderung an die öffentliche Gewalt des Bundes wie der Länder anzusehen. Insofern kann der von einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren betroffene Bürger aufgrund seiner in der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten verlangen, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht der Landesverfassungen rechtsstaatlich ausgestaltet und rechtsstaatlich ausgeübt wird (BVerfGE, DÖV 1984, S. 759 ff. [763]).

Da ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß öffentliche Gewalt ausübt (BVerfGE, NJW 1988, S. 892), seine Beweiserhebung indessen gleichwohl nicht in vollem Umfang den strengen prozessualen Anforderungen eines gerichtlichen Verfahrens unterworfen ist, sind sowohl der Verfassungs- als auch der einfache Gesetzgeber davon ausgegangen, daß Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer nur dem Gesetz unterworfenen Stellung die Wahrung der Rechte Betroffener im Einzelfall am besten und sichersten gewährleisten (BVerfGE, a.a.O., S. 894). Dies bedeutet allerdings nur, daß das nach § 17 Abs. 1 UntAG zuständige Gericht zu überprüfen hat, ob einerseits die Festsetzung einer Maßnahme des Zeugniszwanges **rechtlich überhaupt zulässig ist** und ob andererseits hinsichtlich des Umfangs der vom Untersuchungsausschuß beantragten Maßnahme der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt worden sind. Das Gericht hat mithin – nur – zu überprüfen, ob der Untersuchungsausschuß Recht richtig angewandt hat und – sofern er befugt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln –, ob die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Eine solche Auslegung der Vorschrift des § 12 Abs. 4 UntAG ergibt sich, wie dargelegt, nicht nur unmittelbar aus der Verfassung selbst, sie stützt sich auch auf die derzeitige Rechts- und Verfahrenspraxis im Bund und in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer. Denn dort hat ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß – wie vom Bundesverfassungsgericht zutreffend anerkannt – **selbst** die Befugnis, Ordnungsgeld gegen einen Zeugen festzusetzen, der ohne Rechtsgrund das Zeugnis verweigert. Gegen diese Festsetzung steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen (OVG NRW, DVBl. 1987, S. 100 ff. [101]). Nach ganz herrschender Meinung können die Verwaltungsgerichte aber nicht eine Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörde oder einer behördenähnlichen Institution, wie sie insoweit parlamentarische Untersuchungsausschüsse darstellen (OVG Berlin, Urteil vom 30. Oktober 1969, OVG 10, S. 163 ff. [164]), durch eine andere Entscheidung ersetzen, die sie für sachdienlicher halten (BVerfGE 4, 283/284; Eyermann – Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 8. Aufl., Anm. 6 zu § 114 m. w. N.).

Die Gerichte haben vielmehr nur die Möglichkeit, eine solche Entscheidung auf Ermessensfehlgebrauch zu kontrollieren.

Nichts anderes kann für den Fall gelten, wenn – wie in Berlin – die Zuständigkeit für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes vom Gesetzgeber der Strafgerichtsbarkeit zugewiesen wurde. Denn hier würde das Gericht, wollte es die Ausübung des Ermessens selbst vornehmen, in unzulässiger Weise in verfassungsrechtlich begründete Kompetenzverteilungen zwischen den staatlichen

Gewalten eingreifen. Nach alledem hatte das Amtsgericht den Antrag des Untersuchungsausschusses nur daraufhin zu überprüfen, ob die Festsetzung von Ordnungsgeld zulässig war und ob der Untersuchungsausschuß das ihm hinsichtlich der Höhe zustehende Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt hat. Zu Recht hat das Amtsgericht ein Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen Manzke entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 1 UntAG i. V. m. § 55 StPO verneint. Nicht geprüft hat es dagegen, ob der Untersuchungsausschuß hinsichtlich der Höhe des beantragten Ordnungsgeldes die rechtlichen Grenzen des ihm zustehenden Ermessensspielraumes beachtet hat, weil es in unzulässiger Weise von vornherein dem Ausschuß einen solchen Ermessensspielraum nicht zugestanden und diesen für sich selbst in Anspruch genommen hat.

Ein Ermessensfehlgebrauch des Untersuchungsausschusses ist hier nicht ersichtlich, denn der Ausschuß hat entsprechend den Anforderungen des § 12 Abs. 4 Satz 3 UntAG und des § 71 StPO sehr sorgfältig die erhebliche Bedeutung der von dem Zeugen Manzke verweigerten Auskunft für seine Sachverhaltsermittlungen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zeugen abgewogen. Trotz der infolge der Inhaftierung derzeit ungünstigen wirtschaftlichen Situation des Zeugen mußte bei dieser Abwägung die Bedeutung der verweigerten Auskunft für das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens ganz erheblich ins Gewicht fallen. Denn der Zeuge Ruths hatte unter Eid ein Geldangebot an den Zeugen Bertram zum Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen Manzke bereits bestritten. Die am 16. Juni 1988 durchgeführte Vernehmung des Zeugen Bertram, der gegensätzlich bekundete, war beabsichtigt. Dies war dem Zeugen Manzke bekannt. Ihm war daher bewußt, daß die von ihm verweigerte Auskunft für das Ergebnis des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens von überragender Bedeutung sein mußte. Angesichts dieser Sachlage vermag ich mit Hinblick auf die Tatsache, daß gesetzlich ein Rahmen für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 5,- bis 1 000,- DM vorgesehen ist, einen Ermessensfehlgebrauch des Untersuchungsausschusses nicht zu erkennen. Der Beschwerde ist mithin stattzugeben und wie vom Untersuchungsausschuß am 21. April 1988 beantragt zu entscheiden.“

Im Nachgang zu diesem Schriftsatz hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 21. Juli 1988 ergänzend unter anderem folgendes vorgetragen:

„Der Untersuchungsausschuß hat im Rahmen des fehlerfrei ausgeübten pflichtgemäßen Ermessens bei seiner Meinungsbildung über die Höhe des festzusetzenden Ordnungsgeldes selbstverständlich die Beweggründe des Zeugen Manzke für eine Zeugnisverweigerung berücksichtigt. Auch für den Ausschuß war durchaus nachvollziehbar, daß der Zeuge befürchtete, sich durch eine Aussage weiter zu belasten. Gerade deshalb wurde er indessen - wie aus dem Wortlaut des Vernehmungsprotokolls ersichtlich ist - mehrfach und eindringlich auf das nicht bestehende Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen. Die Beweggründe für die gleichwohl erfolgte Verweigerung sind bei der Höhe des Ordnungsgeldes neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zeugen Manzke insoweit berücksichtigt worden, als der Untersuchungsausschuß angesichts eines ihm zur Verfügung stehenden Rahmens von 5 bis 1 000 DM trotz der im Gegensatz zu anderen Sachverhalten überragenden Bedeutung der verweigerten Auskunft für das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens weit unter dem gesetzlich möglichen Höchstsatz geblieben ist.“

Mit Beschluß vom 8. September 1988 (528 Qs 7/88) hat die 28. Strafkammer des Landgerichts Berlin der Beschwerde des Untersuchungsausschusses stattgegeben und den Beschluß des Amtsgerichtes Tiergarten dahingehend abgeändert, daß gegen den Zeugen Manzke ein Ordnungsgeld in der vom Untersuchungsausschuß beantragten Höhe festgesetzt wurde. Allerdings ist das Gericht bedauerlicherweise auf den - im wesentlichen auf verfassungsrechtlichen Erwägungen beruhenden - Inhalt des vorstehend wiedergegebenen Beschwerdeschriftsatzes in keiner Weise eingegangen. Es hat vielmehr diesbezüglich in seinem Beschluß folgendes ausgeführt:

„Der Zeuge war sich bei seiner Zeugnisverweigerung der Bedeutung des Untersuchungsauftrags, unter dem der Untersuchungsausschuß verhandelt, und auf Grund der Vorhalte des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu den Angaben der Zeugen Bertram und Ruths über das

Gewicht der hier in Rede stehenden Teilfrage im klaren. Auf der anderen Seite waren die wirtschaftlichen Verhältnisse des in Straftat befindlichen Zeugen Manzke, der seinen früheren Status als Angestellter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen verloren hat, zu berücksichtigen. Schließlich hat die Kammer in Rechnung gestellt, daß der Zeuge bei seiner Zeugnisverweigerung in anwaltlicher Beratung gehandelt hat. Jedoch konnte der letztgenannte Gesichtspunkt nicht zu einer entsprechenden Anwendung der Grundsätze über den Verbotsirrtum (vgl. § 17 StGB) führen, weil der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses den Zeugen über die Rechtslage aufgeklärt hat. Den insoweit bestehenden Konflikt für den Zeugen hat die Kammer - in Unkenntnis der Einzelheiten seiner Beratung durch den Verfahrensbevollmächtigten - gleichwohl in maximal möglicher Weise berücksichtigt.

Danach kann es dahingestellt bleiben, ob im Verfahren nach § 70 StPO in Verbindung mit §§ 12 Abs. 4, 17 UntAG die zuständigen Gerichte den Antrag des Untersuchungsausschusses lediglich daraufhin zu überprüfen haben, ob die Festsetzung von Ordnungsgeld zulässig ist und ob der Untersuchungsausschuß die Höhe des Ordnungsgeldes ermessensfehlerfrei festgesetzt hat (so die Rechtsansicht des Untersuchungsausschusses), oder ob die zuständigen Gerichte hinsichtlich der Höhe des zu verhängenden Ordnungsmittels nicht an den Antrag des Untersuchungsausschusses gebunden sind, vielmehr die allgemeinen Grundsätze des § 70 StPO gelten (so das Amtsgericht Tiergarten in dem angefochtenen Beschluß).

Indes sieht die Kammer Anlaß zu folgender Bemerkung: Die im Beschwerdeschreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses enthaltene Wendung, das Amtsgericht habe „zu Unrecht für sich einen von **rechtlichen Erwägungen freien** Ermessensspielraum bezüglich der Höhe eines festzusetzenden Ordnungsgeldes angenommen“ (Unterstreichung im Original), muß Verwunderung auslösen. Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluß vielmehr - unter Zitierung der einschlägigen Kommentarliteratur - ausgeführt, daß im Rahmen des § 70 StPO „das Gericht die Höhe des Ordnungsgeldes nach pflichtgemäßem Ermessen am Maßstab der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Pflichtwidrigkeit und der Bedeutung der Sache festzusetzen hat“, und im Anschluß daran die genannten Kriterien in ausführlicher Abwägung angewendet. Daß die Kammer gleichwohl im Ergebnis zur Bemessung eines Ordnungsgeldes in anderer Höhe gelangt ist, liegt nicht etwa daran, daß das Amtsgericht rechtsfehlerhafte Zumessungserwägungen angestellt hätte, sondern findet seinen Grund allein in der Eigentümlichkeit des Beschwerdeverfahrens, wonach das Beschwerdegericht seine eigene Sachentscheidung anstelle des Vorderrichters zu treffen hat.“

Es mußte den Untersuchungsausschuß seinerseits erstaunen, daß das Gericht zwar zum einen die Entscheidung über die kompetenzielle Frage der Ermessensausübung ausdrücklich offengelassen, zum anderen aber - ohne auf die rechtlichen Erwägungen des Untersuchungsausschusses einzugehen - ausgeführt hat, das Beschwerdegericht habe **seine eigene Sachentscheidung** (Hervorhebung durch den Untersuchungsausschuß) anstelle des Vorderrichters zu treffen. Der Ausschuß ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß bei einer - gegebenenfalls in der kommenden Wahlperiode vorzunehmenden - Novellierung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin der mit der Mehrheit von 40 : 3 Stimmen gefaßten Empfehlung der staatsrechtlichen Abteilung des 57. Deutschen Juristentages vom 29. September 1988 gefolgt werden sollte, wonach Streitigkeiten über außenwirksame Maßnahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wegen der Komplexität der zu beurteilenden verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Fragen vor dem Bundesverwaltungsgericht bzw. bei Untersuchungsausschüssen der Länder vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof auszutragen sind.*)

*) In gleichem Sinne äußerte sich die überwiegende Mehrheit der Diskutanten und Referenten einer Seminartagung der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen und des Niedersächsischen Landtages 1987 in Hannover (vgl. dazu die Beiträge und Materialien zu der o. g. Tagung bei Thaysen/Schüttemeyer, Bedarf das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse einer Reform?, Baden-Baden 1988).

V. Strittige Rechtsfragen zwischen den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen

1. Zur Frage des Minderheitenschutzes bei der Abnahme des Zeugeneides

Während des Untersuchungsverfahrens umstritten war die Frage, ob die Vereidigung eines Zeugen entsprechend der für Beweiserhebungen geltenden Vorschrift des § 10 Abs. 2 UntAG bereits auf Antrag einer qualifizierten Minderheit der Ausschußmitglieder vorzunehmen ist - wie die Mitglieder der Fraktionen der SPD und der AL argumentierten - oder ob über die Durchführung einer Vereidigung mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Ausschußmitglieder zu entscheiden ist - so die Auffassung der Fraktionen der CDU und der F.D.P. Von Bedeutung war dies im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen Lummer zu Fragen, die Punkt III des Untersuchungsauftrages betrafen. Einen Antrag der Fraktion der SPD, den Zeugen **unmittelbar nach der Vernehmung** vor dem Untersuchungsausschuß zu Teilen seiner Aussage zu vereidigen, lehnte der Ausschuß in der 38. Sitzung am 21. Januar 1987 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der AL ab und vertagte den Antrag. Die Fraktion der SPD beantragte daraufhin, der Untersuchungsausschuß möge den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst bitten, gutachterlich zu klären, ob die Vereidigung eines Zeugen ein Beweismittel im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG darstellt und somit bereits auf Minderheitsantrag hin durchzuführen ist. Der Ausschuß hat diesem Antrag in seiner 39. Sitzung entsprochen. Das daraufhin erstellte Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes ist dem Bericht als Anlage 6 beigelegt. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Entscheidung über die Vereidigung eines Zeugen stellt keine Beweiserhebung im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG dar, sie ist vielmehr eine Maßnahme der Sach- bzw. Verfahrensleitung. Über Vereidigungsanträge ist daher unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UntAG mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder zu befinden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Ausschußminderheit besitzt einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf willkürfreie sachlich begründete Ermessensentscheidung der Ausschußmehrheit. Dies kann (nur) im extremen Ausnahmefall - sofern bei Ablehnung eines Vereidigungsantrages die Erfüllung des Untersuchungsauftrages mit einer auf Tatsachen gestützten hohen Wahrscheinlichkeit in Frage stehen würde - dazu führen, daß die Ablehnung eines Vereidigungsantrages unzulässig wäre.

Die von der SPD-Fraktion beantragte Vereidigung des Zeugen Lummer wurde in der 53. Sitzung am 4. Mai 1987 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AL und der F.D.P. beschlossen und in der 54. Sitzung durchgeführt.

2. Die Veröffentlichung von Spendeneinzahlungen aus der Bauwirtschaft an politische Parteien und diesen nahestehenden Stiftungen im Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß hat in seinem Abschlußbericht alle ihm durch Auskunft der politischen Parteien bzw. der parteinahen Stiftungen bekanntgewordenen Spendeneinzahlungen aus der Bauwirtschaft unter Nennung der Höhe des Geldbetrages sowie des Namens des Spenders dokumentiert, soweit diese Spendenzahlungen auch gemäß § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei veröffentlichungspflichtig gewesen wären. Kontrovers diskutiert wurde dagegen zwischen den Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. einerseits sowie der Fraktion der Alternativen Liste andererseits im Hinblick auf die Tatbestandsfeststellungen zu Punkt II des Untersuchungsauftrags die Frage, ob - wie vom Ausschuß in der 73. Sitzung am 26. Januar 1988 beschlossen - es aus Gründen des Vertrauensschutzes der Spender gerechtfertigt war, Einzelspenden, die einen Betrag von 20 000 DM nicht überstiegen haben und mit konkret untersuchten Bauvorhaben in keinem Zusammenhang standen, unter Wahrung der Anonymität des jeweiligen Spenders nur global im Abschlußbericht zu dokumentieren oder

ob es - wie die AL-Fraktion argumentiert hat - wegen des Grundsatzes der öffentlichen Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren rechtlich sogar geboten gewesen wäre, alle dem Ausschuß durch Auskunft der politischen Parteien bekanntgewordenen Einzelspenden aus der Bauwirtschaft zu veröffentlichen. Einen Antrag der Fraktion der Alternativen Liste, die gesamte rechtliche Problematik durch den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst gutachterlich prüfen zu lassen, lehnte der Untersuchungsausschuß in seiner 73. Sitzung mehrheitlich - gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und der AL - ab, nachdem er zuvor auf Antrag der SPD-Fraktion - gegen die Stimme der AL-Fraktion - beschlossen hatte, alle mit dem Planungs-, Genehmigungs- und Förderungsverfahren der konkret untersuchten Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ sowie „Wohnbebauung Landhausiedlung Rudow“ in zeitlicher Verbindung geleisteten Spenden aus der Bauwirtschaft im Abschlußbericht zu dokumentieren. Der Untersuchungsausschuß hält es in diesem Zusammenhang neben dem Hinweis auf § 7 Abs. 2 UntAG^{*)} für angebracht, den Bericht der vom Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland berufenen unabhängigen Sachverständigenkommission zur Parteienfinanzierung vom 18. April 1983 zu erwähnen, in dem es u. a. heißt:

„Selbst wenn es den Parteien gelingen sollte, ihre Mitglieder-Ressourcen voll auszuschöpfen, ist indes keine einzige Partei heute noch in der Lage, ihren gesamten Finanzbedarf allein aus Mitgliedsbeiträgen zu decken. Vielmehr sind alle Parteien zunehmend darauf angewiesen, daß sie - als weitere Form privater Eigenfinanzierung - aus dem Kreise ihrer Mitglieder, Anhänger oder Sympathisanten zusätzliche finanzielle Unterstützung (Spenden) erhalten (vgl. BVerfGE 8, 51, 65). Angesichts gewisser Kontroversen in der Öffentlichkeit besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Spenden an politische Parteien weder verboten noch moralisch bedenklich, sondern verfassungspolitisch erwünscht und geradezu unentbehrlich sind, wenn man an der Staatsunabhängigkeit der Parteien festhalten will. Dadurch, daß der Bürger einen Teil seines Einkommens als private Spende freiwillig den Parteien zuwendet, macht er von seinem Recht auf politische Teilhabe Gebrauch und erfüllt eine legitime staatspolitische Aufgabe. Im Prinzip sind Spenden an Parteien deshalb nichts Ehrenrühriges, sondern Ausdruck einer anerkanntswerten politischen Betätigung.“

Verfassungsrechtliche Bedenken könnten sich allenfalls dann ergeben, wenn Spenden ihrer Zahl und Höhe nach ein Ausmaß erreichen, das zur Abhängigkeit der Parteien von bestimmten wirtschaftlichen oder sozialen Gruppen führen kann, wenn also politischer Einfluß „käuflich“ erscheint. Das Strafrecht begegnet solchen unerwünschten Entwicklungen bei Amtsträgern mit dem Verbot der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB). Ansonsten ist jedoch die Grenze zwischen legitimer und die freie politische Willensbildung störender Einflußnahme von Spendern verfassungsrechtlich nicht greifbar. Art. 21 GG gewährleistet den Parteien nur Freiheit vom Staat, nicht jedoch Schutz vor dem Einfluß finanzkräftiger Einzelpersonen, Unternehmen oder Verbände. Vielmehr beschränkt sich das Grundgesetz darauf, mit Hilfe der Rechenschaftspflicht über die Herkunft der Mittel (Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG) auch den Spendenzufluß durchschaubar zu machen und dem Wähler offenzulegen, ob und welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen durch Geldzuwendungen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen, damit er daraus bei der Wahl seine Schlüsse ziehen kann. Im übrigen liegt es, aus der Sicht des Grundgesetzes, in der Verantwortung der Parteien selbst, den sachwidrigen Einfluß finanzkräftiger Interessenten vom sachgerechten zu unterscheiden und dem auf sie eindringenden sachwidrigen Druck zu widerstehen (vgl. BVerfGE 20, 56, 105; 24, 300, 356; 52, 63, 86 ff.).“

(Bericht zur Neuordnung der Parteienfinanzierung, S. 332/333)

^{*)} § 7 Abs. 2 UntAG lautet:

„Die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch einen Beschluß des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines einzelnen dies gebieten oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.“

Hinsichtlich der Frage, ob aus der Bauwirtschaft in sachwidriger Weise Druck auf im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretene Parteien oder einzelne ihrer Repräsentanten ausgeübt wurde, wird auf die Tatbestandsfeststellungen zu Punkt II des Untersuchungsauftrages verwiesen.

B. Verfahrensfragen

I. Die Zusammenarbeit des Untersuchungsausschusses mit Verwaltungsbehörden und Justiz

Das Verhältnis des Untersuchungsausschusses zu den durch Beweisbeschlüsse des Ausschusses betroffenen Senats- und Bezirksverwaltungen außerhalb des Justizbereiches war im Berichtszeitraum insgesamt von sachlicher und verantwortungsbewußter Zusammenarbeit geprägt. Vielfach konnten aufgetretene Problemstellungen durch Kontakte des Ausschußsekretariates mit den betroffenen Dienststellen unbürokratisch gelöst werden, wengleich der Ausschuß mitunter darüber erstaunt war, daß vereinzelt zur Erledigung von Vorlageersuchen, die von den betreffenden Verwaltungsbehörden nicht weiter bearbeitet werden mußten (beispielsweise bei der Übersendung von Original-Verwaltungsakten), mehrere Wochen benötigt wurden. Hinsichtlich der Übersendung von Akten und Unterlagen, die ein Senatsmitglied bzw. ein Bezirksbürgermeister aufgrund der diesen Personen obliegenden verfassungsrechtlichen Pflicht zur Wahrung von Dienstgeheimnissen mit einer Geheimhaltungsstufe versehen hat, hat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses dem Regierenden Bürgermeister von Berlin mit Schreiben vom 11. April 1986 u. a. mitgeteilt:

„Ich darf darum bitten, nur die dem Inhalt nach tatsächlich geheimhaltungsbedürftigen Beweismittel entsprechend zu kennzeichnen, also beispielsweise im Regelfall nicht die an mich gerichteten Übersendungsschreiben. Im übrigen gehe ich davon aus, daß nur solche Beweismittel mit einer Geheimhaltungsstufe versehen werden, deren amtliche Geheimhaltung aus rechtlichen Gründen zwingend geboten erscheint. Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin, daß das gesamte Beweismaterial den Bestimmungen der Geheimhaltungsordnung des Ausschusses unterliegt. Entsprechend ist bisher nach Abstimmung mit dem Leiter des Ausschußsekretariates in Einzelfällen bereits verfahren worden.“

Der Ausschuß hatte keinen Grund, das diesem Schreiben nachfolgende Übersendungsverfahren von Beweismaterial durch die Exekutive zu beanstanden.

Das Verhältnis zur Senatsverwaltung für Justiz und Bundesangelegenheiten, zur Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sowie zur Strafgerichtsbarkeit wurde dagegen wesentlich beeinflusst von der schon eingehend erörterten Problematik der Parallelität anhängiger Straf- und Ermittlungsverfahren zur parlamentarischen Untersuchung. Unabhängig von der in diesem Zusammenhang anerkannten kompetenziellen Eigenverantwortung sowohl der Justizbehörden als auch der Strafgerichte zur rechtlichen Prüfung der Vorlagebegehren des Untersuchungsausschusses kommt der Ausschuß nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß der - verfassungsrechtlich vorgegebene und aus Gründen der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Exekutivspitze unverzichtbare - Weg, Beweisbeschlüsse über den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten an die Strafverfolgungsbehörden zu leiten, zu nicht unerheblichen Verzögerungen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens geführt hat, weil Beweismaterial in der Regel erst nach einem Zeitablauf von mehreren Wochen übersandt worden ist. Direkte und von Kooperation geprägte Kontakte zwischen dem Ausschußsekretariat und der Staatsanwaltschaft vermochten diese Verzögerungen nur in Einzelfällen zu verringern. Angesichts des Umfangs des von den Strafverfolgungsbehörden beizuziehenden Beweismaterials sowie der Tatsache, daß wegen andauernder Straf- bzw. Ermittlungsverfahren dem Untersuchungsausschuß Beweismittel vielfach nicht im Original, sondern nur in - unter entsprechendem weiteren Zeitverlust anzufertigender - Kopie vorgelegt werden konnten, war der Ausschuß in jedem Zeitpunkt seines Verfahrens auf die Kooperation der Justiz(-behörden) angewiesen. Diese Kooperation hat im wesentlichen bestanden und ist im Sinne der ver-

fassungsrechtlich vorgegebenen Verpflichtungen erfüllt worden. Gleichwohl erlaubt sich der Ausschuß, über die schon erwähnten Erschwernisse hinaus auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen, die ihm - bei entsprechender Gestaltung des Verwaltungsverfahrens - vermeidbar erschienen:

Zum einen konnte mehrfach nicht geprüft bzw. entschieden werden, ob einem Zeugen, der sich in der öffentlichen Beweisaufnahme auf gegen ihn bereits eingeleitete strafrechtliche (Ermittlungs-) Verfahren berief, zum konkreten Beweisthema ein Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zustand, weil der Ausschuß von den Justizbehörden nicht über den aktuellen Sachstand informiert worden war. So betonte beispielsweise der Rechtsbeistand eines Zeugen in der 68. Sitzung aus Anlaß der Erörterung, ob seinem Mandanten ein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe:

„Herr Vorsitzender! Sie haben die falsche Anklageschrift. Ich vermute, Sie haben eine Anklageschrift, die die Staatsanwaltschaft fallengelassen hat. Die ist total zurückgenommen worden . . . Es gibt eine zweite Anklageschrift und da geht es im wesentlichen um die ‚Rudower Felder‘.“

(Protokoll vom 26. November 1987, Sn. 2/3)

Der Untersuchungsausschuß hätte sich insoweit gewünscht, daß er angesichts des Gegenstandes, der Dauer und des Umfangs seines Untersuchungsverfahrens **unaufgefordert** über Veränderungen in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnissen und im jeweiligen Verfahrensstand der anhängigen Strafprozesse unterrichtet worden wäre. Denn eine zeitgerechte Übermittlung von Informationen und Beweismaterialien führt zur Versachlichung der Beweisaufnahme und verhindert Spekulationen.

Zum anderen ist dem Untersuchungsausschuß mitunter angefordertes Beweismaterial zunächst mit der Begründung nicht übersandt worden, die Beweismittel seien entweder für die Staatsanwaltschaft oder für die zuständige Strafkammer des Landgerichts Berlin nicht entbehrlich. Der Ausschuß teilte dem Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten in diesem Zusammenhang bereits mit Schreiben vom 24. Oktober 1986 mit, daß er - unbeschadet verfassungsrechtlicher Pflichten der Justiz - diese pauschale Form, in der eine Übersendung von Beweismaterial mit Hinweis auf aktuelle und unaufschiebbare Ermittlungshandlungen bzw. Strafverfahren abgelehnt wurde, nicht zu akzeptieren vermochte. Daß es - allerdings erst auf mehrfaches Drängen des Untersuchungsausschusses - durchaus möglich war, anders zu verfahren, hat sich im Falle der den Zeugen Bertram betreffenden Strafakten erwiesen. Diese Akten konnten teilweise von Mitgliedern und Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses in den Räumen des Kriminalgerichts Moabit zum Zwecke der Selektion eingesehen werden bzw. wurden dem Ausschuß von der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin im Original zur Auswahl der für sein Beweisverfahren relevanten Unterlagen übersandt.

II. Fragen der Medienberichterstattung

Die öffentliche Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses war zu einem erheblichen Teil von einem großen Interesse der (Medien-) Öffentlichkeit an den Zeugenvernehmungen geprägt. Der Ausschuß hatte insoweit den verfassungsrechtlich gesicherten Berichterstattungsauftrag der Informationsmedien einerseits, die gleichfalls verfassungsrechtlich gesicherten Persönlichkeitsrechte der gehörten Zeugen andererseits sowie darüber hinaus das Erfordernis eines unbeeinflussten Beweisverfahrens zu berücksichtigen. Von Bedeutung war dies sowohl in bezug auf Film-, Foto- und Fernhaufnahmen als auch hinsichtlich der Anfertigung von Tonbandaufnahmen. Während der Untersuchungsausschuß Bildaufnahmen jeder Art aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ausnahmslos nur mit Einverständnis des jeweiligen Zeugen gestattet hat, ist er in der 50. Sitzung von seiner zunächst in der konstituierenden Sitzung beschlossenen Verfahrensweise (vgl. Drs 10/1297, S. 19), Tonaufnahmen nicht zuzulassen, abgewichen. Auf Antrag mehrerer öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlich organisierter Rundfunk- und Fernsehanstalten hat der Ausschuß Tonmitschnitte ausschließlich zur **auszugsweisen** Verwendung in **aktuell-politischen** Rundfunk- und

Fernsehsendungen erlaubt. Der entsprechende schriftliche Hinweis an Berichterstatter der Medien ist dem Bericht als Anlage 7 beigelegt. Wenngleich grundsätzlich jedermann selbst und allein bestimmen kann, wer sein gesprochenes Wort aufnehmen soll und vor wem seine auf einen Tonträger aufgenommene Stimme wieder abgespielt werden darf (BVerfGE 34, 238, 246), hat der Untersuchungsausschuß insoweit dennoch der für die Wirksamkeit eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens besonders bedeutungsvollen Freiheit der Medienberichterstattung im **überwiegenden Interesse der Allgemeinheit** den Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz des insoweit betroffenen Zeugen eingeräumt (BVerfGE 34, 248).

III. Zutrittsrechte zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuß hat dem Zutrittsrecht für jedermann zu seiner **öffentlichen Beweisaufnahme** große Bedeutung beigemessen. Gleichwohl mußten in zweierlei Hinsicht Einschränkungen von diesem Grundsatz vorgenommen werden:

Zum einen hat der Ausschuß aus grundsätzlichen Erwägungen des parlamentarischen Kontrollrechtes keinen Gebrauch von der Ermächtigung des Artikels 33 Abs. 4 der Verfassung von Berlin gemacht, wonach Mitgliedern des Senats oder deren Beauftragten die Anwesenheit bei der öffentlichen Beweisaufnahme gestattet werden kann. Zum anderen hat der Ausschuß zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Beweisaufnahme Personen, die ausweislich der dem Ausschuß vorliegenden Beweismittel in persönlicher Beziehung zu Zeugen standen oder die selbst noch als Zeugen in Betracht kamen sowie Mitarbeiter derjenigen Behörden und privaten Organisationen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen waren, als Zuhörer ausgeschlossen.

Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses wurden ausnahmslos nichtöffentlich durchgeführt (§ 7 Abs. 4 UntAG).

IV. Weitere Verfahrensfragen

Hinsichtlich weiterer Verfahrensfragen nimmt der Ausschuß Bezug auf seinen ersten Bericht (Zwischenbericht), Drs 10/1297, S. 19. Die dort dargelegten Beschlüsse hatten auch für den weiteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens Gültigkeit.

3. Abschnitt: Ermittelter Sachverhalt*

A. Zu Punkt I des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsausschuß hatte zu untersuchen:

I.

Haben bei der Vornahme von Diensthandlungen Vorteile und/oder sachfremde Erwägungen (insbesondere Geldzuwendungen an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK) eine Rolle gespielt:

- bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Aufhebung von Erbbaurecht;
- im Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zu Bau- und Planungsrecht sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen;
- bei der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvorhaben.

*) Hinweis:

Soweit im Rahmen des ermittelten Sachverhaltes auf Personen Bezug genommen wird, die vom Untersuchungsausschuß nicht als Zeuge vernommen wurden, die keine öffentlichen Ämter bekleiden bzw. bekleidet haben und die nicht als Angeklagte oder Beschuldigte im strafrechtlichen Sinn im Zusammenhang mit den zu untersuchenden Korruptionsvorwürfen mehrfach Erwähnung in den Medien gefunden haben, hat der Ausschuß die Namen jeweils anonymisiert.

Der Untersuchungsausschuß hat sich zunächst und vordringlich um die Aufklärung der Hintergründe der nachfolgend genannten Bauprojekte zu bemühen:

1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
2. Jugendhotel Meinekestraße
3. Hebbelstraße 1-4
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
5. Charlottenburger Ufer 11
6. Gloria Palast
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
8. Dörnbergdreieck (Hotelbau)
9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße
10. Schultheiss-Gelände Kreuzberg
11. Pfalzbürger-/Lietzenburger Straße
12. Haus Wien
13. Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen
14. Café Am Hain
15. Café Europa
16. Krumme Straße 11 und 13
17. Großmarkt nördlich der Straße Am Juliierturm
18. Schultheiss-Gelände Tiergarten
19. Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee
20. blub (Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung)
21. Sondershauser Straße 52-58
22. Kirchhainer Damm 84-104
23. Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße
24. Innsbrucker Platz/Hauptstraße
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
26. Nachodstraße/Regensburger Straße
27. Luchsweg 26
28. Café am Neuen See
29. Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63
30. Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7
31. Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße
32. Riehlstraße/Kaiserdamm
33. Kammermusiksaal
34. Schlüterstraße 78
35. Menzelstraße 14

1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat bereits in der Einleitung zu seinem Abschlußbericht deutlich gemacht, daß er sich zur Gewährleistung einer sachgerechten Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich entschließen mußte, innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Zeitrahmens auf eine Überprüfung aller im Untersuchungsauftrag unter Punkt I enthaltenen Bauprojekte zu verzichten. Der Versuch einer solchen „umfassenden“ Überprüfung hätte zum einen notwendigerweise dazu führen müssen, daß die Untersuchung wenig detailliert, sondern ausschließlich stichprobenartig hätte durchgeführt werden müssen. Zum anderen hätte eine solche Verfahrensweise zur Folge gehabt, daß die weiteren dem Ausschuß vom Parlament vorgegebenen Punkte des Untersuchungsauftrages nicht hätten behandelt werden können. Der Untersuchungsausschuß hat sich daher auf eine exemplarische und detaillierte Untersuchung solcher Objekte beschränkt, an deren Realisierung die in der Öffentlichkeit weithin als „Schlüsselpersonen“ der Korruptionsaffäre angesehenen Zeugen Wolfgang Antes, Jörg Herrmann und Bernd Bertram beteiligt waren. Ziel dieser Vorgehensweise war es, anhand der Planung, des Genehmigungsverfahrens und der Förderung eines konkreten Bauprojektes mit öffentlichen Mitteln nachzuweisen, wo im Untersuchungszeitraum die Zusammenhänge zwischen Subventionen, Provisionen und Korruptionshandlungen gelegen, welche sachfremden Erwägungen bei der Realisierung eine Rolle gespielt haben und welche Gewinne und Geldsummen für Personen aus der Bauwirtschaft einerseits sowie für bestochene Entscheidungs-

träger im staatlichen Bereich andererseits zu erzielen waren. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat der Ausschuß das in Berlin-Charlottenburg durchgeführte Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ ausgewählt und die mit der Realisierung dieses Objektes verbundenen Umstände stellvertretend für die unter Punkt I des Untersuchungsauftrages genannten Bauvorhaben eingehend untersucht.

2. Die Bewerbung des Kaufmanns Ignatz Bubis um die Bebauung der Grundstücke Krumme Straße 11 und 13

Für die im Eigentum des Landes Berlin stehenden unbebauten Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 waren seit Ende der sechziger Jahre mehrere Nutzungskonzepte erstellt worden, die aus verschiedenen Gründen nicht verwirklicht werden konnten. Auf dem dazwischen gelegenen Grundstück Krumme Straße 12 befindet sich ein älteres, in Privatbesitz stehendes Wohnhaus. Anfang der achtziger Jahre bemühte sich der als Immobilienmakler tätige Zeuge Oldenburg, dieses Grundstück zu erwerben. Zur Begründung führte er vor dem Untersuchungsausschuß aus:

„... Ich habe bevorzugt Grundstücke versucht zu erwerben, wo in der Nachbarschaft, in der unmittelbaren Nachbarschaft, ein Berlin-Grundstück lag, weil es erfahrungsgemäß relativ einfach war, mit einem solchen privaten Schlüsselgrundstück dann auch das benachbarte Berlin-Grundstück zu bekommen.“

(Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 85).

Als sich ein Ankauf wegen der zu hohen Kaufpreisforderung des Eigentümers nicht realisieren ließ, versuchte der Zeuge, für die beiden landeseigenen Grundstücke einen privaten Interessenten zu finden. Zuvor hatte er durch den von ihm beauftragten Architekten von Werder erfahren, daß die Grundstücke im Wege des Erbbaurechts vergeben und im öffentlich geförderten Wohnungsbau bebaut werden könnten. Weitere Interessenten seien noch nicht vorhanden gewesen. (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 85/86 sowie vom 18. März 1987, S. 6).

Den Architekten von Werder kannte der Zeuge Oldenburg von früherer Zusammenarbeit bei verschiedenen Altbaumodernisierungsprojekten.

Über den Zeugen Seidel, der ebenfalls als Makler tätig ist, nahm Oldenburg Anfang 1983 Kontakt zu dem Frankfurter Geschäftsmann Ignatz Bubis auf, der sich mit Schreiben vom 16. Januar 1983 beim Bezirksamt Charlottenburg um die Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 bewarb.

Dieser Bewerbung war ein erstes Gespräch zwischen den Zeugen Bubis, Oldenburg, von Werder und Seidel vorausgegangen. Bei diesem Gespräch, so der Zeuge Bubis vor dem Untersuchungsausschuß, hätten Oldenburg und von Werder darauf hingewiesen, daß der von dem Zeugen von Werder bereits erarbeitete Bebauungsvorschlag für die Grundstücke mit dem Bezirksamt Charlottenburg „weitgehend abgestimmt“ sei (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 166/167). Diese Aussage wurde von dem Zeugen Seidel vor dem Ausschuß bestätigt (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 104 und S. 106).

Der vom Untersuchungsausschuß mehrfach vernommene Zeuge von Werder hat dagegen zu diesem Sachverhalt abweichende Angaben gemacht. In seiner zweiten Befragung vor dem Ausschuß bekundete er, eine Planung für die Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 sei zwar zwischen ihm und den Zeugen Oldenburg und Bubis bei einer Besprechung erörtert worden. Eine Abstimmung mit dem Bezirksamt Charlottenburg habe es allerdings noch nicht gegeben. Nach Vorhalt der von dem Zeugen Bubis vor dem Ausschuß gemachten Aussage bekundete der Zeuge von Werder, er könne diese Aussage nicht bestätigen (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 2/3). Auf Grund des Eindruckes, den der Untersuchungsausschuß von der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Zeugen von Werder in mehreren Vernehmungen gewonnen hat, neigt der Ausschuß indessen zu der Auffassung, den Aussagen der Zeugen Bubis und Seidel das größere Gewicht beizumessen.

3. Die Vorgänge im Bezirksamt Charlottenburg

Bereits im Juni 1982 hatte sich als weiterer Interessent der inzwischen verstorbene Geschäftsmann Samuel Braun um die

Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 beworben. Der von ihm beauftragte Architekt, der Zeuge Heinrichs, der schon längere Zeit zuvor vom Senator für Bau- und Wohnungswesen mit der Planung für die Bebauung des gesamten sogenannten „Opernviertels“ betraut worden war, hatte einen Vorentwurf für die beiden Grundstücke gefertigt. Das war u. a. auf Anregung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen geschehen, die diese Entwürfe dann auch favorisierte. Der beim Senator für Bau- und Wohnungswesen tätige Zeuge Schönherr hat dazu vor dem Ausschuß ausgesagt, die Entwürfe des Zeugen Heinrichs seien abgestimmt gewesen mit dem geänderten Bebauungsplan, der nunmehr für diese Grundstücke habe gelten sollen (Protokoll vom 21. November 1986, S. 3).

Außer den Geschäftsleuten Braun und Bubis hatten beim Bezirksamt Charlottenburg noch weitere zwei Bewerber Interesse an den Grundstücken bekundet. Alle Bewerber wurden im Mai 1983 vom Bezirksamt aufgefordert, auf eigene Kosten und eigenes Risiko Bebauungsvorschläge für die Grundstücke einzureichen. Diese Aufforderung beruhte auf einem vom Bezirksamtskollegium im November 1982 gefaßten Beschluß über das Verfahren bei der Vergabe von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken. Nach diesem Beschluß sollte vor der Vergabe eines landeseigenen Grundstücks den Bewerbern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bebauungsvorschläge der für das Bauwesen zuständigen Abteilung vorzustellen, die ihnen zuvor die planungsrechtlichen und städtebaulichen Vorgaben darzulegen hatte. Die Bebauungsvorschläge der Bewerber sollten dann sowohl im Ausschuß für Bauwesen der Bezirksverordnetenversammlung wie auch im Bezirksamtskollegium erörtert werden. Im Anschluß daran sollte die Abteilung Bauwesen der für die Vergabe des Erbbaurechts zuständigen Abteilung Finanzen - Grundstücksamt - einen Vergabevorschlag unterbreiten.

Dieses Verfahren wurde im Fall der Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses jedoch nicht eingehalten.

Anfang Oktober 1983 traf der Bezirksstadtrat für Bauwesen, der Zeuge Antes, die Entscheidung, der Planung des Architekten von Werder den Vorzug zu geben. Diese Entscheidung war von dem Zeugen Antes gegen das Votum des seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Stadtplanungsamtes gefällt worden. Der Leiter des Stadtplanungsamtes, der Zeuge Geisler, fertigte über den Entscheidungsvorgang in der Abteilung Bauwesen folgenden Vermerk:

Berlin, den 3. 10. 1983

„Vermerk

Betr.: Entscheidung von Herrn BzStR Antes im Auswahlverfahren zur Bebauung der Grundstücke Krumme Straße 11 und 13

Herr Bezirksstadtrat Antes hat abweichend von den Beurteilungen des Stadtplanungsamtes vom 11. 8. 83 und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes vom 19. 9. 83 sich für den Entwurf der Architekten Hasso von Werder & Helmut Franz entschieden.

Seiner Entscheidung lag die Stellungnahme des Gartenbauamtes - Gart 5 vom 3. 10. 1983 - zugrunde.

Die Einwände des Unterzeichners wegen der Unausgewogenheit der Stellungnahme des Gartenbauamtes nahm er zur Kenntnis.

Desgleichen nahm er die Bedenken gegen seine Entscheidung durch das Stadtplanungsamt,

1. daß nur der Entwurf von Heinrichs die Vorgaben für das Auswahlverfahren erfüllt und die künftigen planungsrechtlichen Festsetzungen im B-Plan VII-212 einhält,
2. daß der Entwurf von Werder/Franz nur dann nach § 33 BBauG SenBauWohn zur Zustimmung vorgelegt werden kann, wenn dieser auch die künftigen Festsetzungen einhält,
3. daß selbst bei einer auf Anordnung erfolgten Vorlage zur Zustimmung nach § 33 BBauG, insbesondere die Abt. IV SenBauWohn - Stadterneuerung - wegen der von Heinrichs erbrachten Leistungen und dessen mögliche

Ansprüche gegenüber der Verwaltung, das Zustimmungsverfahren blockieren könnte, entgegen.

Danach wies er das Stadtplanungsamt an

- eine Vorlage für ihn zu fertigen, in der seine Entscheidung auch städtebaulich untermauert wird,
- daß seine Entscheidung den Bauträgern direkt mitgeteilt wird,
- daß der ausgewählte Entwurf SenBauWohn zur Zustimmung vorzulegen ist, wobei dieser Entwurf den planungsrechtlichen Vorgaben bis auf die Vorgartenüberbauung anzupassen ist.

Geisler“

Trotz der Bedenken des Zeugen Geisler blieb der Zeuge Antes bei seiner Entscheidung. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1983 - Briefkopf der Abteilung Bauwesen, unterschrieben von dem Zeugen Antes selbst - teilte er dem Geschäftsmann Bubis mit, daß das Votum der Abteilung Bauwesen zugunsten des von ihm - Bubis - beauftragten Architekten ausgefallen sei. Weiter heißt es in dem Schreiben:

„... Sobald eine positive Entscheidung zu dem von den Architekten von Werder und Franz nach Überarbeitung ihres Bebauungsvorschlags neu einzureichenden Vorbescheidsantrages getroffen ist, können die Vertragsverhandlungen zur Bestellung eines Erbbaurechts von der Abteilung Finanzen - Grundstücksamt - vorbereitet werden. Zunächst wird Sie das Grundstücksamt in Kürze unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Senator für Finanzen über die wesentlichen Bedingungen des abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages in Kenntnis setzen.“

Die übrigen Bewerber erhielten unter dem gleichen Datum ein ebenfalls unter dem Briefkopf der Abteilung Bauwesen gefertigtes und mit der Unterschrift des Zeugen Antes versehenes Schreiben, in dem ihnen mitgeteilt wurde, daß

„sowohl aus städtebaulichen wie auch aus bauaufsichtsrechtlichen Gründen das Votum der Abteilung Bauwesen zugunsten des Planungskonzepts eines anderen Bewerbers ausgefallen ist.“

Weiter heißt es in dem Schreiben:

„Wir bedauern, Ihre bei der Abteilung Finanzen - Grundstücksamt - unverbindlich vorgemerkte Bewerbung nicht berücksichtigen zu können.“

Diese Entscheidung war weder - wie es der Beschluß des Bezirksamtes vom November 1982 vorsah - in den zuständigen bezirklichen Gremien diskutiert noch war dieses Vorgehen mit der zuständigen Abteilung Finanzen abgestimmt worden.

Der Stadtrat für Finanzen, der während des Untersuchungsverfahrens verstorbene Zeuge Heinz Wendland, war zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung im Urlaub und wurde von dem Zeugen Antes vertreten. Nach seiner Rückkehr teilte der Zeuge Wendland allen Bewerbern mit Schreiben vom 14. Oktober 1983 mit, daß für die Vergabe landeseigener Grundstücke die Abteilung Finanzen des Bezirksamtes zuständig und daher eine Vergabeentscheidung noch nicht getroffen sei.

Der Zeuge begründete diese Verhaltensweise vor dem Ausschuß wie folgt:

„Ich habe dies zur Kenntnis genommen, als ich wieder zurückkam. Und dies hat dann ... zu dem Brief geführt, in dem ich Herrn Bubis gesagt habe, es sei wohl von der falschen Behörde insoweit entschieden worden, er möge diesen Brief als gegenstandslos betrachten. Ich habe dies deshalb gemacht, weil ich ein paar Monate vorher schon mal eine ähnliche Situation hatte und daraufhin Herrn Antes schriftlich gebeten hatte, solche Späße doch künftig zu unterlassen. Da ich nun ein paar Monate später im Grunde genommen ähnliches erlebte, hielt ich es nicht mehr für so unendlich sinnvoll, nun am Montag oder Dienstag in die Bezirksamts-

sitzung zu gehen, um dann den Eindruck zu erwecken, nun weine ich mich aus und weiter passiert dann nichts mehr, weshalb ich also diesen Weg beschritten habe, der sicher nicht unbedingt der normale oder gewöhnliche ist.“

(Protokoll vom 21. Oktober 1986, S. 163).

In der Sitzung des Bezirksamtes vom 25. Oktober 1983 wurde das Vorgehen des Zeugen Antes erörtert, wobei dieser laut Protokoll bedauerte, die Mitteilung seiner Abteilung über die städtebauliche Entscheidung mit der Vergabekompetenz verquickt zu haben.

Ebenfalls am 25. Oktober 1983 führte der Zeuge Antes ein Gespräch mit dem Zeugen Schönherr, der beim Senator für Bau- und Wohnungswesen als Gruppenleiter für die Stadterneuerung u. a. im Bezirk Charlottenburg zuständig ist und als solcher auch mit den im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücken Krumme Straße 11 und 13 befaßt war. Anlaß des Gesprächs, an dem auch der Zeuge Heinrichs teilnahm, waren dessen Planungen für diese Grundstücke, die, wie bereits erwähnt, in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen erstellt worden waren. Der Zeuge Schönherr äußerte sich hierzu vor dem Ausschuß wie folgt:

„Wir haben dann überlegt, daß wir den Gebietsarchitekten, der seinerzeit auch die Planung der Neugestaltung für uns gemacht hat, beauftragen sollten, für diese beiden kleinen Grundstücke in enger, eingezwängter Lage an dem Parkhaus - also mit hoher Brandwand, geringer Grundstückstiefe - sozusagen für diese beiden Grundstücke eine Variation zur Planung der Neugestaltung zu machen ...“

Das war abgestimmt in Gesprächen mit dem Amtsleiter Stadtplanung in Charlottenburg sowie dem Sanierungsstellenleiter und Herrn J. von der Bebauungsplan-Abteilung im Bezirksamt ...“

Dieses abgestimmte Verfahren, das auch parallel gleich mit der Änderung des Bebauungsplans einherging, war sehr gut koordiniert - der Bebauungsplan wurde in geänderter Form auch wieder ausgelegt und lag zur Festsetzung schließlich bei BauWohn -, brach aber in sich zusammen, als ich hinterher hörte, daß der Bezirksstadtrat Gespräche mit irgendwelchen Bauträgern geführt hat.

Und daraufhin habe ich angerufen und hörte da irgendwas wie: die Entscheidungen liefen noch und wären noch nicht verbindlich. Dann habe ich darauf hingewiesen, daß wir bereits sozusagen Entscheidungen gefaßt hätten, die, auch wenn der Gebietsarchitekt nicht zum Zuge kommt, letzten Endes Planungskosten für Berlin bedeuten dürften.

Dann wurde ich von dem Architekten angerufen, der mir mitteilte, daß er sozusagen „draußen“ ist, er unsere Überlegungen nicht weiter fortführen kann; er hätte einen Termin dann und dann beim Bezirksstadtrat für Bauwesen.“

(Protokoll vom 21. November 1986, S. 2/3).

Im Verlauf des Gesprächs mit dem Zeugen Schönherr beteuerte der Zeuge Antes, von der in dieser Form abgestimmten Planung des Zeugen Heinrichs nichts gewußt zu haben. Er wolle sich jedoch dafür einsetzen, daß der Zeuge Heinrichs wenigstens auf einem der beiden Grundstücke seine Planung realisieren könne (o. g. Protokoll, S. 3). Dazu kam es indessen nicht. Der Zeuge Antes teilte vielmehr der Abteilung Finanzen des Bezirksamtes Charlottenburg mit Schreiben vom 21. November 1983 mit, daß er an seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1983 zugunsten des Entwurfs des Architekten von Werder festhalte und aus städtebaulichen Gründen auch eine einheitliche Gestaltung beider Grundstücke notwendig sei. Im übrigen steht die Einlassung des Stadtrates Antes gegenüber dem Zeugen Schönherr auch im Widerspruch zu dem o. g. Vermerk des Zeugen Geisler vom 3. Oktober 1983, wonach „selbst bei einer auf Anordnung erfolgten Vorlage ... wegen der von dem Architekten Heinrichs erbrachten Leistungen und dessen möglichen Ansprüchen gegenüber der Verwaltung das Zustimmungsverfahren blockiert werden könnte.“

Die Abteilung Finanzen - Grundstücksamt - schloß sich im Dezember 1983 dem Votum der Abteilung Bauwesen an. Der zu-

ständige Stadtrat, der Zeuge Heinz Wendland, begründete vor dem Untersuchungsausschuß diese Entscheidung folgendermaßen:

„Es ist für mich so gewesen, daß im Grunde genommen vollendete Tatsachen geschaffen waren und ich unter diesen Umständen auch nicht damit rechnen konnte, daß im Bezirksamt eine andere Entscheidung zustande kommen würde, zumal Herr Bubis ja mehr oder weniger zart hatte anklingen lassen, daß dies für ihn aus seiner Sicht finanzielle Konsequenzen in Richtung auf das Land Berlin haben würde oder haben könnte. Und dann ist dies eben so behandelt worden, ist dann von uns wie jeder normale Vorgang „Abschluß Erbbaurechtsvertrag“ behandelt worden, dem Senator für Finanzen unterbreitet worden, und es ist zum Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages gekommen.“

Ich würde heute noch einmal betonen wollen: Wäre mir zu diesem Zeitpunkt der Vermerk bekannt gewesen, dann hätte ich es möglicherweise darauf ankommen lassen, daß ich dann die Frage gestellt hätte, wie denn der Baudezernent im Zweifel für solche Dinge hätte haftbar gemacht werden können. So konnte ich aber nicht operieren, und dann ist eben so verfahren worden, wie es Ihnen bekannt ist.“

(Protokoll vom 21. Oktober 1986, S. 165).

Der Zeuge Geisler bekundete zu der Frage, warum er seinen Vermerk vom 3. Oktober 1983 nicht auch der Abteilung Finanzen - Grundstücksamt - übermittelt habe, vor dem Untersuchungsausschuß, da zu der fraglichen Zeit der Leiter der Abteilung Finanzen vom Leiter der Abteilung Bauwesen vertreten worden sei, habe er dazu keine Veranlassung gesehen (Protokoll vom 21. Oktober 1986, S. 102).

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des Erbbaurechtes teilte die Abteilung Finanzen - Grundstücksamt - dem Bewerber Bubis mit Schreiben vom 23. Dezember 1983 mit. Wegen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Grundstücke verzögerte sich jedoch der Abschluß des Erbbaurechtsvertrages, der schließlich am 8. März 1985 zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg, und der Bubis GmbH & Co Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG geschlossen wurde.

4. Die „Hintergründe“ der Vergabeentscheidung durch den Bezirksstadtrat Antes

Die von dem Zeugen Antes getroffene Vergabeentscheidung war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses durch eine Geldzahlung des Maklers Oldenburg beeinflusst. Dem Untersuchungsausschuß haben hierzu insbesondere die Akten eines gegen den Zeugen Oldenburg eingeleiteten Strafverfahrens, nach dessen Abschluß der Zeuge wegen Bestechung von der 22. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin am 2. Januar 1987 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung verurteilt wurde, vorgelegen. Darüber hinaus hat er den Zeugen mehrfach vernommen, wobei der am 18. März 1987 nach Abschluß des Strafverfahrens durchgeführten Vernehmung wegen des Wegfalls des Auskunftsverweigerungsrechts des Zeugen gemäß § 55 StPO besondere Bedeutung zukam.

Der Zeuge Oldenburg war nach den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Beweismitteln zunächst im sogenannten Sanierungsgeschäft tätig gewesen. Er hatte in diesem Zusammenhang in vom Senat förmlich festgelegten Sanierungsgebieten gelegene Grundstücke aufgekauft und nach Abriß des Gebäudebestandes neu bebauen lassen. Dies geschah insbesondere deshalb, weil der Zeuge festgestellt hatte, daß die Bebauung solcher Grundstücke bevorzugt mit öffentlichen Wohnungsbaumitteln gefördert wurde. Nachdem in den Jahren 1980/81 indessen 12 von dem Zeugen Oldenburg aufgekaufte Hausgrundstücke im Zuge der sog. Hausbesetzerbewegung besetzt worden waren, verlagerte der Zeuge seine geschäftliche Tätigkeit auf das Feld einer sog. „Projektvorbereitung als Baubetreuer“. Diese Tätigkeit bestand nunmehr nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses hauptsächlich darin, Grundstücke, die sich vornehmlich im Eigentum des Landes Berlin befanden, an Bauherren zu vermitteln und für diese „baureif“ zu machen, d. h. gegebenenfalls das Erbbaurecht an dem Grundstück sowie den Bauvorbescheid für

die dort vorgesehene Planung zu beschaffen. Im Jahre 1981 lernte der Zeuge Oldenburg in diesem Zusammenhang den Zeugen Antes kurz nach dessen Wahl zum Stadtrat für Bauwesen des Bezirks Charlottenburg durch einen ehemaligen Mitarbeiter seines Büros und Parteifreund des Stadtrates kennen (Protokoll vom 18. März 1987, S. 3).

Zwischen Oldenburg und Antes entwickelte sich nach den schriftlichen und mündlichen Schilderungen des Zeugen Oldenburg im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren vom 13. bzw. 21. November 1986 in der Folgezeit ein intensiver Kontakt. Beide hätten, so bekundete der Zeuge, häufig miteinander telefoniert und sich auch des öfteren gesehen. Antes habe ihn für seine politische und soziale Tätigkeit um finanzielle Unterstützung gebeten. Er - Oldenburg - habe daraufhin eine Werbeaktion der Bauträger im CDU-Kreisblatt initiiert, bei welcher ein Betrag von ca. 50 000 DM zusammengekommen sei. Weiterhin habe er eine Zusammenkunft der im Bezirk Charlottenburg tätigen Bauträger mit dem Stadtrat Antes arrangiert, bei der auch der damalige Bezirksbürgermeister Lindemann zugegen gewesen sei.

Nach den Schilderungen des Zeugen Oldenburg vor dem Ausschuß verlief seine Bekanntschaft zu dem Stadtrat Antes in drei Phasen. Zunächst habe Antes ihm seine politischen Vorstellungen im Hinblick auf die Charlottenburger Bausituation dargelegt. Später sei er von ihm in Baufragen teilweise um Rat gebeten worden, weil der Stadtrat nach seinem - Oldenburgs - Eindruck in dieser Hinsicht am Anfang seiner Amtszeit noch nicht sattelfest gewesen sei. In der dritten Phase schließlich habe Antes dann angeboten, ihm zu helfen, wenn er Schwierigkeiten mit Bauprojekten in Charlottenburg habe. In der Folge habe der Stadtrat seine Hilfe jedoch von Geldforderungen abhängig gemacht (Protokoll vom 18. März 1987, S. 3/4).

Daß der Stadtrat Antes solche Forderungen im Hinblick auf das Versprechen einer schnellstmöglichen Beseitigung planungsrechtlicher Hindernisse auch bezüglich anderer Projekte gestellt hat, bekundete der Zeuge Ulrich, freiberuflicher Architekt und durch die Firma Landsberg & Gädecke GmbH mit planerischen Vorleistungen zur Realisierung der Objekte Charlottenburger Ufer 11 und Gloria Palast (Punkt I. Nrn. 5 und 6 des Untersuchungsauftrages) beauftragt, vor dem Ausschuß. Bezüglich des Projektes Charlottenburger Ufer 11 habe der Stadtrat einen Betrag von 70 000 DM als Gegenleistung für Förderung und Baugenehmigung verlangt (Protokoll vom 28. September 1987, S. 24).

Daß es zu diesen Forderungen - nicht nur im Fall des Bauprojektes Krumme Straße 11 und 13 - kommen konnte, hat nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im wesentlichen zwei Ursachen. Zum einen verfügte der Zeuge Antes als Leiter der ihm unterstellten acht Ämter, hiervon des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes sowie des Stadtplanungsamtes, sowie als Mitglied des Bezirksamts und der Bezirksverordnetenversammlung in bezug auf Bauvorhaben über nicht unerhebliche Kenntnisse und Machtbefugnisse. Hinzu kam sein politischer Einfluß als stellvertretender Kreisvorsitzender und später Vorsitzender des Kreisverbandes Charlottenburg, der u. a. die Kandidaten der CDU für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirkes und für die Bezirksliste wählt. Zusätzliche Bedeutung gewann sein Ressort durch die Insellage der Stadt und die hiermit verbundene Knappheit an bebauungsfähigen Grundstücken. Nachdem sich die Baupolitik seit Ende der siebziger Jahre zunehmend auf die Innenstadtreparatur, vornehmlich die Schließung von Baulücken zum Teil unter Einbeziehung des vorhandenen, mitunter kriegsbeschädigten Altbaues, konzentriert hatte, wurde vom Bezirksamt Charlottenburg ein sogenannter „Baulücken-Katalog“ erstellt, den sich Interessierte für geringes Entgelt verschaffen konnten. In dem Katalog waren landeseigene Grundstücke verzeichnet, die überwiegend im Erbbaurechtswege an Bauträger vergeben werden sollten. Die Nachfrage nach derartigen Grundstücken war groß, die Vergabekriterien für Außenstehende häufig undurchsichtig. Deswegen und infolge der engen Verbindungen zwischen der Bauwirtschaft und Politikern wurde in Branchenkreisen seit langem gemunkelt, begehrte Projekte seien nur gegen „Schmiergeldzahlungen“ in beträchtlicher Höhe zu erlangen (Feststellungen der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin, die den ehemaligen Stadtrat Antes am 12. Dezember 1986 wegen Bestechlichkeit in vier Fällen sowie

Vorteilsannahme zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren Haft verurteilt hat. Die Verfahrensakten der Kammer haben dem Untersuchungsausschuß ohne Ausnahme als Beweismittel vorgelegen).

Daß der durch größere Bauvorhaben zu erzielende Gewinn für die Bauwirtschaft beträchtlich war, belegen die nachfolgenden Feststellungen des Untersuchungsausschusses, wonach die für das Projekt „Krumme Straße 11 und 13“ veranschlagten Kostenberechnungen eine erhebliche Gewinnspanne enthielten. Hinzu kam, daß insbesondere eine zügige Bearbeitung von Bauanträgen wegen der steigenden Kosten sowie der überwiegend angestrebten finanziellen Förderung durch die öffentliche Hand für die Bauherren von Vorteil war, denn ohne öffentliche Förderung rentierten sich die meisten umfangreichen Bauvorhaben nicht. Soweit Baulücken unter Einbeziehung von Altbauten geschlossen werden sollten, mußten wegen der niedrigeren Geschosshöhen von Neubauten Befreiungen erteilt werden. Sie wurden nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zwar regelmäßig gewährt, jedoch war der potentielle Bauherr aus Kostengründen an einer möglichst kurzfristigen und großzügigen Erteilung interessiert. Auch insoweit besaß der Stadtrat Antes demzufolge beträchtliche Einfluß- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Die zweite hauptsächliche Ursache für die Verhaltensweise des Zeugen Antes war seine Tätigkeit im Kreisverband Charlottenburg der CDU. Der Untersuchungsausschuß verweist insoweit auf einzelne bereits in seinem 1. Bericht (Zwischenbericht) getroffene Feststellungen. Der Zeuge trat im Jahre 1964 der CDU bei, arbeitete in der Jungen Union, seinem Orts- und Kreisverband mit und wurde zweimal ins Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt. Er gehörte seit dem Jahre 1975 dem Vorstand seines Ortsverbandes an und war seit dem Jahre 1979 zunächst stellvertretender Kreisvorsitzender und anschließend Kreisvorsitzender.

Um seinen politischen Einfluß zu stärken, pflegte der Zeuge Kontakte zu einflußreichen Persönlichkeiten der Stadt, zu denen auch führende Unternehmer aus der Bauwirtschaft gehörten. Die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat hierzu in der Begründung zu dem gegen den Zeugen ergangenen Strafurteil folgende Feststellungen getroffen, die sich durch die Zeugenvernehmungen des Untersuchungsausschusses weitgehend bestätigt haben:

„Für eine Stärkung der Macht des Ortsverbandes war die möglichst vollständige Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erforderlich, da die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist, sich die Zahl der zum Kreisparteitag zu entsendenden Delegierten aber nach der Zahl der Mitglieder des Ortsverbandes richtet. Da dem Ortsverband Lietzensee der CDU viele säumige Zahler angehörten, der zu entrichtende Beitrag andererseits Kosten für die Parteiarbeit aber nicht deckte, wandte Antes eigene finanzielle Mittel auf. Diese reichten indessen nicht aus. Denn obwohl die Finanzierung anderer Immobilien noch nicht abgeschlossen war, erwarb er im Juli des Jahres 1981 die im Jahre 1601 errichtete sogenannte „Wuttik-Mühle“ in 8590 Marktrechwitz, die er in den folgenden Jahren für mindestens 740 000 DM zum Teil in Eigenarbeit oder mit Hilfe von Bekannten ausbaute.“

Von den in den vom Landgericht Berlin abgeurteilten Fällen, zu denen das Bauprojekt Krumme Straße 11 und 13 nicht gehört, in Empfang genommenen Geldern in Höhe von insgesamt 477 000 DM verwandte der Zeuge Antes mindestens 150 000 DM für den Ausbau der Mühle (Feststellung der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin, Urteilsbegründung S. 6).

Weiterhin heißt es in der Urteilsbegründung der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin:

„Der verbleibende Rest ist zu einem großen Teil der Partei zugute gekommen, und zwar durch die Übernahme rückständiger Mitgliedsbeiträge sowie durch Zuschüsse zu Wahlkampfveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Denn Antes war nicht nur an privatem Eigentum, sondern vorrangig an seiner politischen Karriere interessiert, deren Höhepunkt er noch nicht erreicht zu haben glaubte.“

Mitte des Jahres 1982 leistete der Zeuge Oldenburg die erste Geldzahlung in Höhe von 10 000 DM an den Stadtrat Antes (Pro-

tokoll vom 18. März 1987, S. 4). Diese Zahlung, so der Zeuge Oldenburg vor dem Untersuchungsausschuß, habe allerdings noch nicht im Zusammenhang mit einem von ihm betreuten Bauprojekt gestanden. Hintergrund dieser Zahlung sei vielmehr gewesen, daß der Zeuge Antes ihm gegenüber erklärt habe, er brauche Geld für seine Parteiarbeit, die er nicht allein aus seinen Bezügen als Stadtrat finanzieren könne. So habe Antes beispielsweise Beiträge säumiger Parteimitglieder selbst in die Parteikasse der CDU gezahlt. Aus diesem Grunde habe bei ihm immer ein Bedarf an Geld bestanden (o. a. Protokoll, S. 4 und S. 38). Hinsichtlich des Bauprojektes „Krumme Straße“ habe er - Oldenburg - sich an Antes gewandt, nachdem er von dem Zeugen von Werder erfahren habe, daß eine Wohnbebauung möglich sei und bisher noch keine anderen Interessenten aufgetreten seien. Der Stadtrat habe auf seinen Vorschlag, einen Bauträger zu suchen, positiv reagiert und gebeten, „auf dem laufenden“ gehalten zu werden (Protokoll vom 18. März 1987, S. 6).

Aus den von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin dem Ausschuß vorgelegten Akten ergibt sich, daß der Zeuge Oldenburg, nachdem er die Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 über den Zeugen Seidel dem Geschäftsmann Bubis angeboten hatte, ungefähr im September 1983 von dem Zeugen Seidel erfuhr, daß es bei der Erbbaurechtsvergabe an Bubis Schwierigkeiten gebe. Daraufhin zahlte der Zeuge Oldenburg Ende September 1983 einen Betrag von 20 000 DM an den Stadtrat Antes (Geständnis des Zeugen Oldenburg vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin). Der Zeuge hatte diesen Betrag am 27. September 1983 von seinem Privatkonto abgehoben und dem Stadtrat Antes kurz darauf in einem Lokal in bar übergeben. Zwar hatte dieser ursprünglich einen Betrag in Höhe von 50 000 DM gefordert, unter Hinweis auf seine schlechte wirtschaftliche Situation (der Zeuge Oldenburg war hoch verschuldet) konnte der Zeuge diese Summe jedoch im Verhandlungswege senken. Auch in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß hat der Zeuge Oldenburg diesen Sachverhalt bestätigt und diesbezüglich weiterhin bekundet, Antes habe seine Forderungen jeweils mit der Bemerkung bekräftigt, er müsse sich ja nicht unbedingt „um die Sache“ kümmern; er habe schließlich genügend andere Dinge zu tun. Wenn er dies also tue, dann müsse dabei schon Geld fließen (Protokoll vom 18. März 1987, S. 43).

Der Zeuge Antes hat die Bekundungen des Zeugen Oldenburg in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß in diesem Umfang nicht bestätigt. Insbesondere konnte er sich an Einzelheiten des Vergabeverfahrens für das Erbbaurecht an den Grundstücken Krumme Straße 11 und 13 nicht erinnern. Darüber hinaus stellte er ausdrücklich in Abrede, Diensthandlungen von Geldforderungen abhängig gemacht zu haben (Protokoll vom 11. Mai 1987, S. 2-3). Andererseits hat der Zeuge aber bestätigt, von dem Makler Oldenburg Geldzahlungen erhalten zu haben, deren Größenordnung er mit etwa 20 000 DM angab. Solche Zahlungen seien zwei- oder dreimal an ihn geflossen (o. a. Protokoll, S. 4 und S. 9). Weiterhin wollte der Zeuge Antes nach eingehender Befragung durch den Untersuchungsausschuß nicht ausschließen, einen Teil des Geldes auch privat verbraucht zu haben (o. a. Protokoll, S. 10 und S. 48).

Der Ausschuß sieht die Aussage des Zeugen Antes, er habe für die Vornahme von Diensthandlungen niemals Geldzahlungen gefordert, nach Würdigung aller ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel sowie nach Abwägung aller Gesichtspunkte als unglaubwürdig an. Von wesentlicher Bedeutung ist in dieser Hinsicht der zeitliche Zusammenhang zwischen der von dem Zeugen Oldenburg behaupteten Zahlung (27. September 1983) und der Entscheidung des Zeugen Antes, dem Bauherrn Bubis den Zuschlag zu gewähren (3. Oktober 1983). Insbesondere wegen dieses Zusammenhanges, aber auch wegen der hinsichtlich weiterer Sachverhalte im Verlaufe des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens bei einer teilweise nahezu erdrückenden Beweislage zu Tage getretenen Unglaubwürdigkeit des Zeugen Antes (vgl. z. B. 1. Bericht [Zwischenbericht], Drs 10/1297, S. 74 sowie die Feststellungen zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages) geht der Untersuchungsausschuß davon aus, daß die Entscheidung des Stadtrates Antes, das Erbbaurecht an den Grundstücken Krumme Straße 11 und 13 an den Zeugen Bubis zu vergeben, maßgeblich von der Zahlung des Zeugen Oldenburg beeinflusst war.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin hat im übrigen im Hinblick auf das Teilgeständnis des Zeugen Oldenburg in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren die Anklage gegen den Zeugen hinsichtlich der Größenordnung der Bestechungszahlungen nach § 154 a der Strafprozeßordnung auf den von dem Zeugen eingeräumten Umfang beschränkt, obwohl sich aus dem Ermittlungsverfahren Anhaltspunkte für höhere Zahlungsbeträge ergaben.

In einem Schreiben des Zeugen Seidel an den Geschäftsmann Bubis vom 22. September 1983, das dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, werden die näheren Umstände der Vergabeentscheidung wie folgt geschildert:

„Sehr geehrter Herr Bubis,

anliegend erhalten Sie die von der Bubis Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Herrn Jörg-Helmut Oldenburg von Herrn Oldenburg unterschriebene Vereinbarung im Original zurück, desgleichen den zwischen der Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung und Herrn Jörg-Helmut Oldenburg vereinbarten Darlehensvertrag. Wie Sie wissen, ist Herr Oldenburg in dieser Angelegenheit in Vorlage getreten.

Das Zugeschreiben ist gestern in Gegenwart des Unterzeichners mit dem zuständigen Herrn des Bauamtes Charlottenburg, der zur Zeit auch das Grundstücksamt Charlottenburg vertritt, in dieser Eigenschaft als Vertreter des Grundstücksamtes an Sie, bzw. eine von Ihnen zu benennende Projektgesellschaft, diktiert worden und geht Ihnen direkt zu. Normalerweise erfolgte bisher immer eine Empfehlung des Stadtplanungsamtes an das Grundstücksamt, ein solches Bestätigungsschreiben zu veranlassen. Dieser Weg konnte in Sachen Krumme Straße ausnahmsweise verkürzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Seidel GmbH“

Aus dem zitierten Schreiben läßt sich entnehmen, daß die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat Antes und Beauftragten des Bauherrn Bubis teilweise offenbar soweit führte, daß sogar Schreiben, die Antes in seiner Funktion als Amtsträger unterzeichnete, von amtsfremden Personen zumindest mitentworfen wurden. Bei dem angesprochenen Zugeschreiben handelt es sich nämlich um das o. g. von Antes am 21. September diktierte und erst am 6. Oktober 1983 unterzeichnete Schreiben an den Kaufmann Bubis, in dem diesem der zu seinen Gunsten erfolgte Zuschlag für seine Bauplanung und daraus folgend die Zusage für den Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages mitgeteilt wurde. Daß der Zeuge Seidel - wie in seinem Schreiben an Bubis ausgeführt - am 21. September 1983 den Stadtrat Antes tatsächlich aufgesucht hat, wird durch die Eintragung „Bezirksamt Charlottenburg“ im Terminkalender des Zeugen bestätigt, obwohl der Zeuge einen diesbezüglichen Kontakt in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß abgestritten hat (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 108).

Auch in anderer Weise war der Zeuge Antes nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses bemüht, den Zeugen Oldenburg bei seiner Tätigkeit für den Geschäftsmann Bubis zu unterstützen. So hat der Ausschuß beispielsweise festgestellt, daß dem Zeugen von Werder die von der Abteilung Bauwesen des Bezirksamtes Charlottenburg aufgestellten städtebaulichen Vorgaben für die Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ zum einen schneller zugänglich gemacht wurden, als dies auf dem Postwege möglich gewesen wäre und daß dem Zeugen andererseits vorab ein Auszug aus einem verwaltungsinternen Schreiben des Stadtplanungsamtes an das Grundstücksamt Charlottenburg zur Verfügung gestellt wurde. Der Zeuge Oldenburg hat in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß insoweit bestätigt, daß der Stadtrat Antes ihm teilweise amtliche Schreiben bei Besprechungen vorab übergeben hat (Protokoll vom 18. März 1987, S. 7/8).

Trotz der Verhaltensweise des Zeugen Antes hat indessen der Zeuge Oldenburg vor dem Ausschuß bekundet, daß von seiner Zahlung in Höhe von DM 20 000,- DM an den Stadtrat Antes

außer ihm - Oldenburg - niemand etwas gewußt habe. Über solche Dinge, so bekräftigte der Zeuge, pflege er nicht zu sprechen, nicht einmal im engsten Familienkreis (Protokoll vom 18. März 1987, S. 6 und S. 66). Ohne alle Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage ausräumen zu können, hat der Ausschuß Gegenteiliges weder auf Grund schriftlichen Beweismaterials noch durch die Vernehmung der Zeugen von Werder, Seidel und Bubis feststellen können (Protokolle vom 1. Dezember 1986, S. 70 und S. 241 und vom 4. Dezember 1986, S. 108).

Auch die 22. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin ist im übrigen in ihrer Begründung bezüglich der Verurteilung des Zeugen Oldenburg davon ausgegangen, daß die von dem Zeugen betreuten Bauträger von den Schmiergeldzahlungen an den Stadtrat Antes jedenfalls im Detail nicht informiert waren.

5. Die Vereinbarung zwischen dem Bauherrn Bubis und dem Makler Oldenburg

Bereits unter dem Datum des 20. September 1983 hatte der Zeuge Bubis mit dem Zeugen Oldenburg eine Vereinbarung über die von diesem zu erbringenden Vermittlungsleistungen getroffen. Darüber hinaus kam es zur Unterzeichnung eines Darlehensvertrages, auf Grund dessen die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung dem Zeugen Oldenburg mit Wirkung vom 19. September 1983 ein Darlehen in Höhe von 100 000,- DM, verzinsbar zu 6,5 % p. a., gewährte.

Beide Vereinbarungen betreffen zwar ausschließlich die geschäftlichen Beziehungen der Zeugen Oldenburg und Bubis und sind damit dem privatrechtlichen, von den Grundrechten der Artikel 2, 12 und 14 des Grundgesetzes in bestimmtem Umfang geschützten Bereich zuzurechnen. Gleichwohl erscheint es dem Untersuchungsausschuß im Hinblick auf seine ihm (verfassungs-) gesetzlich vorgegebenen Aufgaben unter Berücksichtigung der Schwere der zu untersuchenden Korruptionsvorgänge, an denen der Zeuge Oldenburg maßgeblich beteiligt war, geboten, auch die wirtschaftlichen Hintergründe der Handlungsweise des Zeugen aufzuzeigen. Der Ausschuß hat insoweit wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an der Sachaufklärung nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme (Artikel 33 Abs. 5 VvB i. V. m. § 7 Abs. 1 UntAG) den Vorrang vor dem Schutz privater Interessen eingeräumt. Dieser überragende Vorrang öffentlicher Interessen rechtfertigt es nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses, nachfolgend die zwischen den Zeugen Oldenburg und Bubis getroffene Vereinbarung in ihrem Wortlaut wiederzugeben:

„Vereinbarung

Zwischen
der
Bubis Gesellschaft mit beschränkter Haftung
und
Herrn Jörg-Helmut Oldenburg

1. Die Bubis GmbH ist interessiert, die Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 in 1000 Berlin 12, bevorzugt im Erbbaurecht, gegebenenfalls auch durch Kauf zu übernehmen.
2. Auf dem Grundstück soll ein Neubauvorhaben nach der Planung der Architekten von Werder und Franz mit einer Nettowohn- und -nutzfläche von ca. 1 730 m² im öffentlich geförderten sozialen oder steuerbegünstigten Wohnungsbau errichtet werden.

Herr Oldenburg hat in dieser Angelegenheit bereits erhebliche Vorleistungen erbracht, wofür er ein Honorar erhält, welches sich wie folgt errechnet:

Wohn- und Nutzfläche laut genehmigtem Vorbescheid der Architekten von Werder und Franz $\times 750,-$ DM = Objektwert.

Objektwert abzüglich Grundstücksverkehrswert und eventueller Parkplatzablösungskosten = Honorar.

Das Honorar ist fällig und zahlbar zu 50 % bei Vorliegen des genehmigten Bauvorbescheides - der Rest bei Abschluß des Erbaurechts- bzw. Grundstückskaufvertrages.

Sollte sich die aus der Vorplanung der Architekten von Werder und Franz ergebende Wohn- und Nutzfläche von ca. 1 730 m² um mehr als 25 % verringern, so vereinbaren die Parteien, eine neue Honorarvereinbarung auszuhandeln.

Das Herrn Oldenburg im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gewährte Darlehen von 100 000,- DM ist aus der ersten Honorarzahlung einschließlich aufgelaufener Zinsen zu tilgen.

Berlin, den 20. September 1983

Bubis Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Ignatz Bubis

Jörg-Helmut Oldenburg

Darlehensvertrag

Zwischen

der

Bubis Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- als Darlehensgeber -

und

Herrn Jörg-Helmut Oldenburg

- als Darlehensnehmer -

Die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung gewährt Herrn Oldenburg ein Darlehen in Höhe von 100 000,- DM (in Worten: Einhunderttausend Deutsche Mark), mit Wirkung vom 19. September 1983.

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils einen Monat.

Das Darlehen ist mit 6,5 % p. a. zu verzinsen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin-West.

Berlin, den 20. September 1983

Ignatz Bubis

(Darlehensgeber)

Jörg-Helmut Oldenburg

(Darlehensnehmer)

Die vertraglichen Vereinbarungen waren nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von dem Zeugen Oldenburg vorformuliert worden. Lediglich der Name des Auftraggebers und das Datum wurden vor der Unterschriftleistung eingefügt. Die Berechnung des Maklerhonorars geht aus von der in Quadratmetern berechneten Wohn- und Nutzfläche des Bauvorhabens, die mit einem Quadratmeterpreis von 750,- DM multipliziert wird. Von dieser Summe wurden der Grundstückspreis und eventuelle andere wertmindernde Faktoren (hier: Parkplatzablösungskosten) abgezogen; die Rechnungssumme ergibt das an den Zeugen Oldenburg zu zahlende Honorar. Der Zeuge hat insoweit vor dem Ausschuss ausgesagt, dieser Berechnungsmodus habe allen von ihm abgeschlossenen Verträgen mit Bauherren, für die er ähnliche Leistungen wie im Fall der Projekte Krumme Straße 11 und 13 erbracht habe, zugrundegelegen (Protokoll vom 18. März 1987, S. 49).

Die Vereinbarung dieses erheblichen Honorars - einschließlich Mehrwertsteuer erhielt der Zeuge Oldenburg insgesamt einen Betrag von 391 770,19 DM - erläuterte der Zeuge Bubis in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Ich muß auch da ein bißchen unterscheiden, wie es am Anfang den Anschein hatte und wie es sich später herausgestellt hat. Bei den ersten Gesprächen, an denen auch Herr Oldenburg teilgenommen hat, hat mir der Herr von Werder verschiedene Planskizzen und Unterlagen - also nicht einen Lageplan, aber so ein kleines Plänchen -, wo diese Grundstücke eingezeichnet waren, vorgelegt, und wollte von mir einen Architektenauftrag haben mit der Maßgabe, daß das alles Pläne seien, die bereits mit dem Bezirk abgestimmt seien. Und ich hatte schon vorher Herrn Seidel gesagt, daß das für mich nicht in Frage komme, daß ich jetzt einen Planungsauftrag erteile und in große Kosten mich engagiere, ohne zu wissen, ob ich auch tatsächlich das Grundstück bekomme. Dieses Risiko sollte bei Herrn Oldenburg liegen.“

(Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 167/168)

Weiterhin führte der Zeuge Bubis aus, der Baubetreuer Oldenburg habe nicht dafür sorgen sollen, daß er - Bubis - die Grundstücke bekomme, sondern er habe dafür sorgen sollen, daß - falls dies nicht realisierbar sei - ihm keine Kosten entstünden (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 181).

Das von dem Geschäftsmann Bubis im Zusammenhang mit der Honorarvereinbarung an den Zeugen Oldenburg mit Wirkung vom 19. September 1983 gewährte Darlehen über 100 000 DM sollte nach den Aussagen der Zeugen Bubis und Oldenburg die Vorlaufkosten des Büros Oldenburg decken (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 182 sowie vom 18. März 1987, S. 22/23). Der Zeuge Bubis hat hierzu vor dem Ausschuss bekundet, er habe sich zunächst, als er sich um die Objekte „Krumme Straße 11 und 13“ beworben habe, auf Grund schlechter Erfahrungen keinesfalls finanziell engagieren wollen. Er habe schon häufiger im übrigen Bundesgebiet über den Erwerb von Grundstücken verhandelt und in diesem Zusammenhang hohe Architekten- und Planungskosten gehabt, die betreffenden Grundstücke jedoch später aus den verschiedensten Gründen nicht erwerben können. Daher sei er nicht mehr bereit gewesen, für noch nicht erworbene Grundstücke hohe Planungskosten vorzuschießen. Im Fall der Objekte „Krumme Straße 11 und 13“ sei der Zeuge Oldenburg, nachdem sich die Vergabeentscheidung über das Erbaurecht hinausgezögert habe, an ihn herangetreten und habe ihn um eine à-Konto-Zahlung oder ein Darlehen gebeten, da er - Oldenburg - schon sehr viele Auslagen gehabt habe und die weitere Vorfinanzierung nicht mehr durchführen könne. Welche Vorleistungen Oldenburg im einzelnen erbracht habe, beispielsweise ob er etwa gegenüber dem Architekten von Werder vertragliche Verpflichtungen eingegangen sei, sei für ihn - Bubis - nicht interessant gewesen. Er habe sich nur gefragt, ob der Zeuge Oldenburg solvent genug sei, um bei einem Scheitern des Projekts den Darlehensbetrag zurückzahlen zu können, und habe sich deshalb an den Zeugen Seidel gewandt. Als dieser ihm die Bonität des Zeugen Oldenburg bestätigt habe, habe er das gewünschte Darlehen gewährt. Der Zeuge Bubis bekräftigte in diesem Zusammenhang vor dem Ausschuss erneut, er habe jedenfalls keinerlei Verpflichtungen eingehen wollen, sei es über Architekten- oder sei es über Baubetreuungsverträge. Wörtlich bekundete der Zeuge:

„Klappt es, dann kostet es mich ein bißchen mehr, klappt es nicht, hat es mich gar nichts gekostet.“

(o. a. Protokoll, S. 183)

Die Leistungen, die der Baubetreuer Oldenburg für den Geschäftsmann Bubis erbringen sollte, bestanden in dem sogenannten „Baureifmachen“ der Grundstücke Krumme Straße 11 und 13, d. h. in der Realisierung der für einen Baubeginn auf diesen Grundstücken notwendigen Voraussetzungen, also in erster Linie der Vergabe des Erbbaurechts und der Erteilung des Vorbescheids bezüglich der Bauplanung.

Im weiteren Verlauf der Abwicklung des Bauprojekts entstanden wegen der Honorarabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Zeugen Bubis und Oldenburg. Diese entzündeten sich ausweislich der dem Untersuchungsausschuß vorgelegten staatsanwaltschaftlichen Akten an der Frage der Ablösekosten für Wageneinstellplätze. Einen Abzug dieser Kosten von seiner Honorarforderung wollte der Zeuge Oldenburg nicht hinnehmen, weil er der Ansicht war, diese Kosten würden sich „anderweitig realisieren“ lassen. Mit dieser Ansicht konnte sich der Zeuge indessen nicht durchsetzen, da der Geschäftsmann Bubis auf einem Abzug dieser Kosten von der Ausgangssumme bestand. Statt der ursprünglich von ihm geforderten 740 000,- DM erhielt Oldenburg von Bubis ausweislich der zwischen den Zeugen geführten Korrespondenz, die dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen hat, insgesamt 391 770,19 DM.

6. Weitere Fälle, in denen der Baubetreuer Oldenburg dem Stadtrat Antes Geldzahlungen als Gegenleistung für die Vornahme von Diensthandlungen zukommen ließ

Auf Grund der Aussagen des Zeugen Oldenburg vor dem Ausschuß sowie unter Bezugnahme auf den Inhalt der von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin dem Ausschuß vorgelegten strafrechtlichen Ermittlungsakten sieht es der Untersuchungsausschuß als erwiesen an, daß der Baubetreuer Oldenburg noch in drei weiteren Fällen im Zusammenhang mit von ihm betreuten Bauprojekten Zahlungen an den Stadtrat Antes geleistet hat.

Ebenfalls im September 1983 zahlte Oldenburg an Antes 30 000,- DM, um eine positive Entscheidung über den Vorbescheidsantrag für das von ihm betreute Bauprojekt Helmholtzstraße 37-38 / Hallerstraße 21-22 in Berlin-Charlottenburg herbeizuführen (Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Januar 1987, S. 7).

Bereits im Mai 1983 hatte Oldenburg Antes darüber hinaus weitere 20 000,- DM für ein Bauprojekt in der Kaiser-Friedrich-Straße 10, Hebbelstraße 1-3 in Berlin-Charlottenburg (sogenanntes „Nasses Dreieck“) gezahlt (o. g. Urteil, S. 7). Der Stadtrat Antes sollte als Gegenleistung die für diese Grundstücke gestellten Bauvorbescheide befürworten. Als trotz des von Antes geltend gemachten Einflusses der Bauvorbescheid zunächst vom Bezirksamt Charlottenburg abgelehnt worden war, zahlte Oldenburg im Oktober 1983 weitere 20 000,- DM, um zu erreichen, daß Antes gegen den Widerstand der Abteilung Jugend und Sport des Bezirksamts Charlottenburg eine Vorlage zur Änderung des betreffenden Bebauungsplanes beim Senator für Bau- und Wohnungswesen einreichte (o. a. Urteil, S. 8).

Mit einer erneuten Zahlung von 10 000,- DM im März 1984 wollte Oldenburg erreichen, daß Antes einen weiteren Vorbescheidsantrag zur Bebauung der genannten Grundstücke nunmehr dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Entscheidung vorlegte. Trotz dieser Zahlungen von insgesamt 50 000,- DM ist dieses Projekt nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses allerdings noch immer nicht baureif. Der Zeuge Oldenburg begründete dies vor dem Ausschuß damit, daß es sich um ein Projekt handele, „bei dem Antes seine Einflußmöglichkeiten überschätzt habe“. Dieser habe wohl nicht erkannt, daß die Fachbeamten im Bezirksamt eigene Behandlungs- und Meinungsbildungsspielräume besitze (Protokoll vom 18. März 1987, S. 5 und S. 44).

Für ein weiteres von ihm betreutes Bauprojekt am Kaiserdamm 97 / Riehlstraße 1 zahlte der Zeuge Oldenburg nach den

Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Juli/August 1983 20 000,- DM an den Stadtrat Antes, damit dieser eine Rückübertragung des Grundstücks in das Grundvermögen des Bezirks Charlottenburg und anschließend die Vergabe eines Erbbaurechts zugunsten der Klingbeil-Gruppe in die Wege leiten sollte.

Die übrigen vorstehend genannten Bauprojekte betreute Oldenburg im Auftrag des Bauherrn Otremba. Auch mit der Firma Otremba bestanden vertragliche Vereinbarungen, die auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhten wie die Honorarvereinbarung mit dem Zeugen Bubis.

Der Zeuge Oldenburg ließ sich ausweislich der den Zeugen betreffenden Strafakten auch von dem Bauherrn Otremba jeweils einen Teil des Honorars als Darlehen vorab auszahlen, so im Fall des Objektes Helmholtzstraße/Hallerstraße 100 000,- DM sowie im Fall des Objektes Kaiser-Friedrich-Straße/Hebbelstraße ebenfalls 100 000,- DM.

Wie sich aus der Befragung durch den Ausschuß ergab, hat der Zeuge Oldenburg die Zahlungen an Antes - ebenso wie im Fall der Objekte „Krumme Straße 11 und 13“ - jeweils aus diesen Darlehen finanziert (Protokoll vom 18. März 1987, S. 45). Allerdings haben nach der Aussage des Zeugen die Auftraggeber auch in diesen Fällen nichts von den Zahlungen an den Stadtrat Antes gewußt (Protokoll vom 18. März 1987, S. 6 und S. 66). Gegenteiliges hat der Untersuchungsausschuß mangels geeigneten Beweismaterials nicht feststellen können.

Da sich insbesondere auch aus den dem Ausschuß von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vorgelegten Strafakten keine Beweise für eine Beteiligung der jeweiligen Auftraggeber an der Handlungsweise des Zeugen Oldenburg ergaben, hat der Ausschuß auf die Vernehmung dieser Personen, denen ohnehin für den Fall, daß sie sich durch ihre Aussage selbst hätten belasten müssen, ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 der Strafprozeßordnung zugestanden hätte, als Zeugen verzichtet.

7. Der Verkauf des Erbbaurechts an den Grundstücken Krumme Straße 11 und 13 an die Wohnungsbaufirma Groth und Graalfs

Der Bauherr Bubis hatte zur Realisierung der Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ eine Kommanditgesellschaft gegründet, die Bubis GmbH & Co Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG. Persönlich haftende Gesellschafterin war die Bubis GmbH, weiterer Gesellschafter mit einer Einlage von 100 000,- DM war ebenfalls der Kaufmann Bubis. Bereits kurz nach dem im März erfolgten Abschluß des Erbbaurechtsvertrages mit dem Land Berlin nahm Bubis Anfang Mai 1985 über den Zeugen Heinz Ruths Kontakt zu der Wohnungsbaufirma Groth & Graalfs auf mit dem Ziel, die Gesellschaftsanteile an der erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft an diese Firma zu veräußern. Als Grund für sein Vorgehen bekundete der Zeuge Bubis vor dem Ausschuß, er habe an dem Bauprojekt „die Lust verloren“, nachdem sich die Planung längere Zeit hingezogen habe.

Ursprünglich sei das Vorhaben von ihm als Reinvestition des beim Verkauf anderer Objekte erzielten Verkaufserlöses geplant gewesen, wegen des Zeitablaufs sei dies jedoch dann gegenstandslos geworden. Er habe deshalb Herrn Ruths gegenüber geäußert, er sei bezüglich des Projekts „Krumme Straße“ lustlos, und dieser habe ihm daraufhin die Herren Groth und Graalfs empfohlen, die er - Bubis - noch von früher gekannt habe (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 200/201).

Unter dem Datum des 21. Mai 1985 schlossen die Bubis Unternehmensverwaltung und die Groth & Graalfs Wohnbau GmbH einen Vertrag, durch den alle Kenntnisse, Ergebnisse und Unterlagen der bauvorbereitenden Maßnahmen für die Objekte „Krumme Straße 11 und 13“ auf die Groth & Graalfs Wohnbau GmbH übertragen wurden. Dieser Vertrag hat dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen, er wird wegen seiner Bedeutung für die zu untersuchenden Vorgänge nachfolgend in seinem Wortlaut wiedergegeben. Der Untersuchungsausschuß fühlt sich zu dieser Vorgehensweise legitimiert, weil er auch insoweit im konkreten Einzelfall dem öffentlichen Interesse an einer sachgerechten Aufklärung der Vorgänge den Vorrang vor schutzwürdigen privaten (Geschäfts-)Interessen eingeräumt hat.

„Vereinbarung

Zwischen

der

Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung

und

der

Groth + Graalfs Wohnbau GmbH

1. Die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung hat die Bauvorhaben in Berlin-Charlottenburg, Krumme Straße 11 und 13 soweit vorbereitet, daß kurzfristig mit der Baudurchführung begonnen werden kann (die Bubis GmbH & Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG hat zwischenzeitlich für die o. g. Grundstücke Erbbaurechtsverträge geschlossen).
2. Die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung überträgt alle Kenntnisse, Ergebnisse und Unterlagen der bauvorbereitenden Maßnahmen auf die Groth + Graalfs Wohnbau GmbH. Die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung gibt ihre Absicht, die vorbenannten Objekte durchzuführen, auf. Die Groth + Graalfs Wohnbau GmbH wird die Durchführung übernehmen. Die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung wird alles in ihren Kräften stehende tun, damit für die Groth + Graalfs Wohnbau GmbH auch tatsächlich die Durchführung der Baumaßnahmen sichergestellt wird.
3. Die Groth + Graalfs Wohnbau GmbH verpflichtet sich, an die Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung eine Entschädigung in Höhe von 950 000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer für die Überlassung der unter Ziffer 2 genannten Kenntnisse, Unterlagen, pp. zu zahlen.

Der vorgenannte Betrag ist wie folgt fällig:

- a) 400 000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer zwei Wochen nach Abschluß dieser Vereinbarung,
- b) 550 000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer bei Baubeginn der vorgenannten Objekte, spätestens am 31. Dezember 1985.

Berlin, den 20. Mai 1985

Ignatz Bubis Unternehmensverwaltung

Berlin, den 21. Mai 1985

Groth + Graalfs Wohnbau GmbH“

Rechtstechnisch wurde der Verkauf so abgewickelt, daß nunmehr die Aquis-Verwaltungsgesellschaft mbH alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft wurde, während die Bubis GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin ausschied. Der Kaufmann Bubis verblieb zunächst noch als Kommanditist mit einer Einlage von 40 000,- DM in der Gesellschaft, dieser Anteil wurde später jedoch ebenfalls von den Zeugen Groth und Graalfs übernommen.

In der Praxis bedeutete die geschilderte Verfahrensweise faktisch einen Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten.

Insgesamt erhielt der Zeuge Bubis, wie aus dem Vertrag ersichtlich ist, für sämtliche Vorbereitungsarbeiten an den von ihm baureif gemachten Grundstücken von der Firma Groth & Graalfs einen Betrag von 950 000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Weiterhin übernahm die Firma Groth & Graalfs noch offenstehende

Verbindlichkeiten der Bubis GmbH & Co Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG in Höhe von 127 746,- DM.

In dem von der Firma Groth & Graalfs gezahlten Betrag von 950 000,- DM war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auch das Honorar für den Zeugen Oldenburg enthalten. Im übrigen, so der Zeuge Bubis vor dem Ausschuß, habe er bei der Veräußerung der Geschäftsanteile einen sogenannten „Rohgewinn“ von 500 000,- DM erzielt (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 227).

Der Ausschuß kommt in diesem Zusammenhang nicht umhin, festzustellen, daß durch die geschilderte Verfahrensweise mit Erwerb und Veräußerung von Rechten an einem im Eigentum des Landes Berlin stehenden Grundstück ein erheblicher Gewinn erzielt worden ist. Er ist daher der Frage nachgegangen, ob das Bezirksamt Charlottenburg, nachdem die zuständigen Stellen dort von der Veräußerung der Geschäftsanteile an der erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft Kenntnis erhalten hatten, Maßnahmen gegen diesen faktisch einem Verkauf des Erbbaurechts gleichzustellenden Vorgang erwogen hatte.

Der Zeuge Heinz Wendland, zu dessen Geschäftsbereich als Stadtrat für Finanzen des Bezirks Charlottenburg das Grundstücksamt gehört, hat dazu vor dem Ausschuß bekundet, für ihn sei die Tatsache, daß der Zeuge Bubis zunächst noch mit einem Kommanditistenanteil von 40 000,- DM in der erbbauberechtigten Gesellschaft geblieben sei, ausreichend gewesen (Protokoll vom 21. Oktober 1986, S. 166/167).

Von der späteren Übertragung auch dieser Anteile an die Zeugen Groth und Graalfs hatte der Zeuge Wendland, wie sich aus seiner Vernehmung durch den Ausschuß ergab, zunächst keine Kenntnis. Aber auch bei einem endgültigen Ausscheiden des Kaufmanns Bubis aus der erbbauberechtigten Gesellschaft hätte er Zweifel gehabt, so bekundete der Zeuge weiterhin, ob der Erbbaurechtsvertrag eine Handhabe gegen solche Geschäftspraktiken geboten hätte (Protokoll vom 21. Oktober 1986, S. 167).

Der Ausschuß hat die Problematik zum Anlaß genommen, die Frage des Wechsels von Gesellschaftern einer erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft im Hinblick auf etwaige Eingriffsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers gutachterlich klären zu lassen. Das in der Anlage 8 beigefügte Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin gelangt zu dem Ergebnis, daß solche Eingriffsmöglichkeiten bei der hier vorliegenden Ausgestaltung des Erbbaurechtsvertrages in rechtlicher Hinsicht nicht gegeben sind. Der Ausschuß sieht die dadurch eröffnete Möglichkeit, mit landeseigenen Grundstücken Spekulationsgewinne zu erzielen, als nicht hinnehmbar an und nimmt trotz der rechtlich eingeschränkten und im Hinblick auf Prozeßrisiken nicht mit absoluter Sicherheit feststellbaren Handlungsspielräume mit Befriedigung zur Kenntnis, daß ihm das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin nach entsprechender Intervention mit Schreiben vom 13. April 1987 folgendes mitgeteilt hat:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an unser Schreiben vom 28. Oktober 1986 teilen wir Ihnen mit, daß unser Hinweis vom Senator für Finanzen - IV B 2 - bei der Überarbeitung der Vertragsmuster, die Bestandteil der „Richtlinien für die Vertragsgestaltung für den Erwerb und die Vergabe von Grundstücken“ vom 5. Oktober 1979 sind, berücksichtigt worden ist.

In den Vertragsmustern ist jetzt vorgesehen, daß die Erbbauberechtigten bzw. die Käufer verpflichtet sind, einen Wechsel im Eigentum der Geschäftsanteile in der Zeit bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen anzuzeigen. Bei Erbbaurechten ist für den Fall des Wechsels des Eigentums der Heimfall, beim Verkauf der Rücktritt vom Vertrag vorgesehen.“

8. Die Antragstellung auf öffentliche Förderung der Bauvorhaben bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin

Bereits im Sommer 1983 beauftragte der damalige Bauherr Bubis das Ingenieurbüro Ruths mit der Bauleitung für die geplanten Vorhaben „Krumme Straße 11 und 13“. Die Beauftragung fand

zu diesem frühen Zeitpunkt statt, weil das Büro Ruths auch die Förderungsanträge zur Gewährung öffentlicher Mittel durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (WBK) bearbeiten sollte. Tatsächlich wurde bereits am 27. September 1983 durch das Ingenieurbüro Ruths namens und im Auftrag des „Bauherrn Bubis“ bei der WBK ein Antrag auf Förderung der Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war über die Vergabe des Erbbaurechts durch das Bezirksamt Charlottenburg formell zwar noch nicht entschieden. Auch das Schreiben des Zeugen Antes an das Grundstücksamt, mit dem er sich für den Bebauungsvorschlag des Bewerbers Bubis entschied, datiert erst vom 6. Oktober 1983. Wie der Untersuchungsausschuß indessen bereits dargelegt hat, wurde die Vergabeentscheidung jedoch bereits am 21. September 1983 nach persönlicher Vorsprache des Zeugen Seidel bei dem Stadtrat Antes im Bezirksamt Charlottenburg getroffen, so daß insoweit dem Zeitpunkt der Einreichung des vom Ingenieurbüro Ruths gestellten Förderungsantrages wegen der zeitlichen Nähe zur Entscheidung des Stadtrates Antes Bedeutung zukommt.

Der Zeuge Ruths hat zu diesem Sachverhalt vor dem Untersuchungsausschuß allerdings lediglich bekundet, es sei durchaus nicht unüblich, bereits für Bauprojekte Fördermittel zu beantragen, für die noch kein Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen worden sei (Protokoll vom 28. November 1986, S. 67).

Der Zeuge Bubis hat dies in seiner Vernehmung bestätigt. Der Zeuge erläuterte, er habe auch für Bauprojekte im übrigen Bundesgebiet bereits Anträge auf öffentliche Förderung gestellt, wenn der Erwerb der entsprechenden Grundstücke noch gar nicht durchgeführt worden sei. Diese frühe Antragstellung hänge damit zusammen, daß die Bewilligungen längere Zeit in Anspruch nähmen und nachträgliche Bewilligungen sehr schwer zu realisieren seien. Auch sei für ihn der Erhalt einer bestimmten Förderung in manchen Fällen so wichtig, daß er ohne eine derartige Zusage das jeweilige Grundstück nicht erwerben wolle (Protokoll vom 1. Dezember 1986, S. 187). Gegenteiliges – insbesondere die Kenntnis der Zeugen Ruths und Bubis von der Bestechung des Stadtrates Antes – hat der Untersuchungsausschuß nicht nachweisbar feststellen können.

Der Antrag auf Förderung der Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ mit öffentlichen Mitteln wurde zuständigkeithalber dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zugeleitet.

Für das Verständnis des Ablaufs der öffentlichen Förderung von Bauvorhaben im Land Berlin erscheint es dem Untersuchungsausschuß an dieser Stelle notwendig, die Aufgabenverteilung zwischen der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin darzulegen.

9. Der Ablauf der Wohnungsbauförderung in Berlin

Nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz hat Berlin (als Land und Gemeinde) den Wohnungsbau unter besonderer Bevorzugung des Baues von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Miete oder Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind (sozialer Wohnungsbau) als vordringliche öffentliche Aufgabe zu fördern. Eine der wesentlichsten Maßnahmen ist dabei der Einsatz öffentlicher Mittel, die in den öffentlich geförderten sozialen, den steuerbegünstigten und den freifinanzierten Wohnungsbau fließen. Die für den Einsatz der Mittel im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehene Steuerung der Verteilung öffentlicher Mittel durch die allgemeinen Wohnungsbauprogramme und deren konkrete Förderergestaltung war im Untersuchungszeitraum wie folgt geregelt:

Die nach § 29 Abs. 1 Zweites Wohnungsbaugesetz zuständige Landesbehörde in Berlin ist der Senat von Berlin und nach dessen Geschäftsverteilung hauptsächlich der Senator für Bau- und Wohnungswesen (§§ 2 Abs. 1, 3 Satz 1, 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung – AZG – in Verbindung mit Nr. 9 Ziff. 4 DVO-AZG). Dessen Aufgabe besteht zunächst in der Aufstellung langfristiger, jährlich fortzuschreibender Programme für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Die zur Durchführung der Programme erforderlichen Maßnahmen sollen so rechtzeitig getroffen werden, daß die zur Verfügung stehenden Fördermittel zügig bewilligt

werden können und eine Bautätigkeit möglichst gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt wird. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat die nach § 30 Satz 2 Zweites Wohnungsbaugesetz bereitgestellten öffentlichen Mittel nach den in dieser Vorschrift geregelten Kriterien zu verteilen.

Anträge auf öffentliche Förderung von Bauvorhaben im Land Berlin sind grundsätzlich an die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin zu richten, welche diese an den Senator für Bau- und Wohnungswesen weiterleitet. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mit Wirkung vom 1. Januar 1965 errichtet worden und übernahm das zum 31. Dezember 1964 ausgewiesene Vermögen der nichtrechtsfähigen Anstalt desselben Namens. Vorgängerin dieser nichtrechtsfähigen Anstalt war die Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin mbH, die im Jahre 1924 gegründet wurde.

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin hat die gemeinnützige Aufgabe, durch Finanzierungsmaßnahmen das Schaffen von Wohnraum sowie die Erhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden zu fördern. Der Senat von Berlin kann der Anstalt weitere Finanzierungsaufgaben übertragen. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin sind das Gesetz über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin in der Fassung vom 22. Januar 1969 (GVBl. für Berlin S. 225) und die Satzung vom 22. Januar 1969 (GVBl. für Berlin S. 227).

Außerdem ist die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin Kapital-sammelstelle nach § 17 Abs. 5 Berlinförderungsgesetz für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen in Berlin.

Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin ist Organ der staatlichen Wohnungspolitik und unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Die Staatsaufsicht über die Anstalt führt der Senator für Wirtschaft und Arbeit, die Fachaufsicht übt der Senator für Bau- und Wohnungswesen aus.

Der Senator für das Bau- und Wohnungswesen kann sowohl im Bereich seiner Fachaufsicht als auch bei der Erfüllung der genannten Förderungsaufgabe Richtlinien für die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin erlassen (§ 14 Abs. 3 WBK-Gesetz).

Von dieser Möglichkeit hat er in Form der Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Berlin (WFB) 1977 Gebrauch gemacht, die als Verwaltungsvorschriften gemäß § 6 Abs. 2 a und b AZG zur Ausführung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergangen sind. Darin ist zumindest für den für dieses Untersuchungsverfahren erheblichen Zeitraum ab Oktober 1981 grundsätzlich das Förderungsvergabeverfahren und damit die Zusammenarbeit des Senators für Bau- und Wohnungswesen mit der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin wie folgt geregelt:

Nach Nummer 55 Satz 1 WFB 1977 stellt der Senator für Bau- und Wohnungswesen das Jahreswohnungsbauprogramm im Sinne von § 29 II. WoBauG nach den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung der Notwendigkeiten einer Berliner Gesamtplanung auf und stellt durch seine Abteilung IV b A in Abstimmung mit der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin gemäß Nr. 56 Abs. 1 WFB 1977 bei Anträgen auf Bewilligung öffentlicher Mittel durch sogenannte Programmlisten fest, ob und gegebenenfalls wann ein Bauvorhaben in einem Wohnungsbauprogramm berücksichtigt werden kann. Anschließend prüft die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin nach Maßgabe des vom Senator für Bau- und Wohnungswesen aufgestellten Jahreswohnungsbauprogramms, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind und legt die Anträge danach dem sogenannten Bewilligungsausschuß vor, der endgültig über die jeweiligen Anträge entscheidet (Nr. 57, 58 WFB 1977). Damit enthalten die WFB 1977 eine gewisse Zweigleisigkeit insoweit, als konkrete Bauvorhaben, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus öffentlich gefördert werden sollen, einerseits überhaupt in einem Wohnungsbauprogramm berücksichtigt werden müssen (Nr. 55 Satz 3 WFB 1977) und andererseits einer Bewilligung der Förderung durch den Bewilligungsausschuß bedürfen, wenn die beabsichtigte und geplante Förderung tatsächlich in die Tat umgesetzt werden soll (Nr. 57 ff. WFB 1977).

Eine besondere Relevanz kam diesen Kriterien bis zum Wohnungsbauprogramm für das Jahr 1982 allerdings nicht zu, weil es

bis dahin mangels entsprechender Bauwilliger überhaupt kaum möglich war, das politisch vorgegebene Bauprogramm auch tatsächlich zu verwirklichen und deshalb Bewerber wenig Schwierigkeiten hatten, in ein Förderungsprogramm aufgenommen zu werden.

Eine grundlegende Änderung dieser Situation erfolgte um die Jahreswende 1982/1983. Nachdem mit der Regierungserklärung des Regierenden Bürgermeisters Dr. von Weizsäcker im Frühjahr 1981 programmiert worden war, in vier Jahren im sozialen Wohnungsbau 50 000 Wohnungen zu errichten und man zur Verwirklichung von dem Grundsatz, nur noch innerstädtische Grundstücke zu bebauen, abwich, füllten sich die Wohnungsbauförderungsprogramme wieder und drohten „überzulaufen“, so daß dann auch eine Auswahl unter den Interessenten getroffen werden mußte.

Im Verlauf dieser Entwicklung wandte sich der Senator für Bau- und Wohnungswesen mit einem von dem Zeugen Siede erarbeiteten und vom Senator persönlich unterzeichneten Schreiben vom 16. Mai 1983 an den Vorstand der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin, in welchem die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin „zur Vermeidung von Durchführungsschwierigkeiten innerhalb des in Nr. 55 WFB 77 geregelten Verfahrens und zur Sicherstellung umfassender gemeinsamer Information“ wie folgt angewiesen wurde:

„Anfragen, Anmeldungen und Anträge, soweit sie sich auf die Zuordnung für ein Wohnungsbauförderungsprogramm richten, sind vor weiterer Bearbeitung bei Ihnen dem Senator für Bau- und Wohnungswesen - IV a D - zur Zustimmung und Programmeinordnung herzureichen.“

Die für die Aufnahme von Bauvorhaben in die öffentliche Förderung fachlich zuständige Abteilung IV beim Senator für Bau- und Wohnungswesen (Bauförderung, Wohnungswesen, Stadterneuerung) war im Untersuchungszeitraum gegliedert in Unterabteilungen, Referate und Arbeitsgruppen.

Sie wird geführt von einem Abteilungsleiter. Diesem waren Unterabteilungsleiter (IV a = Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Fachaufsicht über die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin) und Referatsleiter nachgeordnet.

Der Zeuge Winkler, in dessen Verantwortlichkeit als Leiter der Abteilung IV beim Senator für Bau- und Wohnungswesen die Aufstellung des Wohnungsbauprogrammes im Untersuchungszeitraum fiel, hat vor dem Ausschuß ausgesagt, daß im Herbst 1983 von dem damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, dem Zeugen Franke, und ihm selbst bestimmte Kriterien aufgestellt worden seien, nach denen eine Aufnahme in das Wohnungsbauprogramm habe erfolgen sollen. Höchste Priorität hätten danach solche Objekte genossen, die für die Internationale Bauausstellung in Vorbereitung gewesen seien. Weiterhin vordringlich zu behandeln seien diejenigen Projekte gewesen, die sich in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten befunden hätten. Ebenfalls erhöhte Priorität habe Bauprojekten an städtebaulich wichtigen Punkten der Stadt zukommen sollen (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 43).

Die vorgenannten Kriterien entsprechen den vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassenen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977¹⁾. Diese Schwerpunkte der Wohnungsbauförderung wurden im Herbst 1983 öffentlich bekannt gemacht.

Die Auswahl der Bauvorhaben für das Wohnungsbauförderungsprogramm erfolgte in dem hier maßgeblichen Zeitraum von 1983 bis 1985 durch eine Gruppe von drei Mitarbeitern beim Senator für Bau- und Wohnungswesen. Ihr gehörten nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Siede, Winkler und Franke an der zuständige Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, der Zeuge Krause, der Zeuge Winkler sowie der Technische Hauptreferent, der Zeuge Siede, der als Gruppenleiter für die Aufstellung des Wohnungsbauprogramms verwal-

tungstechnisch verantwortlich war (Protokolle vom 21. November 1986, S. 108, vom 4. Dezember 1986, S. 47 und vom 8. Dezember 1986, S. 42). Zur Vorbereitung der Entscheidung, so der Zeuge Winkler, wurde von den genannten Personen sowie dem damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, dem Zeugen Franke, im Jahre 1984 eine sogenannte „Baulückenrundfahrt“ unternommen, um die zur Förderung anstehenden Projekte besser beurteilen zu können (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 43/44).

Da sich nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin und des Untersuchungsausschusses die übrigen an der Entscheidung über die zur Förderung zugelassenen Projekte beteiligten Personen teils mangels Sachkenntnis, teils durch anderweitige Belastung zumeist auf den fachlich gut informierten Zeugen Siede verließen bzw. verlassen mußten (Aussage des Zeugen Winkler, Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 70/71), kamen dessen Vorschläge im Ergebnis vielfach schon einer endgültigen Entscheidung gleich. Als Leiter der Arbeitsgruppe IV a D 1, deren Bedeutung seit dem Jahre 1981 immer mehr zugenommen hatte, war der Zeuge mit seinem im Laufe der Jahre erworbenen großen Sachwissen der direkte Ansprechpartner des jeweiligen Senators für Bau- und Wohnungswesen, zu dem er nach seiner Einlassung in dem gegen ihn u. a. wegen Bestechlichkeit durchgeführten Strafverfahren in „Blick-, Sicht- und Rufkontakt“ stand und als dessen „Zuarbeiter“ er sich verstand. Dabei hatte es keine Bedeutung, daß in der Verwaltungshierarchie unter Umständen auch die unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden mußten, denn deren Sachkunde auf diesem Arbeitsgebiet stand hinter derjenigen des Zeugen Siede zurück (Feststellungen der 19. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin, die den Zeugen Siede am 22. Mai 1987 wegen Bestechlichkeit u. a. Delikte rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt hat).

So konnte es offensichtlich geschehen, daß der Zeuge in Einzelfällen Auswahlentscheidungen gegenüber der Bauwirtschaft von Geld- oder Sachzuwendungen abhängig machte.

Die in das Wohnungsbauförderungsprogramm aufgenommenen Projekte wurden dann der Wohnungsbau-Kreditanstalt mit dem Ziel einer Bewilligung der entsprechenden Mittel benannt.

10. Die Aufnahme der Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985

Nach Eingang des Antrages auf Förderung bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt erhielt das Ingenieurbüro Ruths zunächst unter dem Datum des 20. Dezember 1983 von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen ein Schreiben, in dem mitgeteilt wurde, daß die Bauprojekte in der Krumme Straße wegen der erheblichen Anzahl vorliegender Förderungsanträge zur Zeit nicht bei der Aufstellung der Wohnungsbauförderungsprogramme bis einschließlich des Programms für das Jahr 1985 berücksichtigt werden könnten.

Mit Schreiben vom 8. August 1984 teilte dann allerdings der Zeuge Siede dem Ingenieurbüro Ruths mit, daß er die Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ im Hinblick auf die Bedeutung ihres Standortes in das Auswahlverfahren für die Aufstellung des Wohnungsbauförderungsprogrammes 1985 einbezogen habe.

Diese sich zunächst widersprechenden Schreiben erklärte der Zeuge Winkler vor dem Untersuchungsausschuß damit, daß zunächst - wegen des zunehmenden Antragsenganges mit Hilfe eines Personalcomputers - den Antragstellern formell eine ablehnende Mitteilung zugesandt worden sei. Erst danach habe das eigentliche Auswahlverfahren stattgefunden (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 45/46). Der Zeuge Siede hat sich diesbezüglich vor dem Ausschuß in gleicher Weise geäußert. Man sei der im Jahre 1983 aufgetretenen Antragsflut nicht gewachsen gewesen und habe deshalb zunächst pauschal alle Antragsteller „weggedrückt“. Erst später sei ihm bewußt geworden, daß die Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ im Sanierungsgebiet lägen und damit höchste Priorität genossen (Protokoll vom 21. November 1976, S. 131 und S. 143).

¹⁾ Amtsblatt für Berlin 1977, S. 1140. Nr. 6, Satz 2 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 lautet:

„... Mit Vorrang sollen solche Bauvorhaben gefördert werden, die in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten liegen, die außerhalb dieser Gebiete im Rahmen o. g. Zielsetzungen zur Behebung baulicher und städtebaulicher Mißstände beitragen oder die auf Grund ihrer Lage und räumlich funktionalen Einbindung im Stadtraum für die Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind ...“

Der Zeuge bekundete weiterhin, diese anfängliche Fehlbewertung sei auch darin begründet gewesen, daß die Umstellung auf die Bearbeitung durch den Personalcomputer viel Zeit und Mühe verursacht habe, insbesondere auch deshalb, weil keiner seiner Mitarbeiter im Umgang mit Datenverarbeitungsgeräten vertraut gewesen sei (Protokoll vom 21. November 1986, S. 144/145). Nachdem er - Siede - aber festgestellt habe, daß diese Bauprojekte im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet lägen, seien sie auch in die engere Programmauswahl gekommen (Protokoll vom 21. November 1986, S. 143). Dies habe er dem Ingenieurbüro Ruths mit dem o. g. Schreiben mitgeteilt. Aus den in die engere Wahl genommenen Bauvorhaben sei dann, so der Zeuge Siede, zusammen mit dem Abteilungsleiter, dem Staatssekretär und dem Senator die endgültige Auswahl getroffen worden. Die Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ seien schließlich aufgrund ihres Standortes im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, und weil es sich um eine Baulückenschließung im Innenstadtbereich gehandelt habe, in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985 aufgenommen worden. Diese Entscheidung sei im Zeitraum August/September 1984 gefallen (Protokoll vom 21. November 1986, S. 164).

Der Zeuge Winkler hat hinsichtlich der öffentlichen Förderung der Bauprojekte vor dem Ausschuß weiterhin bekundet, das Gebiet rund um die Deutsche Oper habe in bezug auf die Baulückenschließung Priorität genossen, da „der Hinterhof der Oper in Ordnung gebracht werden sollte“ (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 44).

Mit Schreiben vom 24. September 1984 erhielt das Ingenieurbüro Ruths dann vom Senator für Bau- und Wohnungswesen die Zusage, daß die Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ in das Mietwohnungsbauförderungsprogramm 1985 - 1. Förderungsweg - aufgenommen wurden, obwohl der Zeuge Schackow, Senatsdirektor beim Senator für Finanzen, an das zuständige Referat seines Hauses den Wunsch herangetragen hatte, darauf hinzuwirken, daß bei den Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ nach Möglichkeit der für die öffentliche Hand sehr viel weniger kostenintensive 3. Förderungsweg beschritten werde (Zeuge Schoof, Protokoll vom 24. November 1986, S. 2). Man habe dann aber - so der Zeuge Schoof - in der Senatsverwaltung für Finanzen festgestellt, daß man keine Einwirkungsmöglichkeiten besitze, um einen Bauträger, der im 3. Förderungsweg zu bauen bereit sei, heranzuziehen (o. a. Protokoll, S. 3).

Für den Untersuchungsausschuß war angesichts dieser Sachlage naturgemäß von Bedeutung, ob auch im Falle der Projekte „Krumme Straße 11 und 13“ die Entscheidung des Senators für Bau- und Wohnungswesen von dritter Seite beeinflußt wurde. Er hat daher insbesondere die Zeugen Winkler und Siede nach ihren Kontakten zu den Zeugen Seidel und Bubis befragt. Während der Zeuge Siede glaubhaft bekundete, er habe beide Personen nie kennengelernt (Protokoll vom 21. November 1986, Sn. 161/162), erklärte der Zeuge Winkler diesbezüglich vor dem Ausschuß:

„Ich bin mit Herrn Seidel längere Jahre befreundet. Wir haben keine beruflichen oder dienstlichen Kontakte. Wegen der Sensibilität meiner Person ist das sogar noch so gravierend, daß also selbst im privaten Bereich, wenn wir zusammen ins Theater gehen etwa oder in die Oper, auf solche Sachen strikt geachtet wird, daß man sich also nicht gegenseitig etwa die Karten bezahlt . . .“
(Protokoll vom 4. Dezember 1988, S. 47)

Der Zeuge bekundete weiterhin, die Freundschaft zu dem Zeugen Seidel sei eng gewesen. So sei dieser ihm beispielsweise wegen seiner zeitlichen Inanspruchnahme in der Bauverwaltung anlässlich einer Urlaubsreise nach Israel bei den Buchungsformalitäten behilflich gewesen. Die Reise selbst habe er - Winkler - allerdings aus eigenen Mitteln bezahlt (o. a. Protokoll, Sn. 48/49). Dem Untersuchungsausschuß haben keine Beweismittel vorgelegen, die diese Einlassung widerlegen könnten.

Angesichts der engen persönlichen Beziehungen zwischen den Zeugen Seidel und Winkler hat der Ausschuß den Zeugen Winkler unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ befragt, ob es diesbezüglich dienstliche Kontakte gegeben habe. Der Zeuge Winkler schloß dies definitiv aus (o. a. Protokoll, S. 50).

Gleichwohl ist den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, deren Ergebnisse dem Ausschuß mitgeteilt worden sind, zu entnehmen, daß es am 24. März sowie am 1. August 1984 zwischen den Zeugen zu einem Treffen in der Bier- und Speisewirtschaft „Floh“ in Berlin 33 kam, bei dem das in Rede stehende Projekt offenbar Besprechungsgegenstand war. Ausweislich der von den Strafverfolgungsbehörden bei dem Zeugen Seidel sichergestellten Bewirtungsbelege hielt der Zeuge nämlich als bewirtete Person „Winkler-Sen-Bau-Wo“ und als Anlaß der Bewirtung „Krumme Straße“ fest.

Das Zustandekommen der Entscheidungen vom 8. August bzw. vom 24. September 1984 läßt sich nach den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft anhand der Verwaltungsakten des Senators für Bau- und Wohnungswesen nicht nachvollziehen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang allerdings, daß 13 Bauvorhaben anderer Antragsteller in das Programmjahr 1986 verlagert wurden, obgleich diese Bauvorhaben, ebenso wie die Projekte „Krumme Straße 11 und 13“, mit der höchsten Prioritätsstufe eingeordnet waren, jedoch im übrigen die älteren Antragsdaten aufwiesen und insoweit eine vorrangige Behandlung entsprechend allgemeiner Verwaltungsgrundsätze geboten gewesen wäre.

Der Untersuchungsausschuß stellt in diesem Zusammenhang fest, daß im fraglichen Zeitraum in der Abteilung IV des Senators für Bau- und Wohnungswesen bei der Aufstellung der Wohnungsbauprogramme und der Aufnahme einzelner Bauvorhaben in diese Wohnungsbauprogramme über bedeutsame Besprechungen, Abreden, Anordnungen und Besichtigungsfahrten keinerlei Aktenvermerke gefertigt worden sind, so daß Begründungen für die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung einzelner Bauvorhaben bei Aufstellung der Programme aus den Akten nicht zu entnehmen sind. Der Untersuchungsausschuß hält diese Verfahrensweise angesichts der Tatsache, daß mit der Aufnahme von Bauvorhaben in ein Wohnungsbauprogramm Vorentscheidungen über die Vergabe erheblicher öffentlicher Mittel getroffen werden, nicht für vertretbar.

Der Untersuchungsausschuß schließt nach alledem nicht aus, daß es bei der Aufnahme der Projekte „Krumme Straße 11 und 13“ in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985 zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Er sieht sich hinsichtlich dieser Einschätzung insbesondere auch durch eine im Büro des Zeugen Ruths durch die Strafverfolgungsbehörden sichergestellte Kopie eines Fernschreibens des Zeugen Seidel an den Kaufmann Bubis vom 10. Oktober 1984 bestätigt, in dem es wie folgt heißt:

„sgh bubis, unser gemeinsamer freund hat uns vorgestern abend darüber informiert, daß u. a. auch in unmittelbarer nähe der deutschen oper berlin 2 bauprojekte in das förderungsprogramm für 1985 aufgenommen worden sind. die bestätigungsschreiben hierüber gehen innerhalb der nächsten 10 tage an die adressaten.

unabhängig davon, ob ein 3. grundstück zu dem gesamt-komplex hinzu erworben wird, hat er empfohlen, für dieses grundstück dann nicht mehr eine nachförderung zu beantragen, um die genehmigte förderung nicht zu gefährden.

ab 1. 1. 1985 werden die entscheidungsgremien über die aufnahme in das förderungsprogramm dezentralisiert. er stellt anheim, ab 1. 1. 1985 dann ggf. eine nachförderung auf bezirksebene nachzureichen.

mfg gez. seidel
jürgen seidel gmbh, berlin“

Vor dem Untersuchungsausschuß hat der Zeuge Seidel bekundet, der in dem Fernschreiben genannte „gemeinsame Freund“ sei der Zeuge Heinz Ruths gewesen (o. a. Protokoll, S. 121). Abgesehen davon, daß der Zeuge Heinz Ruths dies bei seiner Vernehmung in Abrede gestellt hat (Protokoll vom 28. November 1986, S. 109), erscheint dem Ausschuß die Einlassung des Zeugen Seidel auch aus anderen Gründen wenig glaubhaft. Wenn der Zeuge Ruths der Informant gewesen wäre, so ist nicht nachvollziehbar, warum Seidel dem Zeugen die Information, die er ja gerade von ihm erhalten haben will, durch Übersendung einer Kopie des Fernschreibens seinerseits wiederum zur Kenntnis bringt. Die Telexkopie wurde im übrigen durch handschriftliche Zusätze, wie „auch das noch!“, am Rand vermerkte Fragezeichen,

Textunterstreichungen sowie Textanstreichungen durch den Zeugen Ruths ausgewertet und kommentiert. Dies würde, die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Seidel unterstellt, zu dem unsinnigen Ergebnis führen, daß der Zeuge Ruths seine eigenen Informationen nicht versteht (siehe Fragezeichen) beziehungsweise diese mit dem Ausdruck höchster Überraschung - „auch das noch!“ - kommentiert.

Zum Schutz der Person des Zeugen Ruths, der als nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Person keiner Dienstverschwiegenheit unterliegt, bestand darüber hinaus unter dem Aspekt der strafbaren Verletzung von Dienstgeheimnissen keine Veranlassung, das Schreiben in der geschilderten Art abzufassen. Daß ein solcher Schutz indessen offensichtlich notwendig war, verdeutlicht nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht nur die die Identität des Informanten verschleiernde Bezeichnung „unser gemeinsamer Freund“, sondern auch die Art der Umschreibung der Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“, die namentlich nicht bezeichnet werden und daher nur für einen Insider zuzuordnen sind. Nicht nur der Inhalt, sondern auch die Art der Verklausulierung läßt daher erkennen, daß es dem Zeugen Seidel offenkundig auf den Schutz der Identität seines Informanten ankam und daß dieser Informant über internes Wissen staatlicher Stellen aus erster oder zweiter Hand verfügte.

11. Die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Förderungsmittel durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin

Innerhalb der Wohnungsbau-Kreditanstalt durchlaufen die Anträge auf Wohnungsbauförderung einen festgelegten Bearbeitungsgang. Zunächst gelangen sie in die Technische Abteilung, wo die Prüfung der technischen Kosten vorgenommen wird. Diese Prüfung erfolgt über die sogenannte Wirtschaftlichkeitsberechnung, in der die geschätzten Kosten für die Bauausführung sowie für die Finanzierung enthalten sind. Es handelt sich hierbei regelmäßig um Schätzwerte, da sich die betreffenden Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in der Planungsphase befinden. Die Baukosten sind jeweils nach Kubikmetern umbauten Raumes multipliziert mit den Kosten pro Kubikmeter aufgeschlüsselt.

Für die Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ wurden vom Ingenieurbüro Ruths mehrere Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgestellt. Der Zeuge Heinz Ruths hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sein Büro stelle stets mehrere, manchmal bis zu fünfzehn, Wirtschaftlichkeitsberechnungen für ein Bauprojekt auf (Protokoll vom 28. November 1986, S. 81). Bei den Bauprojekten „Krumme Straße 11 und 13“ hätten die Wirtschaftlichkeitsberechnungen z. B. deshalb geändert werden müssen, weil die Ablösekosten für Wageneinstellplätze auf Wunsch der Wohnungsbau-Kreditanstalt nicht bei den Baukosten, sondern bei den Grundstückskosten hätten berücksichtigt werden müssen (Protokoll vom 28. November 1986, S. 92).

An die technische Prüfung schließt sich die Prüfung der Finanzierung des Bauprojekts durch die Kreditabteilung der WBK an.

Nach dieser Prüfung wird für jedes Bauvorhaben eine Vorlage gefertigt, die vor der Einreichung beim sog. Bewilligungsausschuß vom Vorstand der WBK beraten und beschlossen wird. Danach wird die Vorlage dem Bewilligungsausschuß vorgelegt, dem gemäß den Wohnungsbauförderungsbestimmungen vier Mitglieder angehören. Es handelt sich hierbei um je einen Vertreter des Senators für Bau- und Wohnungswesen, des Senators für Wirtschaft und Arbeit, des Senators für Finanzen sowie der Wohnungsbau-Kreditanstalt (Protokoll vom 24. November 1986, S. 21). Den Vorsitz im Bewilligungsausschuß führt der Vertreter des Senators für Bau- und Wohnungswesen.

Der Untersuchungsausschuß hat die Mitarbeiter der Senatsverwaltungen, die ihre Behörden bezüglich der Bewilligung der Förderungsmittel für die Projekte „Krumme Straße 11 und 13“ im Bewilligungsausschuß vertreten haben, als Zeugen vernommen. Die Zeugen Weippert, Mitarbeiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Lehmann, Mitarbeiter beim Senator für Finanzen, und Jänchen-Altrichter, Mitarbeiter beim Senator für Wirtschaft und Arbeit, haben übereinstimmend bekundet, daß es im Bewilligungsausschuß hinsichtlich der Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ keinerlei Besonderheiten oder Auffälligkeiten

gegeben habe (Protokolle vom 21. November 1986, S. 44 sowie vom 24. November 1986, S. 43 und S. 61). Die Förderungsmittel seien daher für das Projekt „Krumme Straße 11“ am 2. Juli 1985 sowie für das Projekt „Krumme Straße 13“ am 16. Juli 1986 bewilligt worden. Die Höhe der öffentlichen Förderung betrug für beide Projekte insgesamt 5 723 541,- DM, davon wurden 1 907 847,- DM als Darlehen mit der Verpflichtung zur Rückzahlung gewährt.

12. Die Prüfung der Baukosten durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt

Der Untersuchungsausschuß hat sich eingehend mit der Problematik beschäftigt, wie die Wohnungsbau-Kreditanstalt die Kosten eines öffentlich geförderten Bauprojektes überprüft und kontrolliert. Der Ausschuß hat diese Frage insbesondere deshalb aufgegriffen, weil zu klären war, wie dem Baubetreuer Oldenburg für die „Baureifmachung“ der Projekte „Krumme Straße 11 und 13“ ein solch hohes Honorar gezahlt werden und der Zeuge Bubis einen derartig hohen „Rohgewinn“ erzielen konnte.

Der Untersuchungsausschuß hat in diesem Zusammenhang zunächst untersucht, wie die Wohnungsbau-Kreditanstalt die Prüfung der Bau- und Finanzierungskosten vornimmt. Der Bewilligungsausschuß prüft nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Weippert, Lehmann und Jänchen-Altrichter einen Förderungsantrag lediglich auf der Grundlage der von der Wohnungsbau-Kreditanstalt erstellten Vorlage (Protokolle vom 21. November 1986, S. 61 sowie vom 24. November 1986, S. 23 und S. 61). So bekundete der Zeuge Lehmann, der „Unterbau“ des Ausschusses sei die Wohnungsbau-Kreditanstalt und dort befasse sich eine ganze Abteilung mit der Kostenprüfung. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses könnten die Kosten im einzelnen nicht nachvollziehen (o. a. Protokoll, S. 49). Dem Bewilligungsausschuß - so der Zeuge Jänchen-Altrichter - gehe es in erster Linie darum, daß die intern festgesetzte Obergrenze für die Kostenmiete - diese errechnet sich aus der im sozialen Wohnungsbau gesetzlich zulässigen Mietermiete in Höhe von 4,70 DM pro qm und Monat und dem auf den Quadratmeter umgerechneten Förderungssatz (zur Zeit der Bewilligung der Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ betrug dieser Satz 19,50 DM pro qm) - nicht überschritten wird und daß bei den Finanzierungsmitteln wie Hypotheken etc. keine überzogenen Konditionen vereinbart werden. Nur wenn bei diesen Posten von den üblichen Durchschnittswerten abgewichen worden sei, habe es überhaupt Erörterungen im Bewilligungsausschuß gegeben (Protokoll vom 24. November 1986, S. 62). Daraus ergibt sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses, daß der Bewilligungsausschuß die Kosten eines Bauprojekts jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht selbst nachgeprüft, sondern sich im Regelfall auf die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt in der Bewilligungsvorlage gemachten Angaben verlassen hat. Dies bestätigte der Zeuge Jänchen-Altrichter, der bekundete, die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Arbeit sei im Bewilligungsausschuß vertreten, weil dies in den Wohnungsbauförderungsbestimmungen eben vorgesehen sei. Tatsächlich tendierten die Einwirkungsmöglichkeiten aber gegen null (o. a. Protokoll, S. 61/62).

Die Prüfung der tatsächlich entstandenen Baukosten obliegt der Technischen Abteilung, die Prüfung der Finanzierungskosten der Kreditabteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt. Allerdings hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß auch dort die tatsächlich entstandenen Baukosten nicht detailliert geprüft wurden. Das im Untersuchungszeitraum für die Kreditabteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt zuständige Vorstandsmitglied, der Zeuge Dr. Peters, hat auf die Frage, wie die Baukosten und die Baunebenkosten von der Wohnungsbau-Kreditanstalt geprüft werden, vor dem Ausschuß geäußert:

„Die Baukosten werden - wenn Sie so wollen - nicht geprüft in dem Sinne, sondern es werden nach Schätzwerten, nach groben Schätzwerten, nach Kubikmeterpreisen, Ansätze zugelassen.“

(Protokoll vom 24. November 1986, S. 84)

Eine exakte Überprüfung der tatsächlich entstandenen Kosten findet somit nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Peters in den

Prüfabteilungen der Wohnungsbau-Kreditanstalt nicht statt. Wie der Zeuge weiter ausführte, wird lediglich geprüft, ob sich die angegebenen Kosten im Rahmen bestimmter Richtwerte bewegen, „die sich aus langjährigen Erfahrungen der Technischen Abteilung ergeben haben“. Aus dem Vergleich der Baukosten verschiedener Objekte von unterschiedlichen Bauherrn, zu denen auch gemeinnützige und städtische Gesellschaften und Genossenschaften sowie private Bauträger gehören, hätten sich keine gravierenden Abweichungen zwischen den verschiedenen Bauherrngruppen ergeben. Einen Vergleich mit den Baupreisen in Großstädten des übrigen Bundesgebietes gebe es aber nicht (Protokoll vom 24. November 1986, S. 83/84).

Die Prüfung der tatsächlichen Baukosten ist der Wohnungsbau-Kreditanstalt nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auch deshalb nicht möglich gewesen, weil eine Offenlegung der Kosten von den Generalübernehmern nicht verlangt wurde (Zeuge Dr. Peters, Protokoll vom 24. November 1986, S. 125). Dieses Verfahren hat bereits der Rechnungshof von Berlin kritisiert, der sich im Untersuchungszeitraum daran gehindert gesehen hat, bei den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbauvorhaben des vorgenannten Interessentenkreises zu prüfen, ob die Leistungen in geordnetem Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen vergeben und korrekt abgerechnet wurden (Bericht des Hauptausschusses vom 27. November 1985 - Drs 10/423 - zur Vorlage - zur Beschlußfassung - über die Haushalts- und Vermögensrechnung von Berlin für das Haushaltsjahr 1982, Drs 10/1249).

Das in Rede stehende Verfahren ist allerdings Ende des Jahres 1986 dahingehend geändert worden, daß der Bauträger sich nunmehr schriftlich bereit erklären muß, die Offenlegungspflicht bei Einschaltung eines Generalübernehmers an diesen weiterzugeben. Bisher ist indessen nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses kein Bauvorhaben abgerechnet worden, das nach diesem neuen Verfahren gefördert worden ist, so daß offen bleiben muß, ob die Neuregelung greift.

Der Ausschuß hat sich bezüglich der hier in Rede stehenden Projekte „Krumme Straße 11 und 13“ nicht in der Lage gesehen, anhand der Schlußrechnung des Bauherrn festzustellen, ob die abgerechneten Kosten für das Bauprojekt tatsächlich entstanden sind. Er sieht dies indessen auch nicht als seine Aufgabe an. Der Untersuchungsausschuß stellt jedoch fest, daß bei den Baukostenanschlägen für die Projekte „Krumme Straße“ Unstimmigkeiten zwischen den für die Wohnungsbau-Kreditanstalt errechneten Kosten und einer internen Kostenschätzung des Bauherrn bestehen. Diese interne Kostenschätzung des Projektleiters der Firma Groth & Graalfs vom 13. August 1985 kommt für die Gebäudekosten auf eine geschätzte Summe von 432,67 DM pro Kubikmeter umbauten Raumes, nennt jedoch als „anzustrebendes Ziel“ des Bauvorhabens eine Summe von 400,- DM pro Kubikmeter umbauten Raumes. Die Vorlagen für den Bewilligungsausschuß der Wohnungsbau-Kreditanstalt enthalten für die Gebäudekosten dagegen Ansätze in Höhe von 485,- DM pro Kubikmeter für das Projekt „Krumme Straße 11“ und 519,- DM pro Kubikmeter für das Projekt „Krumme Straße 13“. Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich jeweils um Schätzungen, die vor oder bei Baubeginn vorgenommen wurden. Da die in der Bewilligungsvorlage der Wohnungsbau-Kreditanstalt enthaltenen Zahlen jedoch ebenfalls Schätzwerte sind, erscheinen dem Untersuchungsausschuß die genannten Zahlen durchaus vergleichbar. Die Differenz zwischen interner Kostenschätzung des Bauherrn und den gegenüber der Wohnungsbau-Kreditanstalt gemachten Angaben konnten in der Beweisaufnahme des Ausschusses nicht aufgeklärt werden.

In diesem Zusammenhang hält es der Untersuchungsausschuß für notwendig, auf die Tätigkeit des Zeugen Oldenburg zurückzukommen. Der Zeuge hat nach eigenen Bekundungen nicht nur für die Objekte „Krumme Straße 11 und 13“, sondern auch für andere vergleichbare Bauprojekte im Hinblick auf seine Tätigkeit als „Baubetreuer“ erhebliche Honorarzahlen erhalten (Protokoll vom 13. März 1987, S. 49). Solche Honorarzahlen sind - ebenso wie die Erzielung von Spekulationsgewinnen - nach der Überzeugung des Untersuchungsausschusses nur möglich, wenn dem Bauherrn bei seiner Kalkulation entsprechende finanzielle Spielräume verbleiben.

Der Zeuge Oldenburg hat in einem Schreiben an den Zeugen Seidel vom 28. März 1985, in dem es um die Auseinandersetzung zwischen Oldenburg und dem Geschäftsmann Bubis über die Höhe des dem Zeugen Oldenburg zu gewährenden Honorars ging, ausgeführt:

„Die Baukostenansätze in der WB IBR* sind wesentlich zu hoch. Noch der von mir eingesetzte Preis von 440,- DM pro qm ist hoch angesetzt.“

Der Zeuge Oldenburg legte dem Zeugen Seidel sodann dar, daß nach seiner Auffassung bei Zugrundelegung „sehr hoher Ansätze“ Herstellungskosten von insgesamt 4,5 Millionen DM entstünden. Oldenburg kam weiterhin zu dem Ergebnis, daß der Bauherr Bubis nach Abzug des von ihm - Oldenburg - geforderten Honorars in Höhe von 700 000 DM einen Gewinn von mindestens 1 Million DM, wahrscheinlich jedoch sogar 1,5 Millionen DM „bei Einsatz gleich Null“ und „bei Risiko gleich Null“ erzielen könne.

Von anderen Zeugen wurde diese Kosten- und Gewinnberechnung des Zeugen Oldenburg allerdings als unrealistisch bezeichnet. So bekundete der Zeuge Heinz Ruths vor dem Untersuchungsausschuß, er halte Oldenburg nicht für prädestiniert „irgendwelche Baukosten zu ermitteln“, da dieser hierfür die Fachkenntnisse nicht besitze (Protokoll vom 28. November 1986, Sn. 81/82).

Der Zeuge Olaf Ruths konnte sich vor dem Ausschuß nicht vorstellen, daß das Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ für die von Oldenburg in Ansatz gebrachten Kosten zu realisieren gewesen wäre (o. a. Protokoll, S. 27).

13. Die Ausschreibung des Bauvorhabens

Nach Nr. 25 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 sind Bauherren verpflichtet, die Bauleistungen im ordentlichen Wettbewerb nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - zu vergeben und dazu Submissionsprotokolle anzufertigen. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt fordert dementsprechend vom Bauherrn regelmäßig, daß bei der Einschaltung von Generalübernehmern oder Generalunternehmern eine Ausschreibung stattfindet.

Demgemäß wurde am 6. Juni 1985 durch den Bauherrn des Bauvorhabens „Krumme Straße 11 und 13“, die Aquis-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG, gegenüber der Wohnungsbau-Kreditanstalt eine Verpflichtungserklärung abgegeben, in der es u. a. heißt:

„Wir beabsichtigen, einen Generalübernehmer einzuschalten. Wir versichern, daß wir einen Generalübernehmer nur dann mit der schlüsselfertigen Herstellung beauftragen, wenn dieser aus einer Ausschreibung nach § 3 Abs. 3 oder 4 VOB unter mindestens fünf Unternehmern/Unternehmen hervorgegangen ist. Wir versichern weiter, daß an dem Wettbewerb nicht mehr als ein Unternehmer/Unternehmen beteiligt war, der/das mit dem Bauherrn wirtschaftlich und/oder rechtlich verbunden ist.“

Die Aquis-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co KG führte daraufhin eine Ausschreibung durch. Die Ausschreibungsunterlagen wurden am Freitag, dem 9. August 1985 gleichzeitig den in Betracht kommenden Firmen zugestellt. Der Abgabetermin für die Angebote war auf Dienstag, den 13. August 1985, 16.00 Uhr, festgesetzt. Aufgefordert, ein Angebot abzugeben, wurden insgesamt sechs Firmen, darunter die Groth & Graalfs Wohnbauten GmbH, die mit der Bauherrin wirtschaftlich verbunden ist.

Die Groth & Graalfs Wohnbauten GmbH erhielt schließlich den Zuschlag, da ihr Festpreisangebot von 4 739 300,- DM um 200 000,- DM bis 560 000,- DM unter den Angeboten der Mitbewerber lag. Auffällig an dieser Submission erscheint dem Untersuchungsausschuß nicht nur der außerordentlich kurze

* Anmerkung des Untersuchungsausschusses: IBR ist die abgekürzte Firmenbezeichnung des Ingenieurbüros Ruths.

Zeitraum, innerhalb dessen die aufgeforderten Firmen Angebote erarbeiten und abgeben sollten, sondern auch die Tatsache, daß alle Angebote gleichzeitig am 13. August 1985 um 16.00 Uhr vorlagen.

Der Zeuge Groth hat auf Nachfrage vor dem Untersuchungsausschuß ausgeschlossen, daß zwischen den an der Submission beteiligten Firmen Absprachen vorgelegen haben (Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 201). Angesichts der dargelegten Umstände dieser Submission schließt der Ausschuß aber nicht aus, daß die Submission lediglich durchgeführt wurde, um formal den Anforderungen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen Genüge zu tun. Der Zeuge Groth hat in seiner Aussage ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es für die Groth & Graafls Wohnbauten GmbH als Initiator und wirtschaftlichem Träger des Objektes zwei Quellen gegeben habe, die für die Erwirtschaftung von Erlösen in Betracht gekommen seien. Neben dem Eigenkapitalbereich aus dem Fonds der Kapitalanleger sei dies der Generalübernehmerbereich gewesen (o. a. Protokoll, S. 181). Der Ausschuß ist daher davon überzeugt, daß das Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ von vornherein so konzipiert war, daß die Groth & Graafls Wohnbauten GmbH als wirtschaftliche Trägerin des Projekts - die von Anfang an von der Bauherrin mit der Bearbeitung der Förderung beauftragt war - als Generalübernehmerin die Durchführung des Bauvorhabens gewährleisten sollte.

14. Schlußfolgerung aus der Untersuchung

Der Untersuchungsausschuß nimmt abschließend Bezug auf ein im Auftrag des Senators für Bau- und Wohnungswesen von Professoren der Freien Universität Berlin erstelltes und sowohl dem Abgeordnetenhaus von Berlin als auch dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestelltes Gutachten zur Problematik der Wohnungsbauförderung mit öffentlichen Mitteln²⁾.

Die dort aufgeworfenen Fragestellungen (Förderungssystem, Förderungsverfahren) sind im Abgeordnetenhaus von Berlin bereits im Unterausschuß Wohnungsbauförderung des Hauptausschusses in mehreren Sitzungen unter Beteiligung weiterer Experten beraten worden. Vor diesem Hintergrund sieht es der Untersuchungsausschuß nicht als seine Aufgabe an, dem Abgeordnetenhaus als Konsequenz aus seinen Feststellungen eigene Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten. Der Ausschuß geht vielmehr davon aus, daß die Beratung über die Thematik in den zuständigen Fachausschüssen weiter geführt wird und hierbei die Feststellungen des Untersuchungsausschusses Berücksichtigung finden.

B. Zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsausschuß hatte zu untersuchen:

Es ist festzustellen, ob den unter Punkt I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten Personen und Institutionen oder mit ihnen verbundenen Organisationen (einschließlich der politischen Parteien und/oder ihrer Mitglieder) in sachlichem und/oder zeitlichem Zusammenhang mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt oder von diesen erbeten wurden.

I. Vorbemerkung:

Rechtlich und politisch umstritten zwischen den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen war von Beginn des Verfahrens an die Frage, inwieweit Zuwendungen aus der Bauwirtschaft an politische Mandatsträger, an politische Parteien und an diesen Parteien nahestehenden Stiftungen vom Ausschuß umfassend - das heißt, ohne jeden erkennbaren Bezug zu den im Untersuchungsauftrag genannten 35 Bauprojekten und den daran auf öffentlicher und privater Seite beteiligten Personen und Institutionen - zu untersuchen waren. Während die aus den Mitgliedern

²⁾ „Das System der Neubauförderung in Berlin und Ansatzpunkte für eine Reform“, Gutachten im Auftrag des Senators für Bau- und Wohnungswesen Berlin, erstellt von den Professoren Dr. Heinz-Günter Geis und Dr. Horst Tomann; die im Hinblick auf die Untersuchungen des Ausschusses wesentlichen Gesichtspunkte des Gutachtens sind dem Bericht als Anlage 9 beigelegt.

der Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. bestehende Ausschußmehrheit - einer Stellungnahme des Ausschußsekretariates folgend - von Beginn der Beweisaufnahme an die Auffassung vertrat, es müsse aus verfassungsrechtlichen Gründen hinsichtlich der Ermittlung insbesondere von Spendenzahlungen eine zeitliche und sachliche Anknüpfung an den Untersuchungsgegenstand vorliegen (vgl. Einzelheiten im 1. Bericht - Zwischenbericht - des Untersuchungsausschusses, Drs 10/1297, S. 14 f.), waren die im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens mehrfach wechselnden Mitglieder der Fraktion der Alternativen Liste durchgängig der Meinung, nur auf der Grundlage einer lückenlosen Vorlage der Nachweise aller seit dem 1. Januar 1978 aus der Bauwirtschaft an Parteien und parteinahe Stiftungen geleisteten Spendenzahlungen in einer Höhe ab 3 000 DM und deren Erörterung in öffentlicher Sitzung könne vom Ausschuß überhaupt überprüft werden, ob ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag bestehe (vgl. Einzelheiten im Minderheitenvotum der Abgeordneten Ahme, o. a. Bericht, S. 92 f.).

Konsequenz der von der Ausschußmehrheit in Anlehnung an den verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitsgrundsatz für Ermittlungshandlungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses vertretene Rechtsauffassung war es, daß der Ausschuß Beweisanträge der Fraktion der Alternativen Liste ablehnt hat (vgl. o. a. Bericht, S. 17) und sich zunächst einen Überblick über alle an den im Untersuchungsauftrag genannten Bauprojekten beteiligten Personen und Institutionen verschaffen mußte. Darüber hinaus waren anhand von durch Angehörige der Bauwirtschaft und der beteiligten Bezirks- und Senatsverwaltungen zu gebenden Auskünften zeitliche Zusammenhänge zwischen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen einerseits sowie Zuwendungen von involvierten juristischen und natürlichen Personen aus der Bauwirtschaft an Verwaltungsangehörige, politische Mandatsträger und politische Parteien bzw. parteinahe Stiftungen andererseits zu ermitteln. Nicht zuletzt aber war in mühsamer Detailarbeit auch das gesamte von öffentlicher und privater Seite zur Verfügung gestellte schriftliche Beweismaterial daraufhin zu untersuchen, ob zeitliche und/oder sachliche Zusammenhänge von Zuwendungen mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben waren.

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuß in der Zeit vom 10. Juni bis zum 27. Oktober 1987 in 8 Sitzungen in einem Zeitrahmen von 19,5 Stunden 26 Zeugen aus der Bauwirtschaft - darunter mehrere Bauunternehmer, Baubetreuer sowie insbesondere die im Bilanz- und Rechnungswesen der an den 35 Objekten beteiligten Bauträger und Gesellschaften tätigen Personen - zum Beweisthema befragt. Mehrere Zeugen haben unter Hinweis auf gegen sie laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von dem ihnen gemäß § 12 Absatz 2 UntAG in Verbindung mit den §§ 53 ff der Strafprozeßordnung zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Weiterhin haben vereinzelt Zeugen, die als Steuerberater tätig sind, unter Hinweis auf das Steuerberatungsgesetz in zulässiger Weise die Auskunft verweigert. Schließlich wurden 10 Funktionsträger der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien zur Spendenpraxis der Bauwirtschaft sowie zu den Anlässen für konkrete Geldzuwendungen an diese Parteien vernommen.

II. Zuwendungen aus der Bauwirtschaft an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter, Mitarbeiter der Berliner Verwaltung sowie Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Wohnungsbau-Kreditanstalt

1. An der Planung und Realisierung der Projekte beteiligte Bauträger, Architekten, Ingenieurbüros, Baubetreuer sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Um einen Überblick über die 35 im Untersuchungsauftrag genannten vordringlich zu untersuchenden Bauprojekte und die daran sowohl auf privater als auch auf Verwaltungsseite beteiligten Personen und Institutionen zu erhalten, hat sich der Untersuchungsausschuß zunächst vom Senator für Bau- und Wohnungswesen hinsichtlich aller zu überprüfenden Objekte eine Übersicht vorlegen lassen, die die Entwicklung der einzelnen

Bauvorhaben bis zum damaligen Stand des Genehmigungsverfahrens beziehungsweise bis zum Abschluß oder bis zur Aufgabe des Vorhabens enthielt (Beweisbeschluß vom 11. März 1986).

Darüber hinaus wurde der Senator für Bau- und Wohnungswesen gebeten, dem Untersuchungsausschuß eine Aufstellung zu übersenden, die zu allen 35 im Untersuchungsauftrag enthaltenen Bauprojekten folgende Angaben enthalten sollte:

1. die beteiligten Bauträger einschließlich der verantwortlichen Geschäftsträger und Gesellschafter,
2. die planenden und ausführenden Architekten,
3. die beteiligten Ingenieurbüros,
4. die beteiligten Baubetreuer sowie
5. die mit den Projekten befaßten Gutachter.
(Beweisbeschluß vom 29. April 1986)

Schließlich haben die am Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligten Bezirks- und Senatsverwaltungen sowie die Wohnungsbau-Kreditanstalt auf Anforderung des Untersuchungsausschusses für jedes der 35 Objekte eine Liste derjenigen Personen erstellt, die in ihrem Verantwortungsbereich mit den entsprechenden Verwaltungsvorgängen befaßt waren (Beweisbeschluß vom 3. Juli 1986).

Die vorgenannten Aufstellungen wurden dem Ausschuß im Herbst 1986 zugeleitet.

Das Ausschußsekretariat hat daran anschließend das gesamte dem Untersuchungsausschuß zu den Punkten I und II seines Auftrages vorgelegte Beweismaterial, das einen Umfang von 172 557 Seiten besitzt, gesichtet, ausgewertet, durch schriftliche und telefonische Nachfragen bei privaten und öffentlichen Stellen ergänzt und die nachstehende Übersicht erstellt. Sie basiert im wesentlichen auf den Auskünften, die von den Haupt- und Bezirksverwaltungen gegeben wurden.

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), der Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Leibnizstraße 49-53/ Wielandstraße 19-22	Bauherr: Orbit Geschäfts- und Wohnbauten GmbH, Hardenbergstraße 22 1000 Berlin 12 Geschäftsführer: Kurt und Sylva Franke	Hasso Windeck Franke-Baubetreuung Hans-Peter Störl	17. 5. 81 - 14. 12. 85	Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Franke, StS Krause, StS von der Lancken Senator für Finanzen Sen Kunz, Sen Dr. Rexrodt, StS Schackow Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann, StR Wendland, StR Antes und StR Laschinski	Senator für Bau- und Wohnungswesen 18 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VI) Senator für Finanzen 10 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 11 Mitarbeiter (Abt. II LKs) Senator für Jugend und Familie 3 Mitarbeiter Bezirksamt Charlottenburg 34 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)
Jugendhotel Meinekestraße	Bauherr: GeWeGe- Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co. Baugeräte KG, Hardenbergstraße 12 1000 Berlin 12	Grötzebach, Plessow Ehlers Statiker: Hans Lassahn Fa. Karl Monte Betonwerke GmbH	4. 7. 82 - 31. 12. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen: StS Heubaum, StS Schackow Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer Senator für Jugend und Familie StS Bock Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann StR Wendland, StR Antes Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsmitglied Landowsky	Senator für Bau- und Wohnungswesen 13 Mitarbeiter (Abt. II) Senator für Finanzen 7 Mitarbeiter (Abt. IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 8 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV und V) Senator für Jugend und Familie 6 Mitarbeiter Bezirksamt Charlottenburg 50 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Staatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), der Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Hebbelstraße 1-4	Dr. Triebenstein GmbH & Co Hebbelstraße KG Kurfürstendamm 74 1000 Berlin 31 Geschäftsführer: Dr. Olaf Triebenstein Wolfgang Richter Ralf Rutenberg	Nielebock & Partner D. Otremba	7. 1. 82 - 31. 12. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen StS Schackow Bezirksamt Charlottenburg StR Antes, StR Wendland	Senator für Bau- und Wohnungswesen 18 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VII) Senator für Finanzen 5 Mitarbeiter (Abt. IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 4 Mitarbeiter (Abt. II, III und IV) Senator für Jugend und Familie 2 Mitarbeiter Bezirksamt Charlottenburg 39 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)
Bonhoeferufer/ Mierendorffstraße	WERA Mierendorffstraße 2-4 GbR, vertreten durch BauFö Bau- und Anlagen- beratungs GmbH, Fasanenstraße 71, 1000 Berlin 15	Heinz-Werner Raffael	10. 02. 82 - 31. 12. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen Sen Kunz, StS Heubaum, StS Schackow Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann, StR Antes, StR Wendland Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters, Vorstandsmitglied Klein	Senator für Bau- und Wohnungswesen 12 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Finanzen 5 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 5 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Bezirksamt Charlottenburg 41 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV) Wohnungsbau-Kreditanstalt * *) Die Wohnungsbau-Kreditanstalt hat bei diesen Objekten nicht die einzelnen Mitarbeiter benannt, sondern pauschal 64 Mitarbeiter aus den Abteilungen II, III und VI angegeben, die in dem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar oder mittelbar an der Entscheidung oder dem Verwaltungsverfahren beteiligt waren (Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen vom 22. August 1986).

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), der Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Charlottenburger Ufer 11	GbR BHG Charlottenburger Wohn- und Gewerbebauten Landsberg & Gädecke GmbH & Co KG, Kurfürstendamm 224, 1000 Berlin 15	Harald Ulrich Ingenieurbüro Ruths GmbH	12. 01. 80 - 31. 12. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Rastemborski, StS von der Lancken Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann, StR Antes Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters, Vorstandsmitglied Klein	Senator für Bau- und Wohnungswesen 43 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 6 Mitarbeiter (Abt. II, III und IV) Bezirksamt Charlottenburg 36 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV) Wohnungsbau-Kreditanstalt *
Gloria Palast	Bauherr: Gädecke und Landsberg GmbH & Co. Passage Kurfürstendamm 13 KG; Kurfürstendamm 224, 1000 Berlin 15	Sypereck, Metz u. Kranz Bauleitung: IBR Ingenieurbüro Ruths GmbH	19. 09. 83 - 32. 12. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen Sen Dr. Rexrodt, StS Heubaum, StS Schackow Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer Senator für Kulturelle Angelegenheiten Sen Dr. Hassemer, StS von Pufendorf Bezirksamt Charlottenburg StR Antes, StR Laschinski Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters, Vorstandsmitglied Klein	Senator für Bau- und Wohnungswesen 38 Mitarbeiter (Abt. II, IV und V) Senator für Finanzen 14 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 25 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV, V, Grundsatz- und Recht - (GR) sowie Landeskonservator (LKs) Senator für Kulturelle Angelegenheiten 3 Mitarbeiter Bezirksamt Charlottenburg 39 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV) Wohnungsbau-Kreditanstalt*

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Kaiser-Friedrich-Straße 62 Pestalozzistr. 41-43	<p>Bauherr: Urus Grundstücks-Verwaltungs GmbH & Co. Kaiser-Friedrich-Straße KG, Konstanzer Straße 1, 1000 Berlin 15</p> <p>Geschäftsführer: Dr. Christoph Schmidt-Salzmann</p>	<p>Ewald - Graf - Neumann Hähndel Wolf Zell</p>	24. 9. 81 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen StS Schackow</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann StR Antes, StR Wendland,</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 24 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 5 Mitarbeiter (Abt. IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 7 Mitarbeiter (Abt. II und III)</p> <p>Senator für Jugend und Familie 3 Mitarbeiter</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg 42 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt *)</p>
Dörnbergtreieck (Hotelbau)	<p>Otremba Baubetreuungs GmbH Kurfürstendamm 74 1000 Berlin 31</p> <p>Geschäftsführer: Diermar Otremba Wolfgang Richter Ralf Rutenberg</p>	<p>Dipl.-Ing. Jürgen Sawade Unitec</p>	14. 12. 83 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Dr. Rexrodt StS Heubaum, StS Schackow</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz Sen Dr. Starnick StS Dreißigacker, StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Tiergarten StR Urban, StR Bubel, StR Naujokat</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 40 Mitarbeiter (Abt. II, V, VI und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 19 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 33 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV, V und GR)</p> <p>Bezirksamt Tiergarten 14 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Verbrauchermarkt Oberlandstraße	Adolf Schaper Davenstedter Straße 80 3000 Hannover 91 Schaper-Entwicklungsgesellschaft für Handels- und Gewerbezentren mbH Geschäftsführer: Hans Schaefer Hans-Joachim Tessner	Klaus Kamman Ing.-Büro Ruths GmbH Vermessungsg. Walter Schwenk	10. 8. 83 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz Sen Dr. Rexrodt StS Heubaum, StS Schackow</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Senator für Kulturelle Angelegenheiten Sen Dr. Hassemer</p> <p>Senator für Wirtschaft und Arbeit Sen Pieroth, StS Dr. Watter</p> <p>Bezirksamt Tempelhof BzBm Jaroch StR Krüger, StR Gollmer</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 33 Mitarbeiter (Abt. V und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 15 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 10 Mitarbeiter (Abt. II, IV und GR)</p> <p>Senator für Kulturelle Angelegenheiten 2 Mitarbeiter</p> <p>Bezirksamt Tempelhof 21 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen)</p>
Schultheiss-Gelände Kreuzberg	GeWeGe-Gesellschaft für Wohn- u. Geschäftsbauten mbH & Co., VerwaltungskG, Hardenbergstraße 12, 1000 Berlin 12 Geschäftsführer: Kurt u. Sylva Franke für Deutsche Industrie AG Geschäftsführerin: Daisy Henninger	Dipl.-Ing. L. von Walthausen	19. 1. 83 - 31. 12. 86	<p>Senator für Finanzen StS Heubaum</p> <p>Bezirksamt Kreuzberg StR Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 7 Mitarbeiter (Abt. II und V)</p> <p>Senator für Finanzen 6 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 12 Mitarbeiter (Abt. II, V, GR und LKs)</p>
Pfälzburger-/Lietzenburger Straße	BGB- Lietzenburger Str. 83 Leistikowstraße 2 1000 Berlin 12 Geschäftsführer: Wellmann vorher: Kind	Dipl.-Ing. Frank Metz u. Volker Kranz Curt & Brassard	17. 7. 83 - 27. 11. 83	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p>	<p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 2 Mitarbeiter (Abt. V)</p> <p>Bezirksamt Wilmersdorf 7 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauräger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Haus Wien Bauvorhaben Schankveranda	<p>Bauherr: Haus Wien Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG, Kurfürstendamm 26, 1000 Berlin 15</p> <p>Geschäftsführer: Kliger</p>	<p>Dipl.-Ing. S. Schroth</p> <p>Beratender Ingenieur für Bauwesen Dipl.-Ing. Otto-Karl Barsch</p>	27. 5. 83 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Dr. Rexrodt StS Schackow</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Senator für Kulturelle Angelegenheiten StS von Pufendorf</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann StR Antes</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 12 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Finanzen 3 Mitarbeiter (Abt. IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 12 Mitarbeiter (Abt. II, III, GR und LKs)</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg 27 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und PV)</p>
Wohnbebauung im Charlotten- burger Spree- bogen	<p>Nostro Grundstücks- GmbH & Co. Spree- bogen KG, Kurfürstendamm 74, 1000 Berlin 31</p> <p>vertreten durch: Otremba Bau- betreuungs-GmbH</p> <p>Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. D. Otremba Dipl.-Kfm. W. Richter und R. Rutenberg</p>	<p>Nielebock und Partner - Architekten und Ingenieure -</p> <p>für die Statik: Herbert Pape berat. Ingenieur für Bauwesen</p> <p>Bauleitung: Ing.-Büro Ruths GmbH.</p>	12. 1. 82 - 16. 7. 85	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz StS Heubaum, StS Schackow</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 37 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 10 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 13 Mitarbeiter (Abt. II und V)</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg 54 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt *)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Café am Hain	<p>Firma Nachbarschulte & Co. KG Gahlener Str. 250 4270 Dorsten 1</p> <p>Geschäftsführer: Heiner Nachbarschulte Heinz Schulze</p>	<p>Dipl.-Ing. Fa. FN-Fertigbau Jan Rave Rolf Rave</p>	30. 5. 80 - 7. 9. 83	<p>Bezirksamt Charlottenburg StR Antes, StR Wendland</p>	<p>Bezirksamt Charlottenburg 18 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)</p>
Café Europa	<p>Bauherr: Senator für Bau- und Wohnungswesen</p> <p>Bauträger: Keiwer</p>	<p>Krusnick Reith</p>	30. 9. 81 - 15. 2. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann StR Antes</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 41 Mitarbeiter (Abt. II, V und VII)</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg 12 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und PV)</p>
Krumme Str. 11 u. 13	<p>Aquis-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co., Wohnen an der Oper Krumme Str. 11 u. 13 KG</p> <p>Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dieter Graafls Klaus Groth Dr. Hans Utz Foerderreuther</p>	<p>Hasso von Werder und Hellmut Franz Ruths GmbH</p>	27. 9. 82 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen StS Schackow</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglieder Klein, Landowsky und Dr. Riebschläger</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg BzBm Lindemann StR Antes, StR Wendland</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 21 Mitarbeiter (Abt. II, IV, und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 6 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg 43 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt 21 Mitarbeiter (Abt. II und III)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm	Autohaus Berolina GmbH Cicerostraße 34 1000 Berlin 31	Dipl.-Ing. Lothar Nentwig Klaus Kamman Dipl.-Ing. G. Peznick Vermessungsingenieur Ing.-Büro Ruths GmbH	28. 4. 82 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz Sen Dr. Rexrodt StS Schackow</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Senator für Wirtschaft Sen Pieroth StS Dr. Watter</p> <p>Bezirksamt Spandau StR Jungclauss, StR Behrendt</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 13 Mitarbeiter (Abt. II und V)</p> <p>Senator für Finanzen 12 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 10 Mitarbeiter (Abt. II, III, GR und LKs)</p> <p>Bezirksamt Spandau 37 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, und Finanzen)</p>
Schultheiss-Gelände Tiergarten	Deutsche Industrie AG Hardenbergstraße 12 1000 Berlin 12 Vorstandsvorsitzende: Daisy Henninger	Ing.-Büro Henninger Ing.-Büro Henninger	21. 11. 77 - 29. 9. 81	<p>Bezirksamt Tiergarten BzBm Wurche BzBm Koffke StR Zillmann, StR Bubel, StR Kaiser</p>	<p>Bezirksamt Tiergarten 20 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und PV)</p>
Tennishalle / Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee	Unger Grundstücksverwaltung Objekt Johannisthaler Chaussee KG Sonninstraße 18-28, 2000 Hamburg 1 Geschäftsführer: Herbert Unger bis zum 20. 3. 85: W. John GmbH & Co. Tennis- und Squashanlagen KG, Bleibtreustraße 34/35, 1000 Berlin 15 Geschäftsführer: Wolfgang John Abraham Rosenthal	Dipl.-Ing. Lothar Nentwig Bauleitung: Fa. Hageba Ing.-Büro Gerh. Friedrich Prüf.-Ing. Dipl.-Ing. Traugott Rostaski COOP-VermögensAG	1. 5. 76 - 31. 12. 1986	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Bezirksamt Neukölln BzBm Kriedner BzBm Dr. Stücklen StR Herz, StR Dr. Hackel</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 28 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Bezirksamt Neukölln Keine Angaben</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Blub - Wohnbebauung	Fundus GmbH Vermietung und Verwaltung Geschäftsführer: Friedrich Schröder Udo Grabenhorst	Genheimer & Partner Werner Bos Ing.-Büro Ruths GmbH Friedrich-Schröder Betreuungs- und Verw.-GmbH	3. 9. 81 - 28. 12. 85	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Rastemborski StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz, StS Dr. Brunner, StS Rohr, StS Schackow, StS Heubaum</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Neukölln BzBm Kriedner StR Herz, StR Manegold</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglieder Klein, Landowsky und Dr. Riebschläger</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 33 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 36 Mitarbeiter (Abt. II, III und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 15 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV und V)</p> <p>Bezirksamt Neukölln Keine Angaben</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt 25 Mitarbeiter (Abt. II und III)</p>
Blub - Freizeitbad	Friedrich Schröder Bauträger GmbH Wallotstraße 8 1000 Berlin 33 Geschäftsführer: Friedrich Schröder Udo Grabenhorst	Genheimer & Partner Dr.-Ing. Walter Schwenk Büro Raimar l'Allemand und P. Ludwig Werner Bos Landschafts-architekt Jo Brinkmann FBB Freizeitanlagen Ing.-Büro Ruths GmbH Ing.-Büro für Grundbau u. Bodenmechanik Ing.-Büro Bodewig A.L.B. Akustiklabor Dipl.-Ing. Dohrn	3. 9. 81 - 28. 12. 85	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Rastemborski StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz, StS Dr. Brunner StS Rohr, StS Schackow, StS Heubaum</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Senator für Schulwesen, Berufsbildung und Sport Sen Dr. Laurien, StS Bock</p> <p>Bezirksamt Neukölln BzBm Kriedner StR Herz, StR Manegold</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglieder Klein, Landowsky und Dr. Riebschläger</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 33 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 36 Mitarbeiter (Abt. II, III und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 15 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV und V)</p> <p>Senator für Schulwesen, Berufsbildung und Sport 7 Mitarbeiter (Abt. V)</p> <p>Bezirksamt Neukölln Keine Angaben</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt 25 Mitarbeiter (Abt. II und III)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Sondershauser Straße 52-58	Friedrich Schröder Baubetreuungs- und Verwaltungs-GmbH Wallotstraße 8, 1000 Berlin 33 Geschäftsführer: Friedrich Schröder Udo Grabenhorst	Klaus Kamman Dipl.-Ing. Werner Bos, Freier Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Hubert Glatthaar	13. 5. 82 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz StS Schackow, StS Heubaum</p> <p>Bezirksamt Steglitz StR Weber</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 8 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Finanzen 10 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Bezirksamt Steglitz 19 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt *</p>
Kirchhauser Damm 84-104	Friedrich Schröder Bauträger GmbH Wallotstraße 8, 1000 Berlin 33 Geschäftsführer: Friedrich Schröder Udo Grabenhorst	Klaus Kamman Gartenplanung: Dipl.-Ing. M. Bogisch Ing.-Büro Ruths GmbH Statik: Dipl.-Ing. Lothar Neumerkel Prüfingenieur Dipl.-Ing. Wolf-Dietrich Wurl Vermessungs-Ing. Gerhard Schiffer	10. 2. 82 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Rastemborski StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz StS Schackow, StS Heubaum</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Tempelhof StR Krueger, StR Gollmer</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 23 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Finanzen 11 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 32 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV, V und LKs)</p> <p>Bezirksamt Tempelhof 55 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und Finanzen)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt *</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Baufräger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Mariendorfer Damm / Ullsteinstraße	<p>Grundreal Vermögensverwaltungs GmbH Kurfürstendamm 42, 1000 Berlin 15</p> <p>Geschäftsführer: Dr. Erich Marx Axel Steinwarz</p>	<p>Hans-Peter Störl Ing.-Büro H. Friese</p> <p>Bauleitung: DOMUS Bauleitungs-GmbH</p>	20. 5. 82 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen StS Heubaum</p> <p>Bezirksamt Tempelhof StR Krueger</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 18 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Finanzen 1 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 8 Mitarbeiter (Abt. II, IV und LKs)</p> <p>Bezirksamt Tempelhof 21 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen) Wohnungsbau-Kreditanstalt (*)</p>
Innsbrucker Platz / Hauptstraße	<p>Kurt Franke Baubetreuung Hardenbergstraße 12, 1000 Berlin 12</p>	<p>Dipl.-Ing. Hans-Peter Störl</p> <p>a) Jürgen-Dieter Bauer (örtliche Bauleitung)</p> <p>b) Herbert Wisolzki Statiker</p> <p>c) Wolf-Dietrich Wurl Prüfingenieur</p> <p>d) Ing.-Büro Seidt</p> <p>e) Verm.-Ing. Norbert Pallaste</p> <p>Kurt Franke Baubetreuung</p>	20. 2. 78 - 26. 7. 84	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Rastemborski StS von der Lancken</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Schöneberg BzBm Kabus StR Kunkel</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 34 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 1 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 6 Mitarbeiter (Abt. II, III und IV)</p> <p>Bezirksamt Schöneberg 21 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und PV) Wohnungsbau-Kreditanstalt (*)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Lietzenburger Straße 65-65 a	GeWeGe-Gesellschaft für Wohn- u. Geschäftsbauten mbH & Co., VerwaltungsKG Hardenbergstraße 12, 1000 Berlin 12 Geschäftsführer: Kurt u. Sylva Franke	Prof. Dipl.-Ing. Carl-A. von Halle	2. 5. 77 - 31. 1. 85	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen Sen Dr. Riebschläger StS Dr. Brunner StS Rohr, StS Schackow Bezirksamt Wilmersdorf StS von der Lancken, StR Goldberg, StR Reinicke Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein	Senator für Bau- und Wohnungswesen 32 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V) Senator für Finanzen 13 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Bezirksamt Wilmersdorf 9 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen) Wohnungsbau-Kreditanstalt *
Nachodstr. 8-10	Auto Wasch Dr. Fritz Wojahn, Berlin Inh.: Andrá Dujardin Kurfürstenstraße 75, 1000 Berlin 30	Nielebock & Partner	21. 5. 83 - 31. 12. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen StS Heubaum, StS Schackow Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer Bezirksamt Wilmersdorf StR Reinecke Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein	Senator für Bau- und Wohnungswesen 15 Mitarbeiter (Abt. II und V) Senator für Finanzen 6 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 7 Mitarbeiter (Abt. II, III und V) Senator für Jugend und Familie 3 Mitarbeiter Bezirksamt Wilmersdorf 6 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen)

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Luchsweg 26	Berliner Eigenheimbau GmbH Holzhauser Str. 16/19, 1000 Berlin 27 Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Helmut Claus Werner Janssen FF Hausgesellschaft für schlüsselfertiges Bauen Richard-Wagner-Str. 19, 1000 Berlin 10	Prof. Dipl.-Ing. Vladimir Nikolic Dipl.-Ing. Elsermann Prüfstatik	27. 9. 82 - 9. 5. 85	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Bezirksamt Wilmersdorf StR Reinecke</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 8 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Finanzen 1 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 2 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Bezirksamt Wilmersdorf 8 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen)</p>
Café am Neuen See	Pächterin: Schöneberger Bürgergarten AG Hardenbergstraße 12, 1000 Berlin 12 (Pächterin) wurde 1979 von der Fa. Kurt Franke erworben Vorstand der Bürgergarten AG: Evelyn Sälzer Reinhold Czerwonka	Architekten Baesler/Schmidt Integ (Dipl.-Ing. Mayer & Partner) Dipl.-Ing. Draheim	28. 3. 83 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Wilmersdorf StR Kaiser, StR Babel</p>	<p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 7 Mitarbeiter (Abt. II und III)</p> <p>Bezirksamt Tiergarten 11 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und Finanzen)</p>
Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63	Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Tiergarten von Berlin Abt. Jugend und Sport	Architekten Baesler/Schmidt Integ (Dipl.-Ing. Mayer & Partner) Dipl.-Ing. Draheim	31. 1. 84 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Dr. Rexrodt Sen Kunz StS Schackow</p> <p>Bezirksamt Tiergarten BzBm Quell StR Kaiser, StR Urban, StR Babel und StR Naujokat</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 25 Mitarbeiter (Abt. II, V, VI und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 24 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 6 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Bezirksamt Tiergarten 12 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und Finanzen)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
<p>Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen / Straße 7</p>	<p>Beta Siebente Beteiligungsgesellschaft für Wohnungsbau mbH & Co. Hafen Tegel KG Knesebeckstraße 50, 1000 Berlin 15</p> <p>Geschäftsführer: Hans-Jürgen Hoppe, Ralf Rutenberg</p> <p>Beta Zweite Beteiligungsgesellschaft für Wohnungsbau mbH & Co. Hafen Tegel KG Knesebeckstraße 50, 1000 Berlin 15</p> <p>Beta 2. Beteiligungsges. f. Wohnungsbau mbH & Co. KG Wohnen am See Knesebeckstraße 50 1000 Berlin 15</p>	<p>beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer</p> <p>Bangert Fugmann Grumbach Hejduk Jansen Kammann Mc Curry Moore Müller Poly Porthoghesi Ruble Scholz Schultes Steinebach Stern Tigerman Weber Yudell</p> <p>Außenanlagengestaltung: Müller, Knippschild, Wehberg</p> <p>Koordinierender Architekt für das gesamte IBA-Projekt und bevollm. Architekt für die Häuser 16 B, C, D: Hähndel, Wolf, Zell</p> <p>Koordinierender Architekt für das IBA-Projekt: Hähndel, Wolf, Zell</p> <p>Statik: Herbert Pape - Ing.-Büro VBI -, 1000 Berlin 12</p> <p>Prüf-Statiker: 1. Wolfgang Penther 2. Guido Draheim, 1000 Berlin 33</p> <p>Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik: Hütt & Strauch</p> <p>Elektrotechnik: Braaks - Unruh</p> <p>Vermessung: Pallaske, Darenberg</p> <p>Grundbau: Müller-Kirchbauer u. Partner GmbH</p> <p>Außenanlage: Müller, Knippschild, Wehberg</p>	<p>31. 5. 78 - 31. 12. 86</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen Sen Rastenbofski StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Dr. Rexrodt, Sen Kunz StS Schackow, StS Heubaum</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Bezirksamt Reinickendorf BzBm Orwat BzBm Grigers StR Gardain, StR Jaenichen, StR Müller, StR Willimsky, StR Drzembitzki, StR Tuschinski</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 55 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V, VI und VII)</p> <p>Senator für Finanzen 35 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 30 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV und V)</p> <p>Senator für Jugend und Familie 2 Mitarbeiter</p> <p>Bezirksamt Reinickendorf 85 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen, Jugend und Sport, PV, Volksbildung)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt *)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Squash-Halle Kantstraße / Uhlandstraße	a) Land Berlin vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Jugend und Sport b) Sportplan Planungs- ges. für Sport und Freizeitanlagen mbH, Körnerstraße 4, 5000 Köln 40 Geschäftsführer: Lutz Figue	Architektur- büro ELW, Eily, Huster, Weitz Bausauführung: Firma Heilit & Woerner Ausführung: Firma Heilit & Woerner für die Statik: Firma Heilit & Woerner	30. 7. 78 - 19. 5. 86	Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken Senator für Finanzen Sen Kunz, Sen Dr. Riebschläger, StS Dr. Brunner, StS Rohr, StS Schackow Bezirksamt Charlottenburg StR Dr. Körting, StR Antes, StR Laschinski, StR Wendland, StR Pommerenke, StR Fahrhu	Senator für Bau- und Wohnungswesen 22 Mitarbeiter (Abt. II und VI) Senator für Finanzen 39 Mitarbeiter (Abt. II und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 7 Mitarbeiter (Abt. II, IV und GR) Senator für Schulwesen, Berufs- ausbildung und Sport 4 Mitarbeiter (Abt. V) Bezirksamt Charlottenburg 62 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen, Finanzen und PV)
Kaiserdamm 97 / Ecke Riehlstraße	REM-Grundstücks- gesellschaft mbH & Co. Kaiserdamm Verwaltungs- KG, Fasanenstraße 61, 1000 Berlin 15 Geschäftsführer: Dieter Winkhaus	Dipl.-Ing. Jürgen Sawade Statiker: Dipl.-Ing. D. Hildebrandt, Dipl.-Ing. H. Sieber Prüfingenieur: Dipl.-Ing. S. Busche	15. 2. 82 - 31. 12. 86	Senator für Finanzen Sen Dr. Rexrodt, StS Heubaum, StS Schackow Bezirksamt Charlottenburg StR Antes, StR Wendland Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein	Senator für Bau- und Wohnungswesen 51 Mitarbeiter (Abt. II, IV, V, und VII) Senator für Finanzen 8 Mitarbeiter (Abt. III und IV) Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 3 Mitarbeiter (Abt. II und III) Bezirksamt Charlottenburg 48 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und Finanzen) Wohnungsbau-Kreditanstalt *

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Kammermusik-saal	Land Berlin	Architekt Hans Scharoun Wisniewski Ing.-Büro Ruths GmbH	23. 9. 78 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen Sen Kunz Sen Dr. Riebschläger Sen Dr. Rexrodt StS Rohr</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz StS Wittwer</p> <p>Senator für Kulturelle Angelegenheiten StS von Pufendorf</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 96 Mitarbeiter (Abt. II, VI, VII und X)</p> <p>Senator für Finanzen 12 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 19 Mitarbeiter (Abt. II, III, IV, V und LKs)</p>
Schlüterstraße 78	GE-WE Schlüterstraße 78 GmbH & Co. KG, Wangerheimstraße 2-4, 1000 Berlin 33 Geschäftsführer: Gerhart Karl Stein	Heinz-Werner Raffael Siegfried Köhler ROEBA Bau- betreuungs- und Baugesellschaft mbH Berlin	20. 10. 82 - 31. 12. 86	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg StR Antes</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 13 Mitarbeiter (Abt. II und IV)</p> <p>Senator für Finanzen 1 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz 3 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Bezirksamt Charlottenburg 36 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen und Finanzen)</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt *)</p>

Bauprojekt	Bauherr bzw. Bauträger	beteiligte Architekten, Ingenieurbüros und/oder Baubetreuer	Zeitraum	beteiligte Entscheidungsträger der Senatsverwaltungen (Senatoren und Staatssekretäre), Bezirksverwaltungen (Bezirksbürgermeister und Stadträte) und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Vorstandsmitglieder)	Anzahl der beteiligten Mitarbeiter in den Verwaltungen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin
Menzelstraße 14	<p>Jakobit Immobilien- und Hausverwaltungs GmbH Grundbesitz KG, Kantstraße 148 1000 Berlin 12</p> <p>Geschäftsführer: Michael Schröder</p>	<p>Dipl.-Ing. Heinz A. Hellermann Architekturbüro Gerthard Fryder</p> <p>Ing.-Büro Klaus Benisch</p> <p>Boja Baugesellschaft mbH</p>	7. 6. 81 - 21. 9. 84	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen StS von der Lancken</p> <p>Senator für Finanzen StS Heubaum</p> <p>Wohnungsbau-Kreditanstalt Vorstandsvorsitzender Dr. Peters Vorstandsmitglied Klein</p>	<p>Senator für Bau- und Wohnungswesen 9 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Senator für Finanzen 1 Mitarbeiter (Abt. II)</p> <p>Bezirksamt Wilmerdorf 8 Mitarbeiter (Abt. Bau- und Wohnungswesen) Wohnungsbau-Kreditanstalt *)</p>

2. Die Befragung von Mitarbeitern der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt sowie der jeweiligen politischen Entscheidungsträger über den Erhalt von Zuwendungen

Wegen der großen Anzahl der im Verwaltungsbereich im Planungs- und Genehmigungsverfahren an den zu untersuchenden Bauprojekten beteiligten Personen – es wird insoweit auf die vorstehende Übersicht verwiesen – hat der Untersuchungsausschuß im Interesse eines zügigen, sachgerechten und auch die schutzwürdigen Belange potentieller Zeugen berücksichtigenden Untersuchungsverfahrens davon abgesehen, alle in irgendeiner Form an den Verwaltungsvorgängen beteiligten Personen in öffentlicher Sitzung nach dem Erhalt von Zuwendungen zu befragen. Denn zum einen wäre es nach der Auffassung des Ausschusses unverhältnismäßig gewesen, diese Vielzahl von Personen ohne jegliche weitere Anhaltspunkte, die für die Entgegennahme von Zuwendungen sprechen könnten, lediglich wegen deren dienstlicher Befassung mit einem bestimmten Bauprojekt vor den Untersuchungsausschuß zu laden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, daß jeder Zeuge vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß einem – wenn auch unter Umständen nur kurzzeitigen – Verfahren ausgesetzt wird, das jedenfalls eine in parlamentarischen oder gerichtlichen Verhandlungen unerfahrene Person durchaus belasten kann. Zum anderen wäre es aber selbst gegenüber Persönlichkeiten aus der Exekutivspitze, wie Senatoren und Staatssekretären, deren Handlungsweise der Untersuchungsausschuß vorrangig zu kontrollieren hatte, nicht zumutbar gewesen, diesen Personenkreis ohne jegliche sonstigen Erkenntnisse lediglich deswegen vor den Ausschuß zu laden, um ihn pauschal nach dem Erhalt von Geldzahlungen zu befragen.

Der Untersuchungsausschuß hat daher in seiner 19. Sitzung am 3. Juli 1986 beschlossen, die am Planungs- und Genehmigungsverfahren für die o. g. Bauprojekte beteiligten Mitarbeiter der Berliner Verwaltung, Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Wohnungsbau-Kreditanstalt sowie Senatoren, Staatssekretäre und Bezirksstadträte zunächst schriftlich zu einer Auskunft darüber aufzufordern, ob sie Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art ab einem Wert von 100,- DM im Einzelfall von den an den 35 Bauprojekten beteiligten Personen oder Gesellschaften aus der Bauwirtschaft erhalten haben, ob ihnen solche Zuwendungen in Aussicht gestellt oder ob Zuwendungen sogar erbeten wurden. Dabei sollte ein Zeitrahmen beginnend ein Jahr, bevor das jeweilige Projekt in der Berliner Verwaltung einschließlich der Wohnungsbau-Kreditanstalt erstmalig aktenkundig wurde und endend ein Jahr, nachdem eine abschließende Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen wurde (bei Verträgen Datum des Vertragsabschlusses), zugrunde gelegt werden.

Der Untersuchungsausschuß hat die Auskunftersuchen im Interesse eines möglichst zeit- und arbeitssparenden Verfahrens für alle an seinen Untersuchungen beteiligten Behörden und Einzelpersonen über den Regierenden Bürgermeister von Berlin an die betroffenen Dienststellen übermittelt. Ihm war bei dieser Vorgehensweise bewußt, daß es sich unter Berücksichtigung der dabei auftretenden rechtlichen Problemstellungen (vgl. Einzelheiten im Rechts- und Verfahrensteil, S. 24 f.) um eine Auskunftserteilung auf **freiwilliger Basis** unter voller Wahrung der einem Zeugen nach § 12 Absatz 2 UntAG i.V.m. den §§ 53 ff. der Strafprozeßordnung zustehenden Rechte handeln mußte. Dies hat der Ausschuß mit Schreiben vom 30. Juli 1986 an den Regierenden Bürgermeister ausdrücklich klargestellt. Der Senator für Inneres hat daraufhin am 25. August 1986 allen Senats- und Bezirksverwaltungen mitgeteilt, er könne einerseits wegen der bestehenden rechtlichen Problematik den betroffenen Bediensteten der Berliner Verwaltung aus Gründen der Fürsorgepflicht die Abgabe einer schriftlichen Erklärung nicht empfehlen. Andererseits solle aber aus eben diesen Gründen einem Beschäftigten, der durch die Abgabe einer schriftlichen Äußerung etwa eine Vorladung zur Zeugenvernehmung abwenden wolle, diese Möglichkeit nicht verwehrt werden. Eine derartige Erklärung sei allerdings nicht an die Dienststelle, sondern unmittelbar – ohne Einhaltung des Dienstweges – an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu richten.

a) Erklärungen der politischen Entscheidungsträger

Da Erklärungen der im Land Berlin politisch verantwortlichen Amts- und Mandatsträger zunächst nur in sehr geringem Umfang eingegangen waren, beschloß der Ausschuß in seiner 52. Sitzung am 28. April 1987, „ausnahmslos alle Personen, die seit dem 1. Januar 1976 als Senator oder Staatssekretär (Senatsdirektor) im Land Berlin politische Verantwortung getragen haben, persönlich anzuschreiben und um eine schriftliche Erklärung zu bitten, ob sie von in der Bauwirtschaft tätigen Personen und/oder Institutionen Zuwendungen oder Leistungen erhalten haben bzw. ob ihnen solche in Aussicht gestellt wurden“. Darüber hinaus wurden entsprechende Schreiben an die Bezirksbürgermeister sowie die Stadträte für Bauwesen und Finanzen derjenigen Bezirke gerichtet, in denen die 35 vom Ausschuß vordringlich zu untersuchenden Objekte belegen sind.

Dieser Beschluß wurde wegen der erheblichen Anzahl der zu befragenden Personen in der 54. Sitzung am 14. Mai 1987 einvernehmlich dahingehend präzisiert, „daß neben den für die Ressorts Bau- und Wohnungswesen, Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie Finanzen zuständigen Senatoren und Staatssekretären . . . nur noch diejenigen Senatoren und Staatssekretäre um schriftliche Auskunft gebeten werden (sollten), deren Verwaltung im Untersuchungszeitraum jeweils mit einem der im Untersuchungsauftrag genannten 35 Bauprojekte befaßt war.“

Trotz der von den befragten politischen Entscheidungsträgern aufgrund der vom Senat vorgetragenen rechtlichen Bedenken an der Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses vielfach pauschal geäußerten rechtlichen Vorbehalte an der schriftlichen Befragung haben letztlich alle angeschriebenen Personen die gewünschten Erklärungen abgegeben. Sämtliche Erklärungen haben sich darauf beschränkt, den Erhalt von Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Planungs- oder Genehmigungsverfahren von Bauprojekten zu verneinen.

Teilweise ist von den angeschriebenen Personen darauf hingewiesen worden, daß sie Präsente beispielsweise vom Ingenieurbüro Ruths erhalten haben; auch in diesen Fällen ist aber von den Betreffenden ein Zusammenhang mit dem Planungs- oder Genehmigungsverfahren von Bauprojekten verneint worden. Der Untersuchungsausschuß vermochte die Angaben der angeschriebenen Personen, daß ihnen keine Zuwendungen gewährt worden sind bzw. gewährte Zuwendungen nicht im Zusammenhang mit konkreten Verwaltungsverfahren gestanden haben, wegen des damit verbundenen weiteren erheblichen Arbeitsaufwandes nicht zu überprüfen. Der Ausschuß sieht sich aber veranlaßt, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß bei dem von ihm aus den oben dargelegten Gründen gewählten Verfahren der freiwilligen schriftlichen Befragung die angeschriebenen Personen keiner strafbewehrten Wahrheitspflicht unterlagen. Dem Untersuchungsausschuß sind indessen aus dem ihm vorliegenden schriftlichen Beweismaterial sowie aus den Ergebnissen der Zeugenvernehmungen keine **konkreten** Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, daß bei der freiwilligen schriftlichen Auskunftserteilung im Einzelfall unzutreffende Angaben gemacht worden sind.

b) Freiwillige Erklärungen von Mitarbeitern der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Von Mitarbeitern der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt sind dem Untersuchungsausschuß zahlreiche freiwillige Erklärungen übersandt worden. Auch hier wurde die Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit dienstlichen Entscheidungen ausnahmslos verneint. Personen, gegen die zum Zeitpunkt der Untersuchungen des Ausschusses wegen des Verdachtes der Vorteilsannahme oder der Bestechlichkeit strafrechtlich ermittelt wurde oder die wegen nachgewiesener Straftaten bereits verurteilt waren, haben naturgemäß derartige Erklärungen nicht abgegeben. Auch diesbezüglich ist daher darauf hinzuweisen, daß bei dem aus den genannten Gründen gewählten Verfahren der Abgabe freiwilliger schriftlicher Erklärungen die Befragten keiner strafbewehrten Wahrheitspflicht unterlagen. Dem Ausschuß sind aber auch insoweit Anhaltspunkte nicht bekannt geworden, daß in einer freiwilligen Erklärung unzutreffende Angaben gemacht worden sind.

Unter den Angehörigen der Berliner Verwaltung haben einige der am Planungs- und Genehmigungsverfahren für die o. g. Bauprojekte beteiligten Personen ausführlich schriftlich geschildert, warum, von wem und aus welchem Anlaß sie Geschenke und Aufmerksamkeiten aus der Bauwirtschaft erhalten haben. Auf Art und Umfang dieser Zuwendungen wird nachfolgend noch zurückzukommen sein. Der Untersuchungsausschuß hat indessen - abgesehen von den in diesem Bericht dokumentierten Fällen - in keinem anderen Fall konkrete Zusammenhänge zwischen der Annahme von Geschenken und Aufmerksamkeiten einerseits sowie bestimmten Diensthandlungen, die zur Begünstigung von Bauträgern oder Baubetreuern hätten führen können, andererseits, nachweisen können.

3. Die sogenannte „Ruths-Liste“

Die Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin hat im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachtes der Vorteilsgewährung und der Bestechung gegen Persönlichkeiten aus der Bauwirtschaft umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Aufgrund von in den Geschäftsräumen des Ingenieurbüros Ruths sowie bei anderen Personen und Institutionen beschlagnahmten Unterlagen hat die Sonderkommission eine Liste erstellt, in der Zuwendungen an Empfänger aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes erfaßt sind. Diese Liste, die in der Medienberichterstattung zumeist als sogenannte „Ruths-Liste“ bezeichnet wurde, hat dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen. Sie basiert auf Sachzuwendungen aus den Jahren 1981 bis 1985 in einer wertmäßigen Größenordnung zwischen 4,- DM und 3 347,- DM je Zuwendungsempfänger. Hinsichtlich dieser Beträge ist allerdings zu berücksichtigen, daß es sich bei der pro Person jeweils erfaßten Summe um den Gesamtwert der in den Jahren 1981 bis 1985 zugewendeten geldwerten Leistungen - vornehmlich in Form von Präsenten, wie Lebensmitteln und Blumen aus Anlaß von Geburtstagen, Feiertagen oder ähnlichen Gründen - handelt. Der Einzelwert der Zuwendungen ist daher sehr viel niedriger anzusetzen. Aus den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen haben, geht hervor, daß die in den Firmenräumen des Zeugen Heinz Ruths vorgefundenen Aufstellungen den Eindruck erweckten, die meisten Zuwendungen seien von annähernd gleichem Wert, nämlich in Höhe eines Betrages von 50,- DM. Demgegenüber lagen nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft die betraglichen Werte der Zuwendungen - soweit überhaupt „Gegenbelege“ (Lieferscheine der Lieferfirmen) sichergestellt werden konnten - tatsächlich teilweise weit oberhalb dieser betragslichen Grenze, teilweise aber auch erheblich darunter.

Der Zeuge Heinz Ruths hat vor dem Untersuchungsausschuß auf die Frage, ob er den Inhalt der von der Sonderkommission „Lietzenburg“ gefertigten Zusammenstellung bestätigen könne, bekundet:

„Ich kenne ihn nicht; ich weiß nicht, was darin steht. Denn die haben ja bei uns die Listen nicht im Büro mitgenommen, sondern die haben sich ja eine Kartei mitgenommen, und dann haben sie beim Blumenhändler und - weiß ich nicht - überall nachgefragt, was derjenige gekriegt hat. Nur soweit kenne ich es. Weiter weiß ich nichts.“

(Protokoll vom 14. September 1987, S. 7)

Der Zeuge führte weiterhin aus, der Wunsch nach Präsenten oder Geldleistungen sei nie von Verwaltungsmitarbeitern an ihn herangetragen worden. Seine Zuwendungen hätten auch nie im Zusammenhang mit den Projekten gestanden, die er gerade bearbeitet habe (o. a. Protokoll, S. 5). Es habe sich lediglich um Aufmerksamkeiten, z. B. anläßlich des Weihnachtsfestes, in Form eines Blumenstraußes oder einer Flasche Cognac gehandelt (o. a. Protokoll, S. 8).

Die im Ingenieurbüro Ruths als Prokuristin tätige Zeugin Fürstenberg bestätigte diese Angaben vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 23. Juni 1987, S. 146 ff). Beide Zeugen erklärten darüber hinaus übereinstimmend, daß Sachzuwendungen von überdurchschnittlichem Wert nicht nur einen geschäftlichen Hintergrund gehabt hätten, sondern durch freundschaftliche Beziehungen und langjährige Bekanntschaft des Empfängers mit

dem Zeugen Heinz Ruths zu erklären seien. Dies gelte beispielsweise für das langjährige Vorstandmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt, den Zeugen Dr. Peters, sowie den inzwischen verstorbenen ehemaligen Abteilungsleiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, B. (Protokolle vom 14. September 1987, S. 11 sowie vom 23. Juni 1987, Sn. 149/150).

In der Tat hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß der Zeuge Dr. Peters im Zeitraum von 1981 bis 1985 Sachzuwendungen im Gesamtwert von 3 347,- DM erhalten hat, während die im gleichen Zeitraum an Mitarbeiter der Senats- und Bezirksverwaltungen geleisteten Geschenke und Aufmerksamkeiten im Durchschnitt weit unter 1 000,- DM lagen. Aus dem Bereich der Wohnungsbau-Kreditanstalt erhielten darüber hinaus auch die Vorstandsmitglieder Dr. Riebschläger (1 131,- DM), Klein (589,- DM) und Landowsky (612,- DM) Sachzuwendungen. Der Leiter der Technischen Abteilung, der Zeuge Karl-Heinrich Schröder, erhielt Sachzuwendungen im Gegenwert von 1 065,- DM, der Leiter der Kreditabteilung Sachzuwendungen im Gegenwert von 1 801,- DM. Außerdem wurden einem weiteren Mitarbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt überdurchschnittliche Sachzuwendungen im Gegenwert von 1 020,- DM gewährt.

Aus dem Verantwortungsbereich der einzelnen Senats- und Bezirksverwaltungen sollen folgende Senatsdirektoren bzw. Staatssekretäre, Bezirksbürgermeister und Bezirksstadträte ausweislich der Aufstellung der Strafverfolgungsbehörden, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, Sachzuwendungen des Zeugen Heinz Ruths erhalten haben:

Senator für Bau- und Wohnungswesen	
StS Krause:	128,- DM
StS von der Lancken:	368,- DM
Bezirksamt Charlottenburg	
BzStR Antes:	429,- DM
BzStR Laschinski:	79,- DM
BzBm Lindemann:	533,- DM
BzStR Wendland:	233,- DM
Bezirksamt Kreuzberg	
BzBm Krüger:	79,- DM
BzStR Orlowsky	153,- DM
Bezirksamt Neukölln:	
BzStR Branoner:	50,- DM
BzStR Herbst:	465,- DM
BzBm Kriedner:	128,- DM
Bezirksamt Reinickendorf	
BzStR Gardain:	447,- DM
BzBm Orwat:	134,- DM
Bezirksamt Schöneberg:	
BzBm Kabus:	1 769,- DM
Bezirksamt Tiergarten:	
BzBm Quell:	380,- DM
Bezirksamt Wedding:	
BzStR Tromp:	388,- DM
Bezirksamt Wilmersdorf:	
BzBm Dohm:	577,- DM
BzStR Herrmann:	1 955,- DM
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz:	
StS Wittwer:	441,- DM

Überdurchschnittliche Sachzuwendungen haben darüber hinaus die Mitarbeiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Berger (1 522,- DM) und Manzke (2 009,- DM), der Abteilungsleiter B. (1 300,- DM) sowie zwei Beamte des Bezirksamtes Tiergarten (1 393,- DM) bzw. des Bezirksamtes Wedding (1 165,- DM) erhalten.

Die Wertangaben der übrigen - insgesamt unter einem Betrag von 1 000,- DM liegenden - Sachzuwendungen sind einschließlich der vorstehend im Einzelfall erwähnten Beträge in der nachfolgenden Übersicht zusammengefaßt, die neben der Zahl der je-

weils pro Verwaltungs(bzw. Organisations-)einheit insgesamt begünstigten Mitarbeiter die Gesamtwerte der Sachzuwendungen je Dienststelle enthält:

	Gesamtzahl der Mitarbeiter, die Sachzuwendungen erhalten haben	Gesamtwert in DM
Wohnungsbau-Kreditanstalt	132	36 242,-
Senator für Bau- und Wohnungswesen	43	15 396,-
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz	3	840,-
Senator für Wirtschaft und Arbeit	1	631,-
Bezirksamt Charlottenburg	25	7 160,-
Bezirksamt Kreuzberg	6	1 415,-
Bezirksamt Neukölln	12	2 096,-
Bezirksamt Reinickendorf	14	2 533,-
Bezirksamt Schöneberg	11	5 138,-
Bezirksamt Spandau	8	1 270,-
Bezirksamt Steglitz	12	1 125,-
Bezirksamt Tempelhof	4	670,-
Bezirksamt Tiergarten	11	3 803,-
Bezirksamt Wedding	11	3 625,-
Bezirksamt Wilmersdorf	13	5 931,-
Bezirksamt Zehlendorf	2	548,-

Soweit der Untersuchungsausschuß - wie im Falle des Zeugen Dr. Peters - Zuwendungsempfänger persönlich vernommen hat, wurde der Erhalt von Geschenken und Aufmerksamkeiten bestätigt und ihre Annahme als „üblich“ bezeichnet. So äußerte der Zeuge Dr. Peters auf die Frage, ob er sich Gedanken über die Zulässigkeit der Annahme solcher Zuwendungen gemacht habe:

„Das habe ich, . . . diese Gedanken habe ich mir sehr wohl gemacht, ob ich das nehmen darf. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß ich mit Herrn Ruths persönlich bekannt bin, sogar befreundet bin, das darf ich wohl so sagen, und auch Geschenke mache. Soweit habe ich also keine Hemmungen gehabt, das anzunehmen, weil ich auch dienstlich davon nicht beeinflußt werde.“

(Protokoll vom 24. November 1986, S. 127)

Bezüglich einer **konkreten** Einflußnahme der vom Ingenieurbüro Ruths beispielsweise an Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder der Wohnungsbau-Kreditanstalt geleisteten Sachzuwendungen auf Förderungs- und Genehmigungsentscheidungen von Bauvorhaben bekundete der Zeuge Heinz Ruths:

„Erstens darf ich noch einmal betonen, daß ich kein Bau-träger bin und daß auf mich keine Bewilligungen usw. ausgesprochen werden, denn wir bearbeiten das nur zum Teil. Außerdem bin ich der Meinung, daß gerade durch die breite Fächerung an viele Mitarbeiter des Hauses dieses eigentlich nur als Aufmerksamkeit bezeichnet werden kann, denn wenn ich jemanden bestechen will, dann mache ich das nicht mit 130 Leuten, sondern dann mache ich das mit zwei oder fünf usw. . . .“

Ich darf Ihnen folgendes sagen: Nicht ich selbst bearbeite diese ganzen Dinge mit der WBK, sondern es gibt bei mir eine extra Abteilung, die das bearbeitet, und die sagen eben: Dem müssen wir mal eine Flasche Schnaps mitnehmen, und dann machen wir das so - zum Geburtstag oder irgendwann. . .“

(Protokoll vom 14. September 1987, S. 23)

Der Zeuge bekräftigte darüber hinaus, an ihn sei auch von Verwaltungsseite niemals der Wunsch nach Gewährung von Sach- oder Geldleistungen herangetragen worden. Gegenteiliges hat der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können.

4. Die in der Baubranche üblichen Geschenke und Aufmerksamkeiten

Die Zuwendung von Geschenken und Aufmerksamkeiten an Angehörige der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt, die mit der Bearbeitung planungs- und förderungsrechtlicher Vorgänge befaßt waren, war im Untersuchungszeitraum in der Baubranche offenbar ein verbreitetes Phänomen. So sagte der Zeuge Janssen, einer der Geschäftsführer der Berliner Eigenheimbau GmbH, die an der Realisierung des Bauvorhabens Luchsweg 26 (Punkt I., Ziffer 27 des Untersuchungsauftrages) beteiligt war, vor dem Ausschuß aus, er bzw. seine Firma hätten diesem Personenkreis regelmäßig „übliche Weihnachtspräsentate“ im Wert bis zu 50,- DM übersandt. Dazu hätten neben Werbeartikeln, Kugelschreibern und Spirituosen auch Lachspakete gehört. Eines dieser Pakete sei beispielsweise an den damaligen Stadtrat für Bauwesen im Bezirk Wilmersdorf, Herrmann, gegangen (Protokoll vom 18. Juli 1987, Sn. 3 f.). Der Zeuge Guttmann, u. a. Gesellschafter und kaufmännischer Gesamtleiter der REM Grundstücksgesellschaft mbH & Co Kaiserdamm KG, die an dem Bauprojekt Riehlstraße / Kaiserdamm (Punkt I., Ziffer 32. des Untersuchungsauftrages) in Charlottenburg beteiligt war, bekundete, die Firmengruppe Klingbeil habe regelmäßig ein Neujahrspäsent im Wert bis zu 50,- DM versandt, das u. a. auch der Regierende Bürgermeister von Berlin und die Baustadträte der Bezirke erhalten hätten (o. a. Protokoll, Sn. 84 und 86). Der Zeuge Grabenhorst, Geschäftsführer der Friedrich-Schröder-Bau-träger GmbH, die an den Projekten blub, Kirchhainer Damm und Sondershauser Straße (Punkt I., Ziffern 20., 21. und 22. des Untersuchungsauftrages) beteiligt war, äußerte vor dem Untersuchungsausschuß, seine Firma habe zu Weihnachten Grußkarten verschickt, denen Kalender oder Blumen beigelegt gewesen seien. Diese Geschenke hätten jeweils einen Wert von 23,- bis 30,- DM gehabt (o. a. Protokoll, S. 110).

Der Zeuge Groth, Gesellschafter und Geschäftsführer der Groth & Graalfs Wohnbau GmbH, hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß von seinem Unternehmen jährlich an Amtsträger zu Weihnachten Präsentate in Form von Weinflaschen versandt worden seien. Wörtlich äußerte der Zeuge:

„Wir haben in allen Geschäftsjahren diese Weinpräsentate, die wir zu Weihnachten versandt haben, immer nach Steuern gebucht. . . . Der Aufwand für diesen Wein an Amtsträger . . . beläuft sich pro Jahr auf etwa 3 400,- DM Gesamtaufwand; und das sind über vier Jahre, denn 82 haben Herr Graalfs und ich gemeinsam mit dieser Formation begonnen, über diese vier Jahre bezogen bis inclusive 1985 sind es also etwas mehr als 13 000,- DM Aufwand.“

(Protokoll vom 4. Dezember 1986, S. 204)

Im einzelnen gab der Zeuge Groth an, der damalige Wilmersdorfer Baustadtrat Herrmann habe zweimal je sechs Flaschen Wein bekommen (o. a. Protokoll, S. 205). Zu den Beweggründen bekundete der Zeuge Groth, eine solche Sache sei ein guter Brauch, ob nun die zwischenmenschlichen Beziehungen gepflegt würden, ob die Kontaktpflege im Vordergrund stehe oder ob die persönliche Wertschätzung ausgedrückt werde (o. a. Protokoll, S. 204).

Der Zeuge Groth führte vor dem Untersuchungsausschuß weiterhin aus, die Liste der Zuwendungsempfänger sei auf Grund von Wünschen der Mitarbeiter seines Unternehmens zusammengestellt worden. Er äußerte diesbezüglich wörtlich:

„Wir haben dann gesagt, gut, wenn Sie glauben, daß es zu Ihrer eigenen Imagepflege beiträgt als Prokurist unseres Hauses, daß die Mitarbeiter in dem Hause, zu dem Sie Kontakt halten und mit denen Sie öfter zu tun haben, wenn das zu Ihrer Imagepflege beiträgt, daß die einen Weihnachtsgruß bekommen sollen, dann tun wir das . . .“

(o. a. Protokoll, S. 205)

Bei der Entscheidung, wieviele Weinflaschen an einen Amtsträger verschenkt werden sollten, habe die Hierarchie innerhalb der Verwaltung eine Rolle gespielt. So habe beispielsweise der Wunsch von Mitarbeitern des Unternehmens, einem bestimmten Sachbearbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt drei Flaschen Wein zukommen zu lassen, zur Folge gehabt, daß ein Abteilungs-

leiter einen Weihnachtsgruß in Gestalt von sechs Flaschen Wein erhalten habe. Daß ein Abteilungsleiter nur drei und der andere sechs Flaschen Wein bekommen habe, hielt der Zeuge Groth demgegenüber „für ein Versehen“ (o. a. Protokoll, S. 206).

Auch Mitarbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt haben in den o. g. freiwilligen Erklärungen gegenüber dem Untersuchungsausschuß darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Geschenken und Aufmerksamkeiten durch Baufirmen im Untersuchungszeitraum üblich gewesen sei. So heißt es beispielsweise in einem der in Bezug genommenen Antwortschreiben:

„Die als Weinprobe deklarierte Zuwendung von drei bzw. sechs Flaschen Wein zu Weihnachten von einem Bauherrn und Bauleitungsbüro stehen in keinem Zusammenhang mit meinen dienstlichen Belangen und in keinem unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit den Untersuchungsobjekten bzw. mit anderen Objekten. Ich habe die direkte Zusendung zum damaligen Zeitpunkt als marktübliche Usancen des Baumarktes angesehen, die bei einer zeitlich versetzten Rücksendung aus meiner jetzigen Sicht wohl Erstaunen beim Zusender hervorgerufen hätte.“

Der Leiter der Kreditabteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt teilte dem Untersuchungsausschuß folgendes mit:

„Von dem Ingenieurbüro Ruths habe ich jeweils in dem oben angegebenen Zeitraum zum Weihnachtsfest und zum Geburtstag Präsente erhalten. Eine genaue Erinnerung habe ich in diesem Zusammenhang jedoch lediglich an das vergangene Weihnachtsfest (das Präsent bestand aus sechs Flaschen Wein, einer Packung Konfekt sowie vier Tafeln Schokolade - ich habe vier Kinder) und an ein Geschenk anlässlich meines fünfzigsten Geburtstages (ein Präsentkorb mit fünfzig Piccoloflaschen Champagner oder Sekt). Des weiteren habe ich nach meiner Erinnerung zum Weihnachtsfest 1985 sechs Flaschen Wein von der Bauträgergesellschaft Aquis erhalten. Gelegentlich gab es wohl auch Blumensträuße zum Geburtstag. Ich habe dem keine besondere Bedeutung beigemessen, weil derartige Werbegeschenke branchenüblich sind. Auch die Wohnungsbau-Kreditanstalt verteilt zu Weihnachten und zu anderen Anlässen Werbepräsente an Kunden und Geschäftsfreunde. Die Annahme solcher Geschenke zu verweigern oder diese zurückzusenden, hätte damals puritanisch, wenn nicht gar lächerlich gewirkt. Erst seitdem durch die Affären der jüngsten Zeit das Klima umgeschlagen ist, hat sich hier eine Sensibilität entwickelt, die vorher kaum einer der Beteiligten hatte.“

Auch der Vorstand der Wohnungsbau-Kreditanstalt hat dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt, er lege Wert auf die Feststellung, daß die ihm bekannt gewordenen Aufmerksamkeiten und Zuwendungen im Rahmen des für öffentliche Kreditinstitute branchenüblichen gelegen hätte. Deren Entgegennahme sei unabhängig von einer Kenntnis des Vorstandes im Einzelfall stillschweigend geduldet worden. Dem Vorstand seien keine Fälle bekannt, in denen Zuwendungen außerhalb von Geburtstagen, Weihnachtsfesten oder Jubiläen etwa mit Bezug auf eine konkrete Diensthandlung gewährt worden seien. In einem dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel zur Verfügung gestellten Informationsschreiben an alle Mitarbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt hat der Vorstand die Maßstäbe für die Entgegennahme von Präsenten wie folgt dargelegt:

„Der Vorstand hält daran fest, daß die Wohnungsbau-Kreditanstalt gleichermaßen dem Banken- wie dem Behördenbereich angehört und die Usancen beider Bereiche sich hier vermischen. Das hat in Lockerung der strengen Regelungen des öffentlichen Dienstes (§ 10 BAT) zur Angleichung an die Usancen im Bankenbereich und damit zur Duldung der Entgegennahme von Aufmerksamkeiten aus dem Kreis der Kundschaft aus Anlaß des Weihnachtsfestes, von Jubiläen oder Geburtstagen geführt. Selbstverständlich galt stets und gilt weiter, daß derartige Aufmerksamkeiten wertmäßig in einem vertretbaren Rahmen bleiben müssen und in keinem Fall in Verbindung mit einer Diensthandlung stehen dürfen.

Um Mißdeutungen für die Zukunft in jedem Fall auszuschließen, bitten wir, für die Entgegennahme von Geschenken aus Anlaß des Weihnachtsfestes ab sofort die Zustimmung

des jeweiligen Abteilungs- bzw. Stabsstellenleiters einzuholen; Abteilungsleiter und Stabsstellenleiter dürfen Präsente nur mit Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitgliedes entgegennehmen. Für Geburtstags- und Jubiläumsgeschenke gilt weiterhin, daß die einzelne Mitarbeiterin / der einzelne Mitarbeiter eigenverantwortlich entscheidet, ob sie/er ein Geschenk annehmen darf. Eine Zustimmung halten wir nach den Regeln des allgemeinen Umgangs hier nicht für geboten. Diese Regelungen gelten unbeschadet dessen, ob ein Präsent dem Mitarbeiter im Haus überreicht oder im privaten Bereich übermittelt wird.“

Der Untersuchungsausschuß hat diese Mitteilungen des Vorstandes der Wohnungsbau-Kreditanstalt mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Er hält es im Hinblick auf die öffentlichen und gemeinnützigen Aufgaben der Wohnungsbau-Kreditanstalt als Anstalt des öffentlichen Rechts, die in erheblichem Umfang Haushaltsmittel des Landes Berlin zu vergeben und dabei die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der Wohnungsbauförderungsbestimmungen anzuwenden hat, nicht für vertretbar, wenn in dem sensiblen Bereich von Zuwendungen durch Subventionsempfänger an Mitarbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt die „Usancen“ Anwendung finden, die bei privaten Kreditinstituten üblich sein mögen.

Auch der ehemalige Senator für Bau- und Wohnungswesen, Klaus Franke, hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß bestätigt, daß es in seiner Amtszeit durchaus üblich gewesen sei, daß Vertreter der Bauwirtschaft Mitarbeitern seiner Verwaltung Geschenke übergeben hätten. Wörtlich bekundete der Zeuge:

„Ich bin sicher, daß ich auch von Herrn Ruths Blumensträuße bekommen habe, also mit Sicherheit zum Geburtstag, vielleicht auch zu Weihnachten . . . aber mehr habe ich nicht bekommen. . . . Mir ist bekannt gewesen - selbstverständlich -, daß nicht nur Herr Ruths, sondern auch andere Mitarbeiter aus meiner Verwaltung zu Weihnachten . . . Kalender geschenkt erhalten haben oder auch Blumen oder derartiges. . . Ich weiß, daß auch Wein ins Haus gekommen ist, und ich selber habe auch - ich weiß aber jetzt nicht mehr, von wem - Wein bekommen. . . Mir ist nicht bewußt geworden, daß Herr Ruths großzügiger und weiter Geschenke gestreut hat, als andere Bauherren das getan haben. . . . Aber das wissen Sie doch, . . . nicht nur in der Bauverwaltung, sondern auch bei anderen Gelegenheiten. Wohnungsbau-Gesellschaften u. ä., daß es durchaus üblich ist, das ist ja in der gesamten Wirtschaft üblich, ist ja nicht baubranchenspezifisch. Das wissen wir doch alle!“

(Protokoll vom 8. Dezember 1986, S. 81)

Der Untersuchungsausschuß hat auch insoweit mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, daß in der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen offenbar die gleichen Maßstäbe für anwendbar erachtet worden sind, wie sie im Untersuchungszeitraum für die Baubranche im allgemeinen galten.

5. Die sogenannte „Franke-Liste“

Dem Untersuchungsausschuß hat eine auf Ermittlungen der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin beruhende Aufstellung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin als Beweismittel vorgelegen, in der Zahlungen des Bauunternehmers Kurt Franke an Politiker und Entscheidungsträger in der Berliner Verwaltung aufgelistet sind. Diese Aufstellung, die insbesondere in dem gegen den ehemaligen Baustadtrat des Bezirkes Wilmerdorf, Jörg Herrmann, wegen Bestechlichkeit und Vorteilsannahme eingeleiteten Strafverfahren sowie in weiteren Strafprozessen als Beweismittel eine erhebliche Rolle gespielt hat, wurde in der Medienberichterstattung zumeist als sogenannte „Franke-Liste“ bezeichnet. Sie beruht auf Notizen des Bauunternehmers Franke in seinem persönlichen Kalender und enthält u. a. Eintragungen über Geldzahlungen an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen, den ehemaligen Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Horst Vetter, die ehemaligen Bezirksbürgermeister von Tiergarten, Hans-Martin Quell und Gottfried Wurche, die ehemaligen Bezirksstadträte Wolfgang Antes und Jörg Herrmann sowie das Mitglied des Vorstandes der Wohnungsbau-Kreditanstalt, Dr. Klaus Riebschlager.

Kurt Franke war im Untersuchungszeitraum einer der führenden Bauunternehmer der Stadt, in dessen Haus nach den Feststellungen der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin mit Ausnahme von Mitgliedern der Alternativen Liste Politiker aller im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien sowie Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Kultur verkehrten. Hinsichtlich des Zustandekommens der Eintragungen in seinem persönlichen Kalender hat die 11. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin mit Urteil vom 19. Januar 1987 gegen den ehemaligen Stadtrat Herrmann, das dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, weiterhin folgendes festgestellt:

„Franke herrschte über ein Imperium von zahlreichen Firmen, die er allein leitete. Seine Ehefrau und seine Töchter standen ihm hilfreich zur Seite. Das hohe Ansehen der Familie Franke beruhte nicht allein auf den großen wirtschaftlichen Erfolgen, sondern hatte seinen Grund auch darin, daß Franke ein großes Haus führte und großzügig Beträge für kulturelle und karitative Zwecke spendete. Darüber hinaus versuchte Franke sich gegen Wechselfälle in der Politik dadurch abzusichern, daß er allen drei bürgerlichen Parteien größere Spenden zu Händen von Politikern in bar zukommen ließ. Gleichzeitig versuchte er aber auch, einzelne Entscheidungsträger, die für Projekte seiner Unternehmen zuständig waren, dadurch positiv zu stimmen, daß er ihnen größere Geldsummen in bar überreichte. Dabei ging Franke davon aus, daß ein solches Vorgehen deshalb nicht strafbar sei, weil er von den jeweiligen Empfängern keine seiner Auffassung nach gesetzwidrigen Handlungen verlangte oder erwartete, sondern mit den Geldgaben lediglich bewirken wollte, daß sich die Empfänger ihm verpflichtet fühlten und deshalb seinen wirtschaftlichen Interessen gemäß tätig werden würden.

Um einen Überblick über die von ihm an einzelne Entscheidungsträger und Politiker geleisteten Zahlungen zu behalten, begann er zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt, Aufzeichnungen über diese Zahlungen zu machen. Entweder eigenhändig oder durch ein Familienmitglied notierte er auf Grund anderer Unterlagen und auf Grund seiner Erinnerung die von ihm geleisteten Zahlungen nach Höhe, Zahlungszeitpunkt und Empfänger in einem Notizkalender des Jahres 1984, wobei er für die Zahlungsempfänger jeweils Kürzel verwendete, den Zahlungszeitpunkt bis Juli 1984 nur unter Angabe von Monat und Jahr festhielt und die Beträge dergestalt abkürzte, daß z. B. 40 für 40 000,- DM stand. Nur die Beträge „500“, „10 800“, „20 000“ und „10 000“, die in dem Kalender vorkommen, sind nicht abgekürzt.

Die Eintragungen in diesem sogenannten Franke-Kalender lauten:

6/81	40	Quelle
10/81	10	Fett
11/81	100	Ribi
1/82	25	Diep
1/82	10	Ant
1/82	10	Herma
3/82	5	MANsK
3/82	10	Fett
4/82	10	Herma
7/82	10	Herma (oder Herme)
7/82	10	Fett
9/82	10	Ribi
12/82	25	Diep
12/82	15	Kit
12/82	10	Herme (oder Herma)
12/82	10	Keis (oder Kais)
1/83	50	Ant
2/83	10	Ribi
2/83	10	Kit
2/83	10	Fett

4/83	5	Joeker
4/83	50	Ant
6/83	10	Fett
8/83	10	Herme (oder Herma)
2/84	10	Kit
3/84	10	Kit
3/84	50	Ant
3/84	1	S.
7/84	25	Wur
4/9/84	20	Kitt
3/9/84	500	S.
1/12/84	20	Kitt
17/12/84	10	Wur
1-2-85	20	Kit
7-2-85	15	Wu
22-2/85	10	Ribi
26-2/85	10 800	FDP
28-2/85	8	Schere
5-3/85	20 000	Kitt
22-6/85	20 000	Kitt
30-8/85	10 000	Hermi“

Der Bauunternehmer Franke hat sich in mehreren Vernehmungen und Erklärungen gegenüber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu den Geldzahlungen und den gegen ihn erhobenen Vorwürfen der Bestechung, u. a. des ehemaligen Baustadtrates Herrmann, geäußert. In seiner Vernehmung vom 22. Januar 1986 bekundete er zunächst unter anderem:

„Ich hatte Gelegenheit, eine Ablichtung meines Kalenders in Augenschein zu nehmen und die dort aufgeführten mit Abkürzungen bezeichneten Personen einzeln durchzugehen.

Zu den Abkürzungen kann ich folgendes sagen:

Ribi	=	Riebschläger,
Fett	=	Horst Vetter,
Herme	=	Herrmann, Jörg,
Mansk	=	Manzke (Mitarbeiter, von SenBauWohn),
Ant	=	Antes,
Diep	=	Dieppen,
Quelle	=	Quell,
Joeker	=	nicht mehr erinnerlich,
Kit, auch Kitt	=	Kittelmann.
Keis	=	Kaiser,
S.	=	Oberamtsrat S.,
Wur	=	Wurche,
Schere	=	nicht mehr erinnerlich.

In dem vorbezeichneten Kalender befinden sich, und die Namen habe ich ja im einzelnen angegeben, im wesentlichen zwei Gruppen von Personen: das sind zum einen Politiker der verschiedensten Fraktionen und zum anderen handelt es sich in den Personen des Herrn S. und des Herrn Manzke um Mitarbeiter des Senators für Finanzen bzw. des Senators für Bau- und Wohnungswesen.

Es trifft zu, daß anlässlich einer Durchsuchung meiner Räumlichkeiten Unterlagen nebst einem Anschreiben in Zettelform des Herrn S. gefunden wurde. Ich hatte Gelegenheit, diesen Zettel in Augenschein zu nehmen. Ich erkenne ihn als solchen wieder. Es trifft zu, daß ich einige Male von Herrn S. in etwa gleichartige Schriftstücke übersandt bekommen habe. Er hat sie mir unaufgefordert zugeschickt. Es trifft ferner zu, daß ich an Herrn S. insgesamt 1 500,-DM gezahlt habe. Ich gebe zu, daß diese Zahlungen im Zusammenhang mit den mir übersandten Unterlagen stehen.

Der Zusammenhang besteht insoweit, als es sich um eine Gefälligkeitszahlung als eine Art Dankeschön dabei gehandelt hat. Ich habe diese Unterlagen gar nicht gebraucht.

Frage: Herr Franke, wenn Sie diese Unterlagen gar nicht gebraucht haben, warum haben Sie sie gleichwohl entsprechend, und zwar in zwei Zahlungen, honoriert und warum haben Sie die weiteren Übersendungen von derartigen Schriftstücken nicht abgestellt?

Antwort: Die Zahlungen habe ich ausschließlich als Anerkennung für sein Bemühen geleistet. Ich habe nichts bestellt, darum habe ich auch nichts abgestellt.

Frage: Wo und bei welcher Gelegenheit haben Sie sich kennengelernt?

Antwort: Er ist mir vorgestellt worden auf einer SPD-Veranstaltung. Der genaue Zeitpunkt ist mir nicht erinnerlich. Der Zeitpunkt läßt sich in etwa anhand des Datums der ersten Sendung belegen. Meiner Erinnerung nach hat es nur noch eine einzige Sendung gegeben. Es kann sich auch um insgesamt drei Sendungen gehandelt haben. Dies will ich nicht in Abrede stellen, nachdem mir hier auf meinen Kalender die Zeitpunkte der von mir selbst vermerkten Zahlungen, nämlich im März 1984 (1 000,- DM) und im September 1984 (500,- DM) vorgehalten worden sind. Mir wird hier gesagt, daß die bei mir aufgefundene Sendung den Poststempel 22. April 1985 trägt.

Frage: Sind die bezeichneten Zahlungen jeweils zeitlich nach den erfolgten Übersendungen geleistet worden oder wie stellt sich das im einzelnen dar?

Antwort: Ich habe die Zahlungen jeweils nach Eingang der Sendungen geleistet.

Frage: Haben Sie im Hinblick auf die sichergestellte Sendung des Herrn S. irgendwelche Zahlungen erbracht?

Antwort: Nein.

Frage: Herr Franke, was hat es mit der Zahlung an Herrn Manzke auf sich?

Antwort: Mein Kalender gibt zutreffend wieder, daß ich an Herrn Manzke 5 000,- DM gezahlt habe. Es ist richtig, daß im Kalender hinsichtlich des Datums März 1982 vermerkt ist. Wenn ich hier gefragt werde, ob das auch der Zeitpunkt der Zahlung war, so kann ich das aus meiner heutigen Erinnerungen heraus nicht mehr sagen. Hinsichtlich der schriftlichen Anmerkung ist jedoch zu berücksichtigen, daß ich - wie auch die übrigen Angaben - im Nachhinein diese in den Kalender eingetragen habe, wobei ich mich auf andere Notizen oder aber auf mein Gedächtnis gestützt habe. Ich will damit sagen, daß das Datum nicht unbedingt zutreffen muß. Das Motiv dieser Zahlung möchte ich wie folgt beschreiben: es handelt sich um eine „Sympathiezahlung“.

Frage: Herr Franke, würden Sie bitte den letztgenannten Begriff der Sympathiezahlung etwas genauer erläutern?

Antwort: Die Zahlung war eine direkte an ihn persönlich gerichtete Leistung. Mit irgendwelcher Parteiarbeit hatte sie nichts zu tun. Mir war bekannt, daß Herr Manzke eine wichtige Position, d. h., ich berichtige, eine mitbestimmende Position im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen innehatte. Wenn ich hier gefragt werde, ob ich für diese Zahlungen irgendwelche Gegenleistungen gefordert oder angeboten bekommen habe, bzw. erhalten habe, so kann ich dies verneinen. Ich wollte mir mit dieser Zahlung das Wohlwollen des Herrn Manzke sichern. Wenn ich hier gefragt werde, ob ich mir bei dieser Zahlung im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen der Beteiligten irgendetwas gedacht habe, so kann ich dies verneinen. Auf Grund des nunmehr gegen mich anhängigen Verfahrens sehe ich ein, daß derartige Zahlungen unzulässig sind.

Wie oben bereits grob eingeordnet, ist eine zweite Personen-

gruppe, und zwar die bei weitem größere, als Politiker tätig. Bei diesen Personen handelt es sich um die Herren Kittelmann, Dr. Rietschlager, Wurche, Vetter und Diepgen sowie Quell, Kaiser und Herrmann.

Die tatsächlich, wie im Kalender ausgewiesen, erfolgten Zahlungen an die genannten Personen lassen sich wie folgt begründen:

Es handelt sich um Zahlungen an jene Herren aufgrund und für ihre politische Arbeit, die zum Teil in die jeweiligen Kreis- oder Landespartei-kassen gelangt sind, was ich im einzelnen nunmehr anhand des jeweiligen Zahlungsempfängers konkretisieren werde:

Meine Zahlungsziele lassen sich in zwei Kategorien einordnen: Da waren zum einen Zahlungen, die ich gegenüber dem Zahlungsempfänger als reine Parteispende deklariert habe, d. h., daß ich aufgrund meiner entsprechend geäußerten Zweckbestimmung davon ausgehen durfte, und davon ausging, daß diese Gelder, die ich an einzelne Repräsentanten der Parteien aushändigte, von denen direkt an die jeweilige Parteilasse weitergeleitet werden.

Zum anderen gab es Zahlungen, die ich an einzelne Politiker leistete mit der nach außen erkennbaren Maßgabe, daß sie diese Beträge nach eigenem Gutdünken im Rahmen ihrer Parteiarbeit einsetzen konnten. Während es sich im ersten Falle um die Unterstützung der Gesamtpartei handelte, war es im zweiten Falle so gedacht, daß hier einzelne Personen in ihren persönlichen politischen Mandaten unterstützt werden sollten. Nach dieser Vorgabe möchte ich nun die Zahlungen einordnen:

Diepgen:

zweimal 25 000,- DM = Parteispende,

Kittelmann:

DM 15 000,- plus dreimal DM 10 000,- plus fünfmal DM 20 000,- = Parteispenden

Dr. Rietschlager:

DM 100 000,- im November 1981 = Parteispende, dreimal DM 10 000,- (September 1982, Februar 1983 und Februar 1985) = für persönliche Parteiarbeit,

Wurche:

DM 25 000,- im September 1984, DM 10 000,- im Dezember 1984 und DM 15 000,- im Februar 1985 = persönliche Parteiarbeit,

Quell:

DM 20 000,- im Februar 1981 und DM 40 000,- im Juni 1981 = persönliche Parteiarbeit,

Kaiser:

DM 10 000,- im Dezember 1982 = persönliche Parteiarbeit,

Vetter:

fünfmal DM 10 000,- = persönliche Parteiarbeit, DM 10 800,- = Parteispende (jedoch nicht über Herrn Vetter, sondern über einen mir namentlich heute nicht mehr bekannten Bittsteller der Partei, der mich bezüglich dieser Parteispende zuvor telefonisch angerufen hatte).

Ich habe die oben genannten Beträge in bar von meinen Konten abgehoben, um sie nicht für die Bücher als Parteispende bezeichnen zu müssen. Hintergrund war der, daß ich eben nicht nur an eine, sondern an die damals im Abgeordnetenhaus vertretenen drei Parteien gespendet habe. Dies sollte auch innerhalb meines Geschäftsbetriebes den Mitarbeitern nicht bekannt werden.“

Hinsichtlich der Person des ehemaligen Stadtrats für Bauwesen von Charlottenburg, Antes, äußerte sich Franke in einer weiteren staatsanwaltlichen Vernehmung vom 23. Januar 1986 und führte unter anderem aus:

„Zu Zahlungen an Antes kann ich aus dem Gedächtnis heraus nichts sagen. Ich muß mich da auf meinen Kalender beziehen. Mir wird hier vorgehalten, daß in dem Kalender insgesamt vier Zahlungen, nämlich einmal DM 10 000,- (26. Januar 1982) und drei Zahlungen à 50 000,- DM (13. Januar 1983, 7./19. 4. 1983 und 9./11. 4. 1984) vermerkt sind.

Nach Vorhalt bestätige ich die Richtigkeit der Zahlungsbeträge. Die Zahlungen sind eine Förderung für seine Politik.

Der Hintergrund dieser Geschichte hatte ursprünglich mit Antes gar nichts zu tun. Ich hatte eine Option für ein Grundstück, wobei diese Option nicht im streng juristischen Sinne zu sehen ist. Es handelte sich vielmehr um eine unverbindliche Absichtserklärung bezüglich des Grundstücks Kurfürstenstraße/Ecke Budapester Straße, wo sich heute der Neubau der Zentrale der Grundkreditbank befindet. Nachdem, worüber ich mich sehr ärgerte, diese Zusage nicht realisiert worden ist, wobei ich heute nicht mehr sagen kann, wer mir diese überhaupt gegeben hat, bin ich von Herrn Schakow auf die Möglichkeit einer Bewerbung für das Grundstück Wieland-/Leibnizstraße hingewiesen worden.

Ich habe mich dann dieser Empfehlung folgend um dieses Grundstück bemüht. Zwangsläufig, da er als Baustadtrat damit befaßt war, hat auch Herr Antes von diesen meinen Plänen Kenntnis erlangt.

Ca. im Dezember 1982 habe ich Herrn Antes in dieser Angelegenheit aufgesucht und es wurden die bestehenden Probleme anerörtert. Dabei wurde insbesondere klar, daß für dieses Grundstück noch kein Bebauungsplan vorlag.

Im übrigen zeigte sich Herr Antes abweisend.

Es muß in der Folge dann noch mehr Gespräche gegeben haben, wobei im Endeffekt der Inhalt dieser Gespräche sich in verkürzter Form in meinem Terminkalender darstellt.

Antes hat klar zu verstehen gegeben, daß er mein Vorhaben nur dann unterstützt, wenn ich bereit bin, an ihn dreimal DM 50 000,- zu zahlen. Im übrigen ließ er keinen Zweifel daran aufkommen, was passieren würde, wenn ich nicht zahlen würde. Er würde sich dann nämlich querlegen, so daß, für mich auch erkennbar, meine Sache zum Scheitern verurteilt gewesen wäre.

In Hinblick auf die Verwendung des Geldes ließ Antes auf Grund seiner Erklärungen durchblicken, daß er dieses für seine politische Arbeit benötige, da er auf der politischen Karriereleiter ganz nach oben steigen wolle. Ich habe den Antes bewundert, weil er trotz seiner Behinderung über eine starke Ausstrahlung verfügte.

Vorhalt: Darf ich dem Letztgesagten entnehmen, daß sie sich nicht als Opfer einer sie nötigenden Handlung des Beschuldigten Antes fühlen.

Antwort: Ich habe mich schon als Nötigungsoffer gefühlt, was gleichwohl meiner Bewunderung keinen Abbruch getan hat. Dies erklärt sich aus meinem eigenen Charakter. Im übrigen habe ich mich als politischer Förderer des Herrn Antes verstanden.

Das Projekt Leibnizstraße/Wielandstraße sollte, so Antes, im Bezirk durchgebracht werden. Im Hinblick darauf habe ich Herrn Antes in zwei Beträgen DM 100 000,- persönlich ausgehändigt. Ausweislich des Kalenders erfolgte eine dritte Zahlung im April 1984. Auch daran kann ich mich erinnern bzw. muß ich mich hier insoweit korrigieren, als ich bezüglich der dritten Zahlung nur auf meinen Kalender wieder verweisen kann.

Das Bauvorhaben scheiterte schon in der Anfangsphase, weil es in der Bezirksebene sofort Rabatz gab. Wenn ich hier gefragt werde, ob mir in diesem Zusammenhang eine Bezirksamtsvorlage des Herrn Antes bekannt geworden ist, so kann ich mich daran nicht mehr erinnern. Fest steht jedoch, daß ich das Geld von Antes weder zurückerhalten habe noch die Rückzahlung meinerseits gefordert habe.

Vorhalt: Herr Franke, Sie stellen die dritte Zahlung aus dem Jahre 1984 in den Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Leibniz-/Wielandstraße. Wie kommt es, daß Sie quasi als Honorierung für ein gescheitertes Vorhaben nochmals DM 50 000,- an Antes gezahlt haben.

Antwort: Ich wollte ihn politisch unterstützen.

Vorhalt: Herr Franke, ist es nicht vielmehr so, daß sie im Hinblick auf die Aktivitäten des Herrn Antes das Jugendhotel

Meinekestraße betreffend, diese wie auch die Zahlung von DM 10 000,- getätigt haben.

Antwort: Nein. Bezüglich dieses Projektes hat es meinerseits keine Zahlung gegeben.

Frage: Herr Franke, haben Sie Herrn Antes bei der letzten Zahlung über DM 50 000,- erklärt, daß Sie dieses Geld im Hinblick auf das Bauvorhaben Leibniz-/Wielandstraße bezahlen.

Antwort: Ja. Mir sind hier die einzelnen Fragen und Vorhalte nochmals vorgelesen worden, nachdem mein Verteidiger unter Hinweis auf gewisse Widersprüche interveniert hatte. Danach muß meine Antwort auf die letzte Frage statt „ja“ nunmehr „nein“ heißen. Als Erklärung gebe ich an, daß die Sätze für mich zu lang waren, und ich sie nicht richtig verstanden habe.

Zum Vorwurf, daß ich im Zusammenhang mit dem Hotelbau Meinekestraße an Antes Zahlungen geleistet habe, um so eine für mich günstige Entscheidung in der Stellplatzfrage zu bekommen, kann ich folgendes und völlig klar und eindeutig sagen: Ich habe weder an Herrn Antes noch an sonstwen in dieser Sache dienstlich Betrauten irgendwelche Zahlungen geleistet.“

Bezüglich der die Personen Diepgen, Dr. Riebschläger, Kittelmann und Wurche betreffenden Eintragungen in seinem persönlichen Kalender bekundete der Bauunternehmer Franke in der o. g. Vernehmung folgendes:

„Ich habe mit Herrn Diepgen in den letzten Jahren des öfteren telefoniert, es haben auch gemeinsame persönliche Treffen stattgefunden. In der Regel waren Gegenstand der Telefonate und Treffen rein private Anlässe.

Die beiden Parteispenden über jeweils DM 25 000,- für die CDU habe ich Herrn Diepgen unaufgefordert ins Rathaus gebracht. Herr Diepgen hat mich diesbezüglich darum nicht gebeten. Es hat auch kein Gespräch in dieser Hinsicht stattgefunden. Ein besonderer Anlaß für die beiden Zahlungen an die CDU über Herrn Diepgen bestand nicht. Als politisch denkender Mensch bestand für mich eine Art Verpflichtung, die CDU zu unterstützen.

Zu den Zahlungen an Herrn Dr. Riebschläger: Auch hier habe ich die DM 100 000,- unaufgefordert Herrn Dr. Riebschläger in sein Dienstzimmer in bar gebracht. Herr Dr. Riebschläger hat bei dem Empfang des Geldes seinen persönlichen Referenten, Herrn Rohr, hereingerufen und ihm dann das Geld übergeben. Herr Dr. Riebschläger hat sich über den Geldbetrag sehr gefreut. Ich habe bei der Geldübergabe gegenüber Herrn Dr. Riebschläger zum Ausdruck gebracht, daß dieses Geld eine Parteispende für die SPD sei.

Zu den weiteren Zahlungen über jeweils DM 10.000,- an Herrn Dr. Riebschläger erkläre ich:

Diese Beträge waren für die politische Tätigkeit für Herrn Dr. Riebschläger. Ich habe mir keine Gedanken dazu gemacht, daß Herr Dr. Riebschläger zu dieser Zeit auch einer der Direktoren der WBK war.

Die gerade genannten Geldbeträge habe ich Herrn Dr. Riebschläger bei Treffen im Hotel oder Restaurant in bar übergeben.

Die in meinem Vormerkkalender notierten Treffen mit Herrn Dr. Riebschläger und zum Teil auch mit seiner Ehefrau hatten reinen privaten Charakter. Dies gilt auch für die in meinen Kalendern mit Herrn Dr. Riebschläger notierten Telefonate.

Auf Frage erkläre ich, daß Herr Dr. Riebschläger weder gesprächsweise noch sonstwie von mir aufgefordert wurde, in irgendeiner Weise in seiner Eigenschaft als Direktor der WBK Einfluß auf die Förderung mit öffentlichen Mitteln meiner Bauvorhaben zu nehmen. Er hat mir solches auch nicht seinerseits angeboten. Über seine berufliche Stellung innerhalb der WBK ist mir nur bekannt, daß er dort einen Direktorenposten hat. Demgegenüber weiß ich nicht, was dort zu seinen einzelnen Aufgaben gehört.

Vorhalt: Herr Franke, wenn Sie zwar einerseits wissen, daß Herr Dr. Riebschläger eine leitende Stellung in der WBK inne hat, andererseits über seinen Tätigkeitsbereich keinerlei Erkenntnisse haben, dann müssen Sie doch damit rechnen, daß unter Umständen WBK-Vorlagen ihrer Firmen auch auf seinen Schreibtisch zu irgendwelchen Entscheidungen landen.

Antwort: Ich habe nicht damit gerechnet, daß meine Anträge bei ihm landen könnten. Ich habe in Herrn Dr. Riebschläger nicht den WBK-Mann gesehen, sondern den Politiker.

Vorhalt: Herr Franke, Sie haben selbst erläutert, daß die WBK in eine Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Bauvorhabens eintritt; folgerichtig ist es denkbar, daß dieses Prüfungsverfahren zu einem für Sie nicht positiven Ergebnis führen kann. Hat es in diesem Zusammenhang Ihrerseits Überlegungen gegeben, daß es ganz nützlich sein könnte, einen in seiner politischen Arbeit finanziell unterstützten Direktor innerhalb der WBK zu kennen?

Antwort: Diese Überlegung stand bei mir nicht im Vordergrund. Ich möchte die vorstehende von mir stammende Formulierung, nachdem mir die Frage nach einem möglichen Hintergrund gestellt worden war, zurückziehen, als unglückliche Formulierung kommentieren und zur Richtigstellung nunmehr die Frage mit „nein“ beantworten.

Wenn ich hier danach gefragt werde, ob ich im Falle des Herrn Dr. Riebschläger, des Herrn Herrmann und weiterer in meinem Terminkalender vermerkter Personen Einladungen in Lokale ausgesprochen habe und gemäß der Einladung auch die Kosten getragen habe, so kann ich dies bejahen.

Frage: Herr Franke, ist Ihnen bekannt, daß auch eine Essenseinladung unter Umständen eine Vorteilsgewährung bzw. Bestechung eines Amtsträgers darstellen kann?

Antwort: Nein.

Frage: Herr Franke, was hat Sie eigentlich bewogen, beispielsweise Herrn Herrmann in das Feinschmeckerlokal „Maitre“ einzuladen?

Antwort: Kontaktpflege. Unter Kontaktpflege verstehe ich Bekanntschaften erhalten.

Wenn ich hier ganz gezielt gefragt werde, ob bei dieser Kontaktpflege auch über Bauvorhaben meiner Firmen im Falle Herrmann beispielsweise im Bereich Wilmersdorf gesprochen worden ist, so kann ich dies verneinen, mit Ausnahme des einen Bauvorhabens in der Lietzenburger-/Ecke Fasanstraße.

Wenn ich hier nochmal eindringlich nach der Anzahl der Bauvorhaben meiner Firmen im Bezirk Wilmersdorf innerhalb der Jahre 1980 bis heute gefragt werde, kann ich mit absoluter Sicherheit sagen, daß es nur das oben genannte Bauvorhaben gibt.

Bei diesem Bauvorhaben gab es und gibt es keine Probleme. Aus diesem Grunde läuft auch die Frage, ob bei dem Essen mit Herrn Herrmann solche beredet wurden, ins Leere.

Frage: Warum haben Sie mit Herrn Herrmann überhaupt Kontaktpflege betrieben?

Antwort: Vorab möchte ich klarstellen, daß ich mich mit Herrn Herrmann nicht duze. Es gibt keinen speziellen Grund, er gehörte zu meinem Bekanntenkreis.

Frage: In welchem Zusammenhang stehen die Eintragungen über Treffen mit den Herren Kittelmann, Wurche und Vetter?

Antwort: Mit den Herren Kittelmann und Wurche bin ich enger bekannt. Die Eintragungen betreffen unter anderem Einladungen in Restaurants, bei diesen habe überwiegend ich die Rechnung bezahlt. Auch mit Herrn Vetter bin ich gut bekannt, auch hier betreffen die Eintragungen Einladungen in Restaurants, die von mir bezahlt wurden. . . .“

In einer weiteren Protokollnotiz, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, heißt es darüber hinaus:

„Mir wird hier gerade gesagt, daß Herr Vetter in seiner Vernehmung angegeben hat, von mir nur 10 000,- DM im Juni 1983 erhalten zu haben. Dies trifft nicht zu. Ich habe Herrn Vetter die in meiner handschriftlichen Aufstellung genannten Beträge übergeben. Ich möchte hier noch einmal ausdrücklich betonen, daß ich die handschriftlichen Notizen im Nachhinein aus meiner Erinnerung erstellt habe. Es kann sein, daß ich mich bei dem einen oder anderen Betrag geirrt habe. Hinsichtlich Vetter weiß ich aber auf jeden Fall, daß ich ihm mehr als 10 000,- DM gegeben habe. Wenn ich Zuwendungen in dieser Größenordnung gemacht habe, habe ich die Beträge in der Regel vorher bar von meinem Konto bei der Grundkreditbank abgehoben.

Mir wird erklärt, daß Herr Dr. Riebschläger in seiner Vernehmung angegeben hat, DM 100 000,- nicht im November 1981, sondern im Sommer 1980 erhalten zu haben. Dies muß stimmen. Ich habe mich hinsichtlich des Datums der Übergabe der 100 000,- DM geirrt. Auf ausdrückliche Frage erkläre ich, daß ich Herrn Dr. Riebschläger nur einmal den Betrag von 100 000,- DM übergeben habe.

Herrn Wurche kenne ich schon seit den 60er Jahren. Herr Wurche war damals Stadtrat in Tiergarten. Ich hatte mit ihm damals zu tun insoweit, als ich im Bereich Tiergarten Sanierungsobjekte betrieb. Als ich in den Jahren 1984 und 1985 Herrn Wurche die in meiner Aufstellung genannten Beträge - insgesamt 50 000,- DM - gegeben habe, war er Parteimann in der SPD. Ich habe diese Beträge diesbezüglich für die Arbeit der SPD im Bezirk Tiergarten zur Verfügung gestellt. Geschäftliche Interessen habe ich mit dieser Parteispende an Wurche bzw. die SPD nicht verbunden.

Auch die Zuwendungen an Herrn Diepgen sind reine Parteispenden gewesen. . . .“

Am 31. Januar 1986 gab Franke vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zum Komplex „Bauvorhaben Lietzenburger Straße 65-65 a“ folgende Erklärung ab:

„Ich räume ein, daß das Bauvorhaben im Jahre 1982 deshalb ins Stocken kam, weil die notwendigen Befreiungserklärungen seitens des Bauamtes Wilmersdorf versagt wurden. Aus diesem Grunde ist der Bauschein nicht erteilt worden.

Ich habe mich deshalb an Herrn Herrmann gewandt, um diesen dazu zu bestimmen, die Sache an sich zu ziehen und selbst zu entscheiden. Obwohl darüber nicht ausdrücklich gesprochen wurde, war stillschweigend aber für beide Gesprächspartner, Herrmann und mich, klar, daß die ratenweise Zahlung von insgesamt DM 50 000,- dazu dienen sollte, daß Herrmann eine für mich positive schnelle Entscheidung fällen sollte, so daß mir der Bauschein erteilt werde. Die letzte Zahlung in Höhe von DM 10 000,- im Jahre 1985 wurde ausschließlich zur Förderung von Herrmanns politischer Karriere geleistet. Ich wollte mir damit Herrmanns Wohlwollen erhalten. . . .“

Schließlich ergänzte der Bauunternehmer seine Aussagen in einer weiteren Vernehmung vom 4. Februar 1986, in der er erneut zu den Zahlungen an die Politiker Vetter und Wurche befragt wurde, durch die nachfolgenden Bekundungen:

„Zu den Zahlungen an den derzeitigen Senator Horst Vetter: Mit mir wird der Sachverhalt noch einmal durchgesprochen. Die Spende aus dem Jahre 1985, die ich in meinem Terminkalender mit der zusätzlichen Bezeichnung ‚F.D.P.‘ gekennzeichnet habe, hat mit den Zahlungen an Herrn Vetter nichts zu tun. Es handelt sich bei diesem Betrag um eine Wahlspende für die F.D.P., die ich dieser direkt habe zukommen lassen. Mir wird aus meinem sichergestellten Notizkalender eine Eintragung vom 22. Juni 1982 mit der Bezeichnung ‚Telefonat Vetter‘ vorgehalten. Ob diese Eintragung im Zusammenhang mit einer möglichen Geldübergabe an Herrn Vetter steht, weiß ich nicht. Ich habe mir in den letzten Tagen bezüglich der Zahlungen an Herrn Vetter nochmals Gedanken gemacht. Ich kann mich konkret nicht daran erinnern, welchen Gesamtbetrag ich Herrn Vetter für seine politische Parteiarbeit habe zukommen lassen. Ich glaube aber, mich erinnern zu können, daß es mehr als 10 000,- DM gewesen sind.

Mir wird auszugsweise die Aussage des Senators Vetter vorgelesen. Ich kann mich an das von Herrn Vetter beschriebene Telefongespräch über die Geldübergabe im einzelnen nicht erinnern. Wenn Herr Vetter mit uns gesprochen hat, dann mit mir. Mir ist jedoch kein Telefongespräch erinnerlich, in dem sich Herr Vetter über die Geldübergabe verstört geäußert hat. Wenn ich Herrn Vetter einen Umschlag ausgehändigt habe, so habe ich mit der Aushändigung zugleich zum Ausdruck gebracht, daß in dem Umschlag Geld für seine politische Parteiarbeit ist.

Zu den Zahlungen an Herrn Quell: mir wird eine Ablichtung aus einem Notizkalender betreffend Herrn Quell vorgehalten, in der es heißt „Quelle 20 000, 28.III.81“. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob ich Herrn Quell anstatt der 60 000,- DM 80 000,- DM gegeben habe. Die mir eben vorgehaltene Notiz heißt aber, daß ich Herrn Quell zu diesem Datum 20 000,- DM gegeben haben muß. Ob es tatsächlich zur Geldübergabe an Herrn Quell gekommen ist, kann ich derzeit nicht mehr sagen. Mir wird aus meinem Terminkalender vom 27. März 1981 unter 16.30 Uhr die Notiz „Quell“ vorgehalten. Diese Notiz deutet auf ein Treffen mit Herrn Quell hin. Ob dabei der hier in Rede stehende weitere Geldbetrag über 20 000,- DM übergeben wurde, weiß ich nicht.

Aus meinem Terminkalender vom 14. Januar 1980 wird mir die Eintragung „Quell, Pohlstraße“ vorgehalten. Ich hatte damals ein Bauvorhaben in der Pohlstraße 50. Ob ich in diesem Zusammenhang mit Herrn Quell geschäftlich zu tun hatte, kann ich heute nicht mehr sagen. Voreigentümer dieses Grundstücks ist nach meiner Erinnerung das Land Berlin gewesen.

Mit mir wird noch einmal der Komplex „Zahlungen an den Abgeordneten Wurche“ durchgesprochen. Mir wird aus meinem Terminkalender vorgehalten, daß ich unter dem 5. Juli 84, 12.00 Uhr, den Namen „Wurche“, sowie unter dem Datum des 13. Dezember 1984 die Eintragung „Wurche Büro“ und unter dem 17. Dezember 1984 „Wurche Hotel“ vorgenommen habe. Soweit ich mich erinnere, ging es bei diesen Besprechungen um den bevorstehenden Wahlkampf Anfang 1985. Wenn ich mich - woran ich mich aber im einzelnen nicht erinnern kann - mit Herrn Wurche getroffen habe, so habe ich ihm bei diesen Treffen für den Wahlkampf einen Geldbetrag ausgehändigt.“

Der Untersuchungsausschuß hat die vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gemachten Aussagen des Bauunternehmers Kurt Franke deshalb nahezu vollständig in seinen Bericht aufgenommen, weil er hinsichtlich der Zuwendungen des Bauunternehmers an politische Entscheidungsträger und Angehörige der Berliner Verwaltung bzw. der Wohnungsbau-Kreditanstalt nur in äußerst begrenztem Umfang eigene Ermittlungen hat durchführen können. Denn zum einen führte die Vernehmung der Ehefrau und der Töchter des Kaufmannes Franke, der Zeuginnen Sylva Franke, Daisy Henninger und Evelyn Sälzer, die in der Firmengruppe Franke in diversen Funktionen leitend tätig sind, zu keinerlei Ergebnissen. Alle drei Zeuginnen beriefen sich umfassend auf das ihnen als nahe Angehörige nach § 12 Absatz 2 Satz 3 UntAG zustehende Auskunftsverweigerungsrecht (Protokoll vom 23. Juni 1987, S. 26 ff., 46 ff. und 64 ff.). Zum anderen aber stand dem Ausschuß der einzige potentielle Zeuge, dessen Aussagen über das Zustandekommen der Eintragungen in dem persönlichen Kalender lückenlos hätten Aufschluß geben können, der Bauunternehmer Franke selbst, für eine Vernehmung nicht zur Verfügung. Nachdem Franke bereits während des gesamten Verlaufes des gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann geführten Strafprozesses vom August 1986 bis zum Januar 1987 aus gesundheitlichen Gründen nicht verhandlungsfähig war, hat sich seine gesundheitliche Verfassung auch in der Folgezeit bis zum Abschluß der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht gebessert. Der Ausschuß mußte sich daher hinsichtlich der Vernehmungsfähigkeit des Bauunternehmers der Auffassung der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin im Prozeß gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann anschließen, die mit Beschluß vom 28. August 1986 folgendes festgestellt hat:

„Die Durchführung einer Vernehmung würde auch bei Anwendung aller in Betracht zu ziehenden Vorsorge- und Für-

sorgemaßnahmen den Zeugen jetzt und in alle Zukunft in die konkrete und naheliegende Gefahr des Todes oder zumindest der erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bringen und ist daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage für dieses Verfahren auf Dauer nicht zumutbar.“

Das diesem Beschluß zugrundeliegende medizinische Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. Schneider hat dem Untersuchungsausschuß vorgelegen und die Entscheidung des Ausschusses, auch im parlamentarischen Untersuchungsverfahren von einer Zeugenladung abzusehen, maßgeblich beeinflußt. Der Ausschuß verzichtet aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine vollständige Wiedergabe dieses Gutachtens und beschränkt sich darauf, die für seine Entscheidung maßgeblichen Ausführungen zu zitieren:

„Eine Vernehmung des Zeugen würde für diesen eine erhebliche Belastungssituation im medizinischen Sinne darstellen, und zwar auch dann, wenn sie ruhig geführt, häufig unterbrochen und im Beisein eines Arztes und eines Rechtsbeistandes erfolgen würde, sowie auch dann, wenn sie außerhalb des Gerichts - gegebenenfalls kommissarisch - durchgeführt werden würde. Das gegen den Zeugen als Beschuldigten durchgeführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren hat auf dem Boden des organischen Psychosyndroms zu einer schweren reaktiven Depression bei dem Zeugen geführt, da der Zeuge durch dieses Verfahren erheblich psychisch belastet ist. Da das hiesige Verfahren in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Verfahren gegen den Zeugen Franke steht, ist mit Gewißheit davon auszugehen, daß der Zeuge auch eine zeugenschaftliche Vernehmung zu dieser Angelegenheit als eine extreme Belastungssituation empfinden würde mit der daraus resultierenden entsprechend erhöhten konkreten und naheliegenden Gefahr des Todes oder zumindest der erheblichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes. Daß angesichts dieser Gefahr eine Vernehmung des Zeugen wegen Unzumutbarkeit nicht erfolgen kann, ist offensichtlich.“

Der Untersuchungsausschuß hat schließlich den Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der Firmengruppe Franke, den Zeugen Czerwonka, gehört, der bekundete, aus seiner beruflichen Tätigkeit seien ihm Zuwendungen an politische Entscheidungsträger und politische Parteien durch die Familie Franke - bis auf eine Spende Anfang der 80er Jahre - nicht bekannt geworden. Im übrigen seien die in Rede stehenden Geldbeträge jedenfalls nicht von den Geschäftskonten entnommen worden (Protokoll vom 23. Juni 1987, S. 5). Dies entspricht den Aussagen, die der Kaufmann Franke vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gemacht hat.

Auf die Vernehmung der in der sogenannten „Franke-Liste“ aufgeführten Zahlungsempfänger speziell zu den Modalitäten der Geldübergabe hat der Ausschuß verzichtet, da die Vorgänge einerseits im strafgerichtlichen Verfahren umfassend untersucht wurden und sich andererseits - vom Bauprojekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“ abgesehen - kein Zusammenhang mit konkreten, unter Punkt I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten, Bauprojekten herstellen ließ. Ob die Eintragungen des Bauunternehmers Franke in seinem persönlichen Kalender in vollem Umfang den Tatsachen entsprechen, vermochte der Untersuchungsausschuß aufgrund eigener Beweiserhebungen nicht zu beurteilen. Er weist insoweit auf die Feststellungen der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin in ihrem Urteil vom 19. Januar 1987 gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann, die nach Vernehmung insbesondere der Zeugen Diepjen, Vetter, Wurche, Kittelmann, Dr. Riebschläger und Quell zu der Auffassung gelangt ist, die Aussagen und Eintragungen des Bauunternehmers Franke entsprächen in weitem Umfang den Tatsachen. Die Strafkammer hat ihre Überzeugung in einer über 60 Seiten langen Begründung dargelegt. Es war nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, diese in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Beweiswürdigung zu überprüfen. Tatsachen, die dieser Beweiswürdigung entgegenstehen könnten, sind dem Ausschuß nicht bekannt geworden. Auf die von dem Bauunternehmer Franke an Mandats- und Funktionsträger politischer Parteien geleisteten Zahlungen wird nachfolgend unter 6. zurückzukommen sein. Bezüglich derjeni-

gen Personen, die im Untersuchungszeitraum als Entscheidungsträger im öffentlichen Dienst des Landes Berlin Zuwendungen erhalten haben, ist folgendes zu bemerken:

- a) Hinsichtlich der Zahlungen an den ehemaligen Stadtrat für Bauwesen des Bezirkes Charlottenburg, Antes, hat die 11. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin festgestellt, daß insgesamt ein Betrag von 150 000,- DM zugewendet wurde. Der Zeuge Antes hat diesbezüglich im gerichtlichen Verfahren bekundet, soweit er sich erinnern könne, seien es drei Zahlungen zu je 50 000,- DM gewesen. Im übrigen träfen die von Franke angegebenen Zeitpunkte wohl zu. Bezüglich der Eintragung „1/82 10 Ant“ hat der Zeuge bekundet, eine solche Zahlung sei nicht Gegenstand des gegen ihn gerichteten, rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens gewesen und von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 der Strafprozeßordnung Gebrauch gemacht. Da auch der Untersuchungsausschuß entsprechend § 12 Absatz 2 UntAG an dieses Auskunftsverweigerungsrecht gebunden gewesen wäre, hat er von einer Vernehmung des Zeugen zu diesem Sachverhalt abgesehen.

Bezüglich eines Zusammenhanges zwischen den von dem Bauunternehmer Franke geleisteten Geldzahlungen und Diensthandlungen des ehemaligen Stadtrates Antes hat die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin, die Antes am 12. Dezember 1986 u. a. wegen Bestechlichkeit verurteilt hat, folgendes festgestellt:

„Im Januar 1983 vereinbarte Antes mit dem Bauunternehmer Franke, daß er ihm gegen Zahlung von 150 000,- DM, zahlbar in drei Raten von jeweils 50 000,- DM, das zu dieser Zeit noch als Parkplatz ausgewiesene landeseigene Grundstück Leibnizstraße 49-53/Wielandstraße 19-22 (Punkt I., Ziffer 1. des Untersuchungsauftrages) unter Ausnutzung der urlaubsbedingten Abwesenheit des an sich zuständigen Finanzstadtrates verschaffen solle. Im Hinblick auf diese Vereinbarung zahlte Franke im Januar und April 1983 jeweils 50 000,- DM. Antes brachte am 16. Mai 1983 die Bezirksamtsvorlage 257 ein, die sich auf das Vergabeverfahren für die genannten Grundstücke bezog.

Nachdem die Ausführung des zuvor genannten Vorhabens gescheitert war, weil der zuständige Finanzstadtrat nach Urlaubsrückkehr das Vergabeverfahren wegen fehlender Voraussetzungen für eine Vergabe stoppte, verabredete Franke mit Antes, daß letzterer ihm gegen Zahlung von 50 000,- DM sowie unter Anrechnung der für das nicht zur Durchführung gelangte Projekt entrichteten Zahlungen für das von Franke in der Meinekestraße 18-19 (Punkt I., Ziffer 2 des Untersuchungsauftrages) geplante Jugendhotel eine Baugenehmigung verschaffen sollte, in der auf die erforderlichen 43 Stellplätze ohne Ablösesumme verzichtet werde.

Eine solche Befreiung kann nach umstrittener Ansicht erteilt werden. Sie liegt, soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, im Ermessen der Baubehörde. Antes zeigte sich auch insoweit bereit, sich bei der Ausübung seines Ermessens durch die Zahlung beeinflussen zu lassen. Obwohl Franke die vereinbarte Summe erbrachte, konnte sein Anliegen infolge des Widerstandes der Fachbeamten der Bauteilung sowie des Rechtsamtes nicht verwirklicht werden.“

- b) Der ehemalige der CDU angehörende Stadtrat für Bauwesen des Bezirkes Wilmersdorf, Herrmann, ist von der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin am 19. Januar 1987 u. a. wegen Bestechlichkeit rechtskräftig verurteilt worden. Das Gericht hat es insoweit als erwiesen angesehen, daß Herrmann die in dem persönlichen Kalender des Bauunternehmers Franke verzeichneten Geldbeträge in Höhe von insgesamt 50 000,- DM tatsächlich erhalten hat und zwar im Zusammenhang mit der Erteilung einer Baugenehmigung für das Grundstück „Lietzenburger Straße 65-65 a“ (Punkt I., Ziffer 25 des Untersuchungsauftrages). Hinsichtlich des Ablaufes dieses Genehmigungsverfahrens und der Kontrolle der Tätigkeit des ehemaligen Stadtrates Herrmann durch die bezirklichen Organe in Wilmersdorf wird auf die nachfolgend zu Punkt V. des Untersuchungsauftrages getroffenen Feststellungen verwiesen.

- c) Der ehemalige der SPD angehörende Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft des Bezirkes Tiergarten, Kaiser, ist von der 20. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen Bestechlichkeit am 21. August 1986 rechtskräftig verurteilt worden. Das Gericht hat es als erwiesen angesehen, daß Kaiser den in dem persönlichen Kalender des Kaufmannes Franke verzeichneten Geldbetrag in Höhe von 10 000,- DM tatsächlich erhalten hat und als Gegenleistung hierfür darauf hinwirkte, daß hinsichtlich des landeseigenen Grundstückes Hansauer 2/Agricolastraße 17-19 ein Erbbaurecht an die Firmengruppe Franke und nicht an einen Mitbewerber vergeben wurde. Nach den Feststellungen der Strafkammer behielt der ehemalige Stadtrat Kaiser das Geld für sich und machte weder seiner damaligen Partei noch seinem Dienstherrn über den Empfang der Zuwendung eine Mitteilung.

- d) Der ehemalige der CDU angehörende Bezirksbürgermeister von Tiergarten, Quell, wurde von der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin am 2. Juni 1987 wegen Vorteilsannahme rechtskräftig verurteilt. Hinsichtlich des Hintergrundes der von Quell im gerichtlichen Verfahren eingeräumten Zahlung von 80 000,- DM durch den Bauunternehmer Franke hat die Strafkammer folgendes festgestellt:

„Im Bezirk Tiergarten gelegen war das im Eigentum des Landes Berlin stehende Grundstück Budapester Straße 33/35, Kurfürstenstraße 88/91 (sogenanntes „Filetgrundstück“), das im Erbbaurechtswege vergeben werden sollte, wobei der Senator für Finanzen die Vergabezuständigkeit, die normalerweise dem Finanzstadtrat zugekommen wäre, wegen der Bedeutung der Sache und des finanziellen Umfangs an sich gezogen hatte und wobei der Finanzstadtrat auf Mitwirkungsbefugnisse und Anregungen beschränkt war.

Am 25. März 1980 erfolgte die Vergabe dieses Grundstücks im Wege eines Erbbaurechtsvertrages gegen die heftige Konkurrenz der von Kurt Franke beherrschten Firma Orbit Geschäfts- und Wohnbauten GmbH an die Firma Intermar Hotelgesellschaft mbH und Co. Betriebs KG zum Zwecke der Bebauung mit einem Hotel. Für den Fall, daß binnen einer bestimmten Frist die Finanzierung des Projektes nicht sichergestellt und nachgewiesen war, hatte sich der Senator für Finanzen ein Rücktrittsrecht vertraglich vorbehalten. In den Monaten Dezember 1980 und Januar 1981 kam es zu verzögerter Zahlung des Erbbauzinses durch die Firma Intermar. Nach Einstellung der Förderung von Hotelneubauten in Berlin durch das Bundeswirtschaftsministerium, welche die unabdingbare Voraussetzung der Realisierung eines jeden Hotelbauprojektes auf dem Grundstück war, standen der Rücktritt des Senators für Finanzen vom Erbbaurechtsvertrag und die Vergabe zu geänderter Nutzung zu erwarten. Kurt Franke und Quell hatten den Eindruck, diese Vergabeentscheidung sei nun wieder offen. Beide kannten sich bereits von einigen Richtfesten des Bauträgers sowie von offiziellen Gedenktagen der Jüdischen Gemeinde, an denen Quell als Politiker teilgenommen hatte. Ein persönliches oder gar freundschaftliches Verhältnis zu Franke bestand nicht.

In dieser Situation kam es am 12. Februar 1981 zu einem Treffen Kurt Frankes mit Quell, bei welchem Franke sein Interesse an dem Grundstück bei geänderter Nutzungskonzeption bekundete und Quell erkennen ließ, er halte die Franke-Firma Orbit auf Grund früherer erfolgreicher Bautätigkeit in Tiergarten und angesichts der verzögerten Zahlung des Erbbauzinses durch die Firma Intermar, die sich in vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten befunden hatte, für den geeigneteren der beiden Interessenten, weshalb er sich auch für die Firma Orbit aussprechen werde. So hatte Franke auch kleinere Bauvorhaben des Bezirkes an sogenannten „Schandflecken“ durchgeführt, an denen andere Bauträger nicht interessiert waren. Kurt Franke übergab ihm nun am 12. Februar 1981 20 000,- DM in bar für die Parteiarbeit. Der vorgezogene Wahlkampf hatte nach dem Volksbegehren 1981 bereits begonnen. Der Bauträger stellte weitere Zahlungen in Aussicht, wobei er die Absicht verfolgte, Quells Bemühungen für das „Filetgrundstück“ zu bestärken und zu be-

lohnen, was dieser bei der Annahme des Geldes auch erkannte und billigend in Kauf nahm.

Kurt Franke Firma Orbit bewarb sich demgemäß beim Senator für Finanzen um die Vergabe des Erbbaurechtes, der jedoch nach erfolgtem Rücktritt vom Erbbaurechtsvertrag auf Wunsch des Senators für Wirtschaft und Verkehr die Firma Intermar, die sich ebenfalls neuerlich mit einer geänderten Nutzungskonzeption beworben hatte, favorisierte.

Quell, der entsprechend Frankes Ankündigung am 28. März 1981 weitere 20 000,- DM erhalten hatte, wurde um diese Zeit dementsprechend beim Senatsdirektor für Finanzen, Rohr, zugunsten der Firma Orbit vorstellig und schrieb am 9. April 1981 auch an Rohr. Dabei wußte er nicht, daß an diesem Tage auf Senatsebene bereits eine Option für die Dauer eines Jahres zugunsten der Firma Intermar beschlossen worden war. Das Schreiben hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Senatsdirektor Rohr!

Mit großer Verwunderung habe ich Ihr oben angegebenes Schreiben erhalten. In dem Gespräch, welches wir Ende März dieses Jahres hatten, waren wir uns einig, daß mit der Firma Intermar keine Verträge mehr abgeschlossen werden sollten. Schon aus der sehr unregelmäßigen Zahlung des Erbbauzinses war - so war auch Ihre Meinung - zu erkennen, daß diese Firma für ein derart großes Unternehmen nicht in Frage kommen kann.

Ebenfalls hatten wir vereinbart, das habe ich Ihnen auch in meinem Schreiben vom 8. April mitgeteilt, daß ich die Firma Orbit auffordere, ihre Absichten über die Bebauung dieses Grundstückes uns mitzuteilen.

Die Firma Orbit hat mich jetzt unterrichtet, daß sie mit mir ein Gespräch führen möchte wegen der nunmehr aufgetretenen völlig unklaren Situation.

Ich halte es für besser, wenn man noch einmal versucht, die Verhandlungen mit Intermar völlig abzubreaken, zumal davon auszugehen ist, daß wiederum nach einem Jahr keine vernünftigen Pläne vorliegen und somit dem Land Berlin erhebliche Einnahmeverluste entstehen.“

Auf ein ablehnendes Schreiben des Senatsdirektors Rohr remonstrierte Quell durch Schreiben vom 25. Mai 1981 und suchte am 2. Juni 1981 Rohr persönlich auf, um sich für die nach seiner Meinung geeignetere Firma Orbit auszusprechen, wofür er im Verlaufe des Juni 1981 weitere 40 000,- DM von Kurt Franke erhielt. Über das Gespräch mit Rohr fertigte er folgenden Vermerk:

„Vermerk 2/6. 81

Nach persönlicher Rücksprache mit Herrn Senatsdirektor Rohr ist in dem Gespräch mit Herrn Groth - Intermar - in keiner Weise eine Zusage auf einen neuen Erbbaurechtsvertrag gemacht worden. Die Firma Orbit hat die gleiche Möglichkeit einer Vorplanung. Herr Rohr erklärte nur noch, daß er in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Franke - Orbit - dieses ihm auch angedeutet habe; ich sollte im gleichen Sinne noch einmal mit Herrn Franke verhandeln.

QU.

Franke seinerseits hatte die Geldzuwendungen in seinem zwischenzeitlich berühmt gewordenen Notizbuch wie folgt dokumentiert:

„Quelle 12. 2.81 20 ml.“

„Quelle 20 000 28. III. 81“

„6/81 40 Quelle“

Sämtliche 80 000,- DM ließ Quell unwiderlegt seiner Partei, der Berliner CDU, zukommen, wo das Geld insbesondere für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wahlkampf verwendet wurde.

Am 26. November 1982 kam es trotz aller Bemühungen Frankes und Quells dennoch zur Vergabe des Filetgrundstückes im Erbbaurechtswege an Firmen, die von der Firma

Intermar und der Grundkreditbank für diesen Zweck gegründet worden waren.“

Hinsichtlich der Verwendung der von dem Bauunternehmer Franke an den Bezirksbürgermeister Quell geleisteten Zahlung hat der Bezirksstadtrat für Finanzen und Wirtschaft des Bezirkes Tiergarten und ehemalige Schatzmeister des Kreisverbandes Tiergarten der CDU, Urban, in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung vom 24. Januar 1986, deren Protokoll dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, folgendes bekundet:

„Frage: Wann haben Sie zum ersten Mal von einer Spende des Bauunternehmers Franke an Herrn Quell Kenntnis erhalten?

Antwort: Etwa im Frühjahr 1981 übergab Herr Quell dem damaligen Schatzmeister des Kreisverbandes der CDU Tiergarten, Herrn Detlef Pagel, in einem Umschlag einen Barbetrag in Höhe von 20 000,- DM. Soweit ich mich erinnere, hat Herr Quell erklärt, daß dieser Geldbetrag von dem Bauunternehmer Franke stammt und eine Spende an den Kreisverband der CDU Tiergarten sei.

Frage: Wie ist der Geldbetrag über 20 000,- DM verwendet worden?

Antwort: Zur damaligen Zeit war Wahlkampf und der Geldbetrag wurde von dem damaligen Schatzmeister Pagel für Wahlkampfzwecke ausgegeben.

Frage: Ist von seiten der CDU Tiergarten Herrn Franke eine Spendenbescheinigung oder sonstige Quittung über den Erhalt der 20 000,- DM erteilt worden?

Antwort: Nein. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, wollte Herr Franke keine entsprechende Bescheinigung haben.

Frage: Gab es eine weitere Spende von Herrn Franke an Herrn Quell?

Antwort: Ja. Etwa im Juni 1981 übergab mir Herr Quell in einem Umschlag einen Bargeldbetrag über 40 000,- DM. Dies fand im Beisein von Herrn Pagel statt. Dieser Betrag wurde dieses Mal nicht Herrn Pagel, sondern mir übergeben, weil ich Wahlkampfleiter der CDU Tiergarten war.

Von den mir übergebenen Betrag über 40 000,- DM habe ich 20 000,- DM an Herrn Quell zurückgegeben. Der Grund dafür war, daß ich einen derart hohen Geldbetrag nicht allein aufbewahren wollte. Die 20 000,- DM wurden für Wahlkampfzwecke ausgegeben. Belege über die Verwendung dieses Betrages existieren nicht. Die zuvor Herrn Quell wiederum ausgehändigten 20 000,- DM habe ich später in Teilbeträgen von ihm abgefordert und für Parteizwecke ausgegeben. Für private Dinge wurden diese Gelder nicht verwendet. Ob darüber entsprechende Belege existieren, weiß ich nicht.

Frage: Warum wurde der Geldbetrag nicht auf das Konto des Kreisverbandes Tiergarten eingezahlt?

Antwort: Wir hatten eine „schwarze Kasse“. Es handelt sich bei dieser „schwarzen Kasse“ um Gelder, die ausgegeben wurden, jedoch nicht über die offizielle Parteikasse laufen sollten.

Dies gilt insbesondere für Spenden, die damals nicht offengelegt werden sollten. Soweit ich mich erinnere, gilt dies auch für die Spenden des Herrn Franke.

(...)

Frage: Gibt es überhaupt irgendwelche schriftlichen Unterlagen über die beiden Spenden des Herrn Franke aus dem Jahre 1981, wenn ja, welche?

Antwort: Quittungen über den Empfang der Spende als auch Spendenbescheinigungen gibt es nicht. Ich habe dies bereits schon oben erklärt. Inwieweit die Spenden Eingang in das Kas senbuch oder sonstige Aufzeichnungen der CDU Tiergarten gefunden haben, weiß ich derzeit nicht. Ich suche derzeit danach, habe aber bisher dazu nichts gefunden. Seit Mittwoch dieser Woche suche ich nach entsprechenden Unterlagen.

Hintergrund meiner Suche sind u. a. die entsprechenden Presseveröffentlichungen. Ich habe in der Kreisgeschäftsstelle der CDU Tiergarten nachgeforscht. Ich habe bisher - trotz Suche - keine Unterlagen über diese Spenden vorgefunden. Ich glaube, daß ich in dieser Hinsicht auch nichts finden werde, weil die beiden Spendenbeiträge über die bereits oben erwähnte „schwarze Kasse“ gelaufen sind.“

In einer weiteren Vernehmung vom 5. Februar 1986 erklärte Urban u. a.:

„Frage: Ist die Spende von Herrn Franke über 60 000,- DM in die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1981 aufgenommen worden?“

Antwort: Nein. Da dieser Betrag in die von mir bereits schon erwähnte „schwarze Kasse“ geflossen ist, habe ich den Betrag nicht mit in die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1981 aufgenommen.“

Der Bezirksbürgermeister Quell bestätigte diese Angaben in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 30. Januar 1986, deren Protokoll dem Untersuchungsausschuß gleichfalls vorgelegen hat, im wesentlichen und führte aus:

„Nach dem Wahlkampf und der Wahl 1981 bin ich wiederum von Frankes angerufen und ins Büro gebeten worden. Frankes äußerten sich positiv über den Wahlausgang. Mir wurde wiederum ein Umschlag übergeben mit dem Bemerken, daß in dem Umschlag Geld für die Partei sei zur Abdeckung laufender Kosten. Ich habe diesen Umschlag im Bezirksamt Herrn Urban ausgehändigt. Herr Pagel war ebenfalls anwesend. In dem Umschlag befanden sich 40 000,- DM. Ich habe den Betrag Herrn Urban übergeben, der mich bat, 20 000,- DM für ihn zunächst aufzubewahren. Der Gesamtbetrag sollte zur Abdeckung von Folgekosten des Wahlkampfes dienen. Quittungen über die Übergabe des Geldes wurden nicht ausgestellt. Soweit ich mich erinnere, habe ich die 20 000,- DM, die mir Herr Urban zurückgegeben hat, auf mein Girokonto eingezahlt. Es handelt sich um mein Privatkonto bei der Bank für Handel und Industrie in der Turmstraße. Mir wird vorgehalten, daß es merkwürdig ist, daß ich einen für die Partei empfangenen Geldbetrag auf meinem Privatkonto und nicht auf dem Parteikonto einzahle. . . Herr Urban hat mich gebeten, die 20 000,- DM auf mein Privatkonto einzuzahlen. Hintergrund war, daß es Anhaltspunkte gab, daß die Kassenführung von Herrn Pagel Unstimmigkeiten aufwies. Ich habe dies selbst nicht überprüft, sondern diese Dinge weiß ich vom Hörensagen. Herr Urban wollte mit der Bitte an mich, das Geld auf mein Privatkonto einzuzahlen, sichergehen, daß dieser Betrag auch tatsächlich der Partei zugeführt wird. Herr Pagel hat im Spätsommer 1981 seine Parteiämter niedergelegt. Den Gesamtbetrag von 20 000,- DM habe ich in Teilbeträgen - jeweils auf Anforderung von Herrn Urban - bis Ende 1982 von meinem Konto wieder abgehoben und Herrn Urban ausgehändigt.“

- e) Der im Untersuchungszeitraum beim Senator für Bau- und Wohnungswesen tätige und mittlerweile aus dem öffentlichen Dienst entlassene Zeuge Manzke wurde am 15. September 1987 von der 28. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen Vorteilsannahme rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In dem Urteil des Landgerichts Berlin, das dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, heißt es hinsichtlich der Geldzuwendung durch den Bauunternehmer Franke und der damit zusammenhängenden dienstlichen Entscheidungen:

„Bauvorhaben ‚Filetgrundstück‘

Seit 1979 bemühte sich der Berliner Bauunternehmer Kurt Franke mit großer Intensität um einen Erbbaurechtsvertrag für das im Eigentum des Landes Berlin stehende Citygrundstück Budapester Straße 33-35, Kurfürstenstraße 88-91, das sogenannte „Filetgrundstück“. Zunächst stand eine Hotelbebauung in Frage. Kurt Franke bewarb sich über seine Firma Orbit. Mitbewerber

war u. a. die Firma Intermar-Hotelgesellschaft. Als 1980 erkennbar wurde, daß die Hotelbauförderung in Berlin eingestellt würde, entfielen zunächst die Hotelbauprojekte auf dem „Filetgrundstück“. Die anderweit benachteiligte Firma Intermar erhielt jedoch als Ausgleich vom Senator für Finanzen eine Option auf Abschluß des Erbbaurechtsvertrages für 1 Jahr. Im Jahre 1981 bot die Firma Intermar in Zusammenarbeit mit der Grundkreditbank eine neue Nutzung in Form einer gemischten Wohn- und Geschäftsbebauung an. Im Februar 1981 folgte die Firma Orbit mit dem Angebot eines gleichartigen Nutzungskonzeptes. Um gegenüber der Firma Intermar Vorteile zu erlangen und den Zuschlag für den Erbbaurechtsvertrag zu bekommen, zahlte Franke zwischen Februar und Juni 1981 insgesamt 80 000,- DM an den damaligen Tiergartener Finanzstadtrat Quell, damit dieser beim Senator für Finanzen einwirkte zugunsten einer Vergabe des Erbbaurechts an die Firma Orbit. Wegen dieser Zahlungen ist Quell durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Juni 1987 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten bei Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden.

Unabhängig von seinen Bemühungen um einen Erbbaurechtsvertrag stellte Kurt Franke über die Firma Orbit am 21. Dezember 1981 beim Bezirksamt Tiergarten einen Vorbescheidsantrag gemäß § 84 Bauordnung Berlin und begehrte diverse Befreiungen im Sinne des § 31 Bundesbaugesetz.

Mit der Realisierung des Projektes war der Architekt und Zeuge St. beauftragt. Am 26. Januar 1982 stellte auch die Firma Intermar einen Vorbescheidsantrag und begehrte ebenfalls diverse Befreiungen. Beide Planungen der Firma Orbit und Intermar ähnelten sich sehr.

Am 9. Februar 1982 wurden nach Herstellung des bezirksamtlichen Einvernehmens über die begehrten Befreiungen beide Vorbescheidsanträge, sowohl der Firma Intermar als auch der Firma Orbit, dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Behandlung im Koordinierungsausschuß übersandt.

Manzke hatte im Rahmen seiner Tätigkeit im Koordinierungsausschuß beide Projekte zu betreuen. Er erkannte, daß beide Projekte der Überarbeitung und Verbesserung bedurften, um den Koordinierungsausschuß mit positivem Ergebnis passieren zu können. Er sah, daß insbesondere das Projekt der Firma Orbit erhebliche Mängel aufwies.

Am 11. Februar 1982 fand deshalb ein Gespräch beim Senator für Bau- und Wohnungswesen statt, in dem Manzke Bedenken bezüglich beider Projekte aussprach. In einem ausführlichen Vermerk wurde festgehalten, daß das Projekt der Firma Orbit nicht genügend „Urbanität und Lebendigkeit“ für diesen relativ toten Citywinkel böte. Gleiches gelte im wesentlichen für den Entwurf der Firma Intermar.

Franke und sein Architekt St. hatten von Anfang an Kontakte zu Manzke gesucht, von dem sie wußten, daß er maßgebender Mann im Koordinierungsausschuß war. Noch am 11. Februar 1982 übergab Manzke dem Zeugen St. eine Zusammenstellung der aufgezeigten Mängel des Entwurfs der Firma Orbit. Er klärte St. darüber auf, daß der Entwurf bezüglich der Mängel überarbeitet werden müßte.

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen setzte wegen der von Manzke am 11. Februar 1982 aufgezeigten Mängel der Entwürfe eine Citykommission ein. Diese sollte sich damit befassen, welche Verbesserungen an den Vorschlägen der Firma Intermar und Orbit möglich wären, um die Attraktivität zu steigern. Am 25. Februar 1982 tagte die Citykommission. Manzke nahm teil und trug beide Projekte nochmals vor. Es kam wiederum zum Ausdruck, daß die Attraktivität der Projekte noch nicht entscheidend verbessert sei und im Hinblick auf die exponierte Lage des Grundstücks erhöht werden müßte.

Der erste Termin für die Koordinierungsausschußsitzung am 17. Februar 1982 war verschoben worden, weil aufgrund des Gesprächs vom 11. Februar 1982 klar war, daß beide Projekte keine Aussicht hatten, den Koordinierungsausschuß mit positivem Ergebnis zu passieren.

Am 3. März 1982 kam es zur ersten Sitzung des Koordinierungsausschusses, in dem die beiden Entwürfe der Firmen Intermar und Orbit vorgestellt wurden. Beide Objekte genügten den Ansprüchen noch nicht. Deshalb kam es zu einer Zurückstellung der Entscheidung bis zum 17. März 1982. Von dem Ergebnis der Sitzung wurde der Architekt St. umgehend informiert. Ebenso wurde die Intermarkgruppe informiert. Die Architekten beider Gruppen sagten eine Überarbeitung bis zum 11. März 1982 zu.

Ein anderes Objekt Frankes, Innsbrucker Platz 2-3, passierte den Koordinierungsausschuß am 3. März 1982 problemlos. Allerdings hatte Franke auch hier zuvor erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Ein bereits im Februar 1979 gestellter Vorbescheidsantrag wurde vom Bezirksamt abgelehnt und der Widerspruch negativ beschieden. Franke erhob hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht. Während dieses Verfahrens kam es zu einer Einigung der Parteien; dementsprechend stellte Franke im November 1981 einen neuen Vorbescheidsantrag mit verschiedenen Befreiungsbegehren. Dieser Antrag lag dem Koordinierungsausschuß seit dem 12. Februar 1982 vor und bereitete keine Schwierigkeiten.

Manzke wollte das Projekt der Firma Orbit hinsichtlich des „Filetgrundstücks“ weiter fördern. Er traf sich deshalb am 5. März 1982 gegen 14.00 Uhr in den Büroräumen Frankes im Hause Hardenbergstraße 12 mit Franke und St. In den Büroräumen Hardenbergstraße 12 stand zu diesem Zeitpunkt ein ca. 1 x 1 m großes Modell des „Filetprojektes“. Anhand dieses Modelles wurden nun zwischen Franke, St. und Manzke das Nutzungskonzept und die Möglichkeiten zur Belegung des Objektes diskutiert. Manzke gab dabei auch von sich aus Anregungen. Diese betrafen unter anderem die Stellplätze, den Fassadenbereich, die Geschoßanzahl und eine mögliche Anbindung an den Zoo.

Der Architekt St. überarbeitete seinen Entwurf nach dem Ergebnis der Besprechung mit Manzke. Auch in den folgenden Tagen hielt er Kontakt mit Manzke, so am 8. und 12. März 1982, wobei an diesen Tagen das Projekt der Firma Orbit weiter besprochen wurde.

Am 17. März 1982 wurde im Koordinierungsausschuß beiden Projekten zugestimmt.

Am 22. März 1982 wurde Manzke von Franke gegen 19.00 Uhr zu einem Essen in einem Lokal in der Nürnberger Straße eingeladen.

Unter dem Datum 22. März 1982 wurde am 23. März 1982 ein Schreiben der Firma Orbit persönlich bei Manzke abgegeben, in dem die Firma Orbit noch einmal die Vermietbarkeit und Attraktivität des zu errichtenden Objektes versicherte, um so auf die nach wie vor ausstehende Entscheidung der Vergabe des Erbbaurechtsvertrages zu ihren Gunsten einzuwirken.

Noch im März 1982 erhielt Manzke als Anerkennung für seine Bemühungen um das Projekt der Firma Orbit von Kurt Franke 5 000,- DM in bar. Die Zahlung wird dokumentiert durch eine Eintragung in dem sogenannten Franke-Kalender, der Zahlungen Frankes ab 1981 enthält. Dort ist unter anderem der Eintrag „3/82 5 MANSK“ festgehalten.

Die Bemühungen Frankes um das „Filetgrundstück“ waren letztlich nicht von Erfolg gekrönt. Am 26. November 1982 kam es zu Erbbaurechtsverträgen zwischen dem Land Berlin und zwei Firmen, die von der Intermar und der Grundkreditbank für die Errichtung des „Filetprojektes“ gegründet worden waren. Die Firma Intermar nutzte dabei entscheidend die Option, die ihr der Senator für Finanzen eingeräumt hatte.“

In dem Verfahren gegen den früheren Wilmersdorfer Baustadtrat Jörg Herrmann hat Manzke als Zeuge in der Sitzung der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin am 3. November 1986 nach Belehrung gemäß § 55 StPO unter Eid ausgesagt, „er habe die 5 000,- DM von Franke nicht erhalten.“

In einem weiteren gegen die Politiker Vetter und Wurche wegen des Verdachts des Meineides gerichteten Strafverfahren vor dem Landgericht Berlin hat der Zeuge Manzke indessen zu einem späteren Zeitpunkt eingeräumt, den in den persönlichen Notizen des Bauunternehmers Franke verzeichneten Geldbetrag tatsächlich erhalten zu haben.

f) Schließlich hat das Schöffengericht Tiergarten den beim Senator für Finanzen tätigen Oberamtsrat S. wegen fortgesetzter Bestechlichkeit rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das Gericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Beamte dem Bauunternehmer Franke vertrauliche Unterlagen des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin hat zukommen lassen und dafür als Gegenleistung die in dem persönlichen Kalender verzeichneten Geldbeträge in Höhe von insgesamt 1 500,- DM erhielt. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses handelte es sich bei den aus dem Abgeordnetenhaus von Berlin stammenden Unterlagen um Protokolle des nicht-öffentlich tagenden Ausschusses für Vermögen und Beteiligungen (seit der 10. Wahlperiode Unterausschuß des Hauptausschusses). Da der Beamte an Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bauprojekten nicht beteiligt war, konnten insoweit keine Zusammenhänge zu den unter Punkt I. des Untersuchungsauftrages genannten Bauprojekten bestehen.

6. Verbleib und Verwendung der Zahlungen des Bauunternehmers Kurt Franke an Mandats- und Funktionsträger politischer Parteien

Einzelheiten zu den von dem Bauunternehmer Kurt Franke an Funktions- und Mandatsträger der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien geleisteten Zahlungen hat der Untersuchungsausschuß vorstehend in Anlehnung an die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sowie der Tatbestandsfeststellungen der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts eingehend dargelegt. Diese Feststellungen beruhen im wesentlichen auf den in ersten staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen gemachten Aussagen des Bauunternehmers Franke selbst, die - auch wenn sie im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren später teilweise widerrufen worden sind - von mehreren Strafkammern des Landgerichts Berlin in insgesamt sieben Strafverfahren in weitem Umfang als glaubwürdig und zutreffend angesehen worden sind.

Nachfolgend werden Feststellungen über Verwendung und Verbleib der gezahlten Gelder getroffen, soweit dies dem Untersuchungsausschuß aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsergebnisse oder eigener Zeugenvernehmungen möglich war.

a) Zahlungen an den damaligen Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Dieppen

Das Landgericht Berlin hat den Regierenden Bürgermeister in dem Strafverfahren gegen den ehemaligen Stadtrat Herrmann als Zeugen gehört und aufgrund seiner Einlassung sowie der Bekundungen des Bauunternehmers Kurt Franke vor der Staatsanwaltschaft festgestellt, daß der Zeuge in seiner Eigenschaft als einer der führenden Funktionsträger der Berliner CDU im Januar 1982, Ende März/Anfang April 1982 sowie im Dezember 1982 jeweils einen Betrag in Höhe von 25 000,- DM, mithin insgesamt 75 000,- DM, in bar von Franke erhalten hat. Die Ende März/Anfang April 1982 geleistete Zahlung war in dem persönlichen Kalender des Bauunternehmers Franke nicht vermerkt. Bezüglich der Verwendung der zugewandten Gelder innerhalb der Parteiorganisation der CDU hat der Untersuchungsausschuß anhand der ihm übersandten staatsanwaltschaftlichen Unterlagen

festgestellt, daß ein Betrag von 25 000,- DM im April 1982 dem Landesverband Berlin zur Verfügung gestellt wurde. Weitere 15 000,- DM hat im Jahr 1983 der Förderkreis Junge Politik e. V., jeweils 10 000,- DM haben das Unionshilfswerk sowie der Kreisverband Tiergarten erhalten. Rund 15 000,- DM sind der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses übergeben worden.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß der Betrag von 25 000,- DM, der von dem damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU im Abgeordnetenhaus, Diepgen, aus den von Franke empfangenen Geldern dem Landesverband Berlin der CDU zur Verfügung gestellt wurde, entgegen den Vorschriften des Parteiengesetzes nicht im Rechenschaftsbericht der CDU für das Jahr 1982 veröffentlicht worden ist. Ausweislich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungunterlagen sind vom Landesverband der CDU über diesen Betrag am 6. April 1982 zwei Quittungen über 15 000,- bzw. 10 000,- DM ausgestellt worden, in denen als Spendengeber die Bezeichnung „anonym“ verwandt worden ist. Durch diese Aufspaltung des an sich veröffentlichungspflichtigen Betrages von 25 000,- DM in zwei Teilbeträge, die jeweils unterhalb der gesetzlich festgelegten Veröffentlichungsgrenze von 20 000,- DM lagen, brauchte die an sich bestehende Veröffentlichungspflicht nicht eingehalten zu werden. Gleiches gilt für die in den Jahren 1981 und 1982 an die Politiker Quell und Kittelmann gewährten Spenden der Eheleute Franke, die der CDU zugute kamen. Erst im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1985 sind in einem Nachtrag die 1981 (61 000,- DM) und 1982 (45 500,- DM) insgesamt gewährten Spenden der Eheleute Franke veröffentlicht worden.

b) Zahlungen an den Vorsitzenden des Kreisverbandes Tiergarten der CDU, Kittelmann

Aufgrund der Einlassung des Zeugen Kittelmann sowie der Aussage des Bauunternehmers Franke vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin hat die 11. Große Strafkammer des Landgerichts festgestellt, daß Franke dem Zeugen im Untersuchungszeitraum Geldbeträge in einer Gesamthöhe von 146 000,- DM bar ausgehändigt hat. Der Zeuge Kittelmann hat den Empfang der in den Aufzeichnungen Frankes notierten Geldbeträge vor der Staatsanwaltschaft den Summen nach bestätigt. Die Gelder sind nach seinen Angaben wie folgt verwendet worden:

- 41 000,- DM an den Landesverband der CDU im Jahre 1984
- 67 000,- DM an den Kreisverband Tiergarten der CDU im Jahre 1984
- 12 000,- DM an den Förderkreis Junge Politik e. V. in den Jahren 1984/85
- 10 000,- DM an den Kreisverband Tiergarten der CDU im Jahre 1983
- 5 000,- DM an den Förderkreis Junge Politik e. V. im Jahre 1982 und
- 10 000,- DM an den Kreisverband Tiergarten der CDU (ohne Datumsangabe).

Der ehemalige Schatzmeister des Kreisverbandes Tiergarten der CDU, Urban, hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 5. Februar 1986 hinsichtlich des Verbleibs der von dem Bauunternehmer Franke an den Zeugen Kittelmann gezahlten Spenden folgendes ausgesagt:

„Frage: Ist dem Kreisverband Tiergarten im Jahre 1982 eine Spende von Herrn Franke über 10 000,- DM von Herrn Kittelmann zur Verfügung gestellt worden?“

Antwort: Ja. Herr Kittelmann hat mir diesen Betrag persönlich ausgehändigt und mir mitgeteilt, daß dieser Betrag von Herrn Franke komme, Herr Franke benötige keine Spendenbescheinigung. Eine Quittung habe ich Herrn Kittelmann nicht gegeben. Wir waren uns einig, daß dieser Betrag ebenfalls der sogenannten ‚schwarzen Kasse‘ zugeführt wird. Der Betrag ist für allgemeine Aktivitäten der CDU Tiergarten ausgegeben worden.

Frage: Haben Sie von Herrn Kittelmann im Jahre 1983 Bargeld erhalten?

Antwort: Ja, 10 000,- DM. Auch dieser Betrag war eine Spende von Herrn Franke an den Kreisverband Tiergarten. Auch dieser Betrag wurde in die ‚schwarze Kasse‘ genommen und für Parteiaktivitäten ausgegeben.

Frage: Welche Beträge haben Sie in den Jahren 1984/85 von Herrn Kittelmann erhalten?

Antwort: Etwa im September/Oktober 1984 habe ich von Herrn Kittelmann 30 000,- DM und im Jahre 1985 in der Zeit von Frühjahr bis Sommer 50 000,- DM erhalten. Ich wußte, daß es sich bei diesen Beträgen um Spenden von Herrn Franke an den Kreisverband Tiergarten handelt. Quittungen über den Empfang der Gelder habe ich nicht erteilt. Die Beträge sind zur Parteikasse genommen worden. Es handelt sich um eine Stahlkassette. Die Einnahmen habe ich auf entsprechenden Zetteln jeweils eingetragen und nach Übertragung der Ein- und Auszahlungen in den Kassenbericht am 19. Januar 1986 vernichtet.

Frage: Warum haben Sie die entsprechenden Zettel, die Aufschluß über Einzahlungen in die ebengenannte Stahlkassette belegen, zu einem Zeitpunkt vernichtet, als öffentlich bereits schon die Diskussion über die Spenden Frankes an Parteien und Mandatsträger stattgefunden hat?

Antwort: Ich habe die Originalbelege in die Kasse übernommen.“

Aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnissen geht hervor, daß hinsichtlich der nach Angaben des Zeugen Kittelmann an den Kreisverband Tiergarten der CDU weitergeleiteten Beträge von 87 000,- DM keine Belege vorliegen.

c) Zahlungen an den ehemaligen Vorsitzenden der F.D.P.-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Horst Vetter

Der ehemalige Vorsitzende der F.D.P.-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Vetter, der in der Zeit von März 1983 bis April 1986 das Amt des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz bekleidete, erhielt nach eigenen Bekundungen vor der Staatsanwaltschaft bzw. dem Landgericht Berlin von dem Bauunternehmer Franke einen Betrag in Höhe von 10 000,- DM in bar. Der Senator Vetter hat zu den Umständen dieser Zahlung Frankes in einer staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung vom 27. Januar 1986 folgendes angegeben:

„Seit etwa 1980 stehen meine Frau und ich zu den Eheleuten Franke in einem lockeren Bekanntschaftsverhältnis. Anfang August 1983 wurden wir von Frankes nach Hause eingeladen. Herr Franke wollte uns die neue Fassade und den Innenausbau seiner Wohnung in der Meinekestraße zeigen. Bei diesem Zusammentreffen war auch Herr Prof. Scholz sowie ein mir namentlich nicht mehr erinnerliches Ehepaar anwesend.

Als meine Frau und ich gerade gehen wollten - ich hatte schon den Mantel an - übergab mir Herr Franke einen Umschlag, indem er sinngemäß äußerte, ‚schauen Sie Zuhause rein‘. Ich war der Meinung, daß Herr Franke mir über ein privates oder auch berufliches Anliegen Mitteilung machen wollte. Ich habe Zuhause in den Umschlag reingeschaut. Es befanden sich zehn 1 000-DM-Scheine im Umschlag. Ein Anschreiben oder eine sonstige Notiz befand sich nicht in dem Umschlag. Ich habe am nächsten Morgen bei Frankes angerufen. Ich weiß nicht mehr, ob Frau oder Herr Franke am Apparat war. Ich habe mein Erstaunen über den Inhalt des Umschlages zum Ausdruck gebracht. Mein Gesprächspartner - entweder Frau oder Herr Franke - äußerte, daß dieser Geldbetrag für meine politische Arbeit sei.

Ich habe meinem Gesprächspartner erklärt, eine solche Spende nicht annehmen zu können. Ich habe meinen Gesprächspartner gefragt, ob er damit einverstanden sei, daß dieser Geldbetrag über 10 000,- DM an die Bundespartei nach Bonn weitergeleitet wird. Mein Gesprächspartner entgegnete, daß ihm dies egal sei. Er brauche auch keine

Spendenbescheinigung. Bei dem mir übergebenen Geldbetrag handele es sich um versteuertes Geld.

Ich habe dann in der Bundesgeschäftsstelle in Bonn angerufen und den Betrag avisiert. Wir vereinbarten, daß der Betrag in den nächsten Tagen durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle der F.D.P., der sich in Berlin aufhielt, entgegengenommen und der Bundespartei zur Verfügung gestellt wird. Ich kann mich an den Namen des Mitarbeiters im Moment nicht erinnern. Ich habe gebeten, daß mir von der Bundes-F.D.P. über die Aushändigung der 10 000,- DM eine Quittung erstellt wird. Der Mitarbeiter hat jedoch vergessen, eine solche mitzubringen. Mit Schreiben vom 8. 8. 1983 wurde mir ein entsprechender Spendengutschein mit Datum vom 5. 8. 1983 übersandt. Eine Kopie des Originals reiche ich als Anlage zu den Akten.

Ich werde danach befragt, warum ich den Betrag über 10 000,- DM nicht der hiesigen Landes-F.D.P. zur Verfügung gestellt habe. Ich war mir bewußt, daß ich als amtierender Senator nicht für meine Partei in Berlin einen solchen Betrag in Empfang nehmen konnte; ich möchte dies präzisieren dahingehend, daß dabei keine rechtlichen Überlegungen eine Rolle spielten, sondern ich irgendwie insoweit ein ungutes Gefühl hatte und deshalb den Betrag der Bundespartei zukommen lassen wollte.

Ich möchte noch erwähnen, daß nach dem mit Herrn oder Frau Franke geführten Telefongespräch von den Frankes keine weitere private Einladung mehr ausging.“

Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere die von Franke in seinem persönlichen Kalender notierten weiteren Beträge in Höhe von insgesamt 50 000,- DM, schloß Vetter im Strafverfahren gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann, in dem er bezüglich der Glaubwürdigkeit der Eintragungen und der Angaben Frankes als Zeuge gehört wurde, aus.

Die 11. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin hat demgegenüber bezüglich der Einlassungen des Zeugen Vetter in ihrem Urteil vom 19. Januar 1987 nach umfangreicher Beweiswürdigung folgendes festgestellt:

„Die Kammer glaubt den Angaben Frankes, daß Vetter mehr als 10 000,- DM von ihm erhalten hat. Sie ist darüber hinaus davon überzeugt, daß die Bekundung Frankes in seiner Vernehmung vom 22. Januar 1986, an Vetter seien ‚tatsächlich, wie im Kalender ausgewiesen‘ Zahlungen in Höhe von insgesamt 50 000,- DM erfolgt, zutreffend ist und demgemäß auch die Eintragungen ‚10/81 10 Fett‘, ‚3/82 10 Fett‘, ‚7/82 10 Fett‘ und ‚2/83 10 Fett‘ im Franke-Kalender den Tatsachen entsprechen.“

Wegen der Feststellungen der Kammer ist gegen den Zeugen Vetter, der im strafgerichtlichen Verfahren unter Eid ausgesagt hat, vor der 28. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin von der Staatsanwaltschaft Anklage wegen des Verdachts des Meineides erhoben worden. Mit Urteil vom 15. Juni 1988 ist der Zeuge daraufhin von dieser Strafkammer, die den Tatbestand des Meineides als erwiesen angesehen hat, zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Das Urteil hat bis zur Vorlage des Abschlußberichtes des Untersuchungsausschusses an das Abgeordnetenhaus von Berlin Rechtskraft noch nicht erlangt.

d) Zahlungen an den ehemaligen Landesgeschäftsführer der F.D.P. Berlin, Langrock

Der Zeuge Langrock hat sowohl vor der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin als auch vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, er habe von dem Bauunternehmer Franke einen Betrag von 10 000,- DM als Spende für die F.D.P. erhalten (Protokoll vom 28. September 1987, S. 85 ff). Das Geld habe zur Finanzierung des im Jahre 1985 während des im Wahlkampf durchgeführten ersten Balles der F.D.P. Berlin gedient und sei durch einen Boten bei Franke in bar abgeholt worden (o. a. Protokoll, S. 85 ff). Darüber hinaus

erwarb Franke nach den Feststellungen des Gerichts acht Eintrittskarten für den Ball im Gesamtwert von 800,- DM.

e) Zahlungen an den ehemaligen Landeskassierer der SPD Berlin, Dr. Riebschläger

Bezüglich der Zahlungen Frankes an den ehemaligen Landeskassierer der Berliner SPD, Dr. Riebschläger, hat die 11. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin folgendes festgestellt:

„Der Zeuge Dr. Riebschläger hat glaubhaft bekundet, er habe als SPD-Politiker von Franke Geld erhalten, und zwar

- am 4. Juli 1980 als Spende für die SPD 100 000,- DM in bar in einem Briefumschlag
- im Oktober 1981 für Aktivitäten in seinem Parteikreis 10 000,- DM in bar
- am 17. Februar 1983 für Aktivitäten in seinem Parteikreis 10 000,- DM in bar und
- am 22. Februar 1985 für seinen persönlichen Wahlkampf 10 000,- DM in bar.

An den Angaben des Zeugen zu zweifeln, hatte die Kammer keinen Anlaß. Daher steht fest, daß die Eintragungen im Franke-Kalender ‚11/81 100 Ribí‘ und ‚9/82 10 Ribí‘ hinsichtlich Betrag und Empfänger und die Eintragungen ‚2/83 10 Ribí‘ und ‚22-2/85 10 Ribí‘ hinsichtlich Zahlungszeitpunkt, Betrag und Empfänger zutreffend sind.

Soweit es den Zahlungszeitpunkt hinsichtlich des Betrages von 100 000,- DM betrifft, hat Franke einen Irrtum seinerseits für möglich gehalten und ausgesagt, er sei sich sicher, nur einmal 100 000,- DM an den Zeugen gezahlt zu haben. Da der Zeuge Dr. Riebschläger glaubhaft bekundet hat, er könne sich an den Zahlungszeitpunkt so genau erinnern, weil an diesem Tage der Landesparteitag der Berliner SPD stattgefunden habe, ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß die Zahlung tatsächlich am 4. Juli 1980 erfolgt ist, es nur eine Zahlung in dieser Höhe gegeben hat und Franke sich, als er die Zahlung im Kalender notierte, im Zahlungszeitpunkt geirrt hat.

Bezüglich der ersten Zahlung von 10 000,- DM hat die Kammer dem Zeugen geglaubt, daß diese Zahlung im Oktober 1981 erfolgte und im September 1982 keine weitere Zahlung von 10 000,- DM erfolgt ist. Die Kammer ist daher zu der Feststellung gelangt, daß sich Franke auch bei dieser Zahlung über den Zeitpunkt geirrt hat, als er sie in dem Kalender des Jahres 1984 eintrug.“

Nach den Angaben, die der Zeuge Dr. Riebschläger vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gemacht hat, wurden die ihm übergebenen Geldbeträge wie folgt verwendet:

- 100 000 DM aus dem Jahre 1980:
 - 50 000 DM an den Landesverband der SPD,
 - 25 000 DM an das August-Bebel-Institut,
 - 25 000 DM an den Kreisverband Steglitz der SPD.
- 10 000 DM aus dem Jahre 1981:
 - 4 000 DM an den Kreisverband Steglitz der SPD,
 - 4 000 DM an den Kreisverband Reinickendorf der SPD,
 - 2 000 DM wurden für kleinere Teilprojekte an die Berliner SPD gegeben.
- 10 000 DM aus dem Jahre 1983:
 - 3 500 DM an den damaligen Landesgeschäftsführer Pfaff für Projekte der SPD,
 - weitere 3 500 DM wurden dem Journalisten D. für eine Unterrichtung über die Aktivitäten aus der SPD ausgetretener Parteimitglieder ausgehändigt; weitere Teilbeträge in Höhe von jeweils 500,- DM erhielten die Vorsitzenden der Abteilungen 1, 3, 4, 6 und 7 des Kreisverbandes Steglitz.

- 10 000 DM aus dem Jahre 1985:

Nach Angaben des Zeugen Dr. Riebschläger wurde dieser Betrag für seine persönliche Parteiarbeit im Wahlkampf 1985 verwendet.

Gegenteiliges ist dem Untersuchungsausschuß nicht bekannt geworden.

- f) Zahlungen an das ehemalige Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin und langjährigen Kreisvorsitzenden der SPD Tiergarten, Wurche

Der im Verlauf der 10. Wahlperiode aus dem Abgeordnetenhaus ausgeschiedene Abgeordnete Wurche hat als Zeuge vor der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin im Verfahren gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann unter Eid erklärt, er habe von dem Bauunternehmer Franke kein Geld erhalten. Darüber hinaus hat er ausgesagt, er sei als SPD-Politiker bei gesellschaftlichen Zusammenkünften im großen Rahmen mit dem Ehepaar Franke zusammengetroffen. Daneben habe es politische Zusammenkünfte gegeben, nämlich drei bis vier Treffen im Büro des Bauunternehmers Franke, bei denen er - Wurche - Probleme von Mietern, also potentiellen SPD-Wählern, die an ihn herangetragen worden seien, dargestellt habe. In solchen Angelegenheiten habe er auch telefonischen Kontakt zu Franke unterhalten. Bei wenigstens zwei Treffen habe er ihn um eine Spende an den Landesverband der SPD gebeten. Ob eine solche erfolgt sei, wisse er jedoch nicht. Geldzahlungen von Franke für seine persönliche Parteiarbeit habe er nie erhalten. Auch eine Abendeinladung des Ehepaares Franke vom 10. Dezember 1983 betrachte er als ein politisches Treffen. An diesem Abend seien außer ihm und seiner Ehefrau auch das Ehepaar Riebschläger und der seinerzeitige Spitzenkandidat der SPD für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1985, Ristock, anwesend gewesen. Soweit er dies verfolgt habe, seien ausschließlich politische Fragen erörtert worden. Es sei ihm nicht erinnerlich und er könne sich nicht vorstellen, daß er dem Ehepaar Riebschläger die Einladung des Bauunternehmers Franke übermittelt habe. An einen Besuch bei Franke mit dem Zeugen P., Inhaber einer Spandauer Fensterfirma, in deren Geschäftsführung seit Juli 1981 der Abgeordnete Ristock tätig war, könne er sich nicht erinnern. Wenn ihm vorgehalten werde, er habe zunächst ausgesagt, er sei nie mit P. bei dem Ehepaar Franke gewesen, so sei er falsch verstanden worden. Er habe mit dem Ehepaar Franke über kein Bauvorhaben gesprochen, von dem er gewußt oder angenommen habe, daß es ein Bauvorhaben der Eheleute Franke sei.

Die Strafkammer hat die Einlassungen des Zeugen Wurche nach umfangreicher Beweiswürdigung nicht als glaubhaft angesehen. Wörtlich heißt es diesbezüglich im Urteil vom 19. Januar 1987 gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann:

„Die Einlassung des Zeugen Wurche ist zur Überzeugung der Kammer widerlegt. Wurche hat sein Verhältnis zu Frankes falsch dargestellt, denn die persönlichen Verbindungen waren weitaus stärker, als sie von ihm eingeräumt wurden.“

Da der Zeuge Wurche sein Verhältnis zu Franke vollkommen falsch dargestellt hat, ist seine Aussage, er habe von Franke kein Geld erhalten, nicht geeignet, Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Aussage Frankes zu begründen. Franke hat ausgesagt, er habe an Wurche 25 000,- DM im September 1984, 10 000,- DM im Dezember 1984 und 15 000,- DM im Februar 1985 für dessen persönliche Parteiarbeit gezahlt. Daher hat die Kammer auch keinen Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen ‚17/12/84 10 Wur‘ und ‚7-2-85 15 Wu‘, aber auch nicht an der der Eintragung ‚7/84 25 Wur‘, denn nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Franke wollte Franke im Fall Wurche die Richtigkeit seiner Eintragungen im sogenannten Franke-Kalender bestätigen, so daß die Kammer davon überzeugt ist, daß dem Zeugen Franke oder der Protokollführerin ein schlichter Irrtum unterlaufen ist, soweit es in der Aussage heißt, die Zahlung der 25 000,- DM sei im ‚September‘ 1984 erfolgt.“

Wegen der Feststellungen der Kammer ist auch gegen den Zeugen Wurche, der im Juli 1988 aus der Sozialdemokratischen Partei ausgetreten ist, vor der 28. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin Anklage wegen des Verdachts des Meineides erhoben worden. Mit Urteil vom 15. Juni 1988 ist der Zeuge daraufhin von dieser Strafkammer, die den Tatbestand des Meineides als erwiesen angesehen hat, zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden. Wie im Falle des ehemaligen Senators Vetter hat auch dieses Urteil bis zur Vorlage des Abschlußberichtes des Untersuchungsausschusses noch keine Rechtskraft erlangt.

7. Zuwendungen aus der Bauwirtschaft im Zusammenhang mit der Realisierung der vom Ausschuß exemplarisch untersuchten Bauprojekte „Krumme Straße 11 und 13“ und „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“

- a) Im Rahmen seiner Untersuchungen zum Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ (Punkt I., Ziffer 16 des Untersuchungsauftrages) hat der Ausschuß festgestellt, daß die Entscheidung des Zeugen Antes, das Erbbaurecht für die Grundstücke Krumme Straße 11 und 13 an den Kaufmann Ignatz Bubis zu vergeben, maßgeblich von Geldzahlungen des von Bubis mit der „Baureifmachung“ der Grundstücke beauftragten Baubetreibers Oldenburg beeinflusst war. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Feststellungen unter Punkt I., Ziffer 16. des Untersuchungsauftrages verwiesen.
- b) Bezüglich der Realisierung des Bauprojektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ hat der Baubetreuer Bertram mehrfach Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie Vorstandsmitglieder gemeinnütziger städtischer Wohnungsbaugesellschaften durch Geldzuwendungen in ihren dienstlichen Entscheidungen und Handlungen zu beeinflussen versucht. Wegen der Einzelheiten wird auf nachfolgend unter Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages getroffene Feststellungen verwiesen. Bis auf den Zeugen Bertram haben sich alle betroffenen Personen vor dem Untersuchungsausschuß weitgehend auf das ihnen gemäß § 12 Absatz 2 UntAG in Verbindung mit § 55 StPO zustehende Auskunftsverweigerungsrecht berufen, da die gegen sie eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme des Ausschusses noch nicht abgeschlossen waren. Der Untersuchungsausschuß konnte daher lediglich den bereits rechtskräftig verurteilten Zeugen Siede befragen, der die Aussage des Zeugen Bertram sowie seine bereits am 4. Juli 1986 vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gemachte Einlassung bestätigte, er habe im Jahre 1983 von Bertram ein fabrikneues Kraftfahrzeug im Wert von ca. 75 000,- DM erhalten (Protokoll vom 9. November 1987, S. 108). Darüber hinaus hat die 19. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin, die den Zeugen Siede am 22. Mai 1987 wegen Erpressung in Tateinheit mit Vorteilsannahme und Bestechlichkeit rechtskräftig verurteilt hat, in ihrem Urteil festgestellt, daß der Zeuge von dem Baubetreuer Bertram im Herbst 1983 einen Geldbetrag in Höhe von 100 000 DM in bar als Gegenleistung dafür erhalten hat, daß er ein nicht im Untersuchungsauftrag enthaltenes Bauvorhaben in das Wohnungsbauprogramm 1983 aufnahm.

III. Spenden und Zuwendungen aus der Bauwirtschaft an politische Parteien und parteinahe Stiftungen

1. Auskünfte der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien und von diesen nahestehenden Stiftungen

Entsprechend seines Auftrages und der gefaßten Beweisbeschlüsse vom 28. April und 3. Juli 1986 sowie vom 25. Juni 1987 (vgl. Anlage 4) hat der Untersuchungsausschuß von den im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien, deren Parlamentsfraktionen sowie ihnen nahestehenden Stiftungen zunächst schriftlich darüber Auskunft verlangt, ob sie von Bauträgern, Baubetreuern, Architekten, Ingenieuren sowie Grundstückseigentümern, die an der Realisierung der im Untersuchungsauftrag unter Punkt I. genannten Bauprojekte beteiligt gewesen sind, Spendenzahlungen erhalten haben. Entsprechende schriftliche

Erklärungen sind dem Ausschuß - teilweise erst nach mehrfacher Aufforderung und Konkretisierung - im Zeitraum von Herbst 1986 bis Herbst 1987 zugegangen.

Die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien haben darin detailliert aufgelistet, welche Geldzuwendungen sie von Personen und Institutionen aus der Bauwirtschaft, die an den unter den Punkten I. und VIII. des Untersuchungsauftrages genannten Projekten beteiligt waren, im Zeitraum der Realisierung dieser Projekte erhalten haben. Allerdings haben die Landesschatzmeister bzw. Landeskassierer der CDU und der SPD in ihren den Auflistungen beigefügten Antwortschreiben deutlich gemacht, daß sie im Interesse der Anonymität der Spender zunächst um eine vertrauliche Behandlung durch den Untersuchungsausschuß bäten. Der Landesschatzmeister der Berliner CDU, der Zeuge Wohlrabe, hat dies in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß bekräftigt und diesbezüglich ausgeführt:

„Wir vertreten die Auffassung, daß der Spender, soweit er nicht durch den gesetzlichen Auftrag verpflichtet ist zur Veröffentlichung, einen Anspruch auf Vertrauensschutz hat. Den bitte ich zu gewährleisten.“

(Protokoll vom 28. September 1987, S. 3)

Im Untersuchungsausschuß ist es zwischen den Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. einerseits sowie der Fraktion der Alternativen Liste andererseits zu einer Kontroverse darüber gekommen, ob es - wie die Ausschußmehrheit in Anerkennung der vorstehend dargelegten Auffassung des Zeugen Wohlrabe vorge tragen hat - aus Gründen des Vertrauensschutzes der Spender notwendig ist, Einzelspenden, die einen Betrag von 20 000 DM nicht überschritten haben, im Ausschußbericht nicht zu veröffentlichen oder ob es - wie die Fraktion der Alternativen Liste argumentiert hat - wegen des Grundsatzes der öffentlichen Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren rechtlich sogar geboten ist, alle dem Ausschuß durch **Auskunft der politischen Parteien** bekannt gewordenen Einzelspenden zu veröffentlichen (vgl. Näheres zur rechtlichen Problematik im Rechts- und Verfahrensteil, S. 28 f.).

Auf Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß schließlich in seiner 73. Sitzung am 26. Januar 1988 beschlossen, auch von den politischen Parteien offengelegte Einzelspenden, die einen Betrag von 20 000,- DM nicht überschritten haben, in den Abschlußbericht aufzunehmen, sofern sie in zeitlichem Zusammenhang mit den beiden im Untersuchungsauftrag genannten und vom Ausschuß **exemplarisch untersuchten** Bauprojekten „Krumme Straße 11 und 13“ sowie „Wohnbebauung Landhaus-siedlung Rudow“ gestanden haben. Im übrigen ist der Untersuchungsausschuß mehrheitlich - gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion der Alternativen Liste - übereingekommen, die an die einzelnen im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien im Untersuchungszeitraum geleisteten und von diesen gegenüber dem Ausschuß offengelegten Einzelspenden aus der Bauwirtschaft **global**, das heißt unter Zusammenfassung der Einzelspenden zu einer Gesamtsumme und unter Wahrung der Anonymität der jeweiligen Spender, im Abschlußbericht zu dokumentieren.

a) Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“

An der Realisierung dieses exemplarisch untersuchten Projektes waren zwei Firmen aus der Bauwirtschaft beteiligt, die im **Untersuchungszeitraum** (1983 bis 1985) Spendenzahlungen an im Abgeordnetenhaus vertretene politische Parteien geleistet haben. Es handelt sich hierbei um die Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH sowie das Ingenieurbüro Ruths.

Im einzelnen wurden dem Untersuchungsausschuß folgende Zahlungen bekannt:

Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH:

1984 = 19 000,- DM an die CDU Berlin
1984 = 19 000,- DM an die F.D.P. Berlin
1985 = 19 000,- DM an die CDU Berlin

Ingenieurbüro Ruths:

1984 = zweimal jeweils 5 000,- DM an die CDU Berlin
1984 = 7 400,- DM an die SPD Berlin
1985 = drei Zahlungen in Höhe von 10 000,- DM, 3 000,- DM und 500,- DM an die CDU Berlin
1985 = 10 000,- DM an die SPD Berlin
1985 = 3 000,- DM an die F.D.P. Berlin
1986 = 500,- DM an die CDU Berlin

Da die Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH von der Firmen-gruppe Groth & Graafls im Untersuchungszeitraum wirtschaftlich beherrscht wurde, hat sich der Ausschuß darüber hinaus entschlossen, Spenden der Firma Groth & Graafls Wohnbau GmbH zu dokumentieren.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Spenden:

1983 = zwei Zahlungen in Höhe von 10 000,- DM und 9 000,- DM an die CDU Berlin
1984 = 19 000,- DM an die CDU Berlin
1985 = 19 000,- DM an die CDU Berlin
1985 = 19 000,- DM an SPD Berlin

Hinsichtlich aller Spendenzahlungen hat der Ausschuß festgestellt, daß von den Zuwendungsempfängern ordnungsgemäße Spendenquittungen erstellt worden sind.

Spendenzahlungen an parteinahe Stiftungen sind dem Untersuchungsausschuß im Zeitraum der Realisierung des Bauprojektes „Krumme Straße 11 und 13“ nicht bekannt geworden.

b) Bauprojekt „Wohnbebauung Landhaus-siedlung Rudow“

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes „Wohnbebauung Landhaus-siedlung Rudow“ hatte der Baubetreuer Bertram u.a. den damaligen Persönlichen Referenten des Senators für Bau- und Wohnungswesen Rastemborski, den Zeugen Branoner, kennengelernt.

Während des Berliner Wahlkampfes im Jahre 1985 war der Zeuge Branoner, der inzwischen nicht mehr beim Senator für Bau- und Wohnungswesen beschäftigt war, Wahlkampf-leiter der CDU Neukölln. Am 22. Februar 1985 kam es zu einem Treffen zwischen dem Zeugen, dem Baubetreuer Bertram und dem von ihm beauftragten Architekten Hron im Rathaus Schöneberg. Im Verlauf dieses Treffens leistete der Baubetreuer Bertram eine Wahlkampfspende in Höhe von 15 000,- DM an die Berliner CDU. Auch der Zeuge Hron spendete einen Betrag von 2 000,- DM. Die Zuwendungen wurden jeweils in Form eines Schecks überreicht. Beide Spenden kamen der CDU Neukölln zugute, die auch die Spendenquittungen ausstellte.

Nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Branoner und Bertram vor dem Untersuchungsausschuß wurde bei dem genannten Treffen auch über das nicht im Untersuchungsauftrag enthaltene und letztlich nicht realisierte Bauvorhaben „Wissmannstraße“ gesprochen (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 90 sowie vom 25. November 1987, S. 91 f.).

Die Spendenzahlungen hätten allerdings - so beklundeten die Zeugen - nach ihrer Auffassung in keinem direkten Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben gestanden. Auch hätten sie weder einen Bezug zur früheren Tätigkeit des Zeugen Branoner beim Senator für Bau- und Wohnungswesen noch zur Wahl des Zeugen zum Stadtrat für Bauwesen in Neukölln im Sommer 1985 gehabt (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 91, vom 9. Februar 1988, S. 166 sowie vom 16. Februar 1988, S. 5). Als Motiv für die Spendenzahlung gab der Zeuge Bertram vielmehr an:

„Herr Branoner hat von mir zu dem Zeitpunkt eine Wahlspende für seine Partei erhalten, die um die 15 000 Mark gelegen haben muß; das war deswegen weniger als 20 000, damit sie also auch wirklich seinem Wahlkreis Neukölln zugute kommt; ich weiß nicht, ob es stimmt, aber alles, was darüber geht, geht wohl hier in so eine große Sam-

melkasse und wird dann irgendwohin verstreut. Ich wollte diese Spende also speziell im Neuköllner Bereich haben, und damit verbunden waren also keinerlei Aussichten auf Gefälligkeiten. Natürlich spende ich keiner Partei, die mir politisch konträr liegt, und sicher erwarte ich auch von einem Mann, der also in diesem Sinne tätig ist, daß er dann mir gegenüber aufgeschlossener ist. Es ist aber sekundär gewesen, diese Spende stand in keinem kausalen Zusammenhang mit der Wissmannstraße. Ich hätte sicher auch dem Herrn Branoner diese Spende gegeben, wenn er in einem anderen Bereich halt tätig gewesen wäre, wo also nicht die Wissmannstraße lag; ich kenne mich in Berlin nicht so gut aus mit den Bezirken.“ (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 90 ff)

In seiner zweiten Befragung durch den Ausschuß am 15. März 1988 hat der Zeuge Bertram demgegenüber allerdings auf die Frage, ob eine Verknüpfung zwischen der gewährten Parteispende und dem Bauprojekt „Wissmannstraße“ auch dem Zeugen Hron bewußt gewesen sei, geantwortet:

„Möglicherweise! Ich habe in der Zeitung gelesen, daß Herr Hron geäußert haben soll, daß er die Spende in keiner Verbindung mit der Wissmannstraße gesehen hat. Wenn ich mich also mit dem Herrn Branoner getroffen habe, dann ging es nur ausschließlich um die Wissmannstraße zu diesem Zeitpunkt. Und eine Spende, die ich ... für meine Person kann ich sicher sagen, daß ich mir dabei schon etwas gedacht habe, wenn ich eine Wahlkampfspende gebe - das ist doch selbstverständlich! Ich investiere doch nicht ... z.B. die Grünen, die sagen: Herr Bertram, Sie können für 5,- DM Kostenmiete bauen ...“

(Protokoll vom 15. März 1988, S. 150 f.)

Der Zeuge Hron äußerte vor dem Untersuchungsausschuß, er habe auf Zureden des Baubetreibers Bertram gespendet (Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 170).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Kontakts zwischen den Zeugen Bertram und Branoner wird auf die Feststellungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages verwiesen.

Spendenzahlungen an parteinahe Stiftungen sind dem Untersuchungsausschuß im Zeitraum der Realisierung des Bauprojektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ nicht bekannt geworden.

c) Global zusammengefaßte Spendenzahlungen aus der Bauwirtschaft an die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien

Entsprechend den o.g. Beschlüssen des Untersuchungsausschusses werden nachfolgend die im Untersuchungszeitraum aus der Bauwirtschaft - soweit sie an der Realisierung der im Untersuchungsauftrag genannten Projekte beteiligt war - geleisteten und von den politischen Parteien dem Ausschuß gegenüber im einzelnen offengelegten Spendenzahlungen global aufgeführt. Sofern Einzelspenden den Betrag von 20 000,- DM überstiegen haben und somit gemäß § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes veröffentlichungspflichtig sind, werden die Höhe der Spendensumme sowie der jeweilige Zuwendungsgeber namentlich genannt.

Christlich Demokratische Union:

1981 = 61 000,- DM; es handelt sich um eine Einzelspende der Eheleute Kurt und Sylva Franke.
 1982 = 46 000,- DM; darin enthalten ist eine Einzelspende in Höhe von 45 500,- DM der Eheleute Kurt und Sylva Franke
 1983 = 35 645,- DM
 1984 = 130 800,- DM
 1985 = 202 900,- DM; darin enthalten ist eine Einzelspende in Höhe von 109 000,- DM der Eheleute Kurt und Sylva Franke.

Sozialdemokratische Partei:

1980 = 50 000,- DM; es handelt sich um eine Einzelspende des Kaufmannes Kurt Franke

1984 = 7 400,- DM

1985 = 29 000,- DM.

Freie Demokratische Partei

1984 = 24 500,- DM

1985 = 25 000,- DM

1986 = 8 500,- DM.

Alternative Liste

Keine Zuwendungen.

Um eine lückenlose Übersicht über die in Rede stehenden Spendeneingänge zu gewinnen, hat der Untersuchungsausschuß im Rahmen seiner öffentlichen Beweisaufnahme die im Untersuchungszeitraum amtierenden Geschäftsführer und Schatzmeister bzw. Landeskassierer der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien entsprechend einem Beschluß vom 14. September 1987 zeugenschaftlich befragt. Es handelte sich um die Zeugen Böhm (Schatzmeister der Berliner CDU in der Zeit von 1957 bis 1981), Wohlrabe (derzeitiger Schatzmeister der Berliner CDU), Wienhold (derzeitiger Landesgeschäftsführer der Berliner CDU), Pfaff (Landesgeschäftsführer der Berliner SPD in der Zeit von 1978 bis 1985), Dr. Kremendahl (derzeitiger Landesgeschäftsführer der Berliner SPD), Dr. Rietschläger (Landeskassierer der Berliner SPD in der Zeit von Juni 1985 bis Februar 1986 als Nachfolger des verstorbenen früheren Senatsdirektors beim Senator für Inneres, Brinckmeier), Dr. Diederich (derzeitiger Landeskassierer der Berliner SPD), Höbich (Schatzmeister der Berliner F.D.P. in der Zeit von 1983 bis März 1987), Langrock (Landesgeschäftsführer der Berliner F.D.P. in der Zeit von 1981 bis März 1987) sowie Schröder (derzeitiger Finanzverantwortlicher der Alternativen Liste).

Soweit die Zeugen zur Zeit ihrer Befragung noch im Amt waren, bestätigten sie die Richtigkeit der schriftlichen Auskünfte an den Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 28. September 1987, S. 23, 66, 69, 82 und 109 ff).

Die Zeugen Höbich und Langrock konnten, da sie vor ihrer Vernehmung keinen Einblick in die von der Landesgeschäftsstelle der F.D.P. zusammengestellten Unterlagen hatten nehmen können, nach Durchsicht der ihnen vorgelegten schriftlichen Auskünfte lediglich versichern, daß ihnen darüber hinausgehende Spendeneingänge in ihrer Amtszeit nicht bekannt geworden seien (o.a. Protokoll, S. 84 und 105).

d) Global zusammengefaßte Spendenzahlungen aus der Bauwirtschaft an Stiftungen, die den im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien nahe stehen

Auch hinsichtlich der auf Auskünften der parteinamen Stiftungen beruhenden Auflistung von Zuwendungen aus der Bauwirtschaft hat der Untersuchungsausschuß die vorstehend genannten Kriterien zugrunde gelegt. Hiernach haben die einzelnen Stiftungen im Untersuchungszeitraum folgende Spendenzahlungen erhalten:

1. Konrad-Adenauer-Stiftung (der CDU nahestehend)

Keine Zuwendungen

2. Förderkreis Junge Politik e.V. (der CDU nahestehend)

1979 = 20 000,- DM

1982 = 5 000,- DM

1983 = 15 000,- DM

1985 = 7 000,- DM

1986 = 5 000,- DM

3. Robert-Tillmann-Haus e.V. (der CDU nahestehend)

Keine Zuwendungen

4. **Hermann-Ehlers-Stiftung für staatsbürgerliche Bildung und Begabtenförderung e.V.** (der CDU nahestehend)
Keine Zuwendungen
 5. **Friedrich-Ebert-Stiftung** (der SPD nahestehend)
Keine Zuwendungen
 6. **Institut für Soziale Demokratie/August-Bebel-Institut** (der SPD nahestehend)
1978 = 10 000,- DM
1979 = 10 000,- DM
1980 = 25 000,- DM; Einzelspende des Kaufmannes Kurt Franke
1981 = 10 000,- DM
 7. **Friedrich-Naumann-Stiftung** (der F.D.P. nahestehend)
Keine Zuwendungen
 8. **Bildungswerk für Demokratie und Umweltschutz e.V.** (der Alternativen Liste nahestehend)
Keine Zuwendungen
2. **Die Modalitäten der Abwicklung von Spendeneingängen bei den im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien**

Der Untersuchungsausschuß hat insbesondere die Landesschatzmeister bzw. die Landesgeschäftsführer der im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Parteien zu den Modalitäten und zu den organisatorischen Abläufen bei der Einnahme von durch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts geleisteten Spenden gehört.

Bezüglich der Verfahrensweise bei der Berliner CDU bekundete der Zeuge Wienhold, es bestehe im Arbeitsablauf beim Landesverband Berlin eine strikte Trennung. Während der Landesgeschäftsführer der Partei für die Bewirtschaftung des Etats zuständig sei, falle die Einnahmeseite - insbesondere auch das „Hereinholen“ von Geldern - in den Verantwortungsbereich des Landesschatzmeisters. Der Landesgeschäftsführer sei insoweit als Dienstvorgesetzter des vom Landesverband angestellten Finanzreferenten lediglich für die ordnungsgemäßen Buchungsvorgänge und die Ausstellung der Spendenbescheinigungen zuständig (o.a. Protokoll, S. 65). Der Zeuge Wohlrabe erläuterte, die Partei habe ein Spendensonderkonto eingerichtet, auf das alle eingehenden Spenden eingezahlt würden. Barzahlungen würden - jedenfalls seit er als Landeskassierer Verantwortung trage - nicht angenommen (o.a. Protokoll, S. 21). Für den diesbezüglichen Zahlungsverkehr kämen vielmehr nur Überweisungen und die Annahme von Schecks in Frage (o.a. Protokoll, S. 22). Das Problem sei allerdings gewesen, daß - zum Teil auch zu einer Zeit, in der er sich noch nicht im Amt befunden habe - Spenden wie beispielsweise im Falle der Eheleute Franke in Form von Barzahlungen am Landesschatzmeister vorbei direkt an politische Mandatsträger geleistet worden seien (o.a. Protokoll, S. 21). Im übrigen seien Spendenzahlungen an die Kreisverbände der Berliner CDU entsprechend einer vom Landesausschuß im Mai 1986 beschlossenen Verhaltensregel an den Landesverband zu überweisen, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von 5 000,- DM überschritten.

Der Untersuchungsausschuß stellt in diesem Zusammenhang allerdings fest, daß die vorstehend geschilderten Modalitäten der Abwicklung von Spendeneingängen bei der Berliner CDU im Untersuchungszeitraum - insbesondere im Hinblick auf die Zahlungen des Bauunternehmers Kurt Franke und die nachstehend unter 3. zu schildernden besonderen Wahlkampfaktionen im Bezirk Charlottenburg - nicht immer Anwendung gefunden haben.

Der Landesgeschäftsführer der Berliner SPD, der Zeuge Dr. Kremendahl, bekundete vor dem Ausschuß, nach der Finanzordnung seiner Partei sei für das Einwerben von Spenden der Landeskassierer zuständig (o.a. Protokoll, S. 69). Diese Aufgabentrennung ist aber im Untersuchungszeitraum offenbar nicht strikt eingehalten worden. Nach Aussage des derzeitigen Landeskassierers der SPD, des Zeugen Dr. Diederich, sind zwecks Akquisition von Spenden nämlich nicht nur vom Landeskassierer

Gespräche geführt und Schreiben versandt worden, sondern auch vom Landesvorsitzenden und anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes (o.a. Protokoll, S. 81). Der ehemalige Landeskassierer der Berliner SPD, der Zeuge Dr. Riebschläger, erklärte hierzu, während seiner Amtszeit seien bei Werbeaktionen Schreiben an potentielle Spender von den drei Landesvorsitzenden unterzeichnet worden (o.a. Protokoll, S. 91).

Nach Aussage des ehemaligen Schatzmeisters der Berliner F.D.P., des Zeugen Höbich, sind während seiner Amtszeit Spenden üblicherweise durch ihn oder den Landesvorsitzenden der F.D.P. eingeworben worden. Dies sei dadurch geschehen, daß persönliche und fernmündliche Gespräche geführt und entsprechende Briefe geschrieben worden seien (o.a. Protokoll, S. 105).

3. Besondere Wahlkampfaktionen der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien und ihrer Untergliederungen

Dem Untersuchungsausschuß ist im Rahmen seiner Beweisaufnahme bekannt geworden, daß es insbesondere vor Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen Aktionen gegeben hat, um Spendenzahlungen für die im Wahlkampf stehenden Parteien zu erlangen. So luden der damalige Bezirksbürgermeister von Charlottenburg, Lindemann, und der damalige Charlottenburger Stadtrat für Bauwesen, Antes, im Jahre 1985 mehrere in der Berliner Bauwirtschaft tätige Unternehmer zu einem Essen in ein Berliner Hotel ein. Diese Aktion wurde von dem Zeugen Guttman, kaufmännischer Gesamtleiter der REM Grundstücksgesellschaft mbH und nach eigener Aussage Geschäftspartner des Bauunternehmers Klingbeil (Protokoll vom 18. Juni 1987, S. 81) vor dem Untersuchungsausschuß als „wahlvorbereitende Einladung“ bezeichnet (o.a. Protokoll, S. 63). Besprochen wurden baupolitische Themen, Teilnehmer an dem Gespräch waren nach eigenem Bekunden u. a. die Zeugen Dr. Marx, Geschäftsführer der Grundreal-Vermögensverwaltungs GmbH (Protokoll vom 27. Oktober 1987, S. 46 ff) und Guttman (Protokoll vom 18. Juni 1987, S. 63 ff). Im Verlauf des Gespräches wurden die anwesenden Persönlichkeiten aus der Bauwirtschaft um eine Wahlkampfspende für die Berliner CDU gebeten. Der Zeuge Guttman erläuterte auf die Frage aus dem Ausschuß, wie hoch das bei diesem Essen gesammelte Spendenaufkommen gewesen sei:

„Ich kann natürlich nicht wissen, was die anderen gespendet haben, aber ich gehe davon aus, daß sie sich auch nicht haben lumpen lassen und ähnliche Beträge gespendet haben. Es werden 100 000,- DM zusammengekommen sein.“

(Protokoll vom 18. Juni 1987, S. 64)

Der Zeuge Guttman erklärte auf weiteres Befragen, daß diese Spendensammlung zugunsten des CDU Kreisverbandes Charlottenburg und nicht der Landespartei erfolgt sei. Dies hat sich durch Angaben anderer Zeugen, die der Untersuchungsausschuß gehört hat, sowie weiterer Unterlagen, die ihm vorgelegen haben, bestätigt.

Der Zeuge Guttman datierte das in Rede stehende Gespräch zwar auf den Wahlkampf des Jahres 1981, bezog sich aber offenbar auf das gleiche Zusammentreffen wie der Zeuge Dr. Marx, da beide Zeugen vor dem Ausschuß übereinstimmend aussagten, der Zeuge Dr. Marx habe sich bereiterklärt, Spendenzahlungen der übrigen Teilnehmer zu sammeln und an die CDU weiterzuleiten (Protokolle vom 18. Juni 1987, S. 63 und vom 27. Oktober 1987, S. 61 ff.). Auf die Nachfrage aus dem Ausschuß, warum ausgerechnet der der F.D.P. angehörende Zeuge Dr. Marx die Spendengelder eingesammelt habe, äußerte der Zeuge Guttman:

„Das kann ich Ihnen sagen: Er war Stubenältester! - Nein, Herr Dr. Marx ist Wortführer gewesen. Er ist der Senior unserer Branche, wenn Sie so wollen, wenn Sie also meinen Partner, Herrn Klingbeil, rausnehmen. Und es war irgendeiner. Es war ein reiner Zufall. Es hätte, wie ich vorhin schon ausführte, jeder andere auch sein können.“

(Protokoll vom 18. Juni 1987, S. 81)

Wie sich aus Unterlagen ergibt, die der Zeuge Dr. Marx dem Untersuchungsausschuß anlässlich seiner Vernehmung zur Verfügung gestellt hat, fand das in Bezug genommene Gespräch in der

Tat vor der Wahl 1985 statt, denn der Zeuge erhielt im Juli 1984 zwei Verrechnungsschecks über je 10 000 DM von der Hauer & Noack GmbH & Co Wohnungsbau KG und der Klingbeil Wohnbauten GmbH und leitete diese - zusammen mit einem ebenfalls über einen Betrag von 10 000 DM lautenden Scheck der zur Firmengruppe Marx gehörenden Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH - an die CDU Charlottenburg mit der Bitte um Ausstellung entsprechender Spendenbescheinigungen weiter. Der Untersuchungsausschuß hat bei seinen Ermittlungen allerdings festgestellt, daß eine der ausgestellten Spendenbescheinigungen nicht vom CDU Kreisverband Charlottenburg, sondern von einem anderen Kreisverband ausgestellt wurde. Gründe für dieses Verfahren vermochte der Ausschuß nicht zu ermitteln.

Nach Aussage des Zeugen Heinz Ruths waren derartige Veranstaltungen - in der Regel allerdings zumeist ohne unmittelbare Spendenwerbung - im Untersuchungszeitraum keine Einzelfälle (Protokoll vom 14. September 1987, S. 22).

Auch die Berliner SPD bemühte sich um eine gezielte Ansprache verschiedener Wirtschaftskreise, wie der ehemalige Landeskassierer, der Zeuge Dr. Riebschläger, vor dem Ausschuß bekundete:

„... Wir befanden uns in permanenter Finanznot seit 1975 - das ist so, wenn Parteien Wahlen verlieren - und haben von da her im Umkreis von Wahlen jeweils eine generelle Aktivität gestartet, alle Verbände der Wirtschaft, wichtige Unternehmungen aller Bereiche - nicht beschränkt auf Bauwirtschaft und nicht auf Bauträger - anzuschreiben, und dann gnädig auf das Echo gewartet, das 1975 und 1979 ganz vernünftig ausfiel. 1981 war es dann schon sehr mager. Und in der Folgezeit erinnere ich mich eigentlich nicht mehr, daß in größerem Stil überhaupt noch Antworten einliefen.“

(Protokoll vom 28. September 1987, S. 90)

Bei der Berliner F.D.P. wurden - wie bereits erwähnt - Spenden vornehmlich durch telefonische oder briefliche Ansprache möglicher Spender akquiriert, wobei - zumindest während der Amtszeit des damaligen Schatzmeisters Hübich vom Frühjahr 1983 bis zum März 1987 - nach dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuß vor allem der Schatzmeister und der Landesvorsitzende Rasch diese Form des Spendeneinwerbens bevorzugten (o. a. Protokoll, S. 105).

Bezüglich der Motivation der Spender hat keiner der vom Untersuchungsausschuß als Zeuge gehörten Funktionsträger der im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien einen Zusammenhang zwischen den vorstehend aufgelisteten Spendenzahlungen und konkreten Bauvorhaben bzw. damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen hergestellt. Der Zeuge Dr. Riebschläger erklärte aber in allgemeiner Hinsicht, daß es Fälle gegeben habe, in denen Spender in Verbindung mit einer Spende bestimmte Wünsche an öffentliche Entscheidungsträger geäußert hätten. In diesen Fällen habe seine Partei die Gelder an die Spender zurückgezahlt (o. a. Protokoll, S. 102). In seiner staatsanwaltlichen Vernehmung hat der Zeuge Dr. Riebschläger dargelegt, daß aus diesen Gründen im Jahre 1975 eine Summe von 78 000,- DM und im Wahlkampf 1979 ein Betrag von 18 000,- DM an Spender zurückgezahlt worden sei. Im übrigen seien nach seiner Einschätzung Spenden aus dem Baubereich geflossen, um „ganz generell Wohlwollen für diesen Teil der Wirtschaft zu bewirken“ (o. a. Protokoll, S. 103).

Der Zeuge Hübich erklärte auf die Frage, ob die Spender nach seiner Auffassung irgendwelche Erwartungen an die Hingabe der Spenden geknüpft hätten:

„Nein, bis auf die Erwartung, daß die F.D.P. eine vernünftige Politik in dieser Stadt betreibt.“

(o. a. Protokoll, S. 105)

Auch vom Untersuchungsausschuß befragte Zuwendungsgeber aus der Bauwirtschaft schlossen einen Zusammenhang zwischen Zuwendungen an politische Parteien und konkreten Wunschvorstellungen bezüglich der Realisierung einzelner Bauprojekte aus. So äußerte der Zeuge Heinz Ruths:

„Unsere Zahlungen standen nie in einem Zusammenhang mit Projekten, weil wir es gar nicht nötig haben, unsere Pro-

jekte mit Zahlungen zu begleiten, weil wir in der Branche viel zu gut beleumundet sind und immer unsere Dinge sach- und fachgerecht und termingerecht und in wirtschaftlicher Situation für den Auftraggeber durchgeführt haben.“

(Protokoll vom 14. September 1987, S. 5)

Der Zeuge Guttmann erläuterte auf die Frage, welche Philosophie er mit Parteispenden verbände:

„Ja, das ist relativ einfach. Ich bin der Meinung, wir sind ein relativ starkes Wirtschaftsunternehmen. Wir leben in dieser Stadt, arbeiten hier, wir haben sehr viele Mitarbeiter und sind zwanzig Jahre hier tätig. Wir halten dies für unsere Pflicht, die Parteien zu unterstützen, um den Wahlkampf ordentlich und angemessen durchführen zu können. Wir verbinden das nicht mit irgendeiner Zielsetzung.“

(Protokoll vom 18. Juni 1988, S. 65)

Allerdings bekundete der Zeuge vor dem Ausschuß auch, man verschicke vornehmlich Schecks, weil dies eben eine größere Wirkung auf den Empfänger habe. Das sei logisch, denn eine Überweisung gehe „irgendwo auf ein Konto ein“ und keiner wisse das. Wörtlich äußerte der Zeuge in bezug auf die Übersendung eines Scheckes:

„Dann weiß man, daß man seine Pflicht erfüllt hat. Das ist doch ganz normal.“

(o. a. Protokoll, S. 67)

Demgegenüber hat der Zeuge Dr. Riebschläger in seiner staatsanwaltlichen Vernehmung im Hinblick auf die Barspenden des Unternehmers Franke auf die Frage, ob ihm die Art und Weise der Geldübergabe nicht merkwürdig vorgekommen sei und es nicht angebrachter gewesen wäre, Franke zu bitten, den Geldbetrag auf das Parteikonto zu überweisen, ausgeführt:

„Hierzu muß ich feststellen, daß ich sofort eine Diskussion begonnen hätte, wenn mir nicht die Gründe, die in solchen Fällen angeführt werden, längst geläufig gewesen wären. Die SPD hatte sich in der Notwendigkeit gesehen, seit dem Wahlkampf 1975 aktiv Spendenwerbung zu betreiben, weil ihre finanzielle Situation bereits vor den Wahlen schwierig war und nach den Wahlen zum Teil katastrophale Züge annahm. Im Zuge dessen haben wir die Erfahrung gemacht, daß Spender, allerdings meiner Erinnerung nach die Minderheit, bereit waren, der SPD und ihren Funktionsträgern mit solchen Beträgen zu helfen, sie aber im Einzelfall Wert darauf legten, Bargeld zu überreichen. Dies hat bei uns selbstverständlich Fragen ausgelöst, die übereinstimmend etwa so beantwortet wurden: Wir als Geschäftsleute haben kein Interesse, daß in unseren Firmen Kontenbewegungen zugunsten politischer Parteien stattfinden, weil wir nicht unter unseren Mitarbeitern Streit über die Unterstützung dieser oder jener Partei mit diesen oder jenen Beträgen auslösen wollten. Die Tatsache, daß wir Bargeld überreichen, zeigt, solange Sie uns nicht Banküberfälle unterstellen, auf, daß es sich um versteuertes Geld handelt, das wir ohne nähere Zweckbestimmung von unseren Konten abheben und dann für solche Zwecke verwenden. Unter Berufung auf diese Erfahrung und immer gleichlautende Auskünfte habe ich zum Zeitpunkt der Übergabe der 100 000,- DM diese Frage praktisch nicht mehr gestellt.“

4. Die Aussagen von führenden Persönlichkeiten der Berliner Bauwirtschaft vor dem Untersuchungsausschuß

Neben Funktionsträgern der politischen Parteien hat der Untersuchungsausschuß auch mehrere Persönlichkeiten, die in führender Position in der Berliner Bauwirtschaft tätig und im Untersuchungszeitraum an der Realisierung eines oder mehrerer im Untersuchungsauftrag enthaltener Bauprojekte beteiligt gewesen sind, in öffentlicher Sitzung als Zeuge vernommen. Gehört wurden zur Praxis der Spendenzahlungen die Zeugen Heinz Ruths (Inhaber des Ingenieurbüros Ruths), Dietmar Otremba (u. a. Geschäftsführer der Otremba Baubetreuungs GmbH sowie der Nostro Grundstücks GmbH), Dr. Erich Marx (u. a. Geschäftsführer der Grundreal-Vermögensverwaltung GmbH), Klaus Groth (u. a. Geschäftsführer der Groth & Graalfs Wohnbau GmbH sowie der Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH & Co),

Axel Guttman (u. a. kaufmännischer Gesamtleiter der REM Grundstücksgesellschaft mbH) sowie Günter Landsberg und Dirk Gädeke (Geschäftsführer der Wohn- und Gewerbebauten KG Landsberg & Gädeke GmbH & Co). Der gleichfalls geladene Zeuge Friedrich Schröder (Geschäftsführer der Friedrich-Schröder-Bauträger GmbH) ist nach längerer Krankheit, die zu seiner Vernehmungsunfähigkeit führte, während des Untersuchungsverfahrens verstorben. Soweit dem Ausschuß aus Anlaß der vorerwähnten Vernehmungen durch die Erklärungen der Spender selbst Einzelzuwendungen bekannt geworden sind, sieht er im Gegensatz zu Auskünften, die die politischen Parteien erteilt haben, keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe, diese Zuwendungen im Abschlußbericht zu dokumentieren.

Während die Zeugen Gädeke und Landsberg bekundeten, sie hätten zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Parteispenden geleistet (Protokoll vom 23. Juni 1987, Sn. 88 und 106), bestätigte der nach eigener Aussage langjährig der CDU angehörende Zeuge Otremba vor dem Ausschuß, er habe seiner Partei regelmäßig neben den Mitgliedsbeiträgen im Zeitraum von 1979 bis 1986 Spenden zukommen lassen. Insgesamt habe es sich um einen Betrag von ca. 73 000 DM gehandelt (Protokoll vom 27. Oktober 1987, S. 2). Der Zeuge bekundete weiterhin, er habe die Zahlungen sowohl als Privatmann wie auch über Firmen, an denen er wirtschaftlich beteiligt gewesen sei, geleistet (o. a. Protokoll, S. 21). Wörtlich äußerte der Zeuge:

„... Ich bin ein sehr engagiertes Parteimitglied und habe immer viel für diese Partei getan in meinem persönlichen Einsatz in den Ortsverbänden und Kreisverbänden, so gut ich halt konnte, wie auch, wenn ich angesprochen wurde, zu irgendwelchen Veranstaltungen, wo halt mal dies oder jenes gebraucht wurde, sei es eine Prämie für eine Radsportveranstaltung oder ähnliches. Das habe ich ja auch getan. Ich habe von mir aus gespendet, weil damals Wahlkampf war. Wenn Sie auf die großen Beträge anspielen, die sind ja nicht an den Orts- oder Kreisverband gegangen, sondern an den Landesverband, an den Landesschatzmeister direkt. Und da war Wahlkampf, und da wird von den Parteien Geld gebraucht. Und da ich dieser Partei seit über 25 Jahren angehöre und ihre programmatische Zielsetzung unterstütze, war es gar keine Frage, daß ich sie im Rahmen meiner Möglichkeiten unterstützen würde; da brauchte mich nie jemand anzusprechen.“

(o. a. Protokoll, S. 21)

Über Zuwendungen an die Berliner CDU hinaus unterstützte der Zeuge Otremba nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses in den Jahren 1981 bis 1983 auch den Gemeinnützigen Charlottenburger Kinderladen e. V. mit insgesamt 25 000 DM. Diesbezüglich ist zu bemerken, daß es sich hierbei zwar nicht um eine sogenannte parteinahe Stiftung, wohl aber um eine - jedenfalls im Untersuchungszeitraum - der CDU Charlottenburg nahestehende soziale Einrichtung handelte, in der der damalige Baustadtrat Antes an führender Stelle tätig war.

Der Zeuge Otremba bekundete hinsichtlich finanzieller Zuwendungen der von ihm wirtschaftlich beherrschten Otremba Baubetreuungs GmbH sowie der Nostro Grundstücks GmbH an die o. g. Einrichtung, der Stadtrat Antes sei persönlich an ihn herantreten und habe ihn gebeten, die Zwecke des Vereins zu fördern (Protokoll vom 27. Oktober 1987, S. 4).

Auf die Nachfrage aus dem Ausschuß, warum er gerade an diesen Kinderladen Zuwendungen gegeben habe, führte der Zeuge aus:

„Ja, die Gründe liegen auf der Hand. - Ich hatte ja vielfache Berührungspunkte mit Herrn Antes in diesen Jahren, einmal in seiner Eigenschaft als Baustadtrat, weil wir ja in Charlottenburg mehrere Bauprojekte verfolgt haben, und zum zweiten bin ich ja Mitglied der Charlottenburger CDU, er war der Kreisvorsitzende dieses Kreisverbandes, und da liegt es nahe, daß man, wenn man soziale Anliegen hat, die Leute anspricht, die man kennt und von denen man weiß, daß sie in der Lage sind, auch Spenden zu leisten. Ich habe das ja in anderen Bereichen, auch in Charlottenburg, auch getan, ob das nun der SCC war oder ob das mal eine Radsportveranstaltung war. Die Beträge waren etwas niedriger.“

Herr Antes hat hier - ich kann mich an einen Fall erinnern - gelegentlich konkrete Zielrichtungen angegeben, wofür das Geld gebraucht wurde. Ich kann mich an einen Fall erinnern, daß ein VW-Bus angeschafft werden sollte, zum Beispiel, zum Transport der Kinder. Und da hat er verschiedene Leute angesprochen, auch mich, und wir haben damals eine Spende gegeben. Welche das im einzelnen war, kann ich jetzt nicht mehr sagen.“

(o. a. Protokoll, S. 5)

Durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Verfahren gegen den Zeugen Oldenburg ist dem Untersuchungsausschuß zur Kenntnis gelangt, daß der Zeuge Otremba für die Nostro Grundstücks GmbH bezüglich der Spenden an den Gemeinnützigen Charlottenburger Kinderladen e. V. mit dem Zeugen Antes in dessen Eigenschaft als Bezirksstadtrat und unter dessen amtlicher Anschrift korrespondiert und um Übersendung einer anererkennungsfähigen Spendenbescheinigung ersucht hat. Der Untersuchungsausschuß vermag daher nicht auszuschließen, daß die Gewährung der Spenden an den Kinderladen im Hinblick auf die dienstlichen Funktionen des Zeugen Antes erfolgte, da es anderenfalls nahegelegen hätte, die diesbezügliche Korrespondenz mit Antes privat oder in dessen Eigenschaft als Kreisvorsitzender der CDU Charlottenburg zu führen.

Auch der Zeuge Dr. Marx bestätigte vor dem Untersuchungsausschuß, es habe Spendenzahlungen an im Abgeordnetenhaus vertretene Parteien gegeben und zwar sowohl durch ihn persönlich als auch durch insgesamt sechs Gesellschaften, die zu seiner Firmengruppe gehörten (Protokoll vom 27. Oktober 1987, S. 44). Persönlich habe er in den Jahren 1985 und 1986 der F.D.P., der er angehöre, inklusive der Mitgliedszahlungen einen Betrag von 6 100 DM zugewandt. Firmenspenden habe es im Zeitraum von 1979 bis 1986 in Höhe von insgesamt 23 400 DM für die CDU, von insgesamt 25 900 DM für die F.D.P. und von 2 500 DM für die SPD gegeben (o. a. Protokoll, S. 44 ff.).

Der Zeuge Guttman bekundete, die Firmengruppe Klingbeil, in der er tätig sei, habe regelmäßig vor den Wahlterminen an CDU, SPD und F.D.P. gespendet und zwar nahezu die gleichen Beträge (Protokoll vom 18. Juni 1986, S. 65). So seien beispielsweise im Wahlkampf 1985 Beträge in Höhe von jeweils 19 900 DM an die CDU, die SPD und die F.D.P. gezahlt worden (o. a. Protokoll, S. 83/84). Außerdem habe es im Jahre 1984 eine Wahlkampfspende an die CDU Charlottenburg in Höhe von 10 000 DM gegeben (o. a. Protokoll, S. 63).

Der Zeuge Heinz Ruths äußerte vor dem Untersuchungsausschuß, auch das Ingenieurbüro Ruths habe Spenden während des Wahlkampfes an die im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien mit Ausnahme der Alternativen Liste geleistet. Er sei in diesem Zusammenhang eigentlich regelmäßig von allen Zuwendungsempfängern zuvor angesprochen oder angeschrieben und gebeten worden, etwas zu spenden (Protokoll vom 14. September 1987, S. 4). Wegen der Einzelheiten dieser Spendenzahlungen hat der Ausschuß die kaufmännische Leiterin und Prokuristin im Ingenieurbüro Ruths, die Zeugin Fürstenberg, gehört. Die Zeugin führte aus, es habe folgende Zahlungen gegeben:

„1978 Junge Union 200 DM; Institut für soziale Demokratie 10 000 DM; 1979 Förderkreis Junge Politik 10 000 DM; 1980 nichts - wobei ich sagen muß, ich muß das mit einem Fragezeichen versehen, weil unsere Unterlagen nicht komplett sind -; Institut für soziale Demokratie 1981 10 000 DM; 1983 SPD 3 600 DM; 1984 SPD 7 400 DM, CDU 10 000 DM, dann kamen ein paar kleine Spenden von ca. 500 DM an die Kreisverbände, mal für das Radrennen um den Schäfersee oder Seifenkistenrennen und so etwas. 1985 SPD und CDU je 10 000 DM, F.D.P. 3 000 DM und '86 wieder für Kreisverbände 500 DM.“

(Protokoll vom 23. Juni 1987, S. 146)

Schließlich bestätigte auch der Zeuge Groth vor dem Ausschuß, daß die von ihm geleiteten Firmen im Untersuchungszeitraum Parteispenden geleistet hätten. So habe die Aquis-Verwaltungs GmbH folgende Beträge ausgezahlt:

„Im Jahre 1983 1 800 DM an die CDU in Bonn, im September 1984 19 000 DM an die CDU in Berlin, im Dezember 1984

19 000 DM an die F.D.P. in Berlin und im Januar 1985 19 000 DM an die CDU in Berlin“
(Protokoll vom 16. Februar 1988, S. 108).

Die Firma Groth & Graalfs Wohnbau GmbH habe darüber hinaus im März des Jahres 1983 1 800 DM an die CDU in Bonn gezahlt, im Dezember 1983 10 000 DM der CDU in Berlin zugewendet und ebenfalls der CDU Berlin im Januar 1984, im September 1984 und im Januar 1985 insgesamt weitere 47 000 DM gezahlt, wobei die Einzelspenden jeweils unter einem Betrag von 20 000 DM geblieben seien. Desweiteren habe die Berliner SPD im Februar 1985 einen Betrag von 19 000 DM erhalten (o.a. Protokoll, S. 109).

In allen vorstehend genannten Fällen der Zuwendung von Spenden an Parteien und parteinahe Stiftungen sind dem Untersuchungsausschuß keine Tatsachen bekannt geworden, die - über den zeitlichen Bezug hinaus - auf einen Zusammenhang der Spendenzahlungen mit der **konkreten Realisierung** und insbesondere der Beschleunigung des Planungs- und Genehmigungsverfahrens eines im Untersuchungsauftrag unter Punkt I. genannten Bauprojektes hingedeutet hätten.

C. Zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsausschuß hatte zu untersuchen:

Wie gestalteten sich unter Berücksichtigung welcher Personen die Gespräche über den Verkauf landeseigener Wohnungen in Charlottenburg mit dem Geschäftsmann Putsch.

1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat bereits anläßlich der im Juni 1986 weitgehend abgeschlossenen Tatbestandsfeststellungen zu Punkt IV. seines Untersuchungsauftrages (vgl. 1. Bericht - Zwischenbericht - vom 19. Februar 1987, Drucksache 10/1297, S. 21 ff.) die rechtliche und tatsächliche Problematik eines Verkaufes von landeseigenem Grundbesitz an Privatpersonen dargelegt. Er hat in diesem Zusammenhang darüber hinaus detailliert die Vorgänge und Geschehnisse untersucht, die durch die Kontakte zwischen dem Bezirksbürgermeister von Charlottenburg sowie dem Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen mit dem Geschäftsmann Otto Putsch im Jahre 1984 innerhalb und außerhalb des Bezirksamtes Charlottenburg von Berlin ausgelöst wurden (o. a. Bericht, S. 23 ff.).

Im Rahmen seiner Untersuchungen hat der Ausschuß weiterhin auch Feststellungen zum Zustandekommen und zum Verlauf eines Gespräches getroffen, das die Zeugen Antes und Lindemann am 16. Mai 1984 mit dem Geschäftsmann Otto Putsch bezüglich der Realisierbarkeit eines Verkaufes landeseigenen Wohnbesitzes an Privatpersonen geführt haben (o. a. Bericht, S. 21).

Die Feststellungen des Ausschusses beruhen insoweit zu einem erheblichen Teil auf den Aussagen der Zeugen Gosten, Antes und Lindemann vor dem Untersuchungsausschuß sowie den schriftlichen Ermittlungsergebnissen des Rechtsamtes, die aus Anlaß des gegen den Stadtrat Antes eingeleiteten disziplinarischen Verfahrens im Bezirksamt Charlottenburg aktenkundig gemacht worden waren.

Der Untersuchungsausschuß hat indessen bereits in seinem 1. Bericht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihm die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin in dem gegen den Geschäftsmann Putsch wegen des Verdachts der Bestechung eines Amtsträgers eingeleiteten Strafverfahren lückenlos erst erhebliche Zeit nach Beendigung der Untersuchungen zu Punkt IV. seines Auftrages vorgelegen haben und insoweit bei der Beweiserhebung nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden konnten. Insbesondere die Tatbestandsfeststellungen der 17. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin, aufgrund derer der Kaufmann Putsch am 3. November 1986 gemäß § 334 des Strafgesetzbuches wegen Bestechung des Stadtrates Antes rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt

worden ist, gelangten dem Untersuchungsausschuß erst nach Vorlage seines Zwischenberichtes an das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis. Schließlich hat der Ausschuß in seinem 1. Bericht auch darauf verwiesen, daß er im Rahmen des Frühstadiums seiner Ermittlungen erhebliche Widersprüche in den Angaben der einzelnen zu diesem Komplex von ihm vernommenen Zeugen nicht hat aufklären können.

Der Untersuchungsausschuß hat nunmehr in der Zeit von Januar bis Mai 1987 in einem Zeitrahmen von nahezu 29 Stunden in 13 öffentlichen Beweiserhebungssitzungen insgesamt 20 Zeugen zu den Kontakten befragt, die der Geschäftsmann Putsch zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes bzw. zu Trägern öffentlicher Ämter im Land Berlin unterhielt. Dem Ausschuß haben darüber hinaus die vollständigen Akten der Strafverfolgungsbehörden in den Strafverfahren gegen Wolfgang Antes sowie Otto Putsch als Beweismittel vorgelegen. Schließlich hat er den Versuch unternommen, neben Zeugenvernehmungen durch schriftliche Auskunftersuchen an Unternehmen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Medienvertreter die Glaubwürdigkeit insbesondere des Geschäftsmannes Putsch, aber auch anderer Zeugen, zu überprüfen. Hierauf wird nachfolgend zurückzukommen sein.

Unter Zugrundelegung dieser Beweislage hat der Untersuchungsausschuß folgendes ermittelt:

2. Hintergründe für das geschäftliche Engagement des Geschäftsmannes Putsch in Berlin

Der Zeuge Putsch betrieb in den 70er Jahren im westdeutschen Raum u. a. Im- und Exportgeschäfte mit Nutzfahrzeugen. Die Geschäfte wurden vornehmlich mit Partnern in Ländern des Nahen Ostens abgewickelt, wobei der Zeuge nach seinen eigenen Bekundungen vor dem Untersuchungsausschuß zumeist als Vermittler auftrat (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 47). Desweiteren war der Zeuge in der inländischen Kraftfahrzeugbranche tätig, wie der Ausschuß bereits in seinem 1. Bericht (o. a. Drs, S. 22) festgestellt hat. Putsch unterhielt insbesondere in Wuppertal zwei Autoreparaturwerkstätten. Da die Unternehmen, an denen er beteiligt war, allerdings zunehmend in wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten gerieten, suchte der Zeuge nach Möglichkeiten der Sanierung. So nahm er anläßlich des geplanten Umbaus eines seiner Reparaturbetriebe im Jahre 1982 Kontakt zu der Firma Ochs Geräte- und Bau-Finanz GmbH in Offenbach/Main auf. Die Firma ist wirtschaftlich verbunden mit der am gleichen Ort ansässigen Firma A. Rohe GmbH, deren Kapital von der US-Firmengruppe The Allen Group Inc., Melville/New York gehalten wird.

Der von dem Zeugen geplante Umbau des Betriebes sollte etwa einen Umfang von einer halben Million DM haben. Putsch ließ zu diesem Zweck von der Allen Group bzw. ihren Tochterunternehmen im Wege des Leasingverfahrens gelieferte Werkstattausrüstungsgegenstände im Auftragswert von ca. 1,9 Millionen DM installieren, für deren Bezahlung er gegenüber der Firma Ochs Wechselverpflichtungen einging. Diese Verpflichtungen konnte er in der Folgezeit indessen nicht erfüllen, weil sein Betrieb nicht die erwartete wirtschaftliche Entwicklung nahm. Sowohl die Firma Ochs als auch der Zeuge Putsch waren daher bemüht, Möglichkeiten zu finden, um die finanziellen Schwierigkeiten durch Gewinne aus zusätzlichen Geschäften zu überwinden. Als ein Mittel hierzu erschien beiden Partnern offensichtlich der Einstieg ins Immobiliengeschäft. Aus diesem Grunde war die Firma Ochs im Jahre 1983 zunächst bereit, die Finanzierungsmittel zweier von Putsch avisierten Grundstücke in Wuppertal in Höhe von ca. 2 Millionen DM bereitzustellen. Auf diesen Grundstücken sollten Supermärkte errichtet werden, für deren Nutzung mit der Firma Tengelmann/Plus bereits Mietverträge abgeschlossen waren. In beiden Fällen war der Zeuge Veth, bis zur Beendigung der Vertragsbeziehungen im April 1986 als Wirtschaftsprüfer für die Firma Ochs tätig, von der Firma beauftragt worden, alle notariellen Urkunden, Kaufverträge sowie den Geldtransfer zu vollziehen (Aussage des Zeugen Putsch vom 6. Oktober 1986 vor der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin).

Der Zeuge Hafkesbrink, kaufmännischer Geschäftsführer der Firma Ochs bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im April

1986, verdeutlichte die Situation, in der sich der Geschäftsmann Putsch zu diesem Zeitpunkt befand, vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Es war so, daß Herr Putsch mit seinen Zahlungen im Rückstand war, und er hatte uns schon mehrmals andere Bauprojekte angeboten. Unter anderem haben wir dann auch zwei Bauprojekte für Herrn Putsch finanziert. Das waren die Tengelman-Projekte, die Sie sicherlich bereits aus den Akten kennen.

Die Grundstücke waren vorhanden, und es war so, daß von der Firma Tengelman unterzeichnete Mietverträge für zehn bzw. fünfzehn Jahre vorhanden waren. Die haben wir finanziert. Herr Putsch hatte weiterhin mindestens noch acht weitere Projekte dieser Art, und mit den Erlösen aus diesen Projekten wollte er die rückständigen Mieten oder seine ganzen Verbindlichkeiten eigentlich begleichen.“

(Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 4)

Daß auch diese Aktivitäten des Zeugen Putsch indessen letztendlich nicht zu dem erhofften wirtschaftlichen Erfolg führten, zeigen gegen den Zeugen in den Jahren 1983 bis 1985 eingeleitete Steuerstrafverfahren sowie Steuernachforderungen der nordrhein-westfälischen Finanzbehörden, welche nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses eine Größenordnung von weit über einer halben Million DM hatten. Die eingeleiteten Strafverfahren führten schließlich im Jahre 1987 zur rechtskräftigen Verurteilung des Geschäftsmannes Putsch durch das Landgericht Essen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren.

In dieser Situation wurde der Zeuge Putsch im Frühjahr des Jahres 1984 nach eigenen Angaben durch Presseveröffentlichungen darauf aufmerksam, daß „man in Berlin landeseigenen Wohnungsbestand verkaufen würde bzw. daß zumindest dahingehende Überlegungen bestehen würden“ (Aussage vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 23. Dezember 1985 sowie vor dem Untersuchungsausschuß am 20. Februar 1987, Protokoll S. 85). Namentlich erwähnt wurden von dem Zeugen in diesem Zusammenhang die Zeitung „Die Welt“ sowie das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 24). Nachforschungen des Untersuchungsausschusses ergaben indessen, daß eine diesbezügliche Veröffentlichung weder in einem der genannten noch in anderen Presseorganen erfolgt war. Woher der Zeuge Putsch die angeblichen Informationen über Vorgänge auf dem Berliner Wohnungsmarkt hatte, vermochte der Ausschuß daher insbesondere auch wegen der erheblichen Gedächtnislücken des Zeugen, die nicht nur in dieser Hinsicht offensichtlich wurden, nicht zu ermitteln. Ermittelt hat der Ausschuß hingegen, daß sich der Geschäftsmann Putsch an den damaligen Senator für Inneres und Bürgermeister von Berlin, Heinrich Lummer, wandte, um sich durch ihn gewissermaßen ein „Entrée auf dem Berliner Wohnungsmarkt“ verschaffen zu lassen (Zeuge Lummer, Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 3). Der Zeuge Lummer war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses die erste Person im politischen Raum, mit der Putsch seine Vorstellungen zur Sanierung von Wohnungen erörterte.

3. Der „Einstieg“ des Geschäftsmannes Putsch in Berlin

Die spätere Vertiefung der Kontakte zu einer an der politischen Spitze des Landes Berlin stehenden Persönlichkeit erfolgte nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses offenbar insbesondere auch deshalb, weil sowohl der Zeuge Veth wie auch die Firma Ochs als für die Finanzierung zuständiger Ansprechpartner erhebliche Bedenken gegen die Realisierbarkeit einer massiven Altbausanierung im Land Berlin durch einen privaten Unternehmer hatten, wie sich bald zeigen sollte. So bekundete der Zeuge Veth, die Firma Ochs habe dem Ansinnen des Geschäftsmannes Putsch zunächst sehr skeptisch gegenübergestanden und auf einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes bestanden, bevor sie irgendeine Zusage zur Finanzierung habe geben wollen (Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 44). Von Bedeutung war dabei ohne Zweifel, daß Putsch in keiner Weise Kenntnisse über das Berliner Bau- und Sanierungs-geschehen hatte (Zeuge Stoppe, Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 3 f.). Gerade deshalb sei – so der Zeuge Veth vor dem Ausschuß – Putsch stän-

dig daran interessiert gewesen, seine Glaubwürdigkeit durch Kontakte zu einflußreichen Persönlichkeiten zu untermauern (Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 70).

Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung kam es auf Initiative des Zeugen Putsch am 22. März 1984 zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Bürgermeister von Berlin, Heinrich Lummer, am Rande einer Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses im Rathaus Schöneberg. Beide Zeugen kannten sich seit einer gemeinsamen Reise in den Nahen Osten im Jahre 1973. Der Untersuchungsausschuß hat die Umstände, wie es zu dieser Reise sowie zu nachfolgenden weiteren Kontakten kam, näher untersucht, um zu ermitteln, wie eng sich die persönlichen Beziehungen zwischen beiden Personen bis zum Jahre 1984 gestalteten. Anlaß für diese Untersuchung war insbesondere auch ein in der Fernsehsendung „Monitor“ des Westdeutschen Rundfunks im Herbst des Jahres 1984 ausgestrahlter Amateurfilm, der beide Personen am Strand von Beirut zeigt. Auf Grund dieser Aufnahmen wurde in dem Fernsehbeitrag auf die Existenz eines engen persönlichen Kontaktes zwischen Lummer und Putsch geschlossen. Der Film wurde nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von dem Zeugen Müller, seinerzeit Mitarbeiter in der Firma des Zeugen Putsch, gedreht und auf Veranlassung von Putsch auf dem Höhepunkt der Presseberichterstattung zu den Vorgängen in Berlin (vgl. o. a. Bericht, S. 21 ff.) dem Fernsehmagazin „Monitor“ zur Verfügung gestellt.

Der Zeuge Müller äußerte diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß, die Aufnahmen seien für ihn in erster Linie eine Urlaubserinnerung gewesen. Er sei dann – als Putsch bereits inhaftiert gewesen sei – von dessen Sohn gebeten worden, ihm den Film zur Verfügung zu stellen. Für welche Zweck dies geschehen sei, habe er erst nach der Ausstrahlung in der Fernsehsendung erfahren. Den Beweis für enge persönliche Beziehungen zwischen den Zeugen Putsch und Lummer habe der Film seines Erachtens allerdings nicht liefern können, denn man sei zwar anläßlich eines zweitägigen Kurzurlaubes in Beirut einmal zusammen essen oder baden gegangen. Hauptsächlich habe es aber verschiedene Reiseziele und -zwecke gegeben, nämlich für ihn – Müller – und Putsch einen geschäftlichen Aufenthalt in Damaskus, für Herrn Lummer und seine Begleiter dagegen hauptsächlich touristisch interessante Ziele im Libanon (Protokoll vom 3. März 1987, S. 23/24).

In der Tat hat der Ausschuß ermittelt, daß der Zeuge Putsch mit der Absicht nach Beirut flog, geschäftliche Kontakte in Syrien zu pflegen. Begleitet wurde er dabei von dem Zeugen Müller sowie einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes in Bonn, der als Arabist auf Grund jahrelanger Erfahrungen im Diplomatischen Dienst offenbar gute Kontakte zu staatlichen und privaten Institutionen im Nahen Osten unterhielt und Putsch insbesondere als Dolmetscher behilflich war (Aussage des Zeugen Putsch vom 20. Februar 1987, Protokoll S. 103). Dieser Angehörige des Auswärtigen Amtes habe ihn – so der Zeuge Putsch vor dem Ausschuß – gebeten, Herrn Lummer und zwei weitere Herren zu der Nahost-Reise einzuladen. Das habe er getan und auch die Reisekosten dieser Personen übernommen (o. a. Protokoll, S. 42). Nachforschungen des Untersuchungsausschusses, warum in dieser durchaus unüblichen Art und Weise verfahren wurde, scheiterten zum einen an Gedächtnislücken des Zeugen Putsch, der sich vor dem Ausschuß an die Beweggründe seiner Handlungsweise nicht mehr erinnern konnte (o. a. Protokoll, S. 101). Zum anderen aber vermochte der Zeuge Lummer hierüber keine Angaben mehr zu machen (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 2). Vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin äußerte er im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Baustadtrat Antes am 28. April 1986 in diesem Zusammenhang allerdings u. a. folgendes:

„Mir ist Herr Putsch bekannt. Den Zeitpunkt unserer Bekanntschaft datiere ich auf den Anfang der 70iger Jahre. Ich habe Herrn Putsch anläßlich einer Reise in den Libanon kennengelernt.

... Ich habe mich insbesondere im Hinblick auf eine Sendung des Fernsehmagazins „Monitor“ und die dort veröffentlichten eidesstattlichen Versicherungen des Herrn Putsch veranlaßt gesehen, in dieser Angelegenheit eigene Nachforschungen

anzustellen. Danach kann ich heute folgendes aus eigener Erinnerung und mit eigenem Wissen sagen:

Ich bin in dem Zeitraum Mitte der 60iger Jahre bis 1978 nach meiner Erinnerung insgesamt 17 Mal in den Libanon gefahren. Für diese Reisen gab es unterschiedliche Anlässe, die sich wie folgt darstellen:

- a) politische Kontaktpflege im Hinblick auf Staaten, zu denen keine offiziellen diplomatischen Beziehungen bestanden,
- b) Jugendinformationsreisen mit politischer Zielrichtung,
- c) auf Einladung der libanesischen Regierung und
- d) Teilnahme am Eröffnungsflug der Lufthansa nach Damaskus.

Anläßlich dieser 17 Reisen habe ich auch benachbarte Staaten des Libanon, nämlich Syrien und Jordanien, in politischer Mission aufgesucht. Je nach Zweckbestimmung der Reisen erfolgte auch eine unterschiedliche Finanzierung. So sind die Reisen zu Ziffer c) und d) von den jeweiligen Einladenden bestritten worden. Die Jugendreisen wurden m. E. aus Bundesmitteln über den jeweiligen Träger der Reise abgewickelt. Genau weiß ich das nicht, da mich derartige Dinge nicht interessiert haben und dies auch im wesentlichen von meinem Büro abgewickelt wurde. Die unter Ziffer a) aufgeführten Reisen wurden teils aus Mitteln der öffentlichen Hand (z. B. Bundespresseamt) oder aber auch aus meinen eigenen Mitteln bestritten.

Wie diese Übersicht zeigt, gab es bezüglich der Reisen und ihrer Finanzierungen die unterschiedlichsten Fallgestaltungen. Wenn ich hier nun gefragt werde, ob die Behauptung des Herrn Putsch, er habe eine Reise, nämlich die vom März 1973, für mich bezahlt, zutreffend ist, so kann ich aus meiner Erinnerung dazu nichts sagen. Auf Grund meiner Nachforschung, insbesondere meiner Befragung meines Bruders, der an dieser Reise auch teilgenommen haben soll, steht jedoch fest, daß ich in der Tat im März 1973 zusammen mit meinem Bruder, einem Bekannten namens B., Herrn Dr. E. vom Bundespresseamt sowie Herrn Putsch und einem Begleiter, der Müller heißt, im Libanon war. Mein Bruder hat mir in diesem Zusammenhang eine im bzw. am Flugzeug aufgenommene Fotografie gezeigt, die mich zusammen mit Herrn Putsch und Herrn Müller darstellt. Des weiteren hat er mir das damalige Flugticket gezeigt, aus dem sich die An- und Abreisedaten ergaben. Danach steht für mich ohne Zweifel fest, daß es die von Putsch behauptete Reise gegeben hat. Trotz dieser auch für mich eindeutigen Feststellungen, ist mir die Reise als solche jedoch nicht erinnerlich. Die Erklärung dafür, daß ich mich an diese Reise selbst gar nicht mehr erinnern kann, liegt abgesehen von dem Zeitfaktor möglicherweise darin begründet, daß wir, wie mein Bruder mir sagte, vor Ort so gut wie gar nicht zusammengetroffen waren, d. h. die Gemeinsamkeiten sind im wesentlichen auf den Hin- und Rückflug beschränkt gewesen. Jeder hat sein eigenes Programm abgewickelt. Wenn mir hier vorgehalten wird, daß ausweislich des im Fernsehen gezeigten Amateurfilms eine Begegnung im Libanon stattgefunden hat, so habe ich dafür, ohne es zu wissen, nur die Erklärung, daß dies kurz vor dem Rückflug gewesen sein mag. Dies würde auch die unterschiedliche Kleidung - ich in Badehose und Herr Putsch im Anzug - erklären.“

Aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Beweislage konnte die Intensität der Kontakte zwischen den Zeugen Putsch und Lummer nicht eindeutig geklärt werden. Es deutet aber für den Ausschuß vieles daraufhin, daß die Kontakte nicht besonders intensiv waren. Auf die Klärung der Frage, warum die Libanonreise von dem Zeugen Putsch bezahlt wurde, kam es daher nicht an, so daß der Ausschuß auf weitere diesbezügliche Ermittlungen verzichten konnte. Auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Putsch wird indessen an anderer Stelle noch zurückzukommen sein.

In den Folgejahren kam es zu gelegentlichen schriftlichen Kontakten in Form von Weihnachtsgrüßen (so der Zeuge Putsch, Pro-

tokoll vom 10. Februar 1987, S. 26) oder dem Versand von Kalendern (Zeuge Lummer, Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 2). Der Zeuge Putsch führte vor dem Untersuchungsausschuß darüber hinaus aus, daß er den Zeugen Lummer in den 70er Jahren auch einmal im Rathaus Schöneberg besucht habe und daß es nach seiner Erinnerung zu einem gemeinsamen Essen gekommen sei (Protokoll vom 10. Dezember 1987, S. 26). Am 22. März 1984 fand schließlich das oben bereits genannte Treffen im Rathaus Schöneberg statt. Der Zeuge Lummer bekundete zum Ablauf des Gespräches, man habe sich zunächst eingangs kurz über die aktuelle Situation im Libanon unterhalten. Dann habe Putsch unter Hinweis auf landeseigene renovierungsbedürftige Wohnungen vorgegeben, eine Idee zu haben, solche Wohnungen sowohl im Interesse der jeweiligen Mieter als auch der politischen Führung der Stadt zu sanieren (Aussage vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 28. April 1986). Der Zeuge Putsch betonte, der Bürgermeister habe sich zu dem Problem des Verkaufes landeseigener Wohnungen an private Personen bzw. Firmen aufgeschlossen gezeigt, da auch seine persönlichen Überlegungen in diese Richtung gegangen seien (Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 23. Dezember 1985). Der Zeuge Lummer bestätigte dies im wesentlichen und äußerte hierzu vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ein persönliches Interesse habe ich naturgemäß nicht an der Geschichte gehabt, mit Ausnahme der Tatsache, daß ich der Meinung war, daß sich die öffentliche Hand von diesen Wohnungen trennen soll. Das war und ist meine dezidierte Meinung, ganz gleich, ob an Gesellschaften oder Private.“

(Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 8)

Der Zeuge Lummer wies in diesem Gespräch indessen auf seine Unzuständigkeit für ein derartiges Geschäft hin (Aussage des Zeugen Putsch, Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 28), er erklärte sich aber bereit, den Geschäftsmann Putsch „weiterzudeckeln“. Wörtlich äußerte der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß:

„... Ich habe jedenfalls nicht angenommen, daß er ein Scharlatan ist oder ein Strohhalm oder irgend etwas ähnliches, sondern ich bin davon ausgegangen, daß er eine ernsthafte Vorstellung hat und daß man auch verpflichtet sei, sie ernsthaft zu prüfen. Eine Prüfung allerdings konnte ich ja nicht vornehmen, weil ich weder Kompetenz noch Sachverstand für diese Geschichte hatte. Aus diesem Grunde habe ich gesagt, zumal ich ja in Erinnerung hatte, daß sich die CDU-Fraktion mit diesem Thema beschäftigte, ich müsse ihn an die CDU-Fraktion verweisen, und das habe ich auch getan.“

(Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 3/4)

Nicht eindeutig klären konnte der Ausschuß, in welcher Weise Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses letztlich zustande kamen. Während der Fraktionsvorsitzende, der Zeuge Buwitt, die Auffassung vertrat, die Vereinbarung sei durch sein Vorzimmer getroffen worden (Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 31), bekundete die dort tätige Zeugin Habermann, sie habe den Besprechungstermin nicht mit Herrn Putsch persönlich vereinbart, sondern ihn auf Wunsch des Sekretariats des Bürgermeisters Lummer vorgemerkt (Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 3). Indessen konnten sich weder die im Vorzimmerbereich des Bürgermeisters von Berlin tätigen Zeuginnen Schulte-Goebel und Simon noch die zu diesem Zeitpunkt im Vorzimmer des Senators für Inneres beschäftigte Zeugin Krupp an eine solche telefonische Vereinbarung erinnern (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 3 und vom 3. März 1987, S. 31/32 sowie vom 3. Februar 1987, S. 2). Auch dem Zeugen Lummer selbst war nicht mehr erinnerlich, ob er Putsch dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion als direkten Ansprechpartner genannt habe; er bekundete indessen gleichwohl, er sei sicher, daß er - Lummer - sich bei der Fraktion gemeldet habe, um Herrn Putsch zu avisieren (Aussage vom 28. April 1986 vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin). Jedenfalls kam es auf Grund dieser „Avisierung“ am 16. April 1984 unmittelbar vor den Osterfeiertagen zu einem Gespräch in den Räumen der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin.

4. Die Besprechung mit den Zeugen Buwitt und Krause

An dem Gespräch nahmen der Zeuge Buwitt, Vorsitzender der Fraktion der CDU und zu diesem Zeitpunkt auch Vorsitzender des Hauptausschusses sowie des Unterausschusses für Vermögen und Beteiligungen des Abgeordnetenhauses von Berlin, der Zeuge Krause, Senatsdirektor beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, der für Fragen des Bau- und Wohnungswesens zuständige Assistent der CDU-Fraktion, Stoppe, sowie der Zeuge Putsch teil.

Vollständig zu ermitteln, wie es zur personellen Zusammensetzung dieser Runde kam, ist dem Untersuchungsausschuß ebenso wenig gelungen, wie den konkreten Ablauf hinsichtlich der Terminvereinbarung für diese Unterredung nachzuvollziehen. Insbesondere die Beweggründe für eine Teilnahme des als Senatsdirektor für das Wohnungswesen zuständigen Zeugen Krause an dem Gespräch hat der Untersuchungsausschuß nicht zweifelsfrei aufzuklären vermocht. Während nämlich der Zeuge Putsch in einem als „eidesstattliche Erklärung“ bezeichneten Schriftstück vom 21. März 1986, das dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen hat, behauptete, der Bürgermeister Lummer habe in seinem - Putsch's - Beisein den Senatsdirektor Krause angerufen, bekundete der Zeuge Krause vor dem Untersuchungsausschuß, ihm sei es nicht abschließend gelungen, die Frage seiner Teilnahme im nachhinein zu klären. Er könne nur vermuten, daß das Büro der Fraktion um diese Teilnahme gebeten habe (o. a. Protokoll, S. 105). Demgegenüber äußerte die Zeugin Habermann:

„Also, meiner Erinnerung nach war es ein Vorschlag von Herrn Lummer, den Herrn Krause dazuzuziehen. Aber es kann auch durchaus sein, daß Herr Buwitt gesagt hat: Gut, an solchen Gesprächen sollte jemand von Bau teilnehmen.“
(Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 4)

Der Zeuge Lummer bekräftigte dagegen vor dem Ausschuß, er habe lediglich bei der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses angerufen und Putsch avisiert. Was dann geschehen sei, entziehe sich seiner Kenntnis (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 4).

Der Zeuge Stoppe bekundete, er nehme an, die Teilnahme des Senatsdirektors sei auf Anordnung des Fraktionsvorsitzenden erfolgt (o. a. Protokoll, S. 7), während der Zeuge Buwitt selbst sich konkret nicht erinnern konnte, jedoch keine der beiden Möglichkeiten ausschloß (o. a. Protokoll, S. 32 und 44).

Putsch sei ihm angekündigt worden als jemand, der Vorschläge zur Sanierung und Modernisierung von Wohnungen machen könne. Er - Buwitt - sei jedenfalls auf diesem Gebiet nicht der Fachmann, der auf Anhieb beurteilen könne, ob ein solcher Vorschlag als praktikabel angesehen werden könne (o. a. Protokoll, S. 45).

Gleichwohl schlossen weder der Zeuge Buwitt noch der Zeuge Krause aus, daß in dem Gespräch auch der landeseigene Wohnbesitz zur Sprache gekommen sei (o. a. Protokoll, S. 45 und 86), der von den Bezirken verwaltet werde. Der Zeuge Krause führte insoweit vor dem Untersuchungsausschuß aus, er schließe weiterhin nicht aus, daß er auf die in den Bezirken Charlottenburg und Wilmersdorf laufenden Programme zur Modernisierung landeseigenen Wohnbesitzes hingewiesen habe, wo man sich bemüht habe, bei gleichzeitiger öffentlich geförderter Modernisierung landeseigene Wohnungen in Eigentum zu überführen (o. a. Protokoll, S. 87). Insoweit gehe er davon aus, daß auch direkt über die Frage eines Verkaufes landeseigener Wohnungen gesprochen worden sei (o. a. Protokoll, S. 101). Der Zeuge Putsch bekundete hierzu:

„Ganz sicher haben wir sehr pauschal, nicht oberflächlich, aber pauschal, über den in Rede stehenden Abverkauf gesprochen, sonst hätte ja dieses Gespräch gar keinen Hintergrund gehabt, keinen Sinn gehabt. Aber es ist nicht konkret vertieft worden, sondern es ist eben wirklich sehr pauschal darüber geredet worden.“

(Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 87)

In diesem Zusammenhang kommt der Untersuchungsausschuß nicht umhin, die Aussage des Zeugen Kunz, zum damaligen Zeitpunkt Senator für Finanzen, wiederzugeben, wonach die Zeugen Buwitt, Lummer und Krause im Frühjahr 1984 von der von ihm -

Kunz - formulierten und vom Regierenden Bürgermeister mitgetragenen Senatspolitik zur Frage der Veräußerung landeseigenen Wohnbesitzes Kenntnis gehabt hätten. Nach dieser Politik sei ein Verkauf an Privatpersonen absolut ausgeschlossen gewesen. Wörtlich äußerte der Zeuge auf die Frage, ob „selbst die Unaufmerksamsten in Fraktions- und Senatssitzungen“ dies hätten nachvollziehen können: „Ich meine schon“ (Protokoll vom 3. Februar 1987, S. 22/25).

Zum Gesprächsinhalt am 16. April 1984 bekundete der Zeuge Stoppe, Herr Putsch habe geschildert, wie er in Berlin im Sanierungsgeschäft tätig werden und ein Konzept zur Sanierung von hunderttausenden von Wohnungen vorlegen wolle (Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 3). Daraufhin sei - so der Zeuge Buwitt - die Ernsthaftigkeit der Vorschläge des Herrn Putsch im Hinblick auf die von ihm ins Auge gefaßte Größenordnung nicht mehr als realistisch eingestuft worden (o. a. Protokoll, S. 33). Der Zeuge Putsch hingegen bestritt vor dem Ausschuß, von „hunderttausenden von Wohnungen“ gesprochen zu haben und verwies auf eine ihm von dem Zeugen Stoppe überreichte und von der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses veröffentlichte Broschüre über Wohnungsinstandhaltungsprogramme, auf deren Deckblatt er seinerzeit notiert habe, es handele sich um jeweils 1000 Wohnungen in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg. Diese Zahl habe er während oder nach dem in Rede stehenden Gespräch erfahren (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 109). Im übrigen sei er davon ausgegangen, daß seine Gesprächspartner von seinem Interesse am Erwerb landeseigener Wohnungen gewußt hätten. Gerade in dieser Hinsicht habe das Gespräch ja eine Klärung bringen sollen (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 41).

Hinsichtlich der Gesprächsdauer bestanden zwischen den vom Untersuchungsausschuß gehörten Zeugen unterschiedliche Auffassungen. Während der Zeuge Putsch die Dauer mit 45 bis 60 Minuten angab (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 28/29), betonten die anderen Gesprächspartner, daß das Gespräch wegen der Inkompetenz des Geschäftsmannes Putsch nur von relativ kurzer Dauer und darüber hinaus ergebnislos gewesen sei (Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 31, 70 und 101).

Der Zeuge Stoppe bekräftigte, mit der von ihm überreichten Broschüre sei nichts anderes als deutlich gemacht worden, welche Vorstellungen die CDU von Privatisierungsmaßnahmen habe. Diese seien jedenfalls nicht deckungsgleich mit denjenigen des Herrn Putsch gewesen (Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 23). Wörtlich führte der Zeuge aus:

„Wir sprechen in dem zuständigen Arbeitskreis der Fraktion mit allen möglichen Leuten, die uns Vorschläge zur Modernisierung oder Sanierung machen wollen. Da gibt es immer Leute, die mit klugen Gedanken auf einen zukommen, wo sich aber hinterher nur herausstellt, daß sie versuchen wollen, irgendeinen Besitz an sich zu ziehen oder - Besitz an sich zu ziehen ist vielleicht falsch -, aber irgendwo nur ihre persönlichen Interessen verfolgen. Und daran sind wir weniger interessiert.“

(o. a. Protokoll, S. 24)

Keine Anhaltspunkte hat der Untersuchungsausschuß dafür ermitteln können, daß in dem in Rede stehenden Gespräch über finanzielle Zuwendungen an die CDU für den Fall eines für den Kaufmann Putsch positiven Geschäftsabschlusses gesprochen worden ist. Die Zeugen Putsch, Buwitt und Krause verneinten dies übereinstimmend (Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 18 und 41 sowie vom 20. Februar 1987, S. 83). Der Zeuge Krause schloß nicht aus, daß Putsch über Möglichkeiten der öffentlichen Förderung von Modernisierungsmaßnahmen unterrichtet worden sei und daß man im Rahmen des von der CDU vertretenen Instandbesitzerprogrammes auch auf die Zuständigkeit der bezirklichen Baustadträte für solche Maßnahmen verwiesen habe (o. a. Protokoll, S. 102 und 105). Denn während diese für öffentliche Grundstücke keine Zuständigkeit hätten, seien ja für Modernisierungsmittel durchaus die Baustadträte verantwortlich. Und insofern könne es sein, daß Putsch auch diese Baustadträte namentlich genannt worden seien (o. a. Protokoll, S. 67). Wörtlich führte der Zeuge aus:

„... Wenn ich mit der Sicherheit, mit der ich heute den Herrn Putsch beurteile, ihn damals hätte beurteilen können,

hätte ich vermutlich jeglichen Hinweis, der in irgendeiner Weise als Aufforderung zum Weitermachen hätte verstanden werden können, unterlassen. Aber nach diesem relativ kurzen Gespräch fühlte ich mich nicht veranlaßt, von vornherein jegliche Information von ihm fernzuhalten.“

(o. a. Protokoll, S. 102)

Allerdings bekundeten sowohl der Zeuge Krause als auch der Zeuge Buwitt übereinstimmend, sie hätten die bezirkliche Ebene über ihr Gespräch mit Putsch nicht informiert und seien auch zu einem späteren Zeitpunkt von dieser Seite nicht mehr angesprochen worden (o. a. Protokoll, S. 63 und 103). Dies wurde von dem Zeugen Antes vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt (Protokoll vom 20. März 1987, S. 66). Der Zeuge bekundete diesbezüglich:

„Nicht einer von den Dreien hat mir gegenüber irgendwann zu erkennen gegeben - auch nicht, als das hier in Berlin Tagesthema war -, daß sie den Mann schon mal gesehen haben. Und es hat mich auch . . . niemand insbesondere vor ihm gewarnt oder so etwas. Es hat ihn auch keiner empfohlen.“

(o. a. Protokoll, S. 66)

Allerdings äußerte der Zeuge Putsch vor dem Ausschuß, er habe sich bei seiner Kontaktaufnahme zu dem Stadtrat Antes sowohl auf das Gespräch mit dem Bürgermeister Lummer als auch auf die Besprechung mit den Zeugen Buwitt und Krause berufen (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 45). Der Zeuge Antes bestritt dies indessen mit Entschiedenheit (Protokoll vom 20. März 1987, S. 3). Da dem Untersuchungsausschuß ein solcher Verweis auf bereits wahrgenommene Kontakte als „Einstieg“ auf die bezirkliche Ebene naheliegender erscheint, vermag er die Einlassung des Zeugen Antes nicht als glaubwürdig anzusehen, zumal sich der Zeuge an Details des Gespräches nicht mehr erinnern konnte und der Zeuge Lindemann vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 13. September 1985 bekundet hat, Antes sei auf ihn zugekommen und habe ihm erklärt, es gebe da einen Kaufinteressenten für den landeseigenen Wohnbesitz, einen gewissen Otto Putsch, der an ihn - Antes - auf Empfehlung von Lummer herangetreten sei. Der Zeuge Lummer bestätigte dies im übrigen bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Rahmen des gegen den ehemaligen Stadtrat Antes geführten Ermittlungsverfahrens am 28. April 1986 und bekundete, er erinnere sich an ein Telefonat mit Herrn Antes, der ihn zur Person des Kaufmannes Putsch befragt und habe wissen wollen „was von dem Mann zu halten sei“.

5. Erste Kontakte des Kaufmannes Putsch zur bezirklichen Ebene

Nach der Besprechung mit den Zeugen Buwitt, Krause und Stoppe wandte sich der Kaufmann Putsch noch am gleichen Tag telefonisch an die für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Bezirksstadträte von Charlottenburg und Wilmersdorf, Antes und Herrmann. Die Kontakte zu dem Stadtrat Herrmann beschränkten sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auf dieses telefonisch geführte Gespräch und wurden in der Folgezeit nicht weiter fortgesetzt. Demgegenüber kam es mit dem Stadtrat Antes zu einer Terminvereinbarung für ein persönliches Treffen, das nach Aussage des Zeugen Putsch ebenfalls noch am gleichen Tage stattfinden sollte (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 43/44). Nachdem der Stadtrat Antes diesen Termin aus Zeitgründen nicht wahrnehmen konnte, trafen sich die Zeugen Antes und Putsch wenige Tage später zu einem ersten persönlichen Gespräch.

Hinsichtlich des Gesprächsverlaufes äußerte der Zeuge Antes vor dem Untersuchungsausschuß:

„Bei diesem ersten Kontakt habe ich mir angehört, was er wollte, noch mal, habe ihm bestätigt, daß der Bezirk die Verwaltung dieser Wohnungen weggeben möchte, daß es da Bemühungen gäbe, daß in diesen Bemühungen der Bezirksbürgermeister und der zuständige Stadtrat Wendland seit Jahren in Verhandlungen mit was weiß ich wem stünden und daß das eine interessante Sache sei, hier auch aus der privaten Wirtschaft eine Möglichkeit - ein mögliches Angebot -, ein Interesse zu finden.“

(Protokoll vom 20. März 1987, S. 3)

Der Zeuge Putsch bekundete demgegenüber, der Stadtrat habe in keiner Weise darauf hingewiesen, daß nicht er - Antes - sondern der seit 15. April 1984 kurbedingt abwesende Stadtrat für Finanzen für Verhandlungen über die Vergabe landeseigenen Wohnbesitzes originär zuständig sei. Ein Hinweis auf die Unzuständigkeit sei erst später erfolgt, als es darum gegangen sei, ein Kaufangebot für den landeseigenen Wohnbesitz abzugeben. Da habe Antes ihm gesagt:

„Jetzt beeilen Sie sich mal, das eilt, da ist der und der in Kur oder in Urlaub oder krank.“

(Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 47).

In dieser ersten Besprechung dagegen habe Antes durchaus den Eindruck erweckt, er sei der zuständige Ansprechpartner, zumal ihm - Putsch - bei seiner Vorsprache im Rathaus Schöneberg gesagt worden sei: Wenden Sie sich an den Baustadtrat! (o. a. Protokoll, S. 45).

In der Tat befinden sich unter den von den Strafverfolgungsbehörden im Verfahren gegen den Kaufmann Putsch beschlagnahmten Beweismitteln, die dem Untersuchungsausschuß sämtlich vorgelegen haben, handschriftliche Notizen über die dienstlichen Rufnummern der Zeugen Stoppe, Lummer und Antes sowie des Stadtrates Herrmann. Darüber hinaus vermerkte der Zeuge Putsch handschriftlich: „1000 Stück Altbauwohnungen in Charlottenburg und 1000 Wohnungen in Wilmersdorf“. Wie der Zeuge zu diesen Angaben gelangte, vermochte der Untersuchungsausschuß allerdings nicht restlos aufzuklären. Während der Zeuge Putsch bekundete, er habe sowohl Telefonnummern als auch die Anzahl der in Rede stehenden Wohnungen anlässlich seiner Vorsprache in der CDU-Fraktion von dem Zeugen Stoppe erfahren (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 107), äußerten die Zeugen Stoppe, Buwitt und Krause übereinstimmend, eine konkrete Zahl von Wohnungen sei gegenüber Putsch nicht genannt worden (Protokoll vom 26. Januar 1987, S. 27, 47/48 und 87).

Abgesehen davon, daß der Zeuge Lummer bekundete, er habe weder Kompetenz noch Sachverstand in der Angelegenheit gehabt, so daß es von ihm auch keine Hinweise habe geben können (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 4) und daß der Zeuge Antes vor dem Ausschuß bestätigte, Putsch habe sich bei ihm telefonisch mit dem Ansinnen gemeldet, 2000 landeseigene Wohnungen kaufen zu wollen (Protokoll vom 20. März 1987, S. 2), hält der Untersuchungsausschuß die vorstehenden Aussagen des Zeugen Putsch auch deshalb für glaubwürdig, weil nicht festgestellt werden konnte, daß Putsch zu dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt über die dargestellten Kontakte zu dem Zeugen Lummer, zur CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie zu den Stadträten Antes und Herrmann weitere Verbindungen zu öffentlichen Stellen des Landes Berlin oder zur politischen Ebene geknüpft hat.

Konkretes Ergebnis der Besprechung zwischen den Zeugen Antes und Putsch war die Bereitschaftserklärung des Stadtrates Antes, Putsch eine Auflistung der Lage, der Grundstücksgrößen und der Wohnungseinheiten der zum Verkauf stehenden Wohnungen im Bezirk Charlottenburg zur Verfügung zu stellen (Zeuge Veth, Protokoll vom 28. Februar 1987, S. 68). Diesbezügliche von dem der Abteilung Finanzen unterstehenden Grundstücksamt angefertigte schriftliche Unterlagen wurden den Zeugen Putsch und Veth, welcher aufgrund des von Antes gelieferten Materials eine Kalkulation der Finanzierungskosten vornehmen sollte, am 24. April 1984 im Amtszimmer des Stadtrates Antes von diesem persönlich übergeben (Aussagen der Zeugen Putsch und Veth, Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 46 und vom 28. Februar 1987, S. 68). Allerdings enthielten die in Rede stehenden Unterlagen keine konkreten Zahlenangaben, so daß der Zeuge Veth eine erste Kalkulation auf Grund von Schätzwerten des Kaufmannes Putsch vornahm (Zeuge Veth, o. a. Protokoll, S. 72; die darin enthaltene Aussage des Zeugen, er habe diese Kalkulation bereits Anfang April 1984 durchgeführt, beruht vermutlich auf einem durch den Zeitabstand bedingten Erinnerungsmangel, da der Zeuge bei einer Vernehmung vor den Strafverfolgungsbehörden am 10. Dezember 1985 angegeben hatte, den Kaufpreis in Höhe von 4 000 DM für insgesamt 2000 Wohnungen habe er erst in dem Zeitraum vom 25. April bis 16. Mai 1984 von Putsch erfahren).

Bereits in der folgenden Woche, unmittelbar nach den Osterfeiertagen, wurden die Unterlagen dem Zeugen Putsch übergeben, der gemeinsam mit dem Zeugen Veth und weiteren Mitarbeitern eigens deswegen nach Berlin anreiste und schon am nächsten Tag verschiedene in diesen Unterlagen bezeichnete Gebäude im Bezirk Charlottenburg aufsuchte. Begutachtet wurden dabei insbesondere die Treppenaufgänge, die Hinterhöfe und die Fassaden (Aussage des Zeugen Veth, o. a. Protokoll, S. 81). Der Zeuge Putsch besichtigte darüber hinaus gemeinsam mit einem Architekten auch mehrere Wohnungen (Zeuge Veth, o. a. Protokoll, S. 81; Zeuge Putsch, Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 47).

Unmittelbar nach der ersten persönlichen Kontaktaufnahme zwischen den Zeugen Putsch und Antes wandte sich der Stadtrat Antes telefonisch an den Bürgermeister von Berlin, Heinrich Lummer. Den Verlauf des Gespräches schilderte der Zeuge Lummer vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Er hat zu meiner Überraschung mitgeteilt, daß der Herr Putsch bei ihm - Antes - gewesen sei und daß sie über dieses Thema geredet haben. Wie er dort hingekommen ist, weiß ich nicht. Ich will das nochmal klarstellen, weil das ja gelegentlich unrichtig in der Presse dargestellt worden ist. Ich habe Herrn Putsch weder an Herrn Antes empfohlen noch ihn dorthin vermittelt. Ich habe von Herrn Antes erfahren, daß er mit Herrn Putsch gesprochen habe. Wie er dort hingekommen ist, weiß ich nicht. Und Herr Antes hat in der Tat die Frage gestellt, ob ich ihn kenne und was ich von ihm halte, und ich habe daraufhin gesagt, ich kenne ihn, und sicher auch gesagt woher, aber hinzugefügt, daß ich Empfehlungen nicht aussprechen könne, weil ich darüber keinen Sachverstand habe und auch keine Kenntnis über seine geschäftlichen Hindergründe. Ich habe ihn lediglich als, so hat er sich damals selber vorgestellt, Autohändler kennengelernt.“

(Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 5)

Der Zeuge Antes äußerte zum Gesprächsinhalt:

„Herr Lummer hat mich gar nichts gefragt. Ich habe Herrn Lummer gelegentlich irgendeines Telefonats - ich weiß nicht, in welcher Sache - gefragt oder ihm gesagt, hier war ein Herr Putsch, der sagt, er kennt Sie. Ist das richtig? - Das hat er bestätigt, hat gesagt, er weiß aber nicht mehr. Er kennt ihn irgendwoher und kann aber über seine wirtschaftlichen Dinge da nichts sagen. Er weiß nicht genau, was der macht. So ungefähr war die Antwort von Herrn Lummer. Und diese habe ich dann Herrn Lindemann so auch mitgeteilt, und damit war das erledigt.“

(Protokoll vom 20. März 1987, S. 8)

Der Zeuge Lummer bekundete darüber hinaus, Antes habe ihn auch zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Angelegenheit noch einmal angerufen und ihm mitgeteilt, daß er - Antes - „da verhandele“, zumal er ja den Kollegen Wendland vertrete (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 26).

Der Zeuge Antes bestritt ein solches weiteres Telefonat vor dem Ausschuß zwar kategorisch (Protokoll vom 20. März 1987, S. 8), jedoch schätzt der Untersuchungsausschuß die Glaubwürdigkeit des Zeugen auf Grund von durch anders lautenden Zeugenaussagen mehrfach widerlegten Bekundungen auch insoweit als gering ein. Eine Erklärung für dieses zweite Telefonat hatte der Zeuge Lummer vor dem Untersuchungsausschuß nicht. Insbesondere habe er daraus keine weiteren Schlußfolgerungen gezogen und den Anruf des Stadtrates Antes insbesondere nicht als „eine Art Rückversicherung“ des Antes für rechtswidrige Handlungen angesehen (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 27).

6. Die Finanzierungszusage der Firma Ochs

Nach Erhalt der ihm von dem Stadtrat Antes übergebenen Unterlagen sowie der Besichtigung einzelner Wohnungen trat der Kaufmann Putsch mit konkreten Finanzierungswünschen an die Firma Ochs Geräte- und Bau-Finanz GmbH heran. Gegenüber dem inzwischen verstorbenen Geschäftsführer Dieter Ochs sowie dem als Prokuristen tätigen Zeugen Hafkesbrink nannte er dabei nach Aussage des Zeugen vor der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin vom 10. September 1986 erstmals die Zahl von 2 000 Wohnungen und verwies darauf, daß

für das gesamte Geschäft eine Senatsbürgschaft zur Verfügung gestellt werden könnte.

Den Verlauf der Verhandlungen mit dem Stadtrat Antes hielt Putsch am 7. Mai 1984 in einer schriftlichen Aktennotiz, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, fest. Die Notiz wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

„Wuppertal, den 7. 5. 1984 P/v. H.

Aktennotiz.

Betr.: Kauf von Wohnungen in Berlin-Charlottenburg

Nach vorausgegangenem Gesprächen und Besichtigungen div. Wohnhäuser in Berlin-Charlottenburg findet am 9. 5. 84 in Berlin ein weiteres Gespräch statt zwischen Herrn Bau-Stadtrat Antes und Herrn Otto Putsch.

Herr Antes deutete gegenüber Herrn Putsch an, daß auch die Möglichkeit bestünde, den vorgenannten Wohnbesitz, welcher sich im Besitz des Landes Berlin befindet, im Wege des sogenannten Erbbaurechtes zu erwerben. Herr Putsch hatte Gelegenheit, zwischenzeitlich mit einigen Juristen über diesen Komplex zu sprechen, es kam zu folgender Bewertung hinsichtlich der in Rede stehenden Wohnungen:

1. Das Erbbaurecht ist keine ausreichende Gewähr für die bestehende Absicht, Grundbesitz zu erwerben. Wenn einerseits dankenswerter Weise der Senat in Berlin hierzu bereit ist, so stehen diesem Prozedere erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber, welche sowohl zum Nachteil der Stadt Berlin sein dürften, aber eben auch zum Nachteil des Erwerbers. So sieht z. B. das gesetzliche Erbbaurecht lediglich vor, daß der Eigentümer eines Grundstücks einem anderen die Möglichkeit einräumt, auf seinem Grund und Boden Wohnungen oder andere Baulichkeiten zu errichten, während jedoch der Grund und Boden beim Eigentümer der schon vorhandenen Baulichkeiten verbliebe, wie es ja in unserem Falle sein dürfte. Insofern wäre es keine absolut reine Besitz-Übertragung, also auch kein Kauf bzw. das Erbbaurecht ist in diesem Zusammenhang dem Kauf der Gesamt-Wohnungen nicht in jeder Beziehung gleichzusetzen.
2. Der Kauf des gesamten Wohnungsbestandes ist absolut durchführbar, wenn man folgendes voraussetzt. Mit der Kaufvertrags-Abwicklung wird ein Berliner Großnotariat beauftragt. Hierbei wird festgestellt, ob es sich bei dem in Rede stehenden Grundbesitz um ein zusammenhängendes Grundbuch handelt, oder ob alle einzelnen Häuser in jeweils einzelnen Grundbüchern verzeichnet sind. Im letzteren Falle dürfte es zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Es wird sodann ein Kaufvertrag zwischen dem Land Berlin - vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg - und dem Käufer Putsch bzw. einer von ihm zu benennenden dritten Firma geschlossen. In diesem Kaufvertrag müßten folgende Punkte festgehalten werden:
 1. Der Käufer verpflichtet sich, für mindestens 10 Jahre keine Eigentumswohnungen zu verkaufen.
 2. Keinem der jetzt in den Wohnungen wohnenden Mieter darf gekündigt werden, es sei denn, es sind hierfür die normal gesetzlichen Gründe gegeben, wie Mietrückstand etc.
 3. Alle Wohnungen werden im Rahmen des technisch und finanziell Machbaren renoviert, die dann jeweils gültige Ortsmiete wird in Ansatz gebracht.
 4. Der Kaufpreis zu Gunsten der Stadt Berlin wird durch Brief-Grundschuld an jeweils erster Rangstelle im jeweiligen Grundbuch zu Gunsten der Stadt Berlin eingetragen, und die Brief-Grundschuld der Stadt Berlin übergeben. Es wird sodann eine auf mittelfristiger oder bis zu 10 Jahren laufender Vereinbarung eine Zahlung mit festen Daten getroffen. Erst nach voller Zahlung würden die der Stadt Berlin übergebenden Sicherheiten frei werden und dem Käufer übergeben.
 5. Der Käufer läßt in Höhe der jeweils benötigten Mittel für Instandsetzung und Total-Renovierung Grundschulden

in das jeweilige Grundbuch eintragen, um dadurch in die Lage versetzt zu werden, bei Bankinstituten entsprechende Mittel aufzunehmen. Diese Grundschulden sind im Range immer hinter der zu Gunsten der Stadt Berlin eingetragenen Grundpfandrechte einzusetzen.

6. Für die Total-Instandsetzung dieser Altbau-Wohnungen werden beim Senat der Stadt Berlin entsprechende Anträge gestellt auf Bezuschussung der notwendigen Renovierungen, die Stadt Berlin erteilt entsprechende Zuschußgenehmigungen, wobei der Mittelfluß in noch abzustimmender Form vereinbart werden kann.
7. Die Zuschüsse des Landes Berlin zur zu zahlenden Miete wird nach Fertigstellung der jeweiligen Wohnungen vertraglich vereinbart, den Mietern werden entsprechend neue Mietverträge ausgestellt.
8. Es ergeben sich abschließend folgende Schwerpunkte:
 1. Kauf- und Kaufpreis-Sicherstellung einschließlich aller behördlichen Formalitäten.
 2. Sanierung - Instandsetzung - Stellung entsprechender Zuschußanträge, Neuzeichnung aller fertiggestellten Wohnungen.
 3. Verwaltung und alle damit zusammenhängenden Probleme, wie z. B. Stellen entsprechender Anträge auf Mietbeihilfe.

Am 9. 5. 1984 soll in dem bereits erwähnten Gespräch festgelegt werden, in welcher Form das Angebot der ar. zu stellen ist, um bald entsprechende Kaufverhandlungen zum Abschluß bringen zu können.

7. 5. 84 Putsch⁴

Gleichwohl stand der Zeuge Veth nach eigener Aussage dem geplanten Projekt insbesondere wegen der schlechten Substanz der in Rede stehenden Wohnungen zunächst skeptisch gegenüber (Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 63). Vor allem, so die Aussage des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß, habe es von Putsch nach wie vor keine konkreten Pläne oder Absichtserklärungen gegeben, sondern lediglich reine Zahlenangaben, anhand derer man nur grob habe kalkulieren können. Der Zeuge äußerte weiterhin:

„Herr Putsch hat von Landesbürgschaften geredet, aber wir hatten auch in diesem Punkt keine Zusagen von jedweder öffentlichen Stelle.“

(o. a. Protokoll, Sn. 70 und 72)

Der Zeuge Hafkesbrink bekundete insoweit, Putsch habe die Firma Ochs am Anfang eigentlich nie richtig informiert, wer seine Kontaktpersonen in Berlin seien und wie das Projekt im Detail aussehe. Erst, nachdem sich der Zeuge Veth des Projektes angenommen habe, habe man erfahren, daß der Bürgermeister und Innensenator Lummer die Kontaktperson gewesen sei (Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 4). Auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung habe es nicht gegeben. Eine solche Berechnung ist nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auch in der Folgezeit niemals erstellt worden. Um so erstaunlicher erscheint es dem Ausschuß angesichts der vorstehend geschilderten Sachlage, daß die Firma Ochs sich mit Schreiben vom 15. Mai 1984 gegenüber Putsch bereiterklärte, eine Finanzierung für das Projekt in Berlin bereitzustellen. In dem Schreiben heißt es:

„Sehr geehrter Herr Putsch, bezugnehmend auf diverse Gespräche betreffend des Projektes Berlin-Charlottenburg, das von Ihnen abgewickelt werden soll, sind wir grundsätzlich nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch Herrn Dipl.-Kfm. E. Veth, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater für die Firma G. Ochs- Geräte- und Bau-Finanz, eine Tochtergesellschaft der A. Rohe Gruppe, bereit, eine entsprechende Finanzierung bereitzustellen.“

Wie es zu diesem Sinneswandel kam, schilderte der Zeuge Hafkesbrink vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Herr Putsch ist sicherlich ein Mann, der sehr freundlich ist, sehr guten Umgangston hat, der bei den ganzen Gesprächen eigentlich immer wieder den anderen Partner auf der anderen Seite überzeugt hat. Das war auch in diesem Fall so. Wir

waren zwar sehr skeptisch, aber nachdem er nun herauskam mit den Kontaktpersonen, war für uns das Projekt eigentlich sehr konkret - zu dem Zeitpunkt, daß er das Gespräch geführt hat oder führen würde . . .

Herr Putsch ist gekommen und hat ganz klar und eindeutig gesagt, es gäbe hier für dieses Projekt Senatsbürgschaften. Und das kann ich Ihnen auch beweisen auf Grund von Zeugen, indem ich nämlich zwei Geschäftspartner angerufen habe, mit denen wir in Bankverbindung waren, und habe mich erkundigt, inwieweit man also eine Senatsbürgschaft nutzen kann, um ein solches Projekt zu finanzieren. Es waren zwei unabhängige Banken, die mir beide bescheinigten, daß also durchaus ein Projekt dann finanzierbar ist. Für uns galt es nicht, das Projekt selbst zu finanzieren, sondern wir wollten eigentlich nur Herrn Putsch unter Kontrolle halten, um dann vielleicht Provision zu bekommen und damit letztlich seine Verbindlichkeiten, die er gegenüber uns hatte, zu bezahlen oder daß er praktisch seine Verbindlichkeiten ablöste oder Teile davon ablösen konnte. Eine Finanzierung in einer Größenordnung von - ich sage mal - 80 Millionen DM wäre von der Firma Ochs nicht möglich gewesen.“

(o. a. Protokoll, S. 5)

Maßgebend für die Zusage zur Bereitstellung der Finanzierungsmittel war nach der Überzeugung des Untersuchungsausschusses offensichtlich, daß durch das Geschäft infolge massiver öffentlicher Förderung und auf Grund des durch die in Aussicht gestellten Bürgschaften geringen finanziellen Risikos eine entsprechend große Gewinnspanne erwartet werden konnte, wie der Zeuge Putsch am 6. Oktober 1986 bei einer Vernehmung in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal durch Mitarbeiter der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin zugab. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen Hafkesbrink vor der Sonderkommission „Lietzenburg“ vom 10. September 1986, wonach der Zeuge Veth die Firma Ochs - entgegen seinen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß - geradezu bestärkt habe, das Projekt weiter zu verfolgen, da er selbst gemeint habe, das Geschäft könne konkret werden und in Berlin habe man die Absicht, die Altbau-sanierung an private Träger zu vergeben. Der Untersuchungsausschuß schließt auf Grund dieser Beweislage insoweit nicht aus, daß der Zeuge Veth bereits zu diesem Zeitpunkt in die Absichten des Geschäftsmannes Putsch eingeweiht und am Zustandekommen des Geschäftes aus persönlichen finanziellen Gründen interessiert war. Denn der Zeuge Hafkesbrink bekundete in der oben angegebenen Vernehmung ferner, Veth sei durch Vermittlung der Firma Ochs auch für Putsch bzw. dessen Firma tätig geworden und habe die gesamten Kosten für das Berlinprojekt mit der Firma des Zeugen Putsch abgerechnet.

7. Die Besprechung im Hotel Berlin am 16. Mai 1984

Ausgestattet mit der Absichtserklärung der Firma Ochs traf sich der Geschäftsmann Putsch am 16. Mai 1984 nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Zeugen Antes zu einer erneuten Besprechung im Hotel Berlin. Weitere Teilnehmer an der Besprechung, die im Rahmen eines von Putsch bezahlten gemeinsamen Mittagessens stattfand (Aussage des Zeugen Lindemann, Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 42), waren der Wirtschaftsprüfer Veth sowie der Bezirksbürgermeister von Charlottenburg, Lindemann.

Die Teilnahme des Zeugen Veth erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch des Kaufmannes Putsch (Aussage vom 23. Dezember 1985 vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin), während der Zeuge Lindemann den Grund für seine Teilnahme vor der Staatsanwaltschaft wie folgt erläuterte:

„Ca. im April 1984 - Wendland war gerade zur Kur - kam Antes auf mich zu und erklärte mir, daß es da einen privaten Kaufinteressenten, einen gewissen Otto Putsch, gebe, der die landeseigenen Wohnungen unter Umständen kaufen würde. Putsch sei an ihn, Antes, auf Empfehlung von Lummer herangetreten. Den Erklärungen Antes' zufolge handele es sich bei Putsch um einen Bekannten von Lummer. Putsch verfüge über großen Grundbesitz und Gesellschaften auf dem Ge-

biet der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen. Putsch habe geäußert, auch mich in dieser Angelegenheit einmal sprechen und kennenlernen zu wollen. Dies sei im Mai möglich, da sich Putsch dann in Berlin aufhalte.“

Im Gesprächsverlauf berief sich der Kaufmann Putsch indessen nicht auf die Finanzierungszusage der Firma Ochs, sondern trat selbst als möglicher Käufer auf (Zeuge Antes, Protokoll vom 20. März 1987, S. 23). Der Zeuge Lindemann schilderte dieses Verhalten vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Herr Putsch stellte sich mir zu diesem Zeitpunkt dar - und so war er mir vorgestellt worden von Antes - als ein Mann, der ein großes Vermögen in Grundbesitz hinter sich habe und weiß ich wieviel tausend Wohnungen besitzt oder verwaltet.“

(Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 8)

Nach der übereinstimmenden Aussage beider Zeugen beteiligte sich der als Steuerberater des Putsch vorgestellte Wirtschaftsprüfer Veth an dem Gespräch kaum, wies also auch nicht auf die Verbindungen von Putsch zur Firma Ochs hin (o. a. Protokoll, S. 8 sowie Protokoll vom 20. März 1987, S. 47).

Ergebnis des Gespräches, bei dem es Putsch offensichtlich auch darum ging, durch die Teilnahme des Bezirksbürgermeisters gegenüber der Firma Ochs zu dokumentieren, daß die Verhandlungen Aussicht auf Erfolg hatten, war schließlich eine von allen beteiligten Zeugen bestätigte Vereinbarung, wonach Putsch „ein Angebot abgeben sollte“. Es bestand insoweit Einigkeit, daß das Bezirksamt Charlottenburg hierfür benötigte Unterlagen zur Verfügung stellen sollte (Zeuge Lindemann vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 13. Dezember 1985).

Als durch seine Beweisaufnahme widerlegt sieht der Untersuchungsausschuß die in seinem 1. Bericht (S. 23) zitierte Aussage des Zeugen Lindemann an, Sinn und Zweck des Gespräches sei gewesen, daß Putsch „einmal einen Berliner Bezirksbürgermeister habe sehen und mit ihm über die politische Lage sprechen wollen“. Denn abgesehen davon, daß bereits die vorstehend geschilderten festgestellten Fakten eine solche Erklärung als abwegig erscheinen lassen, bekundete der Zeuge schon am 13. Dezember 1985 vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin:

„Als weitere Erklärung für mein Verhalten anlässlich des Gespräches mit Putsch kann ich sagen, daß ich eine kritische Haltung gegenüber Putsch im Hinblick auf die Empfehlung durch Lummer von vornherein abgebaut hatte. Putsch lief, so mein Eindruck, zielgerichtet auf Antes, und zwar durch Vermittlung von Lummer, zu.“

Ich habe auch später Lummer nie dazu befragt, so daß ich nur meinen Eindruck basierend auf den Erklärungen von Antes wiedergeben kann.“

Der Zeuge bekräftigte allerdings vor dem Untersuchungsausschuß, sein persönliches Motiv sei es gewesen, das finanzielle Angebot eines privaten Interessenten zu erhalten, dieses prüfen zu lassen und dem Senat gegebenenfalls dieses Angebot als kostengünstiger im Vergleich zu gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu unterbreiten (Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 28).

Zum Zeitpunkt der Besprechung war der für Grundstücksangelegenheiten originär zuständige Stadtrat für Finanzen, der Zeuge Heinz Wendland, bereits wieder im Amt. Gleichwohl machten nach übereinstimmender Aussage der Zeugen Putsch und Veth vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 47) bzw. vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin (Vernehmung vom 23. Dezember 1985) weder der Stadtrat Antes noch der Bezirksbürgermeister Lindemann deutlich, daß der nach der Beschlußlage des Bezirksamtes (vgl. 1. Bericht des Untersuchungsausschusses, Drs 10/1297, S. 30) zuständige politische Wahlbeamte des Bezirkes nicht mit am Tisch saß. Zwar bestritten sowohl der Zeuge Antes als auch der Zeuge Lindemann vor dem Ausschuß, einen solchen Hinweis unterlassen zu haben (Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 7 sowie vom 20. März 1987, S. 5). Der Untersuchungsausschuß wertet diese Aussagen der beiden Zeugen indessen insbesondere angesichts ihres Verhaltens bei

späteren Diskussionen im Bezirksamt sowie in der Bezirksverordnetenversammlung von Charlottenburg (vgl. o. a. Bericht, S. 23 und 29) als Schutzbehauptung. Der Ausschuß sieht sich in seiner Auffassung dadurch bestätigt, daß der Stadtrat für Finanzen weder über die Existenz noch über den Inhalt des Gespräches unterrichtet wurde und daß auch der Geschäftsmann Putsch erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt ein schriftliches Angebot an die Abteilung Finanzen des Bezirksamtes richtete.

Die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Antes ergibt sich für den Untersuchungsausschuß darüber hinaus aus einer weiteren Tatsache. Denn während dem Ausschuß schriftliches Beweismaterial in Form eines Vermerkes des im Grundstücksamt des Bezirksamtes Charlottenburg tätigen Zeugen Klaus-Peter Wendland vorgelegt hat, wonach Antes als Folge des Treffens im Hotel Berlin den Zeugen mehrfach telefonisch drängte, Unterlagen über vom Grundstücksamt verwaltete Mietwohnungsgrundstücke zusammenzustellen, die Putsch ausweislich der von den Strafverfolgungsbehörden bei ihm gefundenden Beweismittel unter dem Absender „Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bauwesen, Bezirksstadtrat“ auch übersandt wurden, bekundete Antes, er könne sich überhaupt nicht daran erinnern, daß Putsch Auskünfte über die Wirtschaftlichkeit des Projektes gegeben worden seien (o. a. Protokoll, S. 84). Im übrigen bleibe er dabei, daß er seine einzige Aufgabe darin gesehen habe, Putsch mit demjenigen zusammenzubringen, der seit Jahren in dieser Angelegenheit verhandelt habe, nämlich mit dem Bezirksbürgermeister (o. a. Protokoll, S. 4).

Der Ausschuß nimmt die Aussagen des Zeugen Antes zum Anlaß, deutlich zu machen, daß der Zeuge -entgegen anderslautenden von ihm abgegebenen Bekundungen - auch nach seiner Verurteilung durch die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin nicht gewillt war und ist, seine Handlungsweise als Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen des Bezirkes Charlottenburg von Berlin vor staatlichen Untersuchungsorganen lückenlos zu offenbaren. Bestärkt sieht sich der Ausschuß insoweit in der Aussage des Zeugen, der in einem anderen Zusammenhang wörtlich bekundete:

„Die Wahrheit finden Sie nicht heraus, und dies haben andere nicht herausgefunden, die ist auch nicht herauszufinden offenbar.“

(Protokoll vom 20. März 1987, S. 84)

Von Bedeutung ist insoweit im übrigen die Tatsache, daß die gegen den Zeugen ausgesprochene Verurteilung erhebliche strafrechtliche Vorwürfe nicht berücksichtigt. Die diesbezüglichen strafrechtlich relevanten Handlungsweisen, zu denen auch die Vorgänge um die Veräußerung landeseigener Wohnungen in Charlottenburg gehören, wurden von den Strafverfolgungsbehörden gemäß § 154 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung eingestellt.^{*)}

^{*)} § 154 StPO hat folgenden Wortlaut:

§ 154. [Unwesentliche Nebenstrafungen] (1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergangenen Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

8. Das Parteispendenangebot des Geschäftsmannes Putsch in Höhe von einer Million DM

Im Rahmen der Erörterungen über den Verkauf landeseigener Wohnungen stellte der Kaufmann Putsch zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses für den Fall eines erfolgreichen Geschäftsabschlusses eine Parteispende in Höhe von 1 Million DM für die Christlich Demokratische Union in Aussicht. Das Gespräch wurde indessen mit dem vorstehend geschilderten Resultat fortgesetzt, ohne daß die Zeugen Antes und Lindemann zu dem Angebot Stellung nahmen.

Hinsichtlich der Existenz des Parteispendenangebotes gründet sich die Überzeugung des Untersuchungsausschusses auf folgendes:

Bereits in seiner Vernehmung vom 13. Dezember 1985 wies der Zeuge Lindemann gegenüber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin daraufhin, Putsch habe die Spende keineswegs als vage Möglichkeit, sondern als ganz konkretes Angebot in Aussicht gestellt. Er - Lindemann - mache sich insoweit Vorwürfe, als er diese Äußerung kommentarlos zur Kenntnis genommen und nicht die einzig denkbare Reaktion gezeigt habe, nämlich das Gespräch zu beenden und das Hotel zu verlassen. Antes sei ebenfalls ruhig gewesen. Vor dem Untersuchungsausschuß bekräftigte der Zeuge seine bereits in der 6. Sitzung am 26. Mai 1986 abgegebene Bekundung in der 46. Sitzung am 24. Februar 1987 erneut und leistete hierauf einen Eid. Seine Beweggründe, dieses Angebot Dritten gegenüber angesichts der nachfolgenden Turbulenzen im Bezirksamt Charlottenburg nicht zu erwähnen, schilderte der Zeuge in dieser Sitzung vor dem Ausschuß wie folgt:

„Ich hatte gesagt . . . , daß mir bei diesem Angebot ziemlich ungemütlich wurde und ich äußerst vorsichtig und zurückhaltend wurde und bemüht auch in dem Gespräch, all die Hürden aufzuwerfen, die ein solches Geschäft überhaupt hat, und das habe ich auch gründlich getan. Und daß ich mich jetzt in der Zeit zwischen dem 16. Mai und dem Tag, wo das Gutachten auf dem Tisch des Finanzstadtrats landete, darum nicht mehr gekümmert hatte, lag einfach daran, daß für mich die Sache eigentlich erledigt war. Ich ging davon aus, daß auch gar nichts mehr passiert war, denn Herr Wendland kam auf mich nicht zu, sprach die Sache nicht mehr an, im Bezirksamtskollegium wurde sie nicht angesprochen, ich sprach Herrn Antes nicht an, und Herr Antes sprach mich nicht an, so daß ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung hatte, noch irgendwie über die Spende nachzudenken. Da ich sie auch für völlig absurd hielt, habe ich niemanden darüber informiert und bin auch selbst nicht mehr an der Sache überhaupt interessiert gewesen.“

(Protokoll der o. a. Sitzung, S. 21)

Der Zeuge Putsch räumte in einer ersten Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 23. Dezember 1985 zunächst ein, ein Spendenangebot gemacht zu haben. Er habe diesen Vorschlag unterbreitet, nachdem ihm die Herren Antes und Lindemann quasi durch die Blume zu verstehen gegeben hätten, daß sie eine parteibezogene Gegenleistung für ein Entgegenkommen ihrerseits als erforderlich erachteten. In einer weiteren am 6. Oktober 1986 von der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin durchgeführten Vernehmung widerrief der Zeuge sein Geständnis allerdings und behauptete, am 16. Mai sei in keinem Fall über Geld gesprochen worden. Er habe vor der Staatsanwaltschaft das Geständnis nur abgegeben, weil ihm sein Rechtsbeistand geraten habe, die Aussage des Bezirksbürgermeisters Lindemann zu bestätigen, damit hierdurch möglicherweise der gegen ihn - Putsch - ausgesprochene Haftbefehl aufgehoben und die Haft außer Vollzug gesetzt werde. Vor dem Untersuchungsausschuß äußerte sich der Zeuge darüber hinaus wie folgt:

„Ich weiß nur, daß ich . . . am 17. November 1986 vor der Staatsanwaltschaft, am gleichen Tage, an dem ich in dem Prozeß gegen einen Kollegen von Herrn Antes, gegen Herrn Herrmann, aussagen mußte, zu Protokoll gegeben habe, daß ich es nicht ausschliesse, daß in diesem gemeinsamen Essen auch über Parteispenden am Rande gesprochen worden sein

könnte, nicht aber in subjektiver Zielrichtung auf das in Rede stehende Geschäft Charlottenburg. Und dabei möchte ich auch wirklich präzise bleiben. Ich habe mit Sicherheit nicht konkret dem Herrn Lindemann jemals so etwas geboten. Und ich habe in meiner ersten Aussage hier klar gesagt: Wenn dies so gewesen wäre, dann hätte ja Herr Lindemann dieses Gespräch sofort abbrechen müssen, erstens, und zweitens alle notwendigen Konsequenzen einleiten müssen, als oberster Dienstherr in Charlottenburg, um weitere Gespräche zu verhindern. Denn wenn es wahr gewesen wäre, er hat mir ja dann im nachhinein noch Unterlagen geschickt, das ist ja feststellbar, ob nun mittelbar oder unmittelbar, ist vollkommen unerheblich, er hat dies mindestens nicht nur geduldet, sondern er war ja dafür, daß dies so abgewickelt werden sollte . . .“

(Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 30/31)

Auch der Zeuge Antes bestritt vor dem Untersuchungsausschuß kategorisch, während der Besprechung im Hotel Berlin in irgend einer Weise ein Spendenangebot vernommen zu haben. Wörtlich bekundete der Zeuge:

„Ich kenne ja die Aussagen von Herrn Lindemann, und ich habe mich erschreckt, als ich gelesen habe, daß er hier dieses beeidet hat. Ich kann das nicht bestätigen. Ich habe das schon mal hier gesagt. Wenn er das beeidet, wenn er eine so sichere Erinnerung daran hat, mag er ihm das gesagt haben oder ich weiß nicht wie, jedenfalls ich habe das da nicht mitbekommen.“

(Protokoll vom 20. März 1987, S. 6)

Der Zeuge Veth behauptete am 10. Dezember 1985 bei einer Vernehmung durch die Sonderkommission „Lietzenburg“, bei seinen Besuchen in Berlin sei von einem „Geldfluß an Politiker“ nie die Rede gewesen. Vor dem Untersuchungsausschuß verweigerte er allerdings zu konkreten Einzelheiten der Besprechung im Hotel Berlin unter Berufung auf § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit § 55 der Strafprozeßordnung die Auskunft mit der Begründung, die Strafverfolgungsbehörden beschuldigten ihn der Beihilfe zum Straftatbestand der Bestechung.

(Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 47).

Der Zeuge Putsch äußerte schließlich sowohl vor der Staatsanwaltschaft (Vernehmung vom 23. Dezember 1985) als auch vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 64), der Wirtschaftsprüfer Veth sei kurzfristig nicht zugegen gewesen, so daß er das Spendenangebot nicht habe vernehmen können. Eine solche Möglichkeit, „daß jemand mal zur Toilette gegangen ist“, schloß zwar auch der Zeuge Lindemann nicht aus. Eine konkrete Erinnerung an eine solche Situation vermochte er vor dem Untersuchungsausschuß allerdings nicht darzulegen.

(Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 41).

Unter Berücksichtigung der vorstehend wiedergegebenen Zeugenaussagen sowie des gesamten ihm vorliegenden Beweismaterials mußte der Untersuchungsausschuß nach Würdigung aller Umstände zu der Überzeugung gelangen, daß es das Parteispendenangebot des Kaufmanns Putsch in der Tat gegeben hat. Der Ausschuß stützt seine Überzeugung insoweit insbesondere auf die ihm glaubhaft erscheinenden, durch Eidesleistung vor dem Untersuchungsausschuß bekräftigten Bekundungen des Zeugen Lindemann. Wenngleich die Zurkenntnisnahme eines Spendenangebotes für den Zeugen keine strafrechtliche Bedeutung hatte, so war dennoch für ihn zum Zeitpunkt seiner erstmaligen Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin im Dezember 1985 erkennbar, daß diese Erklärung erhebliche Auswirkungen für seine Person und seine Partei haben werde. Dies bestärkt neben seiner Eidesleistung den Eindruck, daß der Zeuge wahrheitsgemäß ausgesagt hat.

Der Zeuge Veth hingegen will, ohne daß er in seiner ersten Vernehmung darauf hingewiesen hätte, daß er an dem Treffen im Hotel Berlin nicht die gesamte Zeit teilgenommen hat, weder von Geldforderungen (Antes bzw. Lindemann) noch von Geldangeboten (Putsch) etwas gehört haben. Ersteres anzugeben hätte ihn hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit ebenso wie eine diesbezügliche Aussage vor dem Untersuchungsausschuß gestärkt und wäre strafrechtlich ohne Bedeutung gewesen. Letzteres zu ver-

schweigen war für den Zeugen allerdings dann geboten, wenn er eine in strafrechtlicher Hinsicht bestehende Tatbeteiligung an einer Bestechungshandlung des Kaufmannes Putsch hätte verschweigen wollen. Eine solche Beteiligung vermochte der Untersuchungsausschuß nicht konkret festzustellen, er schließt sie unter Berücksichtigung des oben unter 6. wiedergegebenen Sachverhaltes aber auch nicht aus. Es ist indessen nicht Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, in strafrechtlicher Hinsicht Tatbestände festzustellen und sie entsprechend zu würdigen.

Der Zeuge Putsch behauptete bezeichnenderweise vor der Staatsanwaltschaft, der Wirtschaftsprüfer Veth sei bei den Erörterungen über eine Parteispende kurzfristig nicht zugegen gewesen. Diese Bekundung ist - abgesehen von der Aussage des Zeugen Lindemann, der dies in einer insoweit auf die Person Veth bezogenen gezielten Nachvernehmung durch die Staatsanwaltschaft nicht bestätigen konnte - nicht schlüssig nachvollziehbar und für den Untersuchungsausschuß bereits deshalb unglaubwürdig, weil der Zeuge Putsch sich erhebliche Zeit vor den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung nicht mehr daran erinnern wollte, den Wirtschaftsprüfer Veth im nachhinein über die mit den Zeugen Antes und Lindemann getroffene Vereinbarung zur Abgabe eines Kaufangebotes für den landeseigenen Wohnbesitz unterrichtet zu haben. Dies war aber schon naheliegend, weil der zusätzliche Betrag von 1 Million DM ja nicht von dem Kaufmann Putsch quasi „aus eigener Tasche“ hätte bezahlt werden können, sondern diese Summe von der Firma Ochs hätte mitfinanziert werden müssen.

Der Zeuge Hafkesbrink schließlich bekundete vor dem Ausschuß, er habe seinerzeit - allerdings in einer gewissen Bierlaune - den Kaufmann Putsch gefragt: „Herr Putsch, wie kriegt man denn eigentlich so einen Auftrag?“ Putsch habe ihm daraufhin wörtlich geantwortet: „Da muß man eine Million Parteispende geben.“ Weiter sei über die Angelegenheit aber nicht gesprochen worden.

(Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 8)

Die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Putsch, er habe ein konkretes Spendenangebot niemals gemacht, ergibt sich für den Untersuchungsausschuß darüber hinaus aus einer Fülle weiterer Gesichtspunkte. Zum einen gab Putsch in seiner Vernehmung vor dem Ausschuß an, nachdem der Stadtrat Antes ihm gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt einen Betrag von fünf Millionen DM für das Zustandekommen des Geschäftes gefordert habe, habe Antes weiterhin darauf hingewiesen, diese Spendenzahlung sei „mit der obersten Spitze der CDU in Bonn“ abgeklärt (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 84). Daraufhin habe er - Putsch - den ihm seit Beginn der 70er Jahre persönlich näher bekannten Staatsminister im Bundeskanzleramt Friedrich Vogel angerufen und diesem die Sachlage geschildert. Vogel habe ihn um eine Aktennotiz gebeten und versprochen, dann werde er sich der Sache annehmen (o. a. Protokoll, S. 84). Der vom Untersuchungsausschuß gehörte Zeuge Vogel bekundete indessen, ihm sei der Name Putsch nicht bekannt. Auch nach persönlicher Gegenüberstellung beider Personen in der 45. Sitzung am 20. Februar 1987 revidierte der Zeuge seine Aussage nicht (Protokoll, S. 127). Wie es zu der mit dem Zeugen Vogel bestehenden Bekanntschaft gekommen sein soll, erläuterte der Kaufmann Putsch daraufhin vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„... Es ging ganz einfach damals um einen größeren Auftrag eines in Schwelm ansässigen großen Werkes. Schwelm liegt im Wahlkreis von Herrn Vogel, und dort gab's und gibt es ein Eisenwerk Müller, das firmiert wohl ‚Eisenwerk Schwelm‘; es stand zu befürchten, daß es dort zu Kurzarbeit gekommen wäre. Ich habe dann sowohl den SPD-Abgeordneten Augstein - seines Zeichens glaube ich Stadtdirektor oder Oberstadtdirektor von Hattingen, aber zur damaligen Zeit Bundestagsabgeordneter - damit, ja, nicht belästigt, sondern ihn um Rat gebeten und gleichzeitig auch Herrn Vogel. Und wenn Herr Vogel sagt, daß er mich nicht kennt, dann mag das an den vielen Jahren liegen, das kann ich natürlich nicht beurteilen, nur, es gibt keinen Zweifel, daß er sogar bei mir privat zu Hause des öfteren zum Kaffee war. Das ist also sicherlich nachvollziehbar. Ich hab' da keine Probleme. Und es ging damals darum, über das Ministerium für wirtschaft-

liche Zusammenarbeit, das BMZ, auszuloten, inwieweit Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten an bestimmte Länder, zum Ankauf von Flugfeldtankwagen. Ich möchte das jetzt nicht ausweiten, aber in diesem Zusammenhang wird sich dann Herr Vogel sicherlich erinnern, daß wir miteinander zu tun hatten. Das könnte zur Not auch von der Sache her Herr Augstein bestätigen, der mit mir gemeinsam im BMZ gewesen ist zu dieser Zeit, und damit kann man es vielleicht dann zeitlich festklopfen ...“

(o. a. Protokoll, S. 4)

Der Untersuchungsausschuß hat sich bemüht, die Aussagen des Zeugen Putsch auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und festgestellt, daß sie in wesentlichen Punkten ganz oder teilweise nicht den Tatsachen entsprechen. So äußerte die Geschäftsleitung der Eisenwerke Schwelm auf schriftliche Anfrage des Ausschusses, die gegenwärtig in der Unternehmensgruppe tätigen Personen hätten zu keiner Zeit Kontakt zu Putsch gehabt und auch nicht von ihm gehört. Auch von den behaupteten Kontakten zu dem Zeugen Vogel sei ihnen nichts bekannt. Seit etwa 1974 habe es zwar vielfältige Kontakte zu Ländern im Nahen Osten gegeben, mit denen große Aufträge bis zum Jahre 1976 aber selbständig ohne Vermittlung des Zeugen Putsch abgewickelt worden seien. Allerdings sei ihnen nichts bekannt, daß frühere im Tankwagenbereich tätige Mitarbeiter den Kaufmann Putsch gekannt hätten.

Der von dem Zeugen Putsch in bezug genommene ehemalige Bundestagsabgeordnete Hans-Jürgen Augstein ließ dagegen in keiner Weise Zweifel an der Nichtexistenz einer Bekanntschaft aufkommen. Augstein antwortete auf ein entsprechendes Ersuchen des Ausschusses mit Schreiben vom 4. März 1987:

„Ich höre zum erstenmal in meinem Leben von Flugfeldtankwagen und kann mich trotz eines guten Gedächtnisses weder an Herrn Putsch noch an irgendetwas im Zusammenhang mit ihm erinnern.“

Der Zeuge Müller bestätigte vor dem Untersuchungsausschuß zwar, er habe gehört, wie Putsch aus der Reparaturannahme seines Betriebes das Bundeskanzleramt anrufen habe. Der Ort für das Telefonat sei indessen äußerst ungewöhnlich gewesen, weil Putsch üblicherweise Gespräche aus seinem Büro und nicht im Beisein von Dritten geführt habe (Protokoll vom 3. März 1987, S. 4). Bezüglich des Inhalts des von ihm mitgehörten Gesprächs bekundete der Zeuge:

„... dazu kann ich Ihnen nichts sagen, weil ich in der Reparaturannahme tätig war und von dem Gespräch durch Kundenbedienung usw. gar nichts gehört habe. Ich habe also nur gehört, daß Herr Putsch mit dem gesprochen hat. ...“

Er hat sich wohl aufgeregt, ist aus seinem Büro gekommen und hat dann von unten gewählt, was mehr als ungewöhnlich war. Deswegen ist es bei mir auch hängengeblieben.“

(o. a. Protokoll, S. 3)

Der Zeuge führte weiterhin aus, er habe gehört, wie Putsch den Staatsminister Vogel unter Nennung von Titel und Namen begrüßt habe. Das Gespräch habe insgesamt 3 bis 4 Minuten gedauert. Bezüglich der Bekanntschaft zu Vogel habe Putsch ihm - Müller - darüber hinaus gesagt, Herr Vogel sei seinerzeit anlässlich der Bemühungen um den Verkauf von Fahrzeugen oder Baumaschinenteilen nach Afrika einmal bei ihm zum Kaffee eingeladen gewesen (o. a. Protokoll, S. 4 und 5).

Abgesehen davon, daß die Bekundungen des Zeugen Müller in sich nicht zweifelsfrei schlüssig sind, ist der Untersuchungsausschuß über das insoweit bestehende ausgezeichnete Erinnerungsvermögen des Zeugen überrascht. Dieses Erinnerungsvermögen hält der Ausschuß deshalb für erstaunlich, weil es bezüglich anderer Vernehmungskomplexe in diesem Umfang bis hin zur Detailschilderung keineswegs bestanden hat. So verneinte der Zeuge beispielsweise die Frage, ob es zu einem späteren Zeitpunkt einmal von seiner Seite Kontakte zu politischen Parteien in Berlin gegeben habe, entschieden. Demgegenüber bekundete aber der Zeuge Dr. Kremendahl, Landesgeschäftsführer der SPD Berlin, vor dem Ausschuß, es habe im Jahre 1986 - also in zeitlicher Hinsicht weit nach den Geschehnissen des Jahres 1984 und

damit für den Zeugen Müller nach der Lebenserfahrung erheblich besser erinnerlich - sehr wohl einen Kontakt mit der Berliner SPD gegeben, den der Zeuge Müller gesucht habe. Wörtlich äußerte der Zeuge Dr. Kremendahl:

„Ich will das einfach mal vom Ablauf her schildern. Es gab einen Anruf, der mir von meinem Sekretariat mitgeteilt wurde, etwa Mitte Januar - auf den Tag kann ich es nicht mehr sagen - 1986. Ein Herr Müller aus Wuppertal habe angerufen. Dann hatte ich das damals zuerst in die private Kategorie sortiert, denn Wuppertal ist meine Heimatstadt, kannte allerdings keinen Herrn Müller. Es wurde dann eine Telefonverbindung hergestellt, und Herr Müller - oder wie ich aus damaliger Sicht sagen mußte, der angebliche Herr Müller, ich kannte ihn nicht - stellte sich mir am Telefon als Mitarbeiter - ehemaliger Mitarbeiter - von Herrn Putsch vor, sagte, Herr Putsch säße in Wuppertal in Untersuchungshaft und Herr Putsch bäte über ihn um den Besuch eines möglichst prominenten Sozialdemokraten, möglichst aus Bonn, in der Untersuchungshaftanstalt.“

(Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 42)

Angesichts der vorstehenden Feststellungen, des Eingeständnisses des Zeugen Putsch, er habe die angeblich erbetene Aktennotiz an den Staatsminister Vogel niemals verfaßt (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 84) sowie der Bekundung des Zeugen Vogel vor dem Untersuchungsausschuß, er habe zu keinem Zeitpunkt - weder 1984 noch sonst irgendwann - mit irgendwem ein Gespräch über den Verkauf landeseigener Wohnungen in Berlin und über damit zusammenhängende Geldzahlungen geführt (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 128), verlieren die Aussagen der Zeugen Putsch und Müller erheblich an Gewicht.

Letztendlich überzeugt von der Unglaubwürdigkeit beider Zeugen ist der Untersuchungsausschuß indessen vor allem auf Grund der Verhaltensweise des Zeugen Putsch im Dezember 1986, als er versuchte, in den Bundestagswahlkampf 1987 einzugreifen und die Christlich Demokratische Union sowie ihren Bundesvorsitzenden, Bundeskanzler Dr. Kohl, massiv zu belasten. Der Zeuge wandte sich nämlich an den zu diesem Zeitpunkt bereits wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe verurteilten und aus gesundheitlichen Gründen zunächst von der Haft verschonten ehemaligen Stadtrat Antes und forderte ihn auf, das folgende vorformulierte als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichnete Schriftstück zu unterzeichnen:

„Eidesstattliche Versicherung

Auf die Strafbarkeit einer, wenn auch nur fahrlässig falsch abgegebenen eidesstattlichen Erklärung, aufmerksam gemacht, erkläre ich, Wolfgang Antes, an Eides Statt:

Im Frühjahr 1984 lernte ich Herrn Otto Putsch kennen. Er stellte sich mir als Bekannter von Herrn Heinrich Lummer vor. Lummer selbst mahnte mich in einem folgenden Telefongespräch, Putsch's Angebot, in Charlottenburg 2 000 Wohnungen zu kaufen, ernstzunehmen. Es bestünden insoweit Absprachen mit der CDU-Parteispitze.

Ich leitete alle erforderlichen Maßnahmen ein, übergab die entsprechenden Unterlagen und stand Herrn Putsch in verschiedenen Gesprächen zur Verfügung.

Im Juli 1984 waren die Verhandlungen - an einem Gespräch hatte u. a. auch Lindemann teilgenommen - insoweit gediehen, daß ein Abschluß der Verträge greifbar war.

Wie mit der Parteispitze und dem Kanzleramt (Staatsminister für Länderangelegenheiten) abgesprochen, forderte ich Anfang Juli 1984 von Putsch einen verabredeten Betrag über 5 Mio. DM, zahlbar in Teilbeträgen.

Dieser Gesamtbetrag war für die Parteikasse in Berlin und Bonn bestimmt. Die Verteilung sollte nach einem feststehenden Schlüssel erfolgen.

Diesen Sachverhalt gab ich Herrn Putsch auf seine Nachfrage bekannt, da dieser zunächst den Eindruck hatte, der Betrag von 5 Mio. DM sei für mich privat. Auf weitere Fragen erklärte ich Putsch auch, daß die Initiative für den Abverkauf aller landeseigener Wohnungen in Berlin ebenso wie der

Verkauf bundeseigener Unternehmensanteile in vollem Einverständnis mit der Führung der Bundes-CDU, speziell dem Bundeskanzler, erfolgen sollte. Die Verbindung zwischen der CDU-Berlin und dem Bundeskanzleramt sollte von Frau Juliane Weber aufrechterhalten werden, die auch für den Geldfluß nach Bonn zuständig sein sollte.

1000 Berlin, den _____

Der Zeuge Antes bekundete hierzu vor dem Untersuchungsausschuß wörtlich:

„... Herr Putsch hat das Gespräch eröffnet. Er hat lamentiert - ich sage das bewußt so - über die Ungerechtigkeit, die ihm und mir in der Sache ‚landeseigene Wohnungen‘ widerfahren sei. Er ist geradezu in Erregung darüber geraten, wie ich generell von seiten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft auch in den übrigen Verfahren schlecht behandelt worden sei. Er hat sich erschüttert gezeigt über die schlimmen gesundheitlichen Folgen der aus seiner Sicht ungerechtfertigten U-Haft, und er hat auch das Versagen der CDU-Landesspitze in dieser Angelegenheit auf das heftigste beklagt. Er aber, Putsch, wolle mir nunmehr helfen, war dann der Abschluß dieser Rede.

Helfen! Er meinte, ich müsse also mit der Familie unbedingt aus Berlin raus für mindestens ein Jahr, um mich gesundheitlich, wirtschaftlich aber auch beruflich zu erholen. Es sei bereits für alles gesorgt. Ich hätte - wörtlich - ausgesorgt. Nordrhein-Westfalen sei ja schließlich auch ein schönes Land. Auf die Frage: wieso Nordrhein-Westfalen, wies er darauf hin, daß dort eine SPD-Regierung installiert sei und meinte: Sie wollen doch nicht etwa in Berlin bleiben. Auf die Frage: wieso ausgesorgt, machte er ein fantastisches Angebot, nämlich, er wolle noch vor Weihnachten 50 000 DM mir übergeben, er wolle ein Jahr für den Lebensunterhalt dort garantieren, denn das Jahr brauche ich also zum Gesundwerden, und schließlich sei eine Professur in Nordrhein-Westfalen, und zwar wahlweise Bonn oder Düsseldorf möglich.

... Herr Putsch erregte sich dann erneut über das gemeinsam erlittene Unrecht, während die Herren Lummer, Lindemann und Dieppen frei herumlaufen würden ...“

(Protokoll vom 25. Februar 1987, S. 43/44)

Im übrigen, so führte der Zeuge Antes weiterhin aus, habe er Putsch erklärt, er könne das Schriftstück nicht unterschreiben, weil der Inhalt nicht zutreffend sei, er zum Beispiel Frau Weber überhaupt nicht kenne. Putsch habe daraufhin wörtlich gemeint: „Das macht nichts, das können wir noch redigieren“ (o. a. Protokoll, S. 44).

Das Schriftstück sollte, wie Putsch vor dem Untersuchungsausschuß zugab, unmittelbar vor der Bundestagswahl Mitte Januar 1987 von den Medien veröffentlicht werden (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 51).“

Obwohl Antes nach Rücksprache mit seinem Rechtsbeistand, dem Zeugen Dr. Studier, eine Unterzeichnung ablehnte, trat Putsch nach den Feststellungen des Ausschusses an mehrere Nachrichtenmagazine sowie das Fernsehmagazin „Monitor“ des Westdeutschen Rundfunks heran und kündigte die Abgabe von „Enthüllungen“ zur Berliner Bestechungsaffäre sowie die Vorlage des als „eidesstattliche Versicherung“ bezeichneten Schriftstückes an. Teilweise behauptete der Zeuge dabei, Antes habe die Unterschrift bereits geleistet. Das Druck- und Verlagshaus Gruner & Jahr AG stellte daraufhin am 7. Januar 1987 Strafanzeige gegen Putsch wegen versuchten Betruges zu Lasten des Nachrichtenmagazins „Stern“. In dem dem Untersuchungsausschuß als

*) Anmerkung des Untersuchungsausschusses:

§ 156 des Strafgesetzbuches lautet: „Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Strafrechtliche Konsequenzen wären mit einer Medienveröffentlichung mithin nicht verbunden gewesen.

Beweismittel zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Schreiben an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Düsseldorf heißt es u. a.:

„Anfang November 1986 nahm der Beschuldigte Kontakt mit der STERN-Redaktion auf. Er erklärte, neue Informationen über den Berliner Bauskandal beschaffen zu können.

Daraufhin fand am 18. November 1986 im Düsseldorfer STERN-Büro ein Gespräch mit dem Beschuldigten statt. Bei diesem Gespräch berichtete der Beschuldigte, er habe in den Jahren 1983/84 bei Verhandlungen um den Erwerb von 2 000 landeseigenen Wohnungen in Berlin mit Wolfgang Antes eine Schmiergeldzahlung von DM 5 Mio. vereinbart. Diese Zahlung sollte der CDU zugute kommen, und zwar jeweils zur Hälfte der Berliner CDU und der Bundes-CDU. Antes habe Putsch erklärt, daß dies so mit dem Kanzleramt abgestimmt sei. Die Abwicklung des Geschäftes sollte über Frau Juliane Weber laufen. Der Bundeskanzler selbst sei darüber informiert. Weiter erklärte Putsch, er habe daraufhin seinen Freund, den Staatsminister im Kanzleramt Friedrich Vogel, angerufen. Dieser habe ihm erklärt, er wisse über den Sachverhalt Bescheid, der Betrag von DM 5 Mio. solle zwischen der Berliner CDU und der Bundes-CDU geteilt werden. Putsch behauptete, dieses Gespräch habe sein Mitarbeiter Müller über eine Muschel mitgehört.

Herr Putsch bot sich an, über diesen Sachverhalt eidesstattliche Versicherungen des Herrn Müller, seines Steuerberaters Veth, des Geschäftsführers der Firma Ochs, Hafkesbrink, und von Wolfgang Antes beizubringen.

Er verlangte für diese Informationen einen Betrag von DM 40 000.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß an der von Putsch berichteten Geschichte nichts wahr ist. Dies hat auf Befragen Herr Antes erklärt.

Bei ihm hatte Putsch versucht, die in Kopie beigefügte eidesstattliche Versicherung, die Putsch aufgesetzt hatte, zu erhalten. Er bot ihm für die eidesstattliche Versicherung DM 50 000.

Herr Antes erklärt, daß alle Angaben von Putsch falsch sind. Auch Herr Müller, der Mitarbeiter von Herrn Putsch, erklärt, daß er ein Telefongespräch von Putsch mit Vogel in der Angelegenheit nie mitgehört habe.

Herr Putsch hat dieselbe Geschichte übrigens auch „Monitor“, dort über Herrn S., angeboten.

Der Beschuldigte hat versucht, dem STERN falsche Informationen zu verkaufen. Herr S. berichtet, Putsch habe ihm eine angeblich von Antes unterschriebene eidesstattliche Versicherung über den Sachverhalt vorgelegt. Auch der Anwalt von Putsch, Herr H., erklärte, er habe auf dem Papier die Unterschrift gesehen, die aussehe wie die von Antes. Herr Antes seinerseits erklärt, daß er eine eidesstattliche Versicherung in dieser Angelegenheit nie unterschrieben habe.“

Die Unglaubwürdigkeit der Zeugen Antes im Hinblick auf das von Putsch abgegebene Spendenangebot schließlich ergibt sich für den Untersuchungsausschuß zum einen aus der Tatsache, daß der Zeuge vor dem Ausschuß mehrfach im Zusammenhang mit Ermittlungen zu anderen Sachkomplexen trotz nahezu erdrückender Beweislage die Annahme von Geldzahlungen entweder abgestritten hat oder sich nach eigenem Bekunden nicht mehr daran erinnern konnte. Sie ergibt sich zum anderen aber auch aus dem Gesamteindruck, den der Ausschuß aus den Vernehmungen des Zeugen insgesamt gewonnen hat. Denn der Zeuge hat weitestgehend jeweils nur diejenigen Vorwürfe eingeräumt, die – zumeist auf schriftlichem Beweismaterial beruhend – glaubhaft von ihm obnehin nicht zu widerlegen waren. Daher erscheint es dem Untersuchungsausschuß durchaus logisch, daß der Zeuge, der mit Putsch weder Vertragsverhandlungen geführt noch von diesem irgendwelche Geldzahlungen verlangt haben will (Protokoll vom 20. März 1987, S. 6 und S. 24), auch ein Spendenangebot des Kaufmannes Putsch verneint. Insoweit ist es aus der Sicht des Zeugen Antes konsequent, wenn er auch von einem Parteispendenangebot nichts gehört und sich – nach eigener Aussage – „viel-

leicht gerade mit Herrn Veth unterhalten haben will“ (o. a. Protokoll, S. 6). Daß gerade er indessen Zahlungen „für seine persönliche Parteiarbeit“ vielfach forderte, ist erwiesen und von dem Zeugen beispielsweise im Untersuchungskomplex „Krumme Straße 11 und 13“ auch nicht bestritten worden.

9. Weitere Aktivitäten des Kaufmannes Putsch und Verhandlungen mit dem Stadtrat Antes

Nach Erhalt der auf Veranlassung des Stadtrates Antes als Ergebnis der Besprechung im Hotel Berlin übersandten Unterlagen über den Zustand des in Charlottenburg gelegenen landeseigenen Wohnbesitzes Ende Mai 1984 reiste der Zeuge Putsch am Wochenende des 6./7. Juni erneut nach Berlin, um gemeinsam mit dem Zeugen Veller, Angestellter im Betrieb des Putsch, sowie Mitarbeitern der Ingenieurgesellschaft Kruck mbH. eine Anzahl von Wohnungen zu besichtigen und die Bausubstanz zu überprüfen. Denn dem Zeugen war bei seinen ersten Besichtigungen im April klar geworden, daß eine fachmännische Begutachtung durch ein Ingenieurbüro Grundlage für eine solide Wirtschaftlichkeitsberechnung des in Aussicht genommenen Projektes sein mußte (Zeuge Veth, Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 71). Darüber hinaus wurden mit Zustimmung des Stadtrates Antes im Bezirksamt Charlottenburg Bauakten eingesehen, wie der Untersuchungsausschuß bereits in seinem 1. Bericht (S. 25 ff) festgestellt hat.

Die Ingenieurgesellschaft Kruck mbH erstellte in der Folgezeit durch Vermittlung des Zeugen Hafkesbrink, aber im Auftrag des Kaufmannes Putsch, auf Grund der Besichtigung von etwa 30 Wohnungen ein Gutachten über Möglichkeiten der Sanierung des Gebäudebestandes im Bezirk Charlottenburg, das dem 1. Bericht des Untersuchungsausschusses als Anlage 4 beigefügt war. Hinsichtlich der Bezahlung des Gutachtens bekundete der Leiter des Ingenieurbüros, Gerhard Kruck, am 4. November 1985 vor dem 7. Kommissariat der Kriminalpolizei Essen, das ca. 25 000 DM teure Gutachten sei bis zu diesem Zeitpunkt weder von Putsch noch von einer anderen Person bezahlt worden. Die Firma IGK sei insoweit geschädigt, Anzeige gegen Putsch habe man allerdings noch nicht erstattet. Die vorstehend wiedergegebene Aussage bestätigt indessen die vom Untersuchungsausschuß bereits festgestellte vollständige Mittellosigkeit des Kaufmannes Putsch, die ihn nahezu permanent nach Wegen suchen ließ, um neue Geldquellen zu erschließen.

Am 3. Juli 1984 kam es nach Aussagen des Zeugen Putsch vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin (Vernehmung vom 6. Oktober 1986) sowie vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 49) im Hotel Berlin zu einem erneuten Treffen zwischen den Zeugen Putsch und Antes, an das sich der Zeuge Antes vor dem Ausschuß – wie vielfach auch bezüglich anderer Kontakte zu Bauträgern und Baubetreuern – allerdings konkret nicht erinnern konnte (Protokoll vom 20. März 1987, S. 43).

Dabei überreichte Putsch dem Stadtrat nach den auf dem Geständnis des Kaufmannes beruhenden Feststellungen der 17. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin die Studie der Firma Kruck, nachdem er ihm bereits Mitte Mai das Bestätigungsschreiben der Firma Ochs zur Finanzierung des Ankaufs landeseigenen Wohnbesitzes übergeben hatte. Weiterhin sei in diesem Gespräch der Text für ein Kaufangebot des Putsch abgestimmt worden. Neben Kriterien, die sich auf die zu erwerbenden Objekte bezogen, habe ihm der Stadtrat anlässlich dieses Treffens – so die Aussage des Zeugen Putsch vor dem Untersuchungsausschuß – auch seine persönlichen Vorstellungen mitgeteilt (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 81). Diese seien vor allem geprägt gewesen von dem Bemühen, eine politische Karriere als Senator für Bau- und Wohnungswesen bzw. als Senatsdirektor (Staatssekretär) in dieser Verwaltung zu machen. Denn in Charlottenburg, so habe ihm Antes klar zu verstehen gegeben, habe dieser „das Bezirksamt im Griff“ (o. a. Protokoll, S. 85/86). Für eine solche Karriere innerhalb seiner Partei aber sei ein erheblicher finanzieller Aufwand – insbesondere in Zeiten des Wahlkampfes – notwendig. Wenn er also für das Zustandekommen des Geschäftes einen bestimmten Geldbetrag fordere, so sei dies nichts Unübliches. Dies geschehe „landauf, landab“ (o. a. Protokoll, S. 83).

Zu Einzelheiten der Besprechung mit dem Stadtrat Antes äußerte sich der Zeuge Putsch bei seiner ersten Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 23. Dezember 1985 folgendermaßen:

„Antes sagte, daß wir jetzt mal ‚Klartext‘ sprechen müssen. Wie sich dann herausstellte, ging es ihm um die Festsetzung der Summe, die ich für den erfolgreichen Abschluß des Geschäftes zahlen sollte. Er erklärte mir, daß ich es in der Verkaufsangelegenheit nicht nur mit der CDU, sondern auch noch mit einer anderen ‚Fakultät‘ zu tun hätte. Die CDU verfüge lediglich über eine Stimme Mehrheit im Bezirksparlament. Es gebe hier in dieser Angelegenheit einen harten Wettbewerb, insbesondere sei ein Tochterunternehmen der Neuen Heimat am Ankauf der Wohnungen wohl auch interessiert. Wenn das Geschäft, so erklärte er mir weiter, mit mir zustande kommen solle, müsse ich mit 5 Millionen DM rüberkommen. Bei dieser Summe handele es sich lediglich um wenige Prozente der zu erwartenden öffentlichen Förderungsmittel. Einen Verteilungsmodus hinsichtlich der 5 Millionen hat er mir nicht genannt. Namentlich hat er ferner weder die SPD, noch die FDP, noch die Grünen/Alternative Liste genannt. Er erweckte bei mir durch seine Erklärungen jedoch den Eindruck, als ob noch andere Parteien an dem geforderten Betrag partizipieren würden. Antes sagte mir, daß in Berlin seit Jahren im Bereich öffentlich bezuschußter Bauvorhaben derartige „Parteispenden“ gang und gäbe seien. Um mir die Sache einigermaßen schmackhaft zu machen, erklärte er weiter, daß er bei entsprechender Zahlung dafür Sorge tragen werde, daß die Zuschußmittel sehr schnell fließen würden. Auch anderweitig erforderliche behördliche Genehmigungen, wie Baugenehmigungen und Umbaugenehmigungen, würden binnen 2 oder 3 Tagen jeweils herbeigeführt werden.“

Den geforderten Betrag, so erläuterte der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß weiterhin, habe Antes in ein sogenanntes „Wahlkampfkonto“ einbringen wollen, das er für die CDU in Charlottenburg führe und aus dessen Beständen zunächst einmal vordringlich Wahlplakate hätten bezahlt werden sollen (o. a. Protokoll, S. 81). Zur Existenz derartiger Wahlkampfkonten bekundete indessen der Zeuge Lindemann:

„Die korrekte Handhabung war eindeutig die, daß es eben ein Kreisverbandskonto gab und sonst keins. Kein einzelner Wahlkämpfer hatte ein Wahlkampfkonto oder so etwas Ähnliches. Das kann ja nur sein Privatkonto gewesen sein, aber nicht ein Wahlkampfkonto. Die Ortsverbände hatten ihre Konten, und der Kreisverband hat sein Konto. Es kann natürlich sein, daß hier Herr Antes auf das Ortsverbandskonto seines Ortsverbandes hingewiesen hat. Das ist denkbar; das weiß ich nicht. Aber es ist absolut unüblich, daß irgend jemand also Wahlkampfbeträge, die er für die Partei bekommen hat, auf einem Privatkonto oder sonst irgendwo untergebracht hat.“

(Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 42)

In welcher Weise der geforderte Betrag von 5 Millionen DM habe gezahlt werden sollen, schilderte der Zeuge Putsch wie folgt:

„200 000 DM bräuchte er - Antes - sofort, sonst könne er die Wahlplakate nicht bezahlen, denn er hätte nur 81 000 oder 83 000 DM auf dem Konto, das führe er für Charlottenburg, und so ginge das nicht weiter . . . Er würde zwar am gleichen Tag noch 70 000 DM aus einer anderen Quelle bekommen - ich kenne die Quelle nicht - . . . 800 000 DM und dann im Oktober, September - die Differenz von 4 Millionen . . .“

Ich habe damals weder ja' noch ‚nein‘ gesagt, habe zugesagt, ohne Zeitverzug sofort zu berichten. Er wisse ja, ich hätte das Kapital nicht, ich wäre auch nicht der Kapitalgeber. Das wisse er ja aus der Erklärung der Ochs-Gruppe, aus der eindeutig hervorging, daß man absolut willens und bereit wäre, diese Wohnungen zu finanzieren, und an diese Gruppe würde ich sofort per Telex Bericht erstatten. Das habe ich mit Datum vom 5. 7. auch getan. Habe im Telex darauf hingewiesen, daß ich nun schnellstens das Angebot plazieren müßte. Ich hätte nun von Antes alle Eckwerte, soweit man über

solche überhaupt reden könnte. Es eile. Und hinter der Eile, die plötzlich auftrat, verbarg sich zweierlei: Erstens waren die TDM 200 von Bedeutung für Herrn Antes; ich möge ihm vertrauen, die Sache lief. Das ist also zum Beispiel wörtlich gesagt worden. . . . Und daß man nun sich eilen müsse, denn er würde in Urlaub gehen, Herr Lindemann würde in Urlaub gehen. . . ., ein Stadtrat, der für Finanzen zuständig sei, . . . dieser Stadtrat wäre nicht da, und er würde ihn vertreten. Ich habe dann am 5. 7. dieses Telex nach Offenbach gesandt, bin am 6. 7., das muß ein Freitag gewesen sein, von dort angerufen worden, bekam grünes Licht für die fünf Millionen. habe an der Ostsee das Angebot über's Wochenende schreiben lassen und dasselbe am 10. 7. in Berlin abgegeben.“

(o. a. Protokoll, S. 81/82)

Am 5. Juli 1984 sandte Putsch in der Tat ein Fernschreiben an den Zeugen Veth, in dem neben Angaben zum Berlin-Projekt Erläuterungen zu fünf Objekten im übrigen Bundesgebiet enthalten waren. Dieses Fernschreiben, das von den Strafverfolgungsbehörden neben anderen Unterlagen bei dem Geschäftsmann Putsch sichergestellt wurde, hat dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen. Seine das Berliner Projekt betreffenden Passagen haben folgenden Wortlaut:

„Nach Besuch am 3. 7. 84 Senat und Bezirksamt - Antes - Lindemann - mit Mehrheit zugestimmt. Studie übergeben, fand völlige Zustimmung - genauen Termin für Angebot mit Antes - Lindemann abgestimmt. Übergabe des Angebotes am Dienstag, den 10. 7. 84 - Annahme des Angebotes zum 23. 7. 1984 - da dann Urlaub von Lindemann und Antes. . . . Antes erbittet bei Zusage schnell 200 - nach Beginn der Maßnahmen 800 - Rest von 4 spätestens im September - bis Mitte Oktober.“

Dieses Fernschreiben war dem Zeugen Gosten, der im Bezirksamt Charlottenburg die disziplinarischen Vorermittlungen gegen den Stadtrat Antes durchgeführt hat, zum Zeitpunkt seiner Ermittlungen nicht bekannt.

Vor der 17. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin hat der Zeuge Putsch zugegeben, daß es sich bei den in dem Fernschreiben genannten Summen um einen Gesamtbetrag von 5 Millionen DM gehandelt habe, die der Stadtrat Antes als Gegenleistung für das Zustandekommen des in Rede stehenden Geschäfts gefordert habe.

Am 10. Juli 1984 überbrachte Putsch persönlich dem Stadtrat Antes das bereits im 1. Bericht (Zwischenbericht) des Untersuchungsausschusses (Sn. 24 ff) wiedergegebene Kaufangebot. Dieses war von dem Zeugen Müller, der hierzu eigens zum Urlaubsort des Putsch an die Ostsee reiste, am 6. Juli geschrieben worden. Auf den Vorhalt, ob es nicht sehr ungewöhnlich sei, daß wegen eines dreiseitigen Briefes eine solche Reise unternommen werde, bekundete der Zeuge wörtlich:

„. . . Das war natürlich eine Sache, die wollte er da oben nicht schreiben lassen, und deswegen hat er mich gebeten, nach Timmendorf zu kommen. Ich habe das damit verbunden, indem ich meine Familie zum Samstag und Sonntag mit nach Timmendorf genommen habe.“

(Protokoll vom 3. März 1987, S. 22)

Der Zeuge Antes hat die Einlassung des Kaufmannes Putsch sowohl vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht als auch vor dem Untersuchungsausschuß als „reine Erfindung“ bezeichnet (Protokoll vom 20. März 1987, S. 7) und damit vor dem Untersuchungsausschuß seine bereits in den im Jahre 1986 durchgeführten Vernehmungen angewandte Strategie beibehalten, die auf der - nachweisbar vom Untersuchungsausschuß widerlegten - Behauptung beruht, er sei lediglich in Vertretung des Stadtrates für Finanzen dabei behilflich gewesen, bestimmte Unterlagen zu besorgen, um das Kaufpreisangebot eines privaten Interessenten dem Bezirksbürgermeister zukommen zu lassen (o. a. Protokoll, Sn. 7/8).

Darüber hinaus blieb der Zeuge auch insoweit seiner - bereits zu anderen Untersuchungskomplexen verfolgten - Linie treu, Vorwürfe nur insoweit einzuräumen bzw. bestimmte Tatsachen „nicht auszuschließen“, als sie vornehmlich auf Grund der Existenz schriftlichen Beweismaterials schlechtweg nicht mehr abzu-

streiten waren. Der Untersuchungsausschuß vermag daher weder die Einlassungen des Zeugen Antes noch die Vermutungen des Zeugen Hafkesbrink, der die Auffassung vertrat, der Kaufmann Putsch habe „mal wieder Geld gebraucht“ (Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 7) und deshalb die in seinem Telex enthaltenen Angaben erfunden, als zutreffend anzusehen. Selbst wenn, wie der Zeuge Hafkesbrink vor dem Ausschuß behauptete, die in dem o. g. Fernschreiben enthaltenen Darstellungen zu den einzelnen Projekten wegen der auch vom Untersuchungsausschuß festgestellten Neigung des Kaufmannes Putsch zu wahrheitswidrigen Sachdarstellungen teilweise nicht den Tatsachen entsprechen haben sollten (o. a. Protokoll, S. 25), so sagt dies nach der Überzeugung des Ausschusses nichts darüber aus, ob der Zeuge bei seinen Vernehmungen ausnahmslos gelogen und auch die Schmiergeldforderung des Stadtrates Antes gänzlich frei erfunden hat. Denn immerhin hatte der Zeuge Hafkesbrink nach eigener Aussage von Putsch Anfang Juli 1984 einen sog. Statusbericht zu allen anstehenden Projekten gefordert (o. a. Protokoll, S. 25). Dieser Forderung kam Putsch nach, wobei das Fernschreiben vom 5. Juli sowie das Kaufpreisangebot vom 6. Juli 1984 in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dem mit dem Stadtrat Antes geführten Gespräch abgesandt wurden.

Der Untersuchungsausschuß schließt zwar nicht aus, daß der Zeuge Putsch auf Grund seiner finanziellen Schwierigkeiten aus dem Berliner Projekt persönlichen Profit ziehen wollte. Für eine solche von dem Zeugen Hafkesbrink behauptete These würde die Tatsache sprechen, daß Putsch nach Aussage des Zeugen ohne Einschaltung der Firma Ochs Kontakte zur Bayerischen Hypothekbank aufnahm, um eine Finanzierung sicherzustellen (Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 6). Hätte Putsch das Geld aber lediglich für sich beanspruchen wollen, so wäre schon nach der Lebenserfahrung, aber auch auf Grund der vorstehend dargestellten Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung zwischen Putsch und der Firma Ochs gleichwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum ein Betrag in einer Größenordnung von 5 Millionen DM, sondern eine weit geringere Summe genannt worden. Ob Putsch - wie von dem Zeugen Hafkesbrink behauptet (o. a. Protokoll, S. 7) - subjektiv die erste Rate in Höhe von 200 000 DM für persönliche Zwecke in Anspruch nehmen wollte, kann daher dahingestellt bleiben. Der Untersuchungsausschuß hält es jedenfalls auf Grund der gesamten Verhaltensweise der Zeugen Putsch und Antes sowie ihren im Gesamtzusammenhang vor dem Ausschuß abgegebenen Einlassungen für wahrscheinlich, daß es eine Schmiergeldforderung des Stadtrates Antes gegeben hat.

Bezeichnend ist im übrigen auch die Einlassung des Zeugen Müller, wonach Putsch den Text des Angebotes an der Ostsee „natürlich nicht habe schreiben lassen können“. Nach Aussage des Zeugen habe Putsch die Schmiergeldforderung in Höhe von 5 Millionen DM ihm gegenüber weder bestätigt noch dementiert. Der Zeuge Veth schließlich verweigerte zu dem gesamten Vorgang mit Hinblick auf das gegen ihn wegen Beihilfe zur Bestechung eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren unter Berufung auf § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit § 55 der Strafprozeßordnung die Aussage. Sollte der Zeuge von den von Putsch behaupteten Schmiergeldforderungen des Stadtrates Antes gewußt haben, so wäre dies eine Erklärung für die Bekundung des Putsch vom 6. Oktober 1986 vor den Strafverfolgungsbehörden, wonach der Zeuge Veth Vorstellungen entwickelt habe, die Summe von 5 Millionen DM „bilanzmäßig unterzubringen“.

Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt der Zeuge Hafkesbrink über die Handlungsweise des Kaufmannes Putsch informiert war und ob es in diesem Zusammenhang - wie Putsch behauptete - noch vor Abgabe des Kaufpreisangebotes ein Treffen im Privathaus des Zeugen in Offenbach gab (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 122) oder ob dieses Treffen erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfand, wie der Zeuge Hafkesbrink bekundete (Protokoll vom 4. Mai 1987, S. 7/8) kann dahinstehen. Denn es ist - wie bereits ausgeführt wurde - nicht Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Sachverhalte auf ihre strafrechtliche Relevanz hin zu untersuchen. Daher war auch die Verhaltensweise der Zeugen Veth und Hafkesbrink für den Ausschuß nur in rein tatsächlicher, nicht aber in strafrechtlicher Hinsicht von Bedeutung, so daß nicht zu überprüfen war, ob die Zeugen persönlich in strafbare Handlungen des Kaufmannes Putsch ver-

wickelt waren. Eine solche persönliche Verwicklung hat die 28. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin mit Urteil vom 22. Dezember 1987 als nicht erwiesen angesehen und beide Beschuldigte vom strafrechtlichen Vorwurf freigesprochen. Die Urteile wurden im Berichtszeitraum nicht rechtskräftig, da die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt hat.

Nach alledem neigt der Untersuchungsausschuß unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden schriftlichen Beweismittel, des Gesamtverhaltens des Zeugen Antes, der Aussage des Zeugen Müller sowie nicht zuletzt wegen der Tatsache, daß der Zeuge Putsch auf Grund des von ihm eingeräumten Sachverhaltes von der 17. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wegen Bestechung rechtskräftig zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, dazu, die Aussagen des Zeugen Putsch bezüglich der am 3. Juli 1984 mit dem Stadtrat Antes geführten Unterredung als glaubwürdig anzusehen. Das Landgericht hat - allerdings ausnahmslos gestützt auf das Geständnis des Putsch - im übrigen in seinem o. g. Urteil darüber hinaus festgestellt, daß sich die Zeugen Putsch und Antes kurze Zeit nach der Abgabe des schriftlichen Kaufpreisangebotes noch einmal getroffen hätten, wobei Putsch Antes mitgeteilt habe, die Forderung nach Zahlung eines Schmiergeldes in Höhe von 5 Millionen DM werde akzeptiert. Der Untersuchungsausschuß mußte, da ihm bei seinen Ermittlungen über das grundsätzliche Dementi des Zeugen Antes hinaus Gegenteiliges nicht bekannt wurde, auf Grund dieser Feststellung der Strafkammer davon ausgehen, daß auch die Aussage des Zeugen Putsch, er habe am 6. oder 7. Juli 1984 von der Firma Ochs telefonisch das „O. K.“ erhalten, in Berlin ein Angebot abzugeben, den Tatsachen entspricht (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 122). Er verhehlt gleichwohl nicht, daß es ihm nicht gelungen ist, den vorstehend als wahrscheinlich angenommenen Sachverhalt zweifelsfrei nachzuweisen. Insbesondere die bereits dargestellten erheblichen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Putsch in Bezug auf andere Sachverhalte lassen es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht zu, die Tatsachenfeststellung ausschließlich auf das Geständnis des Zeugen Putsch zu stützen und demzufolge den zu ermittelnden Tatbestand als restlos aufgeklärt anzusehen. Der Ausschuß vermag daher nicht vollständig auszuschließen, daß der von ihm angenommene Sachverhalt nur einer von mehreren denkbaren Handlungsabläufen gewesen sein könnte.

10. Weitere Kontakte des Kaufmannes Putsch zu dem Bürgermeister von Berlin Heinrich Lummer

Angesichts der Tatsache, daß der Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, Heinrich Lummer, den Kaufmann Putsch an die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses weiterverwiesen hat und damit an der Realisierung erster Kontaktaufnahmen zu öffentlichen Stellen des Landes Berlin ursächlich beteiligt war, war es für die Untersuchung des Ausschusses naturgemäß von Bedeutung, ob neben dem ersten Gespräch der Zeugen Putsch und Lummer am 22. März 1984 im Rathaus Schöneberg in der Folgezeit weitere persönliche Treffen stattfanden. Der Untersuchungsausschuß hat hierzu festgestellt, daß es nachweisbar zwei weitere solcher persönlicher Zusammenkünfte gab, und zwar am 16. Mai und am 7. Juni 1984.

Zu dem Treffen vom 16. Mai 1984 kam es am Abend der Besprechung der Zeugen Putsch und Veth mit dem Stadtrat Antes sowie dem Bezirksbürgermeister Lindemann. Am Rande eines Kameradschaftsabends der Berliner Polizei in Spandau, an dem auch der Bürgermeister und Innensenator Lummer teilnahm, wurde ein Gespräch geführt, in dessen Verlauf der Bürgermeister bekräftigte, er befürworte einen Verkauf von landeseigenem Wohnbesitz (Zeuge Veth, Protokoll vom 28. Januar 1987, S. 49).

Über Einzelheiten des Geschäftes, so bekundeten die Zeugen Putsch und Veth übereinstimmend, sei allerdings nicht gesprochen worden (o. a. Protokoll, S. 66 sowie Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 67). Insbesondere habe es keinerlei Zusagen an Putsch gegeben. Auch die Tatsache, daß den Bezirksamtsmitgliedern Antes und Lindemann eine Parteispende in Höhe von 1 Million DM für den Fall des Geschäftsabschlusses geboten worden sei, habe keine Erwähnung gefunden (Zeuge Putsch in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 23. Dezember 1985).

Zu einem weiteren Treffen kam es schließlich am 7. Juni 1984 in einem Lokal in Wannsee. An diesem Treffen nahm neben den Zeugen Lummer und Putsch auch der Zeuge Veller teil, der in der Zeit von 1975 bis 1981 in der Firma seines nach eigenen Aussagen „angeheirateten Onkels“ Otto Putsch als Blechschlosser tätig war (Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 101). Nach dem Konkurs dieser Firma arbeitete Veller im Sanitär- und Heizungsgewerbe. Er begleitete Putsch sowie die Mitarbeiter des Ingenieurbüros Kruck mbH bei der Besichtigung mehrerer landeseigener Wohnungen in Charlottenburg in der Zeit vom 6. bis 8. Juni 1984. Über den Inhalt des mit dem Bürgermeister Lummer geführten Gespräches gaben sowohl der Zeuge Veller als auch der Zeuge Putsch am 21. März 1986 eine als „eidesstattliche Erklärung“ bezeichnete schriftliche Schilderung ab, die in der Fernsehsendung „Monitor“ des Westdeutschen Rundfunks veröffentlicht wurde. Die Erklärung des Zeugen Veller hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Erklärung

(auch zur Vorlage bei Gericht bestimmt)

Hiermit erkläre ich, über die Bedeutung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, an Eides statt:

Von 1975 bis 1976 war ich Angestellter der Fa. „Nutzfahrzeug Handelsgesellschaft“, die von Herrn Otto Putsch geleitet wurde. Ich arbeitete dort als Blechschlosser. Von 1976 bis 1981 war ich Angestellter der Fa. „Spezial Autoservice“, deren Gesellschafter ebenfalls Herr Otto Putsch war.

1984 arbeitete ich ebenfalls für Herrn Otto Putsch im Rahmen von Häusersanierungsmaßnahmen. In dieser Funktion reiste ich mit Herrn Otto Putsch nach West-Berlin. Vom 6. Juni 1984 bis 8. Juni 1984 besichtigte ich im Auftrage des Herrn Putsch landeseigene Wohnungen in Berlin-Charlottenburg. Herr Putsch beabsichtigte diese Wohnungen zu erwerben. Mitarbeiter der Fa. Ingenieur-Gesellschaft Kruck mbH aus Essen begleiteten mich bei den Besichtigungen.

Meine Aufgabe war es, die Wohnungen auf Renovierungsbedürftigkeit (Sanierung) hin zu überprüfen.

Am 7. Juni 1984 gegen 19.30 Uhr fuhr ich mit Herrn Putsch mit dem Taxi vom Hotel „City Castel“ zu einem Lokal in einem Berliner Vorort. Wir hatten dort eine Verabredung mit dem Bürgermeister und Innensenator von Berlin, Heinrich Lummer.

Herr Lummer befand sich bereits in dem Lokal, denn er nahm dort an einer CDU-Veranstaltung teil. Herr Putsch und ich warteten im hinteren Teil der Gaststätte auf den Innensenator. Nach einiger Zeit setzte sich Herr Lummer zu uns an den Tisch. Herr Lummer war ohne Begleitung. Herr Putsch hatte mir schon früher erzählt, daß er den Innensenator kenne und ihn schon früher öfter mal getroffen hatte.

Der Innensenator erkundigte sich sehr interessiert nach dem Ablauf der Wohnungsbesichtigung. Er erschien mir über alle Dinge des Wohnungsgeschäftes gut informiert zu sein. Herr Putsch und ich erzählten Herrn Lummer, daß wir keinerlei Probleme mit den Besichtigungen der Objekte gehabt hätten. Alles war gut vorbereitet.

Am Ende des Gesprächs fragte Herr Lummer, hat Antes schon die Forderung gestellt, so erinnere ich mich. Im Nachhinein bin ich der Überzeugung, daß der Innensenator damit die Bestechungsgelder meinte. Danach verließen wir die Gaststätte und gingen am Kurfürstendamm zum Essen.“

Die das Gespräch betreffende Erklärung des Zeugen Putsch vom 21. März 1986 lautet:

„... Auf Anregung von Herrn Lummer fand ein drittes Gespräch bei einem Polizeifest in Spandau statt. Herr Veth war ebenfalls anwesend. Dort erkundigte sich Herr Lummer erneut nach dem Verlauf der Geschäfte und bot seine Hilfe an.

Ein viertes Treffen, wiederum von Herrn Lummer angeregt, fand in einem Vorortlokal in Berlin statt. Herr Lummer befand sich dort auf einer Parteiversammlung. Herr Lummer kam allein in den Gastraum auf uns zu und setzte sich an

unseren Tisch. Er erkundigte sich nach dem Stand des Geschäftes und sagte, in dieser Angelegenheit werde er ein Gespräch mit dem Finanzsenator führen.

Dann fragte Herr Lummer, ob Antes schon etwas von mir gefordert hätte. Ich verstand nicht, was er meinte. Im Juli - kurz vor der Übergabe meines Angebotes - forderte Herr Antes von mir 5 Mill. DM für das Zustandekommen des Geschäftes, und zwar in Teilbeträgen von 200 TdM, 800 TdM und 4 Mill. DM. Ich habe dies abgelehnt. Kurze Zeit darauf wollte ich Lummer sprechen, weil ich mich grob getäuscht fühlte. Weder Lummer noch Buwitt noch Krause, Lindemann und Antes hatten mir gesagt, daß das Geschäft mit einem privaten Bauträger gar nicht möglich war. Dies teilte mir danach der zuständige Charlottenburger Finanzstadtrat Wendland mit.

Ich muß noch heute davon ausgehen, daß es allen vorher Beteiligten - in Kenntnis der Unmöglichkeit des Sanierungsgeschäftes - um den Erhalt von Parteispenden oder Schmiergeldern ging. Des weiteren muß ich annehmen, daß Innensenator Lummer davon wußte, daß Herr Antes von mir Parteispenden oder Schmiergelder fordern würde.

Wuppertal, den 21. März 1986“

Aus beiden Erklärungen geht hervor, daß der Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, Heinrich Lummer, von beabsichtigten Schmiergeldforderungen des Stadtrates Antes Kenntnis gehabt haben soll. Der Zeuge Lummer bestritt dies bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß nachdrücklich und äußerte wörtlich:

„Mit mir ist nicht geredet worden über seien es Parteispenden oder seien es Bestechungsgelder.“

(Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 25)

Bezüglich der angeblich von ihm geäußerten Frage, ob Antes bereits seine Forderungen gestellt habe, bekundete der Zeuge:

„Ich kann diese Frage nicht bestätigen. Ich habe damals in diesem Monitor-Interview gesagt: Wenn eine derartige Frage oder ein derartiges Wort gefallen sei, dann kann es sich nur darauf beziehen, daß Herr Putsch gesagt hat, er wolle ein Angebot machen, und ich möglicherweise gefragt habe: Ja, wieso hat denn das Bezirksamt nichts verlangt?“

Die können doch auch einen Preis verlangen für die Wohnungen. Das ist doch theoretisch denkbar, daß sie sagen: Soundso muß das laufen, das ist das mindeste, was weiß ich was.

Aber erinnern kann ich mich an eine solche Bemerkung wirklich nicht.“

(o. a. Protokoll, S. 25)

Der Zeuge bestritt schließlich auch, daß er zugesagt habe, hinsichtlich des Verkaufs landeseigener Wohnungen ein Gespräch mit dem Senator für Finanzen zu führen (o. a. Protokoll, S. 40).

Wegen der Bedeutung der Aussagen für die Sachverhaltsermittlung hat der Untersuchungsausschuß in seiner 53. Sitzung beschlossen, den Zeugen Lummer hinsichtlich folgender Bekundungen zu vereidigen:

1. er habe jedenfalls bis Juli 1984 keine Kenntnis von irgendwelchen Spendenangeboten oder Bestechungsgeldern seitens des Geschäftsmannes Putsch gehabt.
2. er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er dem Geschäftsmann Putsch die Frage „hat Antes schon etwas gefordert?“ tatsächlich so gestellt habe; wenn er sie gestellt habe, dann sei diese Frage auf die Kaufpreisforderung bezogen gewesen.

Der Zeuge bekräftigte seine Aussagen in der 54. Sitzung am 14. Mai 1987 durch Eidesleistung.

Unter Berücksichtigung der Beweislage ist der Untersuchungsausschuß zu der Auffassung gelangt, daß die Einlassungen des Zeugen Lummer als glaubwürdig anzusehen sind. Denn zum

einen bekräftigte der Zeuge seine Aussagen in Kenntnis der Strafbarkeit eines Meineides und des daraus resultierenden nicht unerheblichen Strafmaßes.¹⁾ Zum anderen ergaben die Vernehmungen der Zeugen Putsch und Veller durch den Untersuchungsausschuß bzw. durch die Strafverfolgungsbehörden, daß wesentliche in den als „eidesstattliche Erklärungen“ bezeichneten Schriftstücken enthaltenen Behauptungen und Bewertungen nicht beweisbar sind. So räumte der Zeuge Putsch in seiner Vernehmung vom 6. Oktober 1986 vor der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin ein, nach seinem Verständnis habe sich der Senator Lummer seinerzeit lediglich danach erkundigt, ob der Stadtrat Antes bereits eine Kaufpreisforderung gestellt habe. Auch der Zeuge Veller bekundete vor dem Untersuchungsausschuß:

„Das Gespräch war an und für sich recht kurz, weil der Innensenator Lummer sehr wenig Zeit hatte zu dem Zeitpunkt. Er fragte nur ganz interessiert, ob wir Probleme gehabt hätten, über den Verlauf der Wohnungsbesichtigungen, Ausmessen usw. Ja, und dann zum Schluß hat er gefragt: ‚Hat der Antes schon Forderungen gestellt?‘ Da wußte ich zu diesem Zeitpunkt noch nichts mit anzufangen. Ich dachte, das dreht sich um die Wohnungen.“

(Protokoll vom 10. Februar 1987, S. 103)

Wie es zur Abfassung seines als „eidesstattliche Erklärung“ bezeichneten Schriftstückes kam, schilderte der Zeuge Veller bereits am 3. April 1986 vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin. Die diesbezüglichen Passagen des Vernehmungprotokolls haben folgenden Wortlaut:

„... Nach meinem Eindruck aus dem oben beschriebenen Gespräch war Herr Lummer an der Angelegenheit sehr interessiert, damit meine ich sein Interesse am Verkauf dieser Wohnungen an Herrn Putsch.“

Wie bereits oben erwähnt, habe ich diesen Sachverhalt - zumindest in den wesentlichen Zügen - dem Rechtsanwalt K. mitgeteilt. Dieser erklärte mir gegenüber, daß meine Aussage Herrn Putsch entlasten könne.

Am 21. März 1986 habe ich dann die in dem Büro des Rechtsanwaltes K. gefertigte und mir hier als Ablichtung vorgelegte Eidesstattliche Versicherung unterzeichnet. Rechtsanwalt K. hatte mir zuvor erklärt, daß er diese insbesondere im Rahmen der Fernsehsendung ‚Monitor‘ einzusetzen gedenkt. Ich habe es im übrigen auch so verstanden, daß diese Erklärung auch für das Gericht gedacht war. Als ich die eidesstattliche Versicherung unterschrieb, war der Journalist vom WDR Klaus Sch. mit zugegen. Rechtsanwalt K. wollte, so seine Erklärung, mit dieser meiner Erklärung die Glaubwürdigkeit des Herrn Putsch unterstützen.“

Nach alledem konnte der Untersuchungsausschuß, da ihm weitere Beweismittel als die Aussagen der Zeugen Lummer, Putsch und Veller nicht vorlagen, zwar feststellen, daß der Bürgermeister und Senator Lummer an einer Forcierung des Verkaufs landeseigenen Wohnbesitzes an Privatpersonen ein Interesse hatte. Andererseits läßt es die eingeschränkte Glaubwürdigkeit der Zeugen Putsch und Veller nicht zu, die Aussage des Zeugen Lummer, er habe von Schmiergeldforderungen oder -zahlungen in diesem Zusammenhang keine Kenntnis gehabt, als unzutreffend anzusehen.

11. Anderweitige Bemühungen sowie Versuche einer Wiederaufnahme der Verhandlungen durch den Geschäftsmann Putsch

Noch vor Veröffentlichung der ersten Berichte über den beabsichtigten Verkauf landeseigenen Wohnbesitzes durch das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin Mitte des Monats Juli 1984 (vgl. Einzelheiten im 1. Bericht - Zwischenbericht - des Untersuchungsausschusses, S. 21 ff.), besichtigte der Zeuge Putsch am Wochenende des 10./11. Juli 1984 mit dem seinerzeitigen Haupt-

betriebsleiter der Kaiser's Kaffee-Geschäft AG Berlin Grundstücke, deren Lage er den ihm von dem Stadtrat Antes übergebenen Unterlagen entnahm. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses war der Zeuge bereits zu diesem Zeitpunkt bemüht, potentielle Interessenten aus der Privatwirtschaft für eine Nutzung des landeseigenen Grundbesitzes zu gewinnen. So erläuterte der Zeuge Gorbach hinsichtlich des Zweckes dieser Besichtigung vor dem Untersuchungsausschuß:

„Unsere Zentrale - Tengelmann-Kaiser's-Zentrale - befindet sich in Mühlheim. Dort ist auch der Sitz der nationalen Expansionsabteilung, und von dieser wurde ich benachrichtigt, daß sich dort ein Herr Putsch gemeldet hätte und über ein Projekt in Berlin gesprochen hat - ein Sanierungsprojekt. Und ich bin gebeten worden, diesen Herrn Putsch am Flughafen abzuholen, um diese Projekte zu besichtigen und eventuell zu begutachten, ob dort gewerbetreibende Betriebe auch angesiedelt werden können. Das habe ich gemacht, das war am 10. und 11. Juli, zusammen mit einem Mitarbeiter der nationalen Expansionsabteilung, und damit war mein Auftrag dann am Ende des 11. Juli erfüllt.“

(Protokoll vom 14. Mai 1987, S. 3/4)

Der Zeuge bekundete weiterhin, Putsch habe von sehr guten Beziehungen zum Bezirksamt Charlottenburg gesprochen; er müsse allerdings erst ein Angebot machen und dazu brauche er die fachliche Begutachtung, ob eine gewerbliche Nutzung der Grundstücke überhaupt möglich sei. Der Zeuge Gorbach betonte indessen darüber hinaus, er glaube sagen zu können, daß Putsch die Grundstücke überhaupt nicht gekannt und sie infolge dessen bei dieser Besichtigungsfahrt auch zum ersten Mal gesehen habe. Die Zwecklosigkeit entsprechender Bemühungen sei beispielhaft bei dem Grundstück, auf dem das Amerikahaus stehe, offenkundig gewesen (o. a. Protokoll, S. 4). Nach dem Erscheinen der ersten Zeitungsartikel sei das Projekt in Mühlheim „auf Eis gelegt“ und auch nicht mehr weiter verfolgt worden (o. a. Protokoll, S. 8).

Auch nach Veröffentlichung erster Berichte in den Medien unterhielten die Zeugen Putsch und Antes nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses in der hier zu untersuchenden Angelegenheit noch Kontakt. So bekundete der Zeuge Putsch in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 23. Dezember 1985 folgendes:

„Im Juli 1984 setzte eine erhebliche Pressekampagne ein. Nach der Pressekampagne und möglicherweise im August, da auch Herr Antes zwischenzeitlich im Urlaub war, erhielt ich einen Anruf von ihm. Er wollte mich dringend noch einmal sprechen, und ich habe mich mit ihm getroffen. Wo das Treffen in Berlin war, kann ich nicht mehr sagen, das Treffen dauerte auch nur etwa eine halbe Stunde. Ich machte Antes erhebliche Vorwürfe, insbesondere im Hinblick darauf, daß er den Eindruck erweckt hatte, er und Lindemann seien zuständig. Antes sagte mir, es würde zu einem späteren Zeitpunkt noch klappen. Antes sagte außerdem, daß der hier in Rede stehende Herr Wendland ohnehin bei der nächsten Sitzung abgesägt werden sollte. Ich glaubte ihm kein Wort mehr und der Fall war für mich erledigt.“

Erloschen war das Interesse des Zeugen auch nach diesem Gespräch indessen keineswegs, denn unter den von den Strafverfolgungsbehörden dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Beweismitteln befindet sich ein Schreiben des ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten und Geschäftsmannes Rudolf A. Werner aus Hannover vom 10. Mai 1985 an den Zeugen Putsch, aus dem sich ergibt, daß der Zeuge auch zu diesem Zeitpunkt noch Kontakte zu dem Stadtrat Antes unterhielt. In dem nahezu ein Jahr nach den von Putsch im Hotel Berlin mit den Bezirksamtsmitgliedern Antes und Lindemann geführten Verhandlungen abgesandten Schreiben heißt es wie folgt:

„Lieber Herr Putsch,

ich bestätige unser Telefongespräch von gestern. Darin habe ich bereits erwähnt, daß ich meinte, daß der ganze Fall neu aufgezogen werden muß, während Sie sagten, Herr Antes hätte angedeutet, die Sache sei jetzt reif. Ich werde daher mit meinen dortigen Freunden sprechen und versuchen, den

¹⁾ Die SPD-Fraktion hat in der Beratung des Berichtsentwurfes beantragt, die beiden vorstehenden Sätze wie folgt zu formulieren: „Zur Würdigung der Einlassungen des Zeugen Lummer ist folgendes zu beachten: Zum einen bekräftigte der Zeuge seine Aussagen in Kenntnis der Strafbarkeit eines Meineides und des daraus resultierenden nicht unerheblichen Strafmaßes.“ Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Weg zu finden, daß es zunächst einmal überhaupt zu Verhandlungen kommt, der am wenigsten Ecken und Kanten hat.

Zwei Dinge sollten vorher von Ihnen beantwortet werden:

1. Eine Bestätigung, daß Ihr finanzieller Bürge, die Ochs Geräte- und Baufinanzierung GmbH, nach wie vor zu ihren Versprechen steht und mir von neutraler Seite (Wirtschaftsprüfer oder Bank) ebenfalls mitgeteilt wird, daß man über die entsprechenden Mittel verfügen kann.
2. Sollten Sie sich überlegen, ob Sie wieder als Käufer auftreten, denn die ganze Sache ist, vielleicht haben Sie es nicht verfolgt, während meines Besuches in Berlin am 24. v. M. bei der Wiederwahl von Antes als Baureferent von Charlottenburg (mit knappstem Ergebnis) in der Essenz noch einmal durch die Zeitungen gegangen.“

Vor dem Untersuchungsausschuß bekundete der Zeuge Putsch, warum er sich an den Geschäftsmann Werner gewandt habe. Der Zeuge äußerte wörtlich:

„Ich kenne Herrn Werner seit vielen Jahren. Herr Werner hat ähnliche Aufgaben für eine englische Gruppe in ganz anderen Dimensionen, in wirklich anderen Dimensionen, wahrgenommen, wenn ich das jetzt noch richtig im Kopf habe: Ankauf - weltweit - einer gewissen Hotelgruppe. Da geht es um viele 100 Millionen DM. Und ich wußte, daß Herr Werner solche Dinge in die Wege leiten kann. Ich wußte, daß er in Berlin nicht unerhebliche Kontakte hatte aufgrund der Tatsache, daß er in drei Bundestagen Abgeordneter war und von daher natürlich entsprechenden Background hat. Ich habe keineswegs in der Überzeugung mit ihm gesprochen: Das ist also der Mann; der macht das!, sondern das war mehr eine Frage an ihn, ob er es für möglich hielte, dies noch realisieren zu können. Und dann hat er mir geantwortet, daß er dies so sehen würde, das müsse neu aufgerollt oder eingeleitet werden. Aber vom Tenor her sagte er ja in dem Brief: ‚Ich halte das für möglich‘ - wenn ich das richtig verstehe.“

(Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 113)

Dem Untersuchungsausschuß ist es nicht gelungen, den Geschäftsmann Werner persönlich als Zeugen zu vernehmen. Während er zunächst mehrere mit dem Ausschußsekretariat vereinbarte Vernehmungstermine aus geschäftlichen Gründen absagte, berief er sich in einem Schreiben vom 20. Mai 1987 an den Vorsitzenden des Ausschusses darauf, daß er als nicht im Land Berlin ansässiger Bürger eine Zeugnisspflicht gegenüber Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin nicht besitze. Gleichwohl wurden in diesem Schreiben zuvor vom Ausschußsekretariat übermittelte schriftliche Fragen zum Sachverhalt beantwortet. Der Untersuchungsausschuß hat daher wegen der in der Tat zu diesem Zeitpunkt in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur noch äußerst kontrovers behandelten Frage, ob „Nichtlandeskinder“ einer Zeugnisspflicht vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die von einem Landesparlament eingesetzt wurden, unterliegen (vgl. dazu die Ausführungen im Rechts- und Verfahrensteil), auf eine förmliche Zeugenladung verzichtet.

In der Sache selbst teilte der Geschäftsmann Werner dem Untersuchungsausschuß mit, Putsch sei eine der vielen Personen gewesen, die man ihm in Bonn zugeführt habe. Er erinnere sich daran, daß Putsch ihn in großen Abständen angesprochen habe, um von seinen persönlichen Schwierigkeiten zu sprechen. Weiterhin heißt es in dem Schreiben:

„... Ich habe ihn - Putsch - so verstanden, daß er für das Geschäft, das er vor hatte, einen Vermittler suchte, der, falls es dieses Geschäft überhaupt gab, was ich bezweifelte, für eine Abwicklung auf solider Grundlage garantierte. Das von Ihnen angezogene Schreiben an Herrn Putsch vom 10. Mai 1985 hat die Geschäftsgrundlagen festgelegt. Eine Antwort habe ich darauf nicht bekommen, was für sich spricht.“

Bezüglich seiner Verbindungen zu Persönlichkeiten in Berlin teilte der Geschäftsmann Werner mit:

„... Da ich außer Herrn Lummer, mit dem ich nicht gesprochen habe, keine Mitglieder der Berliner Verwaltung und der

CDU kenne, handelt es sich um private Freunde, die in Berlin wohnen und weder so noch so etwas mit der Sie beschäftigenden Angelegenheit zu tun haben und die ich um nichts anderes, als mir lokale Kenntnisse zu vermitteln, aufgesucht hätte, wozu es allerdings nie gekommen ist. Näher bekannt ist mir nur aus vergangener Zeit Herr von Weizsäcker. Nach meinen Vorstellungen des Begriffes ‚näher bekannt‘ gehört Herr Lummer nicht dazu. Herr Lummer hat mich aber vor fünfzehn Jahren gebeten, ihn über meine Kenntnisse über den Mittleren Osten zu unterrichten, was ich, wie ich mich erinnere, auch getan habe. Seitdem habe ich ihn weder gesehen noch gesprochen, noch mit ihm korrespondiert.“

Schließlich betonte Werner, von Parteispenden oder Bestechungsabsichten erst aus Gerüchten und den Medien gehört zu haben.

Feststellungen, die über den geschilderten Sachverhalt hinausgehen, hat der Untersuchungsausschuß nicht treffen können, weil sowohl der Zeuge Putsch als auch der Zeuge Antes vor dem Ausschuß keine Aussagen gemacht haben, die diesen Tatbestand relativieren oder ergänzen könnten.

12. Zusammenfassende Übersicht über den zeitlichen Ablauf der Ereignisse

Angesichts der Komplexität der Vorgänge hält es der Untersuchungsausschuß für sinnvoll, nachfolgend eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf der Ereignisse zu geben.

Datum	Ereignis
März 1973	Gemeinsame Reise des Kaufmannes Putsch und des Abgeordneten Lummer nach Beirut.
14.2.1983	Beschluß des Bezirksamtskollegiums Charlottenburg über die Zuständigkeit des Finanzstadtrates für Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten.
22.3.1984	Unterredung zwischen Putsch und dem Bürgermeister und Senator für Inneres Lummer im Rathaus Schöneberg.
14.4.1984	Der Stadtrat für Finanzen des Bezirks Charlottenburg, Wendland, tritt eine Kur an; Vertreter: Stadtrat Antes.
16.4.1984	Unterredung in den Räumen der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin. Teilnehmer: Putsch, der Fraktionsvorsitzende Buwitt, der Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen Krause sowie der Fraktionsassistent Stoppe. Telefonate des Zeugen Putsch mit den Bezirksstadträten für Bauwesen Antes (Charlottenburg) und Herrmann (Wilmerdorf).
ca. 18.4.1984	Erstes Treffen zwischen Putsch und Antes.
22./23.4.1984	Osterfeiertage.
24.4.1984	Aushändigung von Unterlagen über landeseigenen Wohnbesitz an den Geschäftsmann Putsch durch den Stadtrat Antes im Rathaus Charlottenburg.
24./25.4.1984	Besichtigung einzelner Wohnungen durch Putsch in Begleitung mehrerer Architekten.
7.5.1984	Aktennotiz des Geschäftsmannes Putsch über projektbezogene Gespräche mit Antes.
14.5.1984	Dienstantritt des Finanzstadtrates Wendland nach Rückkehr aus der Kur.
15.5.1984	Schriftliche Finanzierungszusage der Firma Ochs Gerätebau GmbH an Putsch.
16.5.1984	Gespräch im Hotel Berlin. Teilnehmer: Putsch, sein Steuerberater Veth, Stadtrat Antes, Bezirksbürgermeister Lindemann.

Datum	Ereignis	Datum	Ereignis
	Angebot einer Parteispende in Höhe von 1 Million DM an die CDU durch Putsch für den Fall eines erfolgreichen Geschäftsabschlusses. Abends: Treffen in Spandau am Rande einer Polizeiveranstaltung. Teilnehmer: Bürgermeister Lummer, Putsch, Veth.	24.7.1984	Diskussion im Bezirksamtskollegium Charlottenburg zum Thema „Verkauf landeseigener Wohnungen“ in Abwesenheit des Stadtrates Antes.
		30.7.1984	Beginn der Verwaltungsermittlungen gegen den Stadtrat Antes durch das Rechtsamt des Bezirks Charlottenburg.
22.5.1984	Erörterungen der Problematik des Verkaufs landeseigenen Wohnbesitzes im Bezirksamtskollegium Charlottenburg.	31.7.1984	Schreiben des Senators für Finanzen an das Bezirksamt Charlottenburg, in dem die Rechtsauffassung des Senats bekräftigt wird, landeseigenen Wohnbesitz nicht an Privatpersonen zu veräußern.
25.5.1984	Aufstellung des Grundstückamtes über landeseigenen Wohnbesitz in Charlottenburg auf Weisung des Stadtrates Antes; Versand der Unterlagen an Putsch.	1.8.1984	Einleitung eines disziplinarischen Vorermittlungsverfahrens durch das Bezirksamt Charlottenburg gegen den Stadtrat Antes.
Anfang Juni 1984	Putsch beauftragt das Ingenieurbüro Kruck mbH mit der Erstellung eines Gutachtens über den baulichen Zustand des landeseigenen Wohnbesitzes in Charlottenburg.	23.10.1984	Abschluß der disziplinarischen Vorermittlungen.
6./7.6.1984	Besichtigung von Wohnungen durch Mitarbeiter der Firma Kruck.	14.11.1984	Erteilung eines schriftlichen Verweises im Wege der Disziplinarverfügung durch das Bezirksamt Charlottenburg an den Stadtrat Antes.
7.6.1984	Treffen in einem Lokal in Wannsee am Rande einer CDU-Parteiveranstaltung. Teilnehmer: Bürgermeister Lummer, Putsch sowie dessen Mitarbeiter Veller.	1.2.1985	Bestätigung der Disziplinarmaßnahme durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin und Verzicht auf die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens.
8.6.1984	Einsichtnahme in Bauakten des Bezirksamtes Charlottenburg durch Putsch und Mitarbeiter der Firma Kruck.	10.3.1985	Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen.
3.7.1984	Treffen zwischen Putsch und Antes im Hotel Berlin; Übergabe des sogenannten Kruck-Gutachtens durch Putsch; Antes fordert nach Angaben von Putsch die Zahlung von 5 Millionen DM für einen erfolgreichen Geschäftsabschluß.	9./10.5.1985	Kontakte zwischen Putsch und dem Geschäftsmann Rudolf A. Werner mit dem Ziel einer Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Veräußerung landeseigenen Wohnbesitzes.
4.7.1984	Telefongespräch zwischen Putsch und dem Geschäftsführer der Firma Ochs, Hafkesbrink; Hafkesbrink fordert einen Statusbericht über alle in Angriff genommenen Immobilienprojekte an.	20.5.1985	Verzicht der Bezirksamtsmitglieder Antes und Lindemann auf eine erneute Kandidatur.
5.7.1984	Putsch teilt dem Steuerberater Veth fernschriftlich Zahlungsmodalitäten für das Berliner Geschäft mit.	Nov. 1985	Inhaftierung des Stadtrates Antes und des Kaufmannes Putsch u. a. unter dem Vorwurf der Bestechlichkeit bzw. der Bestechung.
6. bis 10.7.1984	Weitere Telefonate zwischen Putsch und Hafkesbrink bzw. dem Steuerberater Veth.	21.3.1986	Sogenannte „eidesstattliche Erklärungen“ des Kaufmannes Putsch und seines Mitarbeiters Veller, der Bürgermeister und Innensenator sei ihrer Ansicht nach über Schmiergeldforderungen bzw. -zahlungen informiert gewesen. Verwendung der Schriftstücke in der Fernsehsendung „Monitor“ des Westdeutschen Rundfunks.
10.7.1984	Offizielle Abgabe des Kaufangebotes durch Putsch bei dem Stadtrat Antes.	3.11.1986	Verurteilung des Kaufmannes Putsch zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Bestechung durch die 17. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin.
10./11.7.1984	Grundstücksbesichtigungen in Charlottenburg durch Putsch und den Hauptbetriebsleiter der Kaiser's Kaffeeesgeschäft AG, Gorbach.	12.12.1986	Verurteilung des Stadtrates a. D. Antes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe - u. a. wegen Bestechlichkeit - von fünf Jahren durch die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin.
ab 12.7.1984	Berichterstattung in den Medien über die Vorgänge.	9.11. bis 15.12.1986	Bemühungen des Kaufmannes Putsch, Antes zur Abgabe einer sogenannten „eidesstattlichen Erklärung“ zu bewegen, in der behauptet wird, die Spitze der CDU in Bonn sei über Schmiergeldforderungen informiert gewesen.
13.7.1984	Schreiben des Stadtrates für Finanzen, Wendland, an Putsch, in dem auf die Unzuständigkeit des Stadtrates Antes für Verhandlungen in Grundstücksangelegenheiten hingewiesen wird.	7.1.1987	Strafanzeige der Rechtsabteilung des Verlages Gruner & Jahr gegen Putsch wegen versuchten Betruges zum Nachteil des Nachrichtenmagazins „Stern“.
23.7.1984	Bericht in der Fernsehsendung „Berliner Abendschau“ des Senders Freies Berlin über die Vorgänge in Charlottenburg; Urlaubsantritt des Stadtrates Antes.		

D. Zu Punkt V des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsausschuß hatte zu untersuchen:

Waren Institutionen wie Bezirksverordnetenversammlung, deren Ausschüssen, Bezirksamt und deren einzelnen Mitgliedern in den Bezirken Charlottenburg und Wilmersdorf sowie Senatsverwaltungen Handlungen der damaligen Baustadträte Antes und Herrmann im Zusammenhang mit den unter I. genannten Objekten bekannt, und wie haben die Genannten diese kontrolliert?

1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat sowohl in seinem 1. Bericht (Zwischenbericht) im Rahmen der Tatbestandsfeststellungen zu den Punkten IV. und VI. des Untersuchungsauftrages als auch in diesem Abschlußbericht mit den Tatbestandsfeststellungen zu den Punkten I., II. und III. Handlungen des ehemaligen Stadtrates für Bauwesen im Bezirk Charlottenburg, Wolfgang Antes, dokumentiert. Er hat darüber hinaus insbesondere unter Punkt IV. detailliert die Kontrollmechanismen im Bezirk Charlottenburg überprüft und dargelegt. Der Untersuchungsausschuß hat daher davon abgesehen, die Handlungsweise des Zeugen Antes auch im Hinblick auf Punkt V. seines Auftrages erneut zum Gegenstand seiner Untersuchungen zu machen.

Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, anhand des Planungs- und Genehmigungsverfahrens eines im Untersuchungsauftrag enthaltenen Bauprojektes **exemplarisch** die Handlungsweise des ehemaligen Wilmersdorfer Stadtrates für Bauwesen, Jörg Herrmann, sowie die Kontrolltätigkeit der zuständigen bezirklichen Gremien zu überprüfen. Ausgewählt hat er für seine Untersuchung das Projekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“, weil die Realisierung dieses Bauvorhabens zum einen im Untersuchungszeitraum politisch wie behördenintern umstritten war und zum anderen im Zusammenhang mit diesem Bauprojekt Gelder aus der Bauwirtschaft an den Stadtrat Herrmann geflossen sind, wie die 11. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin in ihrem Urteil gegen den Stadtrat festgestellt hat.

2. Das Bauprojekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“

Bei dem genannten Objekt handelt es sich um eines der unter Punkt I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten 35 Bauprojekte. Der Untersuchungsausschuß hat aufgrund der vorgenannten Zielsetzung seine Ermittlungen anhand dieses Projektes **exemplarisch** untersucht, ob den unter Punkt V. seines Auftrages genannten Institutionen und Personen rechtswidrige Handlungen des damaligen Wilmersdorfer Baustadtrates Herrmann im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung dieses Objektes bekannt waren. Außerdem hat er überprüft, inwieweit diese Institutionen und Personen die Amtsführung des Stadtrates kontrolliert haben. Hierbei hat der Untersuchungsausschuß das gegen den Zeugen Herrmann ergangene rechtskräftige Strafurteil des Landgerichts Berlin vom 19. Januar 1987 in seine tatsächlichen Feststellungen einbezogen. Ebenfalls berücksichtigt wurde - soweit dies unter Beachtung des Grundsatzes des Persönlichkeitsschutzes und der vertraulichen Behandlung von Personalangelegenheiten rechtlich möglich war - ein Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin - Disziplinarkammer - vom 10. Februar 1988, dem ein vom Bezirksamt Wilmersdorf gegen einen Beamten der Abteilung Bauwesen des Bezirksamtes eingeleitetes Disziplinarverfahren zugrunde lag. Von wesentlicher Bedeutung für dieses Verfahren war, daß der betroffene Beamte sich entgegen der Weisung des Stadtrates Herrmann unter Berufung auf die Rechtswidrigkeit einer solchen Handlungsweise geweigert hatte, die Genehmigung für eine Bebauung des obengenannten Objektes zu erteilen.

Das Grundstück „Lietzenburger Straße 65-65 a“ war im Untersuchungszeitraum ein im Eigentum des Landes Berlin stehendes Restgrundstück, welches wegen seines Zuschnitts und seiner reinen Nordlage ein Problemgrundstück darstellte. Eine Bebauung des Grundstücks für öffentliche Zwecke war wegen der Lage, der Größe und des Zuschnitts nicht möglich. Deshalb sprachen sich sowohl der Senator für Bau- und Wohnungswesen als auch der Senator für Finanzen bereits im Jahre 1974 für eine Veräußerung bzw. eine erbaurechtliche Vergabe des Grundstücks aus. Im

Jahre 1977 nahmen die Verhandlungen über eine Grundstücksvergabe konkrete Formen an. Grundlage hierfür war ein Planungsentwurf des Architekten Professor von Halle. Eine Vergabe an die Wohnungsbaugesellschaft BOTAG zum Zwecke der Errichtung eines Hotelneubaues wurde vom Senator für Finanzen allerdings abgelehnt, weil ein solcher Bedarf zum damaligen Zeitpunkt nicht bestand. Auch Bemühungen der Hochschule der Künste, die das Grundstück für eigene Zwecke nutzen wollte, scheiterten. Die darauf folgenden Verhandlungen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung kamen ebenfalls nicht zum Abschluß, weil diese sich letztendlich für ein anderes Grundstück entschied. Schließlich ermächtigte der Senator für Finanzen das Bezirksamt Wilmersdorf aufgrund einer Empfehlung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, das Grundstück an die Firma GeWeGe Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co. Wohnbau KG, eine Firma der Unternehmensgruppe des Bauunternehmers Kurt Franke, im Wege des Erbbaurechtes zu vergeben.

Der Senator für Finanzen gab als Nutzungsziel die Errichtung eines Appartementhauses vor. Eine Hotelnutzung wurde ausgeschlossen. Entsprechendes wurde in dem am 14. April 1981 zwischen dem Land Berlin und der Firma GeWeGe notariell abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrag in den §§ 5 und 7 vereinbart. Zusätzlich enthielt § 14 Nr. 3 dieses Vertrages eine Regelung, wonach bei Änderung der vereinbarten Nutzung ohne schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers das Erbbaurecht auf Verlangen des letzteren auf ihn oder auf einen von ihm bezeichneten Dritten zu übertragen sei. Ausschlaggebend für den Abschluß des Erbbaurechtsvertrages mit der Firma GeWeGe war deren Planung, auf dem Grundstück ein siebengeschössiges Appartementhaus mit 110 möblierten Apartments und Wirtschafteinrichtungen für zugezogene westdeutsche Arbeitnehmer zu errichten. Man vertrat seitens der für die Planung Verantwortlichen die Ansicht, daß diesem Personenkreis wegen des zeitlich beschränkten Aufenthaltes ein Wohnen in Wohnungen mit reiner Nordlage zugemutet werden könne.

Am 9. Oktober 1981 stellte die Firma GeWeGe einen Bauantrag, aufgrund dessen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes IX-26 (Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um 2,70 m sowie Überschreitung des zulässigen Nutzungsmaßes bezüglich der Geschoßzahl) nötig wurde. Dieser Bauantrag wurde dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Zustimmung vorgelegt, nachdem der damalige Stadtrat für Bauwesen, Jörg Herrmann, und der Leiter des Stadtplanungsamtes Wilmersdorf, der Zeuge Röhrbein, ihn befürwortet hatten. In seiner Sitzung vom 9. Dezember 1981 stimmte der Koordinierungsausschuß bei dem Senator für Bau- und Wohnungswesen, dessen Aufgaben der Untersuchungsausschuß an anderer Stelle eingehend dargelegt hat (vgl. die Tatbestandsfeststellungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages), dem Vorhaben und der Erteilung der erforderlichen Befreiungen zu, obwohl der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz gegen das Projekt Bedenken äußerte. Der Firma GeWeGe wurde von dem für die Bearbeitung des Bauantrages zuständigen Sachbearbeiter, dem Zeugen Schiewe, eine Baugenehmigung jedoch erst für den Fall in Aussicht gestellt, daß die damals für notwendig erachteten 46 Fahrzeugeinstellplätze nachgewiesen würden.

Am 3. März 1982 erteilte das Bezirksamt Wilmersdorf der Firma GeWeGe die Teilbaugenehmigung Nr. 268/82 für den Aushub der Baugrube und zur Errichtung des Kellergeschosses bis Decke. Die endgültige Baugenehmigung wurde jedoch nicht erteilt, da es der Firma GeWeGe nicht gelang, die Stellplätze nachzuweisen. Auch Vermittlungsversuche des Baustadtrates Herrmann in dieser Angelegenheit schlugen fehl. Im September 1982 entschied sich der Bauunternehmer Franke dafür, statt des geplanten Appartementhauses ein Seniorenwohnhaus auf dem Grundstück zu errichten. Für eine solche Zweckbestimmung waren erheblich günstigere Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln zu erreichen. Hinzu kam, daß die noch ungeklärte Stellplatzfrage durch die Umplanung entschärft werden konnte, weil nunmehr weniger Stellplätze benötigt wurden.

Die Umplanung warf wegen der durch die Grundstückssituation bedingten reinen Nordlage zahlreicher Wohnungen indessen neue Schwierigkeiten auf, da nunmehr nicht nur eine vorüber-

gehende Nutzung der Wohnung durch Mieter geplant war, sondern darüber hinaus nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauordnung in Berlin Wohnungen mit einer reinen Nordlage nicht zugelassen waren. Die geplante Nutzungsänderung widersprach im übrigen auch der Vorgabe im Erbbaurechtsvertrag, ein Appartementhaus zu errichten.

Da die Firma GeWeGe einerseits ohne öffentliche Fördermittel aus finanziellen Gründen nicht in der Lage war, das Projekt in Angriff zu nehmen, und andererseits eine Förderung für den Bau eines reinen Seniorenwohnhauses nicht in Betracht kam, sondern lediglich für ein Wohnhaus mit eingestreuten Seniorenwohnungen, wurde unter dem Datum des 5. April 1983 am 19. April 1983 ein diesbezüglicher Bauantrag gestellt. Die Firma des Bauunternehmers Franke erhielt dazu mit Schreiben vom 10. Mai 1983 die Mitteilung vom Senator für Bau- und Wohnungswesen, daß das Bauprojekt in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1983/1984 aufgenommen worden sei. Auf Betreiben des Baustadtrates Herrmann sollte nunmehr umgehend der neue Bauantrag positiv beschieden werden, ohne den Vorgang erneut dem Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen vorzulegen.

Der für die Bearbeitung zuständige Sachbearbeiter, der Zeuge Schiewe, fertigte die schriftliche Baugenehmigung jedoch trotz einer am 28. Juni 1983 erfolgten Weisung des stellvertretenden Amtsleiters, des Zeugen Josulowski, und einer am 30. Juni 1983 erfolgten Weisung des Baustadtrates nicht aus, da er die Auffassung vertrat, der Bauantrag vom 5. April 1983 sei in dem begehrten Umfang nicht genehmigungsfähig. Auf Anweisung des Zeugen Herrmann vom 1. Juli 1983 fertigte deshalb der Zeuge Josulowski den Befreiungsbescheid Nr. 1027/83 vom 22. Juli 1983 und die Baugenehmigung Nr. 1130/83 vom 2. August 1983 aus. Beide Bescheide wurden von Herrmann unterzeichnet. Die Befreiungen wurden unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, daß erst dann Rechtswirksamkeit eintrete, wenn u. a. die notwendigen 35 Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachgewiesen seien. In der Anlage zur Baugenehmigung hieß es u. a., daß die 35 Stellplätze zur Schlußabnahme benutzbar zur Verfügung stehen müßten.

Aufgrund eines Widerspruches des Bauunternehmers Franke gegen die aufschiebende Bedingung des Stellplatznachweises vor Baubeginn am 30. Mai 1984 änderte das Bezirksamt Wilmersdorf mit Bescheid vom 11. Juli 1984 die aufschiebende Bedingung. Es wurde nunmehr die Auflage erteilt, die Stellplätze vor Beantragung der Schlußabnahme nachzuweisen oder bis zu diesem Termin einen Ablösungsbetrag zu zahlen. Die Anzahl der Stellplätze wurde reduziert. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hatte dieser Regelung zuvor am 6. Juni 1984 zugestimmt.

Der Bauunternehmer Franke beantragte nunmehr am 5. November 1984 die Genehmigung zur Überschreitung der Anzahl der zugelassenen sieben Vollgeschosse auf acht, die er aufgrund einer veränderten Ausführung des ursprünglich geplanten und bereits genehmigten Dachgeschosses benötigte. Das Stadtplanungsamt Wilmersdorf stimmte dem Vorhaben zu. Eine erneute Vorlage des Projekts an den Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen wurde nicht für notwendig erachtet. Mit Befreiungsbescheid Nr. 1985/84 vom 16. November 1984 wurde deshalb die Überschreitung der Anzahl der zugelassenen Vollgeschosse genehmigt. Franke führte den Bau nunmehr wie geplant zu Ende. Die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen löste er später durch Geldzahlungen ab.

3. Die mit dem Bauvorhaben befaßten Institutionen des Bezirks Wilmersdorf

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat in ihrem eingangs erwähnten Beschluß vom 10. Februar 1988 festgestellt, daß die erteilte Baugenehmigung und die erteilten Befreiungen in formeller und in materieller Hinsicht **offensichtlich** rechtswidrig waren. Es habe zunächst an dem erforderlichen erneuten Votum des Koordinierungsausschusses bei dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Vorbereitung der Zustimmung des Senators gefehlt. Des weiteren seien die erteilten Befreiungen inhaltlich so zahlreich und weitgehend gewesen, daß sie offensichtlich außerhalb des der Behörde eingeräumten Entscheidungsspielraumes gelegen hätten. Ein grober Rechtsfehler habe darüber hinaus darin bestanden, daß die Baugenehmigung

erteilt worden sei, ohne daß man die problematische Frage des Nachweises der Stellplätze auch nur ansatzweise gelöst habe.

Der Untersuchungsausschuß hatte nach alledem zu klären, wie es überhaupt zu der Erteilung der in Rede stehenden Genehmigung kommen konnte und wie die Kontrollmechanismen im Bezirk Wilmersdorf funktioniert bzw. nicht funktioniert haben. Der damalige Leiter des Rechtsamtes des Bezirks, der Zeuge Dr. Sadler, führte vor dem Untersuchungsausschuß bezüglich der Frage nach einer grundsätzlichen Kontrolle von Entscheidungen der Abteilung Bauwesen durch bezirkliche Gremien aus:

„... Zunächst gab es die Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung - durch die entsprechenden Ausschüsse -, sodann durch das Bezirksamtskollegium insgesamt, weil Anfragen durch die BVV an das Bezirksamt, die hier nach meiner Erinnerung auch gewesen sind, durch das Bezirksamtskollegium beschlossen wurden. Nach dem Bezirksverwaltungsgesetz ist vorgeschrieben, daß Vorlagen des Bezirksamtes an die BVV vom Bezirksamtskollegium insgesamt beschlossen werden müssen. Das bedeutet, daß natürlich auch ich als Leiter des Rechtsamtes, der an den Sitzungen teilnahm, die Verantwortung mittrug. Hauptsächlich trugen natürlich die Verantwortung zwei Personen - Der Baustadtrat und der Bezirksbürgermeister, der alle Vorlagen mitzeichnete ...“

(Protokoll vom 29. April 1988, S. 3).

Das Rechtsamt selbst wurde nach den Feststellungen des Ausschusses im Untersuchungszeitraum in der Regel nicht mit der Erteilung von Baugenehmigungen und Befreiungen befaßt (Protokoll vom 29. April 1988, S. 3 sowie vom 14. Juni 1988, S. 128), obwohl in den Abteilungen Bauwesen, Finanzen und Wirtschaft beim Bezirksamt Wilmersdorf kein Volljurist beschäftigt war (Protokoll vom 29. April 1988, S. 7/8). Das Rechtsamt wurde nach den Aussagen der Zeugen Dr. Sadler und Röhrbein grundsätzlich nur dann beteiligt, wenn das Amt dies wegen der erheblichen oder grundsätzlichen rechtlichen Bedeutung einer Angelegenheit für erforderlich hielt (o. a. Protokoll, S. 3 und Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 128) oder wenn es in baurechtlichen Fragen schwerwiegende Dissense zwischen den beteiligten Abteilungen gab (Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 128). Dies war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bezüglich des Projekts „Lietzenburger Straße 65-65 a“ nicht der Fall. Der Zeuge Josulowski, zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt Bauheramtsrat beim Bezirksamt Wilmersdorf, bekundete, das Bauamt habe die Baugenehmigung in eigener Zuständigkeit gefertigt. Falls man bei der Auslegung von rechtlichen Vorschriften einen juristischen Rat gebraucht habe, sei generell der Senator für Bau- und Wohnungswesen als fachlich vorgesetzte Dienststelle eingeschaltet worden (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 22). Eine solche Einschaltung der Bauverwaltung hat es nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im vorliegenden Fall aber nicht gegeben.

Der Ausschuß hat darüber hinaus festgestellt, daß das Rechtsamt Wilmersdorf im übrigen auch im Zusammenhang mit dem Abschluß von Erbbaurechtsverträgen kaum beteiligt wurde. Hier habe - so der Zeuge Dr. Sadler vor dem Ausschuß - vielmehr der juristisch nicht vorgebildete Leiter des Grundstücksamtes als Experte gegolten (Protokoll vom 29. April 1988, S. 8).

Das Bauprojekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“ wurde in den Jahren 1979 bis 1983 des öfteren in den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung, in Sitzungen des Bezirksamtskollegium und in dem für das Bauwesen zuständigen Fachausschuß der Bezirksverordnetenversammlung behandelt. 1982 wurde es wegen der nunmehr geplanten Nutzung mit Seniorenwohnungen auch im Fachausschuß für Sozialwesen besprochen. Es war desweiteren Gegenstand mehrerer Großer und Kleiner Anfragen der Fraktionen der SPD und der Alternativen Liste in der BVV Wilmersdorf, in denen konkret die bestehenden Schwierigkeiten bei der geplanten Bebauung angesprochen wurden. Der Zeuge Herrmann hat zudem vor dem Ausschuß bekundet, daß er mit den Kollegen W. (Stadtrat für Sozialwesen), G. und R. (jeweils Stadtrat für Wirtschaft und Finanzen) über das Projekt gesprochen habe (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 88/89). Er habe darüber hinaus permanent die Bezirksverordnetenversammlung und die Fachausschüsse informiert (o. a. Protokoll, S. 89). Alle recht-

lichen Bedenken seien auch im Bauausschuß vorgetragen worden (o. a. Protokoll, S. 101).

Übereinstimmend wurde von dem Bezirksbürgermeister Dohm sowie den Zeugen Josulowski, Sylvester und Röhrbein vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß es sich bei dem Projekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“ um einen „atypischen Fall“ gehandelt habe (Protokolle vom 30. Mai 1988, S. 108, vom 31. Mai 1988, S. 23 sowie vom 14. Juni 1988, S. 141). Der Zeuge Dohm erinnerte sich daran, daß das Projekt mehrmals in der Bezirksverordnetenversammlung und in Bezirksamtssitzungen diskutiert worden sei, jedoch grundsätzlich unter dem Tenor „wie kann man dieses Grundstück bebauen“ (Protokoll vom 29. April 1988, S. 109). Die erheblichen Schwierigkeiten mit der Erteilung der Baugenehmigung seien ihm bekannt gewesen (o. a. Protokoll, S. 110-120). Die allgemeine Tendenz im Bezirksamt sei jedoch gewesen, das Grundstück in irgendeiner Form zu bebauen (o. a. Protokoll, S. 121). Alle Beteiligten seien sich darüber klar gewesen, daß eine Bebauung nur mit größeren Befreiungen und mit Schwierigkeiten möglich sein würde, da ansonsten das Grundstück, welches wegen seiner Lage in der Öffentlichkeit den spöttischen Namen „Eigernordwand“ erhalten hatte, nicht zu bebauen gewesen wäre (o. a. Protokoll, Sn. 121 und 127). Die Zeugen Sylvester und Josulowski bestätigten diese Aussage des Zeugen Dohm (Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 108, sowie vom 31. Mai 1988, S. 22).

Trotz dieser Sachlage wurde indessen dem Bauprojekt bei Beratungen in den Bezirksamtssitzungen nach den Bekundungen der Zeugen Dr. Sadler und Dohm keine wesentliche Bedeutung beigemessen (Protokoll vom 29. April 1988, Sn. 7 und 141). Der Zeuge Dohm begründete dies u. a. damit, daß das Bezirksamt in seiner Gesamtheit im Prinzip kaum an der Erteilung von Baugenehmigungen beteiligt gewesen sei, weil diese Vorgänge von der Abteilung Bauwesen bearbeitet worden seien. Jeder Dezerent sei für sein Ressort letztendlich allein verantwortlich (o. a. Protokoll, Sn. 109 und 130-140). Der Zeuge führte diesbezüglich weiterhin aus:

„Das ist eigentlich der übliche Verwaltungsgang, daß nun nicht über Baugenehmigungen, für die der Baustadtrat zuständig ist, im Bezirksamt gesprochen wird. Ebenso ist natürlich angesprochen worden von der Abteilung Finanzen/Wirtschaft der Erbbaurechtsvertrag. . . . Man kann feststellen, daß eigentlich die Diskussionen innerhalb des Bezirksamtes um dieses Grundstück im wesentlichen stattfindend zwischen dem Baustadtrat und dem Stadtrat für Finanzen und Wirtschaft, die eben beide ja auch unmittelbar mit diesem Grundstück betroffen waren.“ (o. a. Protokoll, Sn. 109 und 110-120).

Der Zeuge Dohm bekundete desweiteren, daß er sich nicht darum gekümmert habe, wie die Befreiungen letztendlich zustande gekommen und wie die baurechtlichen Schwierigkeiten ausgeräumt worden seien. Denn er kümmere sich im Normalfall nicht um Dinge eines anderen Ressorts, von denen er nichts verstehe (o. a. Protokoll, S. 127). So habe er auch nicht gewußt, daß der Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen „umgangen“ worden sei (o. a. Protokoll, S. 128). Es habe für ihn keine Veranlassung bestanden, als Bezirksbürgermeister diesen Vorgang an sich zu ziehen, genau wie er andere Vorgänge im Baubereich niemals an sich herangezogen habe. Er habe auch nicht nachgefragt, ob sich die geplante Nutzungsänderung rechtlich überhaupt durchführen lasse. Schließlich habe er auch nicht „nachgehakt“, als in Bezirksamtssitzungen in den Jahren 1982 und 1983 das Verhältnis des Erbbaurechtsvertrages zu der neuen Planung und deren eventueller Unverträglichkeit angesprochen worden sei (o. a. Protokoll, Sn. 141-143).

Der Zeuge Dr. Sadler bekundete vor dem Ausschuß, daß auch das Rechtsamt, das bei Bezirksamtssitzungen durch den amtierenden Leiter vertreten ist, keinerlei Grund für die Annahme gehabt habe, „es sei etwas nicht in Ordnung“. Auch seien Planungsänderungen üblich und nichts Außergewöhnliches gewesen (Protokoll vom 29. April 1988, Sn. 62 und 66). Der Zeuge Josulowski bekundete indessen, das gesamte Objekt sei schon deshalb atypisch gewesen, weil es im Bauausschuß mehrfach erörtert worden sei. Denn nicht jedes Bauvorhaben sei dort behandelt worden (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 4). Da es sich bei dem Grund-

stück um eine „recht sensible Ecke“ gehandelt habe, wo man nicht einfach irgendetwas habe entstehen lassen wollen, hätten sich die Mitglieder des Bauausschusses sehr eingehend nach dem Stand der Bearbeitung und nach dem, was dort in städtebaulicher Gestaltung habe entstehen sollen, erkundigt. Wesentlicher Streitpunkt sei die reine Nordlage des Bauvorhabens gewesen, da eine solche Bebauung im Widerspruch zur geltenden Bauordnung gestanden habe (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 41). Der Zeuge Vogel, zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender des Bauausschusses, bestätigte dies vor dem Untersuchungsausschuß (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 43). Die Frage der zu erteilenden Befreiungen habe insofern für den Bauausschuß eine Rolle gespielt (o. a. Protokoll, S. 41). Nach Einschätzung des Zeugen Josulowski ist im Bauausschuß das Projekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“ aber nicht mit dem Ziel diskutiert worden, in irgendeiner Form das Verwaltungshandeln hinsichtlich der Erteilung von Befreiungen zu beeinflussen (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 42). Man habe dort nicht gesagt, das Vorhaben sei nicht genehmigungsfähig, es habe daher auch letztendlich die Zustimmung des Ausschusses gefunden (o. a. Protokoll, S. 25).

Der Zeuge Röhrbein, im Untersuchungszeitraum Leiter des Stadtplanungsamtes Wilmersdorf, bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, daß es zwischen dem Bauaufsichtsamt und dem Stadtplanungsamt keinerlei ihm bekannte Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Bebauung des Grundstücks mit dem entsprechend hohen Nutzungsmaß gegeben habe. Alle Abteilungen des Bezirksamtes seien vielmehr daran interessiert gewesen, diesen „Schandfleck“ in der Stadt zu beseitigen (Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 141). Das Stadtplanungsamt habe grundsätzlich dafür plädiert, eine gewerbliche Nutzung zum Zuge kommen zu lassen, da eine Wohnbebauung wegen der Nordlage und der Nähe des Bauwerks zur Straße nicht das richtige gewesen sei. Die Problematik sei jedoch letztlich dann anders entschieden worden (o. a. Protokoll, S. 129-140). Die Frage der Nordlage der Fenster sei eine rein bauordnungsrechtliche Frage gewesen und in solche Themstellungen habe sich das Stadtplanungsamt aufgabengemäß nicht eingemischt (o. a. Protokoll, S. 129-140).

Der Zeuge Röhrbein bekundete weiterhin, der Baudezernent habe ihm mitgeteilt, daß das Bauvorhaben aufgrund formeller Kontakte mit der höheren Verwaltungsbehörde nicht mehr dem Koordinierungsausschuß vorgelegt werden müsse und da der Leiter des Bauaufsichtsamtes als letztendlich Zuständiger für die Erteilung der Baugenehmigung ihm dies bestätigt habe, habe er - Röhrbein - keinerlei Notwendigkeit gesehen, weiter nachzuforschen (o. a. Protokoll, S. 142).

Der Zeuge Sylvester, leitender Baudirektor beim Bezirksamt Wilmersdorf, bekundete zur Frage der Änderung der aufschiebenden Bedingung bezüglich des Stellplatznachweises in eine Auflage, daß dies im Interesse des Bezirkes erfolgt sei (Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 146). Ziel sei es gewesen, zum einen einen möglichst schnellen Weiterbau wegen der schon ausgehobenen Baugrube zu erreichen und zum anderen die Möglichkeit zu erhalten, Stellplätze über Baulasten gesichert auf einem Nachbargrundstück anlegen zu können (o. a. Protokoll, S. 147). Diesbezügliche Vertragsverhandlungen hätten zum damaligen Zeitpunkt nach Auskunft der Unternehmensgruppe Franke stattgefunden (o. a. Protokoll, Sn. 148-160).

Auf die Frage, ob das Bauprojekt Gegenstand von Sitzungen der CDU-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung Wilmersdorf gewesen sei, bekundete der Zeuge Herrmann vor dem Untersuchungsausschuß, daß es vor allen Sitzungen des Bauausschusses eine halb- bis einstündige Vorbesprechung in der Fraktion gegeben habe. Er sei sicher, daß dort auch dieses Bauvorhaben besprochen worden sei (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 89). Auch der Zeuge Dohm war sich sicher, daß die Problematik der Erteilung einer Baugenehmigung in der Fraktion erörtert worden sei. Die Grundtendenz sei aber nicht nur bei der CDU, sondern bei allen Fraktionen gewesen, daß eine Bebauung dieses schwierigen Grundstücks in irgendeiner Form habe erfolgen sollen, wobei man sich darüber im klaren gewesen sei, daß eine Bebauung überhaupt nur möglich sein würde durch die Gewährung von Befreiungen und unter großen Schwierigkeiten (Protokoll vom 29. April 1988, S. 121). Der Zeuge Vogel bekundete, daß es, so-

weit er sich erinnern könne, bei den Diskussionen in der CDU-Fraktion hauptsächlich um die Frage gegangen sei, ob man an dieser Stelle und in dieser Form Wohnungen errichten solle (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 45).

Das „Arbeitsklima“ unter den Mitarbeitern des Bauamtes Wilmersdorf war zum Zeitpunkt der geschilderten Vorgänge nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses offenbar problematisch. Insbesondere das Bauaufsichtsamt war nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Schiewe, Herrmann und Sylvester personell unterbesetzt (Protokoll vom 2. Mai 1988, Sn. 23, 83 und 123 sowie vom 30. Mai 1988, S. 163). Dies habe zu Überlastungen der Mitarbeiter geführt. Zudem hätten Konflikte zwischen einzelnen Gruppen bestanden (Protokoll vom 2. Mai 1988, Sn. 83 und 123). Der Zeuge Schiewe bekundete hierzu vor dem Untersuchungsausschuß, daß es aufgrund der Zerrissenheit des Amtes und der Überlastung der Mitarbeiter keine Kollegialität wie in anderen Ämtern gegeben habe. Jeder sei dort nur mit sich selbst beschäftigt gewesen (o. a. Protokoll, Sn. 31-40). Der Zeuge Herrmann führte aus, es seien auch psychische und alkoholische Probleme vorhanden gewesen (o. a. Protokoll, S. 87).

Diese Situation wurde durch die Amtsübernahme des Zeugen Herrmann im Jahre 1979 nach den Feststellungen des Ausschusses indessen nicht entschärft. Der Zeuge Schiewe bescheinigte dem Baustadtrat Herrmann zwar, daß dieser den guten Willen besessen habe, etwas zu ändern. Dies habe er auch in einer Vielzahl von persönlichen Gesprächen anklagen lassen. Letztendlich habe es jedoch keine Verbesserungen gegeben (o. a. Protokoll, S. 23). Die Zeugen Dr. Sadler und Sylvester beschrieben den Baustadtrat Herrmann als „mißtrauischen Menschen, der keinem vertraut habe“ (Protokoll vom 29. April 1988, S. 4, sowie vom 30. Mai 1988, S. 161). Der Zeuge Sylvester bekundete darüber hinaus:

„... Es ist festzustellen, daß Herr Herrmann sicherlich nicht die Persönlichkeit gewesen ist, unter der man sich einen Bezirksstadtrat vorzustellen hat. Es fehlte ihm doch in erheblichem Umfang Selbstkritik, was dazu führte, daß er immer die Schuld bei anderen suchte, obwohl er selbst nie in der Lage gewesen ist, klare und eindeutige Anweisungen zu geben. Es fehlte die Vertrauenswürdigkeit, denn es war bekannt, daß Herr Herrmann mit jedem über jeden spricht. Er war also geschwätzig. Er hatte infolgedessen keine Autorität, glaubte aber, daß Amtsleiter, unter anderen auch ich, seine Autorität untergraben würden, was dazu führte, daß er gern sich Informationen zutragen ließ, die sicherlich nicht immer der Wahrheit entsprochen haben. Ein sehr eigenartiger Führungsstil... Das Amt hat ihm sicherlich keinen Anlaß gegeben, in dieser Weise kritisch mit uns umzugehen. Es liegt in der Natur der Sache, im Tätigkeitsbereich des Bauaufsichtsamtes, daß wir einmal sehr streng an formell materielle Vorschriften gebunden sind, was sicherlich Kenntnis und Fachwissen voraussetzt. Das andere ist, daß doch eine ganze Menge konkretes bautechnisches Wissen vorhanden sein muß. Beides fehlte natürlich Herrn Herrmann. Und aufgrund seines Mißtrauens meinte er also doch, immer hier und da noch andere Meinungen einholen zu müssen, so daß es dann doch zu sehr eigenartigen Urteilsbildungen gekommen ist...“

(Protokoll vom 30. Mai 1988, Sn. 107/108)

Ende des Jahres 1981 machte der Baustadtrat Herrmann den Zeugen Sylvester, der bis zu diesem Zeitpunkt Leiter des Bauaufsichtsamtes gewesen war, faktisch zu seinem persönlichen Referenten. Die Amtsführung wurde dem Leiter des Tiefbauamtes kommissarisch übertragen. Der Zeuge Herrmann begründete dies vor dem Untersuchungsausschuß zum einen damit, daß er den Zeugen Sylvester aus atmosphärischen Gründen aus dem „schlechten Arbeitsklima“ in der Bauaufsicht habe herausholen wollen, weil dieser auch psychisch nicht mehr „der Stabilste“ gewesen sei (Protokoll vom 2. Mai 1988, Sn. 87 und 104). Zum anderen habe er wegen des großen Arbeitsanfalles und seiner eigenen fehlenden Fachkenntnisse einen Berater gebraucht (o. a. Protokoll, Sn. 88 und 104). Er habe zudem gehofft, mit seiner Maßnahme ein Ende der Querelen erreichen zu können. Diese Hoffnung habe sich nicht erfüllt. Es sei nicht möglich gewesen, die festgefahrenen Positionen der verschiedenen Gruppen und Per-

sonen aufzulösen (o. a. Protokoll, S. 83). Der Zeuge Herrmann bekundete weiterhin, Zweck dieser Umsetzung sei es keinesfalls gewesen, seinen Zugriff auf die Bau- und Wohnungsaufsichtsbehörde in Wilmersdorf zu verbessern, er habe jedoch letztlich dadurch besser zwischen Bauaufsicht und Stadtplanungsamt koordinieren und übergeordnete Probleme lösen können (o. a. Protokoll, Sn. 123 und 124). Der Zeuge Sylvester sah den Grund für seine Umsetzung dagegen in dem mangelnden Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Baustadtrat Herrmann und in den daraus resultierenden Konflikten, die vielfach auf gegensätzlichen Ansichten über Baugenehmigungspolitik und -praxis beruht hätten (Protokoll vom 30. Mai 1988, Sn. 108 und 162). Er bekundete darüber hinaus, der Stadtrat Herrmann habe nach seiner Ansicht vielleicht geglaubt, es nunmehr leichter zu haben, „als wenn da immer einer gewesen wäre, der ihm Bedenken vorhalte“ (o. a. Protokoll, S. 162). Es habe sich in der Folgezeit gezeigt, daß die Maßnahme, ihn - Sylvester - aus dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt zu entfernen, dort zu zusätzlichen personellen Engpässen geführt habe (o. a. Protokoll, S. 163).

Im Jahre 1983 nahm der Zeuge Sylvester seine Arbeit als Amtsleiter der Bauaufsicht im Bezirk Wilmersdorf wieder auf, weil offenbar erkannt worden war, daß ein Bezirksstadtrat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines persönlichen Referenten besitzt. Im Spätherbst des Jahres 1982 war der der CDU angehörende Zeuge Josulowski als von außen kommender Bewerber mit der stellvertretenden Leitung des Bauaufsichtsamtes betraut worden. Auf diese Stelle hatten sich - neben anderen Bewerbern - auch vier „Hausbewerber“ aus dem Bauaufsichtsamt beworben. Während der Zeuge Dr. Sadler bekundete, der Zeuge Josulowski sei aufgrund seiner Mitgliedschaft in der CDU für die Stelle ausgewählt worden (Protokoll vom 29. April 1988, S. 63), schloß dies der Zeuge Josulowski vor dem Ausschuß aus und wies darauf hin, er habe den Stadtrat Herrmann vor seiner Bewerbung nicht gekannt (Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 2). Der Zeuge Herrmann bekundete, daß auch andere Bewerber Mitglieder der CDU gewesen seien (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 104). Die Auswahl des Zeugen Josulowski wurde von ihm vor dem Untersuchungsausschuß mit seinen Bemühungen um eine Beruhigung der Lage im Amt begründet (o. a. Protokoll, S. 104).

Der Zeuge Sylvester äußerte sich vor dem Ausschuß zu der Frage, ob der Stadtrat Herrmann mit der Auswahl des Zeugen Josulowski den Versuch gemacht haben könnte, eine andere Baugenehmigungspolitik im Amt durchzusetzen, wie folgt:

„Das weiß ich nicht, ob ich das so bestätigen kann. Es gab ja einen anderen Kandidaten, das ist mein jetziger Stellvertreter, der natürlich auch energisch, deutlich war, der keine Konfrontation scheute, vor allen Dingen auch, wenn es um Befreiungen ging. Das äußerte sich dann natürlich leider ein bißchen so, daß - wenn ich das hier mal so sagen darf - es dann natürlich zu einem Spannungsfeld zwischen den beiden Kandidaten gekommen ist.“

(Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 163).

Die Zeugen Schiewe und Sylvester vertraten übereinstimmend die Auffassung, der Zeuge Josulowski sei ein genauer und gründlicher Beamter, in den man Vertrauen setzen könne (Protokolle vom 2. Mai 1988, S. 7, und vom 30. Mai 1988, S. 164). Es sei deshalb zu einem späteren Zeitpunkt auch zu Konflikten zwischen den Herren Herrmann und Josulowski gekommen (Aussage des Zeugen Sylvester, Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 164).

Während der Zeuge Schiewe bekundete, der Zeuge Josulowski habe zumindest beamtenrechtliche Weisungen in Vertretung des Amtsleiters erteilt (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 21), wiesen die Zeugen Herrmann und Josulowski darauf hin, dies sei nur dann geschehen, wenn der Leiter des Tiefbauamtes abwesend gewesen sei (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 104, und vom 31. Mai 1988, S. 2).

In dieser Situation beantragte nunmehr die Unternehmensgruppe Franke die Genehmigung zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit 53 Wohnungen und vier Läden im Erdgeschoß. Der Zeuge Schiewe als zuständiger Sachbearbeiter vertrat hierzu in einem Vermerk vom 2. Juni 1983 die Auffassung, der geänderte Bauantrag sei nicht genehmigungsfähig, weil u. a. sämtliche Wohnungen - außer denjenigen, die in den Kopfteilen

gelegen seien - keine besonnten Aufenthaltsräume hätten und ein gesundes Wohnen somit nicht gewährleistet sei. Des weiteren seien die notwendigen Kraftfahrzeug-Stellplätze nicht nachgewiesen. Der Zeuge Josulowski entschied jedoch mit Vermerk vom 3. Juni 1983, ohne auf die Bedenken des Zeugen Schiewe einzugehen, daß der Antrag positiv zu bescheiden sei. Obwohl sich der für die Bauaufsicht zuständige Gruppenleiter Sch. mit Vermerk vom 23. Juni 1983 den Bedenken des Zeugen Schiewe anschloß und letzterer auch nach zwei Rücksprachen noch nicht bereit war, die beantragte Baugenehmigung auszufertigen, wies der Zeuge Josulowski ihn am 28. Juni 1983 an, die Angelegenheit nunmehr unverzüglich positiv zu bearbeiten. Der Zeuge Schiewe weigerte sich, dieser Weisung Folge zu leisten und legte mit Vermerk vom 29. Juni 1983 unter Hinweis auf § 22 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes^{*)} dar, daß die nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes erforderliche Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen fehle.

Die Erteilung von Befreiungen sei zudem rechtswidrig, weil die gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben seien. Darauf wies der Stadtrat Herrmann am 30. Juni 1983 den Zeugen Schiewe an, die Baugenehmigung nunmehr umgehend auszufertigen. Auch dieser Weisung kam der Zeuge indessen nicht nach, da er die Auffassung vertrat, er mache sich bei ihrer Befolgung einer strafbaren Handlung schuldig. Der Zeuge Herrmann ließ nunmehr den Zeugen Josulowski die Baugenehmigung fertigen und unterzeichnete sie am 8. Juli 1983. Gegen den Zeugen Schiewe leitete Herrmann wegen dessen Verhaltensweise in dieser Sache sowie in anderen dienstlichen Angelegenheiten ein Disziplinarverfahren ein. Die disziplinarischen Vorermittlungen nach § 27 der Landesdisziplinarordnung wurden von der Abteilung Personal und Verwaltung des Bezirksamtes geführt.

Mit Schreiben vom 29. Juni 1984 beantragte der Rechtsbeistand des Zeugen, zu der Frage einer Gesundheitsgefährdung für zukünftige Bewohner der geplanten Wohnräume ein Sachverständigengutachten einzuholen. Daraufhin wandte sich die Abteilung Personal und Verwaltung des Bezirksamtes an die Abteilung Bauwesen mit der Bitte um Prüfung der Notwendigkeit eines solchen Gutachtens. Diese Notwendigkeit wurde von der Abteilung Bauwesen verneint. Das Bezirksamt Wilmersdorf verhängte gegen den Zeugen Schiewe mit Disziplinarverfügung vom 12. März 1985 eine Geldbuße. Die Disziplinarverfügung wurde von dem Bezirksbürgermeister Dohm unterzeichnet. Sie wurde später durch den obengenannten Beschluß der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Berlin aufgehoben.

Während der Zeuge Sylvester vor dem Untersuchungsausschuß bekundete, über Einzelheiten des Disziplinarverfahrens sei mit ihm nicht gesprochen worden (Protokoll vom 31. Mai 1988, Sn. 144-145), begründete der Zeuge Josulowski sein Verhalten vor dem Ausschuß damit, daß nach seiner Ansicht zum einen die Baugenehmigung rechtmäßig gewesen und zum anderen selbst nach der damaligen Bauordnung die Erteilung von Befreiungen gar nicht nötig gewesen sei, da keine reine Nordlage vorgelegen habe (o. a. Protokoll, Sn. 4 und 5-20). Der Zeuge Herrmann ließ sich dahingehend ein, er habe die Bedenken des Zeugen Schiewe sowohl von dem Zeugen Josulowski als auch von dem Zeugen Sylvester prüfen lassen. Das Verhalten des Zeugen Schiewe sei eindeutig als Arbeitsverweigerung angesehen worden (Protokoll vom 2. Mai 1988, Sn. 65 und 87). Die Ausnahmen und Befreiun-

gen, die erteilt worden seien, seien nach seiner Auffassung korrekt gewesen; im übrigen seien alle Einwände ausgeräumt worden. Es habe sich letztendlich um keine reine Nordlage mehr gehandelt. Er habe sogar nach Kenntnisaufnahme des von dem Gruppenleiter Sch. gefertigten Vermerks vom 23. Juni 1983 den Zeugen Josulowski nochmals ausdrücklich danach gefragt, ob durch eine Erteilung der Baugenehmigung der Tatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung gegeben sein könne. Dies habe der Zeuge verneint. Erst daraufhin sei die zweite Weisung ergangen (o. a. Protokoll, Sn. 65, 82 und 87). Der Zeuge Herrmann äußerte vor dem Untersuchungsausschuß desweiteren:

„Mit dem, was ich bisher ausgeführt habe, habe ich versucht, deutlich zu machen, daß natürlich nunmal endlich eine Lösung, eine Bebauung der Ecke, passieren sollte. Vielleicht habe ich vorhin auch noch vergessen zu erwähnen, daß ja bereits eine Teilbaugenehmigung ein Jahr vorher erteilt worden war, auch von Herrn Schiewe, und daß ja bereits die Baugrube ausgehoben war. Die Baugrube lag sogar über den Winter, da mußten nachträglich noch Sicherungsmaßnahmen gemacht werden. . . . Und es standen bereits Regresse des Nachbarn ins Haus, der behauptete, daß durch die tiefe Aushebung der Baugrube nun sein Nachbarhaus beschädigt sei und Risse . . . haben würde“.

(o. a. Protokoll, S. 85).

Die Disziplinarangelegenheit wurde weder im Rechtsamt noch in einer Sitzung des Bezirksamtskollegiums behandelt. Der Zeuge Dr. Sadler begründete dies vor dem Ausschuß wie folgt:

„ . . . Das Rechtsamt ist disziplinarisch nicht damit befaßt worden, und zwar aus folgendem Grund: Die Zuständigkeit für Vorermittlungen nach der Landesdisziplinarordnung liegt und lag, jedenfalls in Wilmersdorf, immer beim Personalamt. Das Rechtsamt wurde tätig im förmlichen Disziplinarverfahren, d. h., wenn ein Untersuchungsführer, ein Volljurist, und ein Vertreter der Einleitungsbehörde bestellt werden mußte. Dazu kam es nicht. . . . Im Bezirksamtskollegium wurden nur solche Disziplinarangelegenheiten vorgetragen und entschieden, wo das Rechtsamt den Untersuchungsführer und den Vertreter der Einleitungsbehörde zu stellen hatte, also bei den förmlichen Disziplinarverfahren - nicht bei Vorermittlungen, das fiel in die Kompetenz von Herrn Patt.“

(Protokoll vom 29. April 1988, Sn. 5 und 8)

Dem mit der Disziplinarangelegenheit in seiner Eigenschaft als Direktor beim Bezirksamt Wilmersdorf befaßten Zeugen Patt erschien der Vorgang nach eigenem Bekunden vor dem Untersuchungsausschuß nicht ungewöhnlich. Die zu erteilende Baugenehmigung sei für ihn nicht offensichtlich rechtswidrig und damit nichtig gewesen (Protokoll vom 29. April 1988, Sn. 70-80). Im übrigen sei er davon ausgegangen, daß ein Disziplinarverfahren ausschließlich in der Verhaltensweise des Beamten gelegen habe, nämlich darin, einer dienstlichen Weisung nicht nachzukommen. Diese Verhaltensweise habe er als disziplinarwürdig erkannt. Ob der von dem Beamten verweigerte Verwaltungsakt selbst rechtswidrig gewesen sei oder nicht, habe man nur insoweit geprüft, als ein Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften zu verneinen gewesen sei. Die Frage der Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung selbst sei nicht als prüfungswürdig und -bedürftig erachtet worden (o. a. Protokoll, Sn. 68, 85 und 101). Eine Prüfung sei vor allem deshalb nicht erfolgt, weil es sich die Abteilung Personal und Verwaltung als „Nicht-Fachabteilung“ nicht zugeutraut habe, eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Zum anderen sei man davon ausgegangen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die Auffassung des Baustadtrates Herrmann gebilligt habe (o. a. Protokoll, S. 67). Grund für diese Annahme sei die Tatsache gewesen, daß die Zustimmung des Koordinierungsausschusses beim Senator für Bau- und Wohnungswesen bereits einmal vorgelegen habe. Man habe deshalb keinerlei Veranlassung gehabt, der eigenen Fachabteilung in irgendeiner Form zu mißtrauen (o. a. Protokoll, Sn. 67 und 102).

Auch für den Zeugen Dohm war das Disziplinarverfahren nach eigenem Bekunden vor dem Ausschuß kein außergewöhnlicher Vorgang. Er habe die Angelegenheit selbstverständlich mit dem Direktor beim Bezirksamt, dem Zeugen Patt, besprochen. Dabei sei der Disziplinarvorgang als Ausfluß des Gesamtverhaltens des

^{*)} § 22 des Landesbeamtengesetzes hat folgenden Wortlaut:

- „1. Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
2. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrecht erhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt der nächsthöhere Vorgesetzte die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen. Satz 3 gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.
3. Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“

Zeugen Schiewe - also nicht ausschließlich beschränkt auf das hier vom Untersuchungsausschuß zu überprüfende Verhalten - gewertet worden, denn es habe auch in anderen dienstlichen Angelegenheiten Schwierigkeiten mit dem Beamten gegeben. In der Tat hat der Untersuchungsausschuß anhand des Disziplinarvorganges, der ihm im Original vorgelegen hat, festgestellt, daß der hier in Bezug genommene Sachverhalt nur einer unter mehreren vom Bezirksamt als disziplinarwürdig angesehenen Vorgängen gewesen ist. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen sieht der Ausschuß davon ab, diese anderen Vorgänge in seinen Bericht aufzunehmen. Das Recht zur Bewertung der Handlungsweise aller Beteiligten hätte ihm insoweit ohnehin nur in eingeschränktem Umfang zugestanden.

4. Zur Verhaltensweise des ehemaligen Stadtrates Herrmann

Der Zeuge Dr. Sadler bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, er habe den Eindruck gehabt, daß der Stadtrat Herrmann unbekümmerter mit rechtlichen Fragen umgegangen sei als dies seine Amtsvorgänger getan hätten. Herrmann habe sich nach seiner Auffassung als Politiker durch bestimmte Entscheidungen profilieren und Erfolge vorweisen wollen (Protokoll vom 29. April 1988, S. 63). Er habe offenbar angenommen, daß er - Dr. Sadler - als Leiter des Rechtsamtes ihn habe daran hindern wollen, sich derart zu profilieren. Hauptgrund für diesen Vertrauensverlust sei gewesen, daß das Rechtsamt aus rechtlichen Gründen bezirkliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einem geplanten Grundstückskauf habe verhindern müssen (o. a. Protokoll, S. 4).

Auch der Zeuge Sylvester bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, daß es Konflikte mit dem Stadtrat Herrmann wegen unterschiedlicher Ansichten über die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben gegeben habe. Für Herrmann sei es schwer verständlich gewesen, daß es sich bei der Gewährung von Befreiungen nicht lediglich um eine Ermessensentscheidung der Behörde gehandelt habe, sondern daß die Verwaltung in diesen Fällen an Recht und Gesetz gebunden gewesen sei. Herrmann habe manchmal darin eine „Überbürokratie“ gesehen (Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 161). Er habe mitunter auch Einfluß auf Baugenehmigungsverfahren genommen, um sie zu beschleunigen. Es habe häufig Fälle im Bereich des Wohngebietes „Grünwald“ gegeben, in denen die Bauaufsicht keine Befreiungsmöglichkeit gesehen habe, oft im Gegensatz zum Stadtplanungsamt. Herrmann habe in diesen Fällen dann eine positive Entscheidung gefällt (o. a. Protokoll, S. 162).

Der Zeuge Herrmann selbst charakterisierte sich vor dem Ausschuß als einen Politiker, der viel habe erreichen und Erfolge habe erzielen wollen. Er habe seine Arbeit als Aufgabe betrachtet und sich dementsprechend engagiert. Daher sei er mitunter wegen der langen Bearbeitungszeit einiger Vorgänge von der „Schwerfälligkeit der Bürokratie“ etwas frustriert gewesen. Insofern habe er vielleicht auch manches Mal versucht, unbürokratisch zu helfen (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 103/104).

Herrmann setzte sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses für die Verwirklichung des Bauvorhabens „Lietzenburger Straße 65-65 a“ engagiert ein. Im Laufe des Jahres 1982 verwandte er sich sowohl beim Bezirksamt Charlottenburg wie auch beim damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski, für den Wunsch des Bauunternehmers Franke, den erforderlichen Stellplatznachweis an anderer Stelle, nämlich in einem Parkhaus in der Meinekestraße, führen zu können. Auch die geplante Nutzungsänderung wurde in zwei Besprechungen am 17. September und 22. Oktober 1982 in Anwesenheit des Stadtrates mit Vertretern der beteiligten Verwaltungen, dem Bauherren sowie Vertretern der Wohnungsbau-Kreditanstalt erörtert und festgelegt. Herrmann bekundete als Zeuge hierzu vor dem Untersuchungsausschuß, daß er sich - wie dem Protokoll über die Besprechung vom 17. September 1982 zu entnehmen sei - gegen die erneute Umplanung sehr gesträubt habe. Es sei jedoch die einzige Möglichkeit gewesen, das Grundstück überhaupt noch zu bebauen und zu verhindern, daß nicht auch dieser Bauherr „wieder abspringe“ (o. a. Protokoll, S. 63).

Nachdem der Bauantrag am 5. April 1983 gestellt worden war, wies der Baustadtrat Herrmann am 17. Mai 1983 gegenüber dem Zeugen Josulowski darauf hin, der Antrag sei schnellstens zu bescheiden. Herrmann hatte zuvor durch Übersendung einer

Durchschrift Kenntnis davon erhalten, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen das Bauvorhaben in das Wohnungsbau-Förderungsprogramm 1983/1984 aufgenommen hatte. Voraussetzung für eine Bewilligung der Förderungsmittel war jedoch u. a. die Erteilung der Baugenehmigung. Am 19. Mai 1983 teilte das Bezirksamt Wilmerdorf mit einem von dem Zeugen Herrmann unterzeichneten Schreiben dem für Förderungsmaßnahmen beim Senator für Bau- und Wohnungswesen zuständigen Zeugen Siede mit, die Baugenehmigung werde vorbehaltlich der nochmaligen Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde bald erteilt. Der dort tätige Zeuge Manzke stellte zudem in einem Gespräch mit Herrmann am 20. Mai 1983 klar, daß wegen der Umplanung eine nochmalige Vorlage an den Koordinierungsausschuß notwendig sei. Dennoch wurden die geänderten Pläne nicht nochmals diesem Ausschuß vorgelegt. Vielmehr erfolgte am 24. Mai 1983 nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Herrmann und Sylvester eine Besprechung beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, an der der damalige Mitarbeiter des Senatsdirektors von der Lancken, der Zeuge Berger, teilnahm. Den Ablauf der Besprechung schilderte der Zeuge Herrmann vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Wir haben uns beim Senatsdirektor von der Lancken, der das Projekt nun auch schon 10 Jahre lang kennt, angemeldet. Der Herr Sylvester - also mein Baureferent - und ich sind dagewesen und sind dann aber nicht von ihm, sondern von Herrn Berger empfangen worden. ... Die Pläne hatten wir auch mitgebracht; da ist das ganze Projekt nochmal besprochen worden. ...“

(Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 101)

Der Zeuge Sylvester bekundete, es sei lediglich darum gegangen, ob eine erneute Zustimmung des Koordinierungsausschusses beim Senator für Bau- und Wohnungswesen habe eingeholt werden müssen, denn der Bezirk sei bei seiner Befreiungsentscheidung geblieben (Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 128). Der Zeuge Herrmann vertrat diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß der Vorgang nochmals den Koordinierungsausschuß hätte passieren müssen, sei lediglich die Haltung des Zeugen Manzke gewesen, der aber „auch Vorgesetzte gehabt habe“. Für ihn - Herrmann - sei in der höheren Verwaltungsbehörde maßgebend die Meinung des Senatsdirektors oder seines Stellvertreters. Als diesen habe er den Zeugen Berger angesehen. Er sei davon ausgegangen, daß der Staatssekretär (Senatsdirektor) von der Lancken die von dem Zeugen Berger geäußerte Auffassung, eine erneute Vorlage sei nicht notwendig, geteilt habe (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 109 und 131). Im übrigen sei es gar nicht um die Frage der Befreiungsvoraussetzungen gegangen, sondern um eine Nutzungsänderung. Über die Nutzung eines Gebäudes habe jedoch nicht der Koordinierungsausschuß zu entscheiden. Dieser habe lediglich städtebauliche Kriterien zu prüfen, wie z. B. Grundzüge der Planungen. Die Grundzüge hätten sich indessen nicht geändert. Die geschoßflächenmäßige Ausnutzung und die Geschoßflächenzahl seien gleich geblieben und zu diesem Zeitpunkt bereits zweimal positiv beschieden worden (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 66 und 132).

Der Leiter des Stadtplanungsamtes Wilmerdorf, der Zeuge Röhrbein, vertrat vor dem Untersuchungsausschuß folgende Ansicht:

„Sicher ist es von der Art der Nutzung her etwas völlig anderes, Wohnung und gewerbliche Nutzung. Bloß so ein Projekt wird ja nicht nur nach der Art der Nutzung behandelt, sondern es wird ja auch nach dem Maß der Nutzung behandelt, und von daher kann man dann sicher auch unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich des Vorlagezwanges beim Koordinierungsausschuß sein. Ich habe nie in Frage gestellt, daß meiner Auffassung nach das auf jeden Fall zum Koordinierungsausschuß gemußt hätte ... Aber es ist öfter vorgekommen, daß, wenn der Koordinierungsausschuß dieses Vorhaben schon ursprünglich einmal gesehen hat, wenn er ihm schon zugestimmt hat, dann dem Koordinierungsausschuß manchmal auch nur telefonisch ... mitgeteilt worden ist, was sich geändert hat, und dann wurde im Einzelfall entschieden, ob es nochmal vorgelegt werden mußte oder nicht.“

(Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 144).

Der Zeuge bestritt, daß er - wie von dem Zeugen Herrmann vor dem Untersuchungsausschuß behauptet - gegenüber dem Stadtrat dezidiert die Auffassung vertreten habe, eine erneute Vorlage an den Koordinierungsausschuß sei entbehrlich (o. a. Protokoll, S. 149). Der Zeuge Herrmann bekundete darüber hinaus, daß eine solche Vorlage auch aus Zeitgründen nicht in Betracht gekommen sei. Denn zum einen hätten zeitliche Verzögerungen Probleme bei der Auszahlung der Förderungsmittel gebracht und zum anderen sei für ihn - Herrmann - persönlich auch von Bedeutung gewesen, daß das Projekt noch bei den Stadtrundfahrten, die im Rahmen der Wilmersdorfer Bauwoche (WiBA) durchgeführt worden seien, habe gezeigt werden können (Protokoll vom 2. Mai 1988, Sn. 67 - 80).

Über Verlauf und Ergebnis der Besprechung im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen fertigte der Zeuge Sylvester am 27. Mai 1983 einen Vermerk. Dieser wurde den Zeugen von der Lancken, Berger und Manzke übersandt, wobei der Untersuchungsausschuß allerdings nachweisbar nur feststellen konnte, daß der Zeuge Manzke hiervon auch Kenntnis erhielt. Als Reaktion übersandte er am 23. Juni 1983 dem Bezirksamt Wilmersdorf ein Schreiben, in dem nochmals zur Vorlage der Planungsunterlagen an den Koordinierungsausschuß aufgefordert wurde. Zum Erstaunen des Untersuchungsausschusses konnte sich allerdings keiner der aus dem Bereich des Bezirksamtes Wilmersdorf vernommenen Zeugen daran erinnern, dieses Schreiben zur Kenntnis erhalten zu haben. Der Zeuge Herrmann schloß dies vielmehr definitiv aus und vertrat die Auffassung, ein solches Schreiben hätte er mit Sicherheit an das Stadtplanungsamt sowie die bezirkliche Bauaufsicht weitergeleitet (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 105).

Für die Zeugen Josulowski, Sylvester und Röhrbein war nunmehr nach ihrer übereinstimmenden Bekundung vor dem Untersuchungsausschuß eine Vorlage an den Koordinierungsausschuß nicht mehr nötig. Der Zeuge Sylvester erklärte diesbezüglich:

„Vom Grundsatz her ist es so, ... daß zu einem neuen Bauantrag auch ein neuer Befreiungsentscheid gehört ... Der braucht auch normalerweise einen eigenständigen Vorlauf im Koordinierungsausschuß. Es gibt aber Fälle - und das ist nicht häufig, aber es gibt Fälle -, da sagt man aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen: Der planungsrechtliche Inhalt hat sich nicht so wesentlich geändert, daß wir das noch einmal alles neu besprechen müßten, sondern es wird festgehalten, daß die Zustimmung, die alte Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, sich nun auch auf diesen neuen Bauantrag beziehen soll. Und das war meines Erachtens das Thema dieses Gesprächs ...“

(Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 127).

Der Zeuge Josulowski sah die Angelegenheit wie folgt:

„... Für mich war das Thema erledigt, nachdem der Vermerk von Herrn Sylvester vorlag, daß es keiner erneuten Vorlage bedürfte; ... Wenn mein Amtsleiter hier Besprechungen führt, dann wird er sich über die Zuständigkeit informieren, und damit hat es sein Bewenden.“

(Protokoll vom 31. Mai 1988, S. 25)

Der Zeuge führte weiterhin aus, in der Sache habe es für ihn überhaupt keine Diskussion gegeben, denn es sei von der Senatsverwaltung entschieden und dieses sei von dem damaligen Amtsleiter aktenkundig gemacht worden (o. a. Protokoll, Sn. 28 sowie 29 - 40).

Dem Zeugen Röhrbein stellte sich nach eigener Aussage das Geschehen so dar:

„Das ist mir ... bekannt geworden in Form einer mündlichen Aussage des Baudezernenten, daß dort Kontakte stattgefunden hätten mit der höheren Verwaltungsbehörde, so daß eine erneute Vorlage nicht mehr erforderlich sei. ... Das wurde auch von dem Leiter des Bauaufsichtsamtes bestätigt, und der ist ja letztlich zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung, und von daher sah ich, weil das so nachdrücklich auch verkündet wurde, keinerlei Notwendigkeit mehr, von mir aus diese Geschichte in Zweifel zu ziehen.“

(Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 142)

Nachdem der zuständige Sachbearbeiter, der Zeuge Schiewe, indessen - wie oben geschildert - auch auf Weisung des Baustadtrates Herrmann die Baugenehmigung nicht erteilt hatte, beauftragte Herrmann am 1. Juli 1983 den Zeugen Josulowski mit der Fertigung des Befreiungsbescheides und der Baugenehmigung und verlangte, daß ihm beides bis zum 8. Juli 1983, dem letzten Arbeitstag vor seinem Urlaub, zur Unterschrift vorgelegt werde. Herrmann unterzeichnete den Befreiungsbescheid Nr. 1027/83 am 8. Juli 1983 mit der Maßgabe, daß die Entscheidung erst expediert werden dürfe, wenn die noch fehlende nachbarrechtliche Zustimmung vorliege. Nachdem diese Voraussetzungen gegeben waren, datierte der Zeuge Josulowski den Bescheid auf den 22. Juli 1983. Am 2. August 1983 unterschrieb Herrmann die Baugenehmigung. Als Bearbeiter wurde indessen im Kopfbogen der Genehmigung immer noch der Zeuge Schiewe angegeben.

Der Zeuge Herrmann bekundete demgegenüber entgegen diesen vom Ausschuß festgestellten Tatsachen in seiner Vernehmung:

„... Herr Josulowski hat dann die Ausnahmebefreiungen, die ja schon vorbereitet waren, selbst - das ist auch von der Zuständigkeit her so, daß Ausnahmebefreiungen immer der stellvertretende Amtsleiter mindestens unterschreiben muß -, ... gefertigt und unterschrieben und hat mir die Baugenehmigung zur Unterschrift gegeben ...“

(Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 65)

Der Zeuge bekundete des weiteren, daß aus seiner damaligen und heutigen Sicht die Erteilung der Baugenehmigung korrekt gewesen sei (o. a. Protokoll, S. 88). Diese Einschätzung teilten die Zeugen Sylvester und Josulowski vor dem Ausschuß. Der Zeuge Herrmann vertrat darüber hinaus die Auffassung, die umfangreichen Befreiungen hätten auf Grund der Bestimmungen des abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages ohnehin erteilt werden müssen. Dieser sei so gestaltet gewesen, daß nur in der Art und Weise habe gebaut werden können, wie es dort festgelegt worden sei (Protokoll vom 2. Mai 1988, Sn. 63 und 128). So habe jedenfalls der damalige Leiter des Stadtplanungsamtes, der Zeuge Röhrbein, diese Bestimmungen ausgelegt (o. a. Protokoll, S. 129).

Demgegenüber bekundete der Zeuge Röhrbein vor dem Untersuchungsausschuß, aus seiner Sicht habe es keinen Zusammenhang zwischen dem Erbbaurechtsvertrag und der Bauordnung von Berlin gegeben. Dies seien vielmehr zwei völlig unterschiedliche Bereiche. Der Zeuge bestritt, jemals - wie von dem Zeugen Herrmann behauptet - diesem gegenüber die obengenannte Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht zu haben (Protokoll vom 14. Juni 1988, Sn. 142 und 149).

5. Einflußnahmen auf die Handlungsweise des Stadtrates Herrmann

Wegen der Einzelheiten der Kontakte zwischen dem Zeugen Herrmann und dem Bauunternehmer Kurt Franke verweist der Untersuchungsausschuß zunächst auf die bezüglich der Tatbestandsfeststellungen zu Punkt II. seines Auftrages wiedergegebenen Feststellungen der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin. An dieser Stelle sollen daher lediglich die wesentlichen Gesichtspunkte nochmals dargelegt werden.

Der Bauunternehmer Franke intensivierte seinen privaten Kontakt zu dem Baustadtrat Herrmann, den er bereits am 3. Dezember 1980 zu einem Essen in ein italienisches Restaurant eingeladen hatte, bald nach Abschluß des Erbbaurechtsvertrages. Denn Franke war - wie auch anderen Persönlichkeiten aus der Baubranche - bekannt, daß es im Bezirksamt Wilmersdorf besonders schwierig und langwierig war, eine Baugenehmigung zu erhalten. Er sah daher voraus, daß es zu Schwierigkeiten bei der Erteilung einer solchen Genehmigung kommen könnte. Da eine Entscheidung letztlich die Initiative des zuständigen Baustadtrates erforderlich machen könnte, wollte sich Franke rechtzeitig das Wohlwollen und die Unterstützung des Zeugen Herrmann sichern. In der Folgezeit erörterten beide mehrfach die bei dem Bauvorhaben „Lietzenburger Straße 65-65 a“ auftretenden Schwierigkeiten. Darüber hinaus zahlte der Bauunternehmer an den Stadtrat Herrmann nach den Feststellungen der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin insgesamt viermal je einen

Betrag von 10 000 DM in bar, um ihn in seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen sowie einen weiteren Betrag von 10 000 DM, um sich für die letztlich erteilte Baugenehmigung erkenntlich zu zeigen. Im einzelnen erfolgten die Zahlungen an folgenden Terminen und standen im Zusammenhang mit folgenden Vorgängen:

- a) Erste Zahlung im Januar 1982, nachdem vom Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 erhebliche Bedenken gegen eine Befreiung geäußert wurden;
- b) Zweite Zahlung im April 1982, nachdem Franke im Februar eine Baugenehmigung erst für den Fall in Aussicht gestellt worden war, daß 46 Kraftfahrzeug-Stellplätze nachgewiesen würden. Darüber hinaus äußerte die Fraktion der Alternativen Liste in einer Großen Anfrage vom 12. April 1982 an das Bezirksamt Wilmersdorf massive Kritik an dem Bauvorhaben. Insbesondere wurde die Vermutung geäußert, es laufe „ein abgekartetes Spiel zwischen dem Bezirksamt und dem stadtbekanntem Spekulanten Franke“;
- c) Dritte Zahlung Ende Juli 1982, nachdem der Nachweis von Stellplätzen im Parkhaus Meinekestraße nicht gelang und sich die Frage der Wageneinstellplätze deshalb verschärfte;
- d) Vierte Zahlung im Dezember 1982, nachdem Franke nunmehr die Errichtung eines Wohnhauses mit eingestreuten Seniorenwohnungen auf dem Grundstück plante und hierdurch die Frage der reinen Nordlage der Wohnungen stark problematisiert wurde;
- e) Fünfte Zahlung Frankes im August 1983, nach Erteilung der Baugenehmigung. Franke wollte sich für die erteilte Genehmigung erkenntlich zeigen und sich das Wohlwollen des Stadtrates bezüglich künftiger Entscheidungen sichern.

Keinem der vom Untersuchungsausschuß aus dem Verantwortungsbereich des Bezirksamtes Wilmersdorf gehörten Zeugen waren – jedenfalls nach ihrer Aussage vor dem Ausschuß – Hinweise oder Gerüchte über die obengenannten Geldzahlungen an den Stadtrat Herrmann bekannt. Der Zeuge Dohm bekundete, die in der Großen Anfrage der Fraktion der Alternativen Liste in der Bezirksverordnetenversammlung Wilmersdorf ausgesprochene Verdächtigung über das Zusammenspiel des Bauunternehmers Franke und des Stadtrates Herrmann sei kein Anlaß für das Bezirksamt gewesen, Untersuchungen einzuleiten (Protokoll vom 29. April 1988, S. 121).

6. Die Behandlung des Bauprojektes „Lietzenburger Straße 65-65 a“ beim Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dem von dem Bauunternehmer Franke ursprünglich geplanten Nutzungskonzept, der Errichtung eines Appartementhauses, hatte der Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen in der Sitzung vom 9. Dezember 1981 zugestimmt. Der Zeuge Manzke, damaliger Leiter des für diesen Ausschuß zuständigen Referats in der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, stellte die Aufgaben des Koordinierungsausschusses vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt dar:

„Der Koordinierungsausschuß ist aufgerufen, zu einem bestimmten Projekt Stellung zu nehmen und letztlich die Entscheidung herbeizuführen, ob den erforderlichen Befreiungen zugestimmt wird oder nicht. Die Befreiung als solche ist immer in Verbindung stehend zu sehen auch mit dem Nutzungsmaß.“

(Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 83)

Nachdem Franke im April 1983 einen neuen Bauantrag auf Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses stellte, wies der Zeuge Manzke den Zeugen Herrmann in dem oben bereits erwähnten Gespräch vom 20. Mai 1983 darauf hin, daß das Bauprojekt wegen der veränderten Nutzung und in Anbetracht der seinerzeit bereits erhobenen Bedenken erneut dem Koordinierungsausschuß vorzulegen sei. Danach fand am 24. Mai 1983 das ebenfalls bereits in Bezug genommene Gespräch im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen statt. Wegen der Ungewöhnlichkeit des von den Zeugen Herrmann und Sylvester behaupteten Ergebnisses dieses Gespräches hat der Unter-

suchungsausschuß den Zeugen Sylvester hinsichtlich der nachfolgenden Aussage vereidigt. Der Zeuge bekundete:

„Erstens: In dem Gespräch am 24. Mai 1983 bei Herrn Berger wurde seitens der Senatsbauverwaltung in Person von Herrn Berger zugestimmt, den Bauantrag zum Bauvorhaben „Lietzenburger Straße 65-65 a“ nicht mehr dem Koordinierungsausschuß vorzulegen. Des weiteren: Herr Herrmann und Herr Berger sind in diesem Gespräch überein gekommen, daß nunmehr die Baugenehmigung bzw. die erforderlichen Befreiungen unverzüglich erteilt werden können.“

(Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 161)

Demgegenüber äußerte der Zeuge Berger nach Vorhalt der vor genannten Aussagen und des von dem Zeugen Sylvester über den Gesprächsverlauf gefertigten Vermerkes folgendes:

„Die Besprechung hat bei mir nicht stattgefunden; in meinem Terminkalender ist am 24. Mai kein Termin eingetragen. Der Termin ... muß in unserem Haus stattgefunden haben – ich weiß nicht, wo –, und man hat mich vielleicht hinzugezogen in Vertretung für Herrn von der Lancken; einen Senatsbaudirektor gab es zu dieser Zeit ja nicht mehr. Es kann auch sein, daß die Herrschaften einen Termin anberaumt hatten beim Senator Franke, daß der kurzfristig nicht konnte und daß ich vom Leiter des Büros zugezogen wurde; das kann sein – aber bei mir hat kein Termin in dieser Sache gezielt stattgefunden ... Meine Funktion ist ja eine empfehlende bei der Baugestaltung. Aber daß ich sagen würde: Und nun könnt Ihr nach Hause gehen, Ihr braucht es nicht mehr zum Koordinierungsausschuß zu bringen – das liegt überhaupt nicht auf meiner Ebene, das kann ich gar nicht sagen.“

(Protokoll vom 15. Juni 1988, S. 4)

Auf die Nachfrage aus dem Untersuchungsausschuß, ob er damit habe zum Ausdruck bringen wollen, daß die von den Zeugen Sylvester und Herrmann abgegebenen Bekundungen unzutreffend seien, bekräftigte der Zeuge, er könne die ihm zugeschriebene Entscheidung gar nicht getroffen haben und sei auch nicht befugt gewesen, einer Baugenehmigung zuzustimmen. Eine Durchsicht des von den Zeugen Sylvester angefertigten Vermerks habe er niemals erhalten (o. a. Protokoll, S. 3 und 4).

Die widersprüchlichen Angaben der Zeugen Herrmann, Sylvester und Berger vor dem Untersuchungsausschuß haben den Ausschuß veranlaßt, sich näher mit dem Aufgabengebiet des Zeugen Berger beim Senator für Bau- und Wohnungswesen zu beschäftigen. Der Zeuge war im Untersuchungszeitraum nach den Feststellungen des Ausschusses sowohl für die Entscheidung, ob ein Bauprojekt dem Koordinierungsausschuß vorzulegen war oder nicht als auch für die Erteilung von Befreiungen oder Ausnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes nicht zuständig. Der Zeuge Berger, lange Zeit Mitarbeiter des damaligen Senatsbaudirektors Müller, dessen Amt nach seinem Ausscheiden im Jahre 1982 nicht wieder besetzt und zugunsten des Amtes eines zweiten Staatssekretärs in der Bauverwaltung aufgegeben worden war, stellte seine Funktion auf Befragen wie folgt dar:

„Ich war Mitarbeiter des Senatsbaudirektors. Und die Funktion des Senatsbaudirektors ist eine beratende Funktion gewesen, eine empfehlende Funktion. Der Senatsbaudirektor oder meine Person – wir können also nicht entscheiden und sagen: Das Haus wird nun rot gestrichen! – Jetzt bloß mal ganz harmlos dargestellt. Meine Funktion ist nur eine beratende Tätigkeit ...“

(o. a. Protokoll, S. 88)

Der Zeuge bekundete weiterhin, die unmittelbare Zuständigkeit für baurechtliche Befreiungen habe nicht beim Senat gelegen, sondern bei den Bezirken. Auch habe er den Staatssekretär von der Lancken niemals vertreten. Dies sei – was in der Tat zutrifft – beamtenrechtlich überhaupt nicht möglich gewesen (o. a. Protokoll, S. 88 sowie Protokoll vom 15. Juni 1988, S. 6).

Demgegenüber beharrte der Zeuge Sylvester vor dem Untersuchungsausschuß darauf, Berger habe die Senatsbauverwaltung vertreten in der Weise, daß die nach dem Bundesbaugesetz erforderliche Zustimmung erteilt worden sei (Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 121).

Auch der Zeuge Manzke schilderte die Funktion des Zeugen Berger etwas anders als dieser selbst und bekundete, Berger sei unmittelbar Beteiligter gewesen. Wörtlich äußerte der Zeuge Manzke:

„Herr Berger war Senatsdirektor I; das sehen Sie aus dem Stellenzeichen. Er war also unmittelbar Mitarbeiter vom Senatsbaudirektor, erster Mitarbeiter vom Senatsbaudirektor Müller. Als der Senatsbaudirektor Müller nicht mehr im Amt war, kam Herr von der Lancken. Die gleiche Funktion hat Herr Berger beibehalten im Arbeitsbereich mit Herrn von der Lancken. Dann nannte er sich nicht mehr SenBauDir I - das ‚Bau‘ fiel ja weg -, dann kam SenDir I.“

(Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 67).

Die Behauptung des Zeugen Manzke, er habe unter dem Verantwortungsbereich des Staatssekretärs von der Lancken die gleiche Funktion wie zuvor unter dem Senatsbaudirektor Müller beibehalten, bestritt der Zeuge Berger vor dem Untersuchungsausschuß. Beibehalten habe er lediglich das Stellenzeichen (Protokoll vom 15. Juni 1988, Sn. 5 - 7). Die Zeugen von der Lancken, Finkmann - Stellvertreter des Zeugen Manzke - und Manzke zeigten sich vor dem Ausschuß verwundert über die ihnen vorgehaltene Handlungsweise des Zeugen Berger. Der Zeuge Manzke bewertete das Geschehen jedoch grundsätzlich so:

„Sehen Sie, wenn der Koordinierungsausschuß eine Entscheidung trifft und die Entscheidung negativer Art ist, dann steht sie im Gegensatz zu dem Willen des Bezirks. Das darüber der Bezirk nicht gerade erfreut und erbaut ist, das dürfte auf der Hand liegen. Das kommt vor. Er wird dann nicht den Weg suchen, zum Koordinierungsausschuß zurückzugehen und da zu verhandeln; denn dies wäre unsinnig. Das geht nicht. Denn es würde ja bedeuten: Ich habe heute eine Entscheidung getroffen, einvernehmlich mit allen anderen Verwaltungen, die ich morgen wieder verändere. Ich müßte ja sagen: Die Entscheidung war falsch. Davor haben wir uns gehütet, falsche Entscheidungen zu treffen. Er wird also den Weg zu einer nächsthöheren Ebene suchen. Die nächsthöhere Ebene war eben der Abteilungsleiter. Das war sehr aussichtslos, denn er war ja an dem Geschehen im Koordinierungsausschuß beteiligt. Somit hat er sich dann an den Senatsdirektor gewandt und hat versucht, dort eine Änderung der Negativ-Entscheidung zu erwirken. Das ist nicht unsinnig gewesen.“

(Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 67).

Der Zeuge Finkmann, technischer Hauptreferent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, bekundete:

„Herr Berger war ja Mitarbeiter des Senatsbaudirektors und da haben sich früher die Dinge mal vermischt, daß Vorgänge im Koordinierungsausschuß behandelt worden sind, und wenn es sich dann eben auch um Projekte handelt, die von besonderer Bedeutung sind, gestalterisch und städtebaulich, dann sind die auch beim Senatsbaudirektor beraten worden und auch mit Herrn Berger zusammen, und dann konnte es auch dazu kommen, daß vielleicht auch gemeinschaftlich gesagt wurde: Gut, das muß nicht noch einmal vorgelegt werden. Dann war man aber meistens beteiligt.“

(Protokoll vom 15. Juni 1988, S. 41).

Der Zeuge Manzke konnte sich allerdings trotz alledem nicht vorstellen, daß der Zeuge Berger eigenmächtig eine Entscheidung des Koordinierungsausschusses verhindert habe. Er - Manzke - sei der festen Überzeugung, daß zumindest eine Unterredung mit dem unmittelbar Vorgesetzten stattgefunden habe (Protokoll vom 30. Mai 1988, S. 68).

Infolge des mehrfach erwähnten Vermerks über die Besprechung vom 24. Mai 1983 hielt der Zeuge Manzke unter dem Datum des 13. Juni 1983 folgendes fest:

„Herr Herrmann wurde von mir am 10. Juni 1983 unterrichtet, daß dieses Verfahren von mir so nicht akzeptiert wird. Herr Berger erklärte, daß er seine Aussage zurücknehme bzw. dies bereits Herrn Herrmann mitgeteilt habe.“

Bitte, kurzes Schreiben an Herrn Herrmann, Durchschlag an SenDirB“.

Der Zeuge Berger bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, daß er den vorstehenden Vermerk nicht kenne. Er erinnere sich auch nicht daran, in dieser Angelegenheit gegenüber dem Bezirksamt Wilmersdorf irgendetwas unternommen oder richtiggestellt zu haben (Protokoll vom 15. Juni 1988, Sn. 8 und 9).

Am 23. Juni 1983 fertigte der Zeuge Finkmann auf Anweisung des Zeugen Manzke einen Briefentwurf an das Bezirksamt Wilmersdorf - Abteilung Bauwesen -, in dem sich die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen gegen das Vorgehen des Stadtrates Herrmann verwahrte und ihn aufforderte, das Projekt gemäß der Absprache vom 20. Mai 1983 dem Koordinierungsausschuß vorzulegen. Dieser Brief wurde leicht abgeändert abgesandt, der Zeuge von der Lancken erhielt eine Durchschrift. Gleichwohl erfolgte eine Vorlage an den Koordinierungsausschuß nicht. Der Zeuge Manzke bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, eine Wiedervorlage des Schreibens an das Bezirksamt Wilmersdorf habe er nicht verfügt. Denn hierin sei die Meinung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen recht dezidiert zum Ausdruck gebracht worden, und er habe deshalb eigentlich in vertrauensvoller Zusammenarbeit davon ausgehen können, der Bezirk werde dem folgen (Protokoll vom 30. Mai 1988, Sn. 26 und 27-40). Da dem Staatssekretär von der Lancken eine Durchschrift des Schreibens zugeleitet worden sei, habe er sich nicht dazu aufgerufen gesehen, von sich aus Entscheidungen eines Staatssekretärs zu unterlaufen und zu sagen, so gehe es nicht. Darum habe er auch in der Folgezeit nichts mehr unternommen. Er habe zwar immer noch auf eine erneute Vorlage an den Koordinierungsausschuß gewartet, es sei jedoch nichts geschehen. Nachgefragt bei seinen Vorgesetzten habe er jedoch nie. Der Zeuge Manzke begründete dieses Verhalten vor dem Untersuchungsausschuß damit, daß „man davon ausgehen könne, daß an einer bestimmten Stelle Entscheidungen getroffen würden, die zu kritisieren dann letztendlich ziemlich erfolglos bleibe.“ (Protokoll vom 30. Mai 1988, Sn. 42 und 69).

Der Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen selbst hatte nach Bekunden des Zeugen Manzke nicht die Möglichkeit, von sich aus zu überprüfen, ob alles, was ihm vorzutragen war, auch tatsächlich vorgelegt wurde (o. a. Protokoll, Sn. 42 und 43). Ihm - Manzke - sei kein Fall bekannt, in dem der Koordinierungsausschuß eine Wiedervorlage verfügt habe, wenn dies nicht direkt im Protokoll der in Rede stehenden Sitzung ausdrücklich vermerkt worden sei (o. a. Protokoll, S. 41).

Der Zeuge von der Lancken erläuterte sein Handeln nach Erhalt der Durchschrift des von dem Zeugen Finkmann auf Veranlassung des Zeugen Manzke gefertigten und an das Bezirksamt Wilmersdorf gesandten Schreibens vom 23. Juni 1983 wie folgt:

„... Nachdem mir der Dissens zwischen einem zuständigen und einem nicht zuständigen Mitarbeiter der Senatsbauverwaltung deutlich geworden war, habe ich mit dem zuständigen Abteilungsleiter seinerzeit das Gespräch darüber geführt, daß in der Form hier ein Fehler passiert ist und in der Sache die Entscheidung jedoch richtig gefällt worden war, nämlich daß keine erneute Vorlage vor den Koordinierungsausschuß erfolgen sollte, natürlich mit dem Ziel, die Befreiungen zu erteilen ...“

(Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 182)

Der Zeuge vertrat darüber hinaus die Ansicht, daß Vorschriften über die Beteiligung des Koordinierungsausschusses sowie über das Verfahren nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes durch dieses Verfahren nicht umgangen worden seien. Er bekundete weiterhin, die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde sei ja zustande gekommen. Sie sei bereits in der Befreiungsentscheidung aus dem Jahre 1981 enthalten gewesen. Es sei die Frage gewesen, ob das, was nunmehr als Entscheidung hätte vorgelegt werden müssen, eine Abweichung von der seinerzeitigen Entscheidung bedeutet und zu einer erneuten Vorlage dieser Angelegenheit im förmlichen Verfahren über den Koordinierungsausschuß hätte führen müssen. Lediglich dies sei die Frage, die damals gestellt worden sei. Der Koordinierungsausschuß seiner Verwaltung sei ein Hilfsgremium der oberen Verwaltungsbehörde für die Herbeiführung von Entscheidungen dieser Art, und dieses Hilfsgremium sei in diesem Zusammenhang im Juli 1983

aus seiner Sicht nicht mehr erforderlich gewesen, um eine Entscheidung zu fällen (Protokoll vom 14. Juni 1988, Sn. 171-180).

Ob bzw. wie die Entscheidung des Senators für Bau- und Wohnungswesen - also die Rücknahme des Schreibens vom 23. Juni 1983 - dem Bezirksamt Wilmersdorf mitgeteilt wurde, vermochte der Untersuchungsausschuß nicht zu klären. Eine schriftliche Mitteilung war aus den ihm übersandten Akten nicht ersichtlich. Der Zeuge von der Lancken schloß eine mündliche Unterrichtung zwar nicht aus, konnte sich aber an Einzelheiten nicht mehr erinnern. Die Tatsache, daß aus seiner Verwaltung offensichtlich keine schriftliche Mitteilung an das Bezirksamt Wilmersdorf herausgegangen sei, bezeichnete der Zeuge als „sicherlich verwaltungsmäßig nicht formvollendet“ (o. a. Protokoll, Sn. 182 und 183).

Der damalige Leiter der Abteilung II beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, der Zeuge Lekutat, konnte sich an eine Rücksprache mit dem Zeugen von der Lancken nicht mehr erinnern. Seiner Ansicht nach sei es denkbar, daß das Schreiben vom 23. Juni 1983 mündlich zurückgenommen worden sei. Üblicherweise hätte es dann allerdings einen Vermerk in den Akten geben müssen (Protokoll vom 13. September 1988, S. 50). Auf Nachfrage bekundete er, es sei sicherlich ein ungewöhnlicher Vorgang, daß sich aus den Akten weder eine schriftliche noch eine mündliche Rücknahme ergebe (o. a. Protokoll, S. 61).

Am 26. Juli 1983 erkundigte sich der Zeuge Finkmann telefonisch bei dem Zeugen Josulowski nach dem Stand der Dinge und erhielt zur Antwort, daß die Baugenehmigung „in den nächsten Tagen“ ausgefertigt würde und die Befreiungen bereits erteilt worden seien. Der Zeuge Finkmann bekundete hierzu vor dem Untersuchungsausschuß, er habe seinerzeit von dem Zeugen Lekutat den Auftrag erhalten, sich nach dem Sachstand zu erkundigen, obwohl er mit der Sache selbst nicht befaßt gewesen sei (Protokoll vom 15. Juni 1988, Sn. 25 und 26). Der Zeuge Finkmann äußerte vor dem Ausschuß die Vermutung, daß der Zeuge Manzke, dessen Vertreter er gewesen sei, zu diesem Zeitpunkt nicht im Amt gewesen sei und er - Finkmann - deshalb in dessen Vertretung den Auftrag erhalten habe, sich zu informieren. Ungewöhnlich an dem Auftrag habe er lediglich gefunden, daß es an und für sich unüblich gewesen sei, technische Hauptreferenten oder technische Referenten mit der Führung von Telefongesprächen dieser Art zu betrauen (o. a. Protokoll, S. 27). Bezüglich der Nachfrage aus dem Untersuchungsausschuß, warum nicht wenigstens er in Kenntnis des von ihm mitverfaßten Schreibens vom 23. Juni 1983 sich um den Vorgang weiter gekümmert habe, äußerte der Zeuge wörtlich:

„... nur denke ich, wenn der Referatsleiter, der Abteilungsleiter und diejenigen, die den Brief initiiert und unterschrieben haben, die Sache nicht weiter verfolgen, dann werde ich als jemand, der fachlich da unbeteiligt ist, das nicht auf die Hörner nehmen und mich da reinhängen ...!“

(o. a. Protokoll, S. 43).

Über das mit dem Zeugen Josulowski geführte Telefonat fertigte der Zeuge Finkmann einen Vermerk, den er dem Zeugen Lekutat zur Kenntnis vorlegte. Der Vermerk wurde von diesem jedoch nicht abgezeichnet. Der Zeuge Finkmann schloß nicht aus, daß er dem Zeugen Lekutat gleichzeitig mit der Vorlage des Vermerks dessen Inhalt kurz mündlich erläuterte habe. Am 17. August 1983 führte der Zeuge Finkmann erneut ein Telefongespräch mit dem Zeugen Josulowski und erfuhr ausweislich seines über dieses Gespräch gefertigten Vermerks, daß sich das Nutzungskonzept für das Bauvorhaben „Lietzenburger Straße 65-65 a“ nicht geändert habe und die Baugenehmigung mittlerweile erteilt worden sei. Vor dem Untersuchungsausschuß erinnerte sich der Zeuge allerdings nicht mehr daran, warum es zu diesem zweiten Telefonat gekommen war (o. a. Protokoll, S. 44). Er schloß jedoch aus, sich ohne Anlaß erneut um die Angelegenheit gekümmert zu haben (o. a. Protokoll, S. 45). Der Zeuge Manzke bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, er habe die o. a. Vermerke des Zeugen Finkmann nicht zur Kenntnis erhalten (Protokoll vom 30. Mai 1988, Sn. 48 und 49).

Auf die Frage, warum die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen nichts unternommen habe, als das Bezirksamt Wilmersdorf der schriftlichen Anweisung zur Wiedervorlage im

Koordinierungsausschuß nicht nachgekommen sei, erklärte der Zeuge Lekutat vor dem Ausschuß:

„Wenn die Zustimmung nicht erteilt ist, dann forschen wir auch nicht mehr nach mit verwaltungsmäßiger Akribie, was eigentlich der Empfänger damit macht - das Bezirksamt. Das ist doch im Verwaltungsgeschehen ungewöhnlich.“
(Protokoll vom 13. September 1988, S. 50)

7. Die Befassung weiterer Dienststellen des Landes Berlin mit dem Bauvorhaben „Lietzenburger Straße 65-65 a“ bzw. mit dem Verhalten des Stadtrates Herrmann

a) Die Befassung der Senatsverwaltung für Inneres

Der Senator für Inneres war im Jahre 1985 in der Beschwerdeinstanz mit dem Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Schiewe befaßt. Am 20. Juni 1985 erging dort eine Entscheidung, die die Disziplinarverfügung des Bezirksamtes Wilmersdorf bestätigte. Der von der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin festgestellte Tatbestand, der am 19. Januar 1987 zur Verurteilung des ehemaligen Baustadtrates Herrmann führte, war der Behörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Von Bedeutung war allerdings für den Untersuchungsausschuß, ob nicht die Widerspruchsbehörde im Disziplinarverfahren zumindest die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung hätte erkennen müssen.

Der Zeuge Fonrobert, Regierungsdirektor beim Senator für Inneres und mit der Beschwerdeentscheidung sachlich befaßt, bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, auch er habe in dem Verhalten des Zeugen Schiewe ein Dienstvergehen gesehen. Für ihn sei die Erteilung der Baugenehmigung nicht offensichtlich rechtswidrig gewesen. Aus der ihm vorgelegten Disziplinarakte hätten sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Daß der Zeuge Herrmann bestochen gewesen sei, habe darüber hinaus niemand wissen können. Er - Fonrobert - beurteile auch zum jetzigen Zeitpunkt den Sachverhalt rechtlich noch anders als das Verwaltungsgericht, dessen Begründung ihn nicht überzeuge (Protokoll vom 14. Juni 1988, Sn. 22-27). In der Begründung für seine Verhaltensweise und für die Einlegung der Beschwerde gegen diese Disziplinarverfügung habe sich der Zeuge Schiewe ausschließlich auf die nicht besonnenen Räume und die bei Erteilung einer Baugenehmigung gegebene Strafbarkeit wegen Körperverletzung bezogen (o. a. Protokoll, Sn. 29 und 30). Diese Gründe habe selbst die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichtes nicht als überzeugend angesehen. Der Stadtrat Herrmann selbst sei daher in dieser Angelegenheit nicht gehört worden (o. a. Protokoll, Sn. 24 und 25).

b) Die Befassung des Regierenden Bürgermeisters von Berlin - Senatskanzlei -

Der Regierende Bürgermeister Diepgen wurde am 23. Dezember 1985 durch den vertraulichen Hinweis einer ihm bekannten Person darauf aufmerksam gemacht, daß es bei der Genehmigung eines Abrisses für ein Grundstück in der Höhnmannstraße 4 in Wilmersdorf zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei (Protokoll vom 16. Juni 1988, Sn. 29 sowie 30-40). Nach deren Behauptungen sei der ansonsten unwirtschaftliche Verkauf des obengenannten Grundstücks durch die Genehmigung des Abrisses des auf dem Grundstück liegenden Gebäudes ermöglicht worden. Dabei seien Gelder auch an den Baustadtrat Herrmann geflossen (o. a. Protokoll). Der Zeuge Diepgen bat den Chef des Presse- und Informationsamtes des Landes Berlin in Vertretung des Chefs der Senatskanzlei, ein Schreiben an den Bezirksbürgermeister Dohm fertigen zu lassen und diesen aufzufordern, den genannten Behauptungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nachzugehen sowie die zu diesem Zeitpunkt bereits eingeleiteten disziplinarischen Vorermittlungen gegen den damaligen Baustadtrat Herrmann auf diesen Komplex auszudehnen. Der Chef des Presse- und Informationsamtes, der Zeuge Fest, fertigte das genannte Schreiben - verzögert durch die Weihnachtsfeier - am 30. Dezember 1985. Danach leitete er den Vorgang an die für Disziplinarangelegenheiten zuständige Abteilung I der Senatskanzlei weiter. Die Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin, die zu diesem Zeitpunkt bereits gegen den Stadtrat Herrmann ermittelte und wegen deren Ermittlungen das im Bezirksamt Wilmersdorf eingeleitete disziplinarische Verfahren ausgesetzt wor-

den war, wurde über den Vorgang nicht unterrichtet. Der Zeuge Fest begründete dies vor dem Untersuchungsausschuß damit, daß er hierfür keine Notwendigkeit gesehen habe, weil er davon ausgegangen sei - und habe ausgehen können -, daß der Bezirksbürgermeister Dohm im Rahmen seiner Zuständigkeit unmittelbar die Strafverfolgungsbehörden unterrichten werde (Protokoll vom 2. Mai 1988, S. 47). Er - Fest - sei der Überzeugung gewesen, den Vorgang durch die Einführung in die Vorermittlungen im Bezirk genügend öffentlich gemacht sowie richtig behandelt zu haben (o. a. Protokoll, Sn. 48 und 50-60).

Der Zeuge Dohm erhielt von dem Schreiben der Senatskanzlei nach seinen Bekundungen vor dem Ausschuß nicht vor dem 6. Januar 1986 Kenntnis, da er bis zu diesem Zeitpunkt in Urlaub gewesen sei (Protokoll vom 29. April 1988, Seiten 147 und 148). Er äußerte die Vermutung, daß der Direktor beim Bezirksamt Wilmersdorf, der Zeuge Patt, am 7. Januar 1986 in der Angelegenheit tätig geworden sei. Nachweisbar festgestellt hat der Untersuchungsausschuß, daß jedenfalls zu diesem Zeitpunkt vom Bezirksamt Wilmersdorf die Strafverfolgungsbehörden informiert worden sind. Diese stellten die Ermittlungen im August 1986 gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ein, weil keine ausreichenden Beweise für die aufgestellte Behauptung erlangt werden konnten.

c) Die Befassung der Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senator für Finanzen war mit dem Bauprojekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“ ebenfalls befaßt. Seine Zustimmung war zur Durchführung der Vertragsverhandlungen und zum Abschluß des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Bezirksamt Wilmersdorf und der Firma GeWeGe notwendig. Der Inhalt des Erbbaurechtsvertrages war dort deshalb bekannt. Der Senator für Finanzen wirkte des weiteren im Wege der Mitzeichnung bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen, die das Projekt und insbesondere auch die geplante Nutzung und die Problematik der reinen Nordlage zum Gegenstand hatten, mit.

Das Bezirksamt Wilmersdorf zeigte dem Senator für Finanzen mit Schreiben vom 18. Juli 1983 die geplante Nutzungsänderung an und bat um Zustimmung zum Abschluß eines Nachtragsvertrages, der die Erhöhung des Erbbauzinses entsprechend dem erhöhten Anteil der gewerblichen Nutzung bezweckte. Zwar erbat die Senatsverwaltung mit Schreiben vom 29. Juli 1983 u. a. eine Begründung, warum die ursprüngliche Bauverpflichtung noch nicht erfüllt worden sei. Sie gab sich letztlich jedoch mit der Antwort des Bezirksamtes Wilmersdorf vom 26. August 1983 zufrieden, daß die Baugenehmigung nunmehr erteilt worden und die Bauverpflichtung wegen der Nutzungsänderung nicht erfüllt worden sei. Der Senator für Finanzen stimmte daher dem Abschluß eines Nachtragsvertrages mit Schreiben vom 29. Dezember 1983 zu, ohne sich für den Untersuchungsausschuß erkennbar mit der Rechtmäßigkeit der geplanten Nutzungsänderung und der erteilten Baugenehmigung zu befassen.

d) Die Befassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz hatte bereits Bedenken gegen die ursprünglich geplante Bebauung des Grundstückes mit einem Appartementhaus geltend gemacht. Er konnte sich hiermit jedoch in der Sitzung des Koordinierungsausschusses beim Senator für Bau- und Wohnungswesen am 9. September 1981 nicht durchsetzen. Dieser erteilte vielmehr die Zustimmung. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Wendt (Fraktion der Alternativen Liste) vom 9. Dezember 1981 über die Bebauung des Grundstückes „Lietzenburger Straße 65-65 a“ legte die Senatsverwaltung die von ihr geltend gemachten Bedenken nochmals schriftlich nieder.

Diese Bedenken wurden jedoch bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage unter der Federführung des Senators für Bau- und Wohnungswesen wegen der positiven Entscheidung des Koordinierungsausschusses nicht berücksichtigt. Von der danach auftretenden Nutzungsänderung und der in diesem Sinne erteilten Baugenehmigung erfuhr der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz erst im Januar 1984. Soweit für den Untersuchungsausschuß ersichtlich, wurde daraufhin trotz der weiterhin bestehenden Bedenken keine Schritte mehr unternommen.

E. Zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsausschuß hatte zu untersuchen:

Auf Grund welcher Umstände hat der Baubetreuer Bertram seine geschäftliche Tätigkeit im Land Berlin beginnen können, wie erfolgte die Auftragsvergabe hinsichtlich der Wohnbebauung „Landhaussiedlung Rudow“ und inwieweit bestanden im Rahmen dieser Tätigkeit Kontakte zu Trägern öffentlicher Ämter, zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie zu Mitarbeitern städtischer Wohnungsbauengesellschaften?

I. Vorbemerkungen

Im Jahre 1982 erregte ein großes Bauvorhaben in Berlin Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit: Die geplante Bebauung der sogenannten „Rudower Felder“ im Bezirk Neukölln mit einer Wohnsiedlung, die zunächst ca. 1 000, später ca. 750 Wohnungen umfassen sollte. Eine Besonderheit dieses Bauvorhabens war, daß es dem Münchener Baubetreuer Bernd Bertram gelungen war, mit einem vermeintlichen Niedrigpreisangebot in den Berliner Baumarkt einzudringen. Eine weitere Besonderheit war, daß es sich um eines der ersten Großprojekte „auf der grünen Wiese“ handelte, nachdem jahrelang im Berliner Wohnungsbau eine Politik der Lückenfüllung im Innenstadtbereich verfolgt worden war.

Die Bebauung eines Teiles der in Berlin nur begrenzt vorhandenen Grünflächen rief indessen in der Öffentlichkeit wie im politischen Bereich nicht nur Zustimmung hervor. Gegen eine Bebauung sprachen sich insbesondere der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Teile des Bezirksamtes Neukölln sowie die Oppositionsparteien SPD und Alternative Liste aus. Es bildete sich eine Bürgerinitiative unter dem Namen „Rettet Rudows Felder“ und im Oktober 1982 beantragte die SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus, das Parlament möge einen Beschluß über die Nichtbebauung der „Rudower Felder“ (Drs 9/802) fassen. Diesen Antrag hat jedoch das Plenum des Abgeordnetenhauses auf Grund einer entsprechenden Beschlußempfehlung der Ausschüsse für Bau- und Wohnungswesen sowie für Stadtentwicklung und Umweltschutz abgelehnt.

Neben dieser politischen Kontroverse war das Bauprojekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ durch zahlreiche Besonderheiten gekennzeichnet:

- das Projekt wurde von der Münchener Niederlassung des Bauunternehmens Walther-Thosti-Boswau AG (WTB) durchgeführt, obwohl die WTB in Berlin eine Niederlassung unterhält. Als Baubetreuer wurde der bis dahin in Berlin nicht in Erscheinung getretene Münchener Baubetreuer Bernd Bertram eingeschaltet
- ausschlaggebend für die Beauftragung von WTB und Bertram war, daß letzterer mit dem Anspruch antrat, mit einem angeblichen Niedrigpreisangebot als „Preisbrecher“ zu wirken und die hohen Berliner Baupreise zu senken
- der Auftrag für das Bauprojekt in einer Größenordnung von über 120 Millionen DM wurde an die WTB vergeben und öffentliche Förderungsmittel wurden von der Wohnungsbau-Kreditanstalt bewilligt, ohne daß eine - von den Wohnungsbauförderungsbestimmungen an sich vorgeschriebene - Ausschreibung erfolgte
- die gemeinnützige städtische Wohnungsbauengesellschaft Stadt und Land, die Bauherrin des Projektes war, arbeitete erstmals mit einem privaten Baubetreuer zusammen
- zur Durchführung des Bauprojekts mußte das Eigenkapital der Firma Stadt und Land aufgestockt werden, was zu diesem Zeitpunkt haushaltspolitisch nicht üblich war
- neben der politischen Kontroverse darüber, ob die sogenannten „Rudower Felder“ bebaut werden sollten, wurden insbesondere seitens des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz erhebliche Bedenken an der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Projektes ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplanes geäußert
- die Baugenehmigung wurde durch das Bezirksamt Neukölln erteilt, nachdem zuvor der damalige Senator für Bau- und

Wohnungswesen, Rastemborski, das Bezirksamt angewiesen hatte, innerhalb einer bestimmten Frist zu entscheiden.

Im Dezember 1985 - nach Abschluß des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ - wurde der Baubetreuer Bertram wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung in München verhaftet. In einer der ersten staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen am 2. Januar 1986 gab Bertram zu, im Zusammenhang mit seiner Bautätigkeit in Berlin habe er insgesamt 1,5 Millionen DM an Bestechungsgeldern und Provisionen an den Mitarbeiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Siede, an den Geschäftsführer Blasek der Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH (der Bauherrin der Landhaussiedlung Rudow, deren Gesellschaftsanteile das Land Berlin zu 100 % hält) sowie an den Immobilienmakler Nickel, der der Firma Stadt und Land im Auftrag der Evangelischen Kirche ein Erbbaurecht an einem Teil des Baugrundstücks vermittelt hatte, gezahlt zu haben.

Bertram wurde - nachdem er zwischenzeitlich am 22. Januar 1986 erneut vernommen worden war - am 23. Januar 1986 gegen Zahlung einer Kaution vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont und von den Justizbehörden in München wieder in Freiheit gesetzt, ohne daß seine Geständnisse über in Berlin gewährte Bestechungsgelder und Provisionen den Berliner Ermittlungsbehörden bekanntgegeben wurden. Erst durch den Hinweis eines Rechtsanwaltes in einer anderen Sache erfuhr die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 11. März 1986 von der Existenz einer „Liste über Bestechungszahlungen nach Berlin“. Auf eine entsprechende Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft München wurden der Berliner Justiz einige Unterlagen und Aufzeichnungen Bertrams, nicht jedoch die Vernehmungsprotokolle übersandt. Erst im April 1986 wurden in Berlin strafrechtliche Ermittlungen gegen Bertram wegen des Verdachts des Betruges, der Untreue, der Bestechung und der Vorteilsgewährung aufgenommen.

Im Juli 1986 wurde die Bestechungsaffäre einer breiteren Öffentlichkeit durch einen Beitrag im Magazin „Stern“ mit dem Titel „Der Mann, der Berlin kaufte“ bekannt. Erwähnt wurde in diesem Beitrag insbesondere auch, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin im Zusammenhang mit der Tätigkeit Bertrams gegen den Staatssekretär beim Senator für Finanzen, Schackow, wegen des Verdachtes der Bestechlichkeit bzw. der Vorteilsannahme strafrechtlich ermittelte. Am 16. Juli 1986 wurde Bertram auf Grund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten erneut in Untersuchungshaft genommen. Unter anderem wegen dieser Tatsache entschloß sich der Untersuchungsausschuß, dem Abgeordnetenhaus die Erweiterung seines Untersuchungsauftrages zu empfehlen (vgl. Näheres im I. Abschnitt, S. 8).

Die Beweisaufnahme des Ausschusses wurde erheblich dadurch beeinträchtigt, daß einige potentielle Zeugen - hauptsächlich wegen der von dem Baubetreuer Bertram gegen sie erhobenen Vorwürfe - zeitgleich strafrechtlich verfolgt wurden. Diese Zeugen konnten sich - soweit die Strafverfahren vor Ende des Untersuchungsverfahrens noch nicht abgeschlossen waren - auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit § 55 der Strafprozeßordnung berufen. Nachteilig auf eine umfassende Untersuchung der Tätigkeit Bertrams in Berlin wirkte sich insoweit insbesondere aus, daß der ehemalige Geschäftsführer der Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH, Adolf Blasek, sowie der Architekt Werner Dickel umfassend sowie der ehemalige Staatssekretär beim Senator für Finanzen und Aufsichtsratsvorsitzende der Firma Stadt und Land, Günter Schackow, zu wesentlichen Fragen die Auskunft verweigerten.

Die Parallelität der Arbeit des Untersuchungsausschusses und der Strafjustiz erschwerte dem Ausschuß zudem häufig den Zugriff auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten sowie Akten und Unterlagen der Berliner Verwaltungsbehörden, soweit diese in laufenden Strafverfahren benötigt wurden.

Angesichts der Komplexität der Ereignisse hält es der Untersuchungsausschuß - ebenso wie im Falle der Tatbestandsfeststellungen zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages - auch hier für sinnvoll, eine tabellarische Übersicht über den Ablauf dieser Ereignisse zu geben. Die Übersicht ist den Tatbestandsfeststellungen angefügt.

II. Die Vorbereitungsphase des Bauvorhabens

1. Die Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme

Den Entschluß, in Berlin Bauprojekte durchzuführen, faßte der Baubetreuer Bertram anläßlich seines Engagements für die überparteilich organisierte Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme, der er im Jahre 1973 beitrug und zu deren Schatzmeister er im Jahre 1981 gewählt wurde. Vorsitzender dieser Vereinigung ist seit dem Jahre 1981 der Verleger Rudolf Riemer, ehemals Abgeordneter der Christlich Sozialen Union im Bayerischen Landtag. Zu den Aktivitäten der Studiengesellschaft zählt die Veranstaltung von Seminaren zum Thema Ostpolitik. Unter den Referenten war gelegentlich auch der ehemalige Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, Heinrich Lummer.

Im Jahre 1981 erörterten der Zeuge Kreutzer, im Ruhestand befindlicher Ministerialdirektor im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen und ebenfalls Mitglied der Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme, und der Zeuge Riemer am Rande einer Veranstaltung der Studiengesellschaft die schwierige Situation im Berliner Wohnungsbau, insbesondere die im Verhältnis zur übrigen Bundesrepublik erheblich höheren Baukosten. Wie beide Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß übereinstimmend bekundeten, vermittelte daraufhin der Zeuge Riemer eine Unterredung des Zeugen Kreutzer mit dem Baubetreuer Bertram. Dieser bzw. die von ihm gegründeten Firmen seien - so der Zeuge Riemer vor dem Ausschuß - in der Lage gewesen, relativ kostengünstig zu bauen (Protokoll vom 3. November 1987, S. 49 bzw. vom 5. November 1987, Sn. 132 und 141).

Zum Werdegang des Baubetreibers Bertram hat der Untersuchungsausschuß folgendes festgestellt, wobei er sich im wesentlichen auf die Erkenntnisse der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin, die Bertram mit Urteil vom 3. Juli 1987 u. a. wegen Bestechung und Steuerhinterziehung zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt hat, stützt. Bertram wurde im Jahre 1943 in Dessau geboren, Schul- und Hochschulbildung zum Diplom-Ingenieur für Arbeits- und Kraftmaschinenbau absolvierte er in der DDR. Von 1964 bis 1972 gehörte er als Offizier der Luftwaffe der Nationalen Volksarmee der DDR an. 1972 flüchtete er in die Bundesrepublik Deutschland und trat in Bayern in die Christlich Soziale Union ein. Nachdem Bertram in verschiedenen Firmen in der Bundesrepublik als Konstrukteur und Technischer Geschäftsführer tätig war, machte er sich 1979 in der Baubranche selbständig. Er betätigte sich als Immobilienmakler, und zwar als Geschäftsführer der zu diesem Zweck von ihm und seiner Ehefrau in München gegründeten Immobilien Service Bertram GmbH (IMM). Hinsichtlich der weiteren beruflichen Entwicklung hat das Landgericht Berlin festgestellt:

„Schnell gelangte Bertram zu der subjektiven Auffassung, daß in der Baubranche als Baubetreuer oder -träger mit geringem Aufwand viel Geld zu verdienen ist. Deshalb gründete er 1980 mit dem Holzhändler St. die SB-Baubetreuungs GmbH (SB), deren Geschäftszweck es war, einerseits als Bauherr Bauvorhaben im eigenen Namen für eigene Rechnung oder fremde Rechnung und andererseits als Baubetreuer Bauvorhaben in fremdem Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorzubereiten und durchzuführen. Mit der SB errichtete er als deren Geschäftsführer mehrere Einfamilien-, Reihen- und Miethäuser im Raum München. Dabei erstreckten sich die Leistungen der SB vom Grundstücksankauf bis zur Übergabe des fertigen Hauses sowie auf die Planungs- und Baubetreuungsaufgaben. Die meisten Bauten wurden für die SB von der WTB Walter-Thosti-Boswau Bau AG mit Sitz in Augsburg und Zweigniederlassungen u. a. in München und Berlin erstellt. Dabei gewährte die WTB Bertram Vermittlungsprovisionen.“

Nach Darstellung des Zeugen Riemer vor dem Untersuchungsausschuß ist er es gewesen, der den Anstoß dafür gegeben hat, daß sich der Baubetreuer Bertram auf dem Berliner Bauproduktmarkt engagierte. Berlin - so der Zeuge - sei in den Kreisen, in denen er verkehre, eine Zeitlang „die Müllkippe der Bundesrepublik Deutschland“ genannt worden. Deshalb habe er Bertram aufgefordert, einmal den Beweis anzutreten, daß Berlin eben keine Müllkippe, sondern ein Aushängeschild nach Osten hin sei. Das Argument habe dann gezogen, und so habe sich Bertram um

diese Dinge gekümmert (Protokoll vom 5. November 1987, S. 141).

Details über die Probleme des Wohnungsbaus in Berlin - beispielsweise über das Wahlprogramm der CDU für die Abgeordnetenhauswahlen 1981 und die Regierungserklärung vom 2. Juli 1981, innerhalb von vier Jahren 50 000 Wohnungen zu errichten, die damit verbundene Abkehr vom Vorrang der Lückenschließung im Innenstadtbereich sowie über die um ca. 25 bis 30 % über dem Bundesdurchschnitt liegenden Baupreise - erfuhr der Zeuge Bertram nach eigener Aussage von dem Zeugen Kreuzer (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 23). Wie der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß weiterhin bekundete, wurde er von diesem auch gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie er - Bertram - im Berliner Wohnungsbau tätig werden könne (o. a. Protokoll, S. 23).

2. Erste Gespräche mit Vertretern der Firma WTB

Als geeigneter Partner für den Einstieg in die Berliner Bauindustrie erschien dem Zeugen Bertram die Niederlassung München der Firma Walter Thosti Boswau AG, die zu diesem Zeitpunkt noch unter dem Namen Thosti firmierte. Entscheidender Ansprechpartner bei der Firma WTB war der Architekt Dickel sowie im weiteren Verlauf der Verhandlungen der Leiter der WTB-Niederlassung München, Dr. L.

Hinsichtlich erster Absprachen zwischen dem Zeugen Bertram und der Firma WTB über ein mögliches Engagement in Berlin hat der Untersuchungsausschuß keine eigenen Ermittlungen anstellen können, da sich der insoweit maßgebliche Zeuge Dickel - wie erwähnt - wegen des gegen ihn auf Grund des Verdachts der Untreue und des Betruges eingeleiteten Strafverfahrens umfassend auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 UntAG i. V. m. § 55 StPO berufen hat (Protokoll vom 1. Dezember 1987, S. 4). Der Untersuchungsausschuß mußte sich insoweit für seine Tatbestandsfeststellungen auf die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in München und Berlin stützen. Hiernach erkundigte sich Bertram bei dem Zeugen Dickel, ob die Möglichkeit bestehe, in Berlin mit Hilfe der WTB Bauvorhaben preisgünstig - d. h. unterhalb des in Berlin üblichen Preisniveaus - zu realisieren. Der Zeuge Dickel griff diesen Gedanken auf und unterbreitete ihm dem Leiter der Niederlassung München, Dr. L. Alle drei Beteiligten kamen überein, auf dem Berliner Baumarkt tätig zu werden. Als Begründung für die Verfahrensweise, die Berliner Niederlassung der Firma WTB nicht einzuschalten und die in ihrem Zuständigkeitsbereich üblicherweise durchsetzbaren Preise zu unterbieten, etwas, was in dieser Deutlichkeit firmenintern offenbar nicht direkt vertreten werden konnte, bot sich dabei das Argument an, die „Prinzipien des steuerlich relevanten Bauherrnmodells“ müßten auf den öffentlich geförderten Wohnungsbau übertragen werden. Dies ergab die Möglichkeit, einerseits in Berlin nach Standardverfahren bauen zu können, die der Niederlassung München auf Grund der Struktur des dortigen Baumarktes besonders vertraut waren, und andererseits die finanzielle Seite des Bauvorhabens über „absolute Festpreise“ abzuwickeln. Die Festpreiskalkulation stellte die Grundlage dafür her, sich firmenintern nicht nach dem in Berlin durchsetzungsfähigen Höchstpreis richten zu müssen, sondern einen untersten Mindestpreis einschließlich eines wenigstens zu erzielenden Firmenprofit zu ermitteln zu können. Die auf dieser Grundlage aufzustellende Kalkulation eröffnete darüber hinaus die Möglichkeit, verdeckte Provisionen in diesen Festpreis einzurechnen. Für den Fall eines - zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkret absehbaren - Vertragsabschlusses mit einem Berliner Bauherrn sollten erhebliche Provisionsleistungen der Firma WTB in einer Größenordnung von zunächst 6 Millionen DM an den Zeugen Bertram erfolgen. Hiervon sollte wiederum nach einer internen dem Vorstand der Firma WTB jedenfalls bisher nicht nachweisbar bekannten Absprache zwischen den Zeugen Bertram und Dickel letzterer einen Anteil erhalten.

3. Die Vorbereitung einer Kontaktaufnahme Bertrams mit dem Bürgermeister von Berlin, Heinrich Lummer

Als nächsten Schritt übersandte der Baubetreuer Bertram mit Schreiben vom 9. Oktober 1981 an den Zeugen Kreuzer „auf Wunsch . . . meines Freundes, Herrn R. Riemer“ eine Presse-

notiz der Zeitung Münchner Merkur „mit der Bitte . . ., sie dem Herrn Bürgermeister Lummer zu überreichen“. In diesem Zeitungsartikel wird über günstige Baukosten von im Rahmen eines Bauherrnmodells errichteten Wohnungen in Olching bei München berichtet. Weiterhin kündigte Bertram in dem o. g. Schreiben an: „Für das Gespräch am 17. Oktober 1981 in Ruhpolding habe ich bereits eine Ausarbeitung vorbereitet, wie wir uns eine Unterstützung des Berliner Senats in der Wohnungspolitik vorstellen“.

Diese unter dem Datum des 16. Oktober 1981 erstellte Ausarbeitung enthielt je eine sogenannte Variante einer Kostengliederung für den Mietwohnungsbau (I.) und für den Eigentumswohnungsbau (II.). Bezogen auf 1 000 Wohnungen bei einer durchschnittlichen Größe von 80 qm je Wohneinheit ergab die Variante I. Gesamtkosten in Höhe von 151 333 600 DM und die Variante II. Gesamtkosten in Höhe von 167 141 000 DM. Diesen Entwurf hatte der Zeuge Hron, ein Architekt, mit dem der Baubetreuer Bertram bereits früher zusammengearbeitet hatte und mit dem er später alle seine Berliner Bauvorhaben durchführte, erarbeitet. Grundlage für den Entwurf waren Angaben, die Bertram von dem Zeugen Dickel erhalten hatte.

Nicht abschließend klären konnte der Untersuchungsausschuß auf Grund der Erinnerungslücken der befragten Zeugen, ob es auf der Grundlage des Schreibens des Baubetreibers Bertram vom 9. Oktober 1981 an den Zeugen Kreuzer bereits vor dem nachstehend geschilderten sogenannten „Steinpilzessen“ zu einer Befassung des Zeugen Lummer mit der Person und dem Vorhaben des Baubetreibers Bertram gekommen ist. Der Zeuge Kreuzer hat es für möglich gehalten, daß bereits vor dem Treffen in Ruhpolding im Zusammenhang mit der Tätigkeit der sogenannten „Berliner Bürgergemeinschaft“, deren Vorstandsmitglied er gewesen ist und in der auch der Zeuge Lummer Mitglied war, entsprechende Gespräche stattgefunden haben (Protokoll vom 3. November 1987, S. 70 bis 80).

4. Das sogenannte „Steinpilzessen“ in Ruhpolding

In der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 1981 hielten sich u. a. die Zeugen Bertram, Kreuzer, Riemer und Lummer anlässlich einer Tagung der Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme, während derer der Zeuge Lummer ein Referat hielt, in Ruhpolding auf.

Bei einem gemeinsamen Abendessen, das von den Beteiligten später übereinstimmend als sogenanntes „Steinpilzessen“ bezeichnet wurde, kam es nach den Aussagen des Zeugen Bertram vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zu einem intensiven Gespräch über Baufragen. In seiner Vernehmung vom 26. August 1986 führte der Zeuge diesbezüglich u. a. aus: „Ausgestattet mit diesen Grundkenntnissen und ersten Plänen war ich nun darauf vorbereitet, den in Frage kommenden Berliner Verantwortlichen konkrete Vorschläge für die Errichtung preisgünstiger Wohnbauten zu machen. Dies habe ich Herrn Kreuzer eröffnet und er hat daraufhin anlässlich des oben schon geschilderten Vortrags eine Zusammenkunft zwischen Herrn Lummer, Herrn Riemer, ihm und mir arrangiert. Es handelte sich dabei um das von Herrn Dickel als „Steinpilzessen“ bezeichnete Gespräch. Herr Lummer war und ist natürlich kein Baufachmann. Aber seine rasche Auffassungsgabe ermöglichte es ihm, zu erkennen, daß hier eine Möglichkeit vorhanden sein könnte, in Berlin preisgünstigen Wohnraum errichten zu lassen. Daran hatte er ein übergeordnetes politisches Interesse; denn zu dieser Zeit gab es in Berlin etwa 30 000 Wohnungssuchende, und es war die Hochzeit der Hausbesetzungen. Andererseits war die Wohnungsbau-Kreditanstalt damals gezwungen, so gut wie alles zu fördern, was ihr an viel zu hohen Preisen angeboten worden ist, damit überhaupt weiterhin ein sozialer Wohnungsbau stattfand. Offensichtlich habe ich Herrn Lummer überzeugt; denn er sagte mir seine Unterstützung zu. Zwar sei er weder Baufachmann noch zuständig, doch werde er seine Ressortkollegen von dem Gespräch unterrichten und sie bitten, mir Gelegenheit zu geben, meine Vorstellungen auch ihnen vorzutragen. Im einzelnen nannte er den damaligen Bausenator Rastemborski, den Staatssekretär von der Lancken und den Vorsitzenden des Bauausschusses der CDU, Simon. Seine Zusage hat er offensichtlich eingehalten; denn es war mir in der Folgezeit möglich, mit den genannten Herren Kontakt aufzunehmen und von ihnen in dieser Angelegenheit empfangen zu werden.“

Bei einer späteren Vernehmung am 12. September 1986 bekundete Bertram: „Anlässlich dieses „Steinpilzessens“ wurde praktisch seitens des Herrn Lummer grünes Licht gegeben. Die Herren Lummer und Kreutzer sprachen bildhaft davon, daß Berlin unter einer Käseglocke der Baumafia liegen würde, die im sozialen Wohnungsbau unzählige Millionen verdienen würde, die aus staatlichen Quellen stammten und ohne das Tätigwerden der besagten Herren aus der Berliner Bauwirtschaft nicht aufgebracht werden müßten. Es wäre deshalb unbedingt notwendig, diese Käseglocke mit der Brechstange anzuheben, was allerdings einigen Gestank verursachen würde. Ich möchte hier betonen, daß es ohne solche und ähnliche Bemerkungen, die ganz klar mein Tätigwerden in Berlin als äußerst erwünscht darstellten, nie zu meinen hiesigen Aktivitäten gekommen wäre. Hätte Herr Lummer mir damals deutlich zu verstehen gegeben, daß ich in Berlin unerwünscht wäre, wäre ich nie in das Geschäft eingestiegen. Nachdem nun aber einmal die Würfel anlässlich jenes „Steinpilzessens“ in die andere Richtung gefallen waren, gingen Dickel und ich energisch daran, unsere Pläne zu verwirklichen.“

Vor dem Untersuchungsausschuß bestätigte der Zeuge Bertram, daß der Bürgermeister Lummer ihm nach seiner Erinnerung seine Unterstützung zugesagt habe (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 145). Bertram konnte sich aber wie im übrigen auch andere hierzu befragte Zeugen im Gegensatz zu seinen Angaben vor der Staatsanwaltschaft an Einzelheiten des in Rede stehenden Treffens nicht erinnern. Er räumte vielmehr lediglich die Möglichkeit ein, daß ein solches Essen, an dem auch der Zeuge Lummer teilgenommen haben könnte, stattgefunden habe (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 32). Daß dies aber in der Tat so war, belegen die insoweit übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Riemer und Lummer vor dem Ausschuß (Protokoll vom 5. November 1987, S. 108 und 143).

Für die Tatbestandsfeststellung des Untersuchungsausschusses war es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob bereits anlässlich des sogenannten „Steinpilzessens“ konkret über die Situation auf dem Berliner Baumarkt gesprochen wurde. Denn der Zeuge Lummer räumte vor dem Untersuchungsausschuß ein, es habe am Rande der Tagungen der Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme eine Reihe von Gesprächen über alle möglichen Themen gegeben. Irgendwann sei dann das Gespräch auch auf die Frage des Bauens in Berlin gekommen und er habe den Hinweis erhalten, daß der Zeuge Bertram oder die Firma, die dieser vertreten habe, in der Lage sei, billiger und besser zu bauen, als das andere in Berlin könnten (o. a. Protokoll, S. 104). Wörtlich bekundete der Zeuge Lummer weiterhin:

„Mir war natürlich bekannt, daß die Baupreise in Berlin beachtlich hoch waren und schon früher von Bausenatoren, etwa von Herrn Ristock, der Versuch gemacht worden ist, damals durch polnische Firmen zu erreichen, daß die Baupreise in Berlin gesenkt würden. Es ist darüber locker geredet worden, ohne zu einem konkreten Ergebnis zu kommen. Allerdings meine ich mich zu erinnern, daß dann irgendwie gesprochen wurde darüber, daß möglicherweise Herr Kreutzer den Versuch machen solle, Herrn Bertram hier in Berlin an zuständiger Stelle einzuführen. Das ist denn wohl auch so oder auch anders geschehen, das weiß ich nicht. Ich meine, daß ich keinen Anteil daran gehabt habe, Herrn Bertram unmittelbar hier einzuführen, aber natürlich bin ich bei dem einen oder anderen Gespräch später dabei gewesen, wo über diesen Fragenkomplex geredet worden ist, der Bebauung der Rudower Felder.“

(o. a. Protokoll, S. 105).

Die aus dem oben erwähnten Schreiben des Baubetreuers Bertram an den Zeugen Kreutzer vom 9. Oktober 1981 erkennbare Absicht, den Bürgermeister von Berlin als Befürworter eines Engagements Bertrams auf dem Berliner Baumarkt zu gewinnen, war zumindest insoweit erfolgreich, als der Zeuge Lummer nach eigenem Bekunden vor dem Untersuchungsausschuß den Plänen Bertrams aufgeschlossen gegenüberstand und später auf Wunsch des Zeugen Riemer den Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker um einen Gesprächstermin gebeten hat.

III. Erste Kontakte in Berlin

1. Die Vermittlungstätigkeit des Zeugen Kreutzer

Die ersten Schritte, den Baubetreuer Bertram in Berlin einzuführen, gingen nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von dem Zeugen Kreutzer aus, den Bertram entweder in München oder im Rahmen einer „Deutsch-Amerikanischen Generalstabsbesprechung“ in Bonn, an der er teilgenommen habe, kennengelernt haben will (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 25). Bereits am 27. Oktober 1981, wenige Tage nach dem sogenannten „Steinpilzessen“, übersandte der Zeuge dem damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Dr. Richard von Weizsäcker, ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,
sehr verehrter Herr Dr. von Weizsäcker,

bei meinem letzten Zusammentreffen mit bayerischen Politikern kam das Gespräch auf die Schwierigkeiten der Wohnungsbaupolitik in Berlin. In diesem Zusammenhang wurde ich auf neue Preisgestaltungsmethoden eines Münchener Unternehmers hingewiesen. Durch Vermittlung der Bayerischen Staatskanzlei lernte ich diesen Unternehmer, Herrn Bertram, dann kennen.

Herr Bertram, der auf mich einen ausgezeichneten und überzeugenden Eindruck machte, offerierte mir die Möglichkeit, in Berlin mehrere Tausend Wohnungen bauen zu können. In Berlin liegen die reinen Baukosten pro qm Wohnraum bei derzeit 2 300 bis 2 500 DM. Das Unternehmen von Herrn Bertram „S. B. - Baubetreuungs GmbH, Pettenkoferstraße Nr. 20-22, 8000 München 2“, erklärt sich dagegen verbindlich bereit, den Baukostenpreis pro qm Wohnraum auf nur 1 750 DM, bei selbstverständlich gleichen Konditionen, festzulegen.

Ich halte dieses Angebot für einen ausgezeichneten Beitrag, mit den Schwierigkeiten des Berliner Wohnungsbaues fertig zu werden. Dies hat mir auch der Chef der Wohnungsbau-Kreditanstalt, Herr Dr. Peters, bestätigt, der deshalb mit Herrn Bertram in diesen Tagen Kontakt aufnehmen will.

Ich teile Ihnen dies zur Unterstützung Ihrer Politik mit, auch im Hinblick darauf, daß der Senat das Projekt von Herrn Bertram aufgreifen kann.

Mit freundlichen Grüßen Ihr
Hermann Kreutzer“

Eine Kopie dieses Schreibens mit dem Hinweis, er - Kreutzer - stände für die Vermittlung einer Kontaktaufnahme zu Bertram gerne zur Verfügung, erhielten der damalige Senator für Bau- und Wohnungswesen, Ulrich Rastemborski, der Senator für Finanzen, Gerhard Kunz und die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses (vgl. dazu nachfolgend Punkt III. 3.). Bemerkenswert an dem vorgenannten Schreiben erscheint dem Untersuchungsausschuß vor allem ein Hinweis, den der Zeuge Kreutzer auch in späteren Empfehlungsschreiben und persönlichen Fürsprachen zugunsten des Baubetreuers Bertram immer wieder aufnahm: Die behaupteten Verbindungen Bertrams zur Bayerischen Staatskanzlei, die der Zeuge offenbar als besondere Referenz ansah.

Ob der Zeuge Kreutzer bei Abfassung des o. g. Schreibens bereits mit dem Vorstandsvorsitzenden der Wohnungsbau-Kreditanstalt, dem Zeugen Dr. Peters, über das geplante Engagement Bertrams in Berlin gesprochen hatte, wie in dem o. g. Schreiben angedeutet wird, konnte der Untersuchungsausschuß nicht klären. Denn sowohl der Zeuge Kreutzer als auch der Zeuge Dr. Peters vermochten sich hieran vor dem Ausschuß nicht zu erinnern (Protokoll vom 3. November 1987, S. 107 sowie vom 5. November 1987, S. 101). Dem Untersuchungsausschuß hat allerdings eine schriftliche Auflistung des Zeugen Kreutzer über seine Aktivitäten, die er von Oktober 1981 bis Juli 1984 zur Förderung der Pläne Bertrams in Berlin ergriffen hat, vorgelegen. Die Auflistung ist dem Bericht als **Anlage 10** beigefügt. Hierin sind jedenfalls für den Zeitraum Oktober 1981 zwei Gespräche „mit dem Direktor der Wohnungsbau-Kreditanstalt“ verzeichnet.

Die vorgenannte Auflistung, die der Zeuge Kreutzer während seiner Vernehmung vor dem Ausschuß am 3. November 1987 überreichte, ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen fällt die große Anzahl von notierten Kontaktaufnahmen zu Personen aus der Berliner Politik, der Verwaltung und der Bauwirtschaft auf. Angesprochen wurden der Regierende Bürgermeister, Mitarbeiter des Senators für Bau- und Wohnungswesen, der Senatskanzlei, der Wohnungsbau-Kreditanstalt und der Bezirke, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, Vertreter der Gewerkschaft IG Bau-Steine-Erden sowie der städtischen Wohnungsbaugesellschaften. Insgesamt führte der Zeuge Kreutzer nach dieser Auflistung 21 Gespräche mit diesem für das Baugeschehen wichtigen Personenkreis; weitere 15 Gesprächstermine arrangierte er für den Zeugen Bertram und sandte insgesamt 11 Schreiben an verschiedene Politiker.

Die von dem Zeugen Kreutzer erstellte Auflistung enthält darüber hinaus Vermerke über Hilfeleistungen wie z. B. Bemühungen um die Anmietung von Büroräumen und die Erstellung einer „Argumentationshilfe“ für ein geplantes weiteres Bauprojekt. Der Untersuchungsausschuß konnte im Verlauf seiner Ermittlungen keine unzutreffenden Eintragungen in der in Rede stehenden Aufstellung feststellen, mit Ausnahme einer fehlerhaften Datierung. Ob allerdings tatsächlich alle Gespräche stattgefunden haben, vermochte der Ausschuß in Anbetracht der Tatsache, daß sich viele Zeugen nicht mehr erinnern konnten, nicht festzustellen.

Die Auflistung des Zeugen Kreutzer ist aber auch deshalb bemerkenswert, weil am Ende jeder Seite vermerkt worden ist: „Bewertung der Akquisition: . . . DM“, ohne daß ein Betrag verzeichnet wurde. Zur Erklärung hat der Zeuge Kreutzer angegeben, Bertram habe von sich aus angeregt, daß er, Kreutzer, für seine Akquisitionstätigkeit doch einmal einen Geldbetrag fordern müsse. Der Zeuge bekundete diesbezüglich wörtlich:

„Ich habe das abgelehnt, . . . er bat mich aber, ich solle ihm doch das alles noch einmal aufschreiben, weil er das benötigte für die Gesamtabrechnung. Und wenn ich das Geld nicht haben wollte, könnte man es irgendwohin als Spende leiten. Ich habe ihm das dann aufgeschrieben, ohne das zu bewerten . . .“

(Protokoll vom 3. November 1987, S. 69)

Der Zeuge Kreutzer führte schließlich weiter aus, Bertram habe ihm gesagt, auch wenn die Akquisitionstätigkeit in Form einer Spende vergütet würde, müsse er, Bertram, „es mit einbringen in den gesamten Bereich der Baukosten“ (o. a. Protokoll, S. 88). Der Zeuge Bertram hat die Darstellung des Zeugen Kreutzer vor dem Untersuchungsausschuß auf Vorhalt ausdrücklich bestätigt (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 168). Auf Nachfrage, ob eine entsprechende Spende erfolgt sei, erklärte er, eine Spende an die „Berliner Bürgergemeinschaft“, in der der Zeuge Kreutzer an führender Stelle tätig war, „wäre sicher auch noch gekommen“. Dies sei lediglich durch seine Inhaftierung verhindert worden (o. a. Protokoll, S. 170).

Der Zeuge Dickel hat gegenüber der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin angegeben, daß Bertram seinerzeit von Beginn der Berliner Tätigkeit an gegenüber ihm - Dickel - behauptet habe, Kreutzer habe Provisionen in Höhe von insgesamt 80 000 DM erhalten. Demgegenüber haben die Zeugen Kreutzer und Bertram vor dem Untersuchungsausschuß übereinstimmend lediglich eine Zahlung Bertrams in Höhe von 10 000 DM eingeräumt (Protokoll vom 3. November 1987, S. 67 bzw. vom 8. Dezember 1987, S. 167). Der Zeuge Kreutzer führte hinsichtlich dieser Zahlung aus, er habe das Geld wegen anderweitiger Aktivitäten - der Unterstützung bei den Bemühungen Bertrams zur Ernennung zum Generalkonsul der Republik Paraguay in Berlin - erhalten. Den Geldbetrag habe er nicht versteuert, weil ein Telefonat mit dem zuständigen Finanzamt ergeben habe, daß dies nicht notwendig sei. Den Betrag von 10 000 DM habe er zur Hälfte für den Erwerb eines Kopiergerätes und zur anderen Hälfte zur Unterstützung seines Sohnes verwandt (Protokoll vom 3. November 1987, S. 67).

2. Kontakte Bertrams zur Wohnungsbau-Kreditanstalt

Erster Gesprächspartner des Baubetreuers Bertram in Berlin war der Vorstandsvorsitzende der Wohnungsbau-Kreditanstalt, der Zeuge Dr. Peters. Einen diesbezüglichen Termin am 3. November 1981 hatte der beruflich als Unternehmensberater tätige Zeuge Prill auf Bitten des Zeugen Kreutzer vermittelt (Protokoll vom 5. November 1987, S. 64 sowie vom 23. November 1984, S. 145), da der Zeuge Prill zu dem Zeugen Dr. Peters gute geschäftliche und private Kontakte unterhielt (o. a. Protokoll, S. 145).

Der Zeuge Prill war ebenfalls in der Baubranche tätig, und zwar als freiberuflicher Berater für die BOTAG, eine Berliner Bauträgergesellschaft. Das Gespräch, an dem die Zeugen Prill und Kreutzer ebenfalls teilnahmen, schilderte der Zeuge Dr. Peters vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Herr Kreutzer legte dar, daß er anläßlich einer Tagung in München Herrn Bertram kennengelernt hatte, der ein Baubetreuungsbüro - so wurde mir damals mitgeteilt - betreibe und der auf Grund der Preissituation, die hier in Berlin vorherrsche, der Meinung sei, daß er erheblich billiger bauen könne. Ich habe dann ein paar Fragen mit ihm erörtert aus meiner Erinnerung. Wir haben gefragt: Wieso können Sie billiger sein? Herr Bertram sagte, er arbeite seit längerer Zeit zusammen mit einer größeren Baufirma . . ., die unbedingt auf Aufträge angewiesen wäre, so daß sie also in ihren Kalkulationen erhebliche Abstriche vornehmen könnte, also ich will mal sagen - geringere Gewinn- und geringere Risikomargen einkalkulieren könnte. Herr Bertram selbst legte dar, daß er über ein Baubetreuungsbüro verfüge und eine Reihe von Leistungen im architektonischen Bereich - Bauleitungsbereich - mache, die er auch unter den üblichen Kosten durchführen könne, so daß die Plausibilität, daß er billiger bauen könne, mir einleuchtend erschien . . .“

(Protokoll vom 5. November 1987, S. 65)

Der Zeuge Dr. Peters, der in dem vorgenannten Gespräch deutlich machte, daß er persönlich Bertram nicht behilflich sein könne, verwies den Baubetreuer nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses an den Senator für Bau- und Wohnungswesen (o. a. Protokoll, S. 65 ff.). Der Zeuge Prill stellte das Zusammentreffen der Zeugen Dr. Peters und Bertram sogar als völligen Mißerfolg für die geschäftlichen Ambitionen Bertrams dar. Der Zeuge bekundete, die Besprechung mit Dr. Peters sei ein „Rauschschuß erster Klasse“ gewesen (Protokoll vom 23. November 1987, S. 146). Zur Begründung dieser Einschätzung führte er aus:

„. . . Ich hatte den sehr bestimmten Eindruck, daß Herr Dr. Peters von dem Vortrag am Ende der Unterhaltung nicht überzeugt war. Ich habe noch im Ohr - das habe ich im Gedächtnis behalten -, daß Peters ihm sagte: In Berlin sind die tatsächlichen Verhältnisse und die rechtlichen Verhältnisse über die Errichtung von sozialem Wohnungsbau ganz anders als dort bei Ihnen offensichtlich. Mit dem, was Sie hier vortragen, können Sie gar nicht landen. Drittens sagte Peters zu ihm: Ich bin überhaupt nicht der Mann für Sie; wenden Sie sich an andere Stellen, die Sie besser kennen oder zu denen Sie einen besseren Zugang finden.“

(Protokoll vom 23. November 1988, S. 147)

Die Einschätzung des Zeugen Dr. Peters hinsichtlich der Vorschläge des Baubetreuers Bertram wird durch einen Vermerk, den der Zeuge Siede beim Senator für Bau- und Wohnungswesen am 2. Dezember 1981 angefertigt hat, bestätigt. In dem Vermerk heißt es:

„Nach Auskunft der WBK - Herrn Dr. Peters - gehen die Vorstellungen des Unternehmens Bertram von Voraussetzungen aus, die in Berlin mit Sicherheit nicht gegeben sind. Das Baubetreuungsbüro Bertram stellt sich offensichtlich eine zusammenhängende Wohnbaufläche vor, auf der mehrere tausend Wohnheiten im Geschöbbaubau errichtet werden können . . . Herr Dr. Peters hat dennoch den Kontakt zu einem Berliner Wohnungsbauunternehmen hergestellt, obwohl er von der unrealistischen Vorstellung der Firma Bertram überzeugt ist.“

Der Zeuge Bertram bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, er habe dem Zeugen Dr. Peters seine Vorstellungen über den sozialen Wohnungsbau vorgetragen. Das Gespräch habe in einer herzlichen und aufgeschlossenen Atmosphäre stattgefunden (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 28).

3. Erste Kontakte Bertrams zur CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses

Eine Kopie des Schreibens des Zeugen Kreutzer an den Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker vom 27. Oktober 1981 erhielt der damalige Vorsitzende der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses, Eberhard Dieppen. Der Zeuge Kreutzer hat hierauf handschriftlich folgendes vermerkt:

„Herrn Dieppen - Fraktionsvorsitzender der CDU - mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Hermann Kreutzer“

Der Zeuge Dieppen verfügte ausweislich einer entsprechenden handschriftlichen Notiz, daß das Schreiben dem Zeugen Heinz Viktor Simon, zum damaligen Zeitpunkt Vorsitzender des Ausschusses für Bau- und Wohnungswesen des Abgeordnetenhauses und Vorsitzender des Bauausschusses der Berliner CDU, vorgelegt werde. Unter Bezugnahme auf das an den Fraktionsvorsitzenden Dieppen übersandte Schreiben des Zeugen Kreutzer wandte sich der für Baufragen zuständige Assistent der CDU-Fraktion, der Zeuge Stoppe, mit Schreiben vom 16. November 1981 an den Baubetreuer Bertram und bat diesen, der CDU-Fraktion entsprechende Unterlagen zukommen zu lassen oder mit dem Bauausschußvorsitzenden, dem Abgeordneten Simon, Kontakt aufzunehmen. Der Zeuge Bertram ließ daraufhin der CDU-Fraktion zu Händen des Zeugen Stoppe mit Schreiben vom 24. November 1981 ein Festpreisangebot zukommen. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, zu Händen des Senatsdirektors von der Lancken, übermittelt, wo das Schreiben am 27. November 1981 einging. Das Festpreisangebot Bertrams sandte der Zeuge Stoppe am 30. November 1981 weiterhin an den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU, den Zeugen Landowsky, sowie an den Abgeordneten und späteren Senator für Bau- und Wohnungswesen, Klaus Franke (Aussage des Zeugen Stoppe, Protokoll vom 26. November 1987, S. 4).

Zu der von dem Zeugen Stoppe in seinem Schreiben an den Baubetreuer Bertram vom 16. November 1981 angeregten direkten Kontaktaufnahme mit dem Zeugen Simon kam es am 4. Dezember 1981 in einem chinesischen Restaurant in der Nähe des Internationalen Congress Centrum. Der Zeuge Simon konnte sich hieran vor dem Untersuchungsausschuß gut erinnern, weil der Termin unmittelbar vor einem Landesparteitag der Berliner CDU im ICC stattgefunden habe (Protokoll vom 23. November 1987, S. 30).

Möglich ist, daß das Treffen auf Vermittlung des Zeugen Kreutzer, der sich - wie bereits vorstehend dargestellt wurde - offenbar unermüdlich für die Belange Bertrams in Berlin einsetzte, zustande kam. Der Zeuge bekundete in seiner Vernehmung, er habe anlässlich eines Empfanges im Rathaus Schöneberg den damaligen CDU-Fraktionsvorsitzenden Dieppen angesprochen, der ihn mit dem Zeugen Simon bekannt gemacht habe. Diesem habe er die Qualitäten Bertrams als Baubetreuer geschildert, worauf Simon wörtlich geäußert habe: „Wenn der mal kommt, möchte ich ihn doch kennenlernen“ (Protokoll vom 3. November 1987, Seite 82). Der Zeuge Simon erläuterte hierzu vor dem Ausschuß, er habe es zum damaligen Zeitpunkt, wo sich wegen der bevorstehenden Internationalen Bauausstellung die Kostensituation auf dem Baumarkt zu verschärfen gedroht habe, für seine Pflicht gehalten, einem solchen Hinweis nachzugehen (Protokoll vom 23. November 1987, S. 29).

Der Zeuge Simon bekundete zum Gesprächsverlauf vor dem Untersuchungsausschuß:

„Der Herr Bertram hat erläutert, daß er in München tätig sei und daß er dort sehr viel preiswerter baue als in Berlin. Er hat dann auf meine Frage, wie denn das seiner Meinung nach zusammenhänge, erläutert, daß er das in einem Paket machen

würde. Er hätte Architekten, die nicht zu den üblichen Sätzen, sondern, weil sie dauernd von ihm beschäftigt würden, auch darunter abrechnen würden. Und er hätte mit der Firma WTB (Thosti), in Augsburg sitzend, eine intensive Zusammenarbeit; allerdings, und darauf wies er gleich hin, dürfe, damit das ganze klappe, die Berliner Niederlassung von Thosti nichts davon wissen, denn in Berlin sei man ja offenbar sich da immer so einig, und wenn das vorher rauskomme, dann sei es schwierig, den Preis durchzuhalten, den er mit Thosti schon ausgehandelt habe. Das ganze wirkte auf mich, ich will nicht gerade sagen überzeugend, aber zumindest in sich logisch-schlüssig und von daher nicht so, daß ich das Gefühl hatte, jemandem gegenüberzusitzen, der also völlig unbedarf und bar jeder Ahnung etwas sagte...“

(o. a. Protokoll, S. 30).

Der Zeuge führte weiterhin aus, er habe noch am gleichen Abend anlässlich des Landesparteitages der Berliner CDU im ICC unter anderem den Senator Rastemborski über die Vorstellungen Bertrams informiert und anheimgestellt, das Angebot mit den Mitteln der Verwaltung zu prüfen, wenn man Interesse habe (o. a. Protokoll, S. 31).

Nicht erkennbar war für den Untersuchungsausschuß, ob ein Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden Dieppen vom 14. Dezember 1981 ebenfalls auf einer Information des für Baufragen zuständigen Fraktionskollegen Simon beruhte oder ob dieses Schreiben unabhängig von der Kontaktaufnahme der Zeugen Simon und Bertram entstanden ist. Das an den Senator für Bau- und Wohnungswesen, Ulrich Rastemborski, gerichtete Schreiben, auf das nachfolgend noch einzugehen sein wird, hat folgenden Wortlaut:

Lieber Ulli,

Hermann Kreutzer hat mit Schreiben vom 27. Oktober 1981 an den Regierenden Bürgermeister auf ein tatsächlich oder vermeintlich besonders günstiges Bauunternehmen hingewiesen. Zwischenzeitlich beschwerte sich Herr Kreutzer bei mir, weil er von der Verwaltung keinen Rücklauf hatte. Zu Deiner Unterrichtung erhältst Du nochmals das Schreiben vom 27. Oktober 1981.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Dieppen“

Das Schreiben ging am 16. Dezember 1981 beim Senator für Bau- und Wohnungswesen ein, wurde mit dem Vermerk „Eilt“ versehen und am gleichen Tag vom persönlichen Referenten des Senators, dem Zeugen Klevenhagen, sowie von dem Senator Rastemborski selbst abgezeichnet. Es lag dem Senatsdirektor von der Lancken am 17. Dezember 1981 vor.

4. Kontakte Bertrams zur Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen

Am 22. Dezember 1981 führte der Zeuge Bertram zur Realisierung seines Vorhabens ein weiteres Gespräch in Berlin, und zwar im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen. Gesprächspartner war insbesondere der Zeuge von der Lancken, Staatssekretär (Senatsdirektor) in dieser Senatsverwaltung. Neben dem bereits zitierten Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden Dieppen sind in diesem Zusammenhang zwei weitere Schreiben zu nennen. Es handelt sich zum einen um das ebenfalls erwähnte Schreiben des Zeugen Kreutzer an den Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker vom 27. Oktober 1981, das er dem damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski, in Kopie übersandte. Weiterhin richtete der Zeuge Bertram unter dem Datum des 17. November 1981 ein Schreiben an den Staatssekretär von der Lancken, in dem er darauf hinwies, er sei in der Lage, wesentlich preisgünstiger zu bauen als die Berliner Konkurrenz.

Das Schreiben des Zeugen Kreutzer an den Senator Rastemborski begründete den „Vorgang Bertram“ in der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen. Zuständiger Sachbearbeiter für diesen Vorgang war der Zeuge Siede, dessen besondere Funktion in dieser Verwaltung für die Durchführung der Wohnungsbauförderung bereits oben im Rahmen der Tatbestandsfeststellungen zu Punkt I Nr. 16 des Untersuchungsauftrages (Bauprojekt Krumme Straße 11 und 13, S. 40) dargelegt wurde.

Der Zeuge Siede erhielt das in Rede stehende Schreiben mit dem Vermerk „Bitte Schröder auf Erfolg/Mißerfolg Dr. Peters ansprechen“, womit offenbar auf das von dem Zeugen Kreuzer in dem Schreiben erwähnte Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Wohnungsbau-Kreditanstalt Bezug genommen wurde. Mit dem Namen „Schröder“ dürfte der Leiter der technischen Abteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt, der Zeuge Karl-Heinrich Schröder, gemeint sein.

Der Zeuge Siede fertigte daraufhin am 2. Dezember 1981 einen Vermerk, in dem er sich sehr verhalten zu den Chancen der Realisierbarkeit der Pläne Bertrams äußerte. Am 8. Dezember 1981 wurde dem Zeugen dann von der Spitze des Hauses erneut die Kopie des vorerwähnten Schreibens des Zeugen Kreuzer an den damaligen Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker zugeleitet. Der Untersuchungsausschuß schließt nicht aus, daß dies erfolgte, weil die Zeugen Bertram und Simon wenige Tage zuvor vor dem Landesparteitag der Berliner CDU miteinander gesprochen hatten und der Zeuge Simon am Rande des Parteitages den Senator für Bau- und Wohnungswesen auf den Vorgang ansprach. Der Kopie des Schreibens war nunmehr ein sogenanntes „Festpreisangebot“ der SB-Baubetreuungs GmbH beigelegt. Nachdem dem Zeugen Siede damit erstmals Unterlagen vorlagen, wie der Baubetreuer Bertram gedachte, „billig zu bauen“, fertigte er unter dem 16. Dezember 1981 einen weiteren, wesentlich ausführlicheren Vermerk an, in dem er das Angebot Bertrams als äußerst günstig, aber unrealistisch einschätzte. Als Ergebnis der Prüfung heißt es in dem Vermerk:

„Zusammenfassend läßt sich zum Angebot feststellen, daß wesentliche Kostenfaktoren wie Bodenwert, Erschließung, Freimachung, Finanzierung, Eigenkapital und ein realistischer Zeitrahmen nicht berücksichtigt wurden. Da darüber hinaus der Senat von Berlin als Adressat angesprochen wird und nicht ein Bauträger, da darüber hinaus keine bestimmten Standortvoraussetzungen als Grundlage für das Kostenangebot genannt werden (lediglich die nebensächliche Bodenpressung wurde hervorgehoben), da keine besonderen planungsrechtlichen Voraussetzungen genannt wurden, kann der Unterzeichner unter Berücksichtigung der nicht eindeutigen Bezüge die Ernsthaftigkeit des Angebotes nicht unterstreichen.“

Diesen Vermerk nahm der Zeuge von der Lancken am 17. Dezember 1981 zur Kenntnis, wie eine entsprechende handschriftliche Anmerkung zeigt. Am gleichen Tag wurde dem Zeugen das oben erwähnte Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden Diepgen vom 14. Dezember 1981 vorgelegt. Ebenfalls an diesem Tag fertigte der Zeuge Siede im Gegensatz zu der bis zu diesem Zeitpunkt von ihm vertretenen Auffassung ein Schreiben mit deutlich positiverem Inhalt an den Baubetreuer Bertram, in dem auf das besondere Interesse des Senators für Bau- und Wohnungswesen an dem Festpreisangebot hingewiesen wird. Ob es einen Zusammenhang zwischen den dargestellten Vorgängen gibt, vermochte der Untersuchungsausschuß nicht zu ermitteln.

Auf Grund dieses Vorlaufes fand am 22. Dezember 1981 das bereits erwähnte erste Gespräch des Zeugen Bertram im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen statt. Teilnehmer waren neben Bertram die Zeugen von der Lancken, Dickel, Siede sowie der baupolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Simon. Spätestens nach diesem Gespräch stand im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen offenbar fest, daß die Pläne des Zeugen Bertram unterstützt werden sollten, wenn auch Befürchtungen bestanden, ob die von Bertram angebotenen günstigeren Baukosten nicht ausschließlich durch einen geringeren Standard der Wohnungen als üblich zu erreichen seien (Aussage des Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß, Protokoll vom 8. November 1987, Seite 42).

In einem Vermerk über das Gespräch hielt der Zeuge Bertram später für seine persönlichen Unterlagen u. a. folgendes fest:

„Das Angebot der SB-Baubetreuungs GmbH wurde zur Diskussion gestellt. Nachdem alle Fragen der Diskussionsteilnehmer geklärt werden konnten, wurde als Fazit der Besprechung festgelegt:

- 1.1. Herr Heinz-Viktor Simon schätzte das Angebot der SB-Baubetreuungs GmbH als sehr wertvolle Bereicherung des Berliner Wohnungsbaus ein und sicherte die volle

Unterstützung seitens des Abgeordnetenhauses für das vorgeschlagene Pilotprojekt zu.

- 1.2. Senatsdirektor Herr von der Lancken bestätigte, daß das Angebot für ihn von Interesse sei und beauftragte Herrn Siede mit der Aufschlüsselung aller Grundstücke, die sich im Besitz der Stadt Berlin oder des Senats von Berlin befinden.

Diese Grundstücke werden auf Baurecht überprüft, um eine unbürokratische Vorauswahl für das Pilotprojekt geeigneter Grundstücke treffen zu können. Als Termin wurde die 2. bis 3. Woche 1982 vereinbart.

Nicht geklärt wurde die Frage, welche der sozialen Wohnungsbaugesellschaften des Senats von Berlin als Bauherr fungieren kann.“

Nicht klären konnte der Untersuchungsausschuß die Frage, wie es zu der Vereinbarung des Gesprächstermines am 22. Dezember 1981 gekommen ist. Der Zeuge Bertram hat in seiner ersten Befragung vor dem Untersuchungsausschuß die Vermutung geäußert, der Termin sei auf Initiative des Zeugen Lummer zustande gekommen (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 41). Nicht ermitteln ließ sich auch, aufgrund welcher Absprachen der CDU-Abgeordnete Simon an dem Gespräch teilnahm.

Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen übernahm nunmehr die Suche nach einem geeigneten Baugrundstück. Der Zeuge von der Lancken beauftragte seinen Mitarbeiter Siede, diese Suche zu koordinieren (Protokoll vom 24. November 1987, S. 67). Das besondere Interesse, welches das Angebot der Firma SB-Baubetreuungs GmbH bei dem Zeugen von der Lancken hervorrief, wird vor allem durch ein Schreiben an den Baubetreuer Bertram deutlich, das der Zeuge noch unter dem 22. Dezember 1981 selbst diktierte:

„Betr.: Ihr Angebot zum Bau von 1 000 Wohnungen im Stadtgebiet Berlin

Sehr geehrter Herr Bertram! In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 17. Dezember 1981 - IV a D 1 - 64 13/30/2 - und unserem heutigen Gespräch möchte ich Ihnen noch einmal ausdrücklich bestätigen, daß Ihr Angebot für mich von Interesse ist. Aus diesem Grunde wird in meinem Hause zur Zeit überprüft, ob und in welchem Umfang Grundstücke für Ihr Vorhaben zur Verfügung gestellt werden können und welche Bauträger gegebenenfalls für die von Ihnen angestrebten Ziele geeignet sind. Desgleichen will ich die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne eines zügigen Ablaufs von mir aus gern unterstützen und komme zum Beginn des Jahres 1982 mit entsprechenden Vorschlägen auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen
von der Lancken“

Eine Kopie dieses Schreibens übersandte der Staatssekretär mit Schreiben vom 29. Dezember 1981 an den Zeugen Diepgen unter Hinweis auf die Teilnahme des Zeugen Simon an dem Gespräch vom 22. Dezember 1981.

5. Kontakte zwischen dem Senator für Bau- und Wohnungswesen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Das von dem Zeugen Bertram vorgelegte Festpreisangebot übersandte der Senator für Bau- und Wohnungswesen an die Wohnungsbau-Kreditanstalt mit der Bitte um Stellungnahme und Prüfung, wie der Vorstandsvorsitzende, der Zeuge Dr. Peters, vor dem Untersuchungsausschuß bekundete (Protokoll vom 5. November 1987, Seite 66). Daraufhin kam es am 15. Januar 1982 zu einem weiteren Gespräch in den Räumen der Wohnungsbau-Kreditanstalt, an dem neben den Zeugen Dr. Peters, Bertram und Kreuzer auch das für die technische Abteilung der WBK zuständige Vorstandsmitglied, der Zeuge Klein, sowie der Leiter der technischen Abteilung, der Zeuge Schröder, teilnahmen. Bei diesem Gespräch wurden bereits technische Fragen des Angebots der Firma SB-Baubetreuungs GmbH erörtert, unter anderem die Frage des Raumflächenfaktors, eines Wertes, der Auskunft über das Verhältnis des umbauten Raumes zur Nutzfläche und damit über die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens gibt. Der

Zeuge Bertram gab den von ihm erreichbaren Raumflächenfaktor zunächst für seine Gesprächspartner verblüffend niedrig mit 3,5 an, während zu diesem Zeitpunkt in der Berliner Baubranche bereits ein Wert von 4,3 bis 4,5 als extrem günstig galt. Es stellte sich heraus, daß der von dem Zeugen Bertram angegebene Wert auf einem Rechenfehler beruhte, allerdings immer noch im Vergleich zu anderen Bauvorhaben sehr günstig war (o. a. Protokoll, S. 66).

Um sich ein Bild davon zu verschaffen, welcher Qualitätsstandard von den Bauten zu erwarten sei, die der Zeuge Bertram in Berlin errichten wollte, wurde vereinbart, entsprechende Gebäude in München zu besichtigen (o. a. Protokoll, S. 67). Bevor es am 29. Januar 1982 zu dieser Besichtigung kam, führte der Zeuge Bertram indessen noch zwei weitere Gespräche von Bedeutung in Berlin.

6. Die Bauherrensuche

Am 26. Januar 1982 traf Bertram im Hotel Kempinski mit den Geschäftsführern gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften zusammen, und zwar mit den Herren Blasek, Geschäftsführer der Stadt und Land Wohnbauten GmbH, Kreuter, Vorstandsvorsitzender der GEWOBAG und Geschäftsführer der GSW sowie Friesicke, ebenfalls Geschäftsführer der GSW. Weitere Teilnehmer waren auch hier die Zeugen Dickel und Kreutzer. Letzterer hatte wiederum das Gespräch arrangiert.

Den Hinweis, daß es hinsichtlich der Bauherrensuche erfolgversprechend sein könnte, sich mit den genannten Herren in Verbindung zu setzen, erhielt der Zeuge Bertram ausweislich eines von ihm gefertigten Vermerkes, der dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen hat, von dem Zeugen Dr. Peters während des Gesprächs am 15. Januar 1982. Dies bestätigte im Ergebnis auch der Zeuge Kreutzer (Protokoll vom 3. November 1987, Seite 64). Der Zeuge Dr. Peters erklärte hingegen vor dem Untersuchungsausschuß, er sei nicht an der Bauherrensuche beteiligt gewesen, sondern habe Bertram an den Senator für Bau- und Wohnungswesen verwiesen, da dieser den Überblick gehabt habe, welche städtische Gesellschaft als Bauherr in Frage komme (Protokoll vom 5. November 1987, Seite 68).

Am Nachmittag des 26. Januar 1982 führte Bertram im Anschluß an das gemeinsame Essen im Hotel Kempinski Einzelgespräche mit den Zeugen Blasek und Kreuter in den Geschäftsräumen der Wohnungsbaugesellschaften „Stadt und Land“ und „GEWOBAG“. Die Auswahl der erwähnten Wohnungsbaugesellschaften und ihrer führenden Vertreter spricht jedenfalls dafür, daß sie von einem Kenner des Berliner Baumarktes getroffen wurde, denn mit allen drei Gesellschaften verwickelte der Baubetreuer Bertram in der Folgezeit Bauvorhaben. Vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin schilderte der Zeuge Bertram, der zuvor zugegeben hatte, vor seinem „Einstieg“ in den Berliner Baumarkt bis auf ein Bauprojekt in Olching bei München überhaupt noch keine Wohnanlagen errichtet zu haben, den Verlauf des Gespräches folgendermaßen:

„Sinn des Gespräches war aus meiner Sicht der Versuch . . . für mein Projekt einen Bauherren zu finden. Und dies konnten nach Lage der Dinge nur die Herren Blasek oder Kreuter sein. Dementsprechend habe ich meine ganze Aufmerksamkeit auf diese beiden konzentriert. Blasek, den ich bei dieser Gelegenheit kennenlernte, erwies sich sofort als alter Fuchs in der Baubranche. Er war offensichtlich sehr an meinem Plan interessiert, hielt sich aber dennoch mit konkreten Erklärungen sichtlich zurück. Ich wurde von der Runde befragt, was ich denn bisher gebaut hätte. Aus den oben geschilderten Gründen hätte ich natürlich außer Olching nichts vorzeigen können.

Ich nutzte nun aber meine rhetorischen Fähigkeiten, den Beteiligten eine Erklärung zu geben, die zwar den Tatsachen entsprach, aber dennoch nicht ausdrücklich das Eingeständnis enthielt, daß ich bisher außer Olching keine Wohnanlagen errichtet hatte. Ich sagte etwa sinngemäß, meine Herren, wir können nun in München die Qualität vorstellen, die wir Ihnen für den versprochenen Preis zu liefern imstande sind. Das hielt ich übrigens auch für den eigentlich wichtigen Gesichtspunkt . . .“

Möglicherweise hat der Zeuge Blasek bereits zu diesem Zeitpunkt daran gedacht, mit Hilfe Bertrams die sogenannten „Rudower Felder“ zu bebauen. Zumindest gab es nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses spätestens seit Ende des Jahres 1981 Pläne der Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land, auf diesem Gelände Wohnungen zu errichten, wie sich aus einem als Beweismittel beigezogenen Besprechungsprotokoll vom 11. Dezember 1981 ergibt. Zum Ergebnis der Besprechung mit den potentiellen Bauherren Blasek und Kreuter bekundete der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß jedenfalls, daß bereits nach diesem ersten Treffen zwischen ihm und Blasek Einigkeit darüber bestanden habe, daß die Firma Stadt und Land Bauherr für das von Bertram geplante Bauvorhaben sein würde (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 46).

7. Die Besichtigungsfahrt nach München

Am Tag nach der Besprechung mit den Vertretern städtischer Wohnungsbaugesellschaften, am 27. Januar 1982, fand ein weiteres Gespräch bei dem Staatssekretär von der Lancken statt, an dem neben den Zeugen Bertram und Dickel auch der Zeuge Siede teilnahm. Weiterer Teilnehmer war nach einem Vermerk des Baubetreuers Bertram auch der Vorgesetzte Siedes, der Zeuge Winkler, der sich aber vor dem Untersuchungsausschuß an ein Zusammentreffen mit Bertram zu einem so frühen Zeitpunkt nicht erinnern konnte (Protokoll vom 3. November 1987, S. 41). Eine Liste mit geeigneten Baugrundstücken konnte der Zeuge Siede zu diesem Gespräch noch nicht vorlegen. Der Zeuge Bertram bot nochmals - wie im übrigen bereits gegenüber der Wohnungsbau-Kreditanstalt - an, gemeinsam in München Bauprojekte zu besichtigen, um seine Seriosität und Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen (Protokoll vom 24. November 1987, S. 69). Der Zeuge Siede erhielt daraufhin von dem Staatssekretär von der Lancken den dienstlichen Auftrag, an einer solchen Fahrt teilzunehmen.

Die Besichtigungsfahrt kam schließlich am 29. Januar 1982 zustande. An ihr nahmen als Vertreter der Wohnungsbau-Kreditanstalt die Zeugen Klein, für die technische Abteilung zuständiges Vorstandsmitglied, Schröder, Leiter der technischen Abteilung und Braun, Stellvertreter des Leiters der technischen Abteilung, teil. Der Senator für Bau- und Wohnungswesen war vertreten durch den Zeugen Siede, darüber hinaus gehörten auf Wunsch des Baubetreuers Bertram die Zeugen Dickel und Kreutzer der Delegation an.

Die Teilnehmer der Besichtigungsreise nahmen in einem Zeitrahmen von drei bis vier Stunden vier verschiedene, teils fertige, teils unfertige Bauprojekte in Augenschein. Der Zeuge Schröder hat vor dem Ausschuß diesbezüglich erklärt, in Anbetracht der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit sei nur eine „äußere Inaugenscheinnahme“ möglich gewesen (Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 47). Der Zeuge Bertram äußerte:

„Mir ist es unverständlich, wie diese Herren der Wohnungsbau-Kreditanstalt nach München kommen, sich dort Häuser und Wohnungen anschauen und sich danach ein Urteil bilden wollen, ob ich in der Lage bin, in Berlin gut zu bauen. Das geht nicht!“

(Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 44)

Nach dieser Besichtigung, einem gemeinsamen Mittagessen und einer Besprechung in den Büroräumen des Zeugen Bertram, kam es während eines Bummels durch die Münchener Innenstadt zu einem Gespräch zwischen den Zeugen Siede und Bertram über Bertrams Berliner Baupläne. Nach den Feststellungen der 19. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin, die den Zeugen Siede am 22. Mai 1987 wegen Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und Erpressung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hat, entwickelte sich das Gespräch folgendermaßen:

„Siede hatte sich gegenüber Bertram als Bindeglied zwischen dem Bausenator und der WBK bezeichnet und seine Stellung in der Behörde dahin umrissen, ein Bauvorhaben gehe entweder mit ihm oder gar nicht. Bertram, bei dem sich durch Siedes Erscheinen in München und dessen Auftreten der Eindruck verfestigt hatte, daß Siede „kein Nobody“, sondern als Repräsentant seiner Behörde ein wichtiger Mann sei, setzte diesem eingehend auseinander, wie wichtig es für ihn

sei, daß Siede möglichst bald geeigneten Baugrund finde. Darauf erklärte Siede, der sich zuvor mit Bertram gelegentlich über seinen, des Siede nicht mehr ganz neuen BMW unterhalten hatte, dem Zeugen Bertram, wenn es in Berlin zu einem Erfolg komme, dann erwarte er, daß ihm ein solches Fahrzeug in entsprechend hoher Qualität geschenkt werde. Er hoffe doch, daß Bertram wisse, ohne ein solches Präsent laufe in Berlin nichts. Siede gab Bertram zu verstehen, daß das, was er mit Bertram mache, in Berlin „usus“ sei. Der Zeuge Bertram verstand, was Siede damit sagen wollte. Er empfand dieses Ansinnen zwar als dreist und frech, meinte jedoch, daß ihm gar nichts anderes übrig bliebe, als gute Miene zum bösen Spiel zu machen, da Siede ihm sonst erhebliche Schwierigkeiten machen und seine Stellung in willkürlicher Weise gegen ihn verwenden könne. Allein eine zeitliche Verzögerung um ein bis zwei Jahre bedeuteten für Bertram einen großen finanziellen Verlust. Er sicherte deshalb die Erfüllung des Wunsches zu. Siede sicherte daraufhin seine volle Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Baugrundstücke zu ...“

Wie das Gericht weiter feststellte, hielt Bertram seine Zusage ein. Wörtlich heißt es dazu in dem obengenannten Urteil:

„Nachdem Siede den ihm zugesagten Wagen 1983 bei Bertram abgemahnt hatte, schloß er im Namen seiner Ehefrau nach entsprechender Absprache mit Bertram am 28. Mai 1983 in Berlin einen Kaufvertrag über einen BMW 635 CS i, den der Zeuge Bertram am 9. Juni 1983 nach Aushandeln von 10 % Rabatt in Gegenwart Siedes im Verkaufspavillon der Firma BMW am Kurfürstendamm mit 74 097,33 DM bar bezahlte.“

Die Besichtigungsfahrt nach München war neben den Forderungen des Zeugen Siede vor allem durch einen weiteren Aspekt gekennzeichnet: Alle Vertreter Berliner Behörden und der Wohnungsbau-Kreditanstalt gingen davon aus, daß es sich bei den von dem Zeugen Bertram vorgeführten Bauprojekten um von ihm selbst betreute Objekte handele. Tatsächlich aber waren es von der Firma WTB realisierte Objekte, an deren Planung und Errichtung der Zeuge Bertram in keiner Weise beteiligt war. Bis auf eines der vorgeführten Bauprojekte handelte es sich ausschließlich um Vorhaben eines anderen Münchener Bauunternehmers, des Zeugen Fink.

Diese Tatsachen wurden Berliner Stellen später dadurch bekannt, daß der Zeuge Fink aus Konkurrenzgründen den Zeugen Stoppe, für Baufragen zuständiger Assistent der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses, telefonisch über den Sachverhalt informierte (Protokoll vom 26. November 1987, Seite 27 sowie vom 12. April 1988, Seite 66 bis 69). Daraufhin wurde der Baubetreuer Bertram im Anschluß an eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bau- und Wohnungswesen sowie Stadtentwicklung und Umweltschutz des Abgeordnetenhauses am 20. Oktober 1982 von dem damaligen Vorsitzenden des Ausschusses für Bau- und Wohnungswesen, dem Zeugen Simon, wegen dieses Sachverhalts zur Rede gestellt. Wie der Zeuge Simon vor dem Untersuchungsausschuß bekundete, gelang es Bertram indessen, etwa aufgekommene Zweifel an seiner Seriosität dadurch zu beseitigen, daß er erklärte, er habe die in Rede stehenden Bauvorhaben niemals als seine eigenen, sondern als solche der Firma WTB vorgestellt und die in München nachweisbar erbrachten Leistungen biete er auch in Berlin an (Protokoll vom 23. November 1987, Seite 41). Für ihn - Simon - sei die Angelegenheit damit erledigt gewesen (o. a. Protokoll, Seite 32).

Vor dem Untersuchungsausschuß erklärte der Zeuge Bertram auf die Frage, ob er den Berliner Teilnehmern an der Besichtigungsfahrt bezüglich seiner Nichtbeteiligung an den Münchener Bauvorhaben bewußt Tatsachen vorenthalten habe:

„Das ‚bewußt nicht aufgeklärt‘ würde voraussetzen, daß ich bewußt eine Täuschungshandlung vorgenommen habe. Das habe ich sicher nicht gemacht, und ich käme auch gar nicht auf die Idee, da fehlen die Zusammenhänge. Was soll es denn? Es ist doch vollkommen uninteressant, ob ich das Haus gebaut habe, ob das Thosti, Müller, Schulze, Lehmann gebaut hat. Wichtig ist doch, daß diese Herren wissen wollten: Was bekommen sie für ihr Geld, was sie zu zahlen

haben. Die wollten mittels der Besichtigung dieser Bauten eine Baubeschreibung transparent gestalten, und das geht letztlich nicht.“

(Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 122).

8. Die Bewertung des „Festpreisangebotes“ des Zeugen Bertram durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt

Im Anschluß an die Besichtigung der Münchener Projekte fertigte der Leiter der technischen Abteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt, der Zeuge Schröder, im Auftrag des Vorstandsmitglieds Klein am 19. Februar 1982 einen dreiseitigen Vermerk, in dem das Festpreisangebot der Firma SB-Baubetreuungs GmbH bewertet wird. Der Vermerk ist dem Bericht als Anlage 11 beigefügt. Als Grundlage einer Kostenanalyse wird das Festpreisangebot Bertrams in diesem Vermerk ins Verhältnis zu vergleichbaren Berliner Bauvorhaben gesetzt mit dem Ergebnis, daß das Angebot des Zeugen Bertram nach der Auffassung des Zeugen Schröder ca. 10 % unter den Kosten von Berliner Bauvorhaben gelegen hat. Zum Verständnis der Bedeutung dieses Vermerks ist darauf hinzuweisen, daß Bertram die Preisgünstigkeit seines Angebots im Verhältnis zu den auf dem Berliner Markt üblichen Preisen beispielsweise in dem bereits zitierten Anfang des Jahres 1982 angefertigten Gesprächsvermerk mit etwa 25 bis 30 % angegeben hatte. In dem Schreiben Bertrams an den Zeugen von der Lancken vom 17. November 1981 wurde das Angebot von 1 750 DM pro m² Wohnfläche durchschnittlichen Preisen von 3 250 bis 3 450 DM gegenübergestellt. Bei dieser Gegenüberstellung hätte der Einsparungseffekt sogar bei deutlich über 30 % gelegen.

Indes mußte Bertram sein Festpreisangebot bereits nach ersten Gesprächen mit Mitarbeitern der Wohnungsbau-Kreditanstalt korrigieren, da seinem Angebot tatsächlich nicht der Preis pro m² Wohnfläche, sondern der Preis pro m² Geschoßfläche zu Grunde gelegen hatte. Der Zeuge Klein hat in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuß die Vermutung ausgesprochen, daß Bertram nicht - wie üblich - den Wohnflächenpreis, sondern den Geschoßflächenpreis angegeben habe, weil dieser der niedrigste pro m² sei (Protokoll vom 26. November 1987, Seite 64).

Um das Angebot Bertrams mit den üblichen Berliner Baupreisen vergleichen zu können, mußte somit zunächst aus dem Geschoßflächenpreis ein Wohnflächenpreis errechnet werden. Nach Angaben des Zeugen Braun, stellvertretender Leiter der technischen Abteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt, wurde durch Mitarbeiter der WBK der im Vermerk des Zeugen Schröder zu Grunde gelegte Wohnflächenpreis von 2 156 DM errechnet (Protokoll vom 16. Februar 1988, S. 105). Über den gleichen Preis von 2 156 DM pro m² netto vermietbare Fläche unterbreitete Bertram am 2. Februar 1982 der Firma „Stadt und Land“ ein verbindliches Festpreisangebot.

Durch den Vermerk des Zeugen Schröder vom 19. Februar 1982 wird im Ergebnis die Angabe des Baubetreibers Bertram, sein Angebot werde die Berliner Preise um 25 bis 30 % unterbieten, als unzutreffend dargestellt. Der Zeuge Klein bezeichnete eine Einsparung von nur 10 % vor dem Untersuchungsausschuß als „nicht sensationell“ (Protokoll vom 26. November 1987, Sn. 47 und 65). Der Zeuge Schröder hat ausgesagt, Bertram habe ihm gegenüber als Grund für seine „angebliche“ besondere Preisgünstigkeit einerseits nach rationellen Gesichtspunkten entwickelte Grundrisse, zum zweiten ein preiswertes Konzept für Außenanlagen und zum dritten Einsparungen bei den Architektenhonoraren angegeben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach diesen Äußerungen Bertrams die Einsparungen im wesentlichen im Bereich der Architektenhonorare und der Außenanlagen gelegen hätten, sei er, Schröder, zu der Meinung gelangt, „daß die Bauten, die Herr Bertram in den ‚Rudower Feldern‘ errichtet hat nicht wesentlich preiswerter waren, als die Bauten gewesen wären, wenn sie nach dem üblichen Berliner Preislevel von Berliner Unternehmen errichtet worden wären. Sie waren aber auch nicht teurer“ (Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 27).

Der in Rede stehende Vermerk vom 19. Februar 1982 wurde indessen von dem Zeugen Schröder nochmals überarbeitet und in der zweiten Fassung vom 1. März 1982, die dem Bericht ebenfalls

als Anlage 11 beigelegt ist, kam der Zeuge auf der Grundlage derselben Kostenfaktoren zu dem Ergebnis, das Festpreisangebot liege schätzungsweise zwischen 15 % und 20 % unter den Kosten vergleichbarer Berliner Bauvorhaben. Diesen zweiten, für das Vorhaben des Zeugen Bertram günstigeren, Vermerk übersandte der Zeuge Klein mit einem als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Anschreiben an den Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, von der Lancken.

Die beiden Vermerke unterscheiden sich im wesentlichen wie folgt:

- beiden Vermerken liegt eine Kostendifferenz zwischen dem Angebot Bertrams und den Berliner Vergleichspreisen von 670 DM pro m² Wohnfläche zugrunde. Im ersten Vermerk wird dieser Differenzbetrag ins Verhältnis zu den Berliner Vergleichspreisen gesetzt, so daß sich im ersten Schritt eine Einsparung von 19 % ergibt, im zweiten Vermerk wird der Differenzbetrag ins Verhältnis zu dem angebotenen Preis Bertrams gesetzt, so daß im ersten Schritt eine Differenz von 23 % entsteht. Insofern ist darauf hinzuweisen, daß die anscheinend höhere Ersparnis, die in dem zweiten Vermerk errechnet wird, ihre Ursache in einer anderen mathematischen Berechnung hat und nicht auf Veränderungen in den tatsächlichen Beurteilungsgrundlagen zurückzuführen ist
- im ersten Vermerk wird wegen nicht vergleichbarer Bedingungen bei den Vergleichsobjekten und den Bedingungen des Bertramangebotes ein pauschaler Abschlag von 10 % in Ansatz gebracht, der sich im zweiten Vermerk auf 5 % reduziert
- der zweite Vermerk ergänzt die Gegenüberstellung des von Bertram angebotenen Preises mit den Berliner Durchschnittspreisen um eine Gegenüberstellung des Bertram-Angebotes mit einem Vergleichsobjekt von 61 Wohneinheiten und kommt insoweit zu einer Ersparnis von 21 %.

Der Zeuge Schröder erklärte den Unterschied zwischen den beiden von ihm verfaßten Vermerken vor dem Untersuchungsausschuß folgendermaßen:

„Ich habe diesen zweiten Vermerk auf Bitten von Herrn Klein nochmals angefertigt, und zwar deshalb - das möchte ich nochmals präzisieren -, weil die Schlußfolgerung, zu der man bei diesen beiden Vermerken kommt, ja natürlich auf einer ganzen Kette von Annahmen beruht. . . . Es ist natürlich schwierig, dieses Bauvorhaben auf den ‚Rudower Feldern‘ mit anderen Bauvorhaben, die bis dato in Berlin errichtet oder gefördert worden sind, zu vergleichen. Es ist also analog fast so, als wenn man Äpfel mit Birnen vergleicht. Aus diesem Grund war die Anregung von Herrn Klein sicher also nun nicht unvernünftig, zu sagen: Versuche dies doch mal, aus einem anderen Blickwinkel zu beleuchten. . . . Ich habe damals im ersten Vermerk ausgewählt, ich glaube sämtliche vier- und fünfgeschossigen Projekte, die im Programm 1981 gefördert worden sind - dies waren natürlich alles kleine Projekte in der Innenstadt -, und habe diese Kosten gegenübergestellt den Kosten, die auf den Rudower Feldern entstehen sollten, und habe dann versucht zu sagen, um wieviel sind denn die vergleichbaren Berliner Projekte deshalb teurer, weil sie unter anderen Voraussetzungen errichtet werden müssen, d. h. also im Raum der Innenstadt kleinteilige Bauvorhaben unter städtebaulichen, architektonischen Vorgaben; alles Vorgaben, die die Bebauung der Rudower Felder ja nicht hatten. . . . Aus diesem Grund hatte mich dann Herr Klein gebeten, ich nahm an zu seiner eigenen Sicherheit, den Vermerk zu überarbeiten - die Ergebnisse, zu denen ich gekommen bin, die sahen natürlich nicht sehr schön aus -, weil er einfach noch eine Gegenmeinung oder eine Gegenrechnung aufgestellt haben wollte: Wie groß könnte denn der Kostenunterschied unter anderen Voraussetzungen sein? Dies ist also eine Bitte von Herrn Klein gewesen. Ich versuchte ja auch nun der Wahrheit möglichst nahe zu kommen, und wollte mich nicht mit ganz subjektiven Voreingenommenheiten verrennen. Denn ich war natürlich voreingenommen, das muß ich sagen, weil ich einfach auf den ersten Anhub nicht ganz einsah, warum jetzt ein Bauunternehmen aus München hier in Berlin so ein großes Projekt bauen sollte, wo wir ja immer damit beschäftigt

waren, nun die Berliner Bauwirtschaft hier in Berlin möglichst stark und möglichst vernünftig anzusiedeln. . . . Darum kam mir der Wunsch von Herrn Klein ganz gelegen, daß ich das mal aus anderer Sicht betrachte, um mir selbst ein Maß an objektiver Sicherheit zu geben.“

(Protokoll vom 16. Februar 1988, Sn. 25 bis 27).

Daß für die Zweitfassung des Vermerks und dessen Ergebnis ein Gespräch im Hause der Wohnungsbau-Kreditanstalt eine Rolle gespielt hat, welches der Zeuge Dr. Peters am 26. Februar 1982 nach seinen eigenen Bekundungen mit den Zeugen Bertram und Kreuzer geführt hatte (Protokoll vom 5. November 1987, S. 69), vermochte der Untersuchungsausschuß nicht nachzuweisen. Die Zeugen Dr. Peters und Klein schlossen es jedenfalls aus, dem Zeugen Schröder hinsichtlich der Überarbeitung seines Vermerks Vorgaben gemacht zu haben (Protokoll vom 2. Februar 1988, Sn. 69 und 74). Der Zeuge Klein hielt es jedoch für möglich, daß die Zweitfassung Ergebnis einer „Diskussion“ gewesen sei (o. a. Protokoll, S. 74).

Der Zeuge Schröder hat demgegenüber ausgesagt, daß dem Wunsch des Zeugen Klein, die Beurteilung aus „einem veränderten Blickwinkel“ vorzunehmen, die Intention zu Grunde gelegen habe, zu höheren Einsparungen (als im ersten Vermerk niedergelegt) zu kommen (Protokoll vom 16. Februar 1988 S. 27). Auch die Vorgehensweise, den Einsparungsbetrag prozentual ins Verhältnis zu dem niedrigeren Betrag zu setzen und dadurch im zweiten Vermerk zu höheren Einsparungen zu kommen, sei auf eine Anregung des Zeugen Klein zurückgegangen (Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 66).

In allgemeiner Hinsicht führte der Zeuge Schröder aus:

„Herr Bertram hat wohl mit seinem ersten spontanen Angebot, ich baue wesentlich billiger als in Berlin, ohne daß das sachlich belegt war, . . . so einen Sturm bei den politischen Gremien. . . . einen Sturm der Begeisterung ausgelöst. . . . man hat. . . versucht, . . . vorher zu analysieren: Ist das wirklich so eine tolle Sache? Ich nehme an, dann war der Zug losgefahren. Und als sich dann nach und nach - spätestens beim Förderungsantrag - herausstellte, daß das Ding nun so sensationell doch nicht war, dann war das Ding am laufen. Also das ist meine Einschätzung. Und man wollte dann auch nicht zurück. Man hatte dies ja mit viel publizistischer und politischer Begeisterung in Bewegung gesetzt, und das paßte dann einfach nicht mehr in die Landschaft. Und es wurde ja auch nicht teurer, als man sonst in Berlin gebaut hätte. . . .“ (o. a. Protokoll, S. 28).

Der Zeuge äußerte weiterhin, bei Erstellung des Vermerks vom 19. Februar 1982 wäre seiner Ansicht nach das Projekt allenfalls noch zu bremsen gewesen, wenn sich herausgestellt hätte, daß Wohnungen gebaut würden, die teurer seien, als die üblichen Berliner Preise. Um einen Einbruch in die Berliner Preislandschaft sei es nicht mehr gegangen (o. a. Protokoll, Seite 49). Nach seinem Eindruck sei auf der politischen Schiene bereits entschieden gewesen, daß Bertram eine Chance zum Bauen bekommen solle; die Einschaltung der Wohnungsbau-Kreditanstalt zur Beurteilung des Bertram-Angebotes habe lediglich „Feigenblatt-Funktion“ gehabt (o. a. Protokoll, Sn. 29 und 62).

Im übrigen - so der Zeuge Schröder - hätte nach seiner Einschätzung der Versuch, das Angebot Bertrams mit den Berliner Preisen zu vergleichen, gar nicht gemacht werden dürfen, da nicht Vergleichbares habe vergleichbar gemacht werden müssen. Ein wirklicher Kostenvergleich wäre hingegen nur über eine Ausschreibung des Bauvorhabens möglich gewesen (Protokoll vom 16. Februar 1988, Sn. 43 und 44). Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Bewertungen des „Festpreisangebotes“ des Zeugen Bertram in den Vermerken des Zeugen Schröder vom 19. Februar und vom 1. März 1982 weist der Untersuchungsausschuß auf folgende Besonderheiten hin:

- nur der zweite, für Bertram günstigere Vermerk wurde durch den Zeugen Klein mit seinem erwähnten Anschreiben vom 2. März 1982 dem Zeugen von der Lancken übersandt,
- obwohl das genannte Schreiben des Zeugen Klein auf Vorgespräche des Zeugen von der Lancken mit dem Zeugen Dr. Peters Bezug nimmt, wurde der zweite Vermerk des Zeugen

Schröder vom 1. März 1982 weder dem Zeugen Dr. Peters noch dem Zeugen Dr. Riebschläger zur Kenntnis gebracht. Der Zeuge Dr. Peters ging in seiner Befragung durch den Ausschuss davon aus, daß der Vermerk vom 19. Februar 1982, der einen Preisvorteil von 10 % dokumentiert, der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen zur Kenntnis gegeben worden sei (Protokoll vom 5. November 1987, Sn. 69 und 89),

- auch dem Zeugen Braun, dem Vertreter des Zeugen Schröder, der nach seinen Angaben den ersten Vermerk des Zeugen Schröder gemeinsam mit anderen Mitarbeitern vorbereitet hat, war der zweite Vermerk seinerzeit nicht bekanntgegeben worden (Protokoll vom 16. Februar 1988, S. 81),
- auch der Zeuge Klein, auf dessen Veranlassung die Überarbeitung des Vermerks zurückging, erwähnte in seiner ersten Befragung vor dem Untersuchungsausschuß den zweiten Vermerk nicht und ging vielmehr davon aus, daß der erste Vermerk an die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen weitergeleitet worden sei. Ein „darüber hinausgehendes Gutachten der Wohnungsbau-Kreditanstalt“ sei ihm nicht bekannt (Protokoll vom 26. November 1987, Sn. 48 bis 61).

Dem Untersuchungsausschuß lag schließlich noch eine dritte Fassung des in Rede stehenden Vermerks als Beweismittel vor. Es handelt sich hierbei um eine Ausarbeitung, die der Zeuge Schröder für das Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt, Dr. Riebschläger, am 19. August 1986 als „Erinnerungsvermerk“ verfaßte, damit sich der Zeuge Dr. Riebschläger nachträglich über die Verwicklung der WBK in den „Fall Bertram“ sachkundig machen konnte (Protokoll vom 2. Februar 1988, Seite 125). Dieser dritte „Erinnerungsvermerk“ ist im wesentlichen mit dem ersten Vermerk identisch, da der Zeuge Schröder zum Zeitpunkt seiner Erstellung nur noch diesen ersten Vermerk in seinen Unterlagen hatte und er sich nach eigenem Bekunden vor dem Untersuchungsausschuß an die überarbeitete Fassung nicht mehr erinnern konnte (Protokoll vom 16. Februar 1988, Seite 29).

Der Untersuchungsausschuß sieht es im Zusammenhang mit den vorgenannten Feststellungen als bemerkenswert an, daß er keinen der drei in Rede stehenden Vermerke in den Akten vorgefunden hat, die von der Wohnungsbau-Kreditanstalt zum Beweisthema angefordert wurden. Dies erstaunt um so mehr, als der Ausschuss aufgrund eines Beweisbeschlusses vom 13. Oktober 1987 ausdrücklich darum gebeten hatte, ihm sämtliche in der Wohnungsbau-Kreditanstalt vorhandenen Originalvorgänge, die sich auf die Vorbereitungsphase des Bauprojektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ beziehen, zu übersenden.

Die ihm zur Verfügung gestellte Fassung des von dem Zeugen Schröder verfaßten Vermerkes händigte der Zeuge Dr. Riebschläger Beamten der Sonderkommission „Lietzenburg“ des Polizeipräsidenten in Berlin aus, als diese sich anlässlich anderweitiger Ermittlungen im Hause der Wohnungsbau-Kreditanstalt aufhielten. Damit wurde dieser Vermerk Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, die dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel zur Verfügung gestanden haben. Die zweite überarbeitete Fassung einschließlich des als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Anschreibens des Zeugen Klein an den Staatssekretär von der Lancken wurde dem Untersuchungsausschuß durch die Vorlage der Projektakten des Senators für Bau- und Wohnungswesen bekannt.

Die Frage, in welchem Umfang, in welchen Verwaltungsabläufen und mit welchem Ergebnis die Kostengünstigkeit des Festpreisangebotes der Firma SB-Baubetreuungs GmbH von der Wohnungsbau-Kreditanstalt geprüft worden ist, war für den Untersuchungsausschuß deshalb von Interesse, weil die mit dem Projekt befaßten Politiker, die Vertreter des Senators für Bau- und Wohnungswesen, des Senators für Finanzen und der Wohnbaugesellschaft Stadt und Land vor dem Ausschuss übereinstimmend darauf hingewiesen haben, das Vorhaben sei in erster Linie wegen seiner Kostengünstigkeit unterstützt worden. Diese Kostengünstigkeit zu überprüfen sei aber originär Aufgabe der Wohnungsbau-Kreditanstalt gewesen (Zeuge Siede, Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 8).

Wie der seinerzeitige Vorstandsvorsitzende der Wohnungsbau-Kreditanstalt, der Zeuge Dr. Peters, vor dem Untersuchungsausschuß nicht nur hinsichtlich des Bauprojektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“, sondern bereits anlässlich seiner Vernehmung zum Objekt „Krumme Straße 11 und 13“ einräumte (vgl. die diesbezüglichen Tatbestandsfeststellungen im dritten Abschnitt unter Ziffer A, Seite 42/43), fehlt der Wohnungsbau-Kreditanstalt indessen jegliches Instrumentarium zur detaillierten Überprüfung von Preiskalkulationen. Wörtlich bekundete der Zeuge diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß:

„Auf der einen Seite weiß der Bauherr, was also an öffentlichen Mitteln für ein Bauprojekt möglich ist. Unser Versuch kann doch nur sein, immer an der untersten Grenze zu bleiben. Wir sind ja auch keine Preisbehörde, wir kalkulieren nicht selber, wir haben keine Baufirma, sondern wir sind angewiesen auf Kostenangebote für ein bestimmtes Bauwerk, was sich natürlich auch im Laufe der Zeit danach richtet: Welche statistischen Mittel gibt es, welche Preisindizes existieren. Aber wie sich der Preis im Detail zusammensetzt, wie er kalkuliert wird in den Firmen, das weiß ich nicht. Ich glaube nicht, daß einer das von unserem Hause weiß ...“ (Protokoll vom 5. November 1987, Seite 88 ff.)

Aufgrund dieser Sachlage war es für die Wohnungsbau-Kreditanstalt nicht möglich, zu erkennen, daß in dem Festpreisangebot der Firma SB-Baubetreuungs GmbH eine Provision in Höhe von ca. 7 Millionen DM eingerechnet war, die die Firma WTB für den Fall einer Auftragsvergabe an den Zeugen Bertram zahlen wollte (Aussage des Zeugen Dr. Peters, o.a. Protokoll, Seite 88). Das bedeutet aber, daß ein von dem damaligen Senator für Finanzen, Gerhard Kunz, als maßgeblich angesehenes Kriterium für die Beauftragung eines Bauunternehmers, nämlich die Preisgestaltung, keiner ausreichenden Prüfung unterzogen wurde (Protokoll vom 24. November 1987, Seite 44).

9. Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Baubetreuers Bertram

Eine unabdingbare Notwendigkeit, um die Leistungsfähigkeit des Baubetreuers Bertram zu überprüfen, wäre es gewesen, seine bisherige Bautätigkeit zu untersuchen. Die sicherlich nicht zuletzt in dieser Absicht unternommene Besichtigung von Münchener Bauvorhaben führte indessen - wie vorstehend geschildert - zu einem Fehlschluß der an der Besichtigung Beteiligten sowie nachfolgend derjenigen Entscheidungsträger in Berlin, die mit dem Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ befaßt waren. So bekundete beispielsweise der Zeuge Kunz vor dem Untersuchungsausschuß, der Staatssekretär Schackow habe ihm gegenüber in einem Gespräch geäußert, Bertram sei in München durch Objekte ausgewiesen (Protokoll vom 24. November 1987, Seite 44).

Der Bauunternehmer Fink, dessen Bauvorhaben der Zeuge Bertram in München vorgeführt hatte, äußerte vor dem Ausschuss:

„Ich finde es einen absoluten Witz, daß man nicht in der Lage ist, herauszufinden, daß ein kleiner Makler noch nie irgendetwas gebaut hat. Wenn man Schimmelpfeng oder die Creditreform gefragt hätte, dann wäre drin gestanden: er makelt. Da hätte man nicht nach München fliegen müssen mit irgendwelchen Leuten, um meine Bauvorhaben zu besichtigen. Also das ist mir völlig unverständlich so was.“ (Protokoll vom 12. April 1988, Seite 81).

Der Prokurist der Firma Stadt und Land, der Zeuge Böttcher, äußerte zur Überprüfung der Bonität Bertrams:

„Ich habe mir Auskünfte von Schimmelpfeng geholt und habe mich auch mal so ein bißchen umgehört, und es war nichts negatives zu hören.“ (Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 121)

Der Auskunft der Firma Schimmelpfeng vom 20. April 1982 war allerdings nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu entnehmen, daß es sich bei der Firma des Baubetreuers Bertram lediglich um ein Unternehmen mit vier Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 800.000 DM gehandelt hat.

Ausweislich des Protokolls der 71. Sitzung des Aufsichtsrates der Firma Stadt und Land vom 29. Juni 1982, das dem Untersuchungsausschuß vorgelegen hat, erklärte der Zeuge Blasek in dieser Sitzung, daß es insgesamt vier Auskünfte über die Bonität der SB-Baubetreuungsgesellschaft, u.a. auch von der Deutschen Bank, gebe, die alle positiv seien. Demgegenüber ist dem Untersuchungsausschuß auf Anforderung von der Firma Stadt und Land lediglich die Auskunft der Firma Schimmelpfeng vom 20. April 1982 übersandt worden, so daß der Ausschuß feststellen muß, daß es jedenfalls keine weiteren schriftlichen Auskünfte über die Bonität der Firma SB-Baubetreuung GmbH gegeben hat.

Auch der Zeuge Schackow unternahm nach eigenem Bekunden Anstrengungen, um die Bonität Bertrams zu prüfen. Vor dem Untersuchungsausschuß erläuterte er diesbezüglich, er und Senator Kunz hätten es für erforderlich gehalten, daß er - Schackow - Bertram in München noch einmal aufsuche, um über dessen Tätigkeit und Person unabhängig von der bereits von der zuständigen Fachverwaltung gefällten Entscheidung nähere Erkenntnisse zu gewinnen. Der Zeuge führte weiterhin aus:

„Ich begab mich nach München zu Herrn Bertram und ließ mir Bauten, die von ihm, wie er sagte, betreut worden waren, zeigen, um, was mir wichtiger noch erschien, in längeren Gesprächen über seine Lebenslaufdaten, seine bisherigen beruflichen Tätigkeiten, ja, seine politischen Beziehungen Auskünfte zu erhalten, von ihm einen Persönlichkeitseindruck zu bekommen. Meine Fragen schlossen selbstverständlich auch Fragen über seine Gesellschaft ein, z. B., wie man das eben tut, wenn man, ohne überheblich zu sein, 30 Jahre sich damit beschäftigt hat ... nämlich wann und wo gegründet, Anzahl der Gesellschafter, der Geschäftsführer, Höhe des Stammkapitals, Steuerrückstände, letzter Betriebsprüfungstermin, Fristverlängerungen über abzugebende Jahressteuerklärungen, Bankverbindlichkeiten, Kreditrahmen. All dieses waren Fragenkomplexe, die Gegenstand der Erörterung zwischen mir und Herrn Kunz waren, um hier, um das deutlich zu sagen, ihm auf den Zahn zu fühlen ob seiner Sicherheit, hier in Berlin auch das entsprechende Bauvorhaben gemäß der vertraglichen Vereinbarung durchzuführen.

Mir fiel - nach meiner Erinnerung - seine mit Ehrgeiz verbundene Tatkraft auf, gepaart mit Durchsetzungsvermögen, seine hohen dialektischen Fähigkeiten sowie auch seine geistige Gewandtheit. Meine abschließende Beurteilung führte insgesamt zu der Meinung, daß Herr Bertram in der Lage wäre, als Baubetreuer das Bauvorhaben sachgerecht abzuwickeln. Hierüber unterrichtete ich Herrn Kunz.“

(Protokoll vom 1. Dezember 1987, S. 27 und 41)

In die Bilanzen der Firmengruppe Bertram vermochte der Zeuge Schackow allerdings nach eigenem Bekunden vor dem Untersuchungsausschuß nicht Einsicht zu nehmen. Er erläuterte diesbezüglich:

„Ich habe Bertram gebeten, mir doch dort einmal in die Bilanzen eine Einsicht zu gewähren. Ich kann mich entsinnen, daß er sagte, die seien gerade bei einem Steuerberater, weil er kurz vorher eine Betriebsprüfung gehabt habe und im Rahmen dieser Betriebsprüfung nun zur Vorbereitung der Schlußbesprechung die entsprechenden Unterlagen dort seien ... wobei ich natürlich sofort fragte: Wenn es zu einer Schlußbesprechung kommt, wie hoch sind die Streitgegenstände zwischen Ihnen und dem Betriebsprüfer bezüglich der Nachsteuer, die zu erwarten ist auf Grund der Betriebsprüfung? - - Er nannte mir dabei - ich kann die genaue Zahl nicht mehr nennen - eine relativ niedrige Zahl, die mir nicht Veranlassung gab, hier entsprechende negative Folgerungen daraus zu ziehen.“ (o. a. Protokoll, S. 47).

Damit hatte die Bonitätsprüfung des Baubetreibers Bertram praktisch ihre alleinige Grundlage in den Angaben Bertrams selbst. Die Zeugen Schackow und Böttcher bekundeten insoweit übereinstimmend, die entscheidende Sicherheit für die Stadt und Land Wohnbauten GmbH sei nicht die Bonität Bertrams gewesen, sondern die Vertragsgestaltung zwischen den Firmen Stadt und Land, SB-Baubetreuung und WTB. Dadurch, daß der

Baubetreuer Bertram auf Drängen des Zeugen Schackow nicht Generalübernehmer geworden sei, sondern die finanzkräftige Firma WTB als Generalunternehmerin der Firma Stadt und Land unmittelbar vertraglich für das Bauvorhaben einzustehen gehabt habe, sei nach ihrer Auffassung die Firma Stadt und Land ausreichend gesichert gewesen (o. a. Protokoll, S. 61 sowie Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 121).

Der Untersuchungsausschuß hat keine nachweisbaren Versuche der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen - insbesondere des Staatssekretärs von der Lancken, der das Projekt des Baubetreibers Bertram massiv unterstützt hat - feststellen können, die das Ziel gehabt hätten, Auskünfte über die Bonität der Firma des Zeugen Bertram zu erlangen, obwohl es das erste Bauvorhaben des Zeugen in Berlin war und es sich darüber hinaus um ein sehr großes Projekt (1000 Wohnungen) handelte.

IV. Politische Einflußnahmen auf die Realisierung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“

1. Einflußnahmen auf Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Nachdem der Zeuge Bertram bei seiner ersten Kontaktaufnahme mit Vertretern der Wohnungsbau-Kreditanstalt nicht erfolgreich war, setzte sich nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bei den verantwortlichen Persönlichkeiten der WBK in der Folgezeit offenbar immer mehr die Einschätzung durch, das von Bertram forcierte Projekt sei politisch erwünscht. Der Zeuge Dr. Riebschläger war als für den nichttechnischen Bereich verantwortliches Vorstandsmitglied nicht unmittelbar mit dem „Vorgang Bertram“ und der Bebauung der sogenannten „Rudower Felder“ befaßt. Vor dem Untersuchungsausschuß schilderte er seinen Eindruck wie folgt:

„Ich habe eben doch gesehen, daß Herr Bertram relativ hochkarätige Gesprächspartner in schneller Folge hatte. Für unser Haus - und darauf will ich es mal beschränken - war das sichtbar, daß also, was ganz ungewöhnlich war, Mitarbeiter von uns direkt zu Besprechungen gebeten wurden. Es gab also z. B. mit Herrn von der Lancken eine Besprechung. Das hat mir auch der Leiter unserer technischen Abteilung einmal berichtet. Das war an sich nicht üblich. Ich weiß nicht, ob Herr Kollege Klein damals befragt worden ist als Zuständiger, daß die Mitarbeiter direkt in Besprechungen von Senatsverwaltungen gerufen werden. Wir sind ja nun mal ein selbständiges Unternehmen, wo so was über den Vorstand zu laufen hat, obwohl das gelegentlich auch heute noch mißachtet wird.

Und vor diesem Hintergrund war das eigentlich für mich mehr wegen der Form, über die man erfuhr, erstaunlich, daß wir so direkt da in eine solche zentrale Besprechung einbezogen wurden, und da wurde sehr vorsichtig, aber sehr klartextlich doch dann bei Nachfragen, die - wie gesagt - in einem späteren Zeitraum lagen, auch von unserem Leiter der technischen Abteilung zum Ausdruck gebracht, daß da ganz, ganz massiv Vorgaben gegeben wurden: Das hat zu laufen!

Nun ist das ja aus Sicht der WBK nichts Problematisches gewesen. Etwas, was kostengünstiger war als bisher, konnte ja eigentlich nur positiv bewertet werden unter dem Gesichtspunkt möglichst sparsamer Verwendung von Subventionen. Die Skepsis resultierte mehr daraus, ob die Größenordnung der Einsparung, die da annonciert war, wirklich durchgehalten würde; denn in der Zeit gab es ja, wie Sie wissen aus Ihren Ermittlungen, überhaupt kein Bauvorhaben vergleichbarer Größenordnung auf freiem Feld mit - ich darf mal sagen- geöffneten Behördentüren. Kapitalzuführung für den Bauausführenden war ja schließlich seit 1931 eine im öffentlichen Haushaltsbereich nicht mehr vorgesehene Maßnahme. Insofern reimen sich gerade Mitarbeiter im nachgeordneten Bereich natürlich ihren Reim drauf, und der lautet: Bloß nicht behindern durch zuviel Fragen und durch zuviel Bedenken. Insofern waren wir noch ganz froh in der WBK, daß jedenfalls unser Technik-Chef einen klaren Kopf behalten hat und gegenüber den zum Teil ja phantastischen

Zahlen, die da herumschwirrten, wie das Baupreisniveau nach unten gebracht werden könnte, eine realistische Einschätzung vornahm. . . .

(Protokoll vom 26. November 1987, S. 83 ff.)

Der Zeuge Klein bestätigte diese Einschätzung insoweit, als es auch aus seiner Sicht nicht üblich gewesen sei, daß die Wohnungsbau-Kreditanstalt auf Bitte der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen Bauvorhaben und deren Preise auf ihre Vergleichbarkeit mit Berliner Bauvorhaben zu überprüfen gehabt habe (Protokoll vom 2. Februar 1988, S. 41). Daß dem Vorgang eine besondere Bedeutung beigemessen wurde, ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses auch durch die Tatsache belegbar, daß der Zeuge Klein den Vermerk über die Kostengünstigkeit des Angebots der Firma SB-Baubetreuungs GmbH mit dem bereits erwähnten als „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Anschreiben dem Staatssekretär von der Lancken zuleitete. Dies sei, so bekundete der Zeuge vor dem Ausschuß, in der Tat kein übliches Verfahren gewesen. Er habe aber im nachhinein hierfür keine Erklärung (Protokoll vom 2. Februar 1988, S. 31 ff.)

Auch im Bezirksamt Neukölln, das für die Erteilung der Baugenehmigungen zuständig war, war die Genehmigungsphase nicht nur wegen der Größenordnung des beabsichtigten Vorhabens von außergewöhnlichen Umständen begleitet.

Der der SPD angehörende seinerzeit amtierende Bezirksstadtrat für Bau- und Wohnungswesen, Herz, schilderte dies vor dem Untersuchungsausschuß wie folgt:

„Ich bin mit der Bebauung der ‚Rudower Felder‘ etwa sechs Wochen vor der ersten Begegnung mit Herrn Bertram bekanntgemacht worden durch einen Besuch von Herrn Ministerialdirektor Kreuzer, der damals ja nicht mehr im Dienst war, der mich informiert hat darüber, daß Herr Bertram als ein sehr junger und sehr aktiver Bauunternehmer aus München angereist käme, daß Herr Strauß mit dem Senat über Herrn Bertram gesprochen habe, weil Herr Bertram sich als Preisbrecher in Berlin betätigen wolle. Und es wäre dem Bezirksamt Neukölln sicher als Verdienst anzurechnen - so Herr Kreuzer -, wenn wir Herrn Bertram keine Schwierigkeiten bereiten würden, und seine Anträge wohlwollend prüften. Ich gebe zu, daß mich die von Herrn Bertram vorgelegten Überlegungen zur Kürzung der Baupreise sehr beeindruckt haben. Aber auf der anderen Seite hat mich der Besuch von Herrn Kreuzer auch darin bestärkt, meinen Mitarbeitern sofort die Anweisung zu geben, daß es hier keine Bevorzugung und auch keine Benachteiligung beim Verfahren geben wird und geben darf.“ (Protokoll vom 18. April 1988, S. 42.)

Daß dieses Bauvorhaben offenbar dennoch nicht behandelt wurde wie jedes andere, belegen weitere Ausführungen des Zeugen Herz zur Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksamt Neukölln und dem Senator für Bau- und Wohnungswesen:

„Es hat kein anderes Bauvorhaben während meiner Amtszeit als Bezirksstadtrat für Bauwesen in Neukölln gegeben, bei dem so viele ständige Kontakte von Seiten der Senatsbauverwaltung mit meinen Mitarbeitern gepflegt worden sind. Sie sind praktisch Woche für Woche über die Mitarbeiter geradezu hergefallen und haben immer wieder gedrängt, gedrängt und noch mal gedrängt.“ (o. a. Protokoll, S. 51.)

Zu dem Umstand, daß die dem Bezirksamt Neukölln vorgelegten Bauvorbescheidsanträge entgegen dem in der Bauordnung vorgesehenen Verfahren als Bauanträge gewertet worden sind, erklärte der Zeuge Herz:

„. . . Wir haben uns durch dieses Verfahren unter einer außerordentlichen Pression gefühlt - auch wie dann im Koordinierungsausschuß vorgegangen worden ist. . . . Dies ist ja geschehen, um den zeitlichen Druck auf uns zu verstärken und um möglichst . . . vor Einsetzen des Frostes die Baugruben ausheben zu können, um auf diese Weise Fakten zu schaffen, die dann nicht mehr veränderbar sind.“ (Protokoll vom 18. April 1988, S. 61)

Der Zeuge führte weiterhin aus, in der entsprechenden Sitzung des Koordinierungsausschusses seien die Mitarbeiter des Bauauf-

sichtsamts Neukölln „geradezu mit Beschwörungsformeln bearbeitet worden“ (o. a. Protokoll, S. 61).

Auf die Frage, ob der Zeuge Bertram von politischer Seite besonders gefördert worden sei, erklärte der Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, der Zeuge von der Lancken, vor dem Untersuchungsausschuß:

„Na ja, aus meiner Sicht war das eher umgekehrt der Fall. Wir wollten ja etwas von Herrn Bertram. Es ging - ich darf noch mal darauf hinweisen - es ging darum, daß also seinerzeit die Durchführung eines sehr ehrgeizigen Wohnungsbauprogrammes in Frage gestellt war, weil die Angebote zur Errichtung von Wohnungen den finanziellen Rahmen zu sprengen drohten und aus diesem Grunde dieses Angebot von Herrn Bertram aus meiner Sicht und aus der Sicht der Bauverwaltung seinerzeit interessant war und deswegen durchgeprüft werden mußte. Daß da ein besonderer politischer Rückenwind oder so etwas erforderlich war, war aber aus meiner Sicht nicht erkennbar und nicht sinnvoll.“ (Protokoll vom 24. November 1987, S. 66.)

Der damals für das Bau- und Wohnungswesen zuständige Senator Rastemborski bekundete bezüglich der Frage, ob er seiner Verwaltung, insbesondere angesichts des sich abzeichnenden Widerstandes aus der Berliner Bauwirtschaft, Vorgaben gegeben habe, wie das Angebot des Baubetreuers Bertram zu behandeln sei, vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich habe eine solche Vorgabe nicht gegeben. Die Ablehnung, die Sie hier andeuten, die sicher geherrscht haben mag, die lag natürlich in erster Linie sicher daran, daß hier eben ein Auswärtiger kommt, ein Hecht im Karpenteich. Ich mußte auch defensive Gespräche mit der Fachgemeinschaft Bau führen in dem Sinne, was wir uns denken, jemanden hierherzuholen, vielleicht sogar, um nachzuweisen, daß die Berliner Bauwirtschaft zu teuer baut. In diesem Tenor wurde das Gespräch geführt.“

(Protokoll vom 5. November 1987, S. 22.)

Der Untersuchungsausschuß ist auf Grund seiner gesamten Beweiserhebung zu der Überzeugung gelangt, daß das Angebot des Zeugen Bertram spätestens seit dem Gespräch bei dem Zeugen von der Lancken am 22. Dezember 1981 besondere politische Förderung seitens der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen genossen hat. Dies ergibt sich nicht nur aus den insoweit übereinstimmenden Schilderungen der Zeugen Dr. Riabschläger, Klein, Schröder und Herz, sondern auch aus den Bemühungen seitens des Zeugen von der Lancken, Bertram bei der Suche nach einem Bauherren ebenso zu unterstützen, wie bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück.

2. Maßnahmen der Kontaktpflege durch den Zeugen Bertram

Der Zeuge Bertram selbst hat in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 10. Oktober 1986 folgende politische Zusammenhänge für seine zunächst erfolgreiche Tätigkeit in Berlin als entscheidend angesehen:

„Es ist doch allgemein bekannt, auf wen es zurückzuführen ist, daß ich hier in Berlin Fuß fassen konnte. Dazu gehören einzig und allein die Herren Schackow, Lummer, Kunz, Hermann Kreuzer, und letzten Endes war dafür wichtig die Verbindung zwischen Herrn Strauß und Herrn von Weizsäcker.“

Darüber hinaus enthalten die persönlichen Kalender des Zeugen Bertram aus den Jahren 1981 bis 1985 Eintragungen über eine Vielzahl von Terminen für Essen, Besprechungen und Telefonate mit diversen Politikern und Entscheidungsträgern in der Berliner Verwaltung, auf die an anderer Stelle noch einzugehen sein wird.

3. Kontakte zur CSU

Die Zeugen Bertram und Kreuzer nahmen nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gegenüber Berliner Politikern und Verwaltungsmitarbeitern immer wieder Bezug auf die guten Kontakte Bertrams zur Bayerischen Staatskanzlei und zur CSU, die vorgeblich bis zum Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern, Dr. h. c. Franz Josef Strauß, reichten. Weiterhin verwiesen sie darauf, daß der Zeuge Bertram als Bauunternehmer aus diesen Kreisen empfohlen werde.

Der Zeuge Herz beschrieb entsprechende Äußerungen Bertrams wie folgt:

„Er hat gesagt: Herr Franz-Josef Strauß hätte ihn auf die Idee gebracht, denn gerade der Berliner Regierende Bürgermeister, Herr von Weizsäcker, hätte ja billiger bauende Bauherren gesucht, und er meinte, daß Herr Strauß ihm auch die Kontakte in Berlin geschaffen habe. Und Herr Kreuzer brief sich ja . . . ausdrücklich auf Herrn Strauß.“

(Protokoll vom 18. April 1988, S. 67)

Der Zeuge Kreuzer hat bereits in seinem an den Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker, den CDU-Fraktionsvorsitzenden Diepgen, den Senator für Bau- und Wohnungswesen Rastemborski sowie den Senator für Finanzen Kunz gerichteten Schreiben vom 27. Oktober 1981 (der Wortlaut dieses Schreibens ist vorstehend bereits wiedergegeben worden) auf Gespräche mit bayerischen Politikern und eine „Vermittlung der Bayerischen Staatskanzlei“ Bezug genommen. Der Zeuge Manzke bestätigte vor dem Untersuchungsausschuß eine bereits vor den Strafverfolgungsbehörden gemachte Äußerung, daß er gewußt habe, „daß dieses Projekt gefördert werden sollte und auch die höchste Unterstützung von Franz-Josef Strauß, dem damaligen Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker und dem früheren Bau-senator Rastemborski genossen hat“ (Protokoll vom 15. April 1988, S. 23 ff.). Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, daß er die Information über die Unterstützung des Bertram-Vorhabens durch den Bayerischen Ministerpräsidenten und den Regierenden Bürgermeister durch Aussagen „der Spitze des Hauses“, konkret des Senators Rastemborski und des Senatsdirektors von der Lancken, erhalten habe (o. a. Protokoll, S. 24).

Auch der Zeuge Dr. h. c. Walther, Vorstandsvorsitzender der Walther-Thosti-Boswau AG Augsburg, hat vor dem Ausschuß ausgesagt, daß sich Bertram seinerzeit auf Kontakte zu zahlreichen Politikern, darunter den Herren Strauß und Dr. von Weizsäcker, berufen habe (Protokoll vom 3. Mai 1988, Sn. 4 und 21).

Der Bayerische Ministerpräsident soll sich nach Darstellung des Zeugen Bertram vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 26. August 1986 sogar für das Zustandekommen eines Gesprächstermins zwischen dem damaligen Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker und ihm - Bertram - verwandt haben. Wie es dazu kam, schilderte der Zeuge Bertram vor der Staatsanwaltschaft wie folgt:

„Nachdem die Dinge soweit gediehen waren, kam Herr Riemer auf die Idee, mir auch zu der Möglichkeit zu verhelfen, meine Vorstellungen und Pläne dem Regierenden Bürgermeister von Weizsäcker vorzutragen. Er sagte sich und mir, das Projekt würde natürlich mit noch mehr Nachdruck verfolgt werden können, wenn es auch die ausdrückliche Zustimmung von Weizäckers fände, auf die man sich dann erforderlichenfalls berufen könnte. Zu diesem Zeitpunkt waren unsere Planungen schon soweit gediehen, daß wir z. B. Herrn von Weizsäcker verbindliche Zahlen nennen konnten, zu deren Einhaltung wir uns für den Fall der Erlangung eines Bauauftrages verpflichtet haben. Der Kontakt zu dem Regierenden Bürgermeister wurde auf indirektem Wege von Herrn Riemer hergestellt. Dieser verwendete sich nämlich bei dem Bayerischen Ministerpräsidenten Strauß für mich und bat ihn, mich bei Herrn von Weizsäcker zu avisieren. Herr Strauß entsprach dieser Bitte, und so kam es zu einem Gespräch zwischen Herrn von Weizsäcker und mir im Rathaus Schöneberg in den Diensträumen des Herrn Lummer, wobei auch Herr Riemer zugegen war. Ich mußte übrigens zunächst vor der Tür warten, derweil die Herren von Weizsäcker, Lummer und Riemer miteinander sprachen, und wurde dann erst hereingebeten.“

Vor dem Untersuchungsausschuß konnte sich der Zeuge Bertram indessen lediglich daran erinnern, daß ein Gespräch mit Dr. von Weizsäcker stattgefunden habe (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 48). In seiner ersten Befragung vor dem Ausschuß im Dezember 1987 wollte er sich nicht festlegen, ob er den Zeugen Riemer gebeten hatte, ein solches Gespräch durch die Vermittlung des Bayerischen Ministerpräsidenten zu ermöglichen (o. a. Protokoll, S. 27), während er sich in seiner zweiten Befragung im März 1988 überraschenderweise daran erinnern konnte, daß der Ver-

leger Riemer das Gespräch durch Einschaltung des Ministerpräsidenten Dr. h. c. Strauß arrangiert hatte (Protokoll vom 15. März 1988, S. 101 f.). Nach mehrfachem Befragen zu dem Zustandekommen eines Gespräches bei dem Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker hat der Zeuge schließlich auf folgende Aussage einen Eid geleistet:

„Ich habe mein Projekt der Bebauung der ‚Rudower Felder‘ Herrn von Weizsäcker persönlich vorgetragen und dabei nach meiner Meinung dessen Unterstützung gefunden. Herr Riemer hat mir seinerzeit erklärt, daß das Treffen mit Herrn von Weizsäcker auf Vermittlung des Ministerpräsidenten Franz-Josef Strauß zustande kam.“

(Protokoll vom 16. Juni 1988, S. 85 f.)

Der Zeuge Riemer erklärte hierzu, er habe sich um eine Hilfestellung für den Zeugen Bertram durch die Bayerische Staatsregierung oder die Bayerische Staatskanzlei zu keiner Zeit bemüht (Protokoll vom 5. November 1987, S. 147). Im gleichen Sinne äußerte sich der am 3. Oktober 1988 verstorbene Ministerpräsident des Freistaates Bayern, den der Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 2. März 1988 um eine schriftliche Stellungnahme zur Person Bertrams, dessen Bautätigkeit in München sowie etwaiger Empfehlungen gegenüber Berliner Politikern gebeten hat. Dieses Schreiben sowie das Antwortschreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 26. März 1988 sind dem Bericht als **Anlage 12** beigelegt. Dr. h. c. Strauß hat sowohl persönliche Kontakte zu dem Zeugen Bertram als auch eine irgendwie geartete Hilfestellung für dessen Engagement in Berlin verneint und hielt es lediglich für möglich, Bertram im gesellschaftlichen Rahmen begegnet zu sein. Außerdem habe der Zeuge Riemer ihm im Jahre 1984 das Konzept eines „Sparhauses“ der Firma SB-Baubetreuungs GmbH vorgestellt, das er zur Überprüfung an die oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern weitergeleitet habe. Um die Herstellung eines Kontaktes zum damaligen Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker sei er von dem Zeugen Riemer nicht gebeten worden. Die Bekundung des Ministerpräsidenten Dr. h. c. Strauß wird durch eine schriftliche Äußerung des Bundespräsidenten Dr. von Weizsäcker, den der Untersuchungsausschuß gleichfalls mit Schreiben vom 2. März 1988 gebeten hat, zum Beweisthema Stellung zu nehmen, bestätigt. Auch dieses Schreiben sowie das Antwortschreiben des Bundespräsidenten sind dem Bericht als **Anlage 13** beigelegt. Bundespräsident Dr. von Weizsäcker hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß erklärt, von vermuteten Einflüssen des Bayerischen Ministerpräsidenten sei ihm nichts bekannt.

Tatsächlich dürfte das in Rede stehende Gespräch nach der Einschätzung des Untersuchungsausschusses durch die Vermittlung des Bürgermeisters von Berlin, Heinrich Lummer, zustandekommen sein. Denn der Zeuge Riemer bekundete diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich habe Herrn Lummer angerufen, ob er mich mal mit Herrn von Weizsäcker zusammenbringt.“

(Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 122)

Der Zeuge Lummer erinnerte sich vor dem Ausschuß zwar, „... daß Herr Riemer sehr intensiv darum gebeten hat, ein Gespräch mit dem Regierenden Bürgermeister damals zu bekommen ...“ (Protokoll vom 5. November 1987, S. 106). Ob er ein solches Gespräch in der Tat vermittelt habe, konnte der Zeuge allerdings nicht mehr konkret nachvollziehen (o. a. Protokoll).

Der Untersuchungsausschuß hat keine Erkenntnisse darüber gewonnen, daß es private Kontakte, die über Begegnungen aus gesellschaftlichem Anlaß hinausgegangen wären, zwischen dem Zeugen Bertram und dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Strauß gegeben hat. Zwar enthalten die Terminkalender des Zeugen Bertram in den Jahren 1982 und 1985 insgesamt vier Eintragungen, die auf solche Kontakte Bezug genommen haben. Der Zeuge Bertram konnte sich an diese Termine vor dem Ausschuß aber nicht erinnern (Protokoll vom 6. Juni 1988, Sn. 46 bis 48). Für den Untersuchungsausschuß war es insoweit schon nach der Lebenserfahrung äußerst erstaunlich und nicht nachvollziehbar, daß der Zeuge Bertram sich nicht mehr daran erinnern konnte, ob er am 26. Februar 1982 zu einem **persönlichen** Essen im Restaurant „Schwabinger Bräu“ mit Ministerpräsident Dr. h. c. Strauß zusammengetroffen ist (o. a. Protokoll, S. 46). Der Zeuge

Bertram erklärte weiterhin, daß er dem verstorbenen Bayerischen Ministerpräsidenten bereits etwa 1973 durch den Zeugen Riemer vorgestellt worden sei. Es habe mehrere Gespräche mit Strauß gegeben, bei denen sich dieser auch an ihn habe erinnern können und ihn namentlich begrüßt habe. Diese Gespräche seien aber immer nur im Rahmen größerer Einladungen oder Empfänge erfolgt (Protokoll vom 6. Juni 1988, S. 51 und 61). Ein gezieltes Sachgespräch habe es lediglich über sein „Sparhaus-Konzept“ gegeben (o.a. Protokoll, S. 52).

Über das Studienzentrum für Ost-West-Probleme hatte der Zeuge Bertram nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses Anfang der 80er Jahre den Zeugen Dr. Vaitl kennengelernt, zu diesem Zeitpunkt Abteilungsleiter in der Bayerischen Staatskanzlei. Nach den Bekundungen des Zeugen vor dem Ausschuß hat der Zeuge Riemer zwar mit ihm über die Berlin-Pläne und die spätere Bautätigkeit Bertrams in Berlin gesprochen (Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 105 f). Von ihm - Dr. Vaitl - und nach seiner Kenntnis auch nicht von der Bayerischen Staatskanzlei oder der Bayerischen Staatsregierung seien jedoch keinerlei Initiativen zugunsten der Bautätigkeit Bertrams in Berlin ausgegangen (o.a. Protokoll, S. 103). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der in der Wohnungsbau-Kreditanstalt tätige Zeuge Schröder bezüglich der Besichtigungsreise nach München im Januar 1982 vor dem Untersuchungsausschuß folgendes ausgesagt hat:

„Da war übrigens auch ein - den Namen habe ich vergessen - ein Herr aus Bayern; der wurde mir zwar vorgestellt, aber es wurde gesagt, er gehört der Bayerischen Staatskanzlei an, aber ich habe mich nicht näher dafür interessiert.“
(Protokoll vom 18. Januar 1988, S. 68)

Dem Untersuchungsausschuß war es nicht möglich, zu ermitteln, um welche Person es sich hierbei gehandelt hat.

4. Das Gespräch mit dem damaligen Regierenden Bürgermeister, Dr. Richard von Weizsäcker

Das bereits erwähnte Gespräch des Baubetreuers Bertram mit dem damaligen Regierenden Bürgermeister schilderte der Zeuge Bertram in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 26. August 1986 wie folgt:

„Ich trug nun Herrn von Weizsäcker meine Vorstellungen vor und muß ihn gleichfalls überzeugt haben. Er brachte nämlich zum Ausdruck, daß er unsere Initiative begrüße und auf eine solche Möglichkeit zur Errichtung preisgünstiger Wohnungen in Berlin geradezu gewartet habe. Zusätzlich bedankte er sich für die „flankierende Schützenhilfe“ der bayerischen Schwesterpartei und brachte schließlich zum Ausdruck, er werde alles tun, um unserem „Pilotprojekt sozialer Wohnungsbau 1 000 Wohneinheiten“ (diese Bezeichnung stammt von mir) zum Durchbruch zu verhelfen. Tatsächlich kamen wir, nachdem wir bis dahin fast auf der Stelle getreten hatten, von diesem Gespräch an zügig voran, dann lief es plötzlich. Bis dahin hatte sich zwar niemand unter den bis dahin angesprochenen Gesprächspartnern unserem Vorhaben in den Weg gestellt - im Gegenteil, man nahm unsere Vorstellungen jeweils mit freundlichem Wohlwollen auf - aber niemand getraute sich bis dahin, zu dem als günstig erkannten Angebot das entscheidende Ja zu sagen. Das wurde erst nach diesem Gespräch mit Herrn von Weizsäcker anders. Übrigens hatte Herr Lummer nach der grundsätzlichen Befürwortung durch Herrn von Weizsäcker noch in dessen Gegenwart ausgerufen, „und nun möchte ich den sehen, der sich dem in den Weg stellt“ oder sinngemäß „nennen Sie mir denjenigen, der da nicht mitmacht“.

Diese Darstellung hat indessen keiner der nach Aussagen Bertrams an dem Gespräch beteiligten Zeugen in vollem Umfang vor dem Untersuchungsausschuß bestätigt. Der Zeuge Bertram selbst konnte sich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß an den Inhalt des Gespräches mit dem damaligen Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker nicht mehr erinnern (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 48). Er hat aber - wie vorstehend bereits dargelegt wurde - einen Eid darauf geleistet, daß er sein Projekt der Bebauung der „Rudower Felder“ dem Regierenden Bürgermeister persönlich vorgetragen und dabei

nach seiner Meinung dessen Unterstützung gefunden habe (Protokoll vom 16. Juni 1988, S. 85).

Der um eine schriftliche Äußerung gebetene Bundespräsident Dr. von Weizsäcker wollte in seinem o. a. Antwortschreiben zwar nicht ausschließen, mit dem Zeugen Bertram bekanntgemacht worden zu sein, ein substantielles Gespräch über Baufragen habe es aber jedenfalls nicht gegeben. Nach Aussage des Zeugen Kreutzer fand zunächst ein kurzes Vorstellungsgespräch im Vorraum des Büros des Bürgermeisters Lummer statt, an dessen Anschluß sich die Herren Dr. von Weizsäcker, Lummer und Riemer in das Büro des Zeugen Lummer begeben hätten. Er - Kreutzer - und Bertram hätten im Vorraum gewartet (Protokoll vom 8. März 1988, S. 32). Der Zeuge Kreutzer führte weiterhin aus:

„Und hinterher hat mir Riemer im großen und ganzen gesagt, ... daß von Weizsäcker angetan war, ... das sollte man machen, wenn man dadurch dem Senat hier die Million einspart, wenn dadurch die Baupreise entsprechend fallen, was logisch ist.“ (O. a. Protokoll, S. 32.)

Der Zeuge Riemer hat in seiner ersten Befragung vor dem Untersuchungsausschuß angegeben, daß das Gespräch über das Angebot Bertrams unter „sechs Augen“ stattgefunden habe: „nur unter Herrn von Weizsäcker, Herrn Lummer und mir. Denn Herr Lummer hatte gebeten, daß die beiden anderen Herren den Raum verlassen“ (Protokoll vom 5. November 1987, S. 144). Er sei aber von Dr. von Weizsäcker auf das Angebot Bertrams angesprochen worden:

„Er - Dr. von Weizsäcker - hätte gehört, daß also der Herr Bertram ein Angebot gemacht hätte ... das ... in den Kosten weit unter dem liegt, was normalerweise vom Senat von Berlin subventioniert wird. Ich sage: ... das eine weiß ich, das sehr hart kalkuliert wird und daß auch die Architekten ... billig ihre Kostenvoranschläge machen ... und ich wußte, daß Herr Bertram ein sehr gutes Geschick hat, mit Handwerkern usw. zu verhandeln ... diese Dinge habe ich ihm mitgeteilt. ... ich habe mich ... stark gemacht, ... daß man hier schon helfen sollte und daß Herr Bertram mir versprochen hatte, daß er möglichst kostengünstig sein Angebot abgeben wird ... Herr von Weizsäcker hat das irgendwie alles sehr positiv aufgenommen und gemeint, wenn das alles so stimmt, und man müßte das eben überprüfen, dann wäre das an und für sich eine Geschichte, die man vom Senat aus unterstützen müßte“

(Protokoll vom 5. November 1987, S. 145)

In seiner zweiten Befragung vor dem Untersuchungsausschuß am 9. Februar 1988 gab der Zeuge Riemer demgegenüber eine abweichende Darstellung. Danach habe er gemeinsam mit Bertram zunächst im Vorzimmer des Zeugen Lummer gewartet. Der Zeuge Bertram bekundete diesbezüglich:

„Wir sind zusammen hinein mit Herrn Lummer, und da haben wir auf Herrn von Weizsäcker gewartet. Er wurde begrüßt, wie sich das so gehört, und dann hat wohl Herr Bertram einige Worte gesagt. Wer ihn aufgefordert hat, weiß ich nicht. Aber zu einem Fachgespräch ist es bestimmt nicht gekommen.“

(Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 127)

Während seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß konnte sich der Zeuge Lummer zunächst nur daran erinnern, auf Wunsch des Zeugen Riemer den Regierenden Bürgermeister um einen Gesprächstermin in Sachen Bertram gebeten zu haben (Protokoll vom 5. November 1987, S. 106). Keine Erinnerung aber habe er mehr an den Ablauf des Gespräches.

Wörtlich bekundete der Zeuge:

„... ich kann mich nicht mehr erinnern, daß ich dabei gewesen bin, aber ich will das nicht ausschließen, und an den Verlauf kann ich mich schon gar nicht erinnern.“

(o. a. Protokoll, S. 106.)

Auf die Nachfrage aus dem Ausschuß, wie Dr. von Weizsäcker auf das von dem Zeugen Riemer vorgetragene Anliegen reagiert habe, antwortete der Zeuge Lummer allerdings:

„Wie immer, souverän, vornehm, abwartend.“ (o. a. Protokoll, S. 123.)

Der Zeuge brachte damit nach der Einschätzung des Untersuchungsausschusses trotz vorhandener Erinnerungslücken zum Ausdruck, daß er an dem in Rede stehenden Gespräch beteiligt gewesen ist. Bei einer zweiten Vernehmung zum Beweisthema vermochte sich der Zeuge Lummer insoweit zu erinnern, als er - der Darstellung des Zeugen Kreuzer entsprechend - bestätigte, daß der Baubetreuer Bertram nicht an dem Gespräch in seinem Büro teilgenommen habe (Protokoll vom 6. Juni 1988, S. 7).

5. Kontakte Bertrams zum damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski

Der Zeuge Bertram hat in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 9. Dezember 1986 zu einer in seinem Kalender unter dem 28. September 1982 vorgenommenen Eintragung ausgeführt, daß er an diesem Tag ein Treffen mit dem Zeugen Schackow gehabt habe, aus dem heraus sich ein Termin bei dem Bausenator Rastemborski ergeben habe. Wörtlich heißt es in dem entsprechenden Protokoll:

„Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, daß es im Bezirksamt Neukölln erhebliche Widerstände gegen das Bauvorhaben am Neudecker Weg gegeben hat. Mit Herrn Schackow ist hier erörtert worden, welche Möglichkeiten der Senat in Berlin hat, das Bezirksamt gegebenenfalls als Entscheidungsträger auszuschalten und die Sache an sich zu ziehen. Ich weise noch einmal darauf hin, daß Herr Schackow hier von Anfang an ein außergewöhnlich starkes Interesse an der Durchführung gerade dieses Bauvorhabens hatte, sollten doch mit diesem Pilotprojekt die Baupreise in Berlin ins Rutschen kommen. Herr Schackow wollte sich jedenfalls dieses als seinen Verdienst in der Öffentlichkeit zurechnen lassen. Aus den weiteren Eintragungen in meinem Kalender wird ersichtlich, daß mir Herr Schackow sofort einen Gesprächstermin bei dem damaligen Bausenator Rastemborski beschaffte. Dieser wäre nämlich im Senat für die Baurechtsfragen zuständig gewesen. Ich habe dann entweder noch am selben Tag, spätestens aber am nächsten Tag, Herrn Rastemborski aufgesucht. Herr Rastemborski hatte mir übrigens bei diesem Gespräch auch versprochen, sich für die Belange der Stadt und Land am Neudecker Weg einsetzen zu wollen. Er muß dann irgendwie an den Neuköllner Baustadtrat Herz herantreten sein. Jedenfalls behandelte mich dieser hinterher sehr viel freundlicher und die Genehmigung ist dann auch erteilt worden, und zwar auf Bezirksebene.“

Vor dem Untersuchungsausschuß hat der Zeuge Bertram in seiner ersten Befragung bekundet, daß es zu einem persönlichen Zusammentreffen mit dem Senator Rastemborski nur am Rande gesellschaftlicher Veranstaltungen gekommen sei. Zielgerichtete, sachbezogene Gespräche zum Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ habe es nicht gegeben (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 82). In seiner zweiten Anhörung hat Bertram auf Vorhalt seine in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gemachten Bekundungen aber ausdrücklich bestätigt und angegeben, daß er nach dem Gespräch mit dem Zeugen Schackow am 28. September 1982 am selben oder am folgenden Tage den Senator Rastemborski aufgesucht und mit ihm über das Bauprojekt „Rudower Felder“ gesprochen habe (Protokoll vom 15. März 1988, S. 144 f.).

Der Zeuge Rastemborski hat demgegenüber vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt:

„Ich kenne Herrn Bertram nicht. Ich habe ihn nie persönlich kennengelernt, niemals mit ihm gesprochen. Ich entsinne mich auch nicht, irgendwann einmal mit ihm korrespondiert zu haben, und das gilt für meine Zeit als Senator für Bau- und Wohnungswesen ebenso wie für die Zeit danach.“

(Protokoll vom 5. November 1987, S. 2)

Weiterhin bekundete der Zeuge Rastemborski, die Person Bertrams sei für ihn gegenüber der politischen Frage, ob die „Rudower Felder“ bebaut werden sollten, sekundär gewesen.

Die Frage einer Bebauung habe er - Rastemborski - bejaht und sich hierfür auch eingesetzt (Protokoll vom 5. November 1987, S. 4 und 21). Andererseits sei er angesichts der in der Berliner Bau-

wirtschaft herrschenden „protektionistischen Tendenzen“ durchaus geneigt gewesen, das „Dumping-Angebot“ eines westdeutschen, bisher in Berlin unbekanntem Bauträgers aufzugreifen (o. a. Protokoll, S. 3)

Wie der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß bekundete, habe er sich durch die Zeugin Gillbricht, zu der sowohl er als auch der Zeuge Rastemborski persönliche Beziehungen unterhalten hätten, über dessen Ansichten in regelmäßigen Abständen unterrichten lassen. Die bei einer Berliner Tageszeitung tätige Zeugin sei ihm seinerzeit von dem Geschäftsführer der Stadt und Land Wohnbauten GmbH, Blasek, „als gute Bekannte ans Herz gelegt worden“ (Protokoll vom 15. März 1988, S. 153). Die Zeugin Gillbricht, die der Untersuchungsausschuß wegen der Bedeutung ihrer Aussage für den Untersuchungsgegenstand vereidigt hat, äußerte sich hierzu wie folgt:

„Ich habe Herrn Bertram erstmals im Dezember 1982 anläßlich einer Pressekonferenz kennengelernt. Nach diesem Termin habe ich mit Herrn Bertram erst im Oktober 1983 anläßlich einer Pressekonferenz zum Richtfest „Rudower Felder“ wieder Kontakt gehabt. Ich habe Herrn Bertram zu keiner Zeit Einzelheiten über Ansichten oder Handlungen des Senators Rastemborski zum Bauprojekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ mitgeteilt.“

(Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 201).

Der Zeuge Bertram bekräftigte hingegen in einer erneuten Vernehmung unter Eid seine Bekundungen und relativierte lediglich den Zeitpunkt der Unterrichtung. Wörtlich äußerte er:

„Ich bin von Frau Gillbricht über Ansichten des Herrn Rastemborski während oder nach dessen Amtszeit zu meinen Bauprojekten unterrichtet worden.“

(Protokoll vom 16. Juni 1988, S. 85)

Der Zeuge bekundete darüber hinaus, eine Pressekonferenz habe niemals im Hotel Kempinski stattgefunden, sondern immer in den Räumen der Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land oder auf der Baustelle. Wenn in seinem Terminkalender also „Gillbricht Kempinski“ stehe, dann habe er sich dort auch mit der Zeugin getroffen (o. a. Protokoll, S. 63). In der Tat ist in dem für das Jahr 1982 geführten Terminkalender des Zeugen Bertram, der dem Untersuchungsausschuß als Beweismittel vorgelegen hat, Ende des Jahres 1982 ein Treffen mit der Zeugin Gillbricht im Hotel Kempinski dokumentiert.

Auf den Vorhalt, nach Ausscheiden des Senators Rastemborski aus seinem Amt als Senator für Bau- und Wohnungswesen im August 1983 hätten Informationen über dessen Einschätzung der Bauprojekte nach menschlichem Ermessen keinen Sinn für ihn mehr haben können, erklärte der Zeuge Bertram, er habe dies nicht so gesehen. Auch nach dem Rücktritt Rastemborskis seien dessen Ansichten für ihn noch von Interesse gewesen (Protokoll vom 16. Juni 1988, S. 48).

Dem Untersuchungsausschuß ist es aufgrund der sich teilweise widersprechenden Aussagen der Zeugen Bertram und Gillbricht nicht gelungen, den in Rede stehenden Sachverhalt mit letzter Sicherheit aufzuklären.

6. Kontakte Bertrams zu dem damaligen Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, Heinrich Lummer

In den Terminkalendern des Zeugen Bertram der Jahre 1982 bis 1985 befinden sich mehrere Notizen über Gesprächstermine und Telefonate mit dem Bürgermeister Lummer sowie Hinweise auf Kontakte zu diesem Zeugen. Im einzelnen handelt es sich um folgende **wörtliche** Eintragungen:

„15./16. Mai 1982	Lummer-Ruhpolding
17. Oktober 1982	10.00 Uhr Ruhpolding Herr Senator Lummer Hinweis für Herrn Lummer: Herr Diepgen soll Herrn Hassemer in Gebet Herrn von Weizsäcker informieren über den Dringlichkeitsantrag der SPD

18. Oktober 1982	12.00 Uhr Herr Lummer
22. März 1984	T. 783 3400 Sekretärin von Herrn Lummer Hron wegen Termin abends im Abgeordnetenhaus
5. März 1985	Herr Lummer/Dr. Godoy
29. März 1985	H. Lummer Innensenator anrufen
23. April 1985	15.00 bis 17.00 Uhr Herr Lummer
13. Mai 1985	11.00 Uhr Herr Lummer
8. August 1985	H. Lummer anrufen“

Bezüglich des vorstehend genannten Termins vom 18. Oktober 1982 findet sich im Terminkalender des Zeugen Dickel, der dem Untersuchungsausschuß ebenfalls vorgelegen hat, folgende Eintragung:

„12.00 Uhr: Diepken, Fraktionsvorsitzender CDU
13.30 Uhr: Lummer, Bürgermeister.“

Der Zeuge Lummer bekundete hierzu vor dem Untersuchungsausschuß, er könne sich nur an ein Gespräch mit dem Zeugen Bertram in Ruhpolding erinnern (Protokoll vom 6. Juni 1988, S. 2). Dabei habe es sich um die oben unter der Bezeichnung „Steinpilzessen“ geschilderte Besprechung gehandelt. Darüber hinaus sei ihm ein Telefongespräch mit Bertram erinnerlich (o.a. Protokoll, S. 2).

Demgegenüber erklärte der Zeuge Bertram, es habe mehrere Treffen mit dem Bürgermeister Lummer in Berlin gegeben. Zusammenfassend hat der Zeuge Bertram in bezug auf den Zeugen Lummer geäußert:

„Schauen Sie mal, der Herr Lummer war doch wirklich einer meiner Stützen hier in Berlin. Herr Lummer hat doch etwas für mich getan, und Herr Lummer hat viel getan, und ich konnte mich also sehr frei und offen mit Herrn Lummer unterhalten . . . Er hat mich wahnsinnig unterstützt, und dafür danke ich ihm heute noch . . . Er hat schon einiges getan, und es war schon so, daß ich den Herrn Lummer sicher auch ohne Voranfrage aufsuchen konnte und ich mit meinen Problemen bei ihm auf Verständnis gestoßen bin.“ (Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 128)

Der Zeuge Lummer, dem diese Aussagen des Zeugen Bertram vorgehalten worden sind, hat demgegenüber ausgesagt, daß er seine Tätigkeit für Bertram aus seiner Sicht nicht mit den Vokabeln „wahnsinnig unterstützt“ oder „intensiv geholfen“ bezeichnen würde. Dies sei vielmehr lediglich „etwas lapidares am Rande gewesen“. Keinesfalls habe Bertram ihn ohne weiteres unangemeldet aufsuchen können (Protokoll vom 13. September 1988, S. 8 f.).

Nach den Bekundungen des Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß hat weiterhin ein intensives Gespräch mit dem Bürgermeister Lummer mit einer Zeitdauer von einer bis anderthalb Stunden mit ihm sowie dem Botschafter der Republik Paraguay in der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Godoy, stattgefunden. Zeitpunkt dieses Gespräches sei möglicherweise entsprechend seinen Kalendernotizen der 5. März 1985 gewesen (Protokoll vom 6. Juni 1988, S. 111). Inhaltlich seien seine - Bertrams - Ambitionen, zum Honorarkonsul der Republik Paraguay in Berlin ernannt zu werden, besprochen worden.

Der Zeuge Lummer erinnerte sich vor dem Untersuchungsausschuß lediglich daran, in dieser Angelegenheit mit dem Baubetreuer Bertram telefoniert zu haben und bekundete:

„Ich kann mich wohl daran erinnern - ohne jetzt zu wissen, in welchem Jahr das gewesen ist -, aber es war vermutlich 1985 oder vielleicht sogar später, daß Herr Bertram mal angerufen hat wegen seiner Bemühungen, Konsul von Paraguay zu werden. Und in diesem Telefongespräch, das er mit mir führte, hat er den Vorwurf erhoben, der Senat würde das verschleppen und verzögern. Dies führte dazu, daß ich ein Telefongespräch meinerseits mit dem damaligen Chef der Senatskanzlei, Herrn Schierbaum, geführt habe. Und Herr

Schierbaum hat gesagt, da habe der Senat nichts mit zu tun, sondern das gehe um die Frage, ob Paraguay - also die Botschaft in Bonn - ihre Zustimmung erteilt oder nicht.“ (Protokoll vom 5. November 1987, S. 127.)

Anhand seiner Terminkalender konnte der Zeuge Lummer in einer weiteren Befragung bestätigen, daß am 13. Mai 1985 ein Gespräch mit dem Botschafter der Republik Paraguay in der Bundesrepublik Deutschland und dem Zeugen Bertram stattgefunden hat, an dessen Inhalt er - Lummer - sich allerdings nicht mehr erinnern könne (Protokoll vom 13. September 1987, S. 7).

Nach Aussagen des Zeugen Bertram hat ihn der Bürgermeister Lummer in seinen Bemühungen, Honorarkonsul der Republik Paraguay in Berlin zu werden, weiterhin dadurch unterstützt, daß er ihm ein Buch mit persönlicher Widmung anlässlich einer Reise nach Paraguay zur Verfügung stellte. Dieses Buch habe er - Bertram - dem Staatspräsidenten von Paraguay übergeben. Der Zeuge Lummer bekundete hierzu:

„Ich kann mich nicht erinnern, eine spezielle Widmung hingeschrieben zu haben. . . . Ich habe sehr häufig für irgendwelche x-beliebigen Berliner Bürger, wenn sie ins Ausland gereist sind - sei es zu einer anderen Stadt, um einen Bürgermeister zu besuchen oder irgendwelche Abgeordnete -, ein Präsent, im Regelfalle also ein Buch, mitgegeben und sicherlich auch da ein Autogramm reingeschrieben. Das ist also durchaus nichts Ungewöhnliches gewesen.“ (Protokoll vom 5. November 1987, S. 127.)

Neben dem Zeugen Lummer wurde in dieser Angelegenheit im übrigen auch der Zeuge Kreuzer tätig, der sich in Briefen an den Bundesminister des Auswärtigen und den Botschafter der Republik Paraguay in der Bundesrepublik Deutschland für Bertram verwandte. Weiterhin hatte sich Bertram u. a. um die Unterstützung der Zeugen Schackow und Kunz bemüht, beide lehnten jedoch nach eigenen Angaben jegliche Mitwirkung in dieser Sache ab (Protokoll vom 24. November 1987, S. 43). Allerdings hat der Untersuchungsausschuß festgestellt, daß der Zeuge Dr. Vaitl, zu diesem Zeitpunkt Ministerialbeamter in der Bayerischen Staatskanzlei, auf Bitten des Zeugen Riemer mit dem damaligen Chef der Senatskanzlei, Dr. Schierbaum, ein diesbezügliches Gespräch führte (Protokoll vom 9. Februar 1988, Seite 91).

Hinsichtlich der vorstehend erwähnten Eintragung „Hinweis für Herrn Lummer: . . .“ im Terminkalender des Zeugen Bertram, die offenbar auf den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der SPD im Abgeordnetenhaus zur Nichtbebauung der sog. „Rudower Felder“ sowie die ablehnende Haltung des damaligen Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Dr. Hassemer, zur Bebauung Bezug nimmt, äußerte der Zeuge Lummer vor dem Untersuchungsausschuß auf die Frage, wie er sich die Notizen im Terminkalender des Zeugen Bertram erklären und ob er mit dem in Rede stehenden Termin etwas anfangen könne:

„Damit kann ich überhaupt nichts anfangen, überhaupt nichts! . . . Ich weiß gar nicht, was damit gemeint sein könnte.“

(Protokoll vom 6. Juni 1988, S. 5)

In der in Rede stehenden Vernehmung wurde der Zeuge weiterhin gefragt, ob er hinsichtlich der beabsichtigten Baubauung eines Geländes an der Wissmannstraße im Bezirk Neukölln, die Bertram im Jahre 1983 in Angriff nehmen wollte, irgendeine Initiative zugunsten des Baubetreibers unternommen habe. Der Zeuge antwortete daraufhin wörtlich:

„Überhaupt nichts, überhaupt nichts. Davon habe ich erst erfahren, als das hier mit dem Untersuchungsausschuß losging aber nicht vorher.“

(o. a. Protokoll, S. 22)

Wegen der Bedeutung der Bekundungen des Zeugen Lummer für die Einschätzung der Intensität seiner Beziehungen zu dem Zeugen Bertram hat der Untersuchungsausschuß in seiner 97. Sitzung am 13. September 1988 beschlossen, den Zeugen auf folgende Aussagen zu vereidigen:

1. Von dem Bauprojekt „Wissmannstraße“ habe ich erst erfahren, als das hier mit dem Untersuchungsausschuß losging,

aber nicht vorher und habe bezüglich dieses Bauprojektes keinerlei Initiative ergriffen.

2. Ich kann mit einem SPD-Antrag, der am 20. 10. 1982 im Bauausschuß zur Beratung anstand, nichts anfangen und habe mich im Zeitraum vom 18. bis 20. 10. 1982 auch nicht mit den Herren Diepgen, Hassemer und Dr. von Weizsäcker wegen der Realisierung des Projektes „Rudower Felder“ ins Benehmen gesetzt.

Der Ausschuß hat dies dem Zeugen mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben, die vorstehenden Aussagen vor seiner Verteidigung gegebenenfalls schriftlich zu korrigieren. Der Zeuge hat daraufhin mit Schreiben vom 25. September 1988 wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach erneuter Überprüfung des mir übersandten Vernehmungprotokolls - insbesondere der mir von Ausschußmitgliedern vorgehaltenen Sachverhalte - teile ich Ihnen mit, daß ich wegen der Vielzahl der von mir in meinem politischen Leben geführten Gespräche nicht ausschließen kann, damals mit dem einen oder anderen auch in der CDU-Fraktion, ihren Arbeitskreisen oder im Landesvorstand erörterten Vorgang befaßt oder zumindest bei der Erörterung anwesend gewesen zu sein. Ich kann mich aber an einen Vorgang „Wissmannstraße“ nicht konkret erinnern. Ich kann mich insbesondere nicht daran erinnern, auf einen Brief des Herrn Riemer eine Anweisung geschrieben oder ihn auch nur gelesen zu haben.

Da ich mich nicht erinnern kann, vermag ich das aber nicht absolut auszuschließen.

Einen Eid kann ich daher zum jetzigen Zeitpunkt nur darauf leisten, daß mir jegliche Erinnerung an den Vorgang „Wissmannstraße“ fehlt und ich daher weder etwas bestätigen noch ausschließen kann.

Auch hinsichtlich der zweiten mir vorgehaltenen Formulierung, die ich übrigens im Wortlaut niemals so gemacht habe, teile ich Ihnen nach Überprüfung meiner Aussagen und nach Strapazierung meines Gedächtnisses mit, daß ich nach meinem derzeitigen Wissensstand mich in keiner Weise mehr daran erinnern kann, was mit einem „SPD-Antrag“ zu den „Rudower Feldern“ gemeint ist. Ich kann mich daher auch nicht mehr daran erinnern, ob ich irgendetwas unternehmen oder irgendetwas mit irgendjemandem besprochen habe.

Ich vermag daher auch hier nur zu beschwören, daß ich mich an den Sachverhalt nicht erinnern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Lummer“

Angesichts des Inhalts des Schreibens hat der Untersuchungsausschuß von einer Verteidigung Abstand genommen, weil er es nunmehr als sinnlos und rechtlich problematisch angesehen hat, von einem Zeugen die Ableistung eines inhaltsleeren Eides zu verlangen.

Der Zeuge Bertram erklärte seinen Kalendereintrag zum Datum des 17. Oktober 1982 damit, daß es Probleme mit der Wasserableitung und sogenannten „Negativ-Brunnen“ gegeben habe (o. a. Protokoll, S. 142). Auf die Frage, ob er über den Bürgermeister Lummer oder den damaligen Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Diepgen, versucht habe, auf Senator Dr. Hassemer bezüglich der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens auf den „Rudower Feldern“ Einfluß zu nehmen, erwiderte der Zeuge:

„Nein, diese planungsrechtlichen Streitigkeiten, die waren nicht im Bereich des ... Dr. Hassemer ...“

(o. a. Protokoll, S. 144).

Diese Aussage des Zeugen Bertram trifft indessen nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses inhaltlich nicht zu. Denn tatsächlich war die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit gerade zwischen den Senatverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen und für Stadtentwicklung und Umweltschutz äußerst umstritten.

Ein Hinweis, der darauf hätte hindeuten können, daß der Zeuge Lummer von Bertram einen Geldbetrag in Höhe von 80 000 DM erhalten hat, ergibt sich aus einer Notiz, die in den dem Untersuchungsausschuß vorgelegten Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin enthalten war. Neben anderen handschriftlichen Aufzeichnungen des Zeugen Bertram befindet sich unter den dort abgehefteten Beweismitteln eine Notiz, die untereinander geschrieben die Namen „Lummer“, „Ochfurt“, „Kreutzer“ und „Riemer“ enthält. Dort findet sich in Höhe des Namens „Lummer“ die Eintragung „80 000“.

Nach den Bekundungen des Baubetreuers Bertram, dem die entsprechende Notiz vorgehalten und vor Augen geführt wurde, handelt es sich bei dem Verfasser der Eintragung um den Zeugen Dickel. Dessen Handschrift habe er erkannt. (Protokoll vom 13. Juni 1988, Seite 27). Auf Nachfrage aus dem Untersuchungsausschuß, ob die Eintragung „80 000“ sich auf den in gleicher Höhe stehenden Namen „Lummer“ beziehe, gab der Zeuge Bertram an, er habe dem Zeugen Lummer niemals Geld gezahlt, auch nicht in Form einer Parteispende. Lummer selbst habe auch zu keinem Zeitpunkt Geld von ihm gefordert (o. a. Protokoll, Seite 128).

Der Zeuge Bertram hat zur Erläuterung der genannten Notiz des Zeugen Dickel vor dem Untersuchungsausschuß „ausgeführt“:

„Es ist durchaus möglich, daß Sie so eine Eintragung sogar bei mir in meinen Papieren irgendwo finden. Wenn ich dort hin schreiben würde: Lummer 80 000 DM, dann mache ich mir eine Notiz und kann sagen: Passen Sie auf, das und das Parteiinteresse; da wird es vielleicht diese Anfrage geben, planen wir das mal mit ein, daß die Leute auf uns zukommen mit den und den Kosten. Ich habe also auch mal bei mir eine Notiz drinstehen: Riemer soundsoviel DM. Der hat weniger gefordert, als ich gedacht habe; haben wir gut kalkuliert, ist wieder was übrig geblieben ... Vielleicht haben wir Herrn Lummer mit 80 000 DM einkalkuliert und er hat gar nichts gefordert - so simpel ist das.“

(o. a. Protokoll, S. 128)

Auf die Nachfrage, wer denn den Zeugen Lummer mit 80 000 DM einkalkuliert haben könnte, er oder der Zeuge Dickel, antwortete Bertram:

„Das weiß ich nicht. Oft ist es so, daß Lummer auch Pseudonym für eine Partei sein kann, daß man sagt: Mensch, machen wir doch eine Spende von soundsoviel ...“

(o. a. Protokoll, S. 128)

Den Zeugen Dickel vermochte der Untersuchungsausschuß zu dem in Rede stehenden Sachverhalt nicht zu befragen, da sich der in München wohnhafte Zeuge wegen der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe umfassend auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit § 55 der Strafprozeßordnung berief. Der Zeuge wurde nach Abschluß der Beweisaufnahme des Ausschusses am 11. Oktober 1988 vom Landgericht Berlin wegen Beihilfe zur Vorteilsgewährung, Untreue und Bestechung rechtskräftig zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Im übrigen ist dem Untersuchungsausschuß aus dem ihm übersandten schriftlichen Beweismaterial bekannt geworden, daß die seinerzeitige persönliche Referentin des Zeugen Lummer am 11. Mai 1984 eine schriftliche Anfrage des Zeugen Riemer beantwortet hat, die sich sowohl auf das Bauprojekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ als auch auf das von dem Baubetreuer Bertram geplante Projekt „Wissmannstraße“ bezog. Der Untersuchungsausschuß vermochte näheres über das Zustandekommen des Antwortschreibens der persönlichen Referentin des Zeugen Lummer nicht zu ermitteln.

7. Kontakte Bertrams zu dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen

Bevor es zum ersten Zusammentreffen zwischen dem Zeugen Bertram und dem damaligen Fraktionsvorsitzenden der CDU im Abgeordnetenhaus, Eberhard Diepgen, kam, hat sich dieser zumindest zweimal schriftlich in den Vorgang „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ eingeschaltet. Dabei handelt es sich

zum einen um das bereits eingangs erwähnte Schreiben vom 14. Dezember 1981 und zum anderen um ein Schreiben vom 11. März 1982 mit folgendem Wortlaut:

An den

Bausenator Herrn Ulrich Rastemborski
Württembergische Str. 6-10

1000 Berlin 31

Berlin, den 11. 3. 1982

Sehr geehrter Herr Rastemborski!

Die Baukostensteigerungen der letzten Jahre geben Anlaß zu ernster Besorgnis. Die Erstellungskosten im Sozialen Wohnungsbau und die sich daraus ergebenden Kostenmieten sollten Anlaß geben, alle Möglichkeiten, die zur Verbesserung dieser Situation beitragen, aufzugreifen.

Hierzu wurde im Oktober letzten Jahres über Herrn Ministerialdirektor i. R., Herrn Kreutzer, dem Regierenden Bürgermeister, Ihnen und der Fraktion ein entsprechender Vorschlag einer Münchener Baubetreuungsfirma zugeleitet.

Diese Firma bietet zu Festpreisen, die weit unter den derzeit in Berlin üblichen liegen, an, in Berlin im Sozialen Wohnungsbau Wohnungen zu errichten.

Die uns angetragenen Möglichkeiten zu preiswertem Bauen in Berlin dürfen nicht über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr verschleppt werden. Ich bitte Sie, dieses auch Ihrem Hause zugegangene Angebot auf seine Anwendung kurzfristig zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Diepgen

Der Zeuge Bertram bekundete vor dem Untersuchungsausschuß unter Eid, es habe insgesamt drei persönliche Treffen mit dem Zeugen Diepgen gegeben (Protokoll vom 13. Juni 1988, Seite 49). Eines davon habe nach seiner Vermutung am 18. Oktober 1982 stattgefunden. Man habe sich an diesem Tag bei Bürgermeister Lummer getroffen und dieser habe kurzfristig mit dem Fraktionsvorsitzenden Diepgen einen Gesprächstermin festgelegt. In diesem Gespräch sei es um die Unterstützung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ seitens der CDU gegangen. Wörtlich äußerte der Zeuge Bertram:

„Wahrscheinlich habe ich darum geworben, das ganze positiv zu betrachten. Aber ich kann mich nicht immer im Detail an Gespräche erinnern. Ich weiß nur, daß es mal einen Termin bei Herrn Lummer gegeben hat, wo ich also zu ihm hingefahren bin bezüglich dieses Objekts und daß er dann den Vorschlag machte, daß gerade also auch die Fraktion da noch ein gewisses Wort mitzureden hat und er mich dort an den Fraktionsvorsitzenden verwiesen hat. Und das war seinerzeit der Herr Diepgen. Und ich bin mit dem Dickel zusammen dort hingegangen, und da haben wir uns in seinem Arbeitszimmer bezüglich dieses Objekts unterhalten.“

(Protokoll vom 6. Juni 1988, Seiten 147/148).

Die Reaktion des Zeugen Diepgen sei positiv gewesen, und man habe ihm - Bertram - zugesagt, daß sich die CDU-Fraktion für das Projekt „stark machen werde“ (o. a. Protokoll, S. 148).

Wegen des von der SPD-Fraktion gestellten Dringlichkeitsantrages auf Nichtbebauung der „Rudower Felder“, der am 20. Oktober 1988 in den zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses beraten wurde, hätte ein Gespräch des Baubetreuers Bertram mit dem damaligen Fraktionsvorsitzenden Diepgen durchaus einen plausiblen Hintergrund. Der Zeuge Diepgen erklärte hierzu, er schließe ein Treffen mit Bertram zu diesem Zeitpunkt nicht aus. Wenn dieses Treffen stattgefunden habe, so habe er sich sicherlich in dem Sinne geäußert, wie das der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß geschildert habe. Denn die Unterstützung des Bauvorhabens habe der Beschlußlage in der CDU entsprochen (Protokoll vom 16. Juni 1988, S. 4).

Die Angaben des Zeugen Bertram über ein Gespräch bei dem Zeugen Diepgen korrespondieren mit einer entsprechenden Ein-

tragung im Terminkalender des Zeugen Dickel am 18. Oktober 1982.

Weitere Projekte, so der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß, seien anläßlich eines Treffens mit dem Zeugen Diepgen am 19. Januar 1983 besprochen worden. Es habe sich hierbei neben den sogenannten „Rudower Feldern“ um das Bauprojekt „Wissmannstraße“ sowie eine Bebauung des Geländes des Güterbahnhofes Grunewald gehandelt (Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 87). Einen entsprechenden Eintrag enthält der Terminkalender des Zeugen Bertram in der Tat. Der Zeuge Diepgen erklärte hierzu, er schließe nicht aus, daß er Bertram in diesem Zeitraum - damals noch in seiner Eigenschaft als Fraktionsvorsitzender der CDU im Abgeordnetenhaus - irgendwann gesehen habe. Den konkret genannten Termin könne er aber nach seiner Erinnerung nicht bestätigen (Protokoll vom 16. Juni 1988, S. 4).

Ein weiteres Gespräch, an das sich sowohl der Zeuge Bertram als auch der Zeuge Diepgen erinnern konnten, fand schließlich am 9. Juli 1984 im Beisein des Zeugen Kreutzer statt (Protokolle vom 30. November 1987, Sn. 4 f. und vom 8. Dezember 1987, S. 147). Diesem Gespräch gingen intensive Bemühungen des Baubetreuers Bertram voraus, mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits zum Regierenden Bürgermeister von Berlin gewählten Zeugen Diepgen zusammentreffen. Unter dem Datum des 10. Mai 1984 übersandte Bertram dem Zeugen folgendes Schreiben:

„Betreff: Entwicklung des sozialen Wohnungsbaus in Berlin aus der Sicht der SB-Baubetreuungs GmbH

Sehr geehrter Herr Regierender Bürgermeister,

wir möchten Ihnen heute auf diesem Wege einige Überlegungen unserer Gesellschaft zum Thema „Sozialer Wohnungsbau in Berlin“ übermitteln, welche sicherlich auch Ihr Interesse finden werden. Wie nachfolgend weiter beschrieben, hat unser Unternehmen gemeinsam mit namhaften Wohnungsbaugesellschaften maßgeblich zur Kostendämpfung im sozialen Wohnungsbau beigetragen. Wir wollen jedoch nicht auf halbem Wege stehenbleiben und schlagen Ihnen daher ein weiterführendes Modell für den sozialen Wohnungsbau vor. Dieser Vorschlag sieht weitere kostendämpfende Maßnahmen im Bereich Planung und Ausführung von Baumaßnahmen vor, um die Kostenmiete in einem realistischen und vertretbaren Bereich zu stabilisieren. Gleichzeitig ermöglicht unser Vorschlag zur Finanzierung solcher Baumaßnahmen erstmalig die Weitergabe der dadurch erzielten Einsparungen direkt an den Mieter. Bei Einführung dieser, den Bürgern und Wählern zugute kommenden Maßnahmen, erhalten Sie ein gewichtiges Argument im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen in dieser Stadt. Alle in der folgenden Ausarbeitung für das Projekt „Wissmannstraße“ dargelegten Zahlen können der Wohnungsbau-Kreditanstalt sofort zur Prüfung vorgelegt werden. Wir würden uns freuen, die Gelegenheit bekommen zu dürfen, im Rahmen des Bauausschusses der CDU unser Programm detailliert vortragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

SB-BAUBETREUUNGS-GMBH

Dipl.-Ing. B. Bertram“

Mit einem weiteren Schreiben vom 22. Juni 1984 hatte sich auch der Zeuge Kreutzer an den Regierenden Bürgermeister gewandt und sich für Bertram eingesetzt. Beiden Schreiben gemeinsam ist der Hinweis auf die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin. Auf dem Schreiben des Zeugen Kreutzer, das dem Untersuchungsausschuß nach Anforderung bei der Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister von Berlin im Original vorlag, befinden sich zwei handschriftliche Vermerke. Zum einen notierte ein Mitarbeiter des Regierenden Bürgermeisters in bezug auf den Zeugen Kreutzer:

„Drängt seit geraumer Zeit!“

Zum anderen vermerkte der Regierende Bürgermeister darauf:

„Na dann halt Termin!“

Bezüglich des Gesprächsinhalts erläuterte der Zeuge Diepgen vor dem Untersuchungsausschuß:

„Bei diesem Gespräch ging es nach meiner Erinnerung um allgemeine politische Fragen; Herr Kreuzer spielte dabei eine wesentliche Rolle. Und dann ging es um die Fragen der Bau-, der Wohnungsbauauf Förderung. Die Vorbereitung durch meine Mitarbeiter hat ergeben, daß das von Bertram vorgebrachte Modell nicht praktikabel ist, und auch, daß der Vorschlag hinsichtlich der Bebauung eines Bahngeländes nicht praktikabel ist.“

(Protokoll vom 30. November 1987, S. 4).

Auf die Frage nach weiteren Kontakten zu dem Zeugen Bertram bekundete der Regierende Bürgermeister vor dem Untersuchungsausschuß:

„Weitere Termine sind mir nicht erinnerlich; ich schließe sie beinahe aus. Aber in Berlin gibt es eine Fülle von Möglichkeiten eines Zusammentreffens, und deswegen sage ich nicht, daß ich irgendjemand nie gesehen habe; ich werde mich hüten.“

(o. a. Protokoll, S. 5).

8. Kontakte Bertrams zum damaligen Senator für Finanzen, Gerhard Kunz

Der Zeuge Kunz, dem der Zeuge Kreuzer eine Abschrift seines an den Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker gerichteten Schreibens vom 27. Oktober 1981 übersandt hatte und dessen Einfluß im Senat der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß als mitentscheidend dafür bezeichnet hatte, daß er - Bertram - in Berlin habe Fuß fassen können, sagte vor dem Ausschuß diesbezüglich aus:

„... Herr Bertram hat mich nie gebeten, mich für ihn zu verwenden. Ich habe mich allerdings für folgendes verwandt: Ich war entschieden - wie der Senat als Ganzes - für die Bebauung der „Rudower Felder“ ... Das Bauvorhaben hatte nach meinem Dafürhalten keinerlei Schwierigkeiten, es lief irgendwie. Meines Einsatzes bedurfte es nicht, er war jedenfalls ausdrücklich nicht erbeten.“

(o. a. Protokoll, S. 47).

Der Zeuge bekundete weiterhin, er sei erstmalig bei dem Richtfest für das Bauvorhaben mit dem Zeugen Bertram zusammengetroffen. Etwa ein Jahr später habe er ihn dann noch einmal im Hotel „Bayerischer Hof“ in München getroffen (o. a. Protokoll, S. 41). Über den Ablauf des hierbei geführten Gesprächs bekundete der Zeuge:

„Nach meinem Dafürhalten war dieses Gespräch relativ belanglos - das muß ungefähr eine Dreiviertelstunde gedauert haben -, an ihm nahm auch Herr Schackow teil. Ich kann mich an das Datum nicht erinnern, ich kann es nicht einmal jahresmäßig festlegen ... Ich weiß nur, daß es erheblich nach dem Richtfest war. Dort bedankte sich Herr Bertram, daß er die Möglichkeit gehabt habe, in Berlin einen Auftrag auszuführen und bekundete seine Bereitschaft, weitere Aufträge auszuführen. Ich sagte ihm, daß ich für den ersten Auftrag bekanntlich nicht zuständig gewesen sei und auch für keinen weiteren Auftrag, es sei nicht Rolle des Senators für Finanzen, Bauaufträge zu vergeben; ich sei auch in keinem der Gremien, die die Aufträge vergeben. Er sagte dann, er wolle aber trotzdem allgemein sein Interesse bekunden, er hätte gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Berliner Behörden.“

(o. a. Protokoll, S. 42).

Wie der Zeuge Kunz im Anschluß an seine Vernehmung dem Ausschuß mit Schreiben vom 7. Dezember 1987 nach Überprüfung seiner Terminkalender mitteilte, fand das in Rede stehende Treffen am 13. Dezember 1983 statt. Diese Angabe entspricht einer Eintragung im Kalender des Baubetreuers Bertram. An ein früheres ebenfalls im Hotel „Bayerischer Hof“ in München zustande gekommenes Zusammentreffen vom 21. Juli 1982, anläßlich dessen der Zeuge Bertram nach eigener Aussage vor

dem Untersuchungsausschuß den Zeugen Kunz kennengelernt haben will, konnte sich der Zeuge Kunz in seiner Vernehmung nicht erinnern (o. a. Protokoll, Sn. 41 und 49). Er bestätigte aber in seinem o. g. Schreiben, daß er an diesem Tag im Hotel „Bayerischer Hof“ in München anläßlich einer Sitzung des Wirtschaftsbeirates der CDU einen Vortrag gehalten habe. Ob dort die Zeugen Bertram und Kunz zusammengetroffen sind bzw. miteinander gesprochen haben, hat der Untersuchungsausschuß nicht abschließend klären können.

9. Kontakte Bertrams zu dem Vorsitzenden des Bauausschusses der Berliner CDU, Simon

Der erste Kontakt des Zeugen Bertram mit dem damaligen Vorsitzenden des Bauausschusses des Abgeordnetenhauses und Vorsitzenden des Bauausschusses der Berliner CDU, dem Abgeordneten Heinz-Viktor Simon, kam nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Spätherbst 1981 zustande. Verlauf und Ergebnis dieses Gesprächs wurden bereits eingangs geschildert.

Am 22. Dezember 1981 fand dann das bereits oben unter Schilderung des Vorlaufes dokumentierte Treffen in der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen statt, in dessen Verlauf der Zeuge Bertram dem Staatssekretär v. d. Lancken im Beisein des Zeugen Simon seine Vorstellungen vortragen konnte. Der Zeuge Simon habe dabei - so der ebenfalls beteiligte Zeuge Siede vor dem Ausschuß (Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 5) - grundsätzlich eine positive Einstellung zu dem Vorhaben Bertrams erkennen lassen. Der Zeuge v. d. Lancken führte aus, Simon habe es für eine wichtige Überlegung gehalten, einen solchen Vorschlag aufzugreifen und weiterzuverfolgen, um dem seinerzeit ins Stocken geratenen Wohnungsbau in Berlin wieder aufzuhelfen (Protokoll vom 24. November 1987, S. 68).

Hinsichtlich seiner weiteren Befassung mit dem Vorgang „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ bekundete der Zeuge Simon vor dem Untersuchungsausschuß, nach diesem Gespräch habe er sich dann selbst nicht mehr um die Sache gekümmert. Es habe aber immer wieder Rückläufe und Erörterungen einzelner Aspekte im Arbeitskreis der CDU-Fraktion gegeben. Wörtlich äußerte der Zeuge:

„... Die Vorbereitung des konkreten Bauprojekts, das war ja alles nicht mehr mein Bier, ich hatte nur die Verbindung hergestellt, was nach meinem Empfinden an solch einer Stelle auch meine Pflicht war ...“

(Protokoll vom 23. November 1987, S. 41).

Ausweislich der Terminkalender des Zeugen Bertram kam es allerdings auch in der Folgezeit zu Treffen und Besprechungen der Zeugen Bertram und Simon. Diese Treffen, so der Zeuge Bertram vor dem Ausschuß, hätten ihm vor allem dazu gedient, über den Einfluß Simons seine Bauvorhaben in Berlin durchzusetzen (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 161 sowie vom 15. März 1988, S. 51). Allerdings habe Simon zu keinem Zeitpunkt von ihm Geldzahlungen oder anderweitige Zuwendungen erhalten (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 161). Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurde der Zeuge Simon von den Zeugen Bertram und Riemer auch direkt im Anschluß an das Treffen mit dem Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker am 22. März 1982 über das Ergebnis der Besprechung informiert (Protokolle vom 5. November 1987, Sn. 169 ff. sowie vom 8. März 1988, S. 29).

Der Zeuge Simon bestätigte solche Kontakte teilweise (Protokoll vom 8. März 1988, S. 64), bekundete allerdings auch, die Vorgänge seien zumindest zeitlich so weit zurückliegend, daß sie wegen der Vielzahl von Personen, mit denen er über Baufragen Gespräche geführt habe, aus der Erinnerung im einzelnen nicht mehr zu rekapitulieren seien (o. a. Protokoll, S. 63).

10. Kontakte Bertrams zum Generalsekretär des Landesverbandes Berlin der CDU, Landowsky

Um Kontakte zu einer führenden Persönlichkeit innerhalb des Managements der Berliner CDU, dem Generalsekretär und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion im Abgeordnetenhaus sowie im Untersuchungszeitraum Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt und der Berliner Pfandbriefbank, Klaus-

Rüdiger Landowsky, bemühte sich der Zeuge Bertram erst im Jahre 1984. In seinem für das Jahr 1984 geführten Terminkalender ist quer über die Seiten des 7. und 8. April vermerkt: „Wer ist Herr Landowsky?“. Vor dem Untersuchungsausschuß erläuterte der Zeuge Bertram diese Eintragung und bekundete, ihm sei erst relativ spät mitgeteilt worden, daß es sich bei Herrn Landowsky um eine führende Persönlichkeit innerhalb der Berliner CDU handele (Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 91).

Der Zeuge Landowsky war, wie er vor dem Untersuchungsausschuß ausführte, weder als Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin noch als Mitglied des Vorstandes der Wohnungsbau-Kreditanstalt mit der Bebauung der sogenannten „Rudower Felder“ befaßt (Protokoll vom 24. November 1987, S. 21). Gesprächsweise sei er mit diesem Thema allerdings sicherlich im Fraktionsvorstand seiner Partei konfrontiert worden (o.a. Protokoll, S. 22).

Der Untersuchungsausschuß hat ferner festgestellt, daß dem Zeugen Landowsky mit Schreiben vom 30. November 1981 durch den Mitarbeiter der CDU-Fraktion, den Zeugen Stoppe, ein Exemplar des Angebotes des Baubetreuers Bertram mit dem Hinweis auf eine vorherige Besprechung bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt übermittelt wurde.

In dem oben genannten Kalender des Baubetreuers Bertram ist unter dem 13. April 1984 „H. Landowsky, H. Kunz“ vermerkt, ohne daß Zeit und Ort des Treffens notiert sind. Der Zeuge Bertram bekundete dazu, es sei möglich, daß es einen Termin mit den beiden Zeugen gegeben habe. Insgesamt sei er zweimal mit dem Zeugen Landowsky zu einem Gespräch zusammengekommen, ohne daß er sich an die genauen Daten erinnern könne (Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 90).

Im Jahre 1985 fand nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Bertram und Kreuzter ein Gespräch zwischen ihnen und dem Zeugen Landowsky in dessen Funktion als Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt statt, das der Zeuge Landowsky nach seinen Bekundungen zwar auch in seinem Terminkalender notiert hatte, an das er sich jedoch vor dem Ausschuß nicht erinnern konnte. Ebenso wenig waren ihm weitere Treffen mit Bertram erinnerlich (Protokoll vom 24. November 1984, S. 21). Der Zeuge Kreuzter schilderte Anlaß und Ablauf des o.g. Gespräches folgendermaßen:

„Das war nach Abschluß der Arbeiten in Rudow - oder als das quasi fertig war. Da kam Herr Bertram auf mich zu - das muß also dann 85 gewesen sein - und sagte, er habe noch einen größeren Betrag „von zigtausend DM“ übrig und er wolle das Geld benutzen, um eine Kindertagesstätte in Rudow bauen zu können. Da habe ich gesagt, na machen Sie es doch. Na ja, er müsse das Geld an die WBK zurückgeben, und er möchte aber lieber die Kindertagesstätte bauen, das wäre doch schade darum, und ob ich ihm da nicht behilflich sein könnte. Ich habe daraufhin - Herr Peters war nicht da - mit Herrn Landowsky darüber gesprochen, der ja auch einer der Leiter der WBK war. Und dem Landowsky haben wir das vorgetragen, Bertram hat es vorgetragen. Aber es war klar, es war mir von vornherein eigentlich von der Logik her klar, daß diese Gelder an den Finanzsenator oder an die Wohnungsbau-Kreditanstalt zurückgezahlt werden müssen.“

(Protokoll vom 3. November 1987, Sn. 92 ff.).

Der Zeuge Bertram bekundete zur Herkunft der Gelder und seinen Vorstellungen, wie diese verwendet werden sollten, vor der endgültigen Schlußabrechnung des Bauvorhabens - die im übrigen nach Feststellung des Untersuchungsausschusses zum Ende des Berichtszeitraumes noch immer nicht vorliegt - sei er der Meinung gewesen, daß von den veranschlagten Geldern etwa 1 bis 2 Millionen DM übrig bleiben würden. Er habe es daher als sinnvoll angesehen, diese nicht zur Landschaftsgestaltung, sondern zum Bau einer Kindertagesstätte zu verwenden (Protokoll vom 8. Dezember 1987, Sn. 164/165).

11. Das Aussageverhalten des Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß

Der Untersuchungsausschuß sah sich während der gesamten insgesamt ca. 17 Stunden dauernden Vernehmungen des Zeugen Bertram vor das Problem gestellt, mit dem Baubetreuer einen Zeugen hören zu müssen, der es häufig vermied, auf ihm gestellte

Fragen präzise zu antworten, der sich vielfach in spitzfindiger und mitunter arroganter Weise an konkreten Antworten „vorbeimogelte“ und der teilweise Sachverhalte im falschen Kontext berichtete. Der Ausschuß mußte daher zu der Überzeugung gelangen, daß der Zeuge Bertram mit seinen Aussagen mitunter die Absicht verband, falsche Schlußfolgerungen zu provozieren. Deutlich gemacht werden soll diese Vorgehensweise an zwei Beispielen.

Bezüglich des Komplexes, wie sich der Zeuge Bertram indirekt durch Dritte über die Haltung des ehemaligen Senators für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski, informieren ließ, verließ die Befragung vor dem Untersuchungsausschuß folgendermaßen:

Frage eines Ausschußmitgliedes: „Gab es noch weitere Dritte, die Sie über die Haltungen oder Einstellungen oder Meinungen des Herrn Rastemborski über Ihre Bauprojekte auf dem laufenden gehalten haben und umgekehrt den Herrn Rastemborski über Ihre Absichten.“ Zeuge Bertram: „Also ich könnte mir vorstellen, daß Herr Schackow mir etwas darüber erzählt hat, ich könnte mir vorstellen, daß Herr Blasek mir etwas darüber erzählt hat, ich könnte mir vorstellen, daß Herr Kreuzter mir etwas darüber erzählt hat.“

Vorhalt: „Auf dem laufenden gehalten hat, nicht mal etwas erzählt hat, sondern auf dem laufenden gehalten hat. Ich habe meine Frage schon bewußt so formuliert und nicht anders.“ Zeuge Bertram: „Habe ich geschrieben: „auf dem laufenden?“ Antwort: „Nein, das habe ich Sie gefragt.“ Zeuge Bertram: „Ach so, dann habe ich wahrscheinlich eine schlechte Formulierung. Ich bin kein guter Rhetoriker. Das kann mir mal unterlaufen . . . Ich habe Ihnen doch schon eine Anzahl von Personen aufgezählt, und ich erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil ich kein sehr gutes Gedächtnis habe. Das sage ich Ihnen doch.“ (Protokoll vom 15. März 1988, S. 146).

Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde der Zeuge erneut gefragt: „Es hat ja, Sie haben das deutlich geschildert, keine offiziellen Kontakte gegeben. Gab es denn andere Kontakte, also inoffizielle Kontakte, z. B. daß Sie eine gute Bekannte von Herrn Rastemborski kannten, die ihm nun wieder Informationen gegeben hat?“ Zeuge Bertram: „Ja, die hat es gegeben . . . Es war eine klare Frage . . . Alle haben mich immer nach einem Dritten gefragt, nicht nach einer Dritten“ (o. a. Protokoll, S. 153).

Ein weiteres Beispiel für unpräzise, teilweise nebulöse und vielfach provozierende Antworten sind die Aussagen des Zeugen Bertram zu seinen angeblichen Kontakten mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h.c. Franz Josef Strauß. Bei vertiefenden Nachfragen stellte der Zeuge Bertram die Kontakte plötzlich so dar, als habe es sich ausschließlich um Begrüßungen am Rande größerer Veranstaltungen gehandelt, z. B. bei einem Empfang im Anschluß an eine Jahresversammlung des Wirtschaftsbeirates der CDU. Auf die Frage, ob es nach seiner Erinnerung persönliche Kontakte mit dem Ministerpräsidenten gegeben habe und ob sie so ausführlich gewesen seien, daß sich dieser hätte daran erinnern müssen, antwortete der Zeuge Bertram: „Sagen wir mal so: Ich für meine Person habe den Eindruck erwecken können, daß es persönliche Kontakte und Beziehungen zwischen Herrn Strauß und mir gibt“ (Protokoll vom 6. Juni 1988, S. 50).

Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde diese Bemerkung aufgegriffen und der Zeuge gefragt, bei wem er diesen Eindruck seiner Meinung nach hätte erwecken können. Der Zeuge bekundete daraufhin, diesen Eindruck habe er nur bei sich alleine erwecken können. Wörtlich wurde der Zeuge dann erneut gefragt:

„Bei sich erweckt man keine Eindrücke. Könnten Sie mir insofern die Frage beantworten, bei wem Sie den Eindruck erwecken konnten, daß Herr Strauß Sie persönlich kennt?“

Der Zeuge Bertram antwortete: „Also ich versuche ständig, bei mir Eindrücke zu erwecken“ (o. a. Protokoll, S. 52).

Der Untersuchungsausschuß ist sich angesichts derartiger Antworten der Grenzen bewußt, die einem parlamentarischen Untersuchungsverfahren durch eine solche Verhaltensweise von Auskunftspersonen gesetzt sind, wenn schriftliches Beweismaterial nicht existiert.

Hinsichtlich der Kontakte Bertrams zu politischen Entscheidungsträgern stand der Untersuchungsausschuß nach alledem vor dem Problem, daß einerseits der Zeuge Bertram bezüglich der Intensität der Kontakte und der Bedeutung der Gespräche nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses eine vielfach lückenhafte Darstellung abgab und sich andererseits die vom Ausschuß ebenfalls gehörten Kontaktpersonen zumeist nicht an die von dem Zeugen Bertram behaupteten Gespräche erinnern konnten. Der Untersuchungsausschuß war daher vielfach nicht in der Lage, im Einzelfall zu prüfen, ob Treffen tatsächlich stattgefunden haben oder ob die fehlende Erinnerung auf dem seither erheblichen Zeitablauf beruht.

V. Die Verbindungen des Geschäftsführers der Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH, Blasek, und des damaligen Staatssekretärs beim Senator für Finanzen und Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma Stadt und Land, Schackow, zu dem Baubetreuer Bertram

Der Zeuge Bertram ist im Zusammenhang mit der Bebauung der sogenannten „Rudower Felder“ und eines weiteren geplanten Bauvorhabens in der Wissmannstraße in Neukölln, das nicht mehr realisiert wurde, vom Landgericht Berlin aufgrund eines umfangreichen Geständnisses u. a. wegen Bestechung des Geschäftsführers der Firma Stadt und Land, Blasek, und des Staatssekretärs und Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma Stadt und Land, Schackow, verurteilt worden. Da die im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten Bertrams und dessen Geständnis gegen die Zeugen Blasek, Schackow und Dickel im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich nicht abgeschlossen werden konnten und sich die Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß zulässigerweise nahezu umfassend auf das ihnen gemäß § 12 Abs. 2 UntAG in Verbindung mit § 55 der Strafprozeßordnung zustehende Auskunftsverweigerungsrecht berufen haben, wird nachfolgend auf die den Zeugen Blasek und Schackow in strafrechtlicher Hinsicht vorgeworfenen Sachverhalte nur insoweit eingegangen, als es für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages und das Verständnis der Handlungen Bertrams unerlässlich ist. Für den Ausschuß war es insoweit zwar unbefriedigend, das teilweise von dem Zeugen Bertram behauptete, teilweise durch entsprechende Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden festgestellte Zusammenwirken des Baubetreibers mit Trägern öffentlicher Ämter bzw. mit in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen stehenden Personen nicht untersuchen zu können. Er mußte indessen im Interesse eines fairen, rechtsstaatlich einwandfrei durchgeführten Untersuchungsverfahrens die grundgesetzlich geschützten Positionen der betroffenen Zeugen achten.

Darüber hinaus verweist der Ausschuß insoweit erneut darauf, daß es nicht Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist, strafrechtliche Vorwürfe gegen Einzelpersonen zu untersuchen und zu bewerten. Es konnte daher auch nicht Sinn der Untersuchungen des Ausschusses sein, nicht zum Untersuchungsgegenstand gehörende widersprüchliche Aussagen der Zeugen Bertram, Schackow, Blasek und Dickel, die bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen oder im gerichtlichen Verfahren gemacht wurden, auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, sofern nicht dem Ausschuß bekannt gewordene Tatsachen eine entgegenstehende Feststellung ausdrücklich nahelegen. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem, daß es der Untersuchungsausschuß auch nicht als seine Aufgabe angesehen hat, finanzielle Transaktionen und geschäftliche Konstellationen aus dem gesellschafts- und vertragsrechtlichen Bereich, die insbesondere die Zeugen Dickel und Bertram mit oder ohne Wissen der Firma WTB und deren führenden Repräsentanten durchgesetzt haben, zu untersuchen. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Zivil- und Strafgerichte, deren Kompetenzen eine gänzlich andere verfassungsrechtliche Grundlage besitzen als diejenigen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

1. Die Vorwürfe gegen den ehemaligen Geschäftsführer der Firma Stadt und Land, Blasek

- a) Dem ehemaligen Geschäftsführer Blasek wird von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vorgeworfen,

davon gewußt zu haben, daß in dem Baupreis für das Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ Provisionen zugunsten des Zeugen Bertram eingerechnet waren.

- b) Im August 1982 ergab ein Sachverständigen Gutachten, daß die Keller der Landhaussiedlung durch sog. „weiße Wannen“ gegen Grundwasser gesichert werden mußten. Eine solche Baumaßnahme war bis dahin nicht in dem vereinbarten Kostenplan vorgesehen. Der Zeuge Bertram bemühte sich trotz Festpreisvereinbarung um einen gesonderten Auftrag und zusätzliche Bezahlung durch die Firma Stadt und Land. Unter dem 15. September 1982 bot die Firma WTB nach den Feststellungen der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin der Firma SB-Baubetreuungs GmbH des Zeugen Bertram an, die erforderlichen „weißen Wannen“ zu einem Preis von rd. 1,5 Millionen DM zu erstellen. Auf Vorschlag des Zeugen Blasek soll dieses Angebot laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf einen Betrag von rd. 2 Millionen DM - bei identischer Gegenleistung der Firma WTB - erhöht worden sein. Die Differenz von 500 000 DM soll nach den Absprachen zwischen den Zeugen Blasek und Bertram zur Auszahlung an den Geschäftsführer Blasek bestimmt gewesen sein. Insgesamt 260 000 DM soll der Zeuge Bertram laut Anklageschrift an den Zeugen Blasek aufgrund dieser Absprache gezahlt haben.

Der Zeuge Blasek hingegen hat vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin lediglich eingeräumt, von Bertram 220 000 DM in bar erhalten zu haben, die er in einer Plastiktüte in seiner Wohnung aufbewahrt und zur Deckung laufender Ausgaben verwendet habe. Diese Zahlung Bertrams sei allerdings nicht als Gegenleistung für ein pflichtwidriges Verhalten zu sehen, sondern der Zeuge Bertram habe sich ihm gegenüber dafür erkenntlich zeigen wollen, daß er - Blasek - ihn in den Berliner Baubereich eingeführt habe (Vernehmung vom 26. September 1986).

- c) Im Jahre 1983 wurde mit der Planung des Bauvorhabens „Wissmannstraße“ begonnen. Im Verlauf der Abwicklung des Projekts „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ war es zwischen der Firma WTB und der Firma SB-Baubetreuungs GmbH einerseits und der Firma Stadt und Land andererseits zum Streit über die Frage gekommen, welche der beiden Firmen verpflichtet sei, die sich auf etwa 9 Millionen DM belaufenden Kosten für die Außenanlagen des Bauvorhabens auf den „Rudower Feldern“ zu tragen. Die Firmen WTB und SB-Baubetreuungs GmbH vertraten die Auffassung, daß aufgrund der geschlossenen Verträge nur Leistungen bis zur Höhe von 1,7 Millionen DM vereinbart und von der WTB zu erbringen und daß weitergehende Leistungen von der Firma Stadt und Land zusätzlich zu vergüten seien. Die Firma Stadt und Land war dagegen der Meinung, daß sämtliche Kosten für die Außenanlagen von der Firma WTB zu tragen seien. Ein Teil der Deckungslücke wurde nach den Feststellungen der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin durch einen Zusatzauftrag der Firma Stadt und Land an die Firma WTB in Höhe von 2,1 Millionen DM gefüllt. Die noch nicht abgedeckten Kosten sollten dagegen in die Baukosten des neuen Projekts „Wissmannstraße“ eingerechnet werden. Der Zeuge Blasek soll laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft an den diesbezüglichen Absprachen mit der Firma WTB und dem Zeuge Bertram beteiligt gewesen sein.
- d) Der Zeuge Blasek soll weiterhin laut Anklageschrift für den Fall der Realisierung des Bauvorhabens „Wissmannstraße“ von dem Zeugen Bertram 1 Millionen DM gefordert haben, was der Zeuge Blasek in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 26. September 1986 bestritten hat.
- e) Desweiteren haben die Zeugen Blasek und Bertram nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft in den Jahren 1984 und 1985 gemeinsame Reisen nach Afrika unternommen und dort an sogenannten „Safaris“ teilgenommen. Die dabei entstandenen Kosten haben zum großen Teil der Zeuge Bertram und ein weiterer mit dem Zeugen Blasek befreundeter Bauunternehmer getragen, wie der Zeuge Blasek in seiner o. g. Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft einräumte.

2. Die Vorwürfe gegen den ehemaligen Staatssekretär beim Senator für Finanzen und Aufsichtsratsvorsitzenden der Firma Stadt und Land, Schackow

Der Zeuge Schackow war seit dem Frühjahr 1981 Staatssekretär (Senatsdirektor) beim Senator für Finanzen. Darüber hinaus war er seit 1980 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH. In beiden Funktionen war der Zeuge an Entscheidungsvorgängen zur Durchführung der Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ und „Wissmannstraße“ beteiligt.

Der Zeuge Bertram bestätigte vor dem Untersuchungsausschuß seine bereits vor der Staatsanwaltschaft geäußerte Einschätzung, er habe seinen „Einstieg“ in das Berliner Baugeschäft vornehmlich dem Staatssekretär Schackow zu verdanken (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 69). Auf die Frage aus dem Ausschuß, zu welchen politischen Kreisen der Staatssekretär ihm - Bertram - „die Türen geöffnet habe“, erwiderte der Zeuge:

„Er hat mir eigentlich seine eigene Tür aufgemacht. Das war für mich schon sehr viel, er war ja nun letztlich der Senatsdirektor für Finanzen, und wenn man bauen will und wenn man über Grundstücke oder Pachtverträge verfügen will, geht das ja alles über seinen Schreibtisch. Sicher hat er - ob das Herr Kunz war oder Simon usw. - schon da in diese Richtung etwas getan . . . Ich glaube, es ist durch Herrn Schackow dann zu einem engeren Kontakt zu Herrn Simon gekommen, und wir kommen immer wieder auf die Frage des Kennens zurück, ich habe den Herrn Simon wahrscheinlich irgendwann mal getroffen und habe mit ihm ein Wort gewechselt; deswegen kennt man doch die Leute nicht, es ist doch viel besser, wenn Herr Schackow in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender und in seiner Funktion als Senatsdirektor sich an seinen Tisch den Herrn Simon dazuholt und wir uns dort über ein Projekt unterhalten, als wenn ich alleine zu dem Herrn Simon hingehe, so möchte ich es verstanden wissen.“ (Protokoll vom 8. Dezember 1987, Sn. 69 ff.).

Aus den zahlreichen Eintragungen in den Terminkalendern der Jahre 1982 bis 1985 des Zeugen Bertram sind insgesamt über 150 Termine, Telefonate oder Notizen zu entnehmen, die einen Bezug zur Person des Staatssekretärs Schackow besitzen. Auf die Frage, wie es zu den häufigen Kontakten gekommen sei, erklärte der Zeuge Bertram:

„Ich glaube, der Anlaß, daß es zu einem engeren Kontakt zwischen Herrn Schackow und mir kam, war die Kausalität in der Verbindung zwischen der Stadt und Land und zwischen der SB-Baubetreuungs GmbH zum einen, zum anderen, daß es Herrn Schackows ehrliche Meinung war, im Rahmen seiner politischen Verantwortung in Berlin etwas für den Wohnungsbau zu tun. Und als dritte Möglichkeit sehe ich, daß er sich mit seinen finanziellen Verhältnissen sicher die eine oder andere Unterstützung versprochen hat“ (o. a. Protokoll, S 66).

Der Zeuge Schackow berief sich vor dem Untersuchungsausschuß hinsichtlich der in Rede stehenden Treffen mit dem Zeugen Bertram auf das ihm gesetzlich zustehende Auskunftsverweigerungsrecht, sagte jedoch dazu aus, wie er den Zeugen Bertram kennengelernt habe (Protokoll vom 1. Dezember 1987, S. 63). Mit dem Projekt „Rudower Felder“ sei er erstmals als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land befaßt gewesen. Etwa Mitte April 1982 habe der Ministerialdirektor a. D. Kreuzer einen Besprechungstermin bei ihm erbeten und ihm erklärt, ein Bauunternehmer aus München sei in der Lage, im sozialen Wohnungsbau Gebäude zu erheblich niedrigeren Baupreisen als üblich zu errichten (o. a. Protokoll, S. 23).

Weiterhin bekundete der Zeuge:

„Der Besprechungstermin mit Herrn Kreuzer, so wie von ihm gewünscht, und mit Herrn Bertram fand am 29. April 1982 in meinen Büroräumen statt. Herr Kreuzer erläuterte mir, daß Herr Bertram vor mehreren Jahren aus der DDR geflüchtet sei und sich seit geraumer Zeit in Bayern im Baubereich mit angesehenen Bauunternehmen gemeinsam betätige. Herr Kreuzer gab mir gegenüber zu erkennen, daß er beabsichtige, dem Senat von Berlin, insbesondere dem

Regierenden Bürgermeister, bei der Verwirklichung des Regierungsprogrammes zu helfen, und daß er aus diesem Grunde interessiert sei, Herrn Bertram hier in Berlin einzuführen, weil dieser offenbar in der Lage sei, die Baupreise im sozialen Wohnungsbau, die nicht zu vertretende Höhen erreicht hätten, zu reduzieren. Ich glaube, mich erinnern zu können, daß er mir dabei Zahlen zwischen 20 und 25 % angegeben hat.

Er wies mich dann gleichzeitig darauf hin, daß er bereits auf SenatsEbene, insbesondere beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, auch beim Regierenden Bürgermeister und bei der CDU-Fraktion, Erörterungen geführt habe. Diese Aussagen des Herrn Kreuzer bestätigte mir Herr Bertram, und er unterrichtete mich darüber, daß bereits vor einigen Monaten eine Delegation des Senators für Bau- und Wohnungswesen und der WBK in München gewesen sei, um sich dort Bauvorhaben des Herrn Bertram anzusehen . . .“ (o. a. Protokoll, S. 24).

Neben diesem ersten Gespräch, das - wie erwähnt - auf Veranlassung des Zeugen Kreuzer zustande kam, wurde dann vor allem der Zeuge Riemer tätig, der den Staatssekretär Schackow während einer Kur in Bad Reichenhall im Mai 1982 zweimal aufsuchte. Der Zeuge stellte diesen Kontakt in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 5. November 1987 so dar, als habe der Staatssekretär Schackow ihn um ein Treffen gebeten, da er - Schackow - Informationen über den Baubetreuer Bertram erhalten wolle (o. a. Protokoll, Sn. 146 und 171). In einer zweiten Vernehmung am 9. Februar 1988 korrigierte der Zeuge Riemer diese Aussage allerdings, nachdem er - wie auch der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß zugab - sein Aussageverhalten zuvor mit Bertram während eines Hafturlaubes des Baubetreuers telefonisch besprochen hatte. Wörtlich bekundete der Zeuge Riemer:

„Ich bin vor einigen Wochen von Herrn Bertram angerufen worden - aus Berlin, zu Hause. Und mir war diese Geschichte nicht ganz klar, weil man . . . versucht hat, mich dauernd in die Enge zu treiben, daß ich es wissen müßte. Ich wußte es wirklich nicht. Ich habe ja auch solche Andeutungen gemacht. Dann habe ich gesagt, Du Bernd, hör mal, ich war da im November in Berlin und da geht es um den Schackow und ich kann mich wirklich nicht erinnern . . . Ich habe ihn nicht anrufen können, weil ich ihn gar nicht kannte. Sagt er, das ist doch ganz einfach: Ich habe Dich gebeten, ob Du nicht mal mit Herrn Schackow zusammenkommen könntest. Und ich habe Dir dann gesagt, er ist um die und die Zeit in diesem Kurhotel, in der Unterkunft, in der er wohnte, in Bad Reichenhall, wo er zur Kur war und ich wäre Dir dankbar, wenn Du dort mit ihm zusammenkommen könntest. Ich sagte: Augenblick, wie kommst Du dazu? Da sagte er: Ja, der Schackow möchte Dich schon kennenlernen. Ich habe ihm nämlich in Berlin von Dir berichtet. Also das muß ich berichtigen . . .“

(Protokoll vom 9. Februar 1988, Sn. 72 bis 81).

Im Verlauf der weiteren Aktivitäten des Zeugen Bertram in Berlin entwickelte sich das Verhältnis zwischen ihm und dem Zeugen Schackow immerhin so gut, daß Schackow ihn nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses im Oktober 1985 in Wien mit einem Vertreter der Österreichischen Länderbank bekannt machte, mit dem Bertram über Möglichkeiten der Geldanlage sprechen sollte. Der Zeuge Schackow sagte dazu in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin am 5. Dezember 1986 aus, der Zeuge Bertram habe ihn um diese Vermittlungstätigkeit gebeten, während Bertram vor dem Untersuchungsausschuß bekundete, die Initiative dazu sei von dem Zeugen Schackow ausgegangen (Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 63).

Bertram hatte das Zusammentreffen mit dem Staatssekretär Schackow in Wien vor dem Untersuchungsausschuß zunächst auf den Zeitraum vom 11. bis zum 13. Oktober 1985 datiert. Nach den Feststellungen des Ausschusses, die u. a. auf einer Überprüfung der Übernachtungstermine in mehreren Wiener Hotels beruhen, fand das Zusammentreffen indessen am 13. und 14. Oktober 1985 statt, wie der Zeuge Bertram in einer erneuten Befragung dann auf Vorhalt bestätigte.

Dem Zeugen Schackow wird in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin, die weitgehend auf den Geständnissen des Baubetreibers Bertram im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sowie in dem vor der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin durchgeführten Strafverfahren beruht, vorgeworfen, sich im Zusammenhang mit der Bautätigkeit des Zeugen Bertram durch folgende Handlungen strafbar gemacht zu haben:

- a) Der Staatssekretär soll in der Zeit von Mitte Dezember 1982 bis Januar 1983 erfahren haben, daß in dem Baupreis für die „Landhaussiedlung Rudow“ Provisionen zugunsten des Baubetreibers Bertram eingerechnet waren, ohne daß er als Aufsichtsratsvorsitzender die entsprechenden Gremien der Firma Stadt und Land informierte und veranlaßte, daß die Firma diese Provisionen von dem Zeugen Bertram zurückforderte.

Ebenso soll der Zeuge Schackow von dem Plan gewußt und diesen gebilligt haben, die Kosten für die Außenanlagen der Landhaussiedlung Rudow teilweise über das geplante Projekt „Wissmannstraße“ abzurechnen.

Hinsichtlich des Bauvorhabens „Wissmannstraße“ soll der Staatssekretär Schackow von den angeblichen Geldforderungen des Zeugen Blasek und der Einrechnung weiterer Provisionen zugunsten des Zeugen Bertram in den Baupreis gewußt haben.

Der Zeuge Schackow hat allerdings in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 3. Dezember 1986 bestritten, von den Provisionen, den Absprachen über die Abrechnung der Außenanlagen und den angeblichen Forderungen des Zeugen Blasek gewußt zu haben.

- b) Die Ehefrauen der Zeugen Schackow und Bertram erwarben nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin über eine Strohfrau im österreichischen Leutasch im Dezember 1983 gemeinsam ein Ferienhaus zu einem Kaufpreis von rund 400 000 DM, der jeweils zur Hälfte von den Eheleuten Schackow und Bertram aufgebracht wurde. Dies soll laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf Veranlassung des Zeugen Schackow als Gegenleistung für seine bisherige Billigung und künftige Unterstützung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ geschehen sein.

Der Zeuge Schackow hat sich dagegen dahingehend eingelassen, der Erwerb des Hauses sei auf Initiative der Ehefrauen Schackow und Bertram erfolgt (staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 20. November 1986).

- c) Die Zeugen Schackow und Bertram suchten am 16. Dezember 1983 gemeinsam einen Juwelier in Antwerpen auf, wo der Zeuge Schackow laut der auf der Aussage des Zeugen Bertram basierenden Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zwei Ringe im Wert von jeweils 10 000 DM erworben haben soll, für die er 5 000 DM und der Zeuge Bertram den Rest der Kaufpreissumme bezahlt haben soll. Der Zeuge Schackow hat insoweit vor der Staatsanwaltschaft ausgesagt, nur einen Ring erworben und diesen vollständig selbst bezahlt zu haben (Vernehmung vom 25. November 1986).
- d) Um die Jahreswende 1983/1984 soll der Staatssekretär Schackow schließlich von der angeblichen Geldforderung in Höhe von 1 Million DM des Zeugen Blasek erfahren haben und daraufhin 21 Millionen österreichische Schillinge (ca. 3 Millionen DM) aus der für das Projekt „Wissmannstraße“ zu erwartenden Provision für sich gefordert haben. Dies hat der Zeuge Schackow in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 4. Dezember 1986 gleichfalls bestritten.

Vor dem Untersuchungsausschuß haben die Rechtsbeistände des Zeugen Schackow am 1. Dezember 1987 u. a. folgende Erklärung abgegeben:

„Wir möchten als Verteidiger die Gelegenheit im Rahmen einer kurzen Einführung wahrnehmen, darauf hinzuweisen, daß unser Mandant mit Entschiedenheit die gegen ihn durch die Anklage erhobenen Vorwürfe zurückweist. Wir gehen davon aus, daß sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über den Umfang der Anklage informiert haben.

Es ist zu betonen, daß alle in der Anklage gegen unseren Mandanten vorgebrachten Vorwürfe falsch sind. Unser Mandant hatte keine Kenntnis von den Provisionsvereinbarungen oder Provisionszahlungen der Firma WTB an Herrn Bertram. Er hatte ebensowenig auch Kenntnis von angeblichen Forderungen durch Entscheidungsträger im Berliner Baubereich an Herrn Bertram bzw. von Zahlungen durch Bertram an diese. Wir stellen insbesondere fest: Herr Schackow hat von dem Baubetreiber Bertram im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Rudower Felder“ oder einem anderen Zusammenhang nicht den Erwerb eines Ferienhauses in Österreich zu seiner alleinigen Nutzung gefordert und erhalten. Das Ferienhaus ist von Frau Bertram und Frau Schackow erworben worden. Die Erwerbskosten sind anteilig von der Partei Bertram und der Partei Schackow getragen worden. Die von der Sonderkommission „Lietzenburg“ durchgeführte Prüfung der beschlagnahmten Rechnungsunterlagen ergab einen erheblichen Überschuß der Partei Schackow. Vom Zeitpunkt der Bewohnbarkeit des Hauses bis heute ist dieses nachweisbar überwiegend von der Partei Bertram auch mehrmals in den Räumen der Partei Schackow genutzt worden.

Unser Mandant hat auch nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Ringes in Antwerpen von Herrn Bertram Geld gefordert und erhalten. Schließlich stellen wir fest, daß unser Mandant auch nicht, wie von Bertram behauptet, im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben in der Wissmannstraße 3 Millionen DM bzw. 21 Millionen ÖS gefordert hat.

Wenn wir dies hier kurz erläutern, dann nur deshalb, um den Rahmen abzustecken, in dem unser Mandant seine Aussage so einrichten wird, daß seine Verteidigung in der Hauptverhandlung nicht beeinträchtigt wird. Berührungspunkte zu dem Thema des Untersuchungsausschusses sind sicher vorhanden. Wir haben unseren Mandanten jedoch dahingehend beraten, zu der Entwicklung der Auftragsvergabe an Herrn Bertram aus seiner Sicht und soweit er Kenntnis hatte, Stellung zu beziehen, soweit dies nicht in den unmittelbaren Bereich der Anklagevorwürfe gerät ...!“

(Protokoll vom 1. Dezember 1987, S. 21 bis 23).

VI. Reaktionen aus der Bauwirtschaft auf die Tätigkeit des Zeugen Bertram

Daß das Engagement des Baubetreibers Bertram bei den in der Berliner Bauwirtschaft etablierten Unternehmen nicht mit Begeisterung aufgenommen wurde, ist angesichts des erklärten Ziels des Zeugen, in Berlin als „Preisbrecher“ zu wirken, nicht erstaunlich. Einige der mit dem Baugeschehen in Berlin befaßten Zeugen äußerten die Auffassung, daß nicht zuletzt wegen der Bautätigkeit Bertrams die Preise im Wohnungsbau gesunken seien. Der ehemalige Senator für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski, vertrat vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung, Bertram habe als „Hecht im Karpfenteich“ gewirkt (Protokoll vom 5. November 1987, S. 22). Allerdings kommt der Untersuchungsausschuß auch in diesem Zusammenhang nicht umhin, darauf zu verweisen, daß ihm die Schlußabrechnung zum Bauprojekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ bis zum Ende des Berichtszeitraumes immer noch nicht vorgelegt werden konnte, so daß letztendlich nicht feststellbar war, ob der Zeuge Bertram tatsächlich kostengünstiger als in Berlin üblich gebaut hat.

Nach den Bekundungen des Zeugen Bertram vor dem Ausschuß hat der Inhaber des Ingenieurbüro Ruths, der Zeuge Heinz Ruths, einen ungewöhnlichen Versuch unternommen, um Bertram zu veranlassen, in Berlin nicht weiter tätig zu werden. Der Zeuge Ruths habe ihm, so Bertram, einen unterschriebenen Blankoscheck für den Fall angeboten, daß er aus dem Berlin-Geschäft „aussteige“ (Protokoll vom 15. März 1988, S. 107). Auf Nachfrage und entsprechendem Vorhalt aus dem Ausschuß konkretisierte der Zeuge seine Aussage dahin, daß es sich um einen Betrag von bis zu einer Million DM gehandelt habe, den er - Bertram - im Falle eines Verlassens des Berliner Baumarktes hätte einsetzen können (o. a. Protokoll, S. 108). Das Gespräch, das auf Vermittlung des Zeugen Manzke zustande gekommen war, verlief nach der Schilderung Bertrams im übrigen folgendermaßen:

„Der Herr Ruths hat sich mit mir und dem Herrn Manzke im Hotel „Berlin“ zum Abendbrotessen getroffen, und er hat dort dargelegt, daß er so gut in meinem Rahmen mit tätig hätte sein können oder wollen, und Herr Manzke hat das auch empfohlen, und bei den Sparmaßnahmen im Baubereich kam da eine Bewegung von ihm, wie man also am besten spart, indem man mit den Subunternehmern „krirk“ (Zeuge deutet mit einer Handbewegung den Vorgang des Halsumdrehens an) macht, und da ist es mir eiskalt den Rücken runtergelaufen, und da habe ich gesagt, machen wir das lieber nicht in dieser Richtung. Und ich weiß auch nicht, ob wir überhaupt eine gemeinsame Gesprächsebene gefunden hätten. Jedenfalls hat in diesem Zusammenhang mich Herr Ruths, der das also sicher bestreiten wird - wie heute alles bestritten wird, was nicht nachgewiesen werden kann - mir einen Blankoscheck angeboten, den ich nehmen könnte, und es wäre sicher gut, wenn ich mich nicht mehr in Berlin tummeln würde und dergleichen mehr. Ich würde ja das ganze Preisgefüge durcheinander bringen.“

(o. a. Protokoll, S. 108.)

Hinsichtlich des von ihm behaupteten Angebotes des Zeugen Ruths bekundete der Zeuge Bertram vor dem Untersuchungsausschuß weiterhin wörtlich:

„Da ich diesen Vorgang nicht beweisen kann, hätte ich den niemals hier in den Raum gebracht, denn das ist, wenn man unter vier Augen ist, und wie gesagt, wenn man veranlaßt wird . . . Mensch, da muß man wieder ein ganz neues Thema aufgreifen, da müssen Sie Herrn Manzke dazu befragen, der den Kontakt zu dem Herrn Ruths hergestellt hat.“

(o. a. Protokoll, S. 108)

Auf die Aussage: „Herr Ruths hat mir bei einem Abendessen im Hotel „Berlin“ einen Blankoscheck angeboten, in dem ich jeden Betrag bis zu einer Million DM einsetzen konnte“ hat der Untersuchungsausschuß den Zeugen Bertram in einer weiteren Vernehmung am 16. Juni 1988 vereidigt (Protokoll, S. 87). Wann das Gespräch genau stattgefunden haben soll, konnte der Zeuge allerdings nur insoweit zeitlich eingrenzen, als er nach seiner Erinnerung nicht zu Beginn seiner Tätigkeit in Berlin, sondern „als die Rudower Felder schon gelaufen waren“ mit dem Zeugen Ruths zusammengetroffen sei (Protokoll vom 15. März 1988, S. 109). Ausweislich des Kalenders des Zeugen Dickel könnte dieser Termin - allerdings letztendlich ohne dessen Beteiligung - am 9. Februar 1983 stattgefunden haben. Bereits unter dem 7. Februar 1983 ist im übrigen der Name Ruths (Rutz) in diesem Kalender vermerkt. Der Zeuge Ruths bestätigte vor dem Ausschuß lediglich, daß es ein gemeinsames Essen mit den Zeugen Bertram und Manzke gegeben habe und äußerte sich im übrigen folgendermaßen:

„Das ist sehr lange her . . . Aber ich habe Herrn Bertram bestimmt kein Geld angeboten, weil ich dazu gar keine Veranlassung hatte. Bei den Gewinnen, die Herr Bertram hier erzielt hat, wäre ja die Million zum totlachen gewesen. Ich habe in diesem Fall auch nicht für irgendwelche Baufirmen oder Baubetreuer - wie Sie sagen - gehandelt. Außer uns dreien, die dabei waren, hat das keiner gewußt. Herr Manzke hatte mich mal angesprochen, ob ich bereit wäre, mich mit Herrn Bertram zu unterhalten, weil ja viel Wirbel um Herrn Bertram gemacht wurde; in erster Linie auch bei diesem Projekt. Da habe ich gesagt: Na, gut, dann können wir uns gern mal treffen.“

(Protokoll vom 12. April 1988, S. 45).

Der Zeuge bekundete weiterhin, man habe nur über allgemeine Dinge gesprochen. Allerdings sei sicherlich die Rede von Baukosten gewesen. Er - Ruths - habe angezweifelt, daß Bertram eine gewisse Qualität zu dem von ihm genannten Preis bringen könne, denn aus seiner Sicht sage er: „Die Häuser, die dort stehen, müßten schon wieder abgerissen sein.“ Dies sei aber keine Beurteilung und keine Wertschätzung (o. a. Protokoll, S. 45).

Zur Behauptung Bertrams, er - Ruths - habe ihm Geld dafür geboten, wenn er in Berlin nicht mehr baue, sagte der Zeuge Ruths unter Eid aus:

„Es hat zu keinem Zeitpunkt von mir ein Angebot an Herrn Bertram gegeben, ihm einen Geldbetrag - sei es in bar oder sei es durch Ausstellung eines Schecks - dafür zu zahlen, daß er in Berlin in der Bauwirtschaft nicht tätig wird.“ (o. a. Protokoll, S. 62).

Angesichts der widersprüchlichen Aussagen der Zeugen Bertram und Ruths kam den Angaben des Zeugen Manzke vor dem Untersuchungsausschuß naturgemäß eine besondere Bedeutung zu. Auch der Zeuge Manzke trug indessen nicht zu einer Klärung des Sachverhaltes bei. In seiner Vernehmung vom 18. April 1988 erklärte er:

„. . . Soweit ich mich heute erinnere, kann ich nicht ausschließen, daß dieses Treffen zwischen Herrn Ruths und Herrn Bertram in meiner Gegenwart im Hotel „Berlin“ stattgefunden hat. Inhaltlich möchte ich mich dennoch hierzu nicht äußern und möchte hierzu auf mein Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO zurückgreifen.“

(u. a. Protokoll, S. 3)

Der Untersuchungsausschuß hat dem Zeugen daraufhin mehrfach seine Auffassung verdeutlicht, hinsichtlich des zu klärenden Tatbestandes stehe ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht zu, da es sich um eine Angelegenheit handele, die in keinem denkbaren Zusammenhang mit den gegen ihn durchgeführten Strafverfahren stehe. Der Zeuge ist gleichwohl nach Beratung durch seinen Rechtsbeistand bei seiner Auskunftsverweigerung geblieben, so daß dem Untersuchungsausschuß nur die Möglichkeit blieb, beim Amtsgericht Tiergarten die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 12 Abs. 4 UntAG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 2 StPO zu beantragen. Das Amtsgericht Tiergarten sowie in der Beschwerdeinstanz das Landgericht Berlin sind der Rechtsauffassung des Untersuchungsausschusses gefolgt und haben mit Beschluß vom 2. Juni 1988 bzw. vom 8. September 1988 festgestellt: „Die Nichtbeantwortung der Frage, ob Ruths Bertram ein Angebot über eine Million DM gemacht hat, stellt eine Zeugnisverweigerung ohne gesetzlichen Grund dar.“ Bezüglich der einzelnen aufgetretenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auskunftsverweigerung des Zeugen Manzke wird auf die Ausführungen im Rechts- und Verfahrensteil (Seite 23) verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten war der Zeuge Manzke nunmehr bereit, vor dem Untersuchungsausschuß über das angebliche Angebot des Zeugen Ruths an den Baubetreuer auszusagen. In seiner Vernehmung vom 13. Juni 1988 bekundete er, sich nicht mehr erinnern zu können (o. a. Protokoll, S. 4). An der Richtigkeit dieser Aussage zweifelt der Untersuchungsausschuß nicht nur, weil die vorübergehende Auskunftsverweigerung keinen Sinn ergeben hätte, wenn der Zeuge Manzke tatsächlich keine Erinnerung an den in Rede stehenden Vorgang gehabt hätte. Es kommt hinzu, daß der von dem Zeugen Bertram behauptete Vorgang so ungewöhnlich ist, daß sich ein Zeuge nach der Lebenserfahrung auch einige Jahre später an ein solches Angebot hätte erinnern müssen. Eine mögliche Erklärung sieht der Ausschuß allerdings darin, daß der Zeuge Manzke dem Gespräch zwischen den Zeugen Ruths und Bertram zeitweise gezielt nicht beiwohnte. Darauf deutet die Einlassung des ebenfalls am 13. Juni 1988 nach der Vernehmung des Zeugen Manzke nochmals zu diesem Thema gehörten Zeugen Bertram hin, der seine bisherige Aussage dahingehend präziserte, Manzke habe zwar an dem besagten Treffen im Hotel „Berlin“ teilgenommen, habe aber den Raum für etwa 10 Minuten verlassen. Just in dieser Zeit sei es zu dem Angebot des Zeugen Ruths gekommen (o. a. Protokoll, S. 26).

Der Untersuchungsausschuß nimmt die vorstehende Aussage des Zeugen Bertram zum Anlaß, erneut auf die Vorgehensweise des Zeugen hinzuweisen, Sachverhalte auf Befragen nicht von vornherein lückenlos zu offenbaren. Der Zeuge verfolgte - wie auch andere Auskunftspersonen - vor dem Ausschuß vielmehr die Strategie, Vorgänge erst nach auf anderweitigen Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses beruhendem Vorhalt einzuräumen bzw. zu präzisieren. Dabei paßte der Zeuge diese Präzisierungen vielfach dem Inhalt der ihm vorgehaltenen Beweismittel an, wie der Untersuchungsausschuß mehrfach feststellen konnte.

VII. Die Nichtberücksichtigung potentieller Konkurrenten des Baubetreibers Bertram durch die öffentliche Hand

Der Untersuchungsausschuß hat sich bemüht, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das besondere Interesse und die Förderung der Pläne des Zeugen Bertram durch staatliche Stellen ausschließlich durch das bisher noch nicht überprüfbare vermeintlich außerwöhnlich günstige Angebot Bertrams zu erklären ist. Ein Aspekt in diesem Zusammenhang war, ob es noch andere Anbieter gegeben hat. Der Zeuge Rastemborski erklärte hierzu vor dem Untersuchungsausschuß:

„Wir waren immer, auch im Bereich des öffentlichen Hochbaues, in der Situation, daß gerade in der damaligen Zeit einer gewissen Rezession in der Bauwirtschaft wir erheblich billigere Angebote, aus der übrigen Bundesrepublik beispielsweise, bekamen. Das war das große Problem und hat mich die ganze Amtszeit über beschäftigt. Daß aus der übrigen Bundesrepublik Angebote zu einem besonders kostengünstigen Bauen im Vergleich zu der Berliner Kostenstruktur gemacht wurden, ist nicht ein so absolutes Novum. Das ist häufig vorgekommen, gerade aus dem Bereich Bayern - Zonenrandgebiet -, dort war die Arbeitslosigkeit viel schlimmer, auch in Ostfriesland, in Niedersachsen an der DDR-Grenze usw. Dort, das wußten wir, werden mit Billigtarifen Bauleistungen angeboten.“

(Protokoll vom 5. November 1987, S. 61.)

Im Rahmen seiner Beweisaufnahme ist dem Untersuchungsausschuß in der Tat zumindest ein weiteres kostengünstiges Angebot bekannt geworden. Der Zeuge Fink hatte - wie er vor dem Untersuchungsausschuß bekundete - durch die Firma WTB, mit der er als in München ansässiger Bauunternehmer ebenfalls zusammenarbeitete, von den Bemühungen Bertrams um die Durchführung von Bauvorhaben in Berlin erfahren. Er - Fink - habe ebenfalls Interesse an dem Berlin-Geschäft gehabt, habe drei Gesellschaften gegründet und mit der Firma WTB einen Rahmenvertrag ausgehandelt, der ihm einen „Münchener Preis + 15 % Aufschlag für Berlin“ garantiert habe (Protokoll vom 12. April 1988, S. 67). Da ihm in Berlin aber Kontakte zu maßgeblichen Entscheidungsträgern gefehlt hätten und er insbesondere über keine Baugrundstücke verfügt habe, habe er sich über den Fraktionsassistenten der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus, den Zeugen Stoppe, um einen Gesprächstermin mit dem damaligen Vorsitzenden der CDU-Fraktion, Diepjen, bemüht. Dies bestätigte der Zeuge Stoppe vor dem Ausschuß (Protokoll vom 26. November 1987, S. 27). Daraufhin sei ein Termin mit dem Zeugen Diepjen vereinbart worden (Protokoll vom 12. März 1988, S. 67). Statt des Fraktionsvorsitzenden Diepjen sei jedoch, wie der Zeuge Fink weiterhin bekundete, der Zeuge Simon zu dem vereinbarten Termin erschienen (Protokoll vom 12. April 1988, S. 67). Zum Inhalt des Gespräches führte der Zeuge Fink vor dem Untersuchungsausschuß aus, er habe auf der Grundlage des mit der Firma WTB ausgehandelten Rahmenvertrages ein Angebot unterbreitet, aber zugleich deutlich gemacht, daß er Grundstücke brauche, um in Berlin etwas durchführen zu können. Er habe gegenüber Simon einen unter dem damaligen Durchschnittsniveau liegenden Preis von etwa 1 700 oder 1 800 DM pro qm angeboten (Protokoll vom 12. April 1988, S. 82). Darüber hinaus habe er gebeten, ihm Geschäftsführer von gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften zu benennen. Eine Reaktion sei von Seiten des Zeugen Simon, der offensichtlich an dem Angebot nicht interessiert gewesen sei, aber nicht erfolgt (o. a. Protokoll, S. 68).

Der Zeuge Simon konnte sich nach Vorhalt der Aussage des Zeugen Fink vor dem Untersuchungsausschuß an das in Rede stehende Gespräch nicht erinnern, wollte aber nicht ausschließen, daß ein solches Gespräch am Rande einer Plenarsitzung stattgefunden hat (Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 87).

Der Zeuge Fink erklärte den Umstand, daß sein Angebot nicht auf „offene Ohren“ bei seinen Gesprächspartnern gestoßen sei, vor dem Untersuchungsausschuß damit, daß er offensichtlich nicht die „Geschicklichkeit des Herrn Bertram“ besessen habe (o. a. Protokoll, S. 68). Er sei auch einmal bei dem Zeugen Siede gewesen, um mit diesem über die Möglichkeit, in Berlin tätig zu sein, zu reden. Allerdings habe es noch kein konkretes Objekt

gegeben. Er - Fink - sei aber offenbar nicht der Typ gewesen, „um Herrn Siede zu bewegen“. Offensichtlich habe man gegenüber Siede Geld anbieten müssen, um irgendetwas zu bewegen. Der Zeuge erklärte ausdrücklich, daß er dies gesprächsweise von Kennern der Berliner Bauszene erfahren habe (Protokoll vom 12. April 1988, S. 95 bis 101).

VIII. Die konkrete Abwicklung des Bauprojekts „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“

1. Die Grundstückssuche

Entscheidend für die Durchführung des „Pilotprojekts 1 000 Wohnungen“ war neben der Frage des Bauherrn das Auffinden eines geeigneten Grundstücks. Das Landgericht Berlin hat dazu in seinem Strafurteil vom 22. Mai 1987 gegen den Zeugen Siede festgestellt, daß der Zeuge als eine der Gegenleistungen für das ihm versprochene Kraftfahrzeug den Baubetreiber Bertram auf die sogenannten „Rudower Felder“ hingewiesen hat. In dem obengenannten Urteil heißt es diesbezüglich:

„Aus einem Schreiben des Senators für Finanzen vom 27. Januar 1982, das Siede am 1. Februar 1982 zur Kenntnisnahme zugeleitet worden war, erfuhr dieser von einem in Berlin-Rudow, Selgenauer Weg, Neuhofer Straße, Neudecker Weg bis dahin nicht realisierten Bauvorhaben der Stadt und Land Wohnbautengesellschaft mbH, Berlin 44, Werbellinstraße 12. Diese Gesellschaft beabsichtigte, auf einem 47 300 qm großen Baugrundstück im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus Wohnungen zu errichten. Siede hielt dieses Objekt auch in der gewünschten Größenordnung für Bertrams Pläne geeignet und informierte ihn entsprechend.“

Der Untersuchungsausschuß hält es demgegenüber aufgrund seiner Beweisaufnahme nicht für ausgeschlossen, daß das Verhalten des Zeugen Siede nicht allein ursächlich für die Auswahl des Baugrundstücks in Rudow war. Denn bei der Firma Stadt und Land war - wie bereits oben ausgeführt wurde - dieses Grundstück und die Möglichkeit einer Bebauung bereits seit Ende Dezember 1981 im Gespräch und das erste Treffen zwischen den Zeugen Blasek und Bertram fand bereits am 26. Januar 1982 statt. Der Ausschuß sah sich allerdings nicht in der Lage, diesen Sachverhalt weiter aufzuklären, weil sich der Zeuge Blasek umfassend auf sein Auskunftsverweigerungsrecht berufen hat. Auch der Zeuge Siede, dessen Rechtsbeistand vor dem Ausschuß ausdrücklich darauf hinwies, daß es hierzu unterschiedliche Darstellungen gebe, machte insoweit von einem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch (Protokoll vom 9. November 1987, S. 86).

2. Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche

Vor Abschluß des Grundlagenvertrages und des Baubetreuungsvertrages mit der Firma SB-Baubetreuungs GmbH im Mai 1982 teilte die Firma Stadt und Land dem Zeugen Bertram mit Schreiben vom 7. April 1982 mit, Voraussetzung für einen Vertragsabschluß mit ihm sei die „endgültige Inbesitznahme“ des Grundstücks. Da die zu den sogenannten „Rudower Feldern“ gehörenden Grundstücke nur zum Teil im Eigentum des Landes Berlin und zum anderen Teil im Eigentum der Evangelischen Kirche standen, mußte mithin eine Vereinbarung mit dem Ziel eines Überganges dieser Grundstücke zumindest in den Besitz des Landes Berlin zustande kommen.

Die evangelische Kirchengemeinde Rudow hatte den Zeugen Rudi Nickel, der für sie als selbständiger Hausverwalter Wohnungen verwaltete, im Jahre 1981 mündlich beauftragt, zu klären, wie eine Verwertung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Teilflächen der sogenannten „Rudower Felder“ möglich sei (Protokoll vom 30. November 1987, S. 103). Im Verlauf seiner Bemühungen um die Verwertung der Grundstücke führte der Zeuge auch ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Firma Stadt und Land, Blasek, woraus zunächst noch keine konkreten Pläne entstanden. Zum weiteren Verlauf der Angelegenheit bekundete der Zeuge Nickel vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich habe mich dann schriftlich von der Kirchengemeinde Anfang 1982 beauftragen lassen, einen Käufer oder einen Erbbauberechtigten für diese Fläche, die der Kirchen-

gemeinde gehörte, zu finden und habe dann irgendwann vor Mai 1982 bei „Stadt und Land“ den Herrn Bertram das erste Mal kennengelernt, als das Modell für die Bebauung des Gesamtgeländes vorgestellt wurde.“

(o. a. Protokoll, S. 103.)

Der Zeuge führte weiterhin aus, er habe mit Vertretern der Firma Stadt und Land über die ihm bei Realisierung des Geschäftes zustehende Provision gesprochen. Die Gesellschaft sei aber nicht bereit gewesen, die geforderte Provision in Höhe von 2 Millionen DM in vollem Umfang zu bezahlen. Vielmehr sei ihm gesagt worden, er könne evtl. den Zeugen Bertram ansprechen, um auch von diesem eine Vergütung zu erhalten. Seiner Erinnerung nach habe er diesen Hinweis von dem Zeugen Blasek erhalten (o. a. Protokoll, S. 106).

Wie der Untersuchungsausschuß festgestellt hat, sind an den Zeugen Nickel insgesamt für seine Vermittlungstätigkeit 1,5 Millionen DM gezahlt worden, und zwar 1,3 Millionen DM seitens der Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land und 200 000 DM seitens des Zeugen Bertram. Die Annahme eines weiteren Betrages in Höhe von 100 000 DM, den Bertram an Nickel seiner Bekundung vor dem Untersuchungsausschuß zufolge (Protokoll vom 8. Dezember 1987, Seite 63) ebenfalls gezahlt haben will, bestritt der Zeuge Nickel vor dem Ausschuß (Protokoll vom 30. November 1987, S. 109).

Nach den Aussagen des Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß stellt sich der Grund für die von ihm erbrachte Provisionszahlung an den Zeugen Nickel allerdings folgendermaßen dar:

„Herr Nickel erweckte auf mich den Eindruck, daß ohne ihn nicht allzu viel Liefere in Richtung Grundstück. Ich habe erst von Herrn Blasek erfahren, daß der Herr Nickel von der Firma Stadt und Land eine erhebliche Provision zugesichert bekommen hat. Ich hätte ihm sicher nicht das Geld gezahlt, wenn ich gewußt hätte, daß er von der Kirche beauftragt worden ist, die „Stadt und Land“ für dieses Objekt zu begeistern. Mir gegenüber hat er den Eindruck erweckt, daß es viele Interessenten für dieses Grundstück gibt, und wenn ich mich finanziell erkenntlich zeigen würde, daß er dann dafür Sorge trägt, daß im Konsistorium zugunsten der „Stadt und Land“ entschieden wird. Denn wenn ich Maklerlohn zahle, dann verlange ich eine Tätigkeit dafür.“

(Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 63).

Auf die Frage, ob ihm eine Einflußnahme Dritter auf die Vertragsverhandlungen der evangelischen Kirchengemeinde mit der Firma Stadt und Land bekannt geworden sei, führte der Zeuge Nickel aus:

„Ich weiß, daß es Probleme gab bei der Höhe des Erbbauzinses und der Vertrag an und für sich gescheitert war, weil die Kirchengemeinde aufgrund meines Anratens einen Erbbauzins von 8 1/2 % vom Verkehrswert forderte und die WBK aber erläuterte hatte, daß ein Erbbauzins nur ohne Gleitklausel in einen Vertrag hineingenommen werden kann, der für Wohnungen im sozialen Wohnungsbau abgeschlossen wird. Und hinsichtlich dieser Formulierung hat das Konsistorium, das ist die genehmigende Stelle für Verträge, die eine Kirchengemeinde abschließt, erläutert, daß es so einen Vertrag nicht genehmigen wird. Ich habe dann - und das ist nur Hörensagen, wenn Sie mich nach der politischen Stelle fragen - von Herrn Blasek gehört, daß ein Herr von der Lancken in einem Gespräch mit Herrn Blasek geäußert hatte: „Die Kirche müßte die Kirche im Dorf lassen, sie dürfte also nicht so einen hohen Erbbauzins fordern.“ Und aus diesem Grunde sind dann also zwischen „Stadt und Land“ und Konsistorium Verhandlungen aufgenommen worden über eine Einmalzahlung.“

(Protokoll vom 30. November 1987, S. 104.)

Zu diesem Vorgang befragt, bekundete der Zeuge von der Lancken vor dem Untersuchungsausschuß, er sei Mitglied der Evangelischen Synode für die Region West / Berlin-Brandenburg. Er könne sich daran erinnern, daß er über die Höhe des Erbbauzinses überrascht gewesen sei. Ihm sei aber nicht erinnerlich, mit dem Zeugen Blasek darüber gesprochen zu haben (Protokoll

vom 9. Februar 1988, S. 23). Jedenfalls habe er keinen Einfluß auf die Vertragsverhandlungen genommen. Wörtlich äußerte der Zeuge:

„Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus habe ich - soweit ich mich erinnern kann - niemals versucht, auf Kaufpreisverhandlungen einen Einfluß zu nehmen und habe es ganz sicher auch in diesem Falle nicht getan.“

(o. a. Protokoll, S. 24).

Abgesehen davon, daß die Gesamtsumme der an den Zeugen Nickel gezahlten Provision nach Auffassung des Untersuchungsausschusses in keinem Verhältnis zu dem Schwierigkeitsgrad der von ihm erbrachten Leistungen steht, ist darauf hinzuweisen, daß es mehr als erstaunlich ist, wenn ein rechtlich hierzu in keiner Weise verpflichteter Baubetreuer, der nicht einmal selbst Eigentümer der vermittelten Grundstücke geworden ist, Provisionszahlungen in der festgestellten Höhe leistet. Dieser Sachverhalt läßt nach der Überzeugung des Ausschusses nur den Schluß zu, daß - selbst bei Ansetzung unterdurchschnittlicher Baukosten - im Untersuchungszeitraum auf dem Berliner Baupreis im sozialen Wohnungsbau nachweislich überdurchschnittliche Gewinne gemacht worden sind, wobei offenbar keine staatliche Stelle in der Lage war, diese Gewinne im einzelnen betragsmäßig nachzuziehen.

3. Die Verträge zwischen den Firmen SB-Baubetreuungs GmbH, Walter-Thosti-Boswau AG und Stadt und Land über die Durchführung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“

Hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zeugen Bertram und der Firma WTB über die Zahlung von Provisionen einerseits und zwischen den Firmen SB-Baubetreuungs GmbH, WTB und Stadt und Land über die Errichtung der Landhaussiedlung Rudow hat die 14. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin in ihrem Urteil gegen den Baubetreuer Bertram vom 3. Juli 1987 folgendes festgestellt:

„Zur Verwirklichung seines Planes, in Berlin zu so billigen Preisen wie im übrigen Bundesgebiet zu bauen, kam Bertram mit Dickel und einem weiteren Mitarbeiter der WTB-Niederlassung München, dem gesondert verfolgten Dr. L., überein, daß die WTB-Niederlassung München unter Übernahme der Prinzipien des Bauherrenmodells zu absoluten Festpreisen in Berlin öffentlich geförderte Wohnbauten mit etwa 1 000 Wohneinheiten zu je 80 qm errichten sollte. In die absoluten Festpreise sollten der Herstellungspreis, der Gewinn der WTB und Provisionen für Bertram in Höhe von etwa 6 Millionen DM eingerechnet werden, wobei Bertram dem Nickel insgeheim einen Anteil an den Provisionen zusagte, und zwar 50 % des Betrages, der nach Abzug der Kosten für den Rechnungssteller, der Mehrwertsteuer und der sonst entstehenden Kosten verblieb.“

Diese mündliche Absprache fand ihren Niederschlag einmal in einem schriftlichen Festpreisangebot der WTB an die SB vom 2. November 1981, das sich auf die schlüsselfertige Erstellung von 1 000 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau bezog und u. a. auch die Erstellung von Außenanlagen beinhaltete. Der Gesamtpreis für die Wohngebäude sollte sich wie folgt berechnen:

308 000 Kubikmeter à 417,50 DM	=	128 000 590,00 DM
+ 13 % Mehrwertsteuer	=	16 716 700,00 DM
Gesamtpreis brutto	=	<u>145 306 700,00 DM</u>

Außerdem schloß die WTB am gleichen Tage, dem 2. November 1981, folgende schriftliche Provisionsvereinbarungen mit Bertram:

Provisionsvereinbarung zwischen Herrn Dipl. Ing. Bernd Bertram, Pettenkofferstraße 20-22, 8000 München 2 und Thosti Bau AG, Niederlassung München, Lessingstraße 14, 8000 München 2.

Sollte Thosti Bau AG gemäß Angebot vom 2. November 1981 über 1 000 Wohnungen in Berlin den Auftrag zu den

angebotenen Konditionen erhalten, werden folgende Provisionszahlungen an Herrn Bertram oder eine seiner Firmen geleistet:

- a) Eine Woche nach Auftragserteilung durch den Berliner Senat oder dessen Beauftragen werden Herrn Dipl. Ing. Bernd Bertram DM 2 Mio zzgl. 13 % Mehrwertsteuer gegen entsprechende Rechnungsstellung gezahlt.
- b) Eine Woche nach Eingang von Abschlagszahlungen in einer Gesamthöhe von 12 Mio DM werden an Herrn Dipl. Ing. Bertram DM 4 Mio zzgl. 13 % Mehrwertsteuer gegen entsprechende Rechnungsstellung gezahlt.

Im gleichen Maße, wie sich der Auftragsumfang verringert bzw. vergrößert, werden die Provisionszahlungen verändert. Sofern es zu keinem Vertragsabschluß kommt, entfällt jeder Provisionsanspruch an die Thosti Bau AG ...

Mit der Firma Stadt und Land (SL) strebte Bertram zunächst vertragliche Beziehungen dergestalt an, daß der SB die Generalübernehmerschaft erhalten bleiben würde. Die 1924 gegründete und seit 1933 als gemeinnützig anerkannte SL hat öffentliche Aufgaben des sozialen Wohnungsbaus, die in unmittelbare Verantwortung des Landes Berlin und damit des Staates fallen, materiell wahrzunehmen. Die Interessen des Landes Berlin wurden dabei durch den Aufsichtsrat, dessen Vorsitzender der gesondert verfolgte Staatssekretär a. D. Schackow war, vertreten. Damit war die SL eine „sonstige Stelle“ im Sinne der Vorschrift des § 11 Abs. 1 und 2 c StGB. Aufsichtsratsvorsitzender und Geschäftsführer waren Amtsträger im Sinne der gleichen Vorschrift.

Bei den Vertragsverhandlungen mit der SL, die sich bis zum Mai 1982 hinzogen, stellte sich heraus, daß die SL nicht gewillt war, der von Bertram vertretenen SB die angestrebte Position eines Generalübernehmers einzuräumen, weil die geringe finanzielle Ausstattung der SB, sie besaß nur ein Stammkapital von 50 000 DM, angesichts des Auftragsvolumens von über 100 Millionen DM als ein zu großes wirtschaftliches Risiko erschien. Deshalb kamen die Vertreter von WTB, SL und SB überein, daß die WTB Generalunternehmer und die SB lediglich Baubetreuer werden sollte. Obwohl Bertram erkannte, daß seine Eigenschaft als Baubetreuer der SL einer Provisionszahlung aus in den Baupreis eingerechneten Beträgen entgegenstand, unterließ er es, diese Umstände zu offenbaren und auf eine entsprechende Erhöhung des Baubetreuerentgelts bei der SL hinzuwirken ...

Die SB wurde zunächst zwar am 19. Mai 1982 von der SL mit der rechtsgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigt, aber zugleich darauf hingewiesen, daß die Handlungen der SB dabei vorerst auf eigenes wirtschaftliches Risiko gehen würden. Am 25. Mai 1982 schloß Bertram als Vertreter der SB mit der SL über das Projekt „Landhaussiedlung Rudow“ einen aufschiebend bedingten Grundlagenvertrag und einen tatsächlich an dessen Wirksamkeit geknüpften, dem reinen Wortlaut nach aber unbedingten Betreuungsvertrag ab. Der Betreuungsvertrag ermächtigte die SB, die SL bei allen Rechtsgeschäften zur Durchführung des Bauvorhabens zu vertreten und gewährte ihr für ihre Leistungen ein Honorar von 3 690 943,49 DM ohne MWSt. Diese beiden Verträge führten dann am 22. Dezember 1982 zum Abschluß des unbedingten Generalunternehmervertrages zwischen der WTB und der SL, diese vertreten durch die SB und diese wiederum durch Bertram als deren Geschäftsführer. Der Generalunternehmervertrag verpflichtete die WTB, gegen Zahlung der Bruttopauschalffestpreise von 98 797 788,49 DM für den ersten und 14 050 154,81 DM für den zweiten Bauabschnitt die Gebäude der Landhaussiedlung Rudow zu errichten. Die SL leistete diese Beträge entsprechend dem ebenfalls am 22. Dezember 1982 vereinbarten Generalzahlungsplan an die WTB.

In die Bruttopauschalffestpreise waren von der WTB entsprechend mehrerer Vereinbarungen mit Bertram eine pauschale Provision von 3 136 789,60 DM einschließlich MWSt sowie eine weitere Provision von 4 Millionen DM ohne MWSt eingerechnet. Bis zum Ende des Jahres 1983 wurden minde-

stens 7 745 406,60 DM von der WTB an Bertram über verschiedene Rechnungssteller ausgezahlt, die er entsprechend der mit Dickel getroffenen Vereinbarungen aufteilte.“

Darüber hinaus standen dem Baubetreuer Bertram aus dem Betreuungsvertrag mit der Firma Stadt und Land vom 25. Mai 1982 Vergütungsansprüche in Höhe von ca. 4,3 Millionen DM zuzüglich Mehrwertsteuer zu, die ihm nach den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft auch ausgezahlt wurden.

Der Untersuchungsausschuß ist sich bewußt, mit der Wiedergabe der vorstehenden Feststellungen teilweise grundgesetzlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie privatrechtliche Vereinbarungen in seinen öffentlichen, jedermann zugänglichen Abschlußbericht aufgenommen zu haben. Wie bereits im Falle der Untersuchungen zur Realisierung des Bauprojektes „Krumme Straße 11 und 13“ erscheint ihm diese Verfahrensweise aber geboten und rechtlich zulässig, um die wirtschaftlichen Hintergründe der Handlungsweise von Personen aufzuzeigen, die unmittelbar an Korruptionsvorgängen beteiligt waren. Der Ausschuß hat daher auch insoweit wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an der Sachaufklärung nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme den Vorrang vor dem Schutz privater Interessen eingeräumt.

4. Der Verzicht auf die Ausschreibung des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“

Wie bereits oben anläßlich der Sachverhaltsfeststellungen zu Punkt I. Nr. 16 des Untersuchungsauftrages ausgeführt wurde, sind Bauherren nach Nr. 25 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 verpflichtet, Aufträge im ordentlichen Wettbewerb nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt fordert dementsprechend von potentiellen Bauherren regelmäßig, daß bei der Einschaltung von Generalübernehmern oder Generalunternehmern eine Ausschreibung stattfindet.

In einem am 12. November 1982 an die Stadt und Land Wohnbauten GmbH gerichteten Schreiben der Wohnungsbau-Kreditanstalt wurde der Firma Stadt und Land die Entscheidung des Bewilligungsausschusses vom 26. Oktober 1982 mitgeteilt, daß gegen einen vorzeitigen Baubeginn keine Bedenken bestünden. Darüber hinaus wurde entsprechend der Regelung in Nr. 25 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 die Firma Stadt und Land routinemäßig aufgefordert, dem Referat II B der Wohnungsbau-Kreditanstalt den Baubeginn schriftlich anzuzeigen und die Submissionsprotokolle vorzulegen. Auf diesem Schreiben wurde nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nachträglich handschriftlich durch einen Sachbearbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt vermerkt: „Angebot liegt bereits dem Antrag zugrunde; Submission wird nicht durchgeführt! Somit entfällt Vorlage von Submissionsprotokollen. H. Blasek auf Anfrage telefonisch informiert“.

Zu der Tatsache, daß bei dem Vorhaben „Rudower Felder“ eine solche Ausschreibung unterblieb, bekundete der Zeuge Schröder vor dem Untersuchungsausschuß:

„Also, das war ja schon aus dem Vorlauf abzusehen. Denn es ist ja nicht so, daß vom Senator für Bau- und Wohnungswesen oder vom Bezirksamt die Behauung der ‚Rudower Felder‘ ins Auge gefaßt worden ist und danach der Auftrag ... über eine Wohnungsbaugesellschaft zur Behauung dieser Felder an die Gruppe Bertram/Thosti gegeben worden ist, sondern es war ja so, daß erst Herr Bertram oder Bertram/Thosti oder Bertram mit seinem Angebot an den Bausenator - oder ich weiß nicht an wen - herangetreten ist und gesagt hat, also, wenn Ihr mir Gelände zur Verfügung stellt, und ich darf da auch mindestens 1 000 Wohnungen bauen, dann baue ich billiger, als das bisher in Berlin geschehen ist. Und erst danach wurde ja Ausschau gehalten nach geeignetem Bauland, und dann ist man in den ‚Rudower Feldern‘ fündig geworden. Da stand nach meiner Erinnerung - und die ist sicher nicht falsch - eine Alternative, d.h. also eine Ausschreibung unter mehreren Bauträgern, überhaupt nicht mehr zur Diskussion.“

(Protokoll vom 16. Februar 1988, S. 44).

Bevor die Firma Stadt und Land im Mai 1982 die Verträge mit dem Zeugen Bertram unterzeichnete, wollte sie Gewißheit haben, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen auf eine Ausschreibung verzichten würde, und richtete daher am 7. April 1982 an die SB-Baubetreuungs GmbH, die Firma WTB sowie den Architekten Hron ein Schreiben, in dem es u. a. heißt:

„... Voraussetzung für einen endgültigen Vertragsabschluß ist, ... daß von seiten der Bauverwaltung über die Art der Durchführung des Bauvorhabens, d. h. ohne Ausschreibung und den sonst üblichen und geforderten Kriterien, keine Einwände erhoben werden.“

Eine Kopie dieses Schreibens erhielt auch der Senator für Bau- und Wohnungswesen. Der zuständige Sachbearbeiter, der Zeuge Siede, fertigte daraufhin am 16. April 1982 folgenden Vermerk:

„Von der hier genannten Voraussetzung, „daß von seiten der Bauverwaltung über die Art der Durchführung des Bauvorhabens, d. h. ohne Ausschreibung und den sonst üblichen und geforderten Kriterien, keine Einwände erhoben werden“, wird ausschließlich der Vertragskomplex „Offenhalten jeglicher Vergabeart“ berührt.

Die vertraglichen Regelungen unterliegen, soweit erkennbar, nicht den Möglichkeiten zu Einwänden des Senators für Bau- und Wohnungswesen. Angesichts der zu erwartenden besonderen Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens können (falls erforderlich) auf der Grundlage der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 - Nr. 68 - die hierzu denkbaren Ausnahmen von den Bestimmungen gegeben werden (dies betrifft insbesondere die zu vereinbarende Vergabeart).“

Der Zeuge von der Lancken verfügte auf dem Vermerk des Zeugen Siede handschriftlich:

„Bitte ein entsprechendes Schreiben an ‚Stadt und Land‘ vorbereiten. Eilt!“

Daraufhin richtete der Zeuge Siede am 19. April 1982 an die Firma Stadt und Land folgendes Schreiben:

„Betrifft: Bauvorhaben in Berlin-Neukölln (Rudow),
Selgenauer Weg, Neuhofer Straße, Neudecker Weg

Sehr geehrter Herr Blasek!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 7. April 1982 an die Firma SB-Baubetreuungs GmbH teile ich Ihnen zu Punkt 4 Ihres Schreibens mit, daß die vertraglichen Regelungen im Hinblick auf die zwischen Ihnen und der Firma SB-Baubetreuungs GmbH zu vereinbarende Vergabeart aufgrund der zu erwartenden besonderen Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht zu Einwänden des Senators für Bau- und Wohnungswesen führen wird.

Eine Durchschrift meines heutigen Schreibens an Sie hat die Firma SB-Baubetreuungs GmbH mit gleicher Post erhalten.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Siede“

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin hat dem Zeugen Siede vorgeworfen, daß er durch den Vermerk vom 16. April 1982 und das Schreiben vom 19. April 1982 die im Schreiben der Firma Stadt und Land vom 7. April 1982 angesprochene Frage der Vergabe von Bauleistungen ohne nähere Überprüfung der sie betreffenden - und nach Nr. 25 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) 1977 wegen der geplanten öffentlichen Förderung u. a. anzuwendenden - speziellen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) - Teil A - auf die allgemeine Ebene der Überprüfbarkeit vertraglicher Regelungen durch den Senator für Bau- und Wohnungswesen anhub und sie letztlich unter Hinweis auf Nr. 68 der WFB 1977 dadurch löste, daß er mögliche Zweifel als durch Ausnahmegenehmigungen überspielbar darstellte.

Richtig an den Ausführungen des Zeugen Siede war nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß nach Nr. 68 Absatz 2 WFB 1977 der Senator für Bau- und Wohnungswesen über Ausnahmen von den WFB 1977 entscheidet, soweit er seine Zustän-

digkeit nicht an die Wohnungsbau-Kreditanstalt übertragen hat. Für den Fall finanziell bedeutsamer Auswirkungen sei jedoch nur im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Ein solches Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen ist nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses durch den Zeugen Siede nicht hergestellt worden. Auch der Zeuge von der Lancken hat nach seiner Aussage vor dem Ausschuß nicht das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen herbeigeführt (Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 164). Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft wäre das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen aber erforderlich gewesen, weil der Verzicht auf eine Ausschreibung bei einem Bauvorhaben dieses Umfangs regelmäßig mit finanziell bedeutsamen Auswirkungen verbunden ist.

Von erheblicher Bedeutung war in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin weiterhin, daß die Verdingungsordnung für Bauleistungen die Arten der Vergabe genauestens regelt und die alleinige Beauftragung eines Unternehmers ohne jede weitere Ausschreibung bereits als einen Ausnahmefall im Bereich der sog. „freihändigen Vergabe“ beschreibt, an den wiederum Nr. 25 Absatz 1 c), cc) WFB 1977 besondere Protokollierungspflichten hinsichtlich des Verlaufs und des Ergebnisses der diesbezüglichen Verhandlungen für den Bauherrn knüpft. Auch diese Regelungen sind nach Auffassung der Staatsanwaltschaft von dem Zeugen Siede nicht beachtet worden.

Der Zeuge von der Lancken erklärte vor dem Ausschuß, daß er die Entscheidung, gegen einen Verzicht auf eine Ausschreibung keine Einwände zu erheben, auf Vorschlag seiner Mitarbeiter getroffen habe (Protokoll vom 24. November 1987, S. 107). Ausschließlicher Grund für seine Entscheidung sei gewesen, daß ein Preiswettbewerb im Sinne der Erzielung besonders günstiger finanzieller Bedingungen für den Wohnungsbau nicht habe erwartet werden können, weil tatsächlich die von Herrn Bertram angebotenen Preise so sehr viel günstiger gelegen hätten, „als alles das, was sonst auf dem Berliner Baumarkt vorhanden war“. (o. a. Protokoll, S. 106 ff.).

Zur Entscheidungsfindung innerhalb seiner Verwaltung führte der Zeuge aus:

„... Es hat deswegen Diskussionen darüber gegeben, weil man sich insofern über eine Bestimmung der Wohnungsbauförderungsrichtlinien hinwegsetzen wollte, und deswegen sind seinerzeit die Mitarbeiter mit diesem Vorschlag zu mir gekommen, aber dieses müßte von mir entschieden werden, weil sie das aus eigener Bestimmung nicht tun wollten, sich über die Wohnungsbauförderungsrichtlinien hinwegzusetzen.“

(o. a. Protokoll, S. 107).

Der Zeuge von der Lancken erklärte auf die Frage, weshalb er entgegen Nr. 68 der WFB 1977 nicht das Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen hergestellt habe, daß ihm die Wohnungsbauförderungsbestimmungen zu dieser Zeit nicht in der notwendigen Präzisierung präsent gewesen seien (Protokoll vom 14. Juni 1988, S. 164). Ihm sei kein weiterer Fall bekannt, in dem eine derartige Ausnahme von Nr. 68 der WFB 1977 gewährt worden sei (o. a. Protokoll, S. 167).

In diesem Zusammenhang ist desweiteren darauf hinzuweisen, daß ausweislich der Akten des Senators für Bau- und Wohnungswesen, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen haben, eine förmliche Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 zu keinem Zeitpunkt getroffen worden ist. Das vorstehend zitierte Schreiben des Zeugen Siede an die Firma Stadt und Land vom 19. April 1982 stellt insoweit eine solche Entscheidung nur in Aussicht, enthält aber noch nicht die Ausnahmeentscheidung selbst. Dies bestätigte der Zeuge von der Lancken. Er wies allerdings zugleich darauf hin, daß es sich bei dem genannten Schreiben um „eine sehr weitgehend verbindliche Inaussichtstellung“ gehandelt habe (o. a. Protokoll, S. 163).

Der Zeuge Siede berief sich vor dem Untersuchungsausschuß bezüglich des in Rede stehenden Tatbestandes auf ein Auskunftsverweigerungsrecht. Er bekundete insoweit glaubhaft, eine den Feststellungen des Landgerichts Berlin zur Bedeutung seiner Per-

son als „maßgeblicher Entscheidungsträger“ in der Bauverwaltung entgegenstehende Aussage berge die Gefahr einer erneuten strafrechtlichen Verfolgung wegen eines Aussagedeliktens gemäß den §§ 153 ff. des Strafgesetzbuches in sich (Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 7).

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat als Grundlage für die Annahme der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen, das Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ werde bei Durchführung durch die Firma des Zeugen Bertram besonders wirtschaftlich sein, der oben zitierte, dem Zeugen von der Lancken „persönlich/vertraulich“ übersandte Vermerk der Wohnungsbau-Kreditanstalt vom 1. März 1982 zumindest eine nicht unerhebliche Rolle gespielt. Zu der Frage, ob und inwieweit es im Hause der Wohnungsbau-Kreditanstalt einen Entscheidungsprozeß darüber gegeben hat, auf eine Ausschreibung zu verzichten, hat der Untersuchungsausschuß den Vorstand der WBK um eine schriftliche Auskunft gebeten. Der Vorstand hat dem Ausschuß daraufhin mit Schreiben vom 21. Juni 1988 mitgeteilt, die Entscheidung sei nach seiner Kenntnis ausschließlich im Hause des Senators für Bau- und Wohnungswesen gefallen. Die dort getroffene Entscheidung sei wegen der besonderen Preisgünstigkeit des Angebots plausibel gewesen. Besprechungen dieses Themas im Vorstand der Wohnungsbau-Kreditanstalt habe es ausweislich der Protokolle über die Vorstandssitzungen jener Zeit und nach den Erinnerungen der Beteiligten nicht gegeben. Da die Entscheidung über den Verzicht auf eine Ausschreibung vorgegeben und einleuchtend gewesen sei, habe es keiner Vorstandsentscheidung bedurft.

5. Die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Fördermittel durch die Wohnungsbau-Kreditanstalt

Den Ablauf der Wohnungsbauförderung in Berlin, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen dem Senator für Bau- und Wohnungswesen und der Wohnungsbau-Kreditanstalt, hat der Untersuchungsausschuß bereits oben im Hinblick auf die Tatbestandsfeststellungen zu Punkt I seines Auftrages dargestellt. Am 6. August 1982 wurde von der Firma Stadt und Land ein Antrag auf Förderung eines Bauvorhabens im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues und auf Bewilligung öffentlicher Mittel gestellt, der am 11. August 1982 bei der WBK einging. Die zunächst gemäß Nr. 55 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 zu entscheidende Frage, ob das Bauvorhaben in das Förderungsprogramm aufgenommen werden könne, hing nunmehr davon ab, ob ausreichende Haushaltsmittel vorhanden waren.

Die Aufnahme in das entsprechende Förderungsprogramm war zu diesem Zeitpunkt indessen unproblematisch, da dieses Programm nicht ausgeschöpft war, wie der damalige Leiter der für die Bauförderung zuständigen Abteilung IV beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, der Zeuge Winkler, vor dem Ausschuß bekundete (Protokoll vom 3. November 1987, S. 23). Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ ergab sich aber insofern eine Besonderheit, als diese nicht von dem Bauherren selbst eingereicht, sondern von der Wohnungsbau-Kreditanstalt erstellt wurde. Der Leiter der Technischen Abteilung der WBK, der Zeuge Schröder, bekundete hierzu, die Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung sei normalerweise Aufgabe des Bauherren. Dieser reiche einen Kostenvoranschlag und die Wirtschaftlichkeitsberechnung ein. Die Spezifizierung der Kosten in Bauwerkskosten, Außenanlagen, Baunebenkosten usw. werde vom Bauherrn vorgenommen und von der WBK überprüft. In diesem Fall habe man jedoch eine Ausnahme davon machen müssen, um das Projekt „vorlagefähig zu machen“, weil der Zeuge Bertram sich nicht in der Lage gesehen habe oder nicht bereit gewesen sei, der Firma Stadt und Land eine entsprechende Spezifizierung dieser in seinem Pauschalangebot erfaßten Kostengruppen zu liefern. Man habe daher in der WBK von sich aus die Kosten aufgeliert, und zwar unter Anwendung vergleichbarer Kosten, beispielsweise für die Außenanlagen, wie sie bei anderen Bauvorhaben angefallen seien (Protokoll vom 16. Februar 1988, S. 45).

6. Die Zuführung von Eigenkapital

Für Wohnungsbauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues müssen üblicherweise 15 % Eigenkapital aufgebracht werden. Für

das Projekt „Rudower Felder“ benötigte die Firma Stadt und Land Eigenkapital in Höhe von 24 Millionen DM. Sie konnte allerdings aus eigenen Mitteln nur 6 Millionen DM aufbringen. Hinsichtlich der Differenz mußte daher von dem zuständigen Senator für Finanzen eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob der Firma Stadt und Land Eigenkapital aus dem Haushalt des Landes Berlin zugeführt werden sollte, wie der für diesen Sachbereich zuständige Staatssekretär Heubaum vor dem Untersuchungsausschuß ausführte (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 2). Den Verlauf seiner diesbezüglichen Gespräche mit dem damaligen Senator für Finanzen, Kunz, schilderte der Zeuge Heubaum folgendermaßen:

„Die Gespräche waren etwa so verlaufen, daß wir uns klar zu werden hatten, ob die Gesellschaft Stadt und Land Eigenkapital aus dem Haushalt bekommen sollte. Es bedurfte einer besonderen Entscheidung deshalb, weil dafür dann auch Deckung hätte beschafft werden müssen. Und die Unterhaltung ging dahin, ob es richtig ist, ‚Stadt und Land‘ mit Eigenkapital für dieses Bauvorhaben zu versehen. Und nachdem der Bausenator seinerseits dieses Projekt als besonders förderungswürdig auf seine Entscheidungsliste für den Wohnungsbau genommen hatte, war die Frage mit dem Senator geklärt worden, ob wir Eigenkapital zur Verfügung stellen wollen. Der Senator hatte entschieden, nachdem wir geprüft hatten, ob wir es haushaltsmäßig auch vertreten können, daß das zu geschehen habe. Das ist dann auch geschehen in der Weise, daß die entsprechenden Mittel in drei Haushaltspläne eingestellt worden sind zur Entscheidung im Senat und im Abgeordnetenhaus.“

(o. a. Protokoll, S. 2).

Die Zuführung von Eigenkapital war zum damaligen Zeitpunkt indessen nicht unproblematisch, denn der Zeuge Heubaum räumte vor dem Ausschuß ein, die Haushaltslage sei nicht so gewesen, daß eine Kapitalzuführung etwa „ein Selbstgänger“ gewesen sei. Es habe schon einer ausdrücklichen Willensentscheidung bedurft, daß der Firma Stadt und Land Eigenkapital habe zugeführt werden sollen. Denn der Senat sei in anderen Fällen gegenüber Wohnungsbaugesellschaften doch sehr zurückhaltend gewesen (u. a. Protokoll, S. 5).

Der Zeuge Winkler, der ab Juni 1982 den Senator für Bau- und Wohnungswesen im Aufsichtsrat der Firma Stadt und Land vertrat, bekundete hinsichtlich der Behandlung der Problematik in diesem Gremium:

„... Es gab eine Zusicherung des Staatssekretärs Schackow ..., der als Aufsichtsratsvorsitzender fungierte, daß die Eigenkapitalzuführung von seiten des Senators für Finanzen für dieses Projekt geprüft werden und sicherlich positiv abgewickelt werden kann.“

(Protokoll vom 3. November 1987, S. 23).

Der Zeuge Kunz, der in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zu dieser Aussage des Zeugen Winkler um eine Stellungnahme gebeten wurde, sagte hierzu aus, auch der Staatssekretär Schackow habe mit ihm über die Frage der Eigenkapitalzuführung gesprochen. Daß die Firma Stadt und Land mit dem erforderlichen Eigenkapital ausgestattet werden sollte, sei „Hausmeinung“ gewesen (Protokoll vom 24. November 1987, S. 61 ff.).

7. Die Erteilung der Baugenehmigung

Ein erhebliches Problem bei der Verwirklichung des Bauvorhabens auf den „Rudower Feldern“ war die Tatsache, daß es rechtlich umstritten war, ob eine Bebauung bauplanungsrechtlich überhaupt zulässig sei. Für dieses Gelände war ein förmlicher, auf den Vorschriften des Bundesbaugesetzes beruhender Bebauungsplan nicht aufgestellt worden. Maßgeblich für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit war daher der Baunutzungsplan der Jahre 1958/1960, der nach der Überleitungsvorschrift des § 173 Bundesbaugesetz als sog. „übergeleiteter Bebauungsplan“ fortgalt. Im Genehmigungsverfahren umstritten war die Rechtsfrage, ob der Baunutzungsplan für das betreffende Gebiet der „Rudower Felder“ als sog. „qualifizierter“ Bebauungsplan im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz oder - da Fluchtlinien teilweise nicht voll durchgezogen waren - nur als sog. „einfacher“

Bebauungsplan anzusehen war. Bei Einstufung als „qualifizierter Plan“ hätte sich die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens gemäß § 30 Bundesbaugesetz ausschließlich danach bestimmt, ob das Vorhaben mit den Festsetzungen des übergeleiteten Baunutzungsplans vereinbar gewesen wäre. Wäre der Baunutzungsplan für das Gebiet der „Rudower Felder“ dagegen lediglich als „einfacher“ Bebauungsplan anzusehen gewesen, hätte das Vorhaben nicht nur den Festsetzungen des Baunutzungsplans entsprechen müssen, sondern darüber hinaus die weiteren Erfordernisse des § 34 Bundesbaugesetz erfüllen müssen. Das Bauvorhaben hätte sich dann nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur „einfügen“ müssen, seine Erschließung hätte gesichert gewesen sein müssen und dem Bauvorhaben hätten sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen. Als derartige öffentliche Belange kamen nach § 34 Bundesbaugesetz insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder der Erhalt des Ortsbildes in Betracht.

Ob für den Fall, daß der übergeleitete Baunutzungsplan für das Gebiet der „Rudower Felder“ nur als „einfacher“ Bebauungsplan anzusehen wäre, die genannten Voraussetzungen des § 34 Bundesbaugesetz erfüllt gewesen wären, ist im Genehmigungsverfahren ebenfalls umstritten gewesen. Vor allem aber hätte sich bei einer Einstufung als „einfacher“ Bebauungsplan die Frage gestellt, ob nicht ein rechtliches Erfordernis bestanden hätte, einen „qualifizierten“ Bebauungsplan nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes aufzustellen. Ein solches Bebauungsplanverfahren hätte indes einen Zeitraum von bis zu drei Jahren in Anspruch nehmen können.

Eine wichtige Funktion hinsichtlich der Erteilung der Baugenehmigung hatte der Zeuge Manzke, der seit dem Jahre 1980 als Referatsleiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen tätig war. Zum Aufgabenbereich des Zeugen hat die 28. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin in ihrem Urteil vom 15. September 1987 u. a. folgendes festgestellt:

„Manzke war Leiter des Referates II b B der Abteilung II. Das Aufgabengebiet des Referates ist beschrieben mit: ‚Leiter des Referates II b B, Einzelangelegenheiten der Planung, Zustimmung nach den §§ 31 und 35 Bundesbaugesetz, Bodenverkehr, Entschädigung.‘ Zu den Aufgaben Manzkes im Rahmen der beschriebenen Bereiche gehörte auch die Bearbeitung von Bau- und Vorbescheidsanträgen im Rahmen des Koordinierungsausschusses. Hier hatte er die Federführung, den Vorsitz und die Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich der städtebaulichen Beurteilung im Rahmen dieses Koordinierungsausschusses inne. Die Funktion dieses Koordinierungsausschusses läßt sich folgendermaßen wiedergeben: Geht beim Bezirksamt ein Vorbescheidsantrag eines Bauträgers ein, so prüft das Bezirksamt zunächst in eigener Verantwortung, ob dem Antrag entsprochen werden kann oder ob eine Befreiung von Bestimmungen nach § 31 Bundesbaugesetz erforderlich ist. Ist eine solche Befreiung erforderlich, so prüft das Bezirksamt zunächst, ob der Bauantrag vom Bezirksamt überhaupt befürwortet werden kann. Hierzu werden verschiedene Stellen gehört, u. a. die Bezirksaufsicht, die Bezirksplanung, das Bezirksgartenamt usw. Sind alle Ämter einverstanden, liegt damit das sog. Einvernehmen des Bezirks vor, so muß der Vorbescheidsantrag nunmehr dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Erörterung im Koordinierungsausschuß übersandt werden. Ziel ist dann die Herbeiführung der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zur Befreiung nach § 31 des Bundesbaugesetzes. Wird das Einvernehmen des Bezirksamtes nicht hergestellt, spricht sich also ein Amt gegen den Antrag aus, so kann das Einvernehmen des Bezirks auch ersetzt werden allein durch die Befürwortung des Baustadtrates des entsprechenden Bezirkes.

Ist die Sache der höheren Verwaltungsbehörde zur Zustimmung zur Befreiung nach § 31 des Bundesbaugesetzes vorgelegt, so oblag es dem Koordinierungsausschuß, innerhalb des Hauses des Senators für Bau- und Wohnungswesen und von verschiedenen betroffenen Senatsverwaltungen und ggfs. weiteren Stellen, entsprechende Stellungnahmen einzuholen. Aus diesen entwickelte sich letztlich die Stellung-

nahme des Koordinierungsausschusses und sein an den Senator als höhere Verwaltungsbehörde gerichteter Vorschlag. Sinn der Anhörungen war es, die unterschiedlichen fachorientierten Interessen in einem Arbeitsgang aufeinander abzustimmen, um so eine möglichst einheitliche und umfassende Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde vorzubereiten und eine Beschleunigung des Zustimmungsvorgangs zu erreichen.

In den Sitzungen des Koordinierungsausschusses hatte Manzke den Vorsitz. Er hatte auch seine Meinung, soweit es die Kompetenz seines Referats im Koordinierungsausschuß betraf, vorzutragen. Sein Einfluß war aufgrund seiner Stellung, seiner Erfahrung, seiner Fachkenntnis und seiner Fähigkeiten zum Engagement bedeutsam. Neben der Tätigkeit im Koordinierungsausschuß hatte er die Aufgabe, Einzelangelegenheiten der Zahlung zu prüfen. Dies bedeutete die baurechtliche Prüfung vor allem im planungsrechtlichen Bereich.“

Am 22. April 1982 stellte der Zeuge Bertram über die Firma Stadt und Land bei dem zuständigen Bezirksamt Neukölln einen Vorbescheidsantrag. In der Folgezeit wurden von verschiedenen Seiten Bedenken vorgetragen, ob das Objekt auf der Grundlage der §§ 31 und 34 des Bundesbaugesetzes zu verwirklichen sei. Diese Bedenken wurden vor allem vom Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz bzw. von dessen Mitarbeitern geäußert.

Um die Differenzen zwischen den beteiligten Verwaltungen zu klären, fand am 2. September 1982 eine Besprechung im Hause des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz statt, an der u. a. auf Seiten der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die Zeugen von der Lancken, Winkler und Manzke, auf Seiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz der damals zuständige Senator Dr. Hassemer, dessen damaliger Staatssekretär Wittwer, weitere Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Wohnungsbau-Kreditanstalt und der Staatssekretär Schackow teilnahmen. Letzter war in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der Firma Stadt und Land als Zuhörer bei dieser Besprechung anwesend, wie er vor dem Untersuchungsausschuß bekundete (Protokoll vom 1. Dezember 1987, S. 64). Das Ergebnis der Besprechung wurde in einem Vermerk vom 13. September 1982 festgehalten, in dem es u. a. heißt:

„... Kosten

Die zu erwartende Kostenmiete wurde mit 28,20 DM/qm angegeben. Senator Dr. Hassemer erklärte, daß dies kein Einbruch in die Preisphalanx darstelle. Herr W. (SenStadtUm) wies darauf hin, daß bei Projekten in Düppel und Spandau ähnliche Kostenmieten erzielt würden. Seitens SenBauWohn und SenFin wurde darauf hingewiesen, daß diese Kostenmiete immer noch rd. 10 % unter der durchschnittlichen Kostenmiete liege. Daß sie nicht den Stand, den man erwartet habe, erreicht hat, liege jedoch nicht an der Höhe der Baukosten, sondern an den Grundstückskosten (Erbbauszins, der von der Evangelischen Kirche verlangt werde). ... Ergebnis: Senator Dr. Hassemer erklärt, daß er nicht davon ausgehe, eine Bebauung in diesem Bereich vollständig auszuschließen. Er müsse jedoch feststellen, daß aus seiner Sicht mit dem Gebiet nicht so umgegangen wurde, wie es erforderlich wäre. Es sei abenteuerlich, ein Projekt dieser Größenordnung auf der Grundlage des § 34 Bundesbaugesetz zu realisieren. Er erklärte, daß hiermit die Grenze seiner Mitverantwortung erreicht sei. Gegenüber der Bürgerinitiative, mit der am 3. September 1982 ein Gespräch vorgesehen war, würde Senator Dr. Hassemer erklären, daß er für die Realisierung dieses Projektes nicht zuständig sei. Senatsdirektor von der Lancken erkennt diese Problematik an und sagt zu, hierüber noch einmal nachzudenken. Es müsse jedoch auch weiterhin von einer Bebauung ausgegangen werden. Für die Zukunft wurde eine rechtzeitige Beteiligung von SenStadtUm zugesagt.“

Ein für den damaligen Senatsdirektor (Staatssekretär) Wittwer angefertigter interner Vermerk der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz mit Datum vom 20. September 1982 stellte im Nachgang nochmals die unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen dar:

„Betrifft: ‚Rudower Felder‘

Von Abteilung II des Senators für Bau- und Wohnungswesen wird die Bebauung des o.g. Gebiets in der vorgesehenen Art für problemlos gehalten. Es bestünden förmlich festgesetzte Fluchtlinien, die das Gebiet fast vollständig umfassen. Im Norden entlang des Neudecker Weges, im Osten entlang der Selgenauer Straße, nur unterbrochen durch einen geplanten Grünzug und im Süden entlang eines Teiles der Neuhofer Straße etwa bis zum Beginn des landeseigenen Grundstückes. Im Westen grenzt das zu bebauende Gebiet an eine Bebauung mit Einfamilienhäusern an. Dadurch sei der Baunutzungsplan, der das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausweist, ein übergeleiteter, qualifizierter Bebauungsplan.

Von Abteilung II beim Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird die Auffassung vertreten, daß durch das Fehlen eines Teils der Fluchtlinie das Gebiet als eine Fläche im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu sehen sei. Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben richte sich daher nach § 34 Bundesbaugesetz. Dort sind nur Vorhaben zulässig, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur in die Landschaft einfügen, deren Erschließung gesichert ist und wenn sonstige öffentlichrechtliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Unter dieser Voraussetzung könnte die Zulässigkeit der geplanten Bebauung zweifelhaft sein.

Mit dem praktischen Vollzug dieser Vorschrift gibt es im Land Berlin kaum Erfahrung. Sollte wegen der Größe des geplanten Baugebietes dieses sogar als Außenbereich innerhalb einer vorhandenen Bebauung nach § 35 Bundesbaugesetz zu beurteilen sein, so könnte eine Zulässigkeit der geplanten baulichen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Bundesbaugesetz als sonstiges Vorhaben möglich sein. Die geplanten Häuser wären **keine privilegierten Vorhaben** nach § 35 Abs. 1 Bundesbaugesetz. **Sonstige Vorhaben** nach § 35 Abs. 2 Bundesbaugesetz können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange nicht beeinträchtigt**.

Dieser Vermerk lag bereits am 23. September 1982 dem Staatssekretär in der Finanzverwaltung, Schackow, vor, der ihn „... gemäß Absprache ... mit der Bitte um rechtliche Prüfung und um Benachrichtigung über das Ergebnis“ an den Zeugen Bertram weiterleitete. Der Zeuge Bertram bekundete hierzu vor dem Untersuchungsausschuß, der Staatssekretär Schackow habe ihm diesen Vermerk unaufgefordert zugesandt (Protokoll vom 13. Juni 1988, S.30), während sich der Zeuge Schackow, dem insoweit wegen des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens ein Auskunftsverweigerungsrecht zustand, vor dem Untersuchungsausschuß nicht äußern wollte (Protokoll vom 1. Dezember 1987, S. 68).

Die für die Entscheidungsfindung maßgebliche Besprechung der beteiligten Behörden fand am 6. Oktober 1982 in den Räumen des Senators für Bau- und Wohnungswesen bei dem Staatssekretär von der Lancken statt. Teilnehmer waren u.a. der Zeuge Manzke, mehrere Mitarbeiter des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie der Rechtsanwalt Prof. Dr. Finkelnburg, der für die Firma Stadt und Land ein externes Rechtsgutachten erstellt hatte, worin er die Ansicht vertrat, § 34 Bundesbaugesetz sei als Rechtsgrundlage für die Bebauung der „Rudower Felder“ zweifelhaft, aber wohl anwendbar. Das Ergebnis der Besprechung hielt eine Mitarbeiterin des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 7. Oktober 1982 folgendermaßen fest:

„Betrifft: Rudower Felder“

Vorgang: Gespräch beim Senator für Bau- und Wohnungswesen am 6. Oktober 1982

An dem Gespräch nahmen der Senatsdirektor von der Lancken sowie einige Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen teil, ferner Prof. Finkelnburg, sowie als Vertreter unseres Hauses, Herr R., Herr W. und die

Unterzeichnende. Es wurde kurz der Sachstand dargestellt und anhand von Plänen die vorgesehene Bebauung erläutert.

A) Herr W. trug die Bedenken unseres Hauses vor:

1. Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz habe der Aufstellung eines Landschaftsplanes für dieses Gebiet zugestimmt. Zwar scheint der Bezirk Neukölln diese Planung nicht weiter zu verfolgen (kein Bezirksamtsbeschuß), trotzdem ist diese Zustimmung zu beachten, da keine offizielle Verzichtserklärung des Bezirks vorliegt. Die Bebaubarkeit der vorliegenden Fläche würde durch die Aufstellung eines Landschaftsplanes wesentlich eingeschränkt, mehr Flächen als vorgesehen seien dann von der Bebauung freizuhalten.
2. Die Infrastruktureinrichtungen erscheinen planungsrechtlich noch nicht genügend abgesichert. Es lägen diesbezüglich bisher nur Absichtserklärungen vor. Dies sei unzureichend.
3. Die geplante Bebauung verstieße gegen die umliegende Siedlungsstruktur.
4. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes sei erforderlich.
5. Die Baugenehmigung für das Vorhaben müsse zahlreiche Ausnahmen und Befreiungen enthalten. Insbesondere bei der Befreiung seien die gesetzlichen Voraussetzungen nur schwer erfüllbar.
6. Das geplante Vorhaben biete daher zahlreiche Angriffspunkte, die mit Sicherheit auch von den umliegenden Bürgern und der Bürgerinitiative aufgegriffen würden.

B) Vom Generalreferat sowie dem für die Bebauungspläne zuständigen Mitarbeiter des Senators für Bau- und Wohnungswesen wurden diese Bedenken (Punkt A) geteilt.

C) Abschließend wurden von Herrn Manzke (Mitarbeiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen), unterstützt von Prof. Finkelnburg und Senatsdirektor von der Lancken, die Punkte vorgetragen, die die Entscheidung für die Bebauung tragen sollen:

1. Der Bezirk habe versprochen, die notwendigen Infrastruktureinrichtungen zu verbessern bzw. zu schaffen. Darauf müsse man sich verlassen.
2. Die in der Umgebung wohnenden Bürger und die Bürgerinitiative wehren sich gegen jegliche Bebauung an sich. Es solle das freie Feld erhalten bleiben. Die Rechtsform der Bebauung interessiere in diesem Zusammenhang nicht.
3. Durch Verträge mit dem Bauträger würde die Anschließung des Gebietes an die vorhandenen Grünflächen des Landes Berlin gesichert. Es werde eine ununterbrochene Verbindung geschaffen.
4. Die Erschließung des Projekts sei gesichert, der Anschluß an das öffentliche Straßennetz sei vorhanden. Eine noch zu bauende Querverbindung würde so ausgestaltet werden, daß sie auch für den Schwerlastverkehr geeignet sei.
5. Die Planung werde noch soweit geändert, daß die Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,4 nicht überschritten werde.
6. Auch von Prof. Finkelnburg, der insoweit seine in dem Gutachten abgegebene Meinung änderte, wurde erklärt, daß wegen der überwiegend vorhandenen förmlich festgesetzten Fluchtlinien (wo diese nicht vorhanden sind, fehle es nicht an dem Willen der Abgrenzung des Gebiets, es sollte nur ein ununterbrochener, damals geplanter Grünzug dargestellt werden), die überbaubare Grundstücksfläche im Baunutzungsplan hinreichend festgesetzt sei, dieser Baunutzungsplan

zungsplan damit als qualifizierter Bebauungsplan gelte, und daher dessen Festsetzungen entscheidend seien; auf § 34 Bundesbaugesetz und dessen Erfordernis des „Einfügens in die Siedlungsstruktur“ käme es nicht mehr an.

7. Für den Fall, daß vom Gericht die unter 6. dargelegte Auffassung nicht geteilt werde, sollte auf den Baunutzungsplan als einfachen Bebauungsplan und ergänzend auf § 34 Bundesbaugesetz zurückgegriffen werden.

- D) Zuletzt wurde die Frage besprochen, ob der Baugesellschaft ein Vorbescheid erteilt werden sollte, oder ob diese gleich die Unterlagen für die Baugenehmigung vorlegen sollte. Herr Manzke, unterstützt von Prof. Finkelnburg, favorisierte die Entscheidung zugunsten der Baugenehmigung. So würde, wegen der dann bestehenden Möglichkeit des vorläufigen Verfahrens, eine schnellere gerichtliche Überprüfung ermöglicht.
- E) Herr Senatsdirektor von der Lancken wird Herrn Senator Rastemborski entsprechend unterrichten. Herr Senator Rastemborski wird am kommenden Montag die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für das Projekt treffen.“

Nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin in dem o. a. Urteil gegen den Zeugen Manzke erklärte der Zeuge von der Lancken am Ende der Besprechung vom 6. Oktober 1982, daß er eine Entscheidung des Senators Rastemborski im Sinne der von dem Zeugen Manzke und Rechtsanwalt Prof. Dr. Finkelnburg vertretenen Auffassung herbeiführen wolle. Das Gericht stellte darüber hinaus fest:

„Die Vertreter des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz waren nach wie vor mit der Entscheidung nicht einverstanden. Sie wollten immer noch eine Änderung herbeiführen. Deshalb teilten sie dem damaligen persönlichen Referenten des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz mit, was in der Besprechung vom 6. Oktober geschehen sei. Sie stellten noch einmal alle Argumente zusammen, die gegen die von Manzke vertretene Auffassung sprachen. Der persönliche Referent des Senators fertigte hierüber einen schriftlichen Vermerk vom 7. Oktober 1982, informierte den Senator entsprechend und schlug vor, eine nochmalige Besprechung auf der Senatorebene durchzuführen.

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen fällt seine Entscheidung zugunsten der Bebauung der Rudower Felder, wie sie letztlich von Manzke empfohlen worden war. Er ließ sich von dem Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz nicht mehr umstimmen.

Rastemborski wies deshalb das Bezirksamt Neukölln an, binnen einer bestimmten Frist eine Entscheidung über die vorliegenden Anträge der Firma Stadt und Land zu treffen. Er hätte die Möglichkeit gehabt, wäre das Bezirksamt Neukölln dem nicht nachgekommen, das Genehmigungsverfahren erstinstanzlich an sich zu ziehen und eine eigene positive Entscheidung zu treffen. Dazu kam es nicht, weil das Bezirksamt Neukölln am 16. November 1982 der Firma Stadt und Land eine Teilbaugenehmigung erteilt.“

Diese vom Bezirksamt Neukölln erteilte Teilbaugenehmigung wies insofern eine Besonderheit auf, als die Firma Stadt und Land bis dahin keinen den Vorschriften der Landesbauordnung entsprechenden Bauantrag, sondern lediglich den oben zitierten Vorbescheidsantrag vom 22. April 1982 gestellt hatte. In diesem Zusammenhang ist dem Untersuchungsausschuß ein Besprechungsvermerk eines Mitarbeiters des Senators für Bau- und Wohnungswesen vom 5. Juli 1982 bekanntgeworden, in dem es unter anderem heißt:

„Herr Manzke betont noch einmal die äußerste Dringlichkeit des Projekts. (. . .) Um das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird der Vorbescheidsantrag als Bauantrag gewertet; eine zusätzliche Antragsvorlage wird

dadurch vermieden. (. . .) Eine Sitzung des Koordinierungsausschusses wird außerhalb der festgelegten Termine zum erforderlichen Zeitpunkt stattfinden.“

Der Zeuge Manzke hatte nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin einen wesentlichen Anteil an der Entscheidung zugunsten der Erteilung der Baugenehmigung. Wie das Gericht weiterhin feststellte, wollte sich der Zeuge Bertram in der Folgezeit für die Bemühungen des Zeugen Manzke erkenntlich zeigen. In dem o. a. Urteil heißt es diesbezüglich: „Als passenden Anlaß nahm Bertram dazu Manzkens Geburtstag am 21. Januar 1983. Auf seine Frage, ob er einen bestimmten Wunsch habe, erwiderte Manzke, er wünsche sich eine Aktentasche von der Art, wie sie auch der Zeuge Bertram besaß. Eine solche Tasche hatte im Jahre 1983 einen Wert von mindestens 800,- DM. Dies wußte auch Manzke. Am 21. Januar 1983 besuchten der Zeuge Bertram und der Zeuge Hron Manzke etwa für eine Stunde. Sie brachten als Geschenk die gewünschte Aktentasche mit. Manzke packte sie gleich aus und freute sich darüber. Ihm war klar, daß die Tasche ein Dank für seine oben dargestellten Bemühungen war. Manzke hatte auf diese Weise die Bereitschaft des Zeugen Bertram erkannt, sich ihm gegenüber erkenntlich zu zeigen. Im Jahre 1983, zwischen dem 21. Januar und dem 24. Oktober, trat er mit dem Ansinnen an Bertram heran, ob er nicht Türen für sein im Bau befindliches Haus in E. liefern könne. Der Zeuge Bertram versprach ihm aus Dankbarkeit die Lieferung von Türen. Er beauftragte den Zeugen Dickel mit der Durchführung. Als der Zeuge Dickel erfuhr, daß die Türen nicht in Berlin, sondern in E. geliefert werden sollten, schlug er Bertram vor, Manzke der Einfachheit halber einen genügenden Bargeldbetrag zu geben. Dementsprechend händigte der Zeuge Bertram ihm zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt zwischen dem 21. Januar und dem 24. Oktober 1983 einen Betrag von 9.000 DM in bar aus.“

Neben dem Widerstand aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz gegen die Erteilung der Baugenehmigung gab es einen weiteren Vorstoß auf parlamentarischer Ebene. Die SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses stellte im Herbst 1982 den bereits erwähnten Antrag mit dem Ziel der Nichtbebauung der „Rudower Felder“, der am 20. Oktober 1982 in den gemeinsam tagenden Ausschüssen für Bau- und Wohnungswesen sowie für Stadtentwicklung und Umweltschutz behandelt wurde. In dieser Sitzung war auch der Zeuge Bertram als Zuhörer anwesend. Ausweislich des Inhalts-Protokolls der Sitzung äußerte der damalige Senator für Bau- und Wohnungswesen, Rastemborski, unter anderem, die antragstellende Fraktion gehe offenbar davon aus, daß das Bauvorhaben planungsrechtlich nicht zu verhindern sei. Eine Lösungsmöglichkeit im Sinne der antragstellenden Fraktion sehe er, wenn das Bezirksamt Neukölln die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlösse; dann könne er - und dazu sei er auch bereit - eine Veränderungssperre erlassen.

Kurze Zeit später beschloß das Bezirksamt Neukölln in einem Eilverfahren die Aufstellung eines Bebauungsplanes, für dessen Inkrafttreten die Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen erforderlich gewesen wäre. Der Zeuge Rastemborski bekundete diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß:

„Die Zustimmung haben wir nicht gegeben, weil dieser Aufstellungsbeschuß gegen das Bundesbaugesetz verstieß. Dort stand nämlich sinngemäß drin, daß nun Kleingärten oder eine Grünfläche angelegt werden sollten. Das ist nicht möglich. Nach dem Bundesbaugesetz muß ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, d. h., man hätte dort z. B. das allgemeine Wohngebiet dahingehend konkretisieren können, daß nur eine offene Bauweise, Einfamilienhäuser o. ä., zulässig gewesen wäre. Hätte man das gemacht, wäre es schwierig geworden, sage ich jetzt mal offen. Man hat es aber so gemacht, daß ich ablehnen mußte, und ich bin - ich kann es nicht beweisen - bis heute der festen Auffassung, das war auch Absicht.“ (Protokoll vom 5. November 1987, S. 23).

Die Vermutung des Zeugen Rastemborski hat der damals in Neukölln zuständige Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen, der der SPD angehörende Zeuge Herz, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß als unzutreffend zurückgewiesen (Protokoll vom 18. April 1988, S. 49).

nungen zu schaffen, setzten sich Anfang der 80er Jahre innerhalb des Bezirksamtes Neukölln Vorstellungen durch, die das betroffene Gebiet stärker für soziale Infrastruktureinrichtungen (Kindertagesstätte, Schulerweiterung, Kommunikationszentrum etc.) verwendet wissen wollten und bei denen eine Wohnbebauung nur am Rande eine Rolle spielte. Ergebnis dieser städtebaulichen Überlegungen war schließlich, daß das Bezirksamt Neukölln, Abt. Bauwesen - Stadtplanungsamt -, am 2. August 1984 die am 17. Januar 1985 erteilte Zustimmung des Senators für Bau- und Wohnungswesen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erbat, der einerseits eine Grundstücksfläche von 1.500 qm an der Wissmannstraße 41 und andererseits alternativ eine Grundstücksfläche von ca. 3.100 qm an der Wissmannstraße 36-40 für jeweils 60 Wohneinheiten vorsah. Die Anzahl der Wohneinheiten wurde anläßlich der diesbezüglichen Beschlußfassung auf einer außerordentlichen Sitzung des Bezirksamtes Neukölln vom 29. September 1985 schließlich noch auf 100 Wohneinheiten je Alternative abgeändert. Damit war aber auch das Maximum an im Bezirksamt Neukölln durchsetzbarer Wohnbebauung mit der Folge erreicht, daß sich die Firma Stadt und Land beispielsweise in einem Schreiben vom 2. Mai 1986 an den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Zusammenhang mit einer Anhörung zur Eintragung von baulichen Resten der ehemaligen Brauerei als Baudenkmal als vom „Stadtplanungsamt Neukölln sozusagen entmündigt“ bezeichnete und Grundstücksveräußerungen einleitete, erschien ihr doch die Errichtung von 60 - 100 Wohnungen als unwirtschaftlich. Dabei hatte noch im Jahre 1983 nach zwischenzeitlichen Tiefpunkten bei der Firma Stadt und Land der hoffnungsvolle Eindruck bestanden, sie könne rd. 700 Wohnungen mit Hilfe der zuständigen Senatsverwaltungen durchsetzen. Ursächlich hierfür war nicht zuletzt der Umstand gewesen, daß Blasek, dem „die Wissmannstraße“ als „letztes großes“ Baugrundstück der Firma Stadt und Land besonders am Herzen lag, Bertram im Frühjahr 1985 mit seinen Wunschvorstellungen vertraut gemacht hatte. Diese lagen bei 1.000 Wohnungen, „um wenigstens 500 zu bekommen.“ Bei einer solchen Größenordnung hatte sich Bertram angesichts der damit von ihm sofort erkannten Gewinnchancen nicht abgeneigt gezeigt, zumal ihm, was Blasek wußte, mit dem Architekten Hron jemand zur Seite stand, der im planerischen Bereich durchsetzungsfähige Ideen und Entwürfe zu entwickeln verstand.“

2. Die Befassung von Entscheidungsträgern der Berliner Verwaltung bzw. von politischen Mandatsträgern mit dem Bauvorhaben „Wissmannstraße“

a) Die Haltung des ehemaligen Senators für Bau- und Wohnungswesen, Klaus Franke

Der seit Herbst des Jahres 1983 als Nachfolger des Zeugen Rastemborski amtierende Senator für Bau- und Wohnungswesen, Franke, war nach seinen eigenen Bekundungen vor dem Untersuchungsausschuß kein Befürworter des Bauvorhabens. Bei einer Sitzung des Arbeitskreises Planung, Stadtentwicklung und Umweltschutz der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses im Jahre 1983, anläßlich derer der Zeuge Bertram auf Einladung des Arbeitskreises seine Vorstellungen zur Realisierung des Bauprojektes „Wissmannstraße“ vorstellen sollte, kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Zeugen Franke und dem Leiter des Arbeitskreises, dem Zeugen Simon. Der Zeuge Franke bekundete diesbezüglich vor dem Untersuchungsausschuß, er habe seinerzeit geäußert, daß es selbstverständlich Sache des Arbeitskreises sei, wer an einer solchen Sitzung teilnehme. Aber wenn Herr Bertram und auch Herr Blasek anwesend seien, dann verzichte er auf eine Teilnahme, denn er lehne es aus Gründen der Gleichbehandlung ab, in einem Arbeitskreis direkt mit Bauherren oder Bauträgern zu verhandeln. Und daraufhin sei zwar über das Projekt „Wissmannstraße“ im Arbeitskreis gesprochen worden, aber in Abwesenheit der Herren Bertram und Blasek (Protokoll vom 23. November 1987, Seiten 4 ff).

Der Zeuge Franke äußerte auf den Vorhalt aus dem Ausschuß, der Baubetreuer Bertram habe einmal die Einschätzung vertreten, er - Franke - favorisiere einseitig bestimmte Bauträger:

„Na ja, also Herr Bertram hat in der Stadt - soweit ich informiert bin - ja wohl nur dieses eine große Projekt gemacht. Er ist nie, wie viele andere Bauträger - und jeder hätte es tun können, wenn er wollte -, an mich persönlich herangetreten mit dem Wunsch nach irgendwelchen Baumaßnahmen, die er durchführen wolle. Ich habe das nie jemandem abgelehnt, natürlich erst, nachdem gewisse Vorklärunge innerhalb der Verwaltung stattgefunden haben. Herr Bertram hat das nicht getan. Insofern verstehe ich seine Äußerungen nicht.“ (Protokoll vom 23. November 1987, S. 5).

Der Zeuge Simon schilderte indessen vor dem Untersuchungsausschuß den Verlauf der in Rede stehenden Sitzung des Arbeitskreises der CDU-Fraktion anders und betonte insbesondere, der Baubetreuer Bertram habe dort sein Bauvorhaben vorstellen können. Wörtlich äußerte der Zeuge:

„Ich saß noch nicht, holte meine Unterlagen heraus, da gab es eine sonst nie zwischen Herrn Franke und mir dargestellte Schärfe einer Äußerung des Herrn Franke, so ungefähr vom Inhalt her: Na, was uns denn einfiel, den Herrn Bertram hierher zu holen. Herr Bertram saß in diesem Augenblick auch schon im Raum und hatte - wie immer - ein bis zwei Leute dabei. Ich bin mir heute nicht sicher, ob es der Herr Hron oder der Herr Dickel war, aber es waren ein, zwei dabei. . . . Dann habe ich versucht, Herrn Franke klarzumachen, daß es unsere Aufgabe sei, uns hier auch mit einzelnen Vorhaben zu befassen und zu informieren, . . . es sei überhaupt gar keine Frage, daß wir auch in anderen Fällen die Debatte, wie wir inhaltlich dazu stehen, unter uns führen würden und dieses dann allein diskutieren. Damit war diese Dissonanz beendet. Herr Bertram bekam dann das Wort, stellte das Projekt vor, und wir stellten einige Fragen dazu. Einzelheiten sind mir heute nicht mehr im Gedächtnis. . . . Wir haben dann untereinander eine Meinung gebildet mit dem Ergebnis, daß die Verwaltung, in Gestalt der politischen Spitze - des Senators für Bau- und Wohnungswesen - gesagt hat, daß sie das Projekt nicht wolle. Mir war im übrigen auch nicht unbekannt, daß es politisch ja in Neukölln sehr umstritten war, und der Arbeitskreis sagte, daß er in der Sache eigentlich offen sei und sich in anderer Hinsicht nicht engagieren wolle. Damit war klar, daß von uns politisch das Nichtengagement in der Wissmannstraße mitgetragen wurde. Somit ist dann auch von allen Beteiligten gewertet worden, daß wir uns als Fraktion nicht hinter dieses Projekt stellen würden, sondern die Gegenargumente wohl stärker waren als die Argumente dafür.“ (Protokoll vom 23. November 1987, S. 44).

In seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 4. November 1986 hat der Zeuge Simon zur Arbeitskreissitzung der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1984 folgendes ausgesagt:

„Sie ist mir auch deshalb noch in besonderer Erinnerung, weil sie damit verbunden war, daß der bei meinem Erscheinen schon anwesende damalige Senator für Bau- und Wohnungswesen, Klaus Franke, sich sofort zu Beginn darüber erregte, daß Herr Bertram Gelegenheit bekommen sollte, das Bauvorhaben „Wissmannstraße“ vorzustellen. Diese Erregung des Herrn Franke war mir damals insoweit verständlich, als daß mir bekannt war, daß er Bertram tendenziell nicht mochte, was wohl auf eine Konkurrenz nicht zuletzt der Klingbeil-Gruppe bzw. anderer Bauträger mit Herrn Bertram möglicherweise zurückgeführt werden konnte.“

b) Die Haltung des Abgeordneten Simon

Die soeben erwähnte Arbeitskreissitzung ist auch insoweit von Interesse, als der Zeuge Bertram mehrfach erklärt hat, der Zeuge Simon habe das von ihm geplante Projekt in der Wissmannstraße unterstützt (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 162). Der Zeuge Simon hielt es vor dem Untersuchungsausschuß nach Vorhalt dieser Aussage für möglich, daß anläßlich eines Mittagessens mit Bertram am 22. November 1983 auch über das Projekt „Wissmannstraße“ gesprochen worden sei (Protokoll vom 8. März 1988, S. 64). Er führte weiter aus:

„Aber mit Sicherheit ist eines falsch, daß ich dem Herrn Bertram zugesichert habe, das Projekt zu unterstützen. Es war

immer klar, daß das Projekt in der CDU Neukölln sehr kritisch gesehen wurde, daß es im Senat sehr kritisch gesehen wurde und daß es auch in der Fraktion höchst umstritten war. Ich selber habe dazu auch keine abschließende Meinung gehabt. Es mag sein, daß Herr Bertram einen Eindruck aus dem Gespräch mitgenommen haben kann, der so lautete: Na ja, der wird vielleicht dieses unterstützen. Das will ich gar nicht bestreiten, weil ich es nicht genau weiß. Aber eine Zusage dieser Art von mir hat es nicht gegeben“ (o. a. Protokoll, S. 64).

X. Kontakte des Baubetreuers Bertram zu Entscheidungs- und Mandatsträgern im Bezirk Neukölln

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß der Baubetreuer Bertram im Untersuchungszeitraum im Hinblick auf die Realisierung der von ihm geplanten Bauvorhaben mehrfach Kontakt zu dem Zeugen Branoner gehabt hat. Der Zeuge ist seit 1985 Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen im Bezirk Neukölln, zuvor war er Leitungsreferent beim Senator für Bau- und Wohnungswesen. In dieser Funktion war er auch mit dem Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ befaßt (Protokoll vom 23. November 1987, Seiten 89 ff.). Der Zeuge Bertram schilderte seine Kontakte zu dem Zeugen Branoner vor dem Ausschuß folgendermaßen:

„Ich weiß nur, daß es einige Gespräche mit dem Herrn Branoner gegeben hat, und diese Gespräche haben von einem hohen Fachverstand gezeugt . . . Auch das Objekt „Wissmannstraße“ habe ich mit Herrn Branoner eindeutig definiert. Ich kannte die Vorstellungen der CDU in Neukölln, ich kannte die Vorstellungen der AL in Neukölln, ich habe im Rahmen eines Ausschusses das Objekt vorgestellt in Neukölln. Ich bin nicht überall auf offene Arme gestoßen; sie hatten dort teilweise andere Vorstellungen, auch der Herr Branoner hatte erst andere Vorstellungen. Aber ich glaube sagen zu können, daß wir zum Schluß so weit waren, daß das Objekt „Wissmannstraße“ realisiert worden wäre, wenn sie mich nicht da drüben eingespeert hätten.“

(Protokoll vom 8. Dezember 1988, S. 90).

Der Zeuge Branoner konnte sich dagegen vor dem Ausschuß lediglich daran erinnern, den Zeugen Bertram im Zusammenhang mit der Bebauung der „Rudower Felder“ gesehen zu haben, nicht aber, aus welchem konkreten Anlaß dies geschehen sei (Protokoll vom 23. November 1987, S. 90).

Zumindest in einem zeitlichen Zusammenhang mit den Planungen für das Projekt „Wissmannstraße“ stand nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses die bereits anläßlich der Tatbestandsfeststellung zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages erwähnte Wahlkampfspende zugunsten der CDU Neukölln, die der Zeuge Bertram dem Zeugen Branoner am 22. Februar 1985 in dessen Funktion als Wahlkampfleiter der Neuköllner CDU übergab. Wegen der Einzelheiten der von dem Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß dargelegten Motivation für die Spende wird insoweit auf diese Feststellungen verwiesen. Die Spende hatte eine Größenordnung von 15 000 DM. Gleichzeitig spendete der Zeuge Hron, der als Architekt auch an den Planungen für das Projekt „Wissmannstraße“ mitbeteiligt war, 2 000 DM, wozu ihn Bertram überredet hatte (Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 169 ff. sowie vom 15. März 1988, S. 152).

Der Zeuge Branoner stellte den Gesprächsverlauf anläßlich der Spendenübergabe und insbesondere seine Haltung zum Projekt „Wissmannstraße“ vor dem Untersuchungsausschuß anders dar als der Zeuge Bertram und führte aus:

„Hier ging es also im wesentlichen um die Fragen, wie der Wahlkampf in Berlin geführt wird und wie es denn in Flächenstaaten sei, wenn ein solcher durchgeführt worden wäre. Und er – Bertram – gab als letztes in dem Gespräch dann den Hinweis, daß man doch jetzt so weit sei und er würde doch ganz gerne auch mal die Pläne vorstellen über die Bebauung in der Wissmannstraße mit Wohnungen. Dieses Gespräch war recht kurz. Ich hatte darauf hingewiesen, daß sich an der Haltung – auch an der parteipolitischen Haltung – etwa durch Kreisparteitagsbeschlüsse meiner Par-

tei nichts geändert habe. Es sollten dort nicht Wohnungsbau, sondern Infrastruktureinrichtungen realisiert werden, und ich hatte ihm dann auch nochmal deutlich gemacht, daß mir bekannt war, daß dieses gesamte Gelände unter Denkmalschutz gestellt werden sollte, so daß sich auch damit seine Absicht schon zerschlagen würde.“

(Protokoll vom 23. November 1987, S. 91).

Auf die Frage aus dem Ausschuß, ob er, Branoner, den Eindruck gehabt habe, der Zeuge Bertram habe die Spende in Verbindung mit seinen Bauplänen gebracht, bekundete er:

„Nein! Denn ich meine, die Haltung im Bezirk Neukölln – auch was meine Partei angeht –, war da sehr klar. Also für ihn müßte es jedenfalls hoffnungslos gewesen sein.“

(o. a. Protokoll, S. 101).

Vor dem Untersuchungsausschuß behauptete der Zeuge Bertram in bezug auf die Person des Zeugen Branoner weiterhin, er – Bertram – habe im Jahre 1985 mit dafür gesorgt, daß Branoner zum Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen in Neukölln gewählt worden sei (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 91). Der Zeuge wollte oder konnte sich allerdings nicht daran erinnern, mit wem er diesbezüglich gesprochen habe (o. a. Protokoll, S. 101). Allerdings hatte Bertram bereits bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 5. September 1986 bekundet, er habe sich bemüht, den Zeugen Branoner als Kandidaten für den Posten des Stadtrates für Bau- und Wohnungswesen in Neukölln „ins Gespräch“ zu bringen. Wörtlich heißt es hierzu in den dem Untersuchungsausschuß von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zur Verfügung gestellten Unterlagen:

„Ich erkannte meinerseits, daß es in Neukölln gelingen könnte, der SPD den Baustadtratsposten im Rahmen einer Wahl abzunehmen und wir brauchten dort einen geeigneten CDU-Kandidaten, der sicherlich auch das Projekt „Wissmannstraße“ zu fördern verstand. Da ich aus meinen Gesprächen mit Herrn Branoner den Eindruck gewonnen hatte, daß es sich bei ihm um einen äußerst fähigen und für den Posten geeigneten Mann handelte, der nicht zuletzt auch für das Vorhaben „Wissmannstraße“ der richtige gewesen wäre, brachte ich bei allen sich bietenden Gelegenheiten bei Gesprächen mit Parteifreunden Herrn Branoner als den geeigneten Kandidaten für den Posten des Neuköllner Baustadtrates ins Gespräch. Unter anderem geschah dies auch gegenüber den Herren Schackow und Simon. Offensichtlich waren meine Lageeinschätzungen und Bemühungen richtig. Herr Branoner wurde schließlich (hervorzuheben ist, daß Herr Blasek daran nicht geglaubt hatte), in Neukölln Baustadtrat der CDU. Ich habe ihn deshalb sicherlich als meinen Mann betrachtet, was in einem rein politischen Sinne gemeint ist.“

Eine Bestätigung scheint die Aussage Bertrams vor der Staatsanwaltschaft durch eine ebenfalls in einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 4. Dezember 1986 gemachte Aussage des Staatssekretärs Schackow zu finden. Diesbezüglich heißt es in den Unterlagen der Staatsanwaltschaft:

„Herr Bertram trat, was meine letzte Bemerkung betrifft, in Berlin stets als jemand auf, der über politische Empfehlungen aus dem Bereich der CSU verfügte. Er rühmte sich mir gegenüber, der innerhalb der Berliner CDU keinen nennenswerten Einfluß besitzt, stets damit, daß er auch in der Berliner CDU die Dinge sogar insoweit manipulieren könne, daß selbst Personalentscheidungen entsprechend seinem Willen getroffen werden würden. In diesem Zusammenhang nannte er beispielsweise auch den Namen des Herrn Branoner.“

Allerdings beruht auch diese Aussage ausschließlich auf den Behauptungen des Baubetreuers Bertram selbst und hat sich durch die Vernehmung weiterer Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß nicht erhärten lassen. Im Gegenteil bekundete der Zeuge Branoner, er sei erst „ein bis zwei Wochen nach der Wahl als Stadtratskandidat ins Gespräch gekommen.“ (Protokoll vom 23. November 1987, S. 102). Er führte diesbezüglich weiter aus:

„Also ich bin an den innerparteilichen Gesprächen nicht beteiligt gewesen, welches Mandat wer übertragen bekommt nach den Wahlen. Ich erinnere aber daran, daß es sehr schwierig war, zumindest in der damaligen Zeit, zwischen

den beiden großen Parteien in Neukölln eine Einigung über die Ressortverteilung zu erzielen. Und sie war in der Tat strittig auch noch nach dem Wahltag. Erst einmal wußte vorher keiner, wie die Wahlen ausgingen, zumindest wir - die CDU Neukölln - wußten das nicht, und auch danach war es nicht klar, wie die Verteilung durchgeführt wurde. . . . Es gab auch innerhalb des Parteitages, wo es um die Nominierung von Kandidaten für das Bezirksamt ging, keine Festlegung, für welches Ressort etwa nominiert werden sollte, sondern zu dem damaligen Zeitpunkt ging zumindest auch ich persönlich noch davon aus, daß ich nicht Baustadtrat werden würde, sondern wenn, dann Bezirksstadtrat für Jugend und Sport, aber auch dieses nur mit einem vagen Hinweis, weil niemand wußte, wie wo entschieden wird über die Wahlen.“

(o. a. Protokoll, S. 103).

Der Zeuge führte weiterhin aus, auch nach den Wahlen und seinem Amtsantritt als Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen habe er im übrigen das Projekt „Wissmannstraße“ nicht im Sinne von Wohnungsbau betrieben, sondern im Gegenteil, es seien Gutachten vergeben worden über die Bebauungsmöglichkeit mit Infrastrukturmaßnahmen (o. a. Protokoll, S. 108).

Der Untersuchungsausschuß hat hinsichtlich der Umstände der Nominierung des Zeugen Branoner zum Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen in Neukölln auch den Vorsitzenden der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses und Kreisvorsitzenden der CDU Neukölln, den Zeugen Buwitt gehört, der erklärte, als Kreisvorsitzender nehme man natürlich Einfluß darauf, wer Stadtrat werde. Ihm sei eine Einflußnahme des Herrn Bertram nicht bekannt, sehr wohl sei ihm demgegenüber **seine eigene** Einflußnahme bekannt. Wörtlich bekundete der Zeuge:

„. . . Der Anstoß dazu ist von mir gekommen, daß Herr Branoner Stadtrat wird.“

(Protokoll vom 24. November 1987, Sn. 5 und 7).

Der Untersuchungsausschuß hat die widersprüchlichen Aussagen der Zeugen Bertram, Branoner, Simon, Schackow und Buwitt zum Anlaß genommen, weitere Ermittlungen in bezug auf die Bemühungen des Baubetreibers Bertram, das Bauvorhaben „Wissmannstraße“ zu realisieren, durchzuführen. Obwohl dieses Objekt im Untersuchungsauftrag nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist der Ausschuß der Auffassung, daß eine solche Untersuchung - soweit sie sich lediglich auf die Aktivitäten Bertrams bezieht und Einzelheiten der Bauplanung und des Genehmigungsverfahrens des Bauprojektes nicht berührt sind - zur Abrundung des Bildes über die im Untersuchungsauftrag angesprochene „geschäftliche Tätigkeit“ des Zeugen gehört.

Dem Untersuchungsausschuß hat eine chronologische Zusammenstellung der Tätigkeit des Zeugen Hron für das Projekt „Wissmannstraße“ im Zeitraum von April 1983 bis Juli 1986 vorgelegen, die der Zeuge nach seinen eigenen Bekundungen vor dem Ausschuß für sich persönlich anhand seiner Arbeitsbücher erstellt hatte (Protokoll vom 9. Februar 1988, S. 185). Unter der lfd. Nr. 23 heißt es dort bezogen auf den 5. April 1984:

„Besprechung 10.30 Uhr
Herr Buwitt, Senat
Herr Blasek, Herr Bertram, Architekt Hron
vor der Wahl 1985 (März) keine Aussage“

Diese Notiz war für den Untersuchungsausschuß insoweit von Interesse, als nach den vorstehend wiedergegebenen Ermittlungsergebnissen die nach außen erkennbare Haltung der Berliner CDU vor den Wahlen des Jahres 1985 den Plänen der Firma Stadt und Land und den Absichten des Baubetreibers Bertram entgegenstand. Der Zeuge Hron konnte sich an die in Rede stehende Besprechung im einzelnen allerdings nicht erinnern, sondern nahm vor dem Ausschuß lediglich Bezug auf seine Arbeitsbücher (o. a. Protokoll, S. 185). Er hielt es aufgrund der Eintragungen in seinem Arbeitsbuch für möglich, daß er am 5. April 1984 nicht mit dem Zeugen Buwitt, sondern lediglich mit dem Geschäftsführer der Firma Stadt und Land, Blasek, zusammengetroffen sei. Der Zeuge Blasek wiederum könne anlässlich dieser Besprechung über eine Unterredung mit dem Zeugen Buwitt berichtet und den

Tenor entsprechend zusammengefaßt haben (o. a. Protokoll, S. 185).

Tatsächlich kann der Zeuge Buwitt nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses am 5. April 1984 um 10.30 Uhr nicht mit dem Zeugen Hron zusammengetroffen sein, da er zu dieser Zeit nachweisbar an einer Veranstaltung in Reinickendorf teilnahm. Im übrigen enthält der Kalender des Zeugen Blasek unter dem Datum des 27. März 1984 eine Eintragung über einen Besprechungstermin mit dem Zeugen Buwitt. Der Zeuge Buwitt selbst bekundete vor dem Untersuchungsausschuß, der Zeuge Blasek habe ihn mehrfach auf das Bauvorhaben „Wissmannstraße“ angesprochen (Protokoll vom 24. November 1987, S. 3). Zum Inhalt der diesbezüglichen Gespräche führte er aus:

„. . . Die CDU Neukölln hat immer klargemacht, daß eine Bebauung in dieser Größenordnung nicht in Frage kommt. Wir haben dieses sogar über einen Kreisparteitagsbeschuß - er stammt vom 29. Juni 1985 - deutlich gemacht, daß diese Fläche für Infrastrukturmaßnahmen, vor allen Dingen im sozialen Bereich - es geht um eine Schulerweiterung, einen Sportplatz, eine Kindertagesstätte, die Grünzugdurchführung von der Wissmannstraße zur Hasenheide - genutzt werden soll und daß eine Wohnbebauung nur im kleinen Umfang in Frage käme, wenn es städtebaulich notwendig wäre. . . . Ich habe das Herrn Blasek auch mehrmals gesagt, und auch auf Augenzwinkern, daß sich das nach der Wahl ändern würde, habe ich gesagt, daß sich dann auch nichts ändern würde. Der Beschluß der CDU Neukölln beweist, daß sich danach auch nichts ändern wird.“

(o. a. Protokoll, S. 4)

Der Zeuge Hron war sich indessen vor dem Untersuchungsausschuß sicher, mit dem Zeugen Buwitt zusammengetroffen zu sein, wenn auch möglicherweise zu einem anderen Zeitpunkt als dem 5. April 1984. Er bekundete - nachdem er den Zeugen Buwitt anhand ihm vorgelegter Fotos wiedererkannt hatte (Protokoll vom 15. März 1988, S. 82) - unter Eid:

„Ich kann mich definitiv erinnern, daß ich in Anwesenheit von Herrn Bertram und anderer Teilnehmer an einem Gespräch über Baufragen teilgenommen habe, bei dem auch Herr Buwitt anwesend war.“ (Protokoll vom 15. März 1988, S. 89).

Gleichfalls unter Eid äußerte dagegen der Zeuge Buwitt:

„Es hat weder am 5. April 1984 noch zu einem anderen Termin ein Gespräch über Baufragen mit Herrn Hron oder Herrn Bertram gegeben.“

(Protokoll vom 8. März 1988, S. 4).

Diese Aussage bestätigte auch der Zeuge Bertram, der bekundete, nie zu einem „gezielten Treffen“ mit dem Zeugen Buwitt zusammengetroffen zu sein. (Protokoll vom 15. März 1988, S. 101).

Dem Untersuchungsausschuß war es wegen der gegensätzlichen Aussagen der gehörten Zeugen sowie mangels weiterer Beweismittel nicht möglich, den Sachverhalt restlos aufzuklären. Insbesondere konnte der Zeuge Blasek, der die Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen Hron und Buwitt hätte aufklären können, aufgrund des ihm zustehenden Auskunftsverweigerungsrechts auch zu diesem Teilkomplex nicht befragt werden. Angesichts der Tatsache, daß dem Untersuchungsausschuß für eine Beweiswürdigung nur bedingt geeignete Kriterien zur Verfügung gestanden hätten, hat er trotz der Bedeutung der Aussagen für den Untersuchungsgegenstand nicht zuletzt im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen eines Meineides auf eine solche Würdigung verzichtet.

XI. Zuwendungen des Zeugen Bertram an Entscheidungs- und Mandatsträger

Auf die Provisionszahlungen sowie Geld- und Sachleistungen, die der Zeuge Bertram den Zeugen Siede, Manzke, Dickel, Blasek und Schackow zugewandt hat, bzw. nach eigener Aussage zuwandt haben will, und wegen derer die Beteiligten teilweise rechtskräftig verurteilt worden sind, hat der Ausschuß bereits oben Bezug genommen. Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen

Ermittlungen ist darüber hinaus festgestellt worden, daß Bertram das Vorstandsmitglied der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBA, Dieter Kreuter, durch die Zuwendung eines Klaviers in dienstlichen Entscheidungen beeinflusst hat. Eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung gegen den deswegen strafrechtlich verfolgten Zeugen Kreuter, der sich vor dem Untersuchungsausschuß zulässigerweise ohne Ausnahme auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen hat, ist im Berichtszeitraum nicht ergangen.

Der Zeuge Bertram bekundete vor dem Untersuchungsausschuß hinsichtlich aller Zuwendungen, der Zeuge Siede sei der einzige gewesen, der ihm gegenüber direkte Forderungen erhoben habe (Protokoll vom 8. Dezember 1987, S. 43). Im übrigen sei er immer in Form „einer geschickten Ummantelung des persönlichen sozialen Notstandes“ um Geldzahlungen oder Sachzuwendungen gebeten worden (o. a. Protokoll, S. 43). Daß es dem Zeugen Bertram indessen - entgegen seinen Beteuerungen vor dem Ausschuß - offenbar nicht fern lag, von sich aus Zuwendungen anzubieten, zeigt sich daran, daß er nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses Verwaltungsmitarbeiter im Bezirksamt Neukölln, die mit dem Vorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ befaßt waren, zu einem sogenannten „verlängerten Wochenende“ nach München auf seine Kosten einlud, was schließlich der zuständige Stadtrat Herz untersagte, wie er vor dem Untersuchungsausschuß bekundete. (Protokoll vom 18. April 1988, S. 68).

Weiterhin hat der Untersuchungsausschuß anhand von - zumeist andere Bauvorhaben als das Projekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ betreffende - Abrechnungunterlagen des Zeugen Bertram, die dem Ausschuß erst recht spät zugänglich gemacht wurden und deshalb nicht mehr in die öffentliche Beweisaufnahme einbezogen werden konnten, festgestellt, daß Bertram einen leitenden Mitarbeiter einer städtischen Wohnungsbaugesellschaft zu einem Jagdausflug einlud. Die Kosten hierfür übernahm in voller Höhe der Zeuge Bertram.

In dem Kalender des Jahres 1983 des Zeugen Bertram befindet sich folgende handschriftliche Notiz:

Ri	500 000	300 000	200 000
Lu bzw. Sie (unleserlich)	90 000	90 000	
Bl	400 000	400 000	200 000
Kreu	100 000	100 000	20 000
Kirche	300 000	300 000	300 000
	1 390 000		
	2 363 077		
	<u>1 390 000</u>		
	973 077		

Nach Aussage des Zeugen Bertram vor dem Untersuchungsausschuß sind die Abkürzungen wie folgt zu verstehen:

Ri = Riemer, Bl = Blasek, Kreu = Kreutzer, Kirche = Evangelische Kirche (Nickel). Ob die nicht lesbare Abkürzung in der zweiten Zeile Sie oder Lu heiße, wisse er nicht. Sie stünde aber für Siede oder für Lummer (Protokoll vom 13. Juni 1988, S. 130). Der Zeuge bekundete weiterhin, die Aufzeichnungen entsprechen nicht realen Zahlungen an oder Forderungen der bezeichneten Personen, sondern seien eine Art Zahlenspiel, wie die zur Verfügung stehenden Provisionen hätten verteilt werden können für den Fall, daß er, Bertram, eine Zahlung hätte leisten wollen bzw. wenn er mit der Erhebung einer Forderung hätte rechnen müssen (o. a. Protokoll, Sn. 129 und 131). Gegenteiliges vermochte der Untersuchungsausschuß nicht nachweisbar festzustellen.

XII. Zusammenfassende Übersicht über den zeitlichen Ablauf der Ereignisse

Mitte 1981 Treffen der Zeugen Riemer und Kreutzer, Diskussion über Baufragen in Berlin. Hinweis auf den Baubetreuer Bertram.

- 9. Oktober 1981 Schreiben Bertrams an Kreutzer; Übersendung von Material an den Bürgermeister Lummer mit dem Ziel der Vorbereitung eines Treffens in Ruhpolding.
- 16. Oktober 1981 Erste Kostenberechnung für die Errichtung von 1000 Wohnungen in Berlin durch die Bertram-Firma SB-Baubetreuungs GmbH als Unterlage für das Gespräch mit dem Bürgermeister Lummer.
- 16.-18. Oktober 1981 Treffen der Zeugen Bertram, Lummer, und Riemer in Ruhpolding. Anlaß: Vortrag des Bürgermeisters Lummer auf einer Veranstaltung des Studienzentrums für Ost-West-Probleme. Am Rarde: Sogenanntes „Steinpilzessen“.
- 27. Oktober 1981 Schreiben des Zeugen Kreutzer an den Regierenden Bürgermeister Dr. von Weizsäcker, den Senator für Finanzen sowie den Senator für Bau- und Wohnungswesen. Durchschrift an den CDU-Fraktionsvorsitzenden Diepgen.
- 2. November 1981 Festpreisangebot der Firma WTB an die Firma SB-Baubetreuungs GmbH; Provisionsvereinbarung WTB/Bertram bezüglich der Errichtung von 1000 Wohnungen in Höhe von 6 Mio. DM zuzüglich MwSt.
- 3. November 1981 Treffen der Zeugen Dr. Peters, Bertram, Prill und Kreutzer zur Besprechung der Absichten Bertrams in Berlin.
- 16. November 1981 Schreiben der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses an Bertram mit der Bitte um Übersendung zusätzlicher Unterlagen oder einer Kontaktaufnahme mit dem Abgeordneten Simon.
- 17. November 1981 Schreiben des Baubetreibers Bertram an den StS von der Lancken wegen der Errichtung von 1000 Wohnungen in Berlin.
- 2. Dezember 1981 Vermerk des Zeugen Siede, das Angebot Bertrams sei unbeachtlich, weil die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Realisierung in Berlin fehlten; die Preisvorstellung der SB-Baubetreuung sei unrealistisch.
- 4. Dezember 1981 Treffen der Zeugen Simon, Bertram und Kreutzer in einem Restaurant in der Nähe des Internationalen Congreß Centrum vor einem Landesparteitag der Berliner CDU. Anschließendes Gespräch zwischen dem Zeugen Simon und dem Senator Rastemborski.
- 8. Dezember 1981 Das Schreiben des Zeugen Kreutzer vom 27. Oktober 1981 wird dem Zeugen Siede erneut vorgelegt.
- 14. Dezember 1981 Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden Diepgen an den Senator Rastemborski wegen der Beschwerde des Zeugen Kreutzer, sein Schreiben vom 27. 10. 81 sei ohne Antwort geblieben.
- 17. Dezember 1981 Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen an die SB-Baubetreuungs GmbH. Durchschrift an den Zeugen Kreutzer.

22. Dezember 1981 Treffen der Zeugen von der Lancken, Siede, Simon, Dickel und Bertram. Diskussion über das Angebot der SB-Baubetreuungs GmbH. Die Zeugen Simon und von der Lancken sichern ihre Unterstützung zu. Am gleichen Tag Schreiben des Zeugen von der Lancken an Bertram mit der Zusage einer Unterstützung hinsichtlich der Hilfe bei der Grundstücks- und Bauträgersuche.
29. Dezember 1981 Schreiben des StS von der Lancken an den CDU-Fraktionsvorsitzenden Dieppen mit Hinweis auf die Beteiligung des Zeugen Simon an dem Vorgang und Übersendung einer Durchschrift des Schreibens vom 22. Dezember 1981 an den Baubetreuer Bertram.
14. Januar 1982 Schreiben des Zeugen Bertram an den StS von der Lancken. Erläuterungen zum Schreiben vom 17. 12. 1981.
15. Januar 1982 Unterredung der Zeugen Dr. Peters, Schröder, Kreutzer, Dickel sowie Bertram aus Anlaß der Suche nach einem Bauherren.
26. Januar 1982 Gemeinsames Mittagessen der Zeugen Kreutzer, Kreuter, Blasek, Bertram und Dickel im Hotel Kempinski.
27. Januar 1982 Treffen der Zeugen von der Lancken, Siede, Kreutzer, Dickel und Bertram. StS von der Lancken fordert die Abteilung IV des Senators für Bau- und Wohnungswesen auf, die Grundstücksbeschaffung sowie die Planung und Genehmigungsvorbereitung zu betreiben. Der Zeuge Siede wird beauftragt, an einer Besichtigung von Bauobjekten in München teilzunehmen. Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen an den Senator für Finanzen mit der Bitte, mitzuteilen, ob mit der öffentlichen Förderung eines Bauvorhabens der Firma Stadt und Land auf den „Rudower Feldern“ zu rechnen ist.
29. Januar 1982 Die Zeugen Klein, Schröder, Braun, Siede und Kreutzer besichtigen gemeinsam mit den Zeugen Dickel und Bertram in München von der Firma WTB gebaute Objekte. Der Zeuge Siede verlangt von Bertram die Zuwendung eines Kraftfahrzeuges bei Zustandekommen des Geschäfts in Berlin.
2. Februar 1982 Festpreisangebot des Baubetreibers Bertram zur Errichtung von 1 000 Sozialwohnungen auf den „Rudower Feldern“ an die Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH.
19. Februar 1982 Erster Vermerk des Zeugen Schröder (Leiter der Technischen Abteilung der Wohnungsbau-Kreditanstalt) zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Bertram-Angebotes. Preisprüfungsergebnis: Einsparungen allenfalls 10 % gegenüber den Berliner Preisen, hauptsächlich im Bereich der Baunebenkosten.
26. Februar 1982 Unterredung Bertrams mit dem Vorstand der Wohnungsbau-Kreditanstalt.
1. März 1982 Zweiter Vermerk des Zeugen Schröder; Prüfungsergebnis: Die Einsparungen betragen jetzt 15 - 20 %.
2. März 1982 Schreiben des Zeugen Klein („Persönlich/Vertraulich!“) an den StS von der Lancken unter Beifügung des zweiten Vermerkes des Zeugen Schröder.
4. März 1982 Treffen der Zeugen Blasek, von der Lancken und Klein aus Anlaß des beabsichtigten Projektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“.
11. März 1982 Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden Dieppen an den Senator Rastemborski.
22. März 1982 Gespräch der Zeugen Riemer und Lummer mit dem RegBm Dr. von Weizsäcker. Anschließend Treffen der Zeugen Bertram und Riemer mit dem Abgeordneten Simon.
22. März 1982 Schreiben des Zeugen Kreutzer an den Senator Rastemborski, den StS Heubaum, den BzBm Kriedner sowie die Zeugen Blasek, Klein, Simon und Buwitt.
6. April 1982 Schreiben des Zeugen Siede an den Senator für Finanzen. Das gesamte Bauvorhaben soll kurzfristig durchgeführt und im Wohnungsbauförderungsprogramm 1982/1983 gefördert werden.
7. April 1982 Schreiben der Firma Stadt und Land an die Firma SB-Baubetreuungs GmbH und den Architekten Hron. Die Firma Stadt und Land sagt zu, das Bauvorhaben in Rudow mit der Firma SB-Baubetreuungs GmbH durchzuführen, sofern der Senator für Bau- und Wohnungswesen keine Einwände gegen eine Vergabe ohne Ausschreibung hat.
16. April 1982 Aktennotiz des Zeugen Siede. Wegen der besonderen Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens werden keine Einwände gegen eine Vergabe ohne Ausschreibung erhoben.
19. April 1982 Auf Veranlassung des Zeugen von der Lancken teilt der Zeuge Siede der Firma Stadt und Land mit, es bestünden keine Einwände gegen das „Pilotprojekt Rudower Felder“.
22. April 1982 Vorbescheidsantrag im Baugenehmigungsverfahren beim Bezirksamt Neukölln.
29. April 1982 Erstes Treffen des Baubetreibers Bertram mit dem StS Schackow.
25. Mai 1982 Der Baubetreuer Bertram schließt mit der Firma WTB im Namen der Firma Stadt und Land einen Generalunternehmervertrag. Mit der Firma Stadt und Land schließt Bertram einen Grundlagenvertrag und einen Betreuungsvertrag.
27. Mai 1982 Auszahlung der ersten Provisionsrate durch die Firma WTB an Bertram.
29. Juni 1982 71. Aufsichtsratssitzung der Firma Stadt und Land, in der der Vorgang „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ behandelt wird.

2. September 1982 Treffen der Zeugen von der Lancken, Winkler, Manzke, Schackow, des Senators Dr. Hassemer und anderer im Hause der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz. Die Zeugen von der Lancken und Manzke erläutern das geplante Projekt in Rudow (rd. 700 Wohnungen). Senator Dr. Hassemer erklärt, daß er bei einer Realisierung des Projekts auf der Grundlage des § 34 BBauG keine Mitverantwortung tragen könne. Der Zeuge von der Lancken geht weiterhin von einer Bebauung aus.
6. Oktober 1982 Treffen des Zeugen von der Lancken mit Mitarbeitern des Senators für Bau- und Wohnungswesen, des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie mit dem Rechtsanwalt Prof. Dr. Finkelnburg.
16. Oktober 1982 Der Bürgermeister Lummer trifft den Zeugen Bertram bei einem Seminar in Ruhpolding.
18. Oktober 1982 Gespräch der Zeugen Bertram und Dickel mit dem Bürgermeister Lummer und dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Dieppen.
20. Oktober 1982 Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Bau- und Wohnungswesen sowie Stadtentwicklung und Umweltschutz des Abgeordnetenhauses. Positive Entscheidung für das Bauvorhaben in Rudow.
11. November 1982 Weisung des Senators für Bau- und Wohnungswesen an den Stadtrat für Bau- und Wohnungswesen in Neukölln, Herz, bis zum 18. November 1982 über eine Teilbaugenehmigung zu entscheiden.
16. November 1982 Das Bezirksamt Neukölln erteilt eine Teilbaugenehmigung.
22. September 1983 Gespräch der Zeugen Wittwer und Bertram im Hinblick auf das Bauvorhaben „Wissmannstraße“.
14. Oktober 1983 Richtfest für das Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“.
22. November 1983 Gemeinsames Essen der Zeugen Bertram, Dickel, Simon und Hron aus Anlaß des Bauvorhabens „Wissmannstraße“.
10. Mai 1984 Schreiben des Zeugen Bertram an den Regierenden Bürgermeister Dieppen wegen des Bauvorhabens „Wissmannstraße“; Durchschrift an den Zeugen Simon.
6. Februar 1985 Provisionsvertrag Bertram/WTB über einen Betrag von 9,5 Mio. DM bei Realisierung des Bauvorhabens „Wissmannstraße“.
25. Februar 1985 Treffen der Zeugen Bertram und Hron mit dem Zeugen Branoner. Dabei Übergabe von Spendenzahlungen in Höhe von 15 000 bzw. 2 000 DM an die CDU Neukölln.
- Juni 1985 Die Firma WTB zahlt eine erste Provisionsrate an Bertram in Höhe von 4,7 Mio. DM hinsichtlich des Projektes „Wissmannstraße“.

12. Juni 1985 Schreiben der Firma Stadt und Land an den Vorstandsvorsitzenden der Wohnungsbau-Kreditanstalt, Dr. Peters. Es wird auf die erhöhten Kosten für die Außenanlagen des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ hingewiesen.
13. Dezember 1985 Verhaftung des Baubetreuers Bertram in München.

4. Abschnitt:

Schlussfolgerungen und zusammenfassende Bewertungen des ermittelten Sachverhaltes durch die im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen sowie abweichender Bericht gemäß § 19 Abs. 2 UntAG

Der Untersuchungsausschuß hat den vorstehend im 3. Abschnitt wiedergegebenen Sachverhalt **einstimmig** festgestellt. Gleichwohl waren naturgemäß hinsichtlich des Umfangs der Feststellungen sowie der aus der Sachverhaltsermittlung zu ziehenden Ergebnisse und Schlussfolgerungen gemeinsame Auffassungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht zu erzielen. Der Ausschuß hat es daher als die sinnvollste Lösung angesehen, jeder im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktion nachfolgend die Möglichkeit zu geben, ihre Auffassung bezüglich der Ermittlungen zu den einzelnen Punkten des Untersuchungsauftrages darzulegen.^{*)}

A. Die gemeinsame Auffassung der Mitglieder der Fraktionen der CDU, der SPD und der F.D.P. hinsichtlich der Ermittlungen zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages

1. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Zeugen Putsch und Lummer sich von einer gemeinsamen Reise in den Nahen Osten kannten. Dort hatten sie verschiedene Reiseziele, trafen aber in Beirut zusammen. Ob die Reise von dem Zeugen Putsch bezahlt wurde, konnte von dem Untersuchungsausschuß „nicht festgestellt werden. Die Intensität der Kontakte zwischen den Zeugen Lummer und Putsch konnte ebenfalls nicht geklärt werden. Es deutet für den Ausschuß aber vieles darauf hin, daß die Kontakte nicht besonders intensiv waren.

Die erste Kontaktaufnahme des Kaufmannes Putsch in Berlin im Zusammenhang mit dem Ankauf landeseigener Wohnungen war nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ein Gespräch mit dem damaligen Innenminister und Bürgermeister Lummer am 22. 3. 1984. Weitere Zusammenkünfte zwischen den Zeugen Putsch und Lummer fanden am 16. 5. und 7. 6. 1984 statt. Der damalige Innenminister und Bürgermeister Lummer hatte nach der Überzeugung des Untersuchungsausschusses Interesse an der Forcierung des Verkaufs der landeseigenen Wohnungen an Privatpersonen; die Kenntnis des Zeugen Lummer von Schmiergeldforderungen oder Zahlungen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

2. Der Zeuge Lummer verwies den Geschäftsmann Putsch nach ihrem ersten Gespräch an die CDU-Fraktion. Dort hatte der Zeuge Putsch am 16. 4. 1984 ein Gespräch mit dem Fraktionsvorsitzenden Buwitt, dem damaligen Senatsdirektor für Bau- und Wohnungswesen Krause und dem zuständigen Fraktions-Assistenten Stoppe. Nicht geklärt werden konnte, wie es zu der personellen Zusammensetzung der Gesprächsrunde kam und insbesondere, aus welchen Gründen der damalige Senatsdirektor Krause teilnahm.

^{*)} Die inhaltliche und redaktionelle Abfassung des nachfolgenden Textes unterlag ausschließlich dem Verantwortungsbereich der einzelnen Fraktionen

Bei dem Gespräch wurde nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses auch über den Verkauf landeseigener Wohnungen gesprochen, obwohl nach der Senatspolitik ein Verkauf an Privatpersonen ausgeschlossen war.

3. Wenige Tage nach dem Gespräch in der CDU-Fraktion, in dessen Verlauf ihm der Charlottenburger Baustadtrat als bezirklicher Ansprechpartner genannt worden war, hatte der Zeuge Putsch sein erstes Treffen mit dem damaligen Stadtrat Antes. Der Untersuchungsausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Zeuge Putsch sich gegenüber dem Zeugen Antes auf die Kontakte mit der CDU-Fraktion und dem damaligen Innensenator Lummer berufen hat. Anlässlich des Gesprächs wurde vereinbart, daß der Zeuge Antes eine Auflistung der Lage, der Grundstücksgrößen und der Wohnungseinheiten der zum Verkauf anstehenden Wohnungen im Bezirk Charlottenburg zur Verfügung stellt.

Die Zeugen Putsch und Veth holten sich die zugesagten Unterlagen am 24. 4. 1984 in den Amtsräumen des damaligen Stadtrates Antes ab und führten anschließend die Besichtigung verschiedener in der Auflistung enthaltener Gebäude durch.

4. Am 16. 5. 84 trafen der Geschäftsmann Putsch und der Zeuge Veth mit dem damaligen Bezirksbürgermeister von Charlottenburg, Lindemann, und dem Zeugen Antes zusammen. Ergebnis des Gesprächs war, daß der Zeuge Putsch ein Angebot für den Ankauf der in Charlottenburg gelegenen landeseigenen Wohnungen abgeben sollte und die hierfür notwendigen Unterlagen vom Bezirksamt zur Verfügung gestellt werden. Der Untersuchungsausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß weder der Zeuge Antes noch der Zeuge Lindemann gegenüber dem Geschäftsmann Putsch deutlich gemacht haben, daß nach der Beschlußlage des Bezirksamtes der Finanzstadtrat zuständig war. Der Untersuchungsausschuß ist ferner zu der Überzeugung gelangt, daß der Zeuge Putsch gegenüber dem damaligen Baustadtrat Antes und dem ehemaligen Bezirksbürgermeister Lindemann für den Fall eines erfolgreichen Geschäftsabschlusses eine Parteispende für die CDU in Höhe von einer Million DM in Aussicht gestellt hat.
5. Ende Mai 1984 erhielt der Zeuge Putsch nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von dem ehemaligen Baustadtrat Antes eine Ertragsberechnung über die landeseigenen Gebäude. Diese Ertragsberechnung ging mit dem Ergebnis einer weiteren Besichtigung von ca. 30 Wohnungen in ein Gutachten der Ingenieurgesellschaft Kruck mbH ein.

6. Der Untersuchungsausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß bei einem späteren Treffen zwischen den Zeugen Putsch und Antes am 3. 7. 1984 im Hotel Berlin der Geschäftsmann Putsch das Gutachten der Fa. Kruck übergab und der Text für das Kaufangebot abgestimmt wurde.

Nach Aussage des Zeugen Putsch hat der ehemalige Stadtrat Antes bei diesem Gespräch einen Betrag von 5 Millionen DM für das Zustandekommen des Geschäfts gefordert. Der Zeuge Antes bestritt diese Behauptung. Die Aussage des Geschäftsmannes Putsch wird bestätigt durch ein Fernschreiben, das in verklausulierter Form auf diese Forderung Bezug nimmt, dessen Inhalt darüberhinaus aber nach den Feststellungen des Ausschusses in Frage zu stellen ist.

Dem Untersuchungsausschuß standen weitere Beweismittel nicht zur Verfügung, daher konnte in dieser Frage keine zweifelsfreie Klärung erfolgen.

7. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses gab der Zeuge Putsch das Angebot zum Erwerb der landeseigenen Grundstücke am 10. 7. 1984 im Büro des ehemaligen Stadtrates Antes ab.
8. Auch nach den ersten Medienberichten unterhielt der Zeuge Putsch nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses noch Kontakte zu dem ehemaligen Stadtrat Antes. Nachdem das öffentliche Interesse in der Angelegenheit nachgelassen hatte und die Wahl für das Abgeordnetenhaus und die Bezirksverordnetenversammlungen vorüber war, versuchte der Zeuge Putsch erneut, das Geschäft aufzugrei-

fen. Er wandte sich zu diesem Zweck an den ehemaligen Bundestagsabgeordneten und Geschäftsmann Rudolf Werner, der in einem Schreiben an den Zeugen Putsch dafür aussprach, das Projekt neu aufzuziehen. Inwieweit der Geschäftsmann Werner Aktivitäten entwickelt hat, konnte vom Ausschuß nicht geklärt werden.

B. Die Auffassung der Mitglieder der CDU-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages

I. Zusammenfassende Feststellungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages

Ende des Jahres 1981, Anfang 1982 war die Lage des Berliner Wohnungsbaues durch folgende Umstände gekennzeichnet:

Im ersten Förderungsweg des sozialen Wohnungsbaus waren die Kostenmieten von 1977 DM 15,74 über 1978 DM 16,01, 1979 DM 18,48, 1980 DM 22,78 auf DM 26,31 in 1981 gestiegen. Entsprechend hatte sich der in den Kostenmieten enthaltene Subventionsanteil von 1977 DM 12,07 pro m² geförderte Wohnfläche monatlich über 1978 DM 12,11, 1979 DM 14,58, 1980 DM 18,45 auf DM 22,03 in 1981 erhöht. In den letzten drei Jahren der SPD-Regierungsverantwortung war somit eine Subventionssteigerung von 20,4 % (1979 auf 1978), 26,5 % (1980 auf 1979) und 19,4 % (1981 auf 1980) zu verzeichnen. Bedingt durch die stark gestiegenen Kosten und die daraus resultierende erhöhte Belastung des Landeshaushaltes war die Zahl der errichteten Wohnungen von 1977 8 379 über 6 678 (1978), 6 285 (1979), 3 192 (1980) auf 1 791 im Jahre 1981 gefallen. Der soziale Wohnungsbau stand dicht davor, unfinanzierbar zu werden und dadurch zum Erliegen zu kommen.

Vor dieser Situation stand die CDU bei der Regierungsübernahme im Jahr 1981. In ihrem Wahlprogramm für die Abgeordnetenhauswahl 1981 hatte sie sich zum Ziel gesetzt, innerhalb von vier Jahren 50 000 Wohnungen im Rahmen des Ersten bis Dritten Förderungsweges des sozialen Wohnungsbaues, des Dachgeschoßausbaus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie von Eigentumsmaßnahmen zu errichten. Dieses Ziel wurde in der Regierungserklärung vom 2. Juli 1981 festgeschrieben. Damit stand fest, daß der darniederliegende Wohnungsbau nur durch außergewöhnliche Anstrengungen wieder zu beleben sein würde.

Von dieser Lage im Berliner Wohnungsbau erlangte Ende 1981 der Münchner Baubetreuer Bertram Kenntnis. Sein Angebot, in Berlin Wohnungen in großer Zahl und zu einem günstigeren Preis als bisher zu errichten, erschien den Berliner Verantwortlichen zu Recht als geeignet, den Teufelskreis „steigende Kosten - weniger Wohnungen“ zu durchbrechen. In den folgenden Jahren konnte die Kostenmiete trotz allgemeiner weiterer Preissteigerungen kontinuierlich zurückgeführt werden, ebenso sank der Subventionsanteil von 1981 DM 22,03 auf derzeit rd. DM 17,50. Gleichzeitig konnte die Bewilligungsmiete seit 1983 bei DM 4,70/m² gehalten werden, zusätzlich wurde die Subventionsdegression, d. h. die jährliche Kürzung der Subvention fertiggestellter Wohnungen bei gleichzeitiger Erhöhung der Miete, ausgesetzt.

Ausschlaggebend für diese Erfolge waren neben der Funktion eines „Preisbrechers“, als der sich 1981 der Baubetreuer Bertram angeboten hatte, vor allem einige weitere Maßnahmen. Bis 1981 galt in Berlin im sozialen Wohnungsbau das Kostenerstattungsprinzip. Dies bedeutete eine Nachsubventionierungspflicht, sofern die nachgewiesenen Baukosten am Bauende höher waren als zu Baubeginn bewilligt. Im September 1981 faßte der CDU-Senat den Beschluß, derartige Mehrkosten nicht mehr nachzuschventionieren. Für den Bauherrn blieb lediglich nach dem II. Wohnungsbaugesetz die Möglichkeit, sich von der WBK nachgewiesene Mehrkosten im Rahmen der entstandenen Gesamtkosten anerkennen zu lassen, um wenigstens einen Teil der Mehrkosten auf die Miete abwälzen zu können. Diese für die Miethöhe unerwünschte Folge schaffte der Senat 1984 ab, indem er das Verbot der Anerkennung von Mehrkosten beschloß. Seitdem liegt das Kostenrisiko voll auf Seiten des Bauherrn. Neben diesen Maßnahmen wurden von der WBK seit 1981 kontinuierlich die anzuerkennenden Gesamtkosten gedrückt.

Die Person des Baubetreuers Bertram hat im Rahmen des Berliner Wohnungsbaus insofern eine Rolle gespielt, als 1981/1982 eine Person bzw. Firma gesucht wurde, die in der Lage war, eine Wende bei den Baupreisen herbeizuführen. Seine strafrechtlichen Verfehlungen sind nicht auf Mängel im System der Wohnungsbauförderung zurückzuführen. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses und auch der Staatsanwaltschaft hat sich Bertram den Zutritt nach Berlin nicht durch Bestechungsgelder verschafft. Seine strafrechtlich relevanten Aktivitäten hat er anlässlich der **Durchführung** des Bauprojektes entfaltet, und dies ausschließlich zu dem Zweck, sich persönlich zu bereichern. Dabei hat er individuelle menschliche Schwächen von Mitarbeitern der Verwaltung ausgenutzt.

II. Empfehlungen an das Abgeordnetenhaus

Die Beweiserhebung zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages hat einige Mängel im Bereich der Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen sowie der Kalkulation von Bauherren/Generalübernehmern im Rahmen der anzuerkennenden Gesamtkosten bei der Vergabe von Wohnungsbauförderungsmitteln ergeben. Daneben hat die Beweiserhebung zu anderen Punkten des Untersuchungsauftrages Schwachstellen im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens sowie der Grundstücksvergabe aufgezeigt, die mit dem Ziel einer besseren Kontrolle zu bereinigen sind. Mit der Auswertung der aufgezeigten Mängel sollte sich in der kommenden Wahlperiode ein neu zu bildender Ausschuß oder ein Untersuchungsausschuß des Bauausschusses befassen.

C. Die Auffassung der Mitglieder der SPD-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen zu den Punkten V. und VIII. des Untersuchungsauftrages

I. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen zu Punkt V. des Untersuchungsauftrages

1. Nach dem rechtskräftigen Strafteil der 11. Großen Strafkammer der Landgerichts Berlin im Verfahren gegen den ehemaligen Stadtrat für Bauwesen im Bezirk Wilmersdorf, Jörg Herrmann, vom 19. Januar 1987 hat dieser vom Bauunternehmer Kurt Franke im Zusammenhang mit der Bebauung des Grundstücks „Lietzenburger Straße 65-65 a“ in der Zeit von Januar 1982 bis August 1983 insgesamt fünf Zahlungen in Höhe von jeweils 10 000,- DM erhalten und sich damit wegen Bestechlichkeit in vier Fällen sowie wegen Vorteilsannahme strafbar gemacht. In der Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde nichts Gegenteiliges festgestellt.
2. Dem Vorhaben wurde eine Baugenehmigung unter zahlreichen Befreiungen erteilt, ohne daß der beschiedene Bauantrag dem Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen vorgelegt und die Frage des Nachweises der notwendigen Stellplätze vor Baubeginn geklärt war. Im Beschluß vom 10. Februar 1988 hat das Verwaltungsgericht Berlin festgestellt, daß die dem Bauvorhaben erteilte Baugenehmigung und die erteilten Befreiungen sowohl in formeller, als auch materieller Hinsicht offensichtlich rechtswidrig und damit nichtig waren, weil
 - es an dem erforderlichen erneuten Votum des Koordinierungsausschusses bei dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Vorbereitung der Zustimmung des Senators gemäß § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz fehlte, die erteilten Befreiungen inhaltlich so zahlreich und weitgehend waren, daß sie offensichtlich außerhalb des der Behörde eingeräumten Ermessensspielraums lagen und ein grober Rechtsfehler darin besteht, daß die Baugenehmigung erteilt worden ist, ohne daß die problematische Frage des Nachweises der Stellplätze auch nur ansatzweise gelöst war.
3. Das Verhalten des Bezirksstadtrats Hermann wurde von den Gremien des Bezirks Wilmersdorf (Bezirksverordnetenversammlung und Bezirksamt) bezüglich des Projekts „Lietzenburger Straße 65-65 a“ keiner kritischen Überprüfung unter-

zogen, da zwar die bauliche Problematik als schwierig bekannt war und auch Gegenstand von Ausschußberatungen und Großen Anfragen in der Bezirksverordnetenversammlung war, die handelnden Gremien jedoch bei den Entscheidungen keine Verfehlungen des Bezirksstadtrats unterstellt hatten.

4. In der Abteilung Bauwesen haben weder die maßgeblichen Mitarbeiter des Bau- und Wohnungsaufsichtsamts, noch der Leiter des Stadtplanungsamts der Baugenehmigung nebst Befreiungen widersprochen, obwohl der unmittelbar mit der Angelegenheit betraute Sachbearbeiter mehrfach auf die Rechtswidrigkeit der in Aussicht genommenen Baugenehmigung im einzelnen hingewiesen hatte und obwohl der Sachbearbeiter disziplinarische Maßnahmen in Kauf nahm.
 5. Der Senatsbauverwaltung war bekannt, daß von Seiten des Bezirkes Wilmersdorf gegen die Auflage verstoßen wurde, das Bauprojekt „Lietzenburger Str. 65-65 a“ nach erneuter Nutzungsänderung erneut dem Koordinierungsausschuß vorzulegen. Staatssekretär von der Lancken hat letztlich nach Intervention des Bezirksstadtrats Hermann darauf verzichtet, auf dieser erneuten Vorlage zu bestehen. Allerdings hat der Untersuchungsausschuß in den Akten der Senatsbauverwaltung und auch des Bezirkes Wilmersdorf keinerlei Anhaltspunkte feststellen können, wie diese Entscheidung zustande gekommen ist und von wem sie letztlich veranlaßt wurde. Der Untersuchungsausschuß betrachtet dieses Verhalten als absolut verwaltungsunüblich.
 6. Auch die disziplinarischen Vorgänge gegen einen Mitarbeiter des Bezirksamtes Wilmersdorf, der sich geweigert hatte, die Anweisung des Bezirksstadtrates auf Erteilung einer Baugenehmigung für das betroffene Grundstück zu befolgen, wurde innerhalb des Bezirkes Wilmersdorf und auch innerhalb der Innenverwaltung nicht zum Anlaß genommen, die Handlungsweise des Bezirksstadtrates zu überprüfen, obwohl nach Auffassung des Untersuchungsausschusses dazu durchaus Anhaltspunkte vorgelegen hätten.
- #### II. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages
1. Der damals unbedeutende Bauunternehmer Bertram wurde im Oktober 1981 auf Empfehlung des ehemaligen CSU-Landtagsabgeordneten und Leiter des Studienzentrums für Ost-West-Probleme, Rudolf Riemer, über den Ministerialdirektor i. R., Hermann Kreuzer, der sich in der Folgezeit als Berliner Lobbyist von Herrn Bertram betätigte, führenden Politikern der Berliner CDU zur Lösung der Berliner Wohnungsbauprobleme weiterempfohlen, obwohl er dafür keinerlei vergleichbare Erfahrungen besaß.
 2. Nachdem der Baubetreuer Bertram in Berlin zunächst sowohl im Bereich der WBK als auch bei der Fachabteilung der Senatsbauverwaltung auf Skepsis stieß, wurden diese Bedenken durch Einschaltung der CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses beseitigt. Dieser Meinungsumschwung wurde durch die Einschaltung des baupolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Heinz-Viktor Simon, aber auch durch ein Mahnschreiben des damaligen Fraktionsvorsitzenden, Eberhard Dieppen, bewirkt. Innerhalb der Senatsbauverwaltung wurde diese neue Haltung insbesondere durch den Staatssekretär von der Lancken vertreten.
 3. Staatssekretär von der Lancken und später auch Staatssekretär Schackow waren in der Folgezeit die treibenden Kräfte zur Wirklichmachung der Pläne von Herrn Bertram, obwohl weder bei ihnen noch bei der CDU-Fraktion der Gedanke aufkam, die Bonität und die Zuverlässigkeit des Baubetreuers Bertram einer ernsthaften Überprüfung zu unterziehen.
 4. Eine erste intensivere Prüfung des Angebotes von Herrn Bertram wurde Mitte Februar 1982 im Anschluß an eine Besichtigungsreise in München durch den Mitarbeiter der Technischen Abteilung der WBK, dem Zeugen Schröder, durchgeführt. Diese ergab Einsparungen gegenüber Berliner Bauten allenfalls in Höhe von 10 Prozent, hauptsächlich im Bereich

der Baunebenkosten. Diese Prüfung wurde später nach einem Gespräch des Baubetreibers Bertram im Hause der WBK auf Bitten des Zeugen Klein (WBK) dahingehend korrigiert, daß nunmehr Einsparungen zwischen 15 und 20 Prozent berechnet wurden. Dieser Vermerk wurde entgegen der üblichen Praxis bei der WBK ohne Kenntnis der übrigen Vorstandsmitglieder durch den Zeugen Klein direkt („persönlich/vertraulich“) an den Staatssekretär von der Lancken übersandt, ohne daß er zu den Akten der WBK gelangte. In der Folgezeit wurde ausschließlich die für den Zeugen Bertram günstigere Kostenrelation zur Würdigung der Preisgünstigkeit herangezogen und verwandt.

5. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß das „Pilotprojekt“ des Baubetreibers Bertram auf aktives Betreiben des Direktors Adolf Blasek durch die Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land auf den Rudower Feldern verwirklicht werden sollte, wurden in der Folgezeit zahlreiche Ausnahmeregelungen getroffen, um das Projekt auch gegen Widerstände der Öffentlichkeit zu verwirklichen. Dabei handelt es sich um folgende Tatbestände:

- Um die Bereitstellung zusätzlichen Eigenkapitals an die städtische Wohnungsbaugesellschaft Stadt und Land, obwohl dies im Widerspruch zur sonstigen Verfahrensweise bei städtischen Wohnungsbaugesellschaften stand.
- Durch Anordnung des Senatsdirektors/Staatssekretärs von der Lancken wurde der Firma Stadt und Land gestattet, auf die sonst übliche Ausschreibung des Projektes gemäß der Wohnungsbauförderungsbestimmungen zu verzichten.
- Gegenüber dem Bezirksamt Neukölln wurde von seiten der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen in massiver Weise darauf Einfluß genommen, eine positive Entscheidung zur Bebaubarkeit der Rudower Felder im Eilverfahren zu erzielen, obwohl dies, auch nach Auffassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, auf erhebliche rechtliche Bedenken stieß.
- Die eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei der WBK wurden von dieser korrigiert, um sie überhaupt genehmigungsfähig zu machen, wobei es insbesondere um eine Aufteilung des Gesamtfestpreises auf Einzelbestandteile ankam.

6. Das Festpreisangebot des Bauunternehmers Bertram wurde ohne exakte Prüfung sowohl von der Senatsbauverwaltung als auch der WBK und der Baugesellschaft Stadt und Land anerkannt. Es beinhaltete unzulässige Provisionszahlungen der Firma WTB an den Baubetreuer Bertram in Höhe von über 7,7 Millionen DM. Hinzu kamen Baubetreuerungskosten in Höhe von 4,3 Millionen DM durch die Firma Stadt und Land für den Baubetreuer Bertram. Hieraus wurden auch Schmiergelder in erheblicher Höhe geleistet.

7. Das Projekt Rudower Felder ist bis zum heutigen Tage nicht schlußabgerechnet. Es läßt sich daher auch heute noch nicht feststellen, ob der Baubetreuer Bertram tatsächlich, wie von ihm versprochen, billiger als andere Bauherren bauen konnte. Es besteht vielmehr die Vermutung, daß dies nicht oder nur in einem geringen, durch die Größe der Baumaßnahme bedingten, Ausmaß der Fall gewesen ist. Der Baubetreuer Bertram und WTB sind mit erheblichen Mehrforderungen für die Außenanlagen auf die Firma Stadt und Land zugekommen, die zunächst mit Minderkosten bei der Finanzierung durch gesunkene Zinsen ausgeglichen werden sollten. Nachdem diese Veränderungen bei der Förderung durch die WBK zunächst grundsätzlich anerkannt, später jedoch von einer detaillierten Überprüfung des Gesamtfinanzierungsrahmens abhängig gemacht wurden, wurde auf eine Geltendmachung bei der WBK verzichtet. Vielmehr sollten diese zusätzlichen Kosten offensichtlich in ein Nachfolgeprojekt der Firma Stadt und Land (Wissmannstraße) eingerechnet werden, das ebenfalls mit dem Baubetreuer Bertram und der WTB durchgeführt werden sollte. Zu einer endgültigen Realisierung dieses Projektes ist es indes nicht gekommen.

D. Die Auffassung des Mitglieds der AL-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses

I. Abweichender Bericht des Abgeordneten Härtig gemäß § 19 Abs. 2 UntAG zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages

Ergänzend zu den bezüglich des Bauprojektes „Krumme Straße 11 und 13“ getroffenen tatsächlichen Feststellungen im einstimmig angenommenen Bericht sind folgende tatsächliche Feststellungen zu treffen:

1. Zahlungen des Zeugen Oldenburg an den Zeugen Antes im Zusammenhang mit dem Projekt „Krumme Straße 11 und 13“.

Der Zeuge Oldenburg, der sich selbst als „sicherer Partner und Spezialist für schwierige Fälle mit einer hohen Trefferquote“ bezeichnet hat und der für zahlreiche Bauträger, u. a. für den Zeugen Bubis, den Zeugen Otrema und die Firmengruppen Klingbeil und Dr. Marx tätig gewesen ist, hat in seinem Strafverfahren und gegenüber dem Untersuchungsausschuß angegeben, daß er an Antes im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ Ende September 1983 Zahlungen in Höhe von insgesamt 20 000 DM erbracht hat, um die Vergabe des Erbaurechts an seinen Auftraggeber Bubis zu erreichen.

Dem Untersuchungsausschuß haben zwar keine Beweismittel dafür vorgelegen, daß von dem Zeugen Oldenburg über den von ihm eingeräumten Betrag von 20 000 DM hinaus im Zusammenhang mit dem Projekt „Krumme Straße 11 und 13“ Zahlungen an Antes erfolgt sind. In diesem Zusammenhang ist aber auf folgenden hinzuweisen:

Die „Sonderkommission Lietzenburg“ ist ausweislich der Ermittlungsakten, die dem Ausschuß vorgelegen haben, davon ausgegangen, daß der Zeuge Oldenburg an Antes im Zusammenhang mit der Krumme Straße 11 und 13 mindestens 100 000 DM gezahlt hat. Der Gewährung eines Darlehens durch den Zeugen Bubis an den Zeugen Oldenburg in Höhe von 100 000 DM am 19. September 1983, mithin im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zahlung von Oldenburg an Antes, lag nach den Ermittlungen der „Sonderkommission Lietzenburg“ kein plausibler wirtschaftlicher Zusammenhang zugrunde. Die „Sonderkommission Lietzenburg“ ist aufgrund der Ermittlungen in anderen Fällen und aufgrund von Zeugenaussagen davon ausgegangen, daß es sich bei dem Betrag von 100 000 DM um die „übliche Bestechungssumme“ für Antes gehandelt habe. Die „Sonderkommission Lietzenburg“ hat weiterhin nach den Ermittlungsakten festgestellt, daß Oldenburg im zeitlichen Zusammenhang mit Diensthandlungen von Antes in bezug auf das Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ Barabhebungen getätigt hat, die mit Zahlungseingängen bei der Mutter, der Schwiegermutter und der Freundin von Antes zeitlich korrespondierten. Die Sonderkommission ist danach davon ausgegangen, daß in der Zeit zwischen dem 3. Mai und dem 11. Mai 1983 75 000 DM durch Oldenburg an Antes gezahlt worden sind und eine zweite Teilzahlung von 25 000 DM am 26./27. September 1983 erfolgt ist. Die Staatsanwaltschaft hat aber im Hinblick auf das Teilgeständnis von Oldenburg das Verfahren hinsichtlich der Größenordnungen der Bestechungszahlungen nach § 154 a StPO auf den von Oldenburg eingeräumten Umfang beschränkt.

2. Sonstige Zahlungen des Zeugen Oldenburg an den Zeugen Antes

Der Zeuge Oldenburg ist aufgrund seines Teilgeständnisses vom Landgericht Berlin am 2. Januar 1987 wegen Zahlungen an Antes in Höhe von insgesamt 120 000 DM verurteilt worden. Diese Zahlungen schlüsseln sich - wie im Bericht des Untersuchungsausschusses ausführlich dargestellt - wie folgt auf:

Krumme Straße 11 und 13	20 000,- DM
Kaiser-Friedrich-Straße 10/ Hebbelstraße 1-3 (Bauträger: Otrema)	50 000,- DM
Helmholtzstraße 37-38/ Hallerstraße 21-22 (Bauträger: Otrema)	30 000,- DM
Kaiserdamm 97/Riehlstraße 1 (Bauträger: Klingbeil)	20 000,- DM
Summe	120 000,- DM

Hierzu ist ergänzend festzustellen:

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Zeugen Oldenburg war die „Sonderkommission Lietzenburg“ aufgrund der Ermittlungen zunächst davon ausgegangen, daß an Antes Bestechungszahlungen in einer Größenordnung von insgesamt über 500 000 DM erfolgt sind, die sich wie folgt aufschlüsseln:

Krumme Straße 11 und 13 mindestens	100 000,- DM
Pascalstraße/Spreebogen	150 000,- DM
Kaiser-Friedrich-Straße/Hebbelstraße	150 000,- DM
Helmholtz/Hallerstraße	100 000,- DM
Kaiserdamm/Riehlstraße	20 000,- DM
Summe	520 000,- DM

Die Staatsanwaltschaft hatte aufgrund des Teilgeständnisses von Oldenburg aber nur Bestechungszahlungen in einem Umfang von insgesamt 120 000 DM zur Anklage gebracht.

3. Die insgesamt an den Zeugen Antes erbrachten Zahlungen

Wie in den Sachverhaltsfeststellungen des Ausschlußberichtes dargestellt, ist Antes durch das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Dezember 1986 insgesamt wegen des Empfangs von Geldern in Höhe von 477 500 DM verurteilt worden. Nach den Feststellungen der 10. Großen Strafkammer verwandte Antes davon mindestens 150 000 DM für den Ausbau seiner Mühle in Mark-tredwitz.

Der verbleibende Rest ist nach der Urteilsbegründung der 10. Großen Strafkammer zu einem großen Teil der CDU zugute gekommen.

Ergänzend ist bezüglich der von Antes empfangenen Geldzahlungen folgendes festzustellen

- a) Die dem Urteil des Landgerichts Berlin gegen Antes vom 12. 12. 1986 zu Grunde liegenden Zahlungen von 477 500 DM schlüsseln sich wie folgt auf:
 - Zahlungen des Architekten Raffael (Bauprojekte Bonhoefferufer/Mierendorffstraße 2/4 sowie Schlüterstraße 78): 170 000 DM
 - Zahlungen des Bauunternehmers Schmidt-Salzmann (Bauvorhaben Kaiser-Friedrich-Straße/Pestalozzistraße): 157 500 DM
 - Zahlungen des Bauunternehmers Kurt Franke (Bauvorhaben Leibnizstraße/Wielandstraße und Meinecke-straße): 150 000 DM
- b) Es ist darauf hinzuweisen, daß nur ein Teil der gegen Antes erhobenen Bestechungsvorwürfe durch die Strafverfolgungsbehörden und das Landgericht Berlin aufgeklärt bzw. abgeurteilt wurden. So ist beispielsweise das Strafverfahren wegen der Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit dem „Café am Hain“ (laut Anklage soll Antes eine Bestechungssumme von 25 000 bis 35 000 DM erhalten haben) im Hinblick auf die Verurteilung wegen der unter a) genannten Zahlungen eingestellt worden. Gleiches gilt für die Bestechungsvorwürfe im Zusammenhang mit dem „Café Europa“, wo Antes laut Anklageschrift 50 000 DM erhalten haben soll.

Auch wegen der Zahlungen von Oldenburg - nach dem Urteil des Landgerichts Berlin gegen Oldenburg insgesamt 120 000 DM - ist eine Verurteilung von Antes nicht erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen in den Urteilen gegen Antes, Oldenburg, Schmidt-Salzmann, Raffael und Schwanz („Café Europa“) ergeben sich Zahlungen an Antes von insgesamt 670 000 DM.

- c) Die Sonderkommission „Lietzenburg“ hat allein aufgrund von Bareinzahlungen auf Konten der Mutter, der Schwiegermutter und einer Freundin des Zeugen Antes festgestellt, daß von ihm in der Zeit von 1981 bis 1985 gehaltsunabhängige Einnahmen von insgesamt ca. 757 000 DM gemacht worden sind. Aus den Ermittlungen der Sonderkommission ergibt sich andererseits, daß der Zeuge Antes in dem fraglichen Zeitraum für den Ausbau der Wuttig-Mühle Ausgaben von insgesamt mindestens 763 235 DM gehabt hat.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin im Urteil gegen den Zeugen Antes sind von den Zahlungen über 477 000 DM mindestens 150 000 DM für den Ausbau der Mühle aufgewandt worden.

- d) Nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin ist von dem verbleibenden Rest ein großer Teil der CDU zugute gekommen. Berücksichtigt man, daß ein großer Teil der von Antes empfangenen Gelder der Partei zugutegekommen ist und daß Antes durch sein Arbeitseinkommen nicht erklärbare Aufwendungen für seine Mühle in Höhe von mindestens 763 235 DM geleistet hat, ist davon auszugehen, daß die von Antes vereinnahmten Bestechungszahlungen insgesamt höher gewesen sind, als die sich aus den Urteilen gegen Antes, Oldenburg, Schmidt-Salzmann, Raffael und Schwanz ergebende Summe von 670 000 DM.

Auch der Untersuchungsausschuß ist aber nicht in der Lage gewesen, den tatsächlichen Umfang der an den Zeugen Antes erfolgten Bestechungszahlungen sowie deren Verwendung aufzuklären, zumal aus der Liste der in Ziff. I. des Untersuchungsauftrages genannten Bauprojekte lediglich das Projekt „Krumme Straße 11 und 13“ eingehend untersucht worden ist.

4. Kenntnis Dritter von den Bestechungszahlungen von Oldenburg an Antes

Oldenburg hat vor dem Ausschluß bekundet, daß von seiner Zahlung in Höhe von 20 000 DM an den Stadtrat Antes außer ihm - Oldenburg - niemand etwas gewußt habe. Über solche Dinge, so bekräftigte Oldenburg, pflegte er nicht zu sprechen, nicht einmal im engsten Familienkreis (Protokoll vom 18. 3. 1987, S. 6 und 66). Der Ausschluß hat - ohne alle Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage ausräumen zu können - Gegenteiliges weder aufgrund schriftlichen Beweismaterials noch durch die Vernehmung der Zeugen v. Werder, Seidel und Bubis mit Sicherheit feststellen können (Protokolle vom 1. 12. 1986, Seite 70 und 241 und vom 4. 12. 1986, Seite 108).

Die Zweifel an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Oldenburg sind durch folgende Tatsachen begründet:

- a) In dem Schreiben des Zeugen Seidel an den Zeugen Bubis vom 22. 9. 1983 heißt es:

„Wie Sie wissen, ist Herr Oldenburg in dieser Angelegenheit in Vorlage getreten.“

 Mit dieser Formulierung kann nur gemeint sein, daß Oldenburg vor dem 22. 9. 1983 bereits Leistungen in bezug auf das Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ erbracht hat und daß dies Seidel und Bubis bekannt gewesen ist. Oldenburg hatte aber bis zu diesem Zeitpunkt - abgesehen von etwaigen Zuwendungen an Antes - keinerlei Zahlungen an sonstige Dritte erbracht. Insbesondere hat Oldenburg keine Zahlungen an v. Werder für dessen bis dahin erfolgte Architektenleistungen getätigt (Protokoll vom 4. 12. 1986, Seite 5.)
- b) Das durch Bubis an Oldenburg gewährte Darlehen über 100 000 DM ist diesem per Scheck am 20. 9. 1983 zugeflossen. Ausweislich der Terminkalender des Zeugen Seidel traf sich dieser am 21. 9. 1983 - also in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Darlehensgewährung von Bubis an Oldenburg - mit Oldenburg und im Anschluß daran um 15.00 Uhr mit Antes. Ausweislich eines Bewirtungsbeleges traf sich Seidel - ebenfalls am 21. 9. 1983 - mit Bubis im Pentahotel.
- c) In seiner polizeilichen Vernehmung und in seiner Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 4. 12. 1986 verschwieg der Zeuge Seidel trotz gezielter Fragen dieses für die Vergabe des Erbbaurechtsvertrages maßgebliche Treffen mit Antes am 21. 9. 1983 und behauptete, diesen nur ein einziges Mal persönlich gesprochen zu haben, als es um die Frage des Verkehrswertes der Grundstücke bzw. um die Frage von Stellplätzen im Parkhaus der Deutschen Oper Berlin ging.
- d) Der Inhalt des Schreibens vom 22. 9. 1983 läßt erkennen, daß den Zeugen Seidel und Bubis bekannt war, daß die Zusage durch Antes unter bewußter Ausnutzung der urlaubsbeding-

ten Abwesenheit des an sich zuständigen Stadtrats Wendland erfolgte. Wörtlich heißt es in dem Schreiben des Zeugen Seidel:

„Das Zusageschreiben ist gestern in Gegenwart des Unterzeichners mit dem zuständigen Herrn des Bauamtes Charlottenburg, der zur Zeit auch das Grundstücksamt Charlottenburg vertritt, in dieser Eigenschaft als Vertreter des Grundstücksamtes an Sie bzw. eine von Ihnen zu benennende Projektgesellschaft, diktiert worden und geht Ihnen direkt zu. Normalerweise erfolgte bisher nur eine Empfehlung des Stadtplanungsamtes an das Grundstücksamt, ein solches Bestätigungsschreiben zu veranlassen. Dieser Weg konnte in Sachen Krumme Straße ausnahmsweise verkürzt werden.“

- e) Die zwischen der Bubis GmbH und Oldenburg am 20. 9. 1983 geschlossene Vereinbarung ist insoweit bemerkenswert, als daß die durch Oldenburg als Gegenleistungen für ein erhebliches Honorar zu erbringenden Leistungen nicht näher bezeichnet werden. Ausweislich des Vertragstextes erhielt Oldenburg sein Honorar für die von ihm bereits erbrachten erheblichen Vorleistungen, die nicht näher bezeichnet werden.
- f) Aus den Akten des Bezirksamtes Charlottenburg, die dem Ausschuß vollständig vorgelegen haben, ist keinerlei aktenkundige Tätigkeit von Oldenburg festzustellen. Die Korrespondenz mit dem Bezirksamt ist vielmehr ausschließlich durch Bubis, Seidel und v. Werder erfolgt. Die Fachbeamten des Bezirksamtes Charlottenburg haben in den polizeilichen Ermittlungen angegeben, daß ihnen Oldenburg nicht bekannt sei und dieser nie bei den beteiligten Sachbearbeitern vorgesprochen habe. Die von Oldenburg persönlich entfaltete Tätigkeit hat offenkundig ausschließlich in den Kontakten zu und den Zahlungen an Antes bestanden.
- g) In dem Büro des Zeugen Wagner, Mitarbeiter von Bubis, ist eine nicht datierte handschriftliche Notiz sichergestellt worden, in der es unter Bezugnahme auf einen Anruf von Oldenburg heißt:

„Vorbescheide werden geschrieben, sobald Vereinbarung erfüllt.“

Bubis hat die Handschrift als diejenige von Wagner identifiziert. Dieser hat zu seiner Urheberschaft und dem Inhalt dieser Notiz die Aussage unter Berufung auf § 55 StPO verweigert.

Es hat keinerlei Vereinbarungen zwischen dem Bezirksamt Charlottenburg und den an dem Bauvorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ beteiligten Personen gegeben, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erteilung des Vorbescheides hätte sein können. Es ist daher nicht auszuschließen, daß mit der in dieser Notiz genannten Vereinbarung Vereinbarungen über Bestechungszahlungen mit Antes gemeint gewesen sind.

- h) In einem Schreiben von Seidel an Oldenburg vom 14. 11. 1984, in dem Seidel Oldenburg auf die Verzögerungen bei dem Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages anspricht, heißt es u. a.:

„Das Grundstücksamt Charlottenburg ist nicht einmal bereit, uns einen Vertragsentwurf zuzusenden.“

Bezüglich der Abwicklung des Bauvorhabens „Krumme Straße 11 und 13“ sind aufgrund von Absprachen Vereinbarungen getroffen worden, die von beiden Seiten eingehalten werden sollten, um zu vermeiden, daß das einmal aufgebaute Vertrauen Schaden nimmt. Es geht nicht an, daß aufgrund möglicher persönlicher Rivalitäten im Bezirksamt Charlottenburg getroffene Absprachen unterlaufen werden.“

Seidel hat in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuß am 4. 12. 1986 angegeben, daß mit den in diesem Schreiben angesprochenen Absprachen und Vereinbarungen die Vereinbarungen zwischen Bubis und Oldenburg gemeint seien (Protokoll vom 4. 12. 1986, S. 123). Diese Aussage von Seidel ist nicht glaubhaft, da sie mit dem Wortlaut des

Schreibens nicht in Übereinstimmung zu bringen ist. Die zitierte Formulierung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer konkreten Kritik am Verhalten des Bezirksamtes. Es ist nicht ersichtlich, weshalb aufgrund einer Kritik an dem Verhalten des Bezirksamtes Oldenburg angemahnt wird, eine Vereinbarung zwischen ihm und Bubis einzuhalten. Auch der Hinweis, daß es nicht angehe, daß aufgrund persönlicher Rivalitäten im Bezirksamt getroffene Absprachen unterlaufen werden, ist nur dann schlüssig, wenn es sich um Absprachen zwischen Mitgliedern des Bezirksamtes und Dritten handelt. Die zitierte Formulierung in dem Schreiben vom 14. 11. 1984 läßt die Interpretation zu, daß dadurch Oldenburg aufgefordert werden sollte, seinerseits bei Antes mit Nachdruck auf die Erfüllung der getroffenen Unrechtsvereinbarung hinzuwirken.

- i) Insgesamt ist in der Korrespondenz zwischen den Zeugen Oldenburg, Bubis und Seidel ein auffälliger Hang zum Verklausalieren festzustellen. So heißt es beispielsweise in einem Schreiben des Zeugen Oldenburg an den Zeugen Bubis vom 11. 9. 1984:

„Aus Gründen, die Ihnen bekannt sind, verzögert sich bedauerlicherweise die Aushändigung der Bauvorbescheide an Sie. Die Vorbescheide sollen nunmehr in den nächsten Tagen erteilt werden.“

- j) Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Tätigkeit von Oldenburg im wesentlichen darin bestand, mit Antes Kontakt aufzunehmen, Absprachen zu treffen und Unrechtsvereinbarungen über die Gewährung von Bestechungszahlungen als Gegenleistung für begünstigende Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Die vorstehend festgestellten Tatsachen stellen konkrete Anhaltspunkte dafür dar, daß die zwischen den Zeugen Oldenburg und Antes geschlossenen Unrechtsvereinbarungen auch dritten Personen, namentlich den Zeugen Bubis, Seidel und Wagner, bekannt gewesen sind. Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die bestehenden Verdachtsmomente nicht für ausreichend erachtet hat, um gegen die genannten Zeugen Anklage zu erheben und die Ermittlungsverfahren insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat.

5. Zu den Bestechungszahlungen des Zeugen Oldenburg im Zusammenhang mit Bauprojekten des Baurägers Otremba

Auch soweit der Zeuge Oldenburg gestanden hat, im Zusammenhang mit Bauprojekten des Baurägers Otremba Bestechungszahlungen an Antes vorgenommen zu haben (s. o. 3.) hat der Zeuge Oldenburg ebenfalls angegeben, die Auftraggeber hätten von den Zahlungen an den Stadtrat Antes nichts gewußt (Protokoll vom 18. März 1987, Seite 6 und Seite 66).

Diese Aussage des Zeugen Oldenburg kann durch die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nicht widerlegt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die folgenden Tatsachen hinzuweisen:

- a) Auch im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Helmholtzstraße/Hallerstraße und Kaiser-Friedrich-Straße/Hebbelstraße des Baurägers Otremba ist eine Korrespondenz von Oldenburg mit dem Bezirksamt nicht feststellbar. Mehrere Mitarbeiter des Charlottenburger Stadtplanungsamtes haben gegenüber der „Sonderkommission Lietzenburg“ ausgesagt, daß Oldenburg ihnen nicht bekannt sei, umgekehrt aber ein unmittelbarer Briefwechsel zwischen Otremba und dem Bezirksamt bestand. Dies wird durch den Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, die dem Untersuchungsausschuß vorgelegen haben, bestätigt. Die feststellbare Tätigkeit von Oldenburg bestand daher im wesentlichen in den Zahlungen an Antes.
- b) Aus den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten ergibt sich weiterhin, daß Otremba gemeinsam mit Oldenburg den Text eines Briefes, der dann von Antes an Otremba gesandt wurde, vorformuliert hat.
- c) In einer internen Aktennotiz der Otremba Baubetreuungs GmbH vom 13. 9. 1982 heißt es in bezug auf das Bauvor-

haben Kaiser-Friedrich-Straße/Hebbelstraße (sog. „Nasses Dreieck“):

„Herr Antes vertritt im Moment den Finanzstadtrat. Dies sei nun eine Möglichkeit, das „Nasse Dreieck“ grundstücksmäßig unter Dach und Fach zu bringen, auch zusammen mit der Erbgemeinschaft. Es müßte daher kurzfristig ein Vorvertrag mit dem Land Berlin gemacht werden.“

Dieser Vermerk belegt, daß bei der Otremba Baubetreuungs GmbH bekannt war, daß die begehrte Grundstücksvergabe nur unter bewußter Ausnutzung der urlaubsbedingten Abwesenheit des Finanzstadtrates Wendland durch persönlichen Einsatz von Antes zu erreichen war.

- d) Nach Ermittlungen der Sonderkommission „Lietzenburg“ wurde eine durch Otremba an Oldenburg am 27. 9. 1983 erfolgte Darlehensgewährung in Höhe von DM 100 000 nicht ordnungsgemäß verbucht, sondern verdeckt durchgeführt.
- e) In einem Schreiben vom 16. 1. 1984 von Otremba an eine Baubetreuungsfirma, mit der bezüglich des „Nassen Dreiecks“ kooperiert wurde, heißt es im Zusammenhang mit den Honorarvereinbarungen mit dem Zeugen Oldenburg und einer vorgesehenen Vorabzahlung:

„Die Vorabzahlung muß an irgendeinem Zeitpunkt sein, und zwar aus Gründen, die ich Ihnen noch einmal mündlich näher erläutern werde.“

Offensichtlich entzogen sich die Gründe, aus denen Vorabzahlungen an den Zeugen Oldenburg zwingend notwendig waren, der näheren Erläuterung in einem im übrigen sehr ausführlichen Schreiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin nicht genügenden Anlaß zur Erhebung einer Anklage gegen den Zeugen Otremba gesehen hat und das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung an der Bestechung des Antes durch Oldenburg nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat.

II. Zusammenfassende Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Punkten des Untersuchungsauftrages

I.1 Zusammenfassende Feststellungen zum Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“

- a) Für die Bebauung der landeseigenen Grundstücke „Krumme Straße 11 und 13“ hatten sich mehrere Interessenten beworben, darunter Bubis, der einen Entwurf des Architekten Hasso von Werder eingereicht hatte. Antes traf eine Entscheidung zu Gunsten dieses Entwurfes und setzte sich dabei über das Votum des Stadtplanungsamtes hinweg. Antes teilte seine Entscheidung Bubis unter Umgehung des für die Grundstücksvergabe zuständigen Finanzstadtrates Wendland mit. Das vom Bezirksamt in einem Grundsatzbeschuß festgelegte Verfahren bei der Vergabe von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken ist dabei von Antes nicht beachtet worden.

Dieses Verhalten von Antes hatte nach seinem Bekanntwerden im Bezirksamt weder disziplinarische, noch politische Konsequenzen.

- b) Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses war die von Antes getroffene Entscheidung durch eine Bestechungszahlung des Maklers Oldenburg beeinflusst. Oldenburg, der sich beruflich vor allem mit dem „Vermakeln“ landeseigener Grundstücke befaßte, zahlte an Antes nach seinem Geständnis 20 000 DM.
- c) Zwar haben die politischen Ermittlungen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß von Oldenburg tatsächlich höhere Bestechungszahlungen (insgesamt 100 000 DM) in Zusammenhang mit dem Projekt „Krumme Straße 11 und 13“ erbracht worden sind. Die Staatsanwaltschaft hat aber im Hinblick auf das Teilgeständnis von Oldenburg die Anklage gegen ihn hinsichtlich der Größenordnung der Bestechungszahlungen auf den eingeräumten Umfang beschränkt.

- d) Antes hat während seiner Amtszeit als Baustadtrat Bestechungsgelder von mindestens 670 000 DM entgegen genommen. Das gegen Antes am 12. 12. 1986 gesprochene Urteil des Landgerichts Berlin berücksichtigte davon nur einen Betrag von 477 500 DM. Nicht berücksichtigt ist beispielsweise eine Bestechungszahlung des Bordellbesitzers Schwanz in Zusammenhang mit dem „Café Europa“, wegen derer Schwanz vom Landgericht Berlin verurteilt worden ist. Auch die Bestechungszahlungen von Oldenburg an Antes von mindestens 120 000 DM haben in dem Urteil gegen Antes keine Berücksichtigung gefunden.

- e) Antes verwandte einen Teil der Bestechungsgelder für seine politische Arbeit. Nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin ist ein großer Teil der Bestechungsgelder der Partei zugute gekommen. Näheres über die Höhe der der CDU zugute gekommenen Bestechungszahlungen an Antes und die Art ihrer Verwendung durch die CDU konnte der Untersuchungsausschuß nicht ermitteln. Auf Grund der Feststellungen des Landgerichts Berlin steht indes fest, daß die politische Arbeit der CDU - zumindest im Bezirk Charlottenburg - während der Amtszeit von Antes als Baustadtrat und Kreisvorsitzender teilweise aus Bestechungsgeldern finanziert worden ist.

Anhaltspunkte dafür, daß seitens der CDU die ihr auf diesem Wege zugeflossenen Bestechungsgelder zurückgezahlt worden sind, sind dem Untersuchungsausschuß nicht bekannt geworden.

- f) Oldenburg zahlte weiterhin in Zusammenhang mit zwei Bauprojekten des Bauträgers Otremba (Hebbelstraße/Kaiser-Friedrich-Straße und Helmholtzstraße/Hallerstraße) insgesamt 80 000 DM an Antes. Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben der Unternehmensgruppe Klingbeil (Kaiserdamm/Riehlstraße) zahlte er 20 000 DM an Antes. Auch diese Angaben beruhen auf dem Teilgeständnis von Oldenburg. Auch insoweit hat die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Oldenburg auf den von ihm eingeräumten Betrag beschränkt, obwohl im Ermittlungsverfahren Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, daß tatsächlich wesentlich höhere Zahlungen an Antes (insgesamt 520 000 DM) erfolgt sind.

- g) Oldenburg hat ausgesagt, daß die Bestechungszahlungen an Antes ohne Wissen seiner jeweiligen Auftraggeber erfolgt seien. Diese Aussage kann Oldenburg nicht widerlegt werden, obwohl gewichtige Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen bleiben.

- h) Oldenburg erhielt für seine Tätigkeit von Bubis ein Honorar von insgesamt 371 770,19 DM einschließlich Mehrwertsteuer. Die Gegenleistung, die Oldenburg erbrachte, lag im wesentlichen im „Baureifmachen“ der Grundstücke, also in erster Linie der Erlangung des Erbbaurechts und eines Vorbescheids bezüglich der Bauplanung.

- i) Nachdem Bubis das Erbbaurecht an den landeseigenen Grundstücken „Krumme Straße 11 und 13“ erworben hatte, veräußerte er dies für einen Preis von 950 000 DM zuzüglich Mehrwertsteuer an die Groth & Graalfs Wohnbau GmbH. Er erzielte dadurch nach seinen eigenen Angaben einen Rohgewinn von 500 000 DM.

Bevor der erste Spatenstich getan und der erste Ziegel bewegt worden war, waren somit durch Antes, Oldenburg und Bubis bereits eine knappe Million verdient worden, der Preis, den Groth und Graalfs für das Erbbaurecht und den Vorbescheid zahlten.

Während Oldenburg sein Geld mit dem „Vermakeln“ landeseigener Grundstücke verdiente, konnte Bubis mit der Veräußerung von Rechten an einem im Eigentum des Landes Berlin stehenden Grundstück einen erheblichen Spekulationsgewinn erzielen.

- j) Bubis konnte diesen Spekulationsgewinn mit einem landeseigenen Grundstück erzielen, weil der mit dem Land Berlin geschlossene Erbbaurechtsvertrag Regelungen lediglich für den Fall der Veräußerung des Erbbaurechts selbst, nicht aber für eine faktische Veräußerung durch den Wechsel von Gesellschaftern einer erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft vorsah.

Auf Grund der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses sind die entsprechenden Vertragsmuster geändert worden. Allerdings ist durch die vorgenommene Änderung der Vertragsmuster die Möglichkeit, mit landeseigenen Grundstücken Spekulationsgewinne zu erzielen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern lediglich die besondere Art und Weise, in der die wirtschaftliche Veräußerung des Erbbaurechts im konkreten Fall „Krumme Straße 11 und 13“ rechtlich ausgeschaltet worden ist. Die Vertragsmuster sehen auch weiterhin kein - rechtlich mögliches - Zustimmungserfordernis für den Fall eines Verkaufs des Erbbaurechts vor, sondern räumen lediglich ein Vorkaufsrecht für das Land Berlin ein.

- k) Die Aufstellung der Wohnungsbauförderungsprogramme erfolgte in den Jahren 1983 bis 1985 durch eine „Herrenrunde“, die aus dem Referatsleiter Siede, dem Abteilungsleiter Winkler, Bausenator Franke und Staatssekretär Krause bestand. Eine maßgebliche Rolle kam dabei Siede zu, der zwischenzeitlich rechtskräftig u. a. wegen Bestechlichkeit verurteilt worden ist.
- l) Am 8. 8. bzw. am 24. 9. 1984 wurde durch Siede gegenüber dem Ingenieurbüro Ruths, das als Betreuer tätig war, die Aufnahme des Projektes „Krumme Straße 11 und 13“ in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985 mitgeteilt. Der Entscheidungsprozeß zur Aufstellung des Wohnungsbauförderungsprogramms und insbesondere zur Aufnahme des Projektes „Krumme Straße 11 und 13“ ist aktenmäßig nicht nachvollziehbar. Entgegen allgemeiner Verwaltungsgrundsätze ist das Projekt „Krumme Straße 11 und 13“ anderen Projekten mit gleicher Prioritätsstufe und älteren Antragsdaten vorgezogen worden.
- m) Winkler, Abteilungsleiter der Abteilung IV beim Senator für Bau- und Wohnungswesen und dienstlich mit dem Vorhaben „Krumme Straße 11 und 13“ befaßt und Seidel, der beratend für den Zeugen Bubis tätig war, sind eng miteinander befreundet. Beide sind am 24. März und am 11. August 1984 zu einem Essen zusammengetroffen, bei dem Winkler von Seidel bewirtet wurde. Als Anlaß der Bewirtung hat Seidel auf einen Bewirtungsbeleg „Krumme Straße“ angegeben. Weil Seidel und Winkler Kontakte im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ vor dem Untersuchungsausschuß bestritten haben, sind beide erstinstanzlich wegen uneidlicher Falschaussage verurteilt worden.
- n) Die Wohnungsbau-Kreditanstalt vergibt öffentliche Förderungsmittel, ohne in der Lage zu sein, zu überprüfen, ob die geltend gemachten Baukosten tatsächlich entstanden sind. Eine Kostenprüfung findet nach Angaben des ehemaligen Vorstandsmitglieds der WBK, Peters, nicht statt, sondern lediglich eine grobe Schätzung anhand von Erfahrungswerten.
- Eine Überprüfung der tatsächlichen Baukosten scheiterte auch daran, daß bei Einschaltung von Generalübernehmern eine Offenlegung der Kosten von diesen nicht verlangt wurde.
- o) In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß für das Projekt „Krumme Straße 11 und 13“ erheblich voneinander abweichende Gebäudekosten angegeben worden sind. Während eine interne Kostenschätzung von Groth und Graalfs von 432,67 DM pro m³ umbauten Raumes ausgeht, sind von Groth und Graalfs gegenüber der WBK Gebäudekosten von 485 DM bzw. 519 DM pro m³ angegeben worden. Nach einer Berechnung von Oldenburg gegenüber Bubis hätte schon bei einem Preis von 450 DM pro m³ und Gebäudekosten von insgesamt 4,5 Millionen DM ein Gewinn von 1 bis 1,5 Millionen „bei Einsatz gleich Null und bei Risiko gleich Null“ erzielt und daneben ein Honorar von 700 000 DM an Oldenburg gezahlt werden können.
- Es muß daher davon ausgegangen werden, daß im öffentlich geförderten Wohnungsbau Millionengewinne erzielt werden, weil die tatsächlichen Baukosten erheblich unter den geförderten Baukosten liegen.
- p) Da die WBK bei Einschaltung von Generalübernehmern routinemäßig eine Ausschreibung fordert, wurde auch für

das Bauprojekt „Krumme Straße 11 und 13“ eine Ausschreibung durchgeführt, bei der das günstigste Angebot von der mit dem Bauherren wirtschaftlich verbundenen Groth & Graalfs Wohnbauten GmbH abgegeben wurde. Auffällig an der Submission war nicht nur der außerordentlich kurze Zeitraum von drei Arbeitstagen, innerhalb dessen die aufgeförderten Firmen Angebote erarbeiten und abgeben sollen, sondern auch die Tatsache, daß alle Angebote gleichzeitig am 13. August 1985 um 16 Uhr vorlagen. Auf Grund dieser konkreten Umstände der durchgeführten Ausschreibung ist nicht auszuschließen, daß diese Ausschreibung lediglich durchgeführt wurde, um formal den Anforderungen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen genüge zu tun.

2. Zusammenfassende Feststellungen zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages

a) Zuwendungen an Amtsträger im Zusammenhang mit konkreten Diensthandlungen

Bei folgenden Bauprojekten sind Leistungen an Amtsträger als Gegenleistung für dienstliche Handlungen erbracht worden (die Numerierung bezieht sich auf die in I. des Untersuchungsauftrages enthaltene Liste von Bauprojekten):

Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße (I. 1.)

Hier zahlte der Bauunternehmer Kurt Franke an den Baustadtrat Antes (CDU) Bestechungsgelder in Höhe von 100 000 DM.

Jugendhotel Meinckestraße (I. 2.)

Hier zahlte der Bauunternehmer Kurt Franke an Antes Bestechungsgelder in Höhe von 50 000 DM. Die für das nicht zur Durchführung gelangte Projekt Leibniz-/Wielandstraße gezahlten Beträge wurden daneben angerechnet.

Hebbelstraße 1-4 (I. 3.)

Hier zahlte der Makler Oldenburg, der für den Bauunternehmer Otremba tätig war, an Antes insgesamt mindestens 50 000 DM, nach Ermittlungen der Sonderkommission „Lietzenburg“ möglicherweise wesentlich mehr (150 000 DM).

Bonhoefferufer/Mierendorffstraße (I. 4.)

Hier zahlte der Architekt Raffael nach dem Urteil des Landgerichts Berlin 100 000 DM an Antes.

Charlottenburger Ufer 11 (I. 5.)

Hier forderte Antes nach der Aussage des Architekten Ullrich vor dem Untersuchungsausschuß von diesem eine Bestechungszahlung in Höhe von 80 000 DM als Gegenleistung für die Erteilung einer Abrißgenehmigung. Ullrich kam dieser Forderung indes nicht nach.

Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße (I. 7.)

Hier erhielt Antes von dem Bauunternehmer Schmidt-Salzmann nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin im Urteil vom 12. 12. 1986 157 500 DM.

Café am Hain (I. 14.)

Hier hat die Staatsanwaltschaft Antes vorgeworfen, Bestechungszahlungen in Höhe von mindestens 35 000 DM erhalten zu haben. Das Verfahren ist aber im Hinblick auf die anderweitige Verurteilung von Antes eingestellt worden.

Café Europa (I. 15.)

Das Landgericht Berlin hat den Bordellbesitzer Schwanz im Zusammenhang mit dem „Café Europa“ wegen Bestechungszahlungen an Antes in Höhe von 50 000 DM verurteilt. Das Verfahren gegen Antes ist insoweit wegen der anderweitigen Verurteilungen eingestellt worden.

Krumme Straße 11 und 13 (I. 16.)

Der Makler Oldenburg, der für den Bauunternehmer Bubis tätig war, zahlte an Antes mindestens 20 000 DM für die Vergabe

des Erbbaurechtes, nach Ermittlungen der Sonderkommission „Lietzenburg“ möglicherweise wesentlich mehr (100 000 DM).

Lietzenburger Straße 65-65 a (I. 25.)

Der Bauunternehmer Franke zahlte an den Baustadtrat Herrmann (CDU) Bestechungsgelder in Höhe von 50 000 DM.

Riehlstraße/Kaiserdamm (I. 32.)

Der Makler Oldenburg, der für die Unternehmensgruppe Klingbeil tätig war, zahlte an Antes Bestechungsgelder in Höhe von 20 000 DM.

Schlüterstraße 78 (I. 34.)

Der Architekt Raffael zahlte nach den Feststellungen des Landgerichts Berlin 70 000 DM Bestechungsgelder an Antes.

Außerhalb der unter I. des Untersuchungsauftrages genannten Liste sind bei folgenden Bauprojekten nach Feststellungen des Untersuchungsausschusses Bestechungszahlungen an Amtsträger erfolgt:

Agricolastraße/Hansauer

Der Bauunternehmer Kurt Franke zahlte 10 000 DM Bestechungsgelder an den Baustadtrat Kaiser (SPD).

Budapester Straße/Kurfürstenstraße (sog. „Filet-Grundstück“):

Der Bauunternehmer Kurt Franke zahlte 80 000 DM an den Bezirksbürgermeister Quell (CDU) als Gegenleistung für dessen Bemühungen für eine Vergabe des Grundstücks an Franke. Der Mitarbeiter des Bausenators, Manzke, erhielt von Franke 5 000 DM.

Helmholtzstraße/Hallerstraße

Der Makler Oldenburg, der für den Bauunternehmer Otremba tätig war, zahlte 30 000 DM an Antes, nach Ermittlungen der Sonderkommission „Lietzenburg“ möglicherweise wesentlich mehr (100 000 DM).

„Rudower Felder“

Der Baubetreuer Bertram bestach den Mitarbeiter des Bausenators, Siede, mit einem BMW, für den er 74 097,33 DM bar bezahlte. Der Direktor der landeseigenen gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Stadt und Land erhielt nach seinen eigenen Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft von Bertram 220 000 DM in bar. Der Mitarbeiter des Bausenators, Manzke, erhielt von Bertram eine Aktentasche im Wert von mindestens 800 DM sowie 9 000 DM in bar.

b) Sonstige Zuwendungen an Amtsträger

Nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses sind im zeitlichen Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag genannten Bauvorhaben in erheblichem Umfang Zuwendungen in Form von Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenken, Präsentkörben, Weingeschenken oder vergleichbaren Zuwendungen aus der Bauwirtschaft an Amtsträger gewährt worden, bei denen ein konkreter Zusammenhang zu bestimmten Diensthandlungen nicht nachzuweisen war und die eher den Charakter einer vorsorgenden und flächendeckenden Klimapflege hatten.

So wurden durch das Ingenieurbüro Ruths in der Zeit von 1981 bis 1985 an Mitarbeiter und Amtsträger aus dem Bereich der Senatsverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen, für Stadtentwicklung und Umweltschutz, für Wirtschaft und Arbeit, der Bezirksämter sowie der Wohnungsbau-Kreditanstalt insgesamt Zuwendungen in Höhe von 88 423 DM erbracht. Allein an 132 Mitarbeiter der Wohnungsbau-Kreditanstalt wurden Zuwendungen im Gesamtwert von 36 242 DM erbracht.

Seitens der Groth & Graalfs Wohnbau GmbH wurden innerhalb von vier Jahren ca. 13 000 DM für Weingeschenke an Amtsträger aufgewandt.

Der ehemalige Bausenator Franke wertete vor dem Untersuchungsausschuß die Bauverwaltung als Teil der Baubranche

und sah derartige Geschenke als üblich an. Er habe gewußt, „daß auch Wein ins Haus gekommen ist“ (Protokoll vom 8. 12. 1986, Seite 81).

Bei der Wohnungsbau-Kreditanstalt entscheiden nach einer Richtlinie des Vorstandes die einzelnen Mitarbeiter/innen immer noch eigenverantwortlich, ob und in welcher Höhe sie Geburtstags- oder Jubiläumsgeschenke von Bauunternehmern annehmen.

c) Parteispenden aus der Bauwirtschaft

Im zeitlichen Zusammenhang mit den im Untersuchungsauftrag genannten Bauprojekten sind von den mit diesen Bauprojekten befaßten Bauunternehmen in erheblichem Umfang Spenden an die CDU, die F.D.P. und die SPD erbracht worden.

So wurden seitens der Firmengruppe Groth & Graalfs im Untersuchungszeitraum von 1983 bis 1985 Spenden an die CDU Berlin in Höhe von insgesamt 95 000 DM getätigt. Die F.D.P. Berlin erhielt 1984 19 000 DM und die SPD Berlin 1985 19 000 DM.

Auffällig ist dabei, daß die Spenden jeweils knapp unterhalb der gesetzlichen Veröffentlichungsgrenze von 20 000 DM angesiedelt sind.

Auch die Firmengruppe Klingbeil zog es offenbar vor, daß eine 1985 geleistete Spende an die CDU nicht öffentlich bekannt wurde, und blieb mit 19 900 DM knapp unter der Veröffentlichungsgrenze, obwohl der Gesellschafter der Firmengruppe Klingbeil, Guttman, vor dem Ausschuß äußerte, daß er es für die „Pflicht“ eines starken Wirtschaftsunternehmens halte, die Parteien zu unterstützen.

Der Bauunternehmer Otremba spendete von 1979 bis 1986 insgesamt 73 000 DM an die CDU. Auch diese Spenden blieben unterhalb der Veröffentlichungsgrenze.

Daneben spendete Otremba insgesamt 25 000 DM an den Gemeinnützigen Charlottenburger Kinderladen e.V., in dem der Baustadtrat Antes an führender Stelle tätig war. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ist nicht auszuschließen, daß diese Spenden im Hinblick auf die dienstlichen Funktionen von Antes erfolgt sind.

Bei einem Essen mit mehreren Bauunternehmern im Wahlkampf 1985, das Baustadtrat Antes und Bezirksbürgermeister Lindemann im Wahlkampf 1985 veranstalteten, wurden an einem einzigen Abend ca. 100 000 DM an Spenden für die Charlottenburger CDU gesammelt.

Insgesamt erhielten die Parteien aus der Bauwirtschaft - soweit sie an der Realisierung der im Untersuchungsauftrag benannten Projekte beteiligt war - Spenden in folgender Gesamthöhe:

CDU	1981 bis 1985	476 345 DM
SPD	1980 bis 1985	86 400 DM
F.D.P.	1984 bis 1986	58 000 DM
AL	keinerlei Zuwendungen.	

Zusammenfassend ist festzustellen, daß insbesondere die CDU in erheblichem Umfang während des Untersuchungszeitraums aus Kreisen der Bauwirtschaft finanziell unterstützt worden ist. Dabei haben sich die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nur auf die an den unter I. des Untersuchungsauftrages genannten Bauprojekten beteiligten Bauunternehmen bezogen.

Ein zeitlicher Zusammenhang zu den im Untersuchungsauftrag genannten Bauprojekten und Parteispenden der mit diesen Projekten befaßten Bauunternehmer ist zu bejahen. Allerdings konnte im Untersuchungsausschuß naturgemäß nicht festgestellt werden, daß einzelne Spendenzahlungen mit bestimmten Diensthandlungen von den den jeweiligen Parteien angehörenden Amtsträgern verknüpft gewesen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen des Untersuchungsausschusses über Zuwendungen an Parteien im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Grundstücke, der Erteilung von Baugenehmigungen oder der Vergabe öffentlicher Förderungsmittel aus mehreren Gründen lückenhaft sind:

Erstens hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß gegen die Stimmen der AL-Vertreter durchgesetzt, daß sowohl bei den Bauunternehmen, als auch bei den politischen Parteien von vornherein nur selektiv nachgefragt worden ist. Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses stützen sich ausschließlich auf die Angaben der Parteien und der Zeugen aus der Bauwirtschaft. Die Mehrheit des Untersuchungsausschusses hat verhindert, daß eine eigene Auswertung der vollständigen Spendenunterlagen der Parteien durch den Untersuchungsausschuß erfolgen kann. Nach Auffassung der AL ist der Untersuchungsausschuß daher seinem Untersuchungsauftrag nur unvollständig nachgekommen.

Zweitens hat die Mehrheit im Untersuchungsausschuß gegen die Stimme der AL durchgesetzt, daß die Angaben der Parteien über Spenden aus der Bauwirtschaft in nicht öffentlicher Sitzung erörtert und im Abschlußbericht nur pauschal dargestellt werden, soweit die Einzelspenden niedriger als 20 000 DM waren. Die AL hält dieses Vorgehen für einen rechtswidrigen Verstoß gegen den Grundsatz der öffentlichen Beweiserhebung, der nicht zur politischen Disposition der jeweiligen Ausschlußmehrheit steht.

Offenbar haben sich die Vertreter der anderen Parteien im Untersuchungsausschuß bei diesen Entscheidungen von dem Interesse leiten lassen, den Spendenfluß aus der Bauwirtschaft künftig nicht versiegen zu lassen.

d) Die sogenannte „Franke-Liste“

Der Bauunternehmer Franke versuchte sich gegen Wechselfälle in der Politik dadurch abzusichern, daß er allen drei bürgerlichen Parteien größere Spenden zu Händen von Politikern in bar zukommen ließ. Gleichzeitig erbrachte er Barzahlungen an einzelne Entscheidungsträger wodurch er erreichen wollte, daß sich diese ihm verpflichtet fühlten und deshalb gemäß seinen wirtschaftlichen Interessen tätig werden würden.

In einer nachträglich erstellten Aufstellung („Franke-Liste“) faßte Franke sowohl Bestechungszahlungen an einzelne Amtsträger als auch zu Händen einzelner Politiker erbrachte Parteispenden zusammen.

(1) In dieser „Franke-Liste“ sind Zuwendungen an die folgenden Personen festgehalten:

Antes:	160 000 DM
Kittelmann:	145 000 DM
Riebschläger:	130 000 DM
Herrmann:	60 000 DM
Dieppen:	50 000 DM
Vetter:	50 000 DM
Wurche:	50 000 DM
Quell:	40 000 DM
Kaiser:	10 000 DM
Manzke:	5 000 DM
F.D.P.:	10 800 DM.

Während die Zahlungen an Dieppen, Kittelmann, Riebschläger und Vetter Parteispenden waren, sind Quell, Antes, Herrmann, Manzke und Kaiser wegen der Annahme der Franke-Gelder wegen Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme verurteilt worden.

(2) Dieppen hat nach seinen eigenen Angaben über die Eintragungen in der Franke-Liste hinaus weitere 25 000 DM erhalten. Alle Zahlungen in Höhe von 75 000 DM wurden Dieppen von Franke in bar übergeben und innerhalb der Parteiorganisation der CDU weitergeleitet. Ein Betrag von 25 000 DM wurde dem Landesverband Berlin zur Verfügung gestellt. Entgegen der Vorschriften des Parteiengesetzes ist diese Parteispende im Rechenschaftsbericht der CDU für das Jahr 1982 nicht veröffentlicht worden. Dieser Verstoß gegen die Veröffentlichungspflicht wurde dadurch verschleiert, daß zwei Quittungen über 15 000 DM und über 10 000 DM ausgestellt wurden, in denen fälschlicherweise als Spender „anonym“ angegeben worden ist.

Auch die über Quell und Kittelmann an die CDU gewährten Spenden von Franke sind von der CDU nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden.

Die CDU Berlin hat damit gegen die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Parteien nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verstoßen, wonach die Parteien verpflichtet sind, über die Herkunft ihrer Mittel öffentliche Rechenschaft zu geben. Erst im Rechenschaftsbericht für 1985 wurden - nachdem die Spenden in Folge der Verhaftung von Franke öffentlich bekannt geworden waren - die Spenden der Jahre 1981 und 1982 nachträglich veröffentlicht.

(3) Der Kreisverband Tiergarten der CDU unterhielt 1981/82 nach Angaben des Kreisschatzmeisters und Finanzstadtrats Urban eine „schwarze Kasse“. In diese schwarze Kasse sind u. a. 60 000 DM geflossen, die Franke an Quell gezahlt hatte. Die Einzahlungen in die „schwarze Kasse“ wurden nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen.

(4) Kittelmann hat nach seinen Angaben von den insgesamt von Franke in Empfang genommenen Geldern von 145 000 DM 87 000 DM an den Kreisverband Tiergarten weitergeleitet. Nach den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen liegen für diesen Betrag von 87 000 DM aber keine Belege vor.

(5) Der Bezirksbürgermeister Quell, der von Franke insgesamt 80 000 DM zur Weiterleitung an die CDU in Empfang genommen hat, bewahrte auf Bitten des Kreisschatzmeisters Urban einen Teilbetrag von 20 000 DM längere Zeit auf seinem Privatkonto auf, bevor er an die CDU weitergeleitet wurde.

3. Zusammenfassende Feststellungen zu Punkt III des Untersuchungsauftrages

a) Der Skandal

Ende Juli 1984 wurde die Berliner Öffentlichkeit durch Berichte aufgeschreckt, wonach es Überlegungen gäbe, die landeseigenen Wohnungen im Bezirk Charlottenburg zu verkaufen. Es war das Angebot eines westdeutschen Privatmanns bekannt geworden, sämtliche 2 000 Wohnungen für je 4 000,- DM zu übernehmen. Der Mann hieß Otto Putsch und seine Gesprächspartner im Bezirk waren der damalige Bezirksbürgermeister Lindemann und der damalige Baustadtrat Antes. Der „Tagesspiegel“ empörte sich damals, der Verkaufsplan „könnte selbst erklärte Individualisten dem Sozialismus in die Arme treiben“. Nach und nach kamen immer mehr Einzelheiten an das Licht der Öffentlichkeit, die bereits im ersten Bericht (Zwischenbericht) des ersten Untersuchungsausschuß ausführlich dargelegt wurden (Drucksache 10/1297).

Antes führte eine Reihe von Gesprächen mit Putsch, obwohl er für die Angelegenheit nicht zuständig war, indem er die kurzbedingte Abwesenheit des zuständigen Finanzstadtrats auszunutzen suchte. Er gab an Putsch amtsinterne Informationen sowie Unterlagen über den Objektbestand weiter und gewährte unbefugten Personen, die von Putsch beauftragt waren, Einsicht in die Grundstücksakten des Bezirks. Die Leute von Putsch marschierten durch den Bezirk, besichtigten und fotografierten die betreffenden Häuser, befragten Hausmeister sowie Mieter und fertigten schließlich ein umfangreiches Gutachten, das dem Angebot von je 4 000,- DM zugrunde lag.

In der Vergangenheit war immer nur die Rede davon gewesen, die landeseigenen Wohnungen einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft übergeben zu wollen. Um so mehr mußte es überraschen, daß sich an einem wichtigen Gespräch mit Putsch neben Antes auch der Bezirksbürgermeister Lindemann beteiligte und Putsch zur Abgabe eines Angebots aufforderte. Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses haben die beiden Bezirksamtsmitglieder weder auf die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Wohnungsübernahme durch Private, noch auf ihre eigene Unzuständigkeit hingewiesen, sondern Putsch glauben gemacht, es könnten ernsthafte Verkaufsabsichten bestehen. Vor allem aber soll in diesem Gespräch die Rede von einer Parteispende von Putsch an die CDU in Höhe von 1 Million DM gewesen sein.

Ungeachtet dieser erst später auf Grund der Aussagen von Lindemann bekannt gewordenen Spendenzusage, war die öffentliche Empörung über die den Mieter- und Fiskusinteressen entgegenstehende Geheimpolitik so groß, daß sich Lindemann

schließlich gezwungen sah, gegen Antes, der zusätzlich der Presse gegenüber Unwahrheiten behauptete, disziplinarische Vorermittlungen einzuleiten.

Den Gang des disziplinarischen Vorermittlungsverfahrens, das schließlich nach massiven Interventionen verschiedener Gremien und Funktionsträger der CDU, wie insbesondere von Senator Kewenig, lediglich zu einem Verweis gegen Antes führte, hat der Untersuchungsausschuß ebenfalls im angeführten Zwischenbericht ausführlich dokumentiert.

Im Fortgang seiner Arbeit ging es dem Untersuchungsausschuß um die Aufklärung, wie sich Putsch ein Entree in Berlin verschaffte und welche Geldversprechen ihm den Weg ebneten sollten.

b) Die Person Putsch

Otto Putsch war ansässig in Sprockhövel in der Nähe von Wuppertal. Im Jahr 1984 betrieb er dort zwei Autoreparaturwerkstätten. In der Vergangenheit betrieb er vor allem Im- und Exportgeschäfte, die er vornehmlich mit Partnern in Ländern des Nahen Ostens abwickelte. Über die Neueinrichtung einer seiner Werkstätten verschuldete er sich erheblich und suchte deshalb nach einem lukrativen Nebengeschäft. Wie es um seine finanziellen Verhältnisse bestellt war, veranschaulicht die Tatsache, daß gegen ihn im Mai 1984, just als er intensive Gespräche wegen seines angeblichen Berlin-Engagements führte, ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erging, weil er eine Rechnung in Höhe von etwa 2 000,- DM nicht zahlen konnte und ein Pfändungsversuch nichts erbrachte. Putsch selbst hatte demnach keinerlei finanzielle Mittel, um in Berlin irgendwelche Wohnungsgeschäfte abzuwickeln. Er hatte vielmehr die Absicht, für die Gläubigerfirma, die seine Werkstatteinrichtung finanziert hatte, tätig zu werden.

Verfahren, die in den Jahren 1983 bis 1985 wegen Steuerstraftaten eingeleitet wurden, führten schließlich zur rechtskräftigen Verurteilung von Putsch in Essen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren.

c) Der Kontaktmann Lummer

Putsch kannte den damaligen Innensenator Lummer von einer gemeinsamen Reise in den Nahen Osten im Jahr 1973. Lummer konnte sich an diese Reise erst erinnern, nachdem in der Fernsehserie „Monitor“ ein Amateurfilm ausgestrahlt wurde, der ihn zusammen mit Putsch am Strand von Beirut zeigt. Der Ausschuß hat ermittelt, daß der Zeuge Putsch mit der Absicht nach Beirut flog, geschäftliche Kontakte in Syrien zu pflegen. Begleitet wurde er dabei von dem Zeugen Müller sowie einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes in Bonn, der als Arabist auf Grund jahrelanger Erfahrungen im diplomatischen Dienst offenbar gute Kontakte zu den staatlichen und privaten Institutionen im Nahen Osten unterhielt und Putsch insbesondere als Dolmetscher behilflich war. Dieser Angehörige des Auswärtigen Amtes habe ihn - so der Zeuge Putsch vor dem Ausschuß - gebeten, Herrn Lummer und zwei weitere Herren zu der Nahost-Reise einzuladen. Das habe er getan und auch die Reisekosten dieser Personen übernommen (Protokoll vom 20. Februar 1987, S. 102; 42).

Nachforschungen des Untersuchungsausschusses, warum in dieser durchaus unüblichen Art und Weise verfahren wurde, scheiterten an den Gedächtnislücken der Zeugen Putsch und Lummer.

Lummer gab vor der Staatsanwaltschaft an, in dem Zeitraum Mitte der 60er Jahre bis 1978 insgesamt 17 Mal in den Libanon gereist zu sein. Je nach Zweckbestimmung der Reise sei eine unterschiedliche Finanzierung erfolgt. Einige Reisen seien aus Mitteln der öffentlichen Hand (z. B. Bundespresseamt) bestritten worden. Die Kontakte von Putsch zum Auswärtigen Amt und die nicht mehr aufzuklärende Bitte an Putsch, die Libanonreise von Lummer zu finanzieren, gab Anlaß zur Vermutung, hier seien Geheimdienstinteressen berührt. Gerüchten über eine Verwicklung des Bundesnachrichtendienstes wollte Hans-Jochen Vogel seinerzeit durch die Behandlung in der Parlamentarischen Kontrollkommission in Bonn nachgehen. Der Untersuchungsausschuß hat auf weitere Nachforschungen verzichtet.

In den Jahren nach 1973 beschränkte sich der Kontakt zwischen Putsch und Lummer nach deren Angaben darauf, daß Lummer Weihnachts- und Kalendergrüße übersandte. Im Jahr 1984 wandte sich Putsch an Lummer, um sich durch ihn ein „Entree auf dem Berliner Wohnungsmarkt“ verschaffen zu lassen (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 3). Der Untersuchungsausschuß konnte trotz entsprechender Nachforschungen die Behauptung von Putsch, er habe von Überlegungen zum Verkauf landeseigener Wohnungen in Berlin in der Presse gelesen, nicht belegt finden. Andererseits war es gerade der Zeuge Lummer, der vor dem Untersuchungsausschuß aussagte, es sei seine dezidierte Meinung gewesen, daß sich die öffentliche Hand von diesen Wohnungen trennen sollte, und zwar ganz gleich, ob an Gesellschaften oder Private (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 8). Die sich hieran anschließende Vermutung, daß Lummer auf verschlungenen Wegen von sich aus an den „Interessenten“ Putsch geraten sei, konnte in der Ausschubarbeit nicht erhärtet werden.

Nach übereinstimmenden Aussagen kam es am 22. März 1984 zu einem Gespräch zwischen Putsch und Lummer im Rathaus Schöneberg. Im Verlauf dieser Unterredung zeigte sich Lummer gegenüber der Idee des Verkaufs landeseigener Wohnungen an Private aufgeschlossen, weil seine persönlichen Überlegungen in diese Richtung gingen. Weil er jedoch nach eigenen Angaben selbst weder Kompetenz noch Sachverstand für die nähere Beurteilung der Angelegenheit hatte, erklärte sich Lummer bereit, Putsch an die CDU-Fraktion „weiterzureichen“.

d) Die Besprechung mit Buwitt und Krause

Am 16. April 1984 kam es in den Räumen der CDU-Fraktion zu einem Gespräch zwischen Buwitt, Vorsitzender der Fraktion der CDU und zu diesem Zeitpunkt auch Vorsitzender des Hauptausschusses sowie des Unterausschusses für Vermögen und Beteiligungen des Abgeordnetenhauses von Berlin, Krause, Senatsdirektor beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, dem für Fragen des Bau- und Wohnungswesens zuständigen Assistenten der CDU-Fraktion sowie Putsch. Der Untersuchungsausschuß konnte nicht eindeutig klären, in welcher Weise Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit der CDU-Fraktion letztlich zustande kamen, weil sich Buwitt und Krause nicht erinnern konnten und deshalb mutmaßten, ihre Vorzimmer hätten die Terminvereinbarung getroffen. Lummer war sich jedenfalls sicher, daß er sich an die CDU-Fraktion gewandt hatte, um Putsch zu avisieren. Der Erinnerung der Zeugen Buwitt und Krause war auch entgangen, wie es zu der personellen Zusammensetzung der Runde, insbesondere der Teilnahme von Krause an dem Gespräch kam. Putsch behauptete, Lummer habe Krause angerufen. Der Fraktionsassistent dagegen bekundete, er nehme an, die Teilnahme des Senatsdirektors sei auf Anordnung des Fraktionsvorsitzenden erfolgt. Buwitt, der sich nicht erinnern konnte, schloß diese Möglichkeit nicht aus. Bedenkt man, daß es sich angeblich lediglich um ein Gespräch mit einem Bürger gehandelt haben soll, so ist dies insoweit beachtenswert, als es offensichtlich eine gewöhnliche Praxis zu sein scheint, daß ein CDU-Senatsdirektor auf Geheiß des CDU-Fraktionsvorsitzenden während seiner Dienstzeit der Parteiarbeit nachgeht. Der „Tagespiegel“ kommentierte diese Vorgänge wie folgt: „Ernst nehmen kann man sie nur, wenn man ihnen nicht glaubt“.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses ging es in diesem Gespräch um die Veräußerung landeseigener Wohnungen, obwohl dies der vom damaligen Finanzsenator Kunz formulierten und vom Regierenden Bürgermeister mitgetragenen Senatspolitik völlig widersprach. Nach dieser Politik ist ein Verkauf an Privatpersonen absolut ausgeschlossen gewesen. Wörtlich äußerte Kunz vor dem Untersuchungsausschuß auf die Frage, ob „selbst die unaufmerksamsten in Fraktions- und Senatsitzungen“ dies hätten nachvollziehen können: „Ich meine schon“ (Protokoll vom 3. Februar 1987, S. 22/25).

Der Ausschluß des Verkaufs an Privatpersonen entsprach auch der Beschlußlage der CDU-Gremien. Wenn auch nicht übersehen werden kann, daß mit Lummer und Buwitt zwei ranghohe CDU-Mitglieder „mit dem Privatisierungsgedanken spielten“, ist angesichts der Senatspolitik und der CDU-Parteimeinung gleichwohl nicht erkennbar, wie ein Meinungsumschwung im politischen Raum hätte durchgesetzt werden können. Wenn die ge-

nannten Personen und insbesondere Antes gleichwohl den Eindruck vermittelten, ein Kaufangebot aus dem privaten Bereich könne die angeblich festgefahrene Diskussion beleben, dann sind erhebliche Zweifel angebracht, ob hier auf Sachargumente oder aber auf finanzielle Zuwendungen an Personen oder Parteigliederungen abgezielt wurde. Die Vermutung, bestimmte Leute hätten seinerzeit auch in diesem Zusammenhang am Stuhl von Kunz gesägt, um dessen Widerstand gegen ein augenscheinlich lukratives Geschäft zu brechen, konnte im Untersuchungsausschuß trotz des vorzeitigen Rücktritts des damaligen Finanzsenators keine weitere Bestätigung finden.

Das Gespräch sei wegen der Inkompetenz von Putsch - so die übrigen Gesprächsteilnehmer - nur von relativ kurzer Dauer und darüber hinaus ergebnislos gewesen. Putsch habe ein Konzept zur Sanierung von hunderttausenden von Wohnungen angesprochen und daraufhin sei die Ernsthaftigkeit der Vorschläge von Putsch im Hinblick auf die von ihm ins Auge gefaßte Größenordnung nicht mehr als realistisch eingestuft worden. Gleichwohl ist Putsch eine Broschüre zu den Vorstellungen der CDU von Privatisierungsmaßnahmen überreicht worden. Auf dieser Broschüre ist handschriftlich eine Anzahl von jeweils 1 000 Wohnungen in den Bezirken Wilmersdorf und Charlottenburg notiert. Diese Angaben konnten nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses nur von den genannten Gesprächsteilnehmern stammen. Die Aussage von Putsch, er habe nie von hunderttausenden von Wohnungen gesprochen, ist deshalb als glaubhaft anzusehen. Putsch erhielt von seinen Gesprächspartnern zuletzt noch die Telefonnummern der für Wilmersdorf und Charlottenburg zuständigen Baustadträte Herrmann und Antes. Putsch wurden damit die Telefonnummern ausgerechnet der Baustadträte genannt, die später wegen der Annahme von Schmiergeldzahlungen rechtskräftig verurteilt wurden.

e) Die Zusammenarbeit mit Antes

Putsch rief noch am gleichen Tag Herrmann und Antes an und mit letzterem kam es sogleich zu der Vereinbarung eines persönlichen Treffens, das einige Tage später stattfand. Auf Grund dieses Gesprächs erhielt Putsch eine Aufstellung der Lage, Grundstücksgrößen und der Wohneinheiten der landeseigenen Wohnungen im Bezirk Charlottenburg.

Zuvor hatte sich Antes bei Lummer rückversichert, daß dieser Putsch kenne. Beide Zeugen wollen sich im übrigen aber nicht viel über Putsch ausgetauscht haben. Lummer will Antes gegenüber lediglich bestätigt haben, Putsch zu kennen und ihn als Autohändler kennengelernt zu haben (Protokoll vom 21. Januar 1987, S. 5).

Es erscheint wenig glaubhaft, daß es eine solche Referenz war, die Antes veranlaßte, den Autohändler Putsch und den Bezirksbürgermeister Lindemann zu einer Unterredung zusammenzubringen.

f) Die Besprechung im Hotel Berlin

Am 16. Mai 1984 trafen Lindemann, Antes und Putsch sowie eine weitere Person im Hotel Berlin zu einem Essen zusammen. Das Gespräch fand in dieser Zusammensetzung statt, obwohl der für Grundstücksangelegenheiten zuständige Finanzstadtrat Wendland (SPD) zu dieser Zeit nach seinem Kuraufenthalt wieder im Amt war.

Lindemann, der sich zuvor in Verhandlungen mit gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften um eine Übernahme der landeseigenen Wohnungen des Bezirks durch diese Unternehmen bemühte, sollten nach Angaben von Antes die Lösungsvorstellungen eines privaten Geschäftsmanns dargelegt werden. Lindemann sagte vor dem Untersuchungsausschuß: „Herr Putsch stellte sich mir zu diesem Zeitpunkt dar - und so war er mir vorgestellt worden von Antes - als ein Mann, der ein großes Vermögen in Grundbesitz hinter sich habe und weiß ich wieviel tausend Wohnungen besitzt oder verwaltet.“ (Protokoll vom 24. Februar 1987, S. 8). Der Zeuge Lindemann bekundete vor der Staatsanwaltschaft weiter, er habe eine kritische Haltung gegenüber Putsch im Hinblick auf die Empfehlung durch Lummer von vornherein abgebaut: „Putsch lief, so mein Eindruck, zielgerichtet auf

Antes, und zwar durch Vermittlung von Lummer, zu.“ (StA 13. Dezember 1985).

Ergebnis des Gesprächs war schließlich eine von allen beteiligten Zeugen bestätigte Vereinbarung, wonach Putsch „ein Angebot abgeben sollte“. Dieses Angebot übergab Putsch am 10. Juli 1984.

g) Das Spendenangebot von Putsch

Im Verlauf der Besprechung im Hotel Berlin stellte Putsch zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses für den Fall eines erfolgreichen Geschäftsabschlusses eine Parteispende in Höhe von einer Million DM für die CDU in Aussicht. Dies erklärte Lindemann in seiner Vernehmung vom 13. Dezember 1985 gegenüber der Staatsanwaltschaft und fügte an - „dies keineswegs als vage Möglichkeit, sondern als konkretes Angebot“. Er bekundete weiter, sich Vorwürfe zu machen, diese Äußerung kommentarlos zur Kenntnis genommen und nicht die einzig denkbare Reaktion gezeigt zu haben, nämlich das Gespräch zu beenden und das Hotel zu verlassen. Kein Wort verlor Lindemann zu der Tatsache, daß er das von einigem Getöse begleitete Disziplinarverfahren gegen Antes hat durchführen lassen, in dem er selbst abschließend gegen Antes einen Verweis erteilte, ohne auf das Spendenangebot auch nur mit einer Silbe einzugehen.

Putsch räumte gegenüber der Staatsanwaltschaft zunächst ein, das Spendenangebot gemacht zu haben, nachdem ihm die Herren Antes und Lindemann quasi durch die Blume zu verstehen gegeben hätten, daß sie eine parteibezogene Gegenleistung für ein Entgegenkommen ihrerseits für erforderlich erachteten. Später widerrief Putsch sein Geständnis allerdings und behauptete, am 16. Mai 1984 sei in keinem Falle über Geld gesprochen worden. Das Geständnis habe er nur abgegeben, um schnellstmöglich aus der Untersuchungshaft freizukommen.

Antes bestritt vor dem Untersuchungsausschuß kategorisch während der Besprechung im Hotel Berlin in irgend einer Weise ein Spendenangebot vernommen zu haben. Dagegen wiederholte Lindemann seine Aussage zu dem Spendenangebot im Untersuchungsausschuß und leistete hierauf einen Eid.

h) Die Spendenforderung von Antes

Putsch wiederum behauptet, Antes habe von ihm später sogar 5 Millionen DM gefordert. Wörtlich sagte Putsch bei seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft:

„Antes sagte, daß wir jetzt mal Klartext sprechen müssen. Wie sich dann herausstellte, ging es ihm um die Festsetzung der Summe, die ich für den erfolgreichen Abschluß des Geschäfts zahlen sollte. Er erklärte mir, daß ich es in der Verkaufsangelegenheit nicht nur mit der CDU, sondern auch noch mit einer anderen ‚Fakultät‘ zu tun hätte. Die CDU verfüge lediglich über eine Stimme Mehrheit im Bezirksparlament. Es gäbe hier in dieser Angelegenheit einen harten Wettbewerb, insbesondere sei ein Tochterunternehmen der Neuen Heimat am Ankauf der Wohnungen wohl auch interessiert. Wenn das Geschäft, so erklärte er mir weiter, mit mir zustandekommen solle, müsse ich mit 5 Millionen DM rüberkommen. Bei dieser Summe handele es sich lediglich um einige Prozente der zu erwartenden öffentlichen Förderungsmittel. Einen Verteilungsmodus hinsichtlich der 5 Millionen DM hat er mir nicht gemacht. Namentlich hat er ferner weder die SPD, noch die F.D.P. noch die Grünen/Alternative Liste genannt.“

Er erweckte bei mir durch seine Erklärungen jedoch den Eindruck, als ob auch andere Parteien an dem geforderten Betrag partizipieren würden. Antes sagte mir, daß in Berlin seit Jahren im Bereich öffentlich bezuschußter Bauvorhaben derartige ‚Parteispenden‘ gang und gäbe seien. Um mir die Sache einigermaßen schmackhaft zu machen, erklärte er weiter, daß er bei entsprechender Zahlung dafür Sorge tragen werde, daß die Zuschußmittel sehr schnell fließen würden. Auch anderweitig erforderliche, behördliche Genehmigungen, wie Baugenehmigungen und Umbaugenehmigungen, würden binnen zwei oder drei Tagen jeweils herbeigeführt werden.“

(StA 23. Dezember 1985).

Diese Forderung hat Putsch sofort an seine Gläubigerfirma als potentieller Geldgeberin per Telex weitergeleitet, so daß insoweit eine schriftliche Unterlage vorliegt. Antes hat diese Einlassung als „reine Erfindung“ bezeichnet. Putsch dagegen hat sein Geständnis vor der großen Strafkammer des Landgerichts Berlin wiederholt und ist deswegen wegen Bestechung rechtskräftig zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Später hat Putsch darüber hinausgehend behauptet, Antes habe erklärt, die Fünf-Millionen-Forderung sei mit der obersten Spitze der CDU in Bonn abgeklärt. Der Gesamtbetrag sei für die Parteikasse in Berlin und Bonn bestimmt. Weiterhin sei die Rede gewesen von einer Initiative für den Abkauf aller landeseigenen Wohnungen in Berlin ebenso wie vom Verkauf bundeseigener Unternehmensanteile. Die Angelegenheiten sollten im vollen Einverständnis mit der Führung der Bundes-CDU, speziell dem Bundeskanzler, erfolgen, wobei die Verbindung zwischen der CDU Berlin und dem Bundeskanzleramt durch Frau Juliane Weber, die auch für den Geldfluß nach Bonn zuständig sein sollte, aufrecht erhalten werden sollte.

Schließlich habe er - Putsch - sich an den ihm persönlich bekannten Staatsminister für Länderangelegenheiten im Bundeskanzleramt, Friedrich Vogel, gewandt, der weitere Unterstützung zugesagt habe.

Putsch konnte für diese Behauptungen keine aussagekräftigen Beweismittel vorlegen, weshalb sich dem Ausschuß der Verdacht aufdrängte, er habe die Geschichte im Hinblick auf den Bundestagswahlkampf 1986/1987 ausgeschmückt, um sie an die Presse verkaufen zu können.

i) Die Betreuung durch Lummer

Die Kontakte von Putsch und Lummer in der Angelegenheit beschränkten sich nicht auf das Einstiegsgespräch der beiden im März 1984, in dem sich ein nach eigenen Angaben in der Sache inkompetenter Politiker mit einem ihm angeblich lediglich als Autohändler bekannten ehemaligen Reisebegleiter über umfangreiche Immobiliengeschäfte in Berlin unterhielt. Vielmehr kam es zumindest zu zwei weiteren persönlichen Zusammenkünften, wobei Putsch sogar von vier Treffen spricht. Jeweils habe man sich über den Stand der Angelegenheit ausgetauscht. Bei einem Gespräch am 7. Juni 1984 hatte Putsch in Begleitung eines Mitarbeiters Lummer am Rande einer Parteiveranstaltung in einem Lokal in Wannsee getroffen und Lummer habe nach Angaben beider Gesprächspartner gefragt, ob Antes schon die Forderung gestellt habe. Der Mitarbeiter von Putsch hat später gegenüber „Monitor“ erklärt, er sei im nachhinein der Überzeugung, daß der Innensenator damit die Bestechungsgelder meinte. Er hat diese Aussage vor dem Untersuchungsausschuß dahin relativiert, daß sich die wiedergegebene Nachfrage auch auf eine Kaufpreisforderung bezogen haben kann. Lummer schließlich beeidete vor dem Untersuchungsausschuß, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob er dem Geschäftsmann Putsch die Frage „hat Antes schon etwas gefordert?“ tatsächlich so gestellt habe; wenn er sie gestellt habe, dann sei diese Frage aber auf die Kaufpreisforderung bezogen gewesen.

Weil Lummer die bekannt gewordenen Tatsachen nur sehr zögerlich eingeräumt hat und in der Öffentlichkeit nicht überzeugend darlegen konnte, daß er mit den Machenschaften von Antes und Putsch nicht mehr zu tun hatte, als er einzugestehen bereit war, mußte er nicht zuletzt auch wegen seiner Kontakte zu rechts-extremistischen Kreisen im April 1986 als Bürgermeister und Innensenator zurücktreten. Putsch wurde entsprechend seines Geständnisses verurteilt, während das Verfahren gegen Antes im Hinblick auf seine Verurteilung wegen der Annahme anderer Geldzahlungen eingestellt wurde.

4. Zusammenfassende Feststellungen zu Punkt V des Untersuchungsauftrages:

- a) Nach dem rechtskräftigen Strafurteil der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin im Verfahren gegen den ehemaligen Stadtrat für Bauwesen im Bezirk Wilmerdorf, Jörg Herrmann, vom 19. Januar 1987 hat dieser vom Bauunternehmer Kurt Franke im Zusammenhang mit der Bebauung des Grundstücks „Lietzenburger Straße 65-65 a“

in der Zeit von Januar 1982 bis August 1983 insgesamt fünf Zahlungen in Höhe von jeweils 10 000 DM erhalten und sich damit wegen Bestechlichkeit in vier Fällen sowie wegen Vorteilsannahme strafbar gemacht. In der Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde nichts Gegenteiliges festgestellt.

- b) Dem Vorhaben wurde eine Baugenehmigung unter zahlreichen Befreiungen erteilt, ohne daß der beschiedene Bauantrag dem Koordinierungsausschuß beim Senator für Bau- und Wohnungswesen vorgelegt und die Frage des Nachweises der notwendigen Stellplätze vor Baubeginn geklärt war. Im Beschluß vom 10. Februar 1988 hat das Verwaltungsgericht Berlin festgestellt, daß die dem Bauvorhaben erteilte Baugenehmigung und die erteilten Befreiungen sowohl in formeller, als auch materieller Hinsicht offensichtlich rechtswidrig und damit nichtig waren, weil
 - es an dem erforderlichen erneuten Votum des Koordinierungsausschusses bei dem Senator für Bau- und Wohnungswesen zur Vorbereitung der Zustimmung des Senators gem. § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz fehlte,
 - die erteilten Befreiungen inhaltlich so zahlreich und weitgehend waren, daß sie offensichtlich außerhalb des der Behörde eingeräumten Ermessensspielraums lagen und
 - ein grober Rechtsfehler darin besteht, daß die Baugenehmigung erteilt worden ist, ohne daß die problematische Frage des Nachweises der Stellplätze auch nur ansatzweise gelöst war.
 - c) Die Bezirksverordnetenversammlung Wilmerdorf und das dortige Bezirksamtskollegium haben sich dem Projekt nicht in der notwendigen Entschiedenheit angenommen, obwohl die AL im Abgeordnetenhaus sowie in der Bezirksverordnetenversammlung Wilmerdorf bereits frühzeitig den Verdacht äußerte, daß bei dem Bauvorhaben Unregelmäßigkeiten zu befürchten seien.
 - d) In der Abteilung Bauwesen haben weder die maßgeblichen Mitarbeiter des Bau- und Wohnungsaufsichtsamts, noch der Leiter des Stadtplanungsamts der Baugenehmigung nebst Befreiungen widersprochen, obwohl der unmittelbar mit der Angelegenheit betraute Sachbearbeiter mehrfach auf die Rechtswidrigkeit der in Aussicht genommenen Baugenehmigung im einzelnen hingewiesen hatte und obwohl der Sachbearbeiter disziplinarische Maßnahmen in Kauf nahm.
 - e) Der zuständige Senatsdirektor von der Lancken hat nicht auf die Einhaltung des in § 31 Abs. 2 Bundesbaugesetz vorgeschriebenen Verfahrens gedrängt, wonach auf Grund des neuen Bauantrags eine erneute Vorlage im Koordinierungsausschuß erforderlich war, obwohl er vom zuständigen Sachbearbeiter hierauf hinreichend aufmerksam gemacht wurde, und hat damit das rechtswidrige Vorgehen von Baustadtrat Herrmann gedeckt. Der Senatsdirektor von der Lancken beharrt auch heute noch auf seiner rechtsfehlerhaften Auffassung, wonach die erneute Vorlage entbehrlich gewesen sei, obwohl er auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten öffentlichen Diskussion, der gerichtlichen Befassung durch das Verwaltungsgericht und das Strafgericht sowie anläßlich seiner Befragungen vor dem Untersuchungsausschuß genügend Gelegenheit gehabt hätte, seine falsche Rechtsansicht zu korrigieren.
 - f) Der mit dem Disziplinarverfahren gegen den unter d) angeführten Sachbearbeiter befaßte Bezirksbürgermeister Dohm sowie der als Beschwerdeinstanz zuständige Senator für Inneres überprüften und korrigierten die Disziplinarmaßnahme nicht, obwohl ihnen zwischenzeitlich die Korruptionsvorwürfe und das Urteil gegen den ehemaligen Baustadtrat Herrmann bekannt geworden sind.
- #### 5. Zusammenfassende Feststellungen zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages
- a) (1) Bertram konnte seine Kontakte nach Berlin über den CSU-Politiker Riemer, das Vorstandsmitglied der Berliner Bürgergemeinschaft, Kreuzer, und den damaligen Innen-

senator Lummer knüpfen. Maßgeblich waren die Kontakte zwischen Berliner Politikern und CSU-Politikern im Rahmen der Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme in Ruhpolding. Lummer stand den Plänen Bertrams nach einem gemeinsamen „Steinpilzessen“ im Oktober 1981 aufgeschlossen gegenüber und vermittelte später einen Gesprächstermin beim Regierenden Bürgermeister von Weizsäcker.

(2) Kreuzer entfaltete in der Folgezeit eine rege Lobbyistentätigkeit für Bertram. Er richtete Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Weizsäcker, den Bausenator Rastemborski, den Finanzsenator Kunz, führte Gespräche mit Lummer, mit Diepgen, mit den F.D.P.-Politikern Oxfort und Vetter, dem Chef der Senatskanzlei Schierbaum, dem Vorsitzenden des Bauausschusses Simon (CDU) und vielen anderen. Kreuzer schilderte seine Lobbyistentätigkeit nicht als individuelle Aktivität, sondern als Engagement der Berliner Bürgergemeinschaft, einem Zusammenschluß konservativer Politiker aus verschiedenen Parteien, der neben Kreuzer unter anderem Heinrich Lummer und Hermann Oxfort angehörten.

(3) Innerhalb kürzester Zeit gelang es Bertram - vermittelt durch Kreuzer - in Kontakt zu wichtigen Ansprechpartnern aus Verwaltung und Politik zu treten:

- am 3. 11. 1981 wurde ein erstes Gespräch mit dem Vorstandsmitglied der WBK, Peters, geführt;
- am 4. 12. 1981 traf Bertram mit dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Bauausschusses und baupolitischen Sprecher der CDU, Simon, zu einem Essen zusammen;
- am 22. 12. 1981 fand ein Gespräch mit dem Senatsdirektor von der Lancken statt, an dem auch Simon teilnahm und bei dem bereits grundsätzlich „grünes Licht“ für Bertrams Projekt gegeben wurde.

b) (4) Bertram trat gegenüber seinen Berliner Gesprächspartnern mit der Behauptung auf, ein „Preisbrecher“ zu sein, der mit einem „Pilotprojekt 1 000 Wohnungen“ die Berliner Baupreise wesentlich unterbieten könne. Er unterbreitete ein Festpreisangebot, den Quadratmeter Wohnfläche für 1 750 DM zu erstellen. Mit diesem Angebot gelang es ihm, unkritische Begeisterung bei seinen politischen Gesprächspartnern auszulösen.

(5) Sowohl bei der WBK als auch bei den Sachbearbeitern der Senatsbauverwaltung wurde das Angebot Bertrams zunächst als äußerst günstig, aber unrealistisch eingeschätzt. Der zuständige Referent Siede stellte in einem Vermerk die Ernsthaftigkeit und Seriosität des Angebots von Bertram in Frage.

(6) Die Auffassung der Senatsbauverwaltung änderte sich schlagartig, nachdem der damalige CDU-Fraktionsvorsitzende Diepgen beim Bausenator Rastemborski mit einem persönlichen Schreiben interveniert hatte und sich über die zögerliche Behandlung des Angebots durch die Bauverwaltung beschwerte. Im Widerspruch zu den kritischen Vermerken des Sachbearbeiters Siede wurde Bertram am 17. 12. 1981 in einem Schreiben das Interesse der Bauverwaltung bekundet. Bei der Besprechung mit Senatsdirektor von der Lancken am 22. 12. 1981 erreicht Bertram eine positive Haltung von der Lancken's. Von der Lancken wies seine Mitarbeiter an, ein Grundstück zu suchen, auf dem Bertram sein Vorhaben verwirklichen könne. Eine fundierte Überprüfung der angeblichen Preisgünstigkeit des Angebots und der Seriosität von Bertram erfolgte vor dieser Entscheidung nicht.

(7) Auch der damalige Bausenator Rastemborski, der bereits am 4. 12. 1981 durch Simon von Bertrams Angebot unterrichtet wurde, stand dem vermeintlichen „Dumping-Angebot“ von Bertram positiv gegenüber. Er setzte in der Folgezeit die Bebauung der „Rudower Felder“ gegen erheblichen politischen Widerstand durch.

(8) In der Person von Simon war die CDU-Fraktion von vornherein in den Entscheidungsprozeß, das Angebot von Bertram politisch zu fördern, eingebunden. Die entscheidende

Besprechung am 22. 12. 1981 erfolgte in Anwesenheit von Simon, was insofern bemerkenswert war, als es sich um eine verwaltungsinterne Besprechung handelte und Vertreter anderer Parlamentsfraktionen nicht hinzugezogen wurden.

c) (9) Weder die CDU-Fraktion, noch die Bauverwaltung überprüften das Angebot von Bertram darauf, ob es tatsächlich so günstig war, wie Bertram behauptete.

(10) Eine seriöse Überprüfung des Bertram-Angebots erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Es wurde lediglich eine oberflächliche Besichtigung von Vergleichsbauten in München durchgeführt, die - wie sich später herausstellen sollte - gar nicht von Bertram betreut worden waren. Diese Besichtigungsfahrt wurde von Siede zum Anlaß genommen, von Bertram als Gegenleistung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit die Zuwendung eines Kraftfahrzeuges zu fordern.

(11) Auch nachdem im Zusammenhang mit dieser Besichtigungsfahrt deutlich wurde, daß Bertrams Angebot über 1 750 DM pro Quadratmeter von falschen Berechnungsgrundlagen ausging und das Angebot daher um knapp 400 DM erhöht werden mußte, führte dies nicht dazu, daß durch die Bauverwaltung und die WBK Zweifel an der Seriosität von Bertram aufkamen. Bertram erklärte gegenüber Schröder den Grund seiner angeblichen Preisgünstigkeit zudem ausschließlich mit rationellen Grundrissen und Einsparungen bei den Außenanlagen und den Baunebenkosten (Architektenhonoraren).

d) (12) Die WBK wurde von von der Lancken gebeten, das Bertramangebot zu begutachten. Der Leiter der technischen Abteilung der WBK, Schröder, fertigte daraufhin einen Vermerk, in dem er zu dem Ergebnis kam, daß das Angebot von Bertram allenfalls um 10 % unter den Berliner Vergleichspreisen liege. Bertram hatte sich demgegenüber gerühmt, 25 bis 30 % billiger bauen zu können. Schröder wies ausdrücklich darauf hin, daß ein effektiver Preisvergleich deshalb schwierig sei, weil ein Großprojekt von 1 000 Wohnungen „auf der grünen Wiese“ nicht mit Bauvorhaben in Baulücken in der Innenstadt verglichen werden kann.

(13) Nach der Einschätzung von Schröder vor dem Untersuchungsausschuß hatte die Einschaltung der WBK zur Beurteilung das Bertram-Angebot nur „Feigenblatt“-Funktion. Auf der politischen Schiene war bereits entschieden worden, daß Bertram eine Chance zum Bauen bekommen solle.

(14) Das Ergebnis der Begutachtung durch Schröder stieß offensichtlich nicht auf Gegenliebe. Nachdem am 26. 2. 1982 in der WBK eine Besprechung mit Bertram stattgefunden hatte, überarbeitete Schröder seinen Vermerk auf Bitten von Klein. Auf Grund simpler mathematischer Manipulationen kam er nun plötzlich zu dem Ergebnis, daß Bertram 15 bis 20 % billiger sei als die Berliner Vergleichspreise.

(15) Nur dieser zweite Vermerk wurde von Klein an Senatsdirektor von der Lancken weitergeleitet. Der gesamte Vorgang der nachträglichen Manipulation des Schröder-Vermerks wurde als „Geheimsache“ behandelt. Weder die Vorstandskollegen von Klein noch die Mitarbeiter von Schröder erfuhren von der Überarbeitung. Der Vermerk wurde von Klein in einem „persönlich/vertraulich“ gekennzeichneten Schreiben an von der Lancken übersandt. Nach Schröders Einschätzung hatte Klein, der die Überarbeitung des Vermerks veranlaßte und die Manipulation der Berechnung anregte, innerhalb des WBK-Vorstands die besten Kontakte zu Rastemborski und zu von der Lancken.

(16) Vor dem Untersuchungsausschuß konnten oder wollten Klein und von der Lancken sich an diese Vorgänge nicht mehr erinnern.

e) (17) Nachdem auf Grund dieser Manipulationen zugunsten Bertrams die Ergebnisse der Überprüfung seines Angebots „geschönt“ worden waren, wurde in der Folgezeit durch von der Lancken - u. a. in einem Schreiben an den Petitionsausschuß - die Behauptung aufgestellt, Bertram würde 15 bis 20 % billiger bauen.

- (18) Die auf diese Art und Weise manipulierte Beurteilung der Kostengünstigkeit des Angebots von Bertram diene als Rechtfertigung dafür, daß die „Stadt und Land“ mit Billigung von von der Lancken auf eine Ausschreibung des Bauvorhabens verzichtete, die von den Wohnungsbauförderungsbestimmungen vorgesehen ist. Bei einer Einsparung von lediglich 10 % hätte sich der Verzicht auf eine Ausschreibung sicherlich schwerer durchsetzen lassen.
- (19) In diesem Zusammenhang hat Schröder zu Recht darauf hingewiesen, daß eine tatsächliche Beurteilung der Preisgünstigkeit des Angebots von Bertram nur durch eine Ausschreibung des Bauvorhabens möglich gewesen wäre.
- (20) Die Entscheidung, auf eine Ausschreibung zu verzichten, wurde von von der Lancken getroffen, der vor dem Untersuchungsausschuß die politische Verantwortung dafür übernahm, daß Bertram seinerzeit zum Zuge kam. Von der Lancken mußte vor dem Untersuchungsausschuß einräumen, daß ihm bei seiner Entscheidung, eine Ausnahme von den Wohnungsbauförderungsbestimmungen zu gewähren, der Inhalt der Wohnungsbauförderungsbestimmungen nicht bekannt („in dieser Präzision nicht präsent“) gewesen ist. Das von den Wohnungsbauförderungsbestimmungen bei der Gewährung von Ausnahmen von finanzieller Bedeutung zwingend vorgesehene Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen wurde von von der Lancken nicht hergestellt.
- (21) Da die Schlußabrechnung des Bauvorhabens „Rudower Felder“ bis heute nicht vorliegt, kann bisher nicht festgestellt werden, ob und in welcher Höhe dem Land Berlin durch das Verhalten von von der Lancken ein Schaden entstanden ist.
- f) (22) Auf Initiative von Riemer und Vermittlung von Lummer kam ein Gesprächstermin beim Regierenden Bürgermeister von Weizsäcker zustande. Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen von Bertram und Riemer konnte Bertram von Weizsäcker dabei sein Angebot mündlich vorstellen. Bertram hat unter Eid ausgesagt, daß er seiner Meinung nach die Unterstützung von von Weizsäcker gefunden hat. Riemer habe ihm seinerzeit erklärt, daß das Treffen mit von Weizsäcker auf Vermittlung von Franz-Josef Strauß zustande gekommen ist.
- (23) Kreutzer hat sich bei seinen Bemühungen um Förderung des Projektes gegenüber Berliner Politikern und Amtsträgern stets darauf berufen, daß Bertram aus Kreisen der bayerischen CSU und der Bayerischen Staatskanzlei empfohlen worden ist. Im Anschluß an das Gespräch bei von Weizsäcker berief sich Kreutzer darauf, daß das Projekt inzwischen auch das Interesse des Regierenden Bürgermeisters gefunden hatte. Bertram selbst berief sich gegenüber zahlreichen Gesprächspartnern auf persönliche Kontakte zu Franz-Josef Strauß.
- (24) Inwieweit die Behauptungen von Bertram und Kreutzer zu den Empfehlungen der CSU und der Bayerischen Staatskanzlei und insbesondere zu den Kontakten zu Franz-Josef Strauß zutreffend waren, konnte im Untersuchungsausschuß letztlich nicht vollständig aufgeklärt werden. Jedenfalls gelang es Kreutzer und Bertram seinerzeit, bei ihren Gesprächspartnern den Eindruck zu erwecken, das Projekt würde die höchste Unterstützung von Strauß und von von Weizsäcker genießen.
- g) (25) Nachdem die grundsätzliche politische Entscheidung für die Förderung von Bertram gefällt war, die Bedenken an der Preisgünstigkeit durch die Manipulation von Gutachten beseitigt waren und für den Verzicht auf eine Ausschreibung durch von der Lancken „grünes Licht“ gegeben worden war, konnten am 25. 5. 1982 die Verträge zwischen „Stadt und Land“, Bertram und der WTB geschlossen werden.
- (26) Treibende Kraft für die Förderung des Projektes war neben von der Lancken der Senatsdirektor für Finanzen und Aufsichtsratsvorsitzende von „Stadt und Land“, Schackow. So wurde zur Durchführung des Bauprojektes das Eigenkapital der Firma „Stadt und Land“ um 18 Millionen DM aufgestockt, was im Widerspruch zu der allgemeinen Senatspolitik zu diesem Zeitpunkt stand.
- (27) Die Überprüfung der Bonität von Bertram beschränkte sich auf die Einholung einer nichtssagenden Auskunft der Firma Schimmelpfeng, aus der allerdings zu entnehmen war, daß es sich bei der Firma von Bertram lediglich um ein Unternehmen mit vier Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 800 000,- DM handelte. Bertram gelang es, Schackow von seiner Bonität zu überzeugen, ohne daß dieser auf der Vorlage aussagekräftiger Unterlagen bestand.
- (28) Erhebliche bauplanungsrechtliche Bedenken, die insbesondere von der Senatsumweltverwaltung, aber auch aus der Bauverwaltung selbst geäußert wurden, wurden durch Manzke und von der Lancken unbeachtet gelassen. Die Baugenehmigung wurde erteilt, obwohl der Umweltsenator Hassemer die Realisierung des Bauvorhabens ohne vorherige Aufstellung eines Bebauungsplans für „abenteuerlich“ hielt.
- (29) In Abweichung von den Vorschriften der Landesbauordnung wurde ein von der Firma „Stadt und Land“ gestellter Vorbescheidsantrag als Bauantrag gewertet und die Baugenehmigung erteilt, ohne daß ein ordnungsgemäßer Bauantrag gestellt worden war.
- (30) Seitens der Senatsbauverwaltung wurde starker Druck auf die Mitarbeiter des Bauaufsichtsamtes Neukölln ausgeübt. Nach Aussagen des Baustadtrates Herz sind die Mitarbeiter der Senatsbauverwaltung über die Mitarbeiter der bezirklichen Bauaufsicht „Woche für Woche geradezu hergefallen“. Schließlich wurde das Bezirksamt von Bausenator Rastemborski angewiesen, die Baugenehmigung innerhalb einer bestimmten Frist zu erteilen.
- h) (31) Zur Prüfung der Förderungsanträge der „Stadt und Land“ erstellte die WBK selbst die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen, da weder von Bertram noch der „Stadt und Land“ die erforderlichen aufgeschlüsselten Angaben gemacht wurden.
- (32) Nach der Aussage von Schröder zeigte sich „spätestens beim Förderungsantrag“, daß die von Bertram behauptete besondere Kostengünstigkeit tatsächlich nicht gegeben war.
- (33) Dennoch erfolgte ohne Ausschreibung die Bewilligung öffentlicher Förderungsmittel in Höhe von 181 Millionen DM. Dieser Bewilligung lag eine von der WBK selbst erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde, in der die Kosten der Außenanlage willkürlich mit nur 2 Millionen DM in Ansatz gebracht waren, nachdem ursprünglich mehr als 10 Millionen DM für die Außenanlagen angesetzt worden waren.
- (34) Nachdem die Wirtschaftlichkeitsberechnung so manipuliert worden war, konnte es nicht überraschen, daß sich später erwies, daß die Ansätze für die Außenanlagen zu niedrig waren. Von der „Stadt und Land“ wurden Mehrkosten von ca. 7 Millionen DM angemeldet. Der WBK-Vorstand war bereit, diese Mehrkosten - entgegen einem seit 1981 bestehenden Nachsubventionierungsverbot - anzuerkennen, weil infolge allgemeiner Kapitalmarktentwicklungen die Finanzierungskosten gesunken waren und sich dadurch die Gesamtkosten des Projekts nicht verändert hätten.
- Da entsprechende Kostennachweise aber offenbar von der „Stadt und Land“ nicht geführt werden konnten, wurde in der Folgezeit versucht, die Kosten der Außenanlagen des Bauvorhabens „Rudower Felder“ in dem - dann nicht realisierten - Bauvorhaben „Wissmannstraße“ unterzubringen.
- (35) Bertram hatte seine angebliche Kostengünstigkeit gegenüber Schröder u. a. gerade mit einer besonders preisgünstigen Ausführung der Außenanlagen begründet. Bereits bei Bewilligung der öffentlichen Förderungsmittel lagen aber Auflagen der Bauaufsicht für die Ausführung der Außenanlagen vor, auf Grund derer die in Ansatz gebrachten Kosten von nur 2 Millionen nicht ausreichen konnten. Hätten die absehbaren Kostensteigerungen bei den Außenanlagen bereits bei der Erteilung des Bewilligungsbescheides Berücksichtigung gefunden, hätte sich bereits zu diesem Zeitpunkt die Annahme, das Angebot von Bertram sei be-

sonders kostengünstig, nicht halten lassen. Damit wäre auch die Begründung für den Verzicht auf die an sich vorgeschriebene Ausschreibung hinfällig geworden.

(36) Da bis zum Abschluß der Untersuchungen die Schlußabrechnung des Bauvorhabens „Rudower Felder“ nicht vorgelegen hat, konnte der Untersuchungsausschuß nicht feststellen, wie hoch die tatsächlichen Baukosten des Projektes „Rudower Felder“ gewesen sind. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses ist es aber wahrscheinlich, daß sich die von Bertram behauptete besondere Preisgünstigkeit nicht bestätigen wird.

- i) (37) Bertram schenkte in Erfüllung der Vereinbarung vom Januar 1981 Siede als Gegenleistung für seine Unterstützung einen BMW. Manzke erhielt eine Aktentasche und 9 000,- DM in bar.

Damit erwiesen sich zwei Mitarbeiter des Bausenators als korrupt, die Schlüsselposten in der Bauverwaltung innehatten. Während Siede der entscheidende Mann für die Aufnahme eines Bauvorhabens in die Wohnungsbauförderungsprogramme war, war Manzke für den Koordinierungsausschuß und damit für die rechtliche Beurteilung von problematischen Bauvorhaben zuständig.

Es dürfte kein Zufall sein, daß sich gerade die Inhaber dieser Schlüsselpositionen, deren tatsächlicher Einfluß größer war, als ihre formale Stellung in der Behördenhierarchie, als anfällig für Bestechungszahlungen erwiesen.

(38) Ob Bertram über die bisher bekannten Fälle hinaus Zahlungen an Berliner Politiker und Amtsträger geleistet hat, konnte im Untersuchungsausschuß nicht abschließend aufgeklärt werden. Bertram hat dies vor dem Untersuchungsausschuß bestritten. Sein Komplize Dickel hat aber in seinen staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen ausgesagt, daß sich Bertram ihm gegenüber seinerzeit weiterer Zahlungen an Politiker gerühmt habe.

Einer Zeugenaussage im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zufolge soll Dickel selbst im Frühsommer 1982 erzählt haben, er würde einen Betrag von 700 000 bis 800 000 DM in bar nach Berlin bringen, um Schmiergeldzahlungen an Entscheidungsträger vorzunehmen.

Wegen des Dickel zustehenden Aussageverweigerungsrechtes konnte im Untersuchungsausschuß nur unzureichend Licht in diese Seite der Bertram-Affäre gebracht werden.

(39) Auch der Hintergrund einer handschriftlichen Notiz von Dickel, die den Namen „Lummer“ im Zusammenhang mit einem Geldbetrag von 80 000 DM bringt, konnte nicht erhellt werden. Bertram und Lummer haben übereinstimmend eine solche Zahlung ausgeschlossen. Bertram hat es aber für möglich gehalten, daß eine derartige Zahlung an Lummer, der „eine seiner wesentlichen Stützen“ in Berlin gewesen ist, „einkalkuliert“ worden ist, eine entsprechende Forderung von Lummer dann aber ausblieb.

(40) Bertram erbrachte im Februar 1985 über den derzeitigen Neuköllner Baustadtrat Branoner eine Parteispende an die CDU in Höhe von 15 000 DM. Behauptungen von Dickel im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, Bertram habe über diese Parteispende hinaus an Branoner insgesamt 60 000 DM geleistet, wurden von Bertram und Branoner übereinstimmend bestritten.

Bemerkenswert ist, daß die Spende von Bertram im Zusammenhang mit einem Gespräch gewährt wurde, in dem sich Bertram um die Unterstützung Branoners für sein Bauvorhaben „Wissmannstraße“ bemühte.

- j) (41) Viele Aspekte der Bertram-Affäre blieben auch im Untersuchungsausschuß im Dunkeln. Dies lag nicht nur daran, daß wichtigen Zeugen ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zustand, sondern auch daran, daß zahlreiche Beweisanträge der AL-Fraktion abgelehnt wurden:

– um Licht in die Rolle der Berliner Bürgergemeinschaft für Bertrams Geschäftstätigkeit bringen zu können, hatte

die AL-Fraktion erfolglos beantragt, den ehemaligen Senator Vetter sowie den FDP-Politiker Oxfort, beide Mitglieder der Bürgergemeinschaft und Gesprächspartner von Kreuzer in Sachen Bertram, zu laden;

- um Licht in die Auseinandersetzungen zwischen der Senatsbau- und der Senatsumweltverwaltung über die planungsrechtliche Beurteilung der Bebauung der Rudower Felder zu bringen, hat die AL-Fraktion beantragt, den damaligen Umweltsenator Hassemer als Zeugen zu hören, auch dies erfolglos;
- die dunklen Vorgänge im Bereich der WBK wollte die AL-Fraktion durch die Anhörung weiterer Sachbearbeiter aufklären, auch dies wurde abgelehnt.

Weil der Untersuchungsausschuß seinen Untersuchungsauftrag, insbesondere wegen der zahlreichen Aussageverweigerungen nur unvollständig erfüllen konnte, ist es erforderlich, die Untersuchungstätigkeit in der nächsten Legislaturperiode nach rechtskräftigem Abschluß der Strafverfahren gegen Schackow, Blasek u. a. fortzusetzen und erneut einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

- k) (42) Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Baubetreuer Bertram (CSU) seine geschäftliche Tätigkeit im Land Berlin beginnen konnte, weil

- er sich seine Kontakte zu CSU-Politikern zunutze machen und im Rahmen der Studiengesellschaft für Ost-West-Probleme Kontakte zu Kreuzer und Lummer herstellen konnte;
- Kreuzer als Vorstand der Berliner Bürgergemeinschaft den vermeintlichen „Preisbrecher“ Bertram in Berlin einführte;
- Innensenator Lummer Bertram und seinem Projekt nach einem gemeinsamen „Steinpilzessen“ wohlwollend gegenüberstand;
- der Fraktionsvorsitzende Eberhard Diepgen bei Bausenator Rastemborski intervenierte;
- Bertram die politische Unterstützung des baupolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Simon, genoß;
- entgegen der Skepsis der Sachbearbeiter die politische Spitze der Senatsbauverwaltung, Rastemborski und von der Lancken, Bertram unterstützten;
- Bertram durch die Bauverwaltung auf Anweisung von von der Lancken bei der Grundstückssuche unterstützt wurde;
- eine kritische Überprüfung der Kostengünstigkeit des Angebots und der Bonität von Bertram durch die Bauverwaltung und die CDU-Fraktion unterblieb;
- es Bertram deshalb durch falsche Berechnungen gelingen konnte, den Eindruck besonderer Kostengünstigkeit zu erwecken;
- Bertram und Kreuzer offenbar überzeugend den Eindruck erwecken konnten, die Unterstützung von Franz-Josef Strauß und Richard von Weizsäcker zu genießen;
- eine skeptische Beurteilung der angeblichen Preisgünstigkeit von Bertram durch die WBK nachträglich manipuliert wurde;
- entgegen den Wohnungsbauförderungsbestimmungen von der Lancken auf eine Ausschreibung des Bauvorhabens verzichtete;
- von der Lancken diese folgenschwere Entscheidung traf, ohne den Inhalt der Wohnungsbauförderungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen und ohne das zwingend vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Finanzsenator herzustellen;
- die Senatsbauverwaltung unter Rastemborski und von der Lancken sich über planungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Bebauung der Rudower Felder hinwegsetzte;

- Bausenator Rastemborski das Bauaufsichtsamt Neukölln anwies, die Baugenehmigung zu erteilen;
- öffentliche Förderungsmittel über 181 Millionen DM bewilligt wurden, obwohl seitens des Bauherren keine ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt wurde.

Demgegenüber waren die Zuwendungen Bertrams an Manzke, Siede und Blasek für den Erfolg Bertrams nicht ausschlaggebend. Die politische Unterstützung durch die CDU-Fraktion unter Eberhard Dieppen und die Entscheidung von Bausenator Rastemborski und Senatsdirektor von der Lancken, Bertram jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren und dabei bestehende rechtliche Regelungen nicht zur Kenntnis zu nehmen oder sich über rechtliche Bedenken hinwegzusetzen, ermöglichten es Bertram, innerhalb kürzester Zeit mit großspurigen Prahlereien und dubiosen Preisangaben zum Erfolg zu kommen.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses bestätigte damit, was schon beim Richtfest für die Landhaussiedlung Rudower Felder am 14.10.1983 im Richtspruch hervorgehoben wurde:

„Vorweg wolln wir uns hier bedanken beim Senatsdirektor ‚Herrn von der Lancken‘ dies möcht mit Nachdruck ich verlesen, da sein Einsatz ganz enorm gewesen.“

Bei der Beschaffung des Grundstücks und dessen Freigabe war er der wichtigste Mann des is' uns klar am End wär's nicht zu Stand gekommen hätt er sich nicht so angenommen.“

III. Schlußfolgerungen aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses

Als Konsequenz aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses werden die folgenden Empfehlungen und Forderungen an das Abgeordnetenhaus und den Senat vorgelegt.

1. Wohnungsbauförderung

- a) Die Wohnungsbaupolitik darf keinerlei Erpressbarkeit oder Abhängigkeit ausgesetzt sein. Daher sollte öffentlich geförderter Wohnungsbau - nach einer Übergangszeit - nur noch in kommunaler Regie bzw. in Regie städtischer Wohnungsbauvereinigungen auf landeseigenen Grundstücken erfolgen. Private Wohnungsbauherren sind von der Förderung aus Steuermitteln auszuschließen.

Die Vergabe von Grundstücken und Förderungsmitteln sollte generell von Ausschreibungen abhängig sein, die neben Kriterien der Kosteneinsparung auch Qualitätsanforderungen an die zu errichtenden Wohnungen, den Städtebau und die Kontroll- und Mitbestimmungsrechte der Bewohner stellt. Der Ausschluß privater Bauherren aus dem öffentlich geförderten Wohnungsbau und eine aktive Grunderwerbspolitik der öffentlichen Hand senkt nicht nur Korruptionsanfälligkeiten, sondern vermehrt die Handlungsinstrumente der Wohnungspolitik und wirkt durch Spekulationsverhinderung preissenkend auf dem Grundstücksmarkt.

- b) Das Wohnungsbauförderungssystem ist grundlegend zu reformieren, um zu verhindern, daß
- mit öffentlichen Subventionen maßlose, durch keinerlei Leistung gerechtfertigte Millionengewinne erzielt werden können;
 - Förderungsmittel vergeben werden, ohne daß eine effektive Kostenprüfung möglich ist;
 - dadurch zu kriminellen Handlungen zum Zwecke privater Bereicherung motiviert wird.

Durch Änderung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen sollte die Einschaltung von Generalübernehmern oder Generalunternehmern beim öffentlich geförderten Wohnungsbau ausgeschlossen werden. Bei öffentlich geförderten Wohnungsbauten müssen grundsätzlich alle Einzelgewerke auf Grund einer ordnungsgemäßen Ausschreibung vergeben

werden. Das bei der Ausschreibung zu beachtende Verfahren ist so zu regeln, daß „Scheinausschreibungen“ ausgeschlossen sind.

- c) Entsprechend den Anforderungen, die die Landshaushaltsordnung für Bauvorhaben der öffentlichen Hand vorsieht, ist auch bei öffentlich geförderten Wohnungsbauten die Möglichkeit zu schaffen, daß die Baupreise auf ihre Angemessenheit überprüft werden können.
- d) Es ist darauf hinzuwirken, daß die Entscheidungsabläufe zur Aufstellung des Wohnungsbauförderungsprogramms künftig in einem transparenten Verfahren erfolgen und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung aktenkundig gemacht werden. Die Wohnungsbauförderungsprogramme sind künftig in Abstimmung mit den Bezirken aufzustellen und dem Abgeordnetenhaus vor endgültiger Festlegung zum Zwecke der Zustimmung vorzulegen. Die Abteilung IV der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen bedarf dringend der Reorganisation und Entlastung von großer Verantwortung und Einfluß.
- e) Die Wohnungsbau-Kreditanstalt muß aufgelöst werden. Die Interessen einer Bank können nicht die einer Bewilligungsbehörde und Prüfinstanz der öffentlichen Hand sein. Bank- und Geldgeschäfte sind von den Aufgaben der öffentlichen Hand zu entflechten und jeweils eigenständige Institutionen mit den verschiedenen Aufgabenfeldern zu betrauen. Zumindest aber ist eine wirksame Kontrolle der WBK zu ermöglichen. Die gesetzlichen Regelungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der WBK sind dahingehend zu ändern, daß Vertreter der Mieterorganisationen angemessen vertreten sind.
- f) Die Annahme von Geschenken durch Mitarbeiter der WBK ist strikt zu unterbinden.
- g) Die städtischen und genossenschaftlichen Wohnungsbauvereinigungen sind zu reformieren und zu effektivieren. Daneben sind kommunale Bauträger einzurichten, um auch ohne private Bauherren Wohnungsbau und Bestandserneuerung bewerkstelligen zu können.
- #### 2. Vergabe landeseigener Grundstücke
- a) Das Verfahren der Vergabe landeseigener Grundstücke ist gesetzlich zu regeln. Dabei ist ein transparentes Verfahren anzustreben, in dem die Kriterien für die Vergabe aufgestellt werden. Regelmäßig sollten Bauträgerwettbewerbe stattfinden, die von den Bezirken eigenverantwortlich unter Beteiligung und Kontrolle der BVV durchzuführen sind. Eine Bürgerbeteiligung sollte zwingend vorgesehen werden. Die Vergabe landeseigener Grundstücke an private Bauherren sollte nur noch während einer Übergangszeit erfolgen und möglichst bald generell unterbleiben.
- b) Die derzeit geltenden Vertragsmuster für die Vergabe von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken ermöglichen die Erzielung von Spekulationsgewinnen bei Veräußerung dieser Erbbaurechte. Der Senator für Finanzen ist aufgefordert, eine über kosmetische Korrekturen hinausgehende grundlegende Überarbeitung der Vertragsmuster mit dem Ziel vorzunehmen, daß eine solche Erzielung von Spekulationsgewinnen mit landeseigenen Grundstücken künftig nicht mehr möglich ist.
- #### 3. Baugenehmigungspraxis und Stadtplanung
- a) Die in Berlin übliche Befreiungspraxis bei der Erteilung von Baugenehmigungen, die eine der wesentlichen Einbruchstellen für die Korruption ist, kann nur zurückgedrängt werden, wenn die personellen und materiellen Voraussetzungen für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bauleitplanung geschaffen werden. Die Stadtplanungsämter und die zuständige Abteilung der Senatsbauverwaltung sind personell zu verstärken.
- b) Für die Erteilung von Befreiungen von bauplanungsrechtlichen Vorschriften sind Verfahrensvorschriften zu schaffen, die eine effektive Bürgerbeteiligung vorsehen und dadurch Transparenz bewirken.

4. Parteispenden

- a) Durch gesetzliche Regelungen ist vorzusehen, daß politische Parteien, denen Geldzahlungen oder geldwerte Leistungen aus rechtswidrigen Taten, insbesondere aus Bestechungsdelikten, zugeflossen sind, eine entsprechend gekürzte Wahlkampfkostenerstattung erhalten. Unabhängig davon ist die CDU Berlin aufgefordert, die ihr zugute gekommenen Bestechungszahlungen an Antes einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- b) Die Veröffentlichungsgrenze für Parteispenden sollte gesenkt werden, damit dem Verfassungsgebot effektiver Rechnung getragen wird, nach dem die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen müssen.
- c) Die Annahme von Bargeldspenden oberhalb von 500 DM sollte gesetzlich verboten werden.

5. Zuwendungen an Amtsträger

Die Annahme von Geschenken und anderen Zuwendungen durch Amtsträger, die dienstlich mit der Erteilung von Baugenehmigungen, der Vergabe von Grundstücken oder der Gewährung öffentlicher Förderungsmittel befaßt sind, von Personen oder Unternehmen, mit denen sie dienstlich zu tun haben, ist grundsätzlich und strikt zu untersagen.

6. Für eine gläserne Verwaltung

Der beste Schutz gegen den Einbruch von Korruption in die öffentliche Verwaltung ist Transparenz und öffentliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit. Ohne die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Akteneinsichtsrechts (Freedom of Information Act), insbesondere gegenüber der Bau- und Finanzverwaltung sowie der WBK, wird auch künftig eine effektive öffentliche Kontrolle der Baugenehmigungspraxis, der Vergabe öffentlicher Grundstücke und der Wohnungsbauförderung nicht möglich sein. Auch die Instrumentarien der parlamentarischen Kontrolle der Verwaltung sind zu stärken. Insbesondere ist die Exekutive auch gegenüber regulären Parlamentsausschüssen zur Aktenvorlage zu verpflichten.

7. Personelle Konsequenzen

Der Senat ist aufgefordert, auch die personellen Konsequenzen aus den Feststellungen des Untersuchungsausschusses zu ziehen und den erwiesenermaßen inkompetenten Staatssekretär von der Lancken zu entlassen.

E. Die Auffassung des Mitglieds der F.D.P.-Fraktion hinsichtlich der Ermittlungen zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages

1. Bei dem Verfahren zur Vergabe des Erbbaurechts für die Grundstücke „Krumme Straße 11 und 13“ hat der Untersuchungsausschuß folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt:

- a) Der ehemalige Baustadtrat Antes umging das vom Bezirksamt im November 1982 beschlossene Verfahren bei der Vergabe von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken.

Er teilte den Bewerbern die Entscheidung der Abteilung Bauwesen zu Gunsten des Entwurfs des Architekten von Werder direkt mit, ohne vorherige Beratung mit den zuständigen bezirklichen Gremien und der zuständigen Abteilung Finanzen. Die Entscheidung widersprach auch dem Votum des Stadtplanungsamtes.

- b) Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die von dem Zeugen Antes getroffene Vergabeentscheidung durch Geldzahlungen des Maklers Oldenburg in Höhe von 30 000,- DM beeinflusst war.

2. Der Untersuchungsausschuß konnte nicht feststellen, daß die vom Makler Oldenburg betreuten Bauträger von den Geldzahlungen an den ehemaligen Stadtrat Antes informiert waren. Ebenso wenig konnte der Untersuchungsausschuß klären, ob die Aufnahme des Bauvorhabens „Krumme Straße“ in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985 von dem zuständigen Abteilungsleiter beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Winkler, gefördert worden ist.
3. Der Untersuchungsausschuß schließt jedoch Unregelmäßigkeiten bei der Aufnahme des Projekts „Krumme Straße 11 und 13“ in das Wohnungsbauförderungsprogramm 1985 nicht aus.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß 13 Bauvorhaben anderer Antragsteller in das Programmjahr 1986 verlagert wurden, obwohl sie ebenfalls mit der höchsten Prioritätsstufe eingeordnet waren und ältere Antragsdaten aufwiesen.

4. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß durch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile der erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft faktisch ein Wechsel in der Person des Erbbauberechtigten erfolgt ist und an den landeseigenen Grundstücken „Krumme Straße 11 und 13“ ein erheblicher Gewinn erzielt wurde, ohne daß dem Bezirksamt rechtliche Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Die Vertragsmuster für vom Land Berlin abzuschließende Erbbaurechtsverträge wurden inzwischen geändert.
5. Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die WBK die tatsächlich entstandenen Baukosten eines Bauprojekts - jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Ermittlungen des Untersuchungsausschusses - nicht detailliert nachgeprüft hat, sondern lediglich nach Schätzwerten Überprüfungen vorgenommen hat.
6. Aus den Unterlagen zum Vorhaben „Krumme Straße“ kommt der Untersuchungsausschuß zu der Erkenntnis, daß es drei Punkte gibt, die für die Realisierung und die Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens von entscheidender Bedeutung sind:
 - a) das Erlangen eines Grundstückes, ohne das ein Bauvorhaben nicht durchgeführt werden kann;
 - b) eine zügige Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens, um die Vorhaltekosten so gering wie möglich zu halten und
 - c) eine zügige Aufnahme in das nächstmögliche Wohnungsbauförderungsprogramm, weil ohne öffentliche Förderung ein Vorhaben nicht durchgeführt werden kann.

Damit sind zugleich die Punkte genannt, die potentiell die größte Gefahrenquelle für eine Einflußnahme mit nicht erlaubten Mitteln sind. Durch entsprechende Strukturen und Verfahren muß dafür gesorgt werden, daß die Möglichkeiten zur unerlaubten Einflußnahme erschwert und möglichst völlig unterbunden werden.

Das Abgeordnetenhaus hat insoweit bereits die Initiative ergriffen und ein zweistufiges Vergabeverfahren bei landeseigenen Grundstücken als Modellversuch gefordert. Danach soll zunächst ein offener Architektenwettbewerb und anschließend ein Bauherrenwettbewerb durchgeführt werden zur Feststellung des kostengünstigsten Angebots. Die WBK soll an dem Verfahren frühzeitig beteiligt werden.

Anlage I

**Abgeordnetenhaus von Berlin**

10. Wahlperiode

Drucksache 10/ 595

07. 03. 86

Beschlußempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 24. Februar 1986
zum Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P.

über **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe
von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich**

- Drs 10/585 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P. über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich - Drs Nr. 10/585 - wird mit folgender Änderung angenommen:

In Ziffer II., Zeile 3 werden im Klammerzusatz hinter dem Wort „Parteien“ die Wörter „und/oder ihrer Mitglieder“ angefügt.

Berlin, den 24. Februar 1986

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung
Helmut Hildebrandt

Anlage 2

**Abgeordnetenhaus von Berlin**

Drucksache 10/ 585

10. Wahlperiode

21. 02. 86

Antrag

der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der F.D.P.

über Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gemäß Artikel 33 der Verfassung von Berlin wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der aus sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern im Verhältnis 3 : 2 : 1 : 1 besteht.

Der Untersuchungsausschuß soll folgende Fragen klären:

I.

Haben bei der Vornahme von Diensthandlungen Vorteile und/oder sachfremde Erwägungen (insbesondere Geldzuwendungen an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK) eine Rolle gespielt:

- bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Aufhebung von Erbbaurecht;
- im Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zu Bau- und Planungsrecht sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen;
- bei der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvorhaben.

Der Untersuchungsausschuß hat sich zunächst und vordringlich um die Aufklärung der Hintergründe der nachfolgend genannten Bauprojekte zu bemühen:

1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
2. Jugendhotel Meinekestraße
3. Hebbelstraße 1-4
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
5. Charlottenburger Ufer 11
6. Gloria Palast
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
8. Dörnbergdreieck (Hotelbau)
9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

10. Schultheiss-Gelände Kreuzberg
11. Pfalzburger-/Lietzenburger Straße
12. Haus Wien
13. Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen
14. Café Am Hain
15. Café Europa
16. Krumme Straße 11-13
17. Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm
18. Schultheiss-Gelände Tiergarten
19. Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee
20. blub (Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung)
21. Sondershauser Straße 52-58
22. Kirchhainer Damm 84-104
23. Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße
24. Innsbrucker Platz/Hauptstraße
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
26. Nachodstraße/Regensburger Straße
27. Luchsweg 26
28. Café am Neuen See
29. Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63
30. Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7
31. Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße
32. Riehlstraße/Kaiserdamm
33. Kammermusiksaal
34. Schlüterstraße 78
35. Taubertstraße

II.

Darüber hinaus ist festzustellen, ob den unter I. aufgeführten Personen und Institutionen oder mit ihnen verbundenen Organisationen (einschließlich der politischen Parteien) in sachlichem und/oder zeitlichem Zusammenhang mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt oder von diesen erbeten wurden.

III.

Wie gestalteten sich unter Berücksichtigung welcher Personen die Gespräche über den Verkauf landeseigener Wohnungen in Charlottenburg mit dem Geschäftsmann Putsch?

IV.

Auf Grund welcher Umstände wurden disziplinarische Vorermittlungen im Fall Antes aufgenommen, wie gestalteten sich die disziplinarischen Ermittlungen, und wer hat sich auf welche Weise unter sachfremden Erwägungen daran beteiligt?

Aus welchen Gründen, ggf. auch sachfremder Art, ist von wem welche Entscheidung in dem vom damaligen Bezirksbürgermeister Lindemann gegen sich selbst beantragten Disziplinarverfahren getroffen worden?

V.

Waren Institutionen wie Bezirksverordnetenversammlung, deren Ausschüsse, Bezirksamt und deren einzelnen Mitgliedern in den Bezirken Charlottenburg und Wilmersdorf sowie Senatsverwaltungen Handlungen der damaligen Baustadträte Antes und Herrmann im Zusammenhang mit den unter I. genannten Objekten bekannt, und wie haben die Genannten diese kontrolliert?

VI.

Welchen Wiederverwendungsanspruch hatte Herr Antes, und wie gestaltete sich seine vorgesehene Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nach seinem Ausscheiden aus dem Bezirksamt Charlottenburg?

VII.

Weiterhin soll der Untersuchungsausschuß prüfen, welche Verbindungen zwischen den von der Korruptionsaffäre betroffenen Personen und den Sicherheitsorganen des Landes Berlin bestehen, und inwieweit dadurch in Einzelfällen Einfluß auf den Gang von Untersuchungen ausgeübt wurde.

Berlin, den 19. Februar 1986

Buwitt

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Momper

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Rasch

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der F.D.P.

Anlage 3

Der Vorsitzende
des 1. Untersuchungsausschusses
- 10. Wahlperiode -

An den
Präsidenten des
Rechnungshofes von Berlin
Herrn Ulrich Müller

- II C -

3565

17. Dezember 1986

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der 1. Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode - hat in seiner 37. Sitzung beschlossen, vom Rechnungshof von Berlin Prüfberichte zu folgenden Bauprojekten anzufordern, sofern solche Berichte erstellt worden sind:

1. Jugendhotel Meinekestraße
2. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
3. Café Europa
4. Krumme Straße 11 und 13
5. blub

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Ausschuß etwaige Unterlagen Ihres Hauses als Beweismittel zur Verfügung stellen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Schütze

Der Präsident des Rechnungshofs von Berlin

BERLIN

Präsident des Rechnungshofs, Knesebeckstraße 59/60, D-1000 Berlin 15

An den
Vorsitzenden des
1. Untersuchungsausschusses des
Abgeordnetenhauses von Berlin
- 10. Wahlperiode -

Herrn Diethard Schütze

über

den Präsidenten des
Abgeordnetenhauses von Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

PA G 1 - 31-04

Fernruf 8 83 80 11 (Vermittlung)

Apparat

311

Intern (960)

Datum

27. Januar 1987

Betr.: Überlassung von PrüfberichtenVorg.: Ihr Schreiben - II C - vom 17. 12. 1986

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zu meinem Bedauern besitzt der Rechnungshof kein geeignetes Material, das er Ihnen zur Verfügung stellen könnte:

Zu 1.:

Das Jugendhotel Meineckestraße ist als privates Bauvorhaben erstellt worden und unterliegt insoweit nicht der Prüfung durch den Rechnungshof. Ein Teilbetrag ist durch ein ERP-Darlehen finanziert worden, für das das Land Berlin eine Teilbürgschaft übernommen hat. Eine Prüfung hat bisher nicht stattgefunden, da Zahlungsschwierigkeiten nicht aufgetreten sind.

Zu 2.:

Über die Förderung des Projekts mit öffentlichen Mitteln ist noch nicht entschieden worden. Ob und inwieweit eine Prüfung durch den Rechnungshof erforderlich wird, ist noch nicht abzuschätzen.

Zu 3.:

Das Bauprojekt Café Europa ist vom Rechnungshof noch nicht geprüft worden.

Zu 4.:

Das Projekt wird mit öffentlichen Mitteln gefördert. Unterlagen liegen dem Rechnungshof nicht vor.

Zu 5.:

Hinsichtlich des Bauprojekts „blub“ hat der Rechnungshof im Jahre 1983 eine Berechnung erstellt, um zu ermitteln, ob Berlin anlässlich der Überlassung des Grundstücks an die privaten Betreiber des „blub“ im Wege des Erbbaurechts unwirtschaftlich und zum eigenen Nachteil gehandelt habe. Sie ergab, daß die Sportverwaltung die wirtschaftlichen Interessen Berlins beachtet und gewahrt hat. Die Berechnung, die nicht unter dem Aspekt stand, Besonderheiten bei der Auftragsvergabe zu Tage zu fördern, hat auch keine in diese Richtung gehenden Anhaltspunkte ergeben. Daher sehe ich von der Übersendung des hier entstandenen Vorgangs ab, da er als Beweismittel in dem von Ihnen gewünschten Sinne nicht in Betracht kommen dürfte.

Im übrigen hat der Rechnungshof eine Prüfung der Berechtigung der Zahlung von 1,25 Mio. DM für Gründungsmehrkosten (die von Berlin insoweit übernommene Eventualverpflichtung wurde bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt) begonnen, jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht, weil die vom Rechnungshof angeforderten Nachweise bisher nicht vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Müller

Anlage 4

Beweisanträge der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen*

- A. Anträge der CDU-Fraktion
 - I. Angenommene schriftliche Beweisanträge
 - II. Für erledigt erklärter Beweisantrag
- B. Anträge der SPD-Fraktion
 - I. Angenommene schriftliche Beweisanträge
 - II. Zurückgezogene bzw. für erledigt erklärte Beweisanträge
- C. Anträge der AL-Fraktion
 - I. Angenommene schriftliche Beweisanträge
 - II. Abgelehnte bzw. nicht beschlossene Beweisanträge
- D. Anträge der F.D.P.-Fraktion
 - I. Angenommene schriftliche Beweisanträge
 - II. Für erledigt erklärter Beweisantrag

A. Anträge der CDU-Fraktion**I. Angenommene schriftliche Beweisanträge**

- 1. **Beweisbeschluß vom 11. 3. 86 / Protokoll I. UntA 10/1**
(Beweisantrag Nr. 1 der CDU-Fraktion vom 11. 3. 86)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ausgehend von der Überlegung, daß der Untersuchungsausschuß bei seiner Arbeit laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren sowie Gerichtsverfahren nicht stören sollte bzw. alle die Fälle, in denen ein abgeschlossenes Verwaltungshandeln noch nicht vorliegt, demzufolge der endgültigen Tatsachenfeststellung nach dem Untersuchungsausschußgesetz vorerst nicht zugänglich sind, schlägt die CDU-Fraktion für den Beginn der Ausschubarbeit vor, daß zum Untersuchungsauftrag I vorrangig aus der Liste der Bauprojekte die Nummern

2-5, 9, 17, 19-23, 26, 27, 29-31, 33-35

behandelt werden.

Da der Untersuchungsausschuß den Einstieg in seine Tatsachenfeststellungen über die Auswertung schriftlicher Unterlagen vornehmen sollte, sollen dem Ausschuß zu den vorgenannten Bauprojekten vorgelegt werden: die Grundstücksordnung, die Geschäftsordnungen der betroffenen Bezirksämter, einschlägige Bezirksamtsbeschlüsse und Protokolle der Bezirksamtssitzungen, einschlägige Beschlüsse der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse, die einschlägigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne sowie die die genannten Grundstücke betreffenden Akten der WBK, der Hauptverwaltung und der Bezirksämter. Ferner sollen die Planungs-, die Bau- und die Grundstücksakten für die jeweiligen Grundstücke dem Ausschußbüro im Original zur Verfügung gestellt werden.

Ferner sind anzufordern die Richtlinien über die Vergabe von Erbbaurechten und über die Begründung sonstiger Rechte an Grundstücken, die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Mittel für Bauvorhaben sowie sämtliche sonstigen Unterlagen der Bezirksämter zu den jeweiligen Objekten.

Die Unterlagen über die übrigen Objekte sollen sukzessive angefordert werden, wobei der Vorsitzende im Benehmen mit der

* Nachfolgend nicht aufgeführte Antragsnummern beziehen sich auf **Änderungsanträge** zu Berichtsentwürfen des Ausschußsekretariats.

Staatsanwaltschaft klären soll, ab wann eine Beeinträchtigung ihrer Arbeit nicht mehr zu besorgen ist. Soweit es in einzelnen Fällen zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt, sollte der Untersuchungsausschuß seine eigenen Tatsachenfeststellungen solange aussetzen, bis ihm die gerichtliche Beweisaufnahme zugänglich gemacht wird.

Zum Untersuchungsauftrag III sollen angefordert werden: die Protokolle und Beschlüsse des Bezirksamtes Charlottenburg, die Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung Charlottenburg und ihrer Ausschüsse, sämtliche im Bezirkamt Charlottenburg dazu vorhandenen Unterlagen (Akten, Vermerke, Briefwechsel), die einschlägigen Stellungnahmen des Senators für Finanzen einschließlich seines Briefwechsels mit dem Bezirkamt Charlottenburg sowie sämtliche sonstigen einschlägigen Unterlagen, die sich bei der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen befinden.

Zum Untersuchungsauftrag IV sollen vorgelegt werden: Personalakte und Disziplinarakte im Fall Antes, sämtliche sonstigen im Bezirkamt Charlottenburg, insbesondere in dessen Rechtsamt, diesbezüglich vorhandenen Unterlagen, Schriftwechsel, etwaige Stellungnahmen und schriftliche Äußerungen der damaligen Bezirksamtsmitglieder, der Schriftwechsel und sonstige Unterlagen der Senatskanzlei in dieser Angelegenheit; ferner ist der Kreisverband der CDU Charlottenburg aufzufordern, Sitzungsprotokolle oder sonstige schriftliche Unterlagen, die sich mit dem Disziplinarverfahren Antes befassen, vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ebenfalls für das Disziplinarverfahren Lindemann anzufordern.

Ferner sind vom Ausschußdienst bzw. vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst darzulegen: die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden des Regierenden Bürgermeisters bei disziplinarrechtlichen Vorwürfen gegen Bezirksamtsmitglieder sowie sämtliche gesetzlichen Grundlagen für die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren im Lande Berlin einschließlich grundsätzlicher Gerichtsentscheidungen über Disziplinarverfahren gegen Bezirksamtsmitglieder und über Kompetenzen höherer Stellen in solchen Disziplinarverfahren.

Zum Untersuchungsauftrag VI sind die gesetzlichen Grundlagen für den Wiederverwendungsanspruch im allgemeinen sowie im Falle Antes vom Ausschußdienst bzw. vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst vorzulegen. Ferner sind die diesbezüglichen Akten und Unterlagen in der Schulverwaltung sowie die öffentlichen Erklärungen in dieser Angelegenheit von Frau Senatorin Laurien, ferner die Akten und Unterlagen beim Bezirkamt Wilmersdorf anzufordern.

Zum Untersuchungsauftrag VII sind die Personalakte Pcytarski anzufordern und die Unterlagen über ein disziplinarisches Vorermittlungsverfahren vorzulegen, ferner die Unterlagen, aus denen sich vor oder bei seiner Berufung auf seine jetzige Stelle geäußerte Bedenken oder Gegenvorstellungen der Alliierten ergeben haben sollen sowie die in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen der Senatsinnenverwaltung, insbesondere des Senators Lummer.

Anzufordern sind außerdem Ermittlungsakten, Äußerungen oder sonstige Unterlagen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und personalführender Stelle, aus denen sich ergibt, daß Herr Pcytarski bei einer Durchsuchung in der Wohnung des Steuerberaters Kind anwesend gewesen sein und diesen im Polizeigewahrsam aufgesucht haben soll. Vom Ausschußdienst bzw. vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst sind darzulegen die rechtlichen Regelungen über die Anwesenheit von (herbeigerufenen) Zeugen bei Durchsuchungen.

Für die Grundlagen der Arbeit des Untersuchungsausschusses sollen vom Ausschußdienst, gegebenenfalls vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst, zusammengestellt werden: die jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, die Bauordnung, das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz, die öffentlichen Förderungsrichtlinien, die jeweils dazugehörigen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften, die zur Auslegung von einzelnen der genannten gesetzlichen Vorschriften ergangenen Grundsatzzurteile.

Die Bauverwaltung ist um eine Stellungnahme zu bitten, in der sie die Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Baugenehmigungen und den Genehmigungsprozeß bei Bauprojekten insbesondere hinsichtlich von Befreiungen und sonstigen Ausnahmegenehmigungen darstellt und dabei die sich aus der Verwaltungspraxis ihres Erachtens ergebende Selbstbindung mit dem Vertrauensschutz für den Bürger aufzeigt.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Zum Untersuchungsauftrag IV sollen vorgelegt werden: Personalakte und Disziplinarakte im Fall Antes, sämtliche sonstigen im Bezirksamt Charlottenburg, insbesondere in dessen Rechtsamt, diesbezüglich vorhandenen Unterlagen, Schriftwechsel, etwaige Stellungnahmen und schriftliche Äußerungen der damaligen Bezirksamtsmitglieder, der Schriftwechsel und sonstige Unterlagen der Senatskanzlei in dieser Angelegenheit; ferner ist der Kreisverband der CDU Charlottenburg aufzufordern, Sitzungsprotokolle oder sonstige schriftliche Unterlagen, die sich mit dem Disziplinarverfahren Antes befassen, vorzulegen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ebenfalls für das Disziplinarverfahren Lindemann anzufordern.

Ferner sind vom Ausschußdienst bzw. vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst darzulegen: die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden des Regierenden Bürgermeisters bei disziplinarrechtlichen Vorwürfen gegen Bezirksamtsmitglieder sowie sämtliche gesetzlichen Grundlagen für die Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren im Lande Berlin einschließlich grundsätzlicher Gerichtsentscheidungen über Disziplinarverfahren gegen Bezirksamtsmitglieder und über Kompetenzen höherer Stellen in solchen Disziplinarverfahren.

Zum Untersuchungsauftrag VI sind die gesetzlichen Grundlagen für den Wiederverwendungsanspruch im allgemeinen sowie im Falle Antes vom Ausschußdienst bzw. vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst vorzulegen. Ferner sind die diesbezüglichen Akten und Unterlagen in der Schulverwaltung sowie die öffentlichen Erklärungen in dieser Angelegenheit von Frau Senatorin Laurien, ferner die Akten und Unterlagen beim Bezirksamt Wilmersdorf anzufordern.

Zum Untersuchungsauftrag VII sind die Personalakte Pczytarski anzufordern und die Unterlagen über ein disziplinarisches Vorermittlungsverfahren vorzulegen, ferner die Unterlagen, aus denen sich vor oder bei seiner Berufung auf seine jetzige Stelle geäußerte Bedenken oder Gegenvorstellungen der Alliierten ergeben haben sollen sowie die in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen und Äußerungen der Senatsinnenverwaltung, insbesondere des Senators Lummer.

Anzufordern sind außerdem Ermittlungsakten, Äußerungen oder sonstige Unterlagen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und personalführender Stelle, aus denen sich ergibt, daß Herr Pczytarski bei einer Durchsuchung in der Wohnung des Steuerberaters Kind anwesend gewesen sein und diesen im Polizeigewahrsam aufgesucht haben soll. Vom Ausschußdienst bzw. vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst sind darzulegen die rechtlichen Regelungen über die Anwesenheit von (herbeigerufenen) Zeugen bei Durchsuchungen.

Für die Grundlagen der Arbeit des Untersuchungsausschusses sollen vom Ausschußdienst, gegebenenfalls vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst, zusammengestellt werden: die jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, die Bauordnung, das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz, die öffentlichen Förderungsrichtlinien, die jeweils dazugehörigen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften, die zur Auslegung von einzelnen der genannten gesetzlichen Vorschriften ergangenen Grundsatzurteile.

Die Bauverwaltung ist um eine Stellungnahme zu bitten, in der sie die Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Baugenehmigungen und den Genehmigungsprozeß bei Bauprojekten insbesondere hinsichtlich von Befreiungen und sonstigen Ausnahmegenehmigungen darstellt und dabei die sich aus der Verwaltungspraxis ihres Erachtens ergebende Selbstbindung mit dem Vertrauensschutz für den Bürger aufzeigt.

2. Beweisbeschluß vom 29. 4. 86 / Protokoll I. UntA 10/3

(Beweisantrag Nr. 2 der CDU-Fraktion vom 14. 4. 86)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Punkt III des Untersuchungsauftrages in Verbindung mit Zf. 13 des Schreibens der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 1. April 1986 zu Geschäftsnummer 68 AR 13/86 - den Ver-/Kauf von 2 000 landeseigenen Wohnungen in Charlottenburg betreffend - bitte ich namens der CDU- und F.D.P.-Mitglieder im Untersuchungsausschuß um Anforderung folgender Unterlagen:

- Beschluß des Bezirksamtes Charlottenburg über die Aufnahme der Verkaufsverhandlungen bzw. die Verhandlungen über den Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages, gegebenenfalls den dazu einschlägigen Beschluß der Bezirksverordnetenversammlung und des Ausschusses für Liegenschaften,
- den für die vorgenannten Verhandlungen aufgestellten Musterentwurf des Erbbaurechtsvertrages bzw. Musterentwurf der Senatsverwaltung für Finanzen für derartige Rechtsgeschäfte,
- das Verkehrswertgutachten, die Substanzbeurteilung oder die beim Hochbauamt verwaltungsintern angestellten Bewertungen der 2 000 Wohnungen,
- die Ergebnisse der über die Wohnungen - vor allem seitens der Charlottenburger Baugenossenschaft - seit 1982 geführten Verhandlungen (vgl. Bezirksamtssitzungsprotokoll vom 27. 5. 1984), insbesondere die beim Bezirksamt Charlottenburg eingegangenen Angebote,
- das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Kruck mbH, Essen-Mühlheim,
- eine Aufstellung über den Unterhaltungsaufwand für die fraglichen Wohnungen seit 1982 (Haushaltsabrechnungen).

Angenommen mit der Maßgabe, daß der Landesverband der CDU zusätzlich aufgefordert werden soll, eine Studie über die Privatisierung landeseigener Wohnungen vorzulegen, sofern eine solche Studie innerhalb der Partei oder ihrer Fraktion im Abgeordnetenhaus vorliegt.

3. Beweisbeschluß vom 13. 5. 86 / Protokoll I. UntA 10/4

(Beweisantrag Nr. 3 der CDU-Fraktion vom 28. 4. 86; angenommen gemeinsam mit einem Änderungsantrag der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Dem Untersuchungsausschuß werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Unbeglaubigte Grundbuchauszüge einschließlich Löschnungen der im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Grundstücke
2. Überblick und Kurzbeschreibung aller Wohnungsbauförderungsprogramme seit 1969
3. Liste der Wohnungsbauförderungsprogramme 1969 bis 1975
4. Lagepläne im Format DIN A 4 der im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Grundstücke
5. Handelsregisterauszüge A und B der Personengesellschaften und Körperschaften, die als Bauherrn bzw. Empfänger von öffentlichen Mitteln der im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Objekte in Erscheinung getreten sind.

Angenommen in folgender abgeänderter Fassung:

Dem Untersuchungsausschuß werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Unbeglaubigte Grundbuchauszüge einschließlich Löschnungen der im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Grundstücke
2. Überblick und Kurzbeschreibung aller Wohnungsbauförderungsprogramme seit 1969

3. Liste der Wohnungsbauförderungsprogramme 1969 bis 1975
 4. Lagepläne (Karte I : 4 000) im Format DIN A 4 der im Untersuchungsauftrag unter I genannten Grundstücke
 5. Handelsregisterauszüge A und B der Personengesellschaften und Körperschaften, die als Bauherrn bzw. Empfänger von öffentlichen Mitteln und, soweit nicht identisch, als Grundstückseigentümer der im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Objekte in Erscheinung getreten sind.
 6. Die aktuellen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit allen Veränderungen seit dem 1. 1. 1976 zu den im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Grundstücken.
 7. Als Auszug aus den Grundakten die seit dem 1. 1. 1976 geschlossenen notariellen Kaufverträge über die im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Grundstücke.
 8. Eine Liste der zur Zeit erfolgten Vormerkungen (Programmplätze) der noch nicht bewilligten Förderungsvorhaben sowie aller beantragten, aber noch nicht bewilligten Objekte.
4. **Beweisbeschluß vom 13. 5. 86 / Protokoll 1. UntA 10/4**
(Beweisantrag Nr. 4 der CDU-Fraktion vom 28. 4. 86)
- Antrag der Fraktion der CDU
über Anforderung von Akten und sonstigen Unterlagen zur Durchführung des Auftrages des I. Untersuchungsausschusses
- Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:
Von der Verwaltung werden dem Untersuchungsausschuß folgende Akten und Unterlagen zur Verfügung gestellt:
Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I entsprechend den dort bezifferten Objekten:
6. Gloria-Palast
 - a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg - Grundstücksakten
 - b) WBK-Akten (Finanzierung)
 - c) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg (Genehmigungsakten)
 - e) Akten SenStadtUm - Landeskonservator -
 - f) Akten SenKult (Filmfestspiele)
 9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße
 - a) Akten Stadtplanungsamt Tempelhof
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIII - 66 und - 66-1
 - Vermessungsamt (Grundstücksbewertung)
 - b) Akten SenBauWohn Abt. II
 - c) Akten SenWiV
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tempelhof
 - e) Akten SenFin Abt. IV
 - f) Akten SenJust
 - g) Akten SenKult
 - h) Beschluß Verwaltungsgericht
 10. Schultheiss-Gelände Kreuzberg
 - a) Akten Stadtplanungsamt Kreuzberg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VI - 201 und - 201 a
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Kreuzberg
 - c) Akten Verwaltungsgericht
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II
 12. Haus Wien
 - a) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg (Schankveranda)
 - b) Akten Tiefbauamt Charlottenburg (Sondernutzung Straßenland)
 - c) Akten Abt. Wirtschaft Bezirksamt Charlottenburg
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II
 - e) Akten SenStadtUm - Landeskonservator -
 17. Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm
 - a) Akten Stadtplanungsamt Spandau
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VIII - B 1
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Spandau
 - c) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Spandau
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II
 - e) Akten SenStadtUm
 - f) Akten Senator für Verkehr und Betriebe
 - g) Akten Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht
 18. Schultheiss-Gelände Tiergarten
 - a) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten - Grundstücksakten -
 - b) Akten SenBauWohn Abt. II
 - c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
 19. Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee
 - a) Akten Stadtplanungsamt Neukölln
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIV - 131
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Neukölln
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II
 20. blub
 - a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Neukölln
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Neukölln
 - c) Akten Stadtplanungsamt Neukölln
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIV - 211
 - d) WBK-Akten (Wohnbebauung)
 - e) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 21. Sondershauser Straße 52-58
 - a) Akten Stadtplanungsamt Steglitz
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Steglitz
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten SenFin
 22. Kirchhainer Damm 84-104
 - a) Akten Tiefbauamt Tempelhof
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tempelhof
 - c) Stadtplanungsamt Tempelhof
 - Grundstücksakten
 - Vermessungsakten
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - e) Akten SenStadtUm Abt. II
 - f) WBK-Akten

23. Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße
- Akten Stadtplanungsamt Tempelhof
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIII - 94
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tempelhof
 - WBK-Akten
 - Akten SenBauWohn Abt. II und IV
24. Innsbrucker Platz/Hauptstraße
- Akten Stadtplanungsamt Schöneberg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XI - 142
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Schöneberg
 - Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - WBK-Akten
26. Nachodstraße/Regensburger Straße
- Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten IX - 34
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - Akten Tiefbauamt Wilmersdorf
27. Luchsweg 26
- Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf - Grundstücksakten -
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - Akten SenBauWohn Abt. II
28. Café am Neuen See
- Akten Stadtplanungsamt Tiergarten - Grundstücksakten -
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
 - Akten Tiefbauamt Tiergarten/Gartenbauamt
 - Akten Grundstücksamt Tiergarten
29. Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63
- Akten Stadtplanungsamt Tiergarten
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten II - 122
 - Wettbewerbsakten
 - Grunderwerbsakten Grundstücksamt Tiergarten
30. Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7
- Akten Stadtplanungsamt Reinickendorf
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XX - 173, - 174, - 175
 - Wettbewerbsakten
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Reinickendorf
 - Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - WBK-Akten
 - IBA-Akten
31. Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße
- Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VII - 20-1
 - Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
- c) Grundstücksverwaltungakten Grundstücksamt Charlottenburg
- d) Akten Hochbauamt Charlottenburg
- e) Akten SenBauWohn Abt. I und II
- f) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
- g) Akten Abt. Jugend und Sport Charlottenburg
32. Riehlstraße/Kaiserdamm
- Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VII - 102
 - Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - Akten SenBauWohn Abt. II, IV und VII
 - WBK-Akten
33. Kammermusiksaal
- Akten Stadtplanungsamt Tiergarten - Wettbewerbsakten -
 - Akten SenBauWohn Abt. II, VI und VII (einschließlich Bauplanungsunterlagen)
 - Akten SenFin
 - Unterlagen Hauptausschuß
- Angenommen in der Fassung des 2. Änderungsantrages der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86:**
- Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I entsprechend den dort bezifferten Objekten wird angefordert:
6. Gloria-Palast
- Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg - Grundstücksakten
 - WBK-Akten (Finanzierung)
 - Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 - Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg (Genehmigungsakten)
 - Akten SenStadtUm - Landeskonservator -
 - Akten SenKult (Filmfestspiele)
 - Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße
- Akten Stadtplanungsamt Tempelhof
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIII - 66 und - 66-1
 - Vermessungsamt (Grundstücksbewertung)
 - Akten SenBauWohn Abt. II
 - Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - Akten SenWiV
 - Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tempelhof
 - Akten SenFin Abt. IV
 - Akten SenJust
 - Akten SenKult
 - Beschluß Verwaltungsgericht
 - Akten Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Berlin

10. Schultheiss-Gelände Kreuzberg
- a) Akten Stadtplanungsamt Kreuzberg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VI - 201 und - 201 a
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Kreuzberg
 - c) Akten Verwaltungsgericht
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II
 - e) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - f) Akten SenWirtArb
12. Haus Wien
- a) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg (Schankveranda)
 - b) Akten Tiefbauamt Charlottenburg (Sondernutzung Straßenland)
 - c) Akten Abt. Wirtschaft Bezirksamt Charlottenburg
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II
 - e) Akten SenStadtUm - Landeskonservator -
17. Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm
- a) Akten Stadtplanungsamt Spandau
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VIII - B 1
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Spandau
 - c) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Spandau
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II
 - e) Akten SenStadtUm
 - f) Akten Senator für Verkehr und Betriebe
 - g) Akten Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht
 - h) Akten Vermessungsamt Spandau (Grundstücksbewertung)
 - i) Akten SenFin
 - j) Akten SenWirtArb
18. Schultheiss-Gelände Tiergarten
- a) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten - Grundstücksakten -
 - b) Akten SenBauWohn Abt. II
 - c) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
 - e) Akten SenFin
 - f) Akten SenWirtArb
19. Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee
- a) Akten Stadtplanungsamt Neukölln
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIV - 131
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Neukölln
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II
20. blub
- a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Neukölln
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Neukölln
 - c) Akten Stadtplanungsamt Neukölln
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIV - 211
 - d) WBK-Akten (Wohnbebauung)
 - e) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - f) Akten SenSchulBerufsausbSport Abt. V
26. Nachodstraße/Regensburger Straße
- a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten IX - 34
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten Tiefbauamt Wilmersdorf
27. Luchsweg 26
- a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf - Grundstücksakten -
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II
28. Café am Neuen See
- a) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten - Grundstücksakten -
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
 - c) Akten Tiefbauamt Tiergarten/Gartenbauamt
 - d) Akten Grundstücksamt Tiergarten
 - e) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
21. Sondershauser Straße 52-58
- a) Akten Stadtplanungsamt Steglitz
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Steglitz
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten SenFin
 - e) Akten WBK
22. Kirchhainer Damm 84-104
- a) Akten Tiefbauamt Tempelhof
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tempelhof
 - c) Stadtplanungsamt Tempelhof
 - Grundstücksakten
 - Vermessungsakten
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - e) Akten SenStadtUm Abt. II
 - f) WBK-Akten
23. Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße
- a) Akten Stadtplanungsamt Tempelhof
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XIII - 94
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tempelhof
 - c) WBK-Akten
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
24. Innsbrucker Platz/Hauptstraße
- a) Akten Stadtplanungsamt Schöneberg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten XI - 142

- b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Schöneberg
 c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 d) WBK-Akten
 e) Akten Abteilung Soziales Schöneberg
 f) Akten SenGesSoz
29. Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63
 a) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten II – 122
 – Wettbewerbsakten
 b) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Tiergarten
30. Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7
 a) Akten Stadtplanungsamt Reinickendorf
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten XX – 173, – 174, – 175
 – Wettbewerbsakten
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Reinickendorf
 c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 d) WBK-Akten
 e) IBA-Akten
31. Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII – 20-1
 b) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 c) Grundstücksverwaltungakten Grundstücksamt Charlottenburg
 d) Akten Hochbauamt Charlottenburg
 e) Akten SenBauWohn Abt. I und II
 f) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 g) Akten Abt. Jugend und Sport Charlottenburg
 h) Akten SenSchulBerufsausbSport Abt. V
 i) Akten SenFin
32. Riehlstraße/Kaiserdamm
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII – 102
 b) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 d) Akten SenBau-Wohn Abt. II, IV und VII
 e) WBK-Akten
33. Kammermusiksaal
 a) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten – Wettbewerbsakten –
 b) Akten SenBauWohn Abt. II, VI und VII (einschließlich Bauplanungsunterlagen)
 c) Akten SenFin
 d) Unterlagen Hauptausschuß
35. Taubertstraße 1/Hagenstraße
 a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 – Grundstücksakten
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
5. **Beweisbeschluß vom 13. 5. 86 / Protokoll 1. UnterA 10/4**
 (Beweisantrag Nr. 5 der CDU-Fraktion vom 12. 5. 86)
- Der Ausschuß wolle die Zeugenvernehmung folgender Personen in numerischer Reihenfolge beschließen:
1. Lothar Gosten (Bezirksamt Charlottenburg)
 2. Eckard Lindemann (Bezirksbürgermeister a. D. Charlottenburg)
 3. Wolfgang Antes (Bezirksstadtrat a. D. Charlottenburg)
 4. Hans-Jürgen Frey (Bezirksamt Charlottenburg)
 5. Heinz Wendland (Bezirksstadtrat Charlottenburg)
 6. Ingrid Stahmer (Stellvertr. Bürgermeisterin Charlottenburg)
 7. Frau Riedl (CDU Charlottenburg)
 8. Baldur Ubbelohde (Bezirksbürgermeister Charlottenburg)
 9. Peter Mudra (Bezirksstadtrat Charlottenburg)
 10. Prof. Dr. Wilhelm Kewenig (CDU Charlottenburg)
 11. Herr Bultmann (CDU Charlottenburg)
 12. Herr Fahrur (CDU Charlottenburg)
 13. Prof. Dr. Klaus Finkelnburg (CDU Charlottenburg)
 14. Dr. Peter Conen (Staatssekretär beim Senator für Inneres)
 15. Heinrich Lummer (Senator a. D.)
 16. Herr Fonrobert (Senator für Inneres)
 17. Dr. Bentzien (Senatskanzlei)
 18. Dr. Heidemeyer (Senatskanzlei)
 19. Klaus Landowsky (Landesverband CDU)
 20. Günter Strassmeier (Landesverband CDU)
 21. Peter Kittelmann (Landesverband CDU)
 22. Eberhard Diepgen (Regierender Bürgermeister).
- Die genannten Personen werden, soweit zum Zeitpunkt ihrer Anhörung die Ladung als Zeuge zu weiteren Untersuchungsthemen vom Untersuchungsausschuß beschlossen ist, gleichzeitig auch zu diesem Thema angehört.
6. **Beweisbeschluß vom 13. 6. 86 / Protokoll 1. UntA 10/12**
 (Beweisantrag Nr. 6 der CDU-Fraktion vom 29. 5. 86 gemeinsam mit Antrag Nr. 6 a der F.D.P.-Fraktion und Antrag Nr. 6 a der SPD-Fraktion)
- Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:
- Von der Verwaltung werden dem Untersuchungsausschuß folgende Akten und Unterlagen zur Verfügung gestellt:
- Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I entsprechend den dort bezifferten Objekten:
1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
 - a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - b) Grundstücksverwaltungakten Grundstückamt Charlottenburg
 - c) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg – Grundstücksakten
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - e) Akten SenBauWohn Abteilung II (einschließlich Wettbewerbsakten) und V (Grundstücksbewertung)
 - f) Wettbewerbsakten SenStadtUm
 - g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 2. Jugendhotel Meinekestraße
 - a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg – Grundstücksakten – Bebauungsplanakten

- b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Akten SenBauWohn Abteilung II
 d) Akten SenFin Abteilung IV
3. Hebbelstraße 1-4
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII - 94, VII - 190
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Akten Grundstücksamt Charlottenburg
 d) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 e) Akten WBK
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
 a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 c) Akten SenFin
 d) Akten WBK
 e) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 f) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg (Grundstücksakten)
 g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg
5. Charlottenburger Ufer 11
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg (Grundstücksakten)
 b) Akten WBK
 c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 d) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 e) Akten Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus
 f) Akten des ehemaligen Landesamtes für Wohnungswesen
 g) Akten Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
 a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 d) Akten Vermessungsamt Charlottenburg
 e) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 f) Akten SenFin
 g) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 h) Akten WBK
 i) Akten Rechtsamt Charlottenburg
8. Dörnbergdreieck (Hotelbau)
 a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Tiergarten
 b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Tiergarten
 c) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten II - 64 und II - 129
- d) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 e) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
 f) Akten Gartenbauamt Tiergarten als untere Naturschutzbehörde
 g) Akten SenStadtUm
 – Planung
 – Umweltschutz
 – Abteilung III
 h) Akten Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus
 i) Akten SenJustBund
 j) Gerichtsakten
 – Verwaltungsgericht
 – Oberverwaltungsgericht
 k) Akten SenFin
 l) Akten Senator für Wirtschaft und Arbeit
11. Pfalzburger-/Lietzenburger Straße
 a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten IX - 25
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
13. Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII - 222, 223, 224, 233
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 d) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 e) Akten WBK
14. Café Am Hain
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg - Grundstücksakten
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 d) Akten SenBauWohn Abteilung II und V (Grundstücksbewertung)
 e) Akten Gartenbauamt Charlottenburg - Friedhofsverwaltung -
 f) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg (Erbbaurecht)
 g) Akten Abteilung Wirtschaft Bezirksamt Charlottenburg
15. Café Europa
 a) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 b) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Mietwertermittlung)
 c) Akten SenBauWohn Abteilung VII, I (Verpachtung) und V (Mietwertermittlung)
 d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 e) Akten Tiefbauamt Charlottenburg
16. Krumme Straße 11 und 13
 a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 b) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII - 212

- c) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - e) Akten WBK
 - f) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Wertermittlung)
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
- a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten IX - 26
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten WBK
34. Schlüterstraße 78
- a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten WBK

7. Beweisbeschuß vom 27. 3. 87 / Protokoll 1. UntA 10/51

(Beweisantrag Nr. 8 der CDU-Fraktion vom 19. 3. 87 mit Antrag Nr. 12 der F.D.P.-Fraktion)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Es werden als Zeugen gehört:

1. Dr. Hans Kremendahl
als Landesgeschäftsführer der Berliner SPD
2. Walter Momper
als Vorsitzender der Fraktion der SPD im Abgeordnetenhaus von Berlin

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es wird als Zeuge gehört:

Dr. Hans Kremendahl
Landesgeschäftsführer der Berliner SPD

8. Beweisbeschuß vom 13. 10. 87 / Protokoll 1. UntA 10/61

(Beweisantrag Nr. 9 der CDU-Fraktion vom 12. 10. 87 mit Antrag Nr. 13 der F.D.P.-Fraktion)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages werden als Zeugen vernommen

die Herren

1. Winkler (SenBauWohn)
2. Hermann Kreutzer
3. Heinrich Lummer
4. Dr. Peters
5. Prill
6. Riemer
7. Adolf Blasek
8. Wolfgang Siede
9. Raven Henning von der Lancken
10. Heinz-Viktor Simon
11. W. Dickel
12. Günter Schackow
13. K.-H. Schröder (WBK)

14. Dieter Kreuter
15. H. Friesicke (kfm. Geschäftsführer der GSW)
16. Dr. Roland Link
17. Klein (WBK Vorstand)
18. Bernd Bertram

Zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Anklageschrift und das Urteil gegen Hans Manzke angefordert.

Auf die Vernehmung der Zeugen Friesicke und Dr. Link wurde im späteren Verlauf des Untersuchungsverfahrens verzichtet.

II. Für erledigt erklärter Beweisantrag

(Antrag Nr. 7 vom 19. 3. 87)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages werden angefordert:

1. von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Akten betreffend die Ermittlungen hinsichtlich der Landhaussiedlung Rudow
2. vom Senator für Finanzen - Abt. IV - die Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadt und Land des Jahres 1982.

B. Anträge der SPD-Fraktion

I. Angenommene schriftliche Beweisanträge

1. Beweisbeschuß vom 29. 4. 86 / Protokoll 1. UntA 10/3
(Beweisantrag Nr. 2 der SPD-Fraktion vom 28. 4. 86)

Der Untersuchungsausschuß fordert für seine Arbeit vom Senator für Bau- und Wohnungswesen eine Liste der personellen Besetzung des Koordinierungsausschusses beim Bausenator seit 1976 an.

2. Beweisbeschuß vom 29. 4. 86 / Protokoll 1. UntA 10/3
(Beweisantrag Nr. 3 der SPD-Fraktion vom 28. 4. 86)

Der Untersuchungsausschuß fordert als Beweismittel für seinen Untersuchungsauftrag die Taschenkalender des Bauunternehmers Franke (1984 bereits vorhanden) an. Eine Sicherstellung dieser Taschenkalender muß notfalls durch gerichtliche Beschlagnahme erfolgen.

3. Beweisbeschuß vom 13. 5. 86 / Protokoll 1. UntA 10/4
(Beweisantrag Nr. 5 der SPD-Fraktion vom 12. 5. 86 gemeinsam mit Antrag Nr. 4 der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86)

Es werden folgende weitere Zeugen vernommen:

- Staatssekretär Koch
- Leitender Schulrat Bath
- Leiter Abt. II der Senatsverwaltung für Schule, Berufsausbildung und Sport
- II C der Senatsverwaltung für Schule, Berufsausbildung und Sport

4. Beweisbeschuß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19
(Beweisantrag Nr. 6 der SPD-Fraktion vom 29. 5. 86 in der geänderten Fassung vom 1. 7. 86)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Von den nachstehend genannten Institutionen und Personen werden zur Durchführung des Untersuchungsauftrages Nr. 1 ent-

sprechend den dort bezifferten Objekten alle Akten und Unterlagen angefordert, die im Zusammenhang

- mit der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Aufhebung von Erbbaurechten;
- mit dem Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zum Bau- und Planungsrecht sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen
- und der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvorhaben

entstanden sind.

Folgende Institutionen und Personen sind zu den im Untersuchungsausschuß I bezifferten Objekten anzuschreiben:

1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
 - a) GeWeGe-Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Baugeräte KG
2. Jugendhotel Franke
 - a) (siehe Bauträger 1.)
3. Hebbelstraße 1-4
 - a) Firma Otremba Baubetreuung GmbH
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
 - a) Architekt Werner Raffael
 - b) WERA Mierendorffstraße 2-4, GbR, vertreten durch Bau- und Anlagenberatungs GmbH
5. Charlottenburger Ufer 11
 - a) GbR BHG Charlottenburger Ufer 11, vertreten durch Wohn- und Gewerbebauten KG Landsberg & Gädeke GmbH & Co
 - b) Bauherrengemeinschaft Charlottenburger Ufer 11
 - c) IBR, Ingenieurbüro Ruths
6. Gloria-Palast
 - a) Wohn- und Gewerbebauten KG Landsberg & Gädeke GmbH & Co
 - b) IBR, Ingenieurbüro Ruths
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
 - a) Urus-Grundstücksverwaltung GmbH & Co, Kaiser-Friedrich-Straße KG
8. Dörnberg-Dreieck
 - a) Otremba Baubetreuungs GmbH
 - b) Jürgen Sawade, Architekt
9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße
 - a) Fa. Adolf Schaper-Zentralverwaltung 3000/Hannover 91
 - b) ASH Grundstücksverwaltung XV GmbH
 - c) IBR, Ingenieurbüro Ruths
 - d) Architekt Klaus Kammann
10. Schultheiß-Gelände Kreuzberg
 - a) GeWeGe - Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Baugeräte KG
 - b) Eigentümer: Deutsche Industrie AG
11. Pfalzburger-/Lietzenburger Straße

Keine Anforderung
12. Haus Wien

Haus Wien Grundstücksgesellschaft mbH & Co Betriebs KG
13. Wohnbebauung Charlottenburger Spreebogen
 - a) Nostro Grundstücks GmbH & Co
 - b) Otremba Baubetreuungs GmbH
 - b) IBR, Ingenieurbüro Ruths
14. Café am Hain

Keine Anforderung
15. Café Europa

Keine Anforderung
16. Krumme Straße 11 und 13
 - a) Ignatz Bubis, 6000 Frankfurt
 - b) IBR, Ingenieurbüro Ruths
17. Großmarkt nördlich der Straße „Am Juliusturm“
 - a) Fa. Autohaus Berolina
 - b) Klaus Kammann/Architekt
18. Schultheiß-Gelände Tiergarten
 - a) II. Grundstücksgesellschaft Kurt Franke
 - b) Deutsche Industrie AG
19. Tennishalle und Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee W. John GmbH & Co Tennis & Squash-Anlagen KG
20. BLUB (Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung)
 - a) Friedrich Schröder Baubetreuungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH
 - b) IBR, Ingenieurbüro Ruths
21. Sondershauser Straße 52-58
 - a) wie 20 a)
 - b) wie 20 b)
 - c) Klaus Kammann
22. Kirchhainer Damm
 - a) wie 20 a)
 - b) wie 20 b)
 - c) wie 21 c)
23. Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße
 - a) Grundreal-Vermögensverwaltung GmbH, Dr. Marx
 - b) Domus Bauleitung GmbH
24. Innsbrucker Platz, Hauptstraße
 - a) GeWeGe Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Baugeräte KG
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
 - a) GeWeGe Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten & Co Bauträger KG
26. Nachodstraße/Regensburgerstraße
 - a) Dr. Wojahn, Dujardin
27. Luchsweg 26/28
 - a) Berliner Eigenheim Bau GmbH
 - b) Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH
28. Café am Neuen See

GeWeGe Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten & Co Bauträger KG

29. Kindertagesstätte Lützowstraße 62-63
GeWeGe Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten & Co Bauräger KG
30. Bebauung IBA-Gebiet, Tegeler Hafen/Straße 7
a) BETA, Beteiligungsgesellschaften für Wohnungsbau mbH & Co (Otremba)
b) IBR, Ingenieurbüro Ruths
31. Squash-Halle Kant-/Uhlandstraße
Sportplan Planungsgesellschaft für Sport- und Freizeitgestaltung mbH, Lutz Figge, 5000 Köln 40
32. Riehlstraße/Kaiserdamm
a) REM Grundstücksgesellschaft mbH & Co, Kaiserdamm Verwaltung KG
b) Architekt Jürgen Sawade
33. Kammermusiksaal
a) IBR, Ingenieurbüro Ruths
34. Schlüterstraße 78
a) GeWe Schlüterstraße 78 GmbH & Co KG
b) Architekt Werner Raffael
35. Taubertstraße 1/Hagenstraße 18
5. **Beweisbeschluß vom 13. 6. 86 / Protokoll 1. UntA 10/12**
(Beweisantrag Nr. 6 a der SPD-Fraktion vom 29. 5. 86 zusammen mit dem Antrag Nr. 6 der CDU-Fraktion und Antrag Nr. 6 a der F.D.P.-Fraktion)
- Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:
Von der Verwaltung werden dem Untersuchungsausschuß folgende Akten und Unterlagen zur Verfügung gestellt:
Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I entsprechend den dort bezifferten Objekten:
1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
c) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
– Grundstücksakten
– Bebauungsplanakten VII-39
d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
e) Akten SenBauWohn Abteilung II (einschließlich Wettbewerbsakten) und V (Grundstücksbewertung)
f) Wettbewerbsakten SenStadtUm
g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
2. Jugendhotel Meinekestraße
a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
– Grundstücksakten
– Bebauungsplanakten
b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
c) Akten SenBauWohn Abteilung II
d) Akten SenFin Abteilung IV
3. Hebbelstraße 1-4
a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
– Grundstücksakten
– Bebauungsplanakten VII-94, VII-190
b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
c) Akten Grundstücksamt Charlottenburg
d) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
e) Akten WBK
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
c) Akten SenFin
d) Akten WBK
e) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
f) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg (Grundstücksakten)
g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg
5. Charlottenburger Ufer 11
a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg (Grundstücksakten)
b) Akten WBK
c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
d) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
e) Akten Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus
f) Akten des ehemaligen Landesamtes für Wohnungswesen
g) Akten Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
d) Akten Vermessungsamt Charlottenburg
e) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
– Grundstücksakten
f) Akten SenFin
g) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
h) Akten WBK
i) Akten Rechtsamt Charlottenburg
8. Dörnbergdreieck (Hotelbau)
a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Tiergarten
b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Tiergarten
c) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten
– Grundstücksakten
– Bebauungsplanakten II-64 und II-129
d) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
e) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
f) Akten Gartenbauamt Tiergarten als untere Naturschutzbehörde
g) Akten SenStadtUm
– Planung
– Umweltschutz
– Abteilung III

- h) Akten Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus
 i) Akten SenJustBund
 j) Gerichtsakten
 – Verwaltungsgericht
 – Oberverwaltungsgericht
 k) Akten SenFin
 l) Akten Senator für Wirtschaft und Arbeit
11. Pfälzburger-/Lietzenburger Straße
 a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten IX-25
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
13. Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII-222, 223, 224, 233
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 d) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 e) Akten WBK
14. Café Am Hain
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg – Grundstücksakten
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 d) Akten SenBauWohn Abt. II und V (Grundstücksbewertung)
 e) Akten Gartenbauamt Charlottenburg – Friedhofsverwaltung –
 f) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg (Erbbaurecht)
 g) Akten Abteilung Wirtschaft Bezirksamt Charlottenburg
15. Café Europa
 a) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 b) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Mietwertermittlung)
 c) Akten SenBauWohn Abt. VII, I (Verpachtung) und V (Mietwertermittlung)
 d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 e) Akten Tiefbauamt Charlottenburg
16. Krumme Straße 11 und 13
 a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 b) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten VII-212
 c) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 e) Akten WBK
 f) Akten SenBauWohn Abt. II, IV und V (Wertermittlung)
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
 a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 – Grundstücksakten
 – Bebauungsplanakten IX-26
- b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 d) Akten WBK
34. Schlüterstraße 78
 a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 – Grundstücksakten
 b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 d) Akten WBK
6. **Beweisbeschluß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19**
 (Beweisantrag Nr. 7 der SPD-Fraktion vom 3. 7. 86)
- Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:
- Die CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin hat schriftlich Auskunft zu folgender Frage zu erteilen:
 Zu welchem Zeitpunkt fanden Sitzungen der Fraktion der CDU des Berliner Abgeordnetenhauses im Zeitraum 10. Mai 1985 bis 16. Juni 1985 statt.
 - Die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses wird aufgefordert, das Protokoll der Fraktionsitzung vom 11. Juni 1985 zu dem Thema Wiederverwendung von Herrn Antes zu übersenden.
 Frau Dr. Laurien hat mitgeteilt, daß in dieser Sitzung über dieses Thema gesprochen wurde.
7. **Beweisbeschluß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19**
 (Beweisantrag Nr. 8 der SPD-Fraktion vom 3. 7. 86)
- Der Untersuchungsausschuß soll beschließen:
 Es soll Beweis erhoben werden über die Frage – VI des Untersuchungsauftrages –
 welchen Wiederverwendungsanspruch hatte Herr Antes, und wie gestaltete sich seine vorgesehene Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nach seinem Ausscheiden aus dem Bezirksamt Charlottenburg?
- durch Vernehmung des Zeugen Dankward Buwitt, Vorsitzender der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin.
8. **Beweisbeschluß vom 3. 11. 87 / Protokoll 1. UntA 10/63**
 (Beweisantrag Nr. 14 der Fraktion der SPD vom 2. 11. 87)
- Von der CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses sind alle Protokolle oder Gesprächsvermerke über Gespräche und Sitzungen anzufordern, bei denen Herr Bertram anwesend war.
9. **Beweisbeschluß vom 3. 11. 87 / Protokoll 1. UntA 10/63**
 (Beweisantrag Nr. 15 der Fraktion der SPD vom 2. 11. 87)
- Von Herrn Kreutzer sind alle Vorgänge anzufordern, die sich mit der Empfehlung von Herrn Bertram durch Herrn Kreutzer an Entscheidungsträger des Landes Berlin befassen.
10. **Beweisbeschluß vom 30. 11. 87 / Protokoll 1. UntA 10/69**
 (Beweisantrag Nr. 16 der Fraktion der SPD vom 30. 11. 87)
- Der Untersuchungsausschuß fordert von der Senatskanzlei die Senatsvorlagen an, die sich mit der Bebauung der Rudower Felder befassen. Außerdem fordert der Untersuchungsausschuß die Protokollauszüge der Senats- und Senatsdirektorensitzungen an, die dieses Thema behandeln.

11. **Beweisbeschuß vom 26. 1. 88 / Protokoll 1. UntA 10/73**
(Beweisantrag Nr. 17 der Fraktion der SPD vom 25. 1. 88)

Beweiserhebung zu VIII. des Untersuchungsauftrages

1. Der Untersuchungsausschuß beschließt, daß folgende Unterlagen kurzfristig anzufordern und vorzulegen sind:
 - a) Alle Unterlagen der Soko-Lietze in der Angelegenheit Bertram und Schackow, und zwar sowohl die noch bei der Staatsanwaltschaft liegenden als auch die bereits vom Gericht beschlagnahmten.
 - b) Alle beschlagnahmten Kalender- bzw. Tagebuchblätter von Bertram und Schackow.
 - c) Alle Handakten der Staatsanwaltschaft und deren Berichte an den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten in der Angelegenheit Bertram und Schackow sowie die entsprechenden Unterlagen des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten.
2. Im Büro des Regierenden Bürgermeisters und/oder des Büros des Bürgermeisters ist festzustellen, wann genau das Treffen des damaligen Regierenden Bürgermeisters v. Weizsäcker mit den Herren Lummer, Riemer und Bertram stattgefunden hat.
3. Akte der Industrie- und Handelskammer betr. Bestrebungen des Zeugen Bertram, zum Honorarkonsul der Republik Paraguay in Berlin ernannt zu werden.

12. **Beweisbeschuß vom 2. 2. 88 / Protokoll 1. UntA 10/74**
(Beweisantrag Nr. 18 der Fraktion der SPD vom 2. 2. 88)

Beweiserhebung zum Punkt VIII; hier weitere Zeugenvernehmungen

Der Untersuchungsausschuß beschließt, als weiteren Zeugen erneut Herrn Baustadtrat Branoner zu vernehmen.

13. **Beweisbeschuß vom 21. 4. 88 / Protokoll 1. UntA 10/81**
(Beweisantrag Nr. 19 der Fraktion der SPD vom 6. 4. 88)

Zu Punkt VIII des Untersuchungsauftrages

Von der Gesellschaft Stadt und Land werden **die** Unterlagen beigezogen, die sich mit **Auskünften über den Baubetreuer Bertram** befäßten. In der Sitzung des Aufsichtsrates von Stadt und Land am 29. 6. 1982 und in der Aussage von Herrn Schackow am 1. 12. 1987 vor dem Untersuchungsausschuß wird ausdrücklich erwähnt, daß solche Auskünfte (unter anderem durch die Agentur Schimmelpfeng) eingeholt wurden.

II. Zurückgezogene bzw. für erledigt erklärte Beweis- anträge

I. **Antrag Nr. 1 vom 28. 4. 86**

Der Untersuchungsausschuß fordert von den Institutionen

- a) CDU Berlin
- b) SPD Berlin
- c) F.D.P. Berlin
- d) AL
- e) CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
- f) SPD-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
- g) F.D.P.-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses

- h) AL-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
- i) Konrad-Adenauer-Stiftung
- j) Friedrich-Ebert-Stiftung
- k) Friedrich-Naumann-Stiftung
- l) Bildungswerk für Demokratie und Umweltschutz
- m) Förderverein Junge Politik
- n) Robert-Tillmann-Haus
- o) August-Bebel-Haus
- p) Hermann-Ehlers-Akademie

Auskunft über Spendeneingänge der Jahre 1976 bis 1985 von Spendern, die in der als Anlage beigefügten Liste enthalten sind und bei denen die Spendensumme (einschließlich geldwerter Sachleistungen) pro Jahr und Spender 5 000,- DM überstiegen haben.

Bei den Institutionen a) bis d) ist sicherzustellen, daß nicht nur Spenden an die Landes- und Unterorganisationen, sondern auch persönliche Spenden an Mitglieder des jeweiligen antierenden Landesvorstandes bzw. diesen Parteien angehörenden Abgeordneten, Bezirksamtsmitglieder und Senatsmitglieder einbezogen werden. Bezüglich der persönlichen Spenden gilt dies sinngemäß auch für die Institutionen e) bis h).

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/19.

2. **Antrag Nr. 4 vom 12. 5. 86**

Liste der Zeugen im Untersuchungskomplex
Disziplinarverfahren Antes.

Zu laden sind:

1. Gosten
2. Frey
3. Lindemann
4. Mudra
5. Wendland
6. Fahrn
7. Ubbelohde
8. Riedl
9. Bultmann
10. Fonrobert
11. Conen
12. Leiter Abt. II SenInn
13. Kewenig
14. Finkelnburg
15. Stellv. Kreisvorsitzender CDU Charlottenburg 1984
16. Kraetzer
17. Strassmeier
18. Kittelmann
19. Landowsky
20. Heilmeyer
21. Bentzien
22. Gerdsmeier
23. Stronk
24. Schierbaum
25. Antes
26. Dieppen

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/4.

3. **Antrag Nr. 9 vom 11. 9. 86**

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß möge beschließen:

Die CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses wird aufgefordert, das Protokoll der Fraktionsvorstandssitzung am 10. Juni 1985, in der sich der Fraktionsvorstand mit dem Thema „Wiederverwendung“ befaßt, dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

Nach Vorlage des Beweismittels für erledigt erklärt.

C. Anträge der AL-Fraktion**I. Angenommene schriftliche Beweisanträge**1. **Beweisbeschluß vom 11. 3. 86 / Protokoll 1. UntA 10/1**
(Beweisantrag Nr. 6 der AL-Fraktion vom 10. 3. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß bittet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin um einen Sachstandsbericht über die bisherigen Ermittlungstätigkeiten der „Sonderkommission Lietzenburger Straße“ bis zum 5. April 1986, der insbesondere Aufschluß gibt über die Namen

- der Verhafteten oder von der Haft verschonten Personen,
- der von Durchsuchungen betroffenen Personen,
- der als Zeugen oder Beschuldigte vernommenen Personen,
- der Angeschuldigten bzw. Angeklagten

sowie über Art und Umfang der bei der Sonderkommission geführten Akten und dem absehbaren Fortgang der weiteren Ermittlungen. Der Untersuchungsausschuß wird auf der Grundlage dieser Sachstandsberichte noch im April 1986 Vertreter der zuständigen Staatsanwaltschaft zu einem Informationsgespräch einladen.

2. **Beweisbeschluß vom 11. 3. 86 / Protokoll 1. UntA 10/1**
(Beweisantrag Nr. 9 der AL-Fraktion vom 10. 3. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß fordert den Senat auf, eine Liste der Bauherrenbewilligungen im Mietwohnungsbau des Ersten Förderungsweges der Wohnungsbauprogramme seit 1980 vorzulegen und dabei gleichzeitig die Kriterien zu nennen, die zu den Bewilligungen geführt haben.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Der Untersuchungsausschuß fordert den Senat auf, eine Liste der Bauherrenbewilligungen im Mietwohnungsbau des Ersten Förderungsweges der Wohnungsbauprogramme seit 1. 1. 76 vorzulegen und dabei gleichzeitig die Kriterien zu nennen, die zu den Bewilligungen geführt haben.

3. **Beweisbeschluß vom 11. 3. 86 / Protokoll 1. UntA 10/1**
(Beweisantrag Nr. 10 der AL-Fraktion vom 10. 3. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß fordert den Senator für Bau- und Wohnungswesen auf, eine vollständige Aufstellung sämtlicher durch ihn oder die zuständigen Bezirksämter erteilten Baugenehmigungen einschließlich etwaiger Befreiungsentscheidungen und ergangener Vorbescheide zugunsten der Firmengruppen

- Kurt Franke
- Hauert & Noack

– Klingbeil

– Otremba

innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Der Untersuchungsausschuß fordert den Senator für Bau- und Wohnungswesen auf, eine vollständige Aufstellung sämtlicher durch ihn oder die zuständigen Bezirksämter erteilten Baugenehmigungen einschließlich etwaiger Befreiungsentscheidungen und ergangener Vorbescheide zugunsten der Firmengruppen

- Kurt Franke
 - Hauert & Noack
 - Klingbeil
 - Otremba
 - Neue Heimat
 - Schröder-Gruppe
- unverzüglich vorzulegen.

4. **Beweisbeschluß vom 29. 4. 86 / Protokoll 1. UntA 10/3**
(Beweisantrag Nr. 11 der AL-Fraktion vom 14. 4. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß zieht von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Beobachtungsakte 68 AR 2/86 bei.

5. **Beweisbeschluß vom 13. 5. 86 / Protokoll 1. UntA 10/4**
(Beweisantrag Nr. 18 der AL-Fraktion vom 12. 5. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Es werden die vollständigen und lückenlosen Akten beigezogen, die in der Senatskanzlei sowie beim Senator für Inneres anlässlich der Vorwürfe gegen den damaligen Bezirksstadtrat Antes im Zusammenhang mit dem Verkauf der landeseigenen Wohnungen in Charlottenburg sowie der Verpachtung des Café Europa bis zum Rücktritt von Antes von der Kandidatur zur Wiederwahl als Bezirksstadtrat am 20. 5. 85 geführt wurden.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es werden die vollständigen und lückenlosen Akten beigezogen, die in der Senatskanzlei, beim Senator für Inneres, beim Senator für Finanzen sowie beim Bezirksamt Charlottenburg von Berlin anlässlich der Vorwürfe gegen den damaligen Bezirksstadtrat Antes im Zusammenhang mit dem Verkauf der landeseigenen Wohnungen in Charlottenburg sowie der Verpachtung des „Café Europa“ bis zum Rücktritt von Antes von der Kandidatur zur Wiederwahl als Bezirksstadtrat am 20. 5. 85 geführt wurden, auch soweit sie von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin oder vom Landgericht Berlin zu den Verfahren zu den Aktenzeichen – 68 Js 2333/85 – und – 68 Js 179/85 – beigezogen worden sind.

6. **Beweisbeschluß vom 13. 6. 86 / Protokoll 1. UntA 10/12**
(Beweisantrag Nr. 20 der AL-Fraktion vom 29. 5. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß die Rundverfügung des Senators für Inneres Nr. 125/86 vom 21. 8. 86 über die Behandlung anonymer Schreiben und alle weiteren internen Regelungen über die Behandlung anonymer Schreiben und Erklärungen vorzulegen.

7. **Beweisbeschluß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19**
(Beweisantrag Nr. 23 der AL-Fraktion vom 27. 6. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die Zeugen

Herr RA Eckard Lindemann
(Bezirksbürgermeister a. D. des Bezirks Charlottenburg von Berlin)

Herr Dr. Peter Conen
(Staatssekretär beim Senator für Inneres)

Herr Hans-Günther Friedrich
(Senatsdirigent beim Senator für Inneres - Abt. L II -)

Herr Peter Fonrobert
(Senatsverwaltung für Inneres - II R -)

werden erneut zur Beweiserhebung durch Vernehmung zu Punkt IV. des Untersuchungsauftrags vor den I. Untersuchungsausschuß - 10. Wahlperiode - geladen.

8. **Beweisbeschluß vom 20. 10. 86 / Protokoll I. UntA 10/27**
(Beweisantrag Nr. 29 der AL-Fraktion vom 17. 10. 86)

Krumme Straße 11 und 13

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Beweiserhebung zum Projekt Krumme Straße 11 und 13 beantragen wir:

I.

Folgende Akten werden (gegebenenfalls erneut) angefordert:

1. Alle Akten des BA Charlottenburg - Abteilung Bauwesen - im Zusammenhang mit der städtebaulichen Auswahlentscheidung (Akten des Stadtplanungsamtes, Akten des Gartenbauamtes, gegebenenfalls „persönliche Sonderakten“).
2. Die Baugenehmigungsakte des BA Charlottenburg - Abteilung Bauwesen -.
3. Akten des Rechtsamtes (vgl. Bl. 113 d. A. d. Grundstücksamtes).
4. Die BA-Vorlage Nr. 215 (BA-Beschluß vom 14. Februar 1983 - Bl. 51 d. A. d. Grundstücksamtes).
5. Akten von SenBauWohn: Alle Akten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wohnungsbauprogramme 1984 und 1985 geführt wurden (die bisher vorliegenden Akten enthalten nicht den Entscheidungsprozeß).
6. Akten des Bewilligungsausschusses.
7. Bezüglich der bereits angeforderten Akten von Ignatz Bubis und dem Ingenieurbüro Ruths wird angeregt, nachzufragen, wann mit dem Eingang dieser Akten zu rechnen ist oder ob sich diese derzeit bei der Staatsanwaltschaft befinden.
8. Akten der Aquis-Verwaltungsgesellschaft mbH und der Aquis-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 + 13 KG.

II.

Als weitere Zeugen werden - vorläufig - benannt:

- Herr Peters (WBK)
- Herr Siede, ehemals SenBauWohn, noch IV
- Herr Heinrichs (Architekt von Herrn Braun)
- Herr Olaf Ruths und Herr Heinz Ruths
- Herr Weippert (SenBauWohn, Vertr. im Bewilligungsausschuß)

III.

Wir regen an, bei der WBK nachzufragen, welche Mitarbeiter mit den Projekten befaßt waren. Das Schreiben des Senators für Bau- und Wohnungswesen vom 22. August 1986 nimmt keine Zuordnung vor.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Soweit eine Übersendung nicht bereits erfolgt ist, sind hinsichtlich des Bauprojektes „Krumme Straße 11 und 13“ folgende Beweismittel im Original sowie in 18facher Ausfertigung vorzulegen:

1. **Alle** im Bezirksamt Charlottenburg von Berlin geführten Akten und Unterlagen, hierbei insbesondere
 - die Akten der Abteilung Bauwesen, vornehmlich die Baugenehmigungsakte sowie die Akten und Unterlagen der Bauaufsicht;
 - die Akten der Abteilung Finanzen;
 - die Akten des Stadtplanungsamtes;
 - die Akten des Gartenbauamtes;
 - die Akten des Rechtsamtes.

Aus gegebenem Anlaß weist der Ausschuß darauf hin, daß auch von leitenden Beamten etwa geführte „persönliche Akten, Vorgänge und Unterlagen“ vorzulegen sind.

2. **Alle** im Bezirk Charlottenburg erstellten Protokolle über Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung bzw. der zuständigen Ausschüsse, die das o. g. Bauprojekt zum Gegenstand haben.
3. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt wird gebeten, nochmals zu überprüfen, ob eine Zuordnung der an der Bearbeitung des Vorgangs „Krumme Straße 11 und 13“ beteiligten Mitarbeiter definitiv nicht möglich ist.
4. Soweit einzelne in bezug stehende Akten und Unterlagen von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt wurden, geht der Ausschuß davon aus, daß ihm von diesen Behörden die entsprechenden Beweismittel in 18facher Ablichtung zugänglich gemacht werden. Auf die Übersendung der Originale wird unter der Voraussetzung verzichtet, daß diese für die weitere Ermittlungstätigkeit von Bedeutung sind.
5. Soweit von den Strafverfolgungsbehörden Akten und Unterlagen privater Bauträger und Ingenieurbüros, insbesondere der Firmengruppen Bubis und Ruths, beschlagnahmt wurden, sind dem Untersuchungsausschuß auch von diesen Beweismitteln unverzüglich Ablichtungen zu übersenden. Hinsichtlich der Modalitäten wird auf den Beschluß zu 4. verwiesen.

9. **Beweisbeschluß vom 24. 10. 86 / Protokoll I. UntA 10/30**
(Beweisantrag Nr. 30 der AL-Fraktion vom 22. 10. 86)

Krumme Straße 11 und 13

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an die Zeugenbefragungen vom 20. Oktober 1986 beantragen wir,

daß der Untersuchungsausschuß den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst um eine rechtliche Stellungnahme zu folgenden Fragen bittet:

1. Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hatte das Bezirksamt Charlottenburg auf Grund der bestehenden Rechtslage und der konkreten Gestaltung des Erbbaurechtsvertrages mit der Bubis-Verwaltungsgesellschaft mbH Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 + 13 KG, als sich nach Abschluß des Vertrages die Beteiligungen an der Gesellschaft veränderten.
2. Hätten gegebenenfalls weitergehende Handlungsmöglichkeiten dann bestanden, wenn Herr Bubis als Kommanditist ausgeschieden wäre?
3. Sind nach dem geltenden Recht Vertragsgestaltungen möglich, die es dem Land Berlin ermöglichen, zu verhindern, daß nach Abschluß von Erbbaurechtsverträgen eine faktische Veräußerung des Erbbaurechts durch die Änderung gesellschaftlicher Beteiligungsverhältnisse erfolgt?

10. **Beweißbeschuß vom 8. 12. 86 / Protokoll 1. UntA 10/37**
(Beweisantrag Nr. 32 der AL-Fraktion vom 28. 10. 86)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Beweiserhebung zu I. des Untersuchungsauftrages beantragen wir:

1. vom Bezirksamt Charlottenburg (Abt. Bauwesen) wird der sogenannte „Baulückenkatalog“ beigezogen.
2. vom Rechnungshof werden – zunächst auf die bereits beschlossenen Projekte (1 2, 7, 15, 16 und 20) bezogen – soweit vorhanden, Unterlagen im Zusammenhang mit den jeweiligen Projekten angefordert.

11. **Beweisbeschuß vom 8. 12. 86 / Protokoll 1. UntA 10/37**
(Beweisantrag Nr. 33 der AL-Fraktion vom 27. 11. 86)

Betr.: **Krumme Straße 11 und 13**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an die Zeugenbefragung von Herrn Dr. Peters beantragen wir:

1. Bei der WBK wird nachgefragt, ob und welche Unterlagen über die Entwicklung der Baukosten geführt werden.
2. Sofern derartige Unterlagen bestehen, werden diese beigezogen.

12. **Beweisbeschuß vom 13. 10. 87 / Protokoll 1. UntA 10/61**
(Beweisantrag Nr. 36 der AL-Fraktion vom 9. 6. 87)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir beantragen, als Zeugen zu II. des Untersuchungsauftrages zu laden:

1. Dietmar Otremba
2. Karsten Klingbeil
3. Sylva Franke
4. Daisy Henninger
5. Heinz Ruths
6. Klaus Groth
7. Friedrich Schröder

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es werden gehört:

1. Dietmar Otremba
2. Klaus Groth
3. Friedrich Schröder

13. **Beweisbeschuß vom 13. 10. 87 / Protokoll 1. UntA 10/61**
(Beweisantrag Nr. 37 der AL-Fraktion vom 11. 6. 87)

Ergänzend zu unserem Antrag Nr. 36 beantragen wir, die folgenden Zeugen zu II. des Untersuchungsauftrages zu laden:

8. Dr. Erich Marx
9. Wolfgang Richter
10. Ralf Rutenberg
11. Adolf Schaper
12. Herrn Wellmann
13. Herrn Kind
14. Herbert Unger

15. Wolfgang John
16. Abraham Rosenthal
17. Udo Grabenhorst
18. André Dujardin
19. Helmut Claus
20. Werner Janssen
21. Evelyn Sälzer
22. Gerhart Karl Stein
23. Hans-Jürgen Hoppe

Die Liste wäre gegebenenfalls um die unbekanntenen Verantwortlichen der sonstigen Bauträger der 35 Bauprojekte nach I. des Untersuchungsauftrages zu ergänzen.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es wird geladen:

Dr. Erich Marx

14. **Beweisbeschuß vom 27. 10. 87 / Protokoll 1. UntA 10/62**
(Beweisantrag Nr. 38 der AL-Fraktion vom 13. 10. 87)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Beweiserhebung zu II. des Untersuchungsauftrages beantragen wir:

1. Die Auflistungen der Spendeneingänge der CDU, F.D.P., SPD, die dem Untersuchungsausschuß von diesen Parteien übersandt wurden, werden den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses in Kopie zur Verfügung gestellt und können zur Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung verwendet werden.
2. Die folgenden Zeugen werden vernommen:
 - Wohlrabe
 - Wienhold
 - Langrock
 - Höbich
 - Kremendahl
 - Riebschläger

Angenommen in folgender Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Zeugen werden vernommen:

(wie oben zu 2.)

15. **Beweisbeschuß vom 13. 10. u. 27. 10. 87 / Protokoll 1. UntA 10/61, 10/62**

(Beweisantrag Nr. 39 der AL-Fraktion vom 12. 10. 87)

I. Kopien aus den vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten

1. Auf Grund der bisherigen Durchsicht der vorliegenden Akten beantragen wir, von folgenden Seiten Kopien für alle Fraktionen (mindestens ein Exemplar pro Fraktion) zu fertigen:

Band 1:

1-8, 22-24, 27-41, 42-44, 48/49, 50-167

Band 2:

9-24, 46-48, Inhalt der Klarsichthülle nach Blatt 49, 50-53, 55, 57-66, 79-81, 84-91, 101/102, 106, 119-120, 126-128, 160-167, 171-191 R

Band 3:

7-9, 11 a-11 c, 26-27, 37, 54-59, 60, 62-64, 75-79, 95-98, 114-116, 123-124, 137-139, 158-161, 197/198, 203-206

Band 4:

6-14, 23/24, 27-39, 47-49, 62-79, 89-103, 104-110, 120-122, 137-140, 141-150, 152-154, 155-159, 163-169, 176, 185-187

Band 5:

2-5, 12, 41, 46-57, 75/76, 85, 86-93, 95-105, 112-120, 122-128, 142-143, 173-175, 177-183, 201-212

Band 6:

17/18, 20-21 R, 28-31, 32-47, 52-64, 66/67, 71-83, 84/85, 94-102, 115-121

Band 7:

15-17, 31-33, 69-78, 97, 103-122, 134-141, 144-149, 150-154, 158-169, 175-179, 193/194

Band 8:

8-15, 19-29, 30-42, 44-48, 62-71, 76-84, 86-98, 103-112, 113-116, 117-125, 157-176, 210-217

Band 9:

1-9, 15-17, 23-33, 63-72, 78-87, 114-129, 132-140, 141, 151-168

Band 10:

1-43, 46/47, 50-52, 54-76, 79/80, 83-95, 127-129, 162-165, 170, 179, 186-198, 199-210, 212-228

Band 11:

3-17, 36-47, 52-55, 75-83, 101-103, 112-119, 124-129, 140-146

Band 12:

2-7, 10, 20-27, 34-49, 52-60, 83/84, 89-101, 104, 112, 116-120, 122-125, 128, 130-138, 141-150, 162/163, 172-181

Band 13:

17/18, 23-31, 36-39, 43-55, 66/67, 85, 89-107, 112-126, 130-150

2. Bezüglich der Bände 14 ff. der vorliegenden Akten schlagen wir vor, daß Kopien ohne ausdrückliche Beschlußfassung im Ausschuß auf bis zu einem zu bestimmenden Termin eingehende Anforderungen der Fraktionen gefertigt werden.
3. Es wird beantragt, den vorliegenden Sonderband A (2 Leitzordner) im vollen Umfang zu kopieren.

II. Beziehung weiterer Akten

Es wird beantragt, die folgenden weiteren Akten beizuziehen:

1. Der Staatsanwaltschaft: Hier liegen dem Ausschuß nicht die in der Anklageschrift zitierten Sonderbände 1-5 vor, in denen sich, wie sich aus den vorliegenden Akten ergibt, wesentliche Zeugenaussagen (z. B. des Zeugen Dickel) befinden.
2. Akten des Senators für Bau- und Wohnungswesen - Abt. IV - GenRef bis Mai 1982
3. Akten der WBK (dabei interessieren zunächst nicht die unmittelbaren Projektakten, sondern alle Vorgänge, die in der Vorbereitungsphase des Projekts Rudower Felder entstanden sind - Gespräche mit Dr. Peters, Münchner Ortstermin - Berichte über denselben -)
4. Akten des Bezirksamts Neukölln (Baugenehmigungsakten, Akten des Stadtplanungsamtes)
5. Akten des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz (vgl. Band 3, Bl. 28 der staatsanwaltschaftlichen Akten)
6. Akten des Senators für Finanzen

III. Vorläufige Zeugenliste

1. Bertram und Dickel
2. Riemer
3. Kreutzer

4. Lummer
5. von Weizsäcker
6. Diepgen
7. Landowski
8. Simon
9. Buwitt
10. Kriedner
11. Branoner
12. Rastemborski
13. v. d. Lancken
14. Siede
15. Winkler
16. Manzke
17. Peters
18. Klein
19. Riebschläger
20. Wittwer
21. Rexrodt
23. Kunz
24. Heubaum
25. Kreuter
26. Blasek
27. Schackow
28. Nickel

IV. Zeitplan

Mit der Zeugenbefragung sollte erst begonnen werden, wenn

1. alle Akten vorliegen und
2. ausreichend Zeit zur Aufarbeitung zur Verfügung gestanden hat.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

I. Kopien aus den vorliegenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten

1. Auf Grund der bisherigen Durchsicht der vorliegenden Akten werden von folgenden Seiten Kopien für alle Fraktionen (mindestens ein Exemplar pro Fraktion) gefertigt:

Band 1:

1-8, 22-24, 27-41, 42-44, 48/49, 50-167

Band 2:

9-24, 46-48, Inhalt der Klarsichthülle nach Blatt 49, 50-53, 55, 57-66, 79-81, 84-91, 101/102, 106, 119-120, 126-128, 160-167, 171-191 R

Band 3:

7-9, 11 a-11 c, 26-27, 37, 54-59, 60, 62-64, 75-79, 95-98, 114-116, 123-124, 137-139, 158-161, 197/198, 203-206

Band 4:

6-14, 23/24, 27-39, 47-49, 62-79, 89-103, 104-110, 120-122, 137-140, 141-150, 152-154, 155-159, 163-169, 176, 185-187

Band 5:

2-5, 12, 41, 46-57, 75/76, 85, 86-93, 95-105, 112-120, 122-128, 142-143, 173-175, 177-183, 201-212

Band 6:

17/18, 20-21 R, 28-31, 32-47, 52-64, 66/67, 71-83, 84/85, 94-102, 115-121

Band 7:

15-17, 31-33, 69-78, 97, 103-122, 134-141, 144-149, 150-154, 158-169, 175-179, 193/194

Band 8:

8-15, 19-29, 30-42, 44-48, 62-71, 76-84, 86-98, 103-112, 113-116, 117-125, 157-176, 210-217

Band 9:

1-9, 15-17, 23-33, 63-72, 78-87, 114-129, 132-140, 141, 151-168

Band 10:

1-43, 46/47, 50-52, 54-76, 79/80, 83-95, 127-129, 162-165, 170, 179, 186-198, 199-210, 212-228

Band 11:

3-17, 36-47, 52-55, 75-83, 101-103, 112-119, 124-129, 140-146

Band 12:

2-7, 10, 20-27, 34-49, 52-60, 83/84, 89-101, 104, 112, 116-120, 122-125, 128, 130-138, 141-150, 162/163, 172-181

Band 13:

17/18, 23-31, 36-39, 43-55, 66/67, 85, 89-107, 112-126, 130-150

2. Der vorliegende Sonderband A (2 Leitzordner) wird in vollem Umfang kopiert.

II. Die folgenden Akten werden beigezogen:

- Akten des Senators für Bau- und Wohnungswesen - Abt. IV - GenRf bis Mai 1982
- Akten der WBK (dabei interessieren zunächst nicht die unmittelbaren Projektakten, sondern alle Vorgänge, die in der Vorbereitungsphase des Projekts Rudower Felder entstanden sind - Gespräche mit Dr. Peters, Münchner Ortstermin, Berichte über denselben -)

16. Beweisbeschluss vom 8. 12. 87 / Protokoll 1. UntA 10/71

(Antrag Nr. 40 der AL-Fraktion vom 1. 12. 87)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
auf Grund der bisherigen Zeugenbefragung beantragen wir, ergänzend die folgenden Zeugen zu hören:

1. Vaitl
2. Oxfort
3. Vetter
4. Schierbaum
5. Klevenhagen
6. Böttcher (Stadt und Land)
7. Schröder (WBK)
8. Friesicke (GSW)
9. Hassemer
10. Hron

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es sollen folgende Zeugen gehört werden:

1. Karlheinz Klevenhagen
2. Karl-Heinrich Schröder
3. Michael Böttcher
4. Michael Friesicke
5. Dr. Helmut Vaitl
6. Dipl.-Ing. Peter Hron

17. Beweisbeschluss vom 8. 12. 87 / Protokoll 1. UntA 10/71

(Antrag Nr. 42 der AL-Fraktion vom 8. 12. 87)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
auf Grund uns vorliegender Informationen beantragen wir:
1. Eine Auskunft der Staatsanwaltschaft einzuholen, ob handschriftliche Aufzeichnungen oder Listen des Zeugen Bertram über Zuwendungen an Politiker, Geschäftspartner u. a., insbesondere den Zeugen Lummer bei den der Staatsanwaltschaft, der Soko-Lietze oder dem Landgericht Berlin vorliegenden Akten befindlich sind;
2. Aufzeichnungen oder Listen Bertrams über Zuwendungen und Provisionen an Dritte gemäß Nr. 1 von der Staatsanwaltschaft anzufordern.

18. Beweisbeschluss vom 26. 1. 1988 / Protokoll 1. UntA 10/73

(Antrag Nr. 43 der AL-Fraktion vom 22. 1. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
wir beantragen, im Bertram-Komplex die folgenden Zeugen - teils erneut - zu vernehmen:

1. Hermann Kreutzer
2.
 - a) Franz Josef Strauß
 - b) Richard von Weizsäcker
3.
 - a) Karl-Heinz Klein
 - b) Walfried Peters
 - c) Klaus Riebschläger
 - d) Henning Raven v. d. Lancken
4. Wolfgang Siede
5.
 - a) Bertram
 - b) Hron

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es werden gehört:

1. Hermann Kreutzer
2.
 - a) Franz-Josef Strauß
 - b) Richard von Weizsäcker
 (schriftliche Befragung)
3.
 - a) Karl-Heinz Klein
 - b) Walfried Peters
 - c) Klaus Riebschläger
 - d) Henning Raven v. d. Lancken
4. Wolfgang Siede
5.
 - a) Bertram
 - b) Hron

19. Beweisbeschluss vom 26. 1. 88 / Protokoll 1. UntA 10/73

(Antrag Nr. 44 der AL-Fraktion vom 22. 1. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
zum Bertram-Komplex beantragen wir,

1. folgende Unterlagen beizuziehen:
 - a) Protokolle der Vorstandssitzungen bzw. Unterlagen über Umlaufbeschlüsse des Vorstandes der WBK in der Zeit vom Oktober 1981 bis Mai 1982;

- b) von der Staatsanwaltschaft bzw. der SOKO-Lietze
- die Terminkalender Bertrams,
 - sämtliche handschriftliche Aufzeichnungen Bertrams,
 - sämtliche Durchsuchungsprotokolle über Durchsuchungen bei Bertram und bei seiner Ehefrau;
2. die Staatsanwaltschaft bzw. die SOKO-Lietze zu ersuchen, dem Ausschuß eine vollständige und lückenlose Übersicht über alle im Bertram-Komplex anhängig gewesenen durch Einstellung oder rechtskräftige Urteil abgeschlossen Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beteiligte - insbesondere gegen Bertram und gegen Frau Bertram - zu übermitteln;
3. die Staatsanwaltschaft bzw. die SOKO-Lietze zu ersuchen, dem Ausschuß eine vollständige und lückenlose Übersicht über die im Bertram-Komplex vorhandenen Akten zu übermitteln;
4. die Staatsanwaltschaft bzw. SOKO-Lietze zu ersuchen, mitzuteilen, ob Bertram neben seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung auch von der SOKO-Lietze vernommen worden ist und dem Ausschuß die entsprechenden Vernehmungsprotokolle zu übermitteln.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

1. Folgende Unterlagen werden beigezogen:
- a) Protokolle der Vorstandssitzungen bzw. Unterlagen über Umlaufbeschlüsse des Vorstandes der WBK in der Zeit vom Oktober 1981 bis Mai 1982;
- b) von der Staatsanwaltschaft bzw. der SOKO-Lietze
- die Terminkalender Bertrams,
 - sämtliche handschriftliche Aufzeichnungen Bertrams,
 - sämtliche Durchsuchungsprotokolle über Durchsuchungen bei Bertram und bei seiner Ehefrau, soweit rechtlich zulässig.
2. die Staatsanwaltschaft bzw. die SOKO-Lietze werden ersucht, dem Ausschuß eine vollständige und lückenlose Übersicht über alle im Bertram-Komplex anhängig gewesenen durch Einstellung oder rechtskräftige Urteile abgeschlossen Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beteiligte - insbesondere gegen Bertram und gegen Frau Bertram - zu übermitteln.

20. Beweisbeschuß vom 26. 1. 88 / Protokoll 1. UntA 10/73

(Antrag Nr. 45 der AL-Fraktion vom 25. 1. 88)

Beweiserhebung zu II. des Untersuchungsauftrages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses schlagen wir vor, die bereits begonnene, aber nicht abgeschlossene Beweiserhebung zu II. des Untersuchungsauftrages nach Abschluß des Bertram Komplexes fortzusetzen und stellen folgende Anträge:

1. Unter Bezugnahme auf die in der 58. Sitzung vom 23. Juni 1987 erfolgten Aussageverweigerungen der Zeugen Daisy Henninger, Evelyn Sälzer und Sylva Franke regen wir an, die Staatsanwaltschaft um kurzfristige Auskunft zu ersuchen, ob gegen die genannten Zeugen noch ermittelt wird oder ob der Grund für eine Aussageverweigerung zwischenzeitlich entfallen ist.
2. Wir verweisen darauf, daß unser Antrag Nr. 38, die vorliegenden Spendenaufstellungen der CDU, FDP und SPD in öffentlicher Sitzung zum Gegenstand der Beweiserhebung zu machen und die im Antrag Nr. 38 genannten Zeugen erneut zu hören, nicht abschließend beraten worden ist. In der 60. Sitzung vom 28. September 1987 ist lediglich beschlossen worden, die vorliegenden Auskünfte der Parteien zunächst vertraulich zu behandeln und nicht in die öffentliche Beweisaufnahme einzuführen.

Vor endgültiger Entscheidung über die Behandlung der vorliegenden Auskünfte beantragen wir, ein Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes zu folgenden Fragen einzuholen:

1. Steht das Parteiengesetz **rechtlich** der Erörterung von Spendenzahlungen unter DM 200 000,- im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand in öffentlicher Beweiserhebung entgegen?
2. Begründen Artikel 33 Abs. 2 VvB in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UntAG eine Verpflichtung des Untersuchungsausschusses zur Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung?
3. Es wird beantragt, zu II. des Untersuchungsauftrages die nachstehend benannten Zeugen zu hören:
 - a) Peter Kittelmann
 - b) Dr. Klaus Riebschläger
 - c) Gottfried Wurche
 - d) Horst Vetter
 - e) Eberhard Diepgen
 - f) Hans Martin Quell
 - g) Bernd Kaiser
 - h) Hans Manzke
 - i) Klaus Siegert
 - j) Jörg Herrmann
 - k) Wolfgang Antes
4. Unter Bezugnahme auf den Beschluß aus der 61. Sitzung vom 13. Oktober 1987 weisen wir darauf hin, daß der Zeuge Klaus Groth noch geladen werden muß.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

1. Unter Bezugnahme auf die in der 58. Sitzung vom 23. Juni 1987 erfolgten Aussageverweigerungen der Zeugen Daisy Henninger, Evelyn Sälzer und Sylva Franke wird die Staatsanwaltschaft um kurzfristige Auskunft ersucht, ob gegen die genannten Zeugen noch ermittelt wird oder ob der Grund für eine Aussageverweigerung zwischenzeitlich entfallen ist.
2. Der Zeuge Klaus Groth wird geladen.

21. Beweisbeschuß vom 26. 1. 88 / Protokoll 1. UntA 10/73

(Antrag Nr. 46 der AL-Fraktion vom 25. 1. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beantragen wir, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen,

kurzfristig einen aktuellen Bericht über die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren zu erstatten und mitzuteilen, ob und wie die in dem Bericht vom 1. April 1986 genannten Straf- und Ermittlungsverfahren inzwischen abgeschlossen worden sind. Dabei sollte auf die unter III. des genannten Berichts genannten Objekte, bei denen nach damaligen Erkenntnisstand nach Mitteilung der SOKO-Lietze mit der Möglichkeit zu rechnen war, daß sie Gegenstand von Ermittlungsverfahren werden, eingegangen werden.

Die Staatsanwaltschaft sollte darüberhinaus mit der gebotenen Deutlichkeit an ihre seinerzeit gemachte Zusage erinnert werden, dem Ausschuß unaufgefordert alle Urteile bzw. Einstellungsverfügungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag zukommen zu lassen.

Wir halten es für unerlässlich, daß sich der Ausschuß einen Überblick über den Stand der justiziellen Aufarbeitung der Korruptionsaffäre macht, um entscheiden zu können, ob und ggf. welche Einzelfragen noch zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht werden sollen und welche Zeugen ggf. wegen zwischenzeitlicher Rechtskraft von Verurteilungen zu den bereits untersuchten Komplexen noch geladen werden können.

22. Beweisbeschuß vom 8. 3. 88 / Protokoll 1. UntA 10/77

(Antrag Nr. 49 der AL-Fraktion vom 3. 3. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Beweisaufnahme zu VIII. des Untersuchungsauftrages (Bertram-Komplex) beantragen wir:

Die Bevollmächtigten der WTB werden unter Bezugnahme auf deren Schreiben vom 22. 2. 1988 um Mitteilung gebeten, wer aus dem Firmenbereich WTB zu den in der Stellungnahme „Wahrheit über den Fall Bertram, Stadt und Land und WTB in Berlin“ enthaltenen Tatsachenbehauptungen, insbesondere zu 1., 4., 6., 14., 15. und 17. Aussagen machen kann.

Die betreffenden Vertreter von WTB werden als Zeugen geladen.

Begründung:

Die genannte Erklärung der Firma WTB enthält eine Reihe von Tatsachenbehauptungen und Hinweisen auf Hintergründe, die für die Aufklärung des „Bertram-Komplexes“ und für die Glaubwürdigkeit des Zeugen Bertram von erheblicher Bedeutung sind.

23. Beweisbeschuß vom 8. 3. 88 / Protokoll 1. UntA 10/77

(Antrag Nr. 50 der AL-Fraktion vom 7. 3. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an die 2. Befragung der Zeugen Klein, Peters und Rietschläger beantragen wir:

1. Die WBK wird um Übersendung der für ihren Geschäftsbetrieb geltenden Aktenordnungen, Geschäftsordnungen, Allgemeinen Geschäftsanweisungen für den Vorstand gebeten.
2. Die WBK wird um eine vollständige und systematische Aufstellung ersucht, welche Akten in ihrem Hause neben den technischen Akten und den Kreditakten geführt werden, insbesondere über allgemeine Korrespondenz mit der Bauverwaltung und Dritten, projektbezogene Vermerke etc, die vor Stellung eines Förderungsantrages entstehen.
3. Es werden von der WBK sämtliche außerhalb der Kreditakten und technischen Akten befindlichen schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Bertram und dem Projekt Rudower Felder angefordert.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

- a) Die Wohnungsbau-Kreditanstalt wird um Übersendung der für ihren Geschäftsbetrieb geltenden Aktenordnungen, Geschäftsordnungen und allgemeinen Geschäftsanweisung für den Vorstand gebeten, um festzustellen, nach welchen Kriterien und zu welchen Sachgebieten bei der WBK Akten und Unterlagen geführt werden.
- b) Es werden von der WBK sämtliche außerhalb der Kreditakten und technischen Akten sich befindlichen schriftlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Baubetreuers Bertram und dem Projekt „Rudower Felder“ angefordert.

24. Beweisbeschuß vom 8. 3. 88 / Protokoll 1. UntA 10/77

(Antrag Nr. 51 der AL-Fraktion vom 7. 3. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der Untersuchung des Projektes „Lietzenburger Straße 65/65 a“ und der Kontrolltätigkeit gegenüber dem damaligen Baustadtrat Herrmann beantragen wir, noch die folgenden Akten anzufordern:

1. Die Akten des Senators für Finanzen bezüglich der Grundstücksvergabe an Franke
2. Die Akten des Senators für Bau- und Wohnungswesen - Abt. II und die Vorgänge bzw. Protokolle des Koordinierungsausschusses
3. Die Akten des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es werden die folgenden Akten angefordert:

1. Die Akten des Senators für Finanzen bezüglich der Grundstücksvergabe an Franke
2. Die Akten des Senators für Bau- und Wohnungswesen - Abt. II und die Vorgänge bzw. Protokolle des Koordinierungsausschusses
3. Die Akten des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz
4. Vom Bezirksamt Wilmersdorf Bezirksamtsvorlagen und -protokolle sowie das Original des im Zusammenhang mit dem Widerspruch eines Mitarbeiters der Abteilung Bauwesen gegen Entscheidungen des damaligen Bezirksstadtrates Herrmann in Sachen Bauprojekt „Lietzenburger Straße“ angelegten Disziplinarvorganges.

25. Beweisbeschuß vom 15. 3. 88 / Protokoll 1. UntA 10/78

(Antrag Nr. 52 der AL-Fraktion vom 14. 3. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Beweisaufnahme zu VIII. des Untersuchungsauftrages beantragen wir:

von der Firma Stadt und Land werden alle Akten und Unterlagen, insbesondere Gesprächsprotokolle und Besprechungsnotizen im Zusammenhang mit den Projekten Rudower Felder und Wissmannstraße, auch soweit sie sich zur Zeit bei Dritten befinden, angefordert.

Der Antrag wird mit der Maßgabe einstimmig angenommen, daß zunächst nur Gesprächsprotokolle und Besprechungsnotizen angefordert werden sollen. Im übrigen wird der Antrag im Hinblick auf Antrag Nr. 53 der AL-Fraktion für erledigt erklärt.

26. Beweisbeschuß vom 21. 4. 88 / Protokoll 1. UntA 10/81

(Antrag Nr. 53 der AL-Fraktion vom 11. 4. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum „Bertram-Komplex“ stellen wir folgende Anträge:

1. Die folgenden Zeugen werden (erneut) geladen:
 - a) Walter Blümlein

Begründung: Zur Begründung verweisen wir auf die erst seit Anfang März dem Ausschuß vorliegende staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen Blümlein vom 1. Juni 1987 (Sonderband V, S. 94 ff).

- b) BzStR a. D. Herz
- c) Eberhard Dieppen
- d) Heinrich Lummer
- e) Dankwart Buwitt

Begründung zu b) bis e): Aus den Kalendern der Zeugen Bertram und Dickel ergeben sich zahlreiche, bei der ersten Befragung der Zeugen Dieppen und Lummer dem Ausschuß noch nicht bekannte, Anhaltspunkte für Kontakte und Gespräche.

Der benannte Zeuge Herz ist ausweislich der Bertram-Kalender ebenfalls Gesprächspartner von Bertram gewesen.

Der Zeuge Buwitt soll zu der Besprechung mit Adolf Blasek am 27. März 1984 befragt werden.

2. Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Bevollmächtigten der Stadt und Land Wohnbauten GmbH vom 25. März 1988 regen wir an, die Aktenanforderung wie folgt zu präzisieren:
 - Bezüglich des Projektes Rudower Felder sollen die allgemeinen Projektakten (Vertragsverhandlungen, Verhandlungen mit Behörden) für den Zeitraum von Oktober 1961 bis Dezember 1982 vorgelegt werden.
 - Bezüglich des Projektes Wissmannstraße sollen ebenfalls die allgemeinen Projektakten (Vertragsverhandlungen, Verhandlungen mit Behörden) für den Zeitraum von Anfang 1982 bis Ende 1985 vorgelegt werden.

3. Wir haben die im Geheimschutzraum liegenden Handakten der Staatsanwaltschaft durchgesehen und bitten, die dort vermerkten Seiten (ca. 100 bis 150 Seiten) für alle Fraktionen einmal zu kopieren.
4. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin bzw. die 14. Große Strafkammer werden ersucht, dem Ausschuß eine Aufstellung der Unterlagen zukommen zu lassen, die unter Berufung auf § 30 AO dem Ausschuß bisher nicht zugänglich gemacht worden sind. Dies gilt insbesondere für den Inhalt der in dem Aussetzungsbeschluß der 14. Großen Strafkammer genannten „Blauen Hülle“. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 17. Juli 1984 („Flick-Urteil“, NJW 84, 2271 ff.) wird um eine Begründung der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft bzw. Strafkammer ersucht.

Begründung: Eine Auskunft über die Art der Unterlagen ist u. E. möglich, ohne daß der Schutzbereich von § 30 AO berührt wird. Das Steuergeheimnis hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen unbedingten Vorrang vor dem Untersuchungsrecht des Parlaments, zumal der Untersuchungsausschuß selbst zu Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet ist.

Es kann nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden, daß sich bei den bislang nicht zugänglich gemachten Unterlagen auch solche befinden, die den Untersuchungsauftrag unmittelbar betreffen und beispielsweise Zuwendungen der Zeugen Bertram und/oder Dickel an Amtsträger und Politiker zum Gegenstand haben. Aus dem Aussetzungsbeschluß der Strafkammer ergibt sich, daß bei den von der Staatsanwaltschaft dem Gericht erst nachträglich übersandten Unterlagen - von denen ein Teil dem Ausschuß unter Berufung auf § 30 AO immer noch unzugänglich ist - neben vielem unwichtigem auch für das Verfahren bedeutsame Unterlagen befindlich sind.

5. Von der Senatskanzlei werden alle Unterlagen angefordert, die sich auf den Komplex „Wohnbebauung Wissmannstraße“ beziehen.

Begründung: Nach uns vorliegenden Informationen hat ein Schriftwechsel zwischen dem Bezirksbürgermeister von Neukölln und dem Regierenden Bürgermeister über die Bebauung der Wissmannstraße gegeben.

Der Antrag wird nach Ablehnung der Ziffer 2, zweiter Spiegelstrich, und unter Zurückstellung der Ziffer 1 a), c) und d) angenommen.

Ziffer 1 a) erledigt sich durch Zeitablauf, Ziffer 1 c) und d) durch angenommene Anträge der SPD-Fraktion.

27. Beweisbeschluß vom 21. 4. 88 / Protokoll 1. UntA 10/81 (Antrag Nr. 54 der AL-Fraktion vom 18. 4. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu V. des Untersuchungsauftrages (Herrmann Komplex, Lietzenburger Straße) beantragen wir, die folgenden Zeugen zu laden:

1. Eberhard Dieppen
2. Winfried Fest
3. Detlef Stronk
4. Ullrich Rastemborski
5. Henning von der Lancken
6. Hans Manze
7. Herr Berger (SenBauWohn)
8. Horst Dohm
9. Hans-Jürgen Reineke
10. Wilhelm Bublitz
11. Herrn Schiewe
12. Herrn Sylvester
13. Herrn Josulowski
14. Herrn Röhrbein
15. Jörg Herrmann

Der Antrag wird teilweise zurückgestellt und teilweise angenommen. Eine Vernehmung der Zeugen Stronk, Rastemborski, Reineke und Bublitz wird zurückgestellt und erledigt sich später durch Zeitablauf.

28. Beweisbeschluß vom 21. 4. 88 / Protokoll 1. UntA 10/81 (Antrag Nr. 55 der AL-Fraktion vom 21. 4. 88)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zum „Bertram-Komplex“ stellen wir noch die folgenden Anträge:

1. Aus dem Protokoll der 71. Sitzung des Aufsichtsrats der „Stadt und Land“ vom 29. Juni 1982 (S. 14) geht hervor, daß der „Stadt und Land“ vier Aussagen über die Baubetreuungsgesellschaft, u. a. auch von der Deutschen Bank, „die positiv seien“ (Blasek) vorgelegen haben.

Wir beantragen,

diese Auskünfte über die SB-Baubetreuung von der Firma „Stadt und Land“ beizuziehen.

2. Der Zeuge Ruths hat in seiner Befragung vor dem Ausschuß ausgeführt, daß Bertram weniger ein „Preisbrecher“ als ein „Qualitätsbrecher“ gewesen sei, und dem Ausschuß angeboten, auf seine, Ruths Kosten ein vergleichendes Gutachten über Qualitätsstandard und Kosten der „Rudower Felder“ und eines von dem Zeugen betreuten Bauvorhabens erstellen zu lassen.

Wir schlagen vor, daß der Untersuchungsausschuß dieses Angebot des Zeugen Ruths aufgreift.

3. Nachdem die Firma WTB offensichtlich auf die Anfrage, wer als Zeuge für die in der Presseerklärung „Die Wahrheit über den Fall Bertram“ enthaltenen Tatsachenbehauptungen zur Verfügung steht, nicht reagiert, beantragen wir, als Zeugen zu laden:

Herrn Walther (Vorstand der WTB).

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

1. Ziffer 1 erledigt sich durch die Annahme des Antrages Nr. 19 der SPD-Fraktion.
2. Das Angebot des Zeugen Ruths wird aufgegriffen mit der Maßgabe, daß dies kein Beweismittel im Sinne des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin darstellen kann.
3. Es wird geladen:
Herr Dr. Walther (Vorstand der WTB).

II. Abgelehnte bzw. nicht beschlossene Beweisangebote

1. Antrag Nr. 1 vom 10. 3. 86

Antrag der
Mitglieder der AL-Fraktion
im Korruptionsuntersuchungsausschuß

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die vier im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien werden verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jeweils eine vollständige Liste aller ihrer Spendeneingänge seit dem 1. 1. 78 vorzulegen, bei denen der Betrag der Einzelspende 3 000,- DM überstiegen hat.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/1

2. Antrag Nr. 2 vom 10. 3. 86

Antrag der

Mitglieder der AL-Fraktion
im Korruptionsuntersuchungsausschuß

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die vier im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien werden verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jeweils eine vollständige Liste sämtlicher rechtswidrig erlangter Spenden im Sinne von §§ 23 a Abs. 1 und 2 Parteiengesetz aus der Bauwirtschaft vorzulegen. Auf den jeweiligen Listen sind die Spenden gesondert zu vermerken, die bereits nach § 23 a Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz an das Präsidium des Deutschen Bundestages abgeführt wurden.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/1**3. Antrag Nr. 3 vom 10. 3. 86**

Antrag der

Mitglieder der AL-Fraktion
im Korruptionsuntersuchungsausschuß

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die vier im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien werden verpflichtet, dem Untersuchungsausschuß jeweils eine vollständige Liste aller Spenden über 3 000,- DM vorzulegen, die bei einer der als parteinah anerkannten politischen Stiftungen

- der Konrad-Adenauer-Stiftung (CDU)
- der Friedrich-Ebert-Stiftung (SPD)
- der Friedrich-Naumann-Stiftung (F.D.P.)
- dem Bildungswerk für Demokratie und Umweltschutz (AL).

seit dem 1. 1. 78 vereinnahmt worden sind.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/1**4. Antrag Nr. 4 vom 10. 3. 86**

Antrag der

Mitglieder der AL-Fraktion
im Korruptionsuntersuchungsausschuß

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß zieht bezüglich alle unter I. des Untersuchungsauftrages einzeln aufgeführter Bauprojekte folgende vollständige Akten bei, soweit solche bei den angegebenen Behörden geführt werden:

- Bauakten der Bezirksämter
- Planungsakten der Bezirksämter
- Akten des Senators für Bau- und Wohnungswesen
- Akten des Senators für Finanzen
- Akten des Senators für Wirtschaft
- Akten des Senators für Justiz
- Akten des Regierenden Bürgermeisters.

Die angegangenen Behörden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Untersuchungsausschuß davon ausgeht, daß sein Ersuchen bis zum 5. 4. 86 erfüllt wird. Der Untersuchungsausschuß sichert seinerseits zu, von den übersandten Akten unverzüglich Ablichtungen fertigen zu lassen. Soweit sich die betreffenden Akten nicht bei den angegangenen Behörden, sondern bei anderen Behörden befinden, sind die Akten von der aktenführenden Behörde zurückzuverlangen und dem Untersuchungsausschuß zu übersenden.

Sofern angeforderte Akten von Gerichten beigezogen sind, hat die angegangene Behörde den Untersuchungsausschuß hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wird für diese Fälle ermächtigt, ohne neue Beschlußfassung durch den Untersuchungsausschuß, Beiziehungersuchen an die Gerichte zu richten.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/4**5. Antrag Nr. 5 vom 10. 3. 86**

Antrag der

Mitglieder der AL-Fraktion
im Korruptionsuntersuchungsausschuß

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß verpflichtet die Wohnungsbau-Kreditanstalt, ihm bezüglich aller unter I. des Untersuchungsauftrages einzeln aufgeführten Bauprojekte die vorliegenden Aktenvorgänge vollständig zu überlassen. Der Untersuchungsausschuß sichert seinerseits zu, von den übersandten Akten unverzüglich Ablichtungen fertigen zu lassen und bezüglich aller zur Kenntnis gelangten Informationen Vertraulichkeit zu wahren, soweit diese rechtlich geboten ist.

Zurückgestellt (durch Zeitablauf erledigt), Protokoll 1. UntA 10/3**6. Antrag Nr. 7 vom 10. 3. 86**

Antrag der

Mitglieder der AL-Fraktion
im Korruptionsuntersuchungsausschuß

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß zieht vom Landgericht Berlin die Anklageschrift sowie die vollständigen Beakten und sämtliche Beweismittelordner in dem Verfahren gegen Antes u. a. bei.

Zurückgezogen, Protokoll 1. UntA 10/2**7. Antrag Nr. 8 vom 10. 3. 86**

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß fordert den Senat von Berlin auf, eine Aufstellung vorzulegen über die Vergabe von bundes- und landeseigenen sowie sonstigen öffentlichen Grundstücken durch Veräußerung, Einräumung von Erbbaurechten oder Verpachtung und über die Aufhebung von Erbbaurechten und Pachtrechten im Zeitraum seit 1980.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/2**8. Antrag Nr. 12 vom 14. 4. 86**

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß zieht entsprechend dem Antrag 4 der AL-Fraktion vom 10. 3. 86 (Anlage 5 zum Beschluß-Protokoll, 1. UntA 10/1 vom 11. 3. 86) die vollständigen Behördenakten jener Vorhaben bei, die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin in ihrem Sachstandsbericht für den Untersuchungsausschuß - 68 AR 13/86 - aufgeführt hat und die bisher nicht in der Liste der Vorhaben unter I. des Untersuchungsauftrags ausdrücklich aufgezählt sind.

Durch Zeitablauf erledigt.

9. Antrag Nr. 13 vom 28. 4. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Es soll Beweis erhoben werden

zu IV. des Untersuchungsauftrages

auf Grund welcher Umstände disziplinarische Vorermittlungen im Fall Antes aufgenommen wurden, wie sich die disziplinarischen Ermittlungen gestalteten und wer sich auf welche Weise unter sachfremden Erwägungen daran beteiligt hat,

sowie

aus welchen Gründen, gegebenenfalls auch sachfremder Art, von wem welche Entscheidung in dem vom damaligen Bezirksbürgermeister Lindemann gegen sich selbst beantragten Disziplinarverfahren getroffen worden ist

durch Vernehmung der Zeugen

1. Eberhard Dieppen (Regierender Bürgermeister)
2. Prof. Dr. Wilhelm Kewenig (Senator für Inneres)
3. Heinrich Lummer (ehem. Senator für Inneres)
4. Herr Dr. Bentzien (SenKanz)
5. Herr Dr. Heidemeyer (SenKanz)
6. Herr Dr. Schierbaum (SenKanz)
7. Herr Dr. Dreher (ehem. SenKanz)
8. Herr Dr. Conen (SenInn)
9. Herr Fonrobert (SenInn)
10. Baldur Ubbelohde (BzBm Chbg)
11. Peter Mudra (BzStR DezVobi Chbg)
12. Heinz Wendland (BzStR DezFin Chbg)
13. Eckart Lindemann (ehem. BzBm Chbg)
14. Wolfgang Antes (ehem. BzStR Dez Bau)
15. Lothar Gosten (RA Chbg)
16. Hans-Jürgen Frey (BzAmt Chbg)
17. Klaus Landowsky (Landesverband der CDU)
18. Günter Straßmeir (Landesverband der CDU)
19. Herr Bultmann (CDU Chbg)
20. Herr Fahrn (CDU Chbg)
21. Prof. Dr. Klaus Finkelnburg (CDU Chbg)
22. Frau Riedl (CDU Chbg)
23. Jakob Kraetzer (CDU Chbg)

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/4

10. Antrag Nr. 14 vom 28. 4. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß bittet die Alliierten Stellen, den dort befindlichen Teil der Personalakte Prytarski, der als Sicherheitsakte bezeichnet ist, dem Untersuchungsausschuß zu übersenden.

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/3

11. Antrag Nr. 15 vom 28. 4. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die vier im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien werden aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß eine vollständige Auflistung aller Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art, die ihnen, den mit ihnen verbundenen Organisationen und/oder ihren Mitgliedern von den Firmengruppen

- Kurt Franke
- Hauert & Noack

- Klingbeil
- Neue Heimat
- Otremba
- Friedrich Schröder

seit dem 1. 1. 76 gewährt wurden, vorzulegen.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/19

12. Antrag Nr. 16 vom 28. 4. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die den vier im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien nahestehenden Stiftungen,

- die Friedrich-Ebert-Stiftung
- die Friedrich-Naumann-Stiftung
- die Konrad-Adenauer-Stiftung
- das Bildungswerk für Demokratie und Umweltschutz

werden aufgefordert, dem Untersuchungsausschuß eine vollständige Auflistung aller Zuwendungen materieller und immaterieller Art, die ihnen von den Firmengruppen

- Kurt Franke
- Hauert & Noack
- Klingbeil
- Neue Heimat
- Otremba
- Friedrich Schröder

seit dem 1. 1. 76 gewährt wurden, vorzulegen.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/19

13. Antrag Nr. 17 vom 12. 5. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

1. Von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin werden sämtliche Behördenakten sowie sonstige Aufzeichnungen insbesondere des Bezirksamts Charlottenburg, sowie der Senatskanzlei, des Senators für Inneres sowie des Senators für Finanzen, die von der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Komplex „Verkauf landeseigener Wohnungen in Charlottenburg (Putsch)“ zum Verfahren 68 Js 2333/85 beigezogen wurden, angefordert.

Von dem Beiziehungsbegehren ist lediglich der Original-Disziplinarvorgang Antes ausgenommen, soweit dieser dem Rechtsamt Charlottenburg am 11. 4. 86 zurückgereicht wurde und zwischenzeitlich dem Untersuchungsausschuß vorliegt.

2. Von dem Landgericht Berlin werden sämtliche Behördenakten sowie sonstige Aufzeichnungen insbesondere des Bezirksamts Charlottenburg sowie der Senatskanzlei und des Senators für Inneres, die von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Komplex „Verpachtung des Café Europa“ zum Verfahren 68 Js 179/85 beigezogen wurden, angefordert.

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/4

14. Antrag Nr. 19 vom 29. 5. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß fordert den Regierenden Bürgermeister auf, die Einstufung der dem Ausschuß vorgelegten Disziplinarvorgänge Antes und Lindemann als Verschlussache aufzuheben.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Einstufung sachlich nicht begründet ist. Er weist darauf hin, daß sich die bei

diesen Vorgängen befindlichen beiden Schreiben des Regierenden Bürgermeisters an den ehemaligen Bezirksbürgermeister Lindemann vom 1. 2. 85 auch bei dem dem Untersuchungsausschuß vom Bezirksamt Charlottenburg übersandten Disziplinarvorgang befinden, ohne als Verschußsache eingestuft worden zu sein. Desweiteren vermag der Ausschuß keinen sachlichen Grund dafür zu erkennen, weshalb die bei den Vorgängen befindlichen Vermerke aus der Senatskanzlei als Verschußsache eingeordnet wurden, während weder das wesentliche Ermittlungsergebnis, die Einlassung des Beamten, der Abschlußbericht des Rechtsamtsleiters, die Vermerke aus der Innenverwaltung noch der Verweis des Bezirksbürgermeisters eine entsprechende Einordnung erfahren haben.

Eine Aufhebung der unnötigen VS-Einstufung ist dringend geboten, um die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere muß darauf hingewiesen werden, daß die Mitglieder des Untersuchungsausschusses bei der Vernehmung der Mitarbeiter der Senatskanzlei sowie des Regierenden Bürgermeisters vor dem Ausschuß auf Vorhalte aus den betreffenden Akten nicht werden verzichten können. Der Ausschuß wäre deshalb ohne Aufhebung der VS-Einstufung jeweils gezwungen, zumindest zeitweise die Öffentlichkeit auszuschließen und die Zeugenvernahme in nichtöffentlicher Sitzung fortzusetzen.

Erledigt durch Beschluß des Ausschusses, an den Chef der Senatskanzlei heranzutreten, er möge prüfen, ob die Klassifizierung der dort entstandenen Disziplinaraktion Antes bzw. Lindemann als „VS-Vertraulich“ aufgehoben werden kann.

15. Antrag Nr. 21 vom 29. 5. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Ergänzend zu Antrag Nr. 4 der F.D.P.-Fraktion werden zu Frage VI des Untersuchungsauftrages folgende Zeugen benannt:

1. Herr Bath (Landesschulrat)
2. Herr Binner (Schulrat)
3. Herr Luban (Volksbildungsstadtrat Schöneberg)

Das Ausschußsekretariat wird gebeten, zu ermitteln, wer die Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport waren, die unter

- II C C 2
- II Ltr
- II C AbtL

die in dem überreichten Vorgang befindlichen Vermerke abgezeichnet haben. Diese, sowie der seinerzeitige Senatsdirektor der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport werden ebenfalls als Zeugen vernommen.

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/12

16. Antrag Nr. 22 vom 5. 6. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Die „Soko Lietze“ wird gebeten, dem Untersuchungsausschuß alle im Rahmen ihrer Ermittlungen erstellten Auflistungen und Auswertungen bezüglich der gesellschaftlichen Verhältnisse von Baufirmen, Bauträgern und deren Gesellschaftern, Geschäftsführern und Prokuristen vorzulegen. Sofern sich diese Unterlagen derzeit bei der Staatsanwaltschaft oder beim Landgericht Berlin befinden, werden sie von dort angefordert.

Begründung:

Aus dem Bericht der „Soko Lietze“ vor dem Untersuchungsausschuß vom 13. 5. 86 ergab sich, daß die im Antrag genannten Unterlagen erstellt worden sind und zu diesem Zweck Ermittlungen (z. B. Handelsregistereinsichtnahmen) erfolgt sind. Zur Vereinfachung der Arbeit des Untersuchungsausschusses und zur Ermittlung möglicher Parteispender aus der Bauwirtschaft sind

diese Unterlagen erforderlich. Es ist zu erwarten, daß sich auf diesem Wege über die projektbezogenen Auskünfte des Senators für Bau- und Wohnungswesen hinaus weitere Personen aus der Bauwirtschaft ergeben, die als Parteispender in Betracht kommen.

Durch Zeitablauf erledigt.

17. Antrag Nr. 24 vom 27. 6. 86

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Der Untersuchungsausschuß wird im Rahmen seines Auftrages zu I. baldmöglichst Untersuchungen zu den jüngst bekanntgewordenen Bestechungsvorfällen im Zusammenhang mit der Bebauung der Rudower Felder, u. a.

- Neudecker Weg 101-127
- Neuhofer Straße 42-58
- Schirpitzer Weg 42-54
- Selgenauer Weg I, 2, 28, 80

durch die von der Baubetreuungsgesellschaft Bertram betreuten Bauvorhaben der Baugesellschaften „Stadt und Land“ sowie GEWOBA aufnehmen.

Erledigt durch Verabschiedung des Zwischenberichtes und Erweiterung des Untersuchungsauftrages.

18. Antrag Nr. 24 a vom 14. 9. 86

Festlegung von Prioritäten bezüglich der weiteren Vorgehensweise im Untersuchungsausschuß.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur weiteren Vorgehensweise im Untersuchungsausschuß schlagen wir folgendes Vorgehen vor:

1. Aus Gründen der Wahrung des Zusammenhangs schlagen wir vor, als nächsten Komplex den Punkt III. des Untersuchungsauftrages anzugehen (das ist der Vorgang landeseigene Wohnungen unabhängig von der disziplinarrechtlichen Bedeutung).
2. Danach sollten wir - aus dem gleichen Grunde - den Vorgang Café Europa, also Projekt Nr. 15. aus Punkt I. des Untersuchungsauftrages, untersuchen.
3. Zur weiteren Vorgehensweise schlagen wir die Behandlung der folgenden Projekte aus Punkt I. des Untersuchungsauftrages in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge vor:
 1. Gloria-Palast (I.6.)
 2. Dörnberg-Dreieck (I.8.)
 3. Riehlstraße/Kaiserdamm (I.32.)
 4. Lietzenburger Straße 65/65 a (I.25.)
 5. BLUB Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung (I.20.)
 6. Verbrauchermarkt Oberlandstraße (I.9.)
 7. Haus Wien, Kurfürstendamm 26 (I.12.)
 8. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße (I.7.)
 9. Kirchhainer Damm 84-104 (I.22.)
 10. Taubertstraße 1/Hagenstraße 18 (I.35.)

Damit kann natürlich eine Behandlung weiterer, im Untersuchungsauftrag genannter Projekte niemals ausgeschlossen werden. Dieses soll hier noch einmal festgehalten und betont werden.

Erledigt durch Zeitablauf.

19. Antrag Nr. 31 vom 28. 10. 86

Krumme Straße 11 und 13

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Fortsetzung der Beweiserhebung zum Projekt Krumme Straße 11 und 13 schlagen wir vor, noch folgende Zeugen in der angegebenen Reihenfolge zu vernehmen:

I. Bezirksamt Charlottenburg

1. Bezirksstadtrat a. D. Wolfgang Antes
2. Herrn Cordes (AL Gartenbauamt)

II. Senator für Bau- und Wohnungswesen

1. Senator a. D. Rastemborski (im Amt bis zum 26. 8. 83)
2. Senator a. D. Klaus Franke
3. Herr Siede
4. Herr Weippert (Vertr. im Bewilligungsausschuß)
5. Herr Baer (V b A 1)
6. Herr Friedrich (V b)
7. Herr Scharf (IV b A 34)
8. Herr Schönherr (IV b A 3)

III. Senator für Finanzen

1. Herr Schackow
2. Herr Schoof (IV b 4)

IV. Wohnungsbaukreditanstalt

1. Herr Peters
2. weitere Zeugen aus dem Bereich der WBK sollten benannt werden, sobald eine Antwort der WBK auf die Nachfrage (Antrag Nr. 29 der AL-Fraktion) vorliegt

V. Private

1. Herr Ruths sen. und jun.
2. Herr Heinrichs
3. Herr Ruszik
4. Herr Bubis
5. Herr v. Werder
6. Herr Oldenburg
7. Herr Wagner
8. Herr Seidel
9. Herr Groth
10. Herr Graalfs

Die Anhörung der vom Ausschußsekretariat vorgeschlagenen Zeugen Mandelbaum und Raffael ist u. E. entbehrlich.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/31

20. Antrag Nr. 34 vom 21. 1. 87

Beweiserhebung zu III. des Untersuchungsauftrages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Zu III. des Untersuchungsauftrages beantragen wir, folgende Personen als Zeugen zu vernehmen:

- Herrn Lindemann
- Herrn Antes
- Herrn Veller
- Herrn Werner
- Herrn Kunz
- Herrn Bossi.

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/38

21. Antrag Nr. 41 vom 1. 12. 87

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Anschluß an die Befragung des Zeugen Diepgen beantragen wir,

die dem Zeugen - und zwar sowohl aus seiner Zeit als Fraktionsvorsitzender der CDU als auch in seiner Eigenschaft als Regierender Bürgermeister - vorliegenden Akten über Kontakte zur Bertram beizuziehen.

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/71

22. Antrag Nr. 47 vom 25. 1. 88

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
wir beantragen,

daß der Ausschuß das Projekt „Café Europa“ und in diesem Zusammenhang die Kontrolltätigkeit der in V. des Untersuchungsauftrages genannten Stellen gegenüber Wolfgang Antes untersucht.

Abgelehnt, Protokoll 1. UntA 10/73

23. Antrag Nr. 48 vom 25. 1. 88

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

um V. des Untersuchungsauftrages zumindest ansatzweise entsprechen zu können, halten wir es für erforderlich, daß der Ausschuß aus der in I. des Untersuchungsauftrages enthaltenen Liste mindestens ein Wilmersdorfer Projekt untersucht. Eine Untersuchung, ob der BVV und dem Bezirksamt Wilmersdorf sowie Senatsverwaltungen Handlungen des damaligen Baustadtrates Herrmann im Zusammenhang mit den unter I. genannten Objekten bekannt waren und wie die Genannten diese kontrolliert haben, ist abstrakt, ohne Untersuchung der Objekte selbst weder möglich noch sinnvoll.

Wir beantragen daher,

daß der Ausschuß das in die damalige Zuständigkeit von Jörg Herrmann fallende Vorhaben Lietzenburger Straße 65-65 a und in diesem Zusammenhang die Kontrolltätigkeit der in V. des Untersuchungsauftrages genannten Stellen untersucht.

Für erledigt erklärt, Protokoll 1. UntA 10/73

D. Anträge der F.D.P.-Fraktion

I. Angenommene schriftliche Beweisangebote

1. Beweisbeschuß vom 13. 5. 86 / Protokoll 1. UntA 10/4

(Änderungsantrag Nr. 1 der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86 zum Antrag Nr. 3 der CDU-Fraktion vom 28. 4. 86)

Ursprungsantrag

Dem Untersuchungsausschuß werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Unbeglaubigte Grundbuchauszüge einschließlich Löschungen der im Untersuchungsauftrag unter I. genannten 35 Grundstücke
2. Überblick und Kurzbeschreibung aller Wohnungsbauförderungsprogramme seit 1969
3. Liste der Wohnungsbauförderungsprogramme 1969 bis 1975
4. Lagepläne im Format DIN A 4 der im Untersuchungsauftrag unter I genannten 35 Grundstücke.

Änderungsantrag

Nr. 4 des Antrages der Fraktion der CDU wird wie folgt gefaßt:

Lagepläne (**Karte 1 : 4 000**) im Format DIN A 4 der im Untersuchungsauftrag unter I. genannten Grundstücke.

Ursprungsantrag

5. Handelsregisterauszüge A und B der Personengesellschaften und Körperschaften, die als Bauherrn bzw. Empfänger von öffentlichen Mitteln der im Untersuchungsauftrag unter I. genannten 35 Objekte in Erscheinung getreten sind.

Änderungsantrag

Nr. 5 des Antrages der Fraktion der CDU wird wie folgt gefaßt:

Handelsregisterauszüge A und B der Personengesellschaften und Körperschaften, die als Bauherrn bzw. Empfänger von öffentlichen Mitteln und, soweit nicht identisch, als Grundstückseigentümer der im Untersuchungsauftrag unter I. genannten 35 Objekte in Erscheinung getreten sind.

6. Die aktuellen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit allen Veränderungen seit dem 1. 1. 1976 zu den im Untersuchungsauftrag unter I. genannten 35 Grundstücken.
7. Als Auszug aus den Grundakten die seit dem 1. 1. 1976 geschlossenen notariellen Kaufverträge über die im Untersuchungsauftrag unter I. genannten 35 Grundstücke.
8. Eine Liste der zur Zeit erfolgten Vorbemerkungen (Programmplätze) der noch nicht bewilligten Förderungsvorhaben sowie aller beantragten, aber noch nicht bewilligten Objekte.

Angenommen gemeinsam mit dem Antrag Nr. 3 der CDU-Fraktion vom 28. 4. 86.

2. **Beweisbeschluß vom 13. 5. 86 / Protokoll I. UntA 10/4**
(Änderungsantrag Nr. 2 der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86 zum Antrag Nr. 4 der CDU-Fraktion vom 28. 4. 86)

Der Untersuchungsausschuß wolle ergänzend zu dem Antrag der Fraktion der CDU beschließen:

Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I. entsprechend den dort bezifferten Objekten werden dem Untersuchungsausschuß von der Verwaltung folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

6. Gloria Palast
 - c) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
9. Verbrauchermarkt Oberlandstraße
 - b) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - i) Akten Gutachterausschuß für Grundstückswerte in Berlin
10. Schultheiss-Gelände Kreuzberg
 - d) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - e) Akten SenWirtArb
17. Großmarkt nördlich der Straße am Juliierturm
 - h) Akten Vermessungsamt Spandau (Grundstücksbewertung)
 - i) Akten SenFin
 - j) Akten SenWirtArb
18. Schultheiss-Gelände Tiergarten
 - b) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
 - d) Akten SenFin
 - e) Akten SenWirtArb
20. blub
 - f) Akten SenSchulBerufsausbSport Abt. V
21. Sondershauser Straße 52-58
 - e) Akten WBK
24. Innsbrucker Platz / Hauptstraße
 - e) Akten Abteilung Soziales Schöneberg
 - f) Akten SenGesSoz
28. Café am Neuen See
 - e) Akten SenBauWohn Abt. V (Grundstücksbewertung)
31. Squash-Halle Kantstraße / Uhlandstraße
 - h) Akten SenSchulBerufsausbSport Abt. V
 - i) Akten SenFin

35. Taubertstraße 1 / Hagenstraße
 - a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
– Grundstücksakten –
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf

Angenommen gemeinsam mit dem Antrag Nr. 4 der CDU-Fraktion vom 28. 4. 86

3. **Beweisbeschluß vom 13. 6. 86 / Protokoll I. UntA 10/12**
(Beweisantrag Nr. 3 der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86)

Der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage – VII. des Untersuchungsauftrages –,

welche Verbindungen bestehen zwischen den von der Korruptionsaffäre betroffenen Personen und den Sicherheitsorganen des Landes Berlin, und inwieweit wurde dadurch in Einzelfällen Einfluß auf den Gang von Untersuchungen ausgeübt

durch Vernehmung der Zeugen

1. Wolfgang Kind
2. Barbara Kind
3. Frank Küter
4. Volker Kähne (SenJust)
5. KOK Schmidt (PolPräs Dir VB B I)
6. KK Mühl (PolPräs Dir VB B I)
7. Hans-Jürgen Przytarski (SenInn)
8. Herr Föhrig (SenJust)

Bei den Zeugen zu 4. bis 8. sind die erforderlichen Aussagegenehmigungen gemäß § 14 Satz 1 UntAG zu erteilen.

4. **Beweisbeschluß vom 13. 5. 86 / Protokoll I. UntA 10/4**
(Beweisantrag Nr. 4 der F.D.P.-Fraktion vom 9. 5. 86)

Der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage – VI. des Untersuchungsauftrages –

welchen Wiederverwendungsanspruch hatte Herr Antes, und wie gestaltete sich seine vorgesehene Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nach seinem Ausscheiden aus dem Bezirksamt Charlottenburg?

durch Vernehmung der Zeugen

1. Dr. Hanna-Renate Laurien
(Senatorin für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport)
2. Eberhard Diepgen (Regierender Bürgermeister)
3. Klaus Landowsky (Landesverband der CDU)
4. Wolfgang Antes (ehem. BzStR BauDez Charlottenburg)
5. Herr Bähn (BezAmt Charlottenburg
Abt. Personal und Verwaltung)
6. Dr. Ekkehard Wruck
(Vors. Kreisverband CDU Wilmersdorf)
7. Jürgen Kießling (SenSchulBerufsausbSport II – CC)
8. Horst Dohm (BzBm Wilmersdorf)
9. Jürgen Ulzen (BzStR VbDez)

Die erforderlichen Aussagegenehmigungen gemäß § 14 Satz 1 UntAG sind zu erteilen.

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung (gemeinsam mit dem Änderungsantrag Nr. 5 der SPD-Fraktion vom 12. 5. 86):

Es soll Beweis erhoben werden über die Frage VI. des Untersuchungsauftrages:

„Welchen Wiederverwendungsanspruch hatte Herr Antes, und wie gestaltete sich seine vorgesehene Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nach seinem Ausscheiden aus dem Bezirksamt Charlottenburg?“

durch Vernehmung der Zeugen

1. Dr. Hanna-Renate Laurien (Senatorin für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport)
2. Eberhard Diepgen (Regierender Bürgermeister)
3. Klaus Landowsky (Landesverband Berlin der CDU)
4. Wolfgang Antes (ehemaliger Bezirksstadtrat für Bauwesen von Charlottenburg)
5. Herr Bähn (Abt. Personal und Verwaltung des Bezirksamtes Charlottenburg)
6. Dr. Ekkehard Wruck (Vorsitzender des Kreisverbandes der CDU Wilmersdorf)
7. Jürgen Kießling (SenSchulBSport - II - CC 1)
8. Horst Dohm (Bezirksbürgermeister von Wilmersdorf)
9. Jürgen Ulzen (Bezirksstadtrat für Volksbildung in Wilmersdorf)
10. Jochen Koch (Staatssekretär SenSchulBSport)
11. Landesschulrat Bath
12. Leiter der Abt. II von SenSchulBSport (= ebenfalls Herr Bath)
13. Herr Schmiljan (II C - SenSchulBSport)

5. Beweisbeschluß vom 28. 5. 86 / Protokoll 1. UntA 10/7
(Beweisantrag Nr. 5 der F.D.P.-Fraktion vom 28. 5. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß soll beschließen:

„Die von Herrn Lindemann bei seiner Vernehmung am 26. 5. 86 erwähnte ‚persönliche Akte‘ betreffend den Disziplinar-Vorgang Antes ist beizuziehen.“

6. Beweisbeschluß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19
(Ersetzungsantrag Nr. 6 der F.D.P.-Fraktion vom 28. 5. 86 zum 1. Beweisantrag der SPD-Fraktion vom 28. 4. 86 in ergänzter Fassung vom 3. 7. 86)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

1. Zu der Frage - I. des Untersuchungsauftrages -
Haben bei der Vornahme von Diensthandlungen Vorteile und/oder sachfremde Erwägungen (insbesondere Geldzuwendungen an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter sowie Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK) eine Rolle gespielt:
 - bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Aufhebung von Erbbaurecht;
 - im Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zum Bau- und Planungsrecht sowie bei der Erteilung von Baugenehmigungen;
 - bei der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvorhaben;

bezogen auf die unter I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten 35 Objekte,

und

2. zu der Frage - II. des Untersuchungsauftrages -
wurde den oben aufgeführten Personen und Institutionen oder mit ihnen verbundenen Organisationen (einschließlich der politischen Parteien und/oder ihrer Mitglieder) in sachlichem und/oder zeitlichem Zusammenhang mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt oder von diesen erbeten,

wird folgender Beweis erhoben:

Die an den 35 unter I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten Objekten beteiligten

- Bauträger,
- Baubetreuer,
- Architekten,
- Ingenieurbüros

und gegebenenfalls ihre Gesellschafter und Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzende (sofern nicht Land Berlin), haben gesondert zu jedem der unter I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten 35 Objekte schriftlich Auskunft zu erteilen, ob sie an

- a) Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK,
- b) Senatoren, Staatssekretäre und Stadträte,

die unmittelbar oder mittelbar (z. B. auch durch Gespräche) an der Entscheidung oder dem jeweiligen Verwaltungsverfahren beteiligt waren, Zuwendungen oder Leistungen materieller oder immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt haben oder von diesen erbeten wurden.

Bei einer Beteiligung der unter b) aufgeführten Personen ist auch Auskunft darüber zu erteilen, ob Zuwendungen oder Leistungen immaterieller oder materieller Art an die mit der jeweiligen Person verbundene Partei (und/oder ihre Mitglieder) oder Parteien nahestehende Organisationen gewährt wurden.

Die beteiligten Bezirks- und Hauptverwaltungen sowie die WBK erstellen bis zum 27. 6. 86 gesondert für jedes der unter I. des Untersuchungsauftrages aufgeführten 35 Objekte eine Liste der in ihrem Bereich am Verwaltungsverfahren oder der Entscheidung beteiligten Personen.

Es kommen nur Zuwendungen ab 5 000,- DM in Betracht.

Die Angaben über Zuwendungen sind für folgenden Zeitraum zu machen:

Beginnend 1 Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Projekt in der Berliner Verwaltung einschließlich der WBK erstmals aktenkundig wurde bis 1 Jahr nachdem die Verwaltung eine abschließende Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat (bei Verträgen Datum des Vertragsabschlusses). Bei Verwaltungsakten ist der Zeitpunkt der Bestandskraft maßgeblich; ist das Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt des Ausschußschreibens noch nicht abgeschlossen, gilt dieses Datum.

Ausgehend davon ist der maßgebliche Zeitraum für die einzelnen Objekte wie folgt:

Objekt Nr. 1 Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße:
17. 5. 81 bis 14. 12. 85

Objekt Nr. 2 Jugendhotel Meinekestraße:
4. 7. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 3 Hebbelstraße 1-4:
7. 1. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 4 Bonhoefferufer/Mierendorffstraße:
10. 2. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 5 Charlottenburger Ufer 11:
12. 1. 80 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 6 Gloria Palast:
19. 9. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 7 Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße:
24. 9. 81 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 8 Dörnbergdreieck (Hotelbau):
14. 12. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 9 Verbrauchermarkt Oberlandstraße:
10. 8. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 10 Schultheiß-Gelände Kreuzberg:
19. 1. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 11 Pfalzburger-/Lietzenburger Straße:
17. 7. 83 bis 27. 11. 83

Objekt Nr. 12 Haus Wien
27. 5. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 13 Wohnbebauung Charlottenburger Spreebogen:
12. 1. 1982 bis 16. 7. 1985

Objekt Nr. 14 Café am Hain:
30. 5. 80 bis 7. 9. 83

Objekt Nr. 15 Café Europa:
30. 9. 81 bis 15. 2. 86

- Objekt Nr. 16** Krumme Straße 11 und 13:
27. 9. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 17** Großmarkt nördlich der Straße Am Juliierturm:
28. 4. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 18** Schultheiß-Gelände Tiergarten:
21. 11. 77 bis 29. 9. 81
- Objekt Nr. 19** Tennishalle und Einkaufszentrum Johannis-
thaler Chaussee:
1. 5. 76 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 20** BLUB (Freizeit einschließlich Wohnbe-
bauung):
3. 9. 81 bis 28. 12. 85
- Objekt Nr. 21** Sonderhauser Straße 52-58:
13. 5. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 22** Kirchhainer Damm 84-104:
10. 2. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 23** Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße:
20. 5. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 24** Innsbrucker Platz/Hauptstraße:
20. 2. 78 bis 26. 7. 84
- Objekt Nr. 25** Lietzenburger Straße 65-65 a:
2. 5. 77 bis 31. 1. 85
- Objekt Nr. 26** Nachodstraße/Regensburger Straße:
21. 5. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 27** Luchsweg 26:
27. 9. 82 bis 9. 5. 85
- Objekt Nr. 28** Café am neuen See:
28. 3. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 29** Kindertagesstätte Lützowstraße 62/63:
31. 1. 84 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 30** Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7:
31. 5. 78 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 31** Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße:
30. 5. 78 bis 19. 5. 86
- Objekt Nr. 32** Riehlstraße/Kaiserdamm:
15. 2. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 33** Kammermusiksaal:
23. 11. 78 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 34** Schlüterstraße 78:
20. 10. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 35** Taubertstraße/Hagenstraße:
10. 2. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

1. Zu der Frage – I. des Untersuchungsauftrages –
haben bei der Vornahme von Diensthandlungen Vorteile
und/oder sachfremde Erwägungen (insbesondere Geldzu-
wendungen an Mitglieder des Senats, der Bezirksämter sowie
Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK) eine
Rolle gespielt:
 - bei der Vergabe öffentlicher Grundstücke (Erbbaurecht
und Verkauf), deren Verpachtung oder bei der Auf-
hebung von Erbbaurecht;
 - im Genehmigungsprozeß für Bauprojekte, insbesondere
bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und
Befreiungen zum Bau- und Planungsrecht sowie bei der
Erteilung von Baugenehmigungen;
 - bei der Vergabe öffentlicher Mittel für einzelne Bauvor-
haben;
 bezogen auf die unter I. des Untersuchungsausschusses auf-
geführten 35 Objekte,
und

2. zu der Frage – II. des Untersuchungsauftrages –
wurde den oben aufgeführten Personen und Institutionen
oder mit ihnen verbundenen Organisationen (einschließlich
der politischen Parteien und/oder ihrer Mitglieder) in sach-
lichem und/oder zeitlichem Zusammenhang mittelbar oder
unmittelbar Zuwendungen oder Leistungen materieller oder
immaterieller Art gewährt, in Aussicht gestellt oder von
diesen erbeten,

wird folgender Beweis erhoben:

- a) Die folgenden Institutionen einschließlich ihrer Unterorga-
nisationen und Mandatsträger (Mitglieder des Landesvor-
standes, Abgeordnete, Mitglieder der BVV, Bezirksamts-
mitglieder, Senatsmitglieder und Staatssekretäre)
 - CDU Berlin
 - SPD Berlin
 - F.D.P. Berlin
 - AL Berlin
 - CDU-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
 - SPD-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
 - F.D.P.-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
 - AL-Fraktion des Berliner Abgeordnetenhauses
 - Konrad-Adenauer-Stiftung
 - Friedrich-Ebert-Stiftung
 - Friedrich-Naumann-Stiftung
 - Bildungswerk für Demokratie und Umweltschutz
 - Förderverein Junge Politik
 - Robert-Tillmann-Haus
 - August-Bebel-Institut
 - Hermann-Ehlers-Akademie

haben gesondert zu jedem der unter I. des Untersuchungs-
auftrages aufgeführten 35 Objekte schriftlich Auskunft dar-
über zu erteilen, ob sie von den beteiligten

- Bauträgern
- Baubetreuern
- Architekten
- Ingenieurbüros und gegebenenfalls ihren Gesellschaftern
und Geschäftsführern oder Vorstandsvorsitzenden sowie
- Grundstückseigentümern, gegebenenfalls Gesellschaftern,
Geschäftsführern und Vorstandsvorsitzenden (sofern nicht Land Berlin)

Spendenzahlungen in eine Gesamthöhe ab 5 000,- DM in
dem jeweils genannten Zeitraum erhalten haben.

Die Auskunft ist von den Parteien und den ihnen nahestehenden
Organisationen unter der Maßgabe zu erteilen, daß
Senatoren, Staatssekretäre oder Stadträte unmittelbar oder
mittelbar (z. B. auch durch Gespräche) an der Entscheidung
oder dem jeweiligen Verwaltungsverfahren beteiligt waren.
Nur in diesen Fällen ist von der der jeweiligen Person nahestehenden
Partei und den ihr nahestehenden Organisationen
Auskunft über Spendeneingänge zu erteilen.

- b) Ferner haben gesondert zu den der unter I. des Unter-
suchungsauftrages aufgeführten 35 Objekte die
 - Mitarbeiter der Berliner Verwaltung und der WBK,
 - Senatoren, Staatssekretäre und Stadträte

die unmittelbar oder mittelbar (z. B. auch durch Gespräche)
an der Entscheidung oder dem jeweiligen Verwaltungsver-
fahren beteiligt waren, schriftlich Auskunft darüber zu erteilen,
ob sie Zuwendungen oder Leistungen materieller oder
immaterieller Art ab einem Wert von 100,- DM im Einzelfall
von den o. a. an den 35 Objekten beteiligten Personen oder
Gesellschaften erhalten haben, von diesen in Aussicht ge-
stellt oder von diesen erbeten wurden.

Die beteiligten Bezirks- und Hauptverwaltungen sowie die
WBK erstellen bis zum 1. 8. 86 gesondert für jedes der unter I. des

Untersuchungsauftrages aufgeführten 35 Objekte eine Liste der in ihrem Bereich am Verwaltungsverfahren oder der Entscheidung beteiligten Personen.

Die Angaben über Zuwendungen sind für folgenden Zeitraum zu machen:

Beginnend 1 Jahr vor dem Zeitpunkt zu dem das jeweilige Projekt in der Berliner Verwaltung einschließlich der WBK erstmals aktenkundig wurde bis 1 Jahr nachdem die Verwaltung eine abschließende Entscheidung in der Angelegenheit getroffen hat (bei Verträgen Datum des Vertragsabschlusses). Bei Verwaltungsakten ist der Zeitpunkt der Bestandskraft maßgeblich; ist das Verwaltungsverfahren zum Zeitpunkt des Ausschußansprechens noch nicht abgeschlossen, gilt dieses Datum.

Ausgehend davon ist der maßgebliche Zeitraum für die einzelnen Objekte wie folgt:

- Objekt Nr. 1** Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße:
17. 5. 81 bis 14. 12. 85
- Objekt Nr. 2** Jugendhotel Meinekestraße:
4. 7. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 3** Heibelstraße 1-4:
7. 1. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 4** Bonhoefferufer/Mierendorffstraße:
10. 2. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 5** Charlottenburger Ufer 11:
12. 1. 80 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 6** Gloria Palast:
19. 9. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 7** Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße:
4. 9. 81 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 8** Dörnbergdreieck (Hotelbau):
14. 12. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 9** Verbrauchermarkt Oberlandstraße:
10. 8. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 10** Schultheiß-Gelände Kreuzberg:
19. 1. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 11** Pfalzburger-/Lietzenburger Straße:
17. 7. 83 bis 27. 11. 83
- Objekt Nr. 12** Haus Wien
27. 5. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 13** Wohnbebauung Charlottenburger Spreebogen:
12. 1. 82 bis 16. 7. 85
- Objekt Nr. 14** Café am Hain:
30. 5. 80 bis 7. 9. 83
- Objekt Nr. 15** Café Europa:
30. 9. 81 bis 15. 2. 86
- Objekt Nr. 16** Krumme Straße 11 und 13:
27. 9. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 17** Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm:
28. 4. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 18** Schultheiß-Gelände Tiergarten:
21. 11. 77 bis 29. 9. 81
- Objekt Nr. 19** Tennishalle und Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee:
1. 5. 76 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 20** BLUB (Freizeit einschließlich Wohnbebauung):
3. 9. 81 bis 28. 12. 85
- Objekt Nr. 21** Sonderhauser Straße 52-58:
13. 5. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 22** Kirchhainer Damm 84-104:
10. 2. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 23** Mariendorfer Damm/Ullsteinstraße:
20. 5. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß
- Objekt Nr. 24** Innsbrucker Platz/Hauptstraße:
20. 2. 78 bis 26. 7. 84
- Objekt Nr. 25** Lietzenburger Straße 65-65 a:
2. 5. 77 bis 31. 1. 85

Objekt Nr. 26 Nachodstraße/Regensburger Straße:
21. 5. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 27 Luchsweg 26:
27. 9. 82 bis 9. 5. 85

Objekt Nr. 28 Café am Neuen See:
28. 3. 83 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 29 Kindertagesstätte Lütowstraße 62/63:
31. 1. 84 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 30 Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7:
31. 5. 78 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 31 Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße:
30. 7. 78 bis 19. 5. 86

Objekt Nr. 32 Riehlstraße/Kaiserdamm:
15. 2. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 33 Kammermusiksaal:
23. 11. 78 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 34 Schlüterstraße 78:
20. 10. 82 bis Datum der Anfrage durch Ausschuß

Objekt Nr. 35 Menzelstraße 14
7. 6. 81 bis 21. 9. 84

7. **Beweisbeschluß vom 13. 6. 86 / Protokoll I. UntA 10/12**
(Beweisantrag Nr. 6 a der F.D.P.-Fraktion vom 29. 5. 86, gemeinsam eingebracht mit dem Antrag Nr. 6 der CDU-Fraktion und dem Antrag Nr. 6 a der SPD-Fraktion)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Von der Verwaltung werden dem Untersuchungsausschuß folgende Akten und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I entsprechend den dort bezifferten Objekten:

1. Parkplatz Leibniz-/Wielandstraße
 - a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - c) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VII-39
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - e) Akten SenBauWohn Abteilung II (einschließlich Wettbewerbsakten) und V (Grundstücksbewertung)
 - f) Wettbewerbsakten SenStadtUm
 - g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
2. Jugendhotel Meinekestraße
 - a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - c) Akten SenBauWohn Abteilung II
 - d) Akten SenFin Abteilung IV
3. Heibelstraße 1-4
 - a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VII - 94, VII-190
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - c) Akten Grundstücksamt Charlottenburg
 - d) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 - e) Akten WBK
4. Bonhoefferufer/Mierendorffstraße
 - a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg

- c) Akten SenFin
 - d) Akten WBK
 - e) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 - f) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg (Grundstücksakten)
 - g) Akten Vermessungsamt Charlottenburg
5. Charlottenburger Ufer 11
- a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg (Grundstücksakten)
 - b) Akten WBK
 - c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - d) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 - e) Akten Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus
 - f) Akten des ehemaligen Landesamtes für Wohnungswesen
 - g) Akten Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung
7. Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße
- a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - c) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - d) Akten Vermessungsamt Charlottenburg
 - e) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg - Grundstücksakten
 - f) Akten SenFin
 - g) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 - h) Akten WBK
 - i) Akten Rechtsamt Charlottenburg
8. Dörnbergdreieck (Hotelbau)
- a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Tiergarten
 - b) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Tiergarten
 - c) Akten Stadtplanungsamt Tiergarten
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten II - 64 und II - 129
 - d) Akten SenBauWohn Abteilung II, IV und V (Grundstücksbewertung)
 - e) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Tiergarten
 - f) Akten Gartenbauamt Tiergarten als untere Naturschutzbehörde
 - g) Akten SenStadtUm
 - Planung
 - Umweltschutz
 - Abteilung III
 - h) Akten Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus
 - i) Akten SenJustBund
 - j) Gerichtsakten
 - Verwaltungsgericht
 - Oberverwaltungsgericht
 - k) Akten SenFin
 - l) Akten Senator für Wirtschaft und Arbeit
11. Pfalzburger-/Lietzenburger Straße
- a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten IX-25
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
13. Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen
- a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VII - 222, 223, 224, 233
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - c) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - d) Akten SenBauWohn Abteilung II und IV
 - e) Akten WBK
14. Café Am Hain
- a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg - Grundstücksakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - c) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 - d) Akten SenBauWohn Abt. II und V (Grundstücksbewertung)
 - e) Akten Gartenbauamt Charlottenburg - Friedhofsverwaltung
 - f) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg (Erbbaurecht)
 - g) Akten Abteilung Wirtschaft Bezirksamt Charlottenburg
15. Café Europa
- a) Grundstücksverwaltungsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - b) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Mietwertermittlung)
 - c) Akten SenBauWohn Abt. VII, I (Verpachtung) und V (Mietwertermittlung)
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - e) Akten Tiefbauamt Charlottenburg
16. Krumme Straße 11 und 13
- a) Grunderwerbsakten Grundstücksamt Charlottenburg
 - b) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten VII-212
 - c) Akten Vermessungsamt Charlottenburg (Wertermittlung)
 - d) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - e) Akten WBK
 - f) Akten SenBauWohn Abt. II, IV und V (Wertermittlung)
25. Lietzenburger Straße 65-65 a
- a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf
 - Grundstücksakten
 - Bebauungsplanakten IX-26
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten WBK
34. Schlüterstraße 78
- a) Akten Stadtplanungsamt Charlottenburg
 - Grundstücksakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II und IV
 - d) Akten WBK

8. Beweisbeschuß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19
(Antrag Nr. 7 der F.D.P.-Fraktion, ohne Datum)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

1. Zur Durchführung des Untersuchungsauftrages I Objekt Nr. 35 – Menzelstraße 14 – werden in Abänderung des Antrages Nr. 2 der F.D.P.-Fraktion vom 7. 5. 1986 dem Untersuchungsausschuß von der Verwaltung folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:
 - a) Akten Stadtplanungsamt Wilmersdorf – Grundstücksakten
 - b) Akten Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Wilmersdorf
 - c) Akten SenBauWohn Abt. II
 - d) Urteil Verwaltungsgericht Berlin
2. Die am 13. Mai 1986 auf Grund des 3. Antrages der Fraktion der CDU und des 1. Antrages der Fraktion der F.D.P. vom Untersuchungsausschuß beschlossene Anforderung von Unterlagen bezieht sich hinsichtlich des Objekts Nr. 35 auf das oben angegebene Grundstück Menzelstraße 14.
3. Bezugnehmend auf den Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 29. 4. 1986 werden der Senator für Bau- und Wohnungswesen bzw. das zuständige Bezirksamt Wilmersdorf aufgefordert, eine Aufstellung zu dem Bauprojekt Nr. 35, Menzelstraße 14, zu übersenden, die folgende Angaben enthalten soll:
 1. die beteiligten Bauträger einschließlich der verantwortlichen Geschäftsführer und Gesellschafter;
 2. die planenden und ausführenden Architekten;
 3. die beteiligten Ingenieurbüros;
 4. die beteiligten Baubetreuer;
 5. die mit dem Projekt befaßten Gutachten.

9. Beweisbeschuß vom 3. 7. 86 / Protokoll 1. UntA 10/19
(Beweisantrag Nr. 8 der F.D.P.-Fraktion vom 30. 6. 86)

Es wird beantragt, der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:
Der Landesausschuß Berlin der CDU hat schriftlich Auskunft zu folgenden Fragen zu erteilen:

1. Wann war die letzte Sitzung des Kreisvorstandes der CDU Charlottenburg vor der Sommerpause und wann die erste Sitzung nach der Sommerpause 1984?
2. Wurden die mit „Entwurf“ überschriebenen Kreisvorstandsprotokolle der CDU Charlottenburg vom 12. 9. 84, 10. 10. 84 und 9. 1. 85 in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt?

10. Beweisbeschuß vom 20. 3. 87 / 1. UntA 10/50
(Beweisantrag Nr. 10 der F.D.P.-Fraktion vom 20. 3. 87)

Das Hotel Schweizer Hof und das Hotel Berlin werden gebeten mitzuteilen, wann der Zeuge Putsch im gesamten Jahr 1984 dort übernachtet hat.

Maßgebend sind insbesondere folgende Zeiträume:
Februar, März, April, Juli und August 1984.

11. Beweisbeschuß vom 27. 3. 87 / Protokoll 1. UntA 10/51
(Beweisantrag Nr. 12 der F.D.P.-Fraktion vom 19. 3. 87 gemeinsam eingebracht mit Antrag Nr. 8 der CDU-Fraktion)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Es werden als Zeugen gehört:

1. Dr. Hans Kremendahl
als Landesgeschäftsführer der Berliner SPD
2. Walter Momper
als Vorsitzender der Fraktion der SPD
im Abgeordnetenhaus von Berlin

Angenommen in folgender, abgeänderter Fassung:

Es wird als Zeuge gehört:

Dr. Hans Kremendahl,
Landesgeschäftsführer der Berliner SPD

12. Beweisbeschuß vom 13. 10. 87 / Protokoll 1. Unt. A 10/61
(Beweisantrag Nr. 13 der F.D.P.-Fraktion vom 12. 10. 87, gemeinsam eingebracht mit dem Antrag Nr. 8 der CDU-Fraktion)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages werden als Zeugen vernommen

die Herren

1. Winkler (SenBauWohn)
2. Hermann Kreutzer
3. Heinrich Lummer
4. Dr. Peters
5. Prill
6. Riemer
7. Adolf Blasek
8. Wolfgang Siede
9. Raven Henning von der Lancken
10. Heinz-Victor Simon
11. W. Dickel
12. Günter Schackow
13. K.-H. Schröder (WBK)
14. Dieter Kreuter
15. H. Friesicke (kfm. Geschäftsführer der GSW)
16. Dr. Roland Link
17. Klein (WBK Vorstand)
18. Bernd Bertram

zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages werden von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Anklageschrift und das Urteil gegen Hans Manzke angefordert.

II. Für erledigt erklärter Beweisantrag

(Antrag Nr. 11 von 19. 3. 87, gemeinsam eingebracht mit Antrag Nr. 7 der CDU-Fraktion)

Der Untersuchungsausschuß wolle beschließen:

Zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages werden angefordert:

1. von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin die Akten betreffend die Ermittlungen hinsichtlich der Landhaussiedlung Rudow
2. vom Senator für Finanzen – Abt. IV – die Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadt und Land des Jahres 1982.

Anlage 5

Übersandte Unterlagen und Materialien
im Beweiserhebungsverfahren

Zu Punkt I. des Untersuchungsauftrages:

1. Allgemeine Materialien

Verwaltung des Abgeordnetenhauses

– Zusammenstellung des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes über baurechtliche Grundlagen

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Vorgang zum Aktenzeichen 68 AR 2/86
- Berichte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 1. April 1986 und 9. Februar 1988 über Stand der anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren

Senator für Bau- und Wohnungswesen

- Anschreiben - IV B 2-9518/00 vom 24. 3. 1986 zur Übersendung folgender Grundstücksordnungen jeweils in 21 Exemplaren:
 1. Grundstücksordnung in der zur Zeit gültigen Fassung
 2. Grundstücksordnung vom 18. 11. 80 - DBI. I S. 196
 3. Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Grundstücksordnung vom 1. 2. 1983 - DBI. I S. 15
 4. Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Grundstücksordnung vom 23. 8. 1983 - DBI. I S. 122
- Vorgänge der Fachabteilungen zu den 35 im Untersuchungsauftrag genannten Bauprojekten
- Unterlagen GenRef 13
- Liste der personellen Besetzung des Bewilligungsausschusses
- Liste der personellen Besetzung des Koordinierungsausschusses
- Übersicht der Bauträger, Baubetreuer und anderer Beteiligter an den 35 Bauprojekten
- Stellungnahme zur Verwaltungspraxis bei der Erteilung von Baugenehmigungen
- Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu den 35 Bauprojekten
- Gutachten zur Wohnungsbauförderung der Professoren Dr. Geis und Dr. Tomann
- Auflistung und Kurzbeschreibung der Wohnungsbauförderungsprogramme von 1969 bis 1975 bezüglich aller 35 Bauprojekte

2. Spezifiziertes Beweismaterial zu den im Untersuchungsauftrag genannten Bauprojekten**Parkplatz Leibnizstraße/Wielandstraße (Nr. 1)****Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Akten der Abteilung II

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

- 3 Ordner Originalakten - GA 4 - sowie eine Sammelbox

Bezirksamt Charlottenburg

- Originalakten des Stadtplanungsamtes
- Originalakten des Grundstücksamtes
- Originalakten des Tiefbauamtes
- allgemeiner Schriftwechsel
- Originalakten des Rechtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Schreiben der GeWeGe-Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Verwaltungs KG
- Schreiben der Orbit Geschäfts- und Wohnbauten GmbH

Jugendhotel Meinekestraße (Nr. 2)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalakten der Abteilung V

Senator für Wirtschaft und Arbeit

- Stellungnahme des Referats V E

Senator für Kulturelle Angelegenheiten

- Originalakten des Referats I B 11

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Akten zum Geschäftszeichen 4051 E - IV/81.85 Bd I.a

Senator für Finanzen

- Akten - IV B 4 - 9502.01.9
- Akten - IV B 1 - 9502 101.9 Bd I und II

Senator für Jugend und Familie

- Akten - I a 1

Bezirksamt Charlottenburg

- Originalakten des Grundstückamtes
- Originalakten des Rechtsamtes
- Originalakten des Stadtplanungsamtes
- Schriftwechsel
- Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Schreiben des Ingenieurbüros Ruths
- Schreiben der Berlin Mark Hotel GmbH & Co KG
- Schreiben der GeWeGe-Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Verwaltungs KG

Hebbelstraße (Nr. 3)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Akten der Abteilung IV
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Bezirksamt Charlottenburg

- Akten des Grundstücksamtes
- Akten des Rechtsamtes
- Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes
- allgemeiner Schriftwechsel

Private Personen und Institutionen

- Schreiben der OTREMBA Baubetreuungs GmbH
- Originalakten der OTREMBA GmbH

Bonhoefferufer/Mierendorffstraße (Nr. 4)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung IV
- Originalakten der Abteilung II
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Senator für Finanzen

- Akten - IV B 4 - 9502/01.9

Bezirksamt Charlottenburg

- Akten des Rechtsamtes
- Grundstücksakte des Vermessungsamtes im Original
- Originalakte des Stadtplanungsamtes

Private Personen und Institutionen

- Schreiben des Architekten Hans-Werner Raffael
- Schreiben der Firma BAUFö - Bauförderung und Betreuung GmbH

Charlottenburger Ufer 11 (Nr. 5)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Akten der Abteilung IV
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Abgeordnetenhaus von Berlin

- Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses

Private Personen und Institutionen

- Schreiben der Wohn- und Gewerbebauten Landsberg & Gädecke GmbH & Co KG
- Schreiben des Ingenieurbüros Ruths
- Schreiben und Originalakten der BSM-Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierungs mbH

Gloria Palast (Nr. 6)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalakten der Abteilung IV
- Originalakten der Abteilung V
- Baupläne
- Technische Akte der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Senator für Kulturelle Angelegenheiten

- 3 Bände Aktenvorgänge zum Geschäftszeichen 3706/09 IV A
- 1 Band zum Aktenzeichen SenKult-BF-31

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

- 3 Bände Originalakten - G A 4

Private Personen und Institutionen

- Schreiben der Wohn- und Gewerbebauten Landsberg & Gädecke GmbH & Co KG
- Schreiben des Ingenieurbüros Ruths

Pestalozzistraße/Kaiser-Friedrich-Straße (Nr. 7)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalakten der Abteilung IV
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Senator für Finanzen

- 1 Aktenband der Abteilung IV

Bezirksamt Charlottenburg

- Originalakten des Rechtsamtes
- Originalvermessungakte des Grundstücksamtes
- Originalakten des Stadtplanungsamtes
- Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme der Urus Grundstücksverwaltung GmbH

Dörnbergdreieck (Hotelbau) (Nr. 8)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung IV

Senator für Wirtschaft und Arbeit

- Originalvorgänge - V D2

Senator für Finanzen

- 7 Aktenbände der Abteilung IV

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

- 2 Hefter Originalakten

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- 2 Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Berlin - 13. Kammer - zum Aktenzeichen VG 13 30.86
- 2 Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin - 2. Senat - zum Aktenzeichen OVG 2-39.86

Bezirksamt Tiergarten

- Akten des Grundstücksamtes
- Akten des Gartenbauamtes

Private Personen und Institutionen

- Schriftwechsel mit der Bewohnerinitiative „Stadhäuser an der Lützowstraße“ und Petitionen mehrerer Anwohner
- Schriftwechsel mit dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin
- Stellungnahme des Architekten Jürgen Sawade
- Stellungnahme und Originalakten der Otremba Baubetreuungs GmbH

Verbrauchermarkt Oberlandstraße (Nr. 9)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung V
- Originalakten der Abteilung II

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Generalakten 4622.II.3 zu Bd. XVII, zu Bd. XVIII, zu Bd. XX
- Verwaltungsvorgang 3133E-IV-96/85

Senator für Wirtschaft und Arbeit

- Originalakten - V E

Senator für Finanzen

- 4 Bände der Abteilung IV

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Architekten Klaus Kaman

Schultheiss-Gelände Kreuzberg (Nr. 10)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung V
- Originalakten der Abteilung II

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Akten 4051-E IV-81/85 Bd. Ia

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme der GeWeGe-Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co KG
- Stellungnahme der Deutschen Industrie AG

Pfalzburger/Lietzenburger Straße (Nr. 11)**Bezirksamt Wilmersdorf**

2 Ordner Originalunterlagen

Haus Wien (Nr. 12)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

- 1 Ordner – GA 4 –

Bezirksamt Charlottenburg

- 16 Bände Gewerbeakten der Abteilung Wirtschaft

Wohnbebauung im Charlottenburger Spreebogen (Nr. 13)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalakten der Abteilung IV
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Bezirksamt Charlottenburg

- Akten des Grundstücksamtes
- Akten des Rechtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Originalakten der Otreмба Baubetreuungs-GmbH
- Schreiben des Ingenieurbüros Ruths

Café Am Hain (Nr. 14)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II

Bezirksamt Charlottenburg

- Originalakte der Abteilung Wirtschaft
- Originalakte des Rechtsamtes
- Originalakte des Vermessungsamtes
- Originalakte des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Café Europa (Nr. 15)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakte – VII e A 21/22 –
- Schriftwechsel betr. „Europa-Center“ mit dem Bezirksamt Charlottenburg
- Mietverträge
- Original-Mietwertermittlungsakten
- Originalakten der Abteilung II

Regierender Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –

- 1 Originalaktenvorgang

Bezirksamt Charlottenburg

Originalakten des Gewerbeamtes

Krumme Straße 11 und 13 (Nr. 16)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Unterlagen – GenRef 13 –
- Antwortschreiben bezüglich der Aktenanforderung durch den Untersuchungsausschuß
- Liste mit Angaben über Bauträger
- Angaben über Architekten – II b B 1 –
- Stellungnahme – II A 14 –
- Lagepläne und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, übersandt durch GenRef 14
- Unterlagen und Baupläne der Abteilung IV des Senator für Bau- und Wohnungswesen
- Originalakten der Wohnungsbau-Kreditanstalt
- Unterlagen des Vorstandes der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Senator für Finanzen

- Grundstücksvorgang Krumme Straße – IV B 4 –
- Unterlagen der Wohnungsbau-Kreditanstalt für den Bewilligungsausschuß aus dem Bereich der Abteilung II

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin auszugswise Unterlagen zu dem Aktenzeichen 68 Js 20/86 Akten der Staatsanwaltschaft und der Sonderkommission „Lietzenburg“ zum Aktenzeichen 405 E-IV-81/85, Bd. I a Akten des Strafverfahrens gegen Wolfgang Antes Akten des Strafverfahrens gegen Jörg-Helmut Oldenburg

Bezirksamt Charlottenburg

- Akten des Rechtsamtes
- Akten der Abteilung Bauwesen (Gartenbauamt, Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, Grundstücksamt und Stadtplanungsamt)
- Protokolle der BVV- und Ausschusssitzungen
- Schreiben des verstorbenen Bezirksstadtrates für Finanzen, Heinz Wendland, bezüglich seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuß
- Schriftwechsel der Abteilung Finanzen und Wirtschaft mit dem Senator für Finanzen
- Stellungnahmen von Mitarbeitern des Bezirksamtes Charlottenburg
- Stellungnahme der Abteilung Bauwesen zur Verfügung des Stadtplanungsamtes vom 20. 4. 1983

Private Personen und Institutionen

- Unterlagen der Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH & Co, Wohnen an der Oper, Krumme Straße 11 und 13 KG
- Unterlagen des Ingenieurbüros Ruths
- Unterlagen des Architekten Georg Heinrichs
- Stellungnahme des Architekten Hasso von Werder

Großmarkt nördlich der Straße Am Juliusturm (Nr. 17)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung V
- Originalakten der Abteilung II

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Akten des Verwaltungsgerichts Berlin zu den Aktenzeichen
VG-19 A 193/85
VG-19 A 230/85
VG-13 A 46/85 und 508/84
VG-13 A 380/85
VG-13 A 30/86
VG-13 A 99/86
VG-13 A 114/86
VG-13 A 120/86
VG-13 A 121/86
- Verwaltungsvorgänge zum Aktenzeichen 4051 E-IV-81/85 Bd. V Teil 2
- Auszüge aus dem Band IV der Generalakte 8060-II 6 sowie Band VII

Senator für Wirtschaft und Arbeit

- Originalakten V E

Senator für Finanzen

- Originalakten der Abteilung IV - B 1-9502101.9

Senator für Verkehr und Betriebe

- Aktenübersendung durch SenRef 4

Bezirksamt Spandau

- Akten des Stadtplanungsamtes
- Akten des Vermessungsamtes
- Akten der Abt. Finanzen - Grundstücksamt

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Architekten Klaus Kamann
- Stellungnahme des Autohauses Berolina

Schultheiss-Gelände Tiergarten (Nr. 18)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung V
- Originalakten der Abteilung II

Senator für Wirtschaft und Arbeit

- Originalakten - V E -

Senator für Finanzen

- Akten der Abteilung IV

Bezirksamt Tiergarten

- Originalakten der Sanierungsverwaltungsstelle
- Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme der Deutschen Industrie AG
- Stellungnahme der II. Grundstücksgesellschaft Kurt Franke

Tennishalle/Einkaufszentrum Johannisthaler Chaussee (Nr. 19)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalunterlagen der Abteilung II

Bezirksamt Neukölln

- Grundstücksakten des Stadtplanungsamtes
- Akten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Akten und Schriftverkehr der W. John GmbH und Co Tennis- und Squashanlagen KG,
- Akten der Unger Grundstücksverwaltung

blub/Freizeitbad einschließlich Wohnbebauung (Nr. 20)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Baupläne

Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport

- Unbeglaubigter Grundbuchauszug
- Lageplan (Maßstab 1 : 4 000)
- Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Charlottenburg
- 1 Aktenordner mit den Vorgängen
 - a) Freizeitbad in privater Trägerschaft Rungiusstraße - allgemein Band 1 - AZ: 4973/7
 - b) - wie vor, Band 2
 - c) Freizeitbad Neukölln - Zuwendung - Akten-Nr. 4973/71
 - d) Freizeitbad Neukölln, Anlage zum Zuwendungsantrag (Bauunterlagen) Akten-Nr. 4973/711 a
 - e) Freizeitbad Neukölln (Rungiusstraße) Zwischennachweise Akten Nr. 4973/711 b
 - f) Freizeitbad Neukölln (Rungiusstraße)
 - Erstattungen etc. aufgrund des Erbbaurechtsvertrages Akten Nr. 4973/72
 - g) Freizeitbad in privater Trägerschaft (Rungiusstraße)
 - Kleine Anfragen - Akten-Nr. 4973/73

Bezirksamt Neukölln

- Originalakten des Grundstücksamtes
- Originalakten des Wohnungsaufsichtsamtes
- Originalakten des Stadtplanungsamtes
- Stellungnahme und Akten der Friedrich Schröder Baubetreuungs GmbH
- Akten des Ingenieurbüros Ruths

Sondershauser Straße 52-58 (Nr. 21)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalakte IV a D, IV b A, 6413-014
- Lagepläne
- 3 technische Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt, AZ 175743 K Bd. I - III
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt mit Zeichnungen

Senator für Finanzen

- Schriftwechsel der Abteilung IV ohne Vorgang
- Original-Akte IV B 1-9502/01.9

Bezirksamt Steglitz

- Originalakten des Stadtplanungsamtes
- Grundstücksakten
- Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes
- Originalakten über haustechnische Anlagen

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Ingenieurbüros Ruths
- Stellungnahme des Architekten Klaus Kaman
- Stellungnahme der Friedrich Schröder
- Baubetreuungs- und Verwaltungs GmbH

Kirchhainer Damm 84-104 (Nr. 22)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten – GenRef 14 –
- Originalakten der Abteilung II
- Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt einschließlich der Baupläne
 - vier technische Akten – Bauteil A-D
 - je eine Hauptakte zum Bauteil A, B und C
 - drei Hauptakten zu Bauteil D

Bezirksamt Tempelhof

- Akten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes
- Akten des Stadtplanungsamtes
- Akten des Vermessungsamtes
- Akten des Tiefbauamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Ingenieurbüros Ruths
- Stellungnahme des Architekten Klaus Kaman
- Stellungnahme der Friedrich Schröder Baubetreuungs- und Verwaltungs GmbH

Mariendorfer Damm / Ullsteinstraße (Nr. 23)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abt. II
- Baupläne
- Originalakte IV a D/IV b A 6413-014
- 1 Hauptakte der Wohnungsbau-Kreditanstalt AZ: 187047 K
- 2 Bände technische Akten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Bezirksamt Tempelhof

- Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes
- Originalakten des Stadtplanungsamtes
- Akten des Vermessungsamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme und Akten der Grundreal-Vermögensverwaltungs GmbH
- Stellungnahme der Domun Bauleitungs-GmbH

Innsbrucker Platz / Hauptstraße (Nr. 24)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abt. II einschl. Baupläne
- Originalakte IV a D/IV b A – 6413-014 –
- Hauptakte der Wohnungsbau-Kreditanstalt A2 149133 K
- Technische Akte der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme und Akten der Kurt Franke Grundstücksgesellschaft mbH

- Stellungnahme der GeWeGe – Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Verwaltungs KG

Lietzenburger Straße 65-65 a (Nr. 25)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalakten der Abteilung IV
- Unterlagen von IV a D/IV bA
- Originalakte III A 51-6151/IX-400
- Originalakte – 6151/IX-400 –
- Originalakte IV bA 6413-014-09 Wilmersdorf
- Originalakten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

- Originalakte A26133 IX – 42-28 –

Senator für Finanzen

- Unterlagen der Abteilung IV – B13-0901423 –

Bezirksamt Wilmersdorf

- 4 Ordner Originalakten des Büros des Bezirksbürgermeisters
- 7 Ordner Originalakten des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme und Unterlagen der GeWeGe – Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Verwaltungs KG

Nachodstraße/Regensburger Straße (Nr. 26)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II

Bezirksamt Wilmersdorf

- 1 Ordner Originalunterlagen des Büros des Bezirksbürgermeisters von Wilmersdorf

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme der Beta-Siebente Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG
- Stellungnahme der Fa. Auto Wasch – Dr. Fritz Wojahn – Berlin

Luchsweg 26 (Nr. 27)**Senator für Bau und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II

Bezirksamt Wilmersdorf

- 1 Ordner Originalakten aus dem Büro des Bezirksbürgermeisters von Wilmersdorf

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme und Unterlagen der Berliner Eigenheimbau GmbH

Café am Neuen See (Nr. 28)**Bezirksamt Tiergarten**

- Grundstücksakten des Stadtplanungsamtes
- Grundstücksverwaltungsakten, Pachtvorgänge
- Akten der Abteilung Finanzen des Grundstücksamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme der GeWeGe – Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Verwaltungs KG
- Stellungnahme der Schöneberger Bürgergarten AG

Kindertagesstätte Lützowstraße 62/62 (Nr. 29)**Senator für Jugend und Familie**

- Akten der Abteilung I A 1

Bezirksamt Tiergarten

- Grundstücksakten des Stadtplanungsamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme der GeWeGe – Gesellschaft für Wohn- und Geschäftsbauten mbH & Co Verwaltungs KG

Bebauung IBA-Gebiet Tegeler Hafen/Straße 7 (Nr. 30)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II
- Originalvorgang IVaD/IV b A 6413-014
- Baupläne
- Akten und Unterlagen der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Bezirksamt Reinickendorf

- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Kaufverträge
- Originalakten des Grundstücksamtes
- Bebauungsplanakten
- allgemeine IBA-Akten
- Akte über vorgezogene Bürgerbeteiligung

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Ingenieurbüros Ruths
- Stellungnahme und Unterlagen der Beta- Zweite und Siebente Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG

Squashhalle Kantstraße/Uhlandstraße (Nr. 31)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilung II

Senator für Finanzen

- Akten der Abteilung II
- Akten der Abteilung IV
- Auszüge aus der Grundstücksakte

Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport

- 1 Original Akte

Senator für Finanzen

- 2 Ordner Unterlagen – IV B 1-9502/01.9

Bezirksamt Charlottenburg

- Akten der Abteilung Jugend und Sport
- Akten des Grundstücksamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme und Unterlagen der Fa. Sport-Plan Planungsgesellschaft mbH

Riehlstraße/Kaiserdamm (Nr. 32)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten und Unterlagen der Abteilungen II, VI und VII sowie Baupläne

Senator für Finanzen

- Originalakten der Abteilung II
- Auszüge aus Akten der Abteilung IV

Bezirksamt Charlottenburg

- Akten des Grundstücksamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Architekten Jürgen Sawade
- Stellungnahme und Akten der REM Grundstücksgesellschaft mbH und Co Kaiserdamm Verwaltungs KG
- Stellungnahme des Ingenieurbüros Ruths

Kammermuskisaal (Nr. 33)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Protokolle des baubegleitenden Ausschusses
- Unterlagen über Koordinationsgespräche
- Protokolle über Baubesprechungen
- Protokolle der Bauvorbereitung
- Protokolle der Planungssitzungen
- 2 Originalakten mit Verträgen der Projektanten I und II
- Originalakten über Bauplanungsunterlagen
- 1 Originalakte des Ingenieurbüro Ruths
- 1 Originalakte (Rechnungsakte) des Architekten Wichniewski

Schlüterstraße 78 (Nr. 34)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten der Abteilungen II und IV
- Originalakten der Wohnungsbau-Kreditanstalt

Bezirksamt Charlottenburg

- Originalakten des Rechtsamtes

Private Personen und Institutionen

- Stellungnahme des Architekten Heinz-Werner Raffael

Menzelstraße 14 (Nr. 35)**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Originalakten – GenRef 14 –

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Verwaltungstreitakten nebst dazugehöriger Beiakten zum Aktenzeichen VG 13 A 416.83

Bezirksamt Wilmersdorf

- 1 Ordner aus dem Büro des Bezirksbürgermeisters von Wilmersdorf
- Originalakte des Stadtplanungsamtes
- Originalakte des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes

Zu Punkt II. des Untersuchungsauftrages:

1. Eine Liste der in ihrem Verantwortungsbereich jeweils mit der Planung und ggf. Realisierung der 35 im Untersuchungsauftrag genannten Projekte befaßten Personen und Institutionen wurde von folgenden Dienststellen übersandt:
 - a) Senatsdienststellen
 - Senator für Kulturelle Angelegenheiten
 - Senator für Finanzen
 - Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport
 - Senator für Jugend und Familie
 - Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz
 - Regierender Bürgermeister von Berlin
 - Senatskanzlei –
 - Senator für Bau- und Wohnungswesen
 - b) Bezirksamter
 - Bezirksamt Tempelhof
 - Bezirksamt Spandau
 - Bezirksamt Charlottenburg
 - Bezirksamt Tiergarten
 - Bezirksamt Reinickendorf
 - Bezirksamt Steglitz
 - Bezirksamt Schöneberg
 - c) Wohnungsbau-Kreditanstalt über den Senator für Bau- und Wohnungswesen
2. Stellungnahmen zu Spendenzahlungen im Zusammenhang mit der Realisierung der o. g. 35 Projekte wurden auf Anforderung des Untersuchungsausschusses von folgenden Parteien und Institutionen abgegeben:
 - CDU-Landesverband Berlin (einschl. weiterer Unterlagen)
 - CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 - SPD-Landesverband Berlin
 - SPD-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 - F.D.P.-Landesverband Berlin
 - F.D.P.-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin
 - Alternative Liste Berlin
 - Fraktion der Alternativen Liste des Abgeordnetenhauses von Berlin
 - August-Bebel-Institut für soziale Demokratie
 - Konrad-Adenauer-Stiftung
 - Friedrich-Ebert-Stiftung
 - Friedrich-Naumann-Stiftung
 - Herrmann-Ehlers-Stiftung
 - Förderkreis Junge Politik
3. Schriftliche Antworten von Personen, die ab dem 1. Januar 1976 im Land Berlin als Senator, politischer Beamter, Wahlbeamter oder Vorstandsmitglied der Wohnungsbau-Kreditanstalt Verantwortung tragen oder getragen haben
4. Sogenannte „Freiwillige Erklärungen“ über den Erhalt bzw. Nichterhalt von Zuwendungen wurden von insgesamt 150 Mitarbeitern der Verwaltungsbehörden und der Wohnungsbau-Kreditanstalt abgegeben
5. Vom Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten wurden folgende Beweismittel übersandt:
 - Anklageschrift gegen den Geschäftsmann Kurt Franke
 - Taschenkalender des Geschäftsmannes Kurt Franke
 - Unterlagen betr. Zuwendungen des Kaufmannes Kurt Franke an Mandatsträger bzw. im öffentlichen Dienst des Landes Berlin stehende Personen
 - Unterlagen zum Ermittlungsverfahren 68 Js 53/86

Zu Punkt III. des Untersuchungsauftrages:**Senator für Bau- und Wohnungswesen**

- Auszug aus den Teriminkalendern des Staatssekretärs Krause

Senator für Finanzen

- Vertragsmuster für Kauf- und Erbbaurechtsverträge
- Besprechungsvermerke zur „Treuhandrischen Übertragung landeseigener Grundstücke auf Dritte“

Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

- Anklageschrift der Staatsanwaltschaft gegen Otto Putsch
- Verfahrensakten des Strafverfahrens gegen Otto Putsch nebst Beistücken
- Anklageschrift der Staatsanwaltschaft gegen den Zeugen Hafkesbrink
- Haftbefehl gegen den Zeugen Hafkesbrink

Bezirksamt Charlottenburg

- Schlußbericht des Bezirksamtes vom 26. November 1984
- Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 80 der Frau Bezirksverordneten Monika Wissel über landeseigenen Hausbesitz vom 21. August 1985
- überschlägige Wertermittlungen der in Charlottenburg gelegenen landeseigenen Mietgrundstücke
- vollständiges Gutachten des Ingenieurbüros Kruck GmbH
- Stellungnahme des Hochbauamtes Charlottenburg zu dem Gutachten der Firma Kruck
- Unterhaltungsaufwand für die fraglichen Wohnungen seit 1982
- Vermerk des Grundstückamtes zu bezirkseigenen Wohnungen

Private Personen und Institutionen

- Schriftverkehr mit dem Nachrichtenmagazin „Stern“ vom 3. März 1987
- Schriftverkehr mit dem Zeugen H. G. Müller betr. Termin „Timmendorfer Strand“ vom 9. März 1987
- Schriftverkehr mit den Eisenwerken Schwelm vom 12. März 1987
- Schriftverkehr mit dem Kaufmann Rudolf A. Werner vom 17. März 1987
- Schriftverkehr mit dem Fernsehmagazin „Monitor“ des Westdeutschen Rundfunks vom 18. März 1987
- Schriftverkehr mit dem Hotel „Berlin“ vom 21. April 1987 und dem Hotel „Schweizerhof“ vom 10. Februar 1987
- Schriftverkehr mit Rechtsanwalt Dr. Fischer (Frankfurt) vom 22. Januar 1987

Zu Punkt V. des Untersuchungsauftrages:**Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten**

- Anklageschrift gegen Jörg Herrmann
- Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft betr. Verfahren gegen Jörg Herrmann u. a. nebst Beistück
- Strafurteil gegen Jörg Herrmann
- Strafurteil gegen Wolfgang Siede

Bezirksamt Wilmersdorf

- Disziplinarische Ermittlungsakten gegen den Stadtrat a. D., Jörg Herrmann

Vorermittlungen

Ermittlungen im förmlichen Disziplinarverfahren („VS-Vertraulich“)

Bezirksamtsvorlage vom 24. März 1982

Protokollauszüge aus den Sitzungen des Bezirksamtes

Drucksache Nr. 285

- Disziplinarische Ermittlungsakten gegen den Bauamtmann S. („VS-Vertraulich“)

Die zum Projekt „Lietzenburger Straße 65-65 a“ übersandten Bauakten und Materialien sind unter Punkt I. Nr. 25 aufgeführt.

Zu Punkt VIII. des Untersuchungsauftrages:**Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten**

- Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen den StS a.D. Günter Schackow
- Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen den Baubetreuer Bernd Bertram
- Strafakten „Bertram/Siede“
- Sonderbände A 1 - 182
- Strafurteil gegen Wolfgang Siede
- Strafurteil gegen Bernd Bertram
- Anklageschrift gegen Hans-Peter Manzke
- Akten zum Projekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ (Sonderbände I. - V.)
- Schriftverkehr zum sog. „Vier-Augen-Gespräch“ in der JVA Moabit
- Ablichtungen aus dem Kalender des Baubetreibers Bertram aus dem Jahre 1983
- Stellungnahme der Staatsanwaltschaft (4051-E-IV 81/85 Bd. I a)
- Verwaltungsakten zum AZ 4110 E-IV-87/86 Bd. I.
- Ablichtungen der „Bertram-Tageskalender“ der Jahre 1979 bis 1986
- Ablichtungen der „Schackow-Tageskalender“ der Jahre 1981 bis 1986
- Ablichtungen von Durchsuchungsprotokollen betr. die Eheleute Bertram
- Ablichtungen von losen Unterlagen aus den „Bertram-Kalendern“
- Ablichtungen der Strafbefehle zum AZ 2 WiJs 1/86
- Abschlußverfügungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin
- Handakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin zum Komplex „Bertram“ Bd. I und II
- Sonderband V. der Staatsanwaltschaft zum Komplex „Bertram“
- Auflistung „Durchsuchungen im Ermittlungskomplex Bertram, Siede u.a.“
- Verwaltungsvorgang 4110 E - IV 87/88 Bd. I
- 14 Bände Handakten der Staatsanwaltschaft (2 WiJs 8/86, 14/86, 29/86 und 2 WiJs 1/87, 8/87, 27/87, 46/87, 105/87)
- 3 Blattsammlungen (2 WiAR 1/87, 5/87 und 2 WiAR 3/88)
- Strafurteil gegen Hans-Peter Manzke
- Ablichtungen aus den Tageskalendern des Geschäftsführers a.D. Adolf Blasek aus den Jahren 1981/82, 1983, 1984/85
- Auszüge aus den Kalendern des Architekten Werner Dickel
- Schriftverkehr mit dem Präsidenten des Landgerichts Berlin betr. Einsicht in Akten des Strafverfahrens gegen Blasek, Schackow u.a.

- Schriftverkehr mit der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin betr. Steuerakten „Bertram“
- Anfragen des RA Dreyling betr. Aufenthalt des Zeugen Bertram im Jahre 1985 in Wien
- Ordnungsgeldverfahren gegen den Zeugen Hans-Peter Manzke (Amtsgericht Tiergarten)
- 37 Ordner Originalunterlagen aus dem Strafverfahren gegen Adolf Blasek u.a. der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin
- Kopien aus dem Sonderband 153 der Staatsanwaltschaft
- Beschwerdeverfahren bezüglich der Ordnungsgeldfestsetzung gegen den Zeugen Manzke (Landgericht Berlin)

Senator für Bau- und Wohnungswesen

- 1 Band Originalakten der Abteilung IV - Sondermaßnahmen
- 3 Ordner (Bd. I. - III. der Abteilung III)
- 19 Halbhefter mit Unterlagen der Wohnungsbau-Kreditanstalt sowie 1 Halbhefter lose Unterlagen
- Antwort von GenRef 14 auf schriftliches Auskunftsersuchen des Untersuchungsausschusses vom 13. Mai 1983

Senator für Inneres

- Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 18. Februar 1988 zu der schriftlichen Anforderung des Untersuchungsausschusses vom 26. Januar 1988

Senator für Finanzen

- Überprüfung des Terminkalenders des Zeugen Schackow

Senator für Wirtschaft und Arbeit

- Schriftliche Auskunft des Senators Pieroth

Regierender Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

- Kopie des Schreibens des Zeugen Kreuzer vom 22. Juni 1984
- Protokolle der Senatssitzungen vom 8./9. November 1982 und 7./8. Februar 1983
- Schriftverkehr zum Projekt „Wissmannstraße“
- Protokoll der Senatsdirektorenkonferenz vom 15. Juni 1983
- schriftliche Auskunft der Zeugin Schulte-Goebei

Wohnungsbau-Kreditanstalt

- Originalakten zum Projekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“
- Protokoll der Vorstandssitzung vom 26. Januar 1982
- Vermerke der Abteilung II
- Akten- und Geschäftsordnung, Anweisungen und schriftliche Unterlagen

CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin

- Schriftverkehr zum Projekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“

CDU-Kreisverband Neukölln

- Beschluß des Kreisparteitages bezüglich des Projektes „Wissmannstraße“

Private Personen und Institutionen

- Firma Stadt und Land Wohnbauten GmbH:
Protokoll der 71. Sitzung des Aufsichtsrates
Prüfungsberichte zum Projekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“
Übersendung des Berichts der Firma Schimmelpfeng

- Gemeinnützige Heimstätten AG - GEHAG
Protokoll der Aufsichtsratssitzungen vom 16. und 22. Oktober 1985
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin
Vorgang „Honorarkonsul Paraguay (Bertram)“
- Firma WTB Walther Thosti Boswau Bau-AG
Rechtsgutachten zur Berechnung der förderungsfähigen Gesamtkosten des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“
Zusammenfassende Darstellung zum Komplex „Bertram und Stadt und Land“
Teilurteil vom 29. Februar 1988 im Rechtsstreit Bertram/WTB gegen die Stadt und Land Wohnbauten GmbH
Schlußurteil des Landgerichts Berlin im Rechtsstreit Bertram/WTB gegen die Stadt und Land Wohnbauten GmbH
- Schriftverkehr mit dem Hotel Sacher und Hotel Schwarzenberg-Palais in Wien betr. Übernachtungstermine der Zeugen Schackow und Bertram in Wien 1985
- schriftliche Auskunft des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg zum Grundstücksgeschäft „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“
- schriftliche Auskunft des verstorbenen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. hc. Strauß
- schriftliche Auskunft des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Dr. von Weizsäcker
- Berliner Bürgergemeinschaft
Mitteilung zur Mitgliedschaft Bertrams
Mitteilung über Spenden Bertrams
- Aufstellung des Architekten Hron über Termine im Zusammenhang mit dem Bauprojekt „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“
- Studienzentrum für Ost-West-Probleme
Aufstellung der Geldspenden Bertrams
- Aufstellung des Zeugen Kreuzer über Aktivitäten zu Gunsten des Baubetreibers Bertram
- Schreiben der Österreichischen Länderbank betr. die Anfrage des Untersuchungsausschusses wegen Geschäftsverbindungen mit den Zeugen Schackow und Bertram

Anlage 6

ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN

- Wissenschaftlicher Parlamentsdienst -

II C

1000 Berlin 62, den 28. April 1987
John-F.-Kennedy-Platz

Rathaus Schöneberg

Gutachtliche Stellungnahme

zu der Frage, ob die Vereidigung eines Zeugen durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin eine Beweiserhebung im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG darstellt und vom Ausschuß daher bereits auf qualifizierten Minderheitenantrag hin zwingend vorzunehmen ist

I

Auf Ersuchen des 1. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin - 10. Wahlperiode - zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau-

und Grundstücksbereich hat der Präsident des Abgeordnetenhauses den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstattung einer gutachtlichen Stellungnahme zu der Frage beauftragt,

ob die Vereidigung eines Zeugen durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin eine Beweiserhebung im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG darstellt und vom Ausschuß daher bereits auf qualifizierten Minderheitenantrag hin zwingend vorzunehmen ist.

Hintergrund des Ersuchens ist die in der 38. Sitzung des 1. Untersuchungsausschusses mehrheitlich getroffene, umstritten gebliebene Entscheidung, die Vereidigung eines Zeugen entgegen einem auf sofortige Vereidigung abzielenden Antrag der oppositionellen SPD-Fraktion, die (Mit-)Antragstellerin auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewesen ist, zunächst zurückzustellen.

II

Sowohl die Verfassung von Berlin (VvB) als auch das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (UntAG)¹⁾ enthalten Grundsätze darüber, wie parlamentarische Gremien zu ihren Entscheidungen gelangen. Art. 3¹⁾ Abs. 2 Satz 2 VvB bestimmt - ebenso wie Art. 42 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) -, daß das Parlament mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, falls die Verfassung nicht ausdrücklich ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. § 5 Abs. 3 Satz 1 UntAG folgt diesem Verfassungsprinzip und legt als für das parlamentarische Untersuchungsverfahren in Konkretisierung des Art. 33 VvB ergangene spezialgesetzliche Regelung fest, daß der Untersuchungsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, **soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.**

Das Erfordernis, solche Verfahrensregeln aufzustellen, nach denen ein Kollegialorgan zu seinen Entscheidungen gelangt, beruht auf dem Umstand, daß Einstimmigkeit bei politisch kontrovers zusammengesetzten oder mitgliederstarken Gremien nur ausnahmsweise zu erzielen ist.²⁾ Infolgedessen sind Kriterien erforderlich, mit deren Hilfe diejenigen Mitglieder des Kollegialorgans ermittelt werden können, deren Auffassung für die Entscheidungsfindung ausschlaggebend sein soll.³⁾

Als spezifisch demokratisches Kriterium für die Entscheidungsfindung parlamentarischer Gremien hat sich das sogenannte Majoritätsprinzip herausgebildet, das in den obengenannten (verfassungs-)gesetzlichen Bestimmungen seinen Ausdruck gefunden hat und welches als dasjenige Prinzip angesehen werden kann, durch das die größtmögliche Übereinstimmung der Volksvertreter mit dem Volkswillen erzielt wird.⁴⁾

III

Für das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Einsetzung eines solchen Gremiums das verfassungsrechtlich am stärksten ausgestaltete Kontrollinstrument ist, welches dem Parlament zur Verfügung steht. Denn abweichend von den Befugnissen der Fachausschüsse und über diese hinausgehend kann der Untersuchungsausschuß wegen seiner institutionellen und instrumentellen verfassungsgesetzlichen Verankerung (Art. 33 VvB) über den internen Bereich des Parlaments hinausgreifen und die Exekutive sowie unmittelbar jeden Bürger und jede juristische Person zur Mitwirkung an seinem Verfahren verpflichten (Art. 33 Abs. 2 VvB).

In der parlamentarischen Praxis sind Untersuchungsausschüsse - von Sonderfällen wie dem Untersuchungsverfahren des Deutschen Bundestages zu den Vorgängen um die „Neue Heimat“ abgesehen - vornehmlich ein Instrument der politischen Auseinandersetzung zwischen Regierungsmehrheit und Opposition über Vorgänge im Exekutivbereich. Dabei hat sich gezeigt, daß das Interesse des Regierungslagers an einer Untersuchung

1) Gesetz vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746)

2) Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 583

3) Vetter, Die Parlamentsausschüsse im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 181

4) Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1967, S. 151

von Vorgängen innerhalb des von ihren politischen Repräsentanten geleiteten Exekutivbereiches naturgemäß geringer ist als dasjenige der Opposition. Das Bundesverfassungsgericht hat daher zu Recht deutlich gemacht, daß ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren in erster Linie von der Spannung zwischen Regierungslager und Opposition in Gang gehalten wird.⁵⁾

Innerhalb des Parlaments und seiner Zuständigkeiten verfügt der parlamentarische Untersuchungsausschuß daher vor allem über den Status und die Funktion eines kontrollpolitischen Instruments der Opposition bzw. der parlamentarischen Minderheit.⁶⁾ Dieser Funktion haben sowohl das Grundgesetz als auch die Verfassung von Berlin Rechnung getragen, indem Art. 44 Abs. 1 GG bzw. Art. 33 Abs. 1 VvB die verfassungsrechtliche Pflicht des Parlaments statuieren, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß bereits dann einzusetzen, wenn eine qualifizierte Minderheit der Mitglieder des Hauses dies beantragt (sog. Minderheitenenquete). Neben diesem Einsetzungsanspruch verfügen die Antragsteller kraft ihres Minderheitenrechtes auch weitestgehend allein über den Untersuchungsgegenstand, der zwar von der Parlamentsmehrheit erweitert (§ 2 Abs. 2 Satz 1 UntAG), aber nicht eingeschränkt werden kann.⁷⁾ Diese Sachherrschaft der Minderheit über den Untersuchungsgegenstand muß sich auch auf das Beweiserhebungsverfahren des Ausschusses selbst auswirken⁸⁾, weil anderenfalls ein durch qualifizierten Minderheitenantrag vom Parlament eingesetzter Untersuchungsausschuß in der konkreten Verfahrensdurchführung durch das eigentlich zu kontrollierende Regierungslager faktisch wieder ausgeschaltet werden könnte.⁹⁾

Folgerichtig bestimmt § 10 Abs. 2 UntAG in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 Satz 1 UntAG, daß Beweise dann zu erheben sind, wenn sie von den Antragstellern, ihren Vertretern im Ausschuß oder einem Viertel der Ausschußmitglieder beantragt werden, es sei denn, daß sie offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen. Mit dieser Aussage des Gesetzes ist klargestellt, daß der Untersuchungsausschuß Beweisanträgen, welche die Einsetzungsminderheit für erforderlich erachtet, entsprechen und die zugehörigen Beweise erheben muß.¹⁰⁾

Allerdings ist die Ausschlußmehrheit nicht verpflichtet, einem verfassungswidrigen Beweisantrag zuzustimmen. Denn auch ein (verfassungs-)gesetzlich vorgeschriebenes Beweiserhebungs- bzw. Erzwingungsrecht vermag keine schrankenlosen Befugnisse zur Beweiserhebung zu begründen, wenn diese Beweiserhebung offensichtlich nicht im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt oder die Beweiserhebung wegen Überschreitung der dem Parlament - und damit auch seinen Hilfsorganen - zustehenden Kompetenzen bzw. wegen der Verletzung offenkundig grundrechtlich geschützter privater Interessen rechtswidrig wäre.¹¹⁾

Hieraus ergibt sich für jeden parlamentarischen Untersuchungsausschuß die verfassungsrechtliche Verpflichtung, vor der Durchführung der zum Zwecke der Beweiserhebung zu treffenden Maßnahmen eigenverantwortlich eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern vorzunehmen.¹²⁾ Führt diese Abwägung nach Beurteilung aller entscheidungserheblichen Umstände dazu, daß eine Beweiserhebung nach der begründeten Überzeugung des Untersuchungsausschusses mit sicherer Wahrscheinlichkeit Grundrechte beeinträchtigt, ohne daß dies im Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten erscheint, ist der Ausschuß berechtigt und verfassungsrechtlich sogar verpflichtet, einem Beweisantrag nicht stattzugeben.

IV

Wie oben dargelegt wurde, ist ein umfassendes Minderheitenrecht während des gesamten Untersuchungsverfahrens mit Art. 42 Abs. 2 GG bzw. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VvB nicht vereinbar. Vielmehr kann und muß ein Minderheitenschutz lediglich für diejenigen Verfahrenspunkte gelten, für die ohne eine solche Vorkehrung das Untersuchungsrecht - insbesondere der Parlamentsminderheit - illusorisch wäre.¹³⁾ Daraus folgt, daß **sach- oder verfahrensleitende Beschlüsse** des Untersuchungsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1 UntAG mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. **Beweiserhebungen** hingegen sind, sofern die Antragsteller die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 UntAG erfüllen und die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Durchführung gegeben sind, bereits auf Minderheitenantrag hin vorzunehmen, weil gerade das Beweiserhebungsrecht den zentralen Kern eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens darstellt. Anderenfalls könnte die Ausschlußmehrheit durch die Verhinderung bestimmter Beweiserhebungen im Wege einer Ablehnung entsprechender Anträge die sachgemäße Durchführung des Untersuchungsverfahrens erheblich gefährden.

Für die hier zu beantwortende Frage, ob die Vereidigung eines Zeugen bereits auf qualifizierten Minderheitenantrag hin vorzunehmen ist, kommt es mithin darauf an, ob es sich bei der Vereidigung eines Zeugen um eine **Beweiserhebung** im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG oder lediglich um eine Maßnahme der Sach- bzw. Verfahrensleitung handelt.

Zwar wird in der verfassungsrechtlichen Kommentarliteratur teilweise die Auffassung vertreten, der Begriff „Beweiserhebung“ umfasse nicht nur Vernehmungen, Urkundenverlesungen, Akteneinsicht und Augenschein, sondern auch die Ladung von Zeugen und deren Vereidigung.¹⁴⁾ Dies ist insoweit auch zutreffend, als die Frage, ob einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß überhaupt ein Recht zur Vereidigung eines Zeugen zugestanden werden kann, wohl - trotz der mitunter geäußerten Kritik an der Verleihung dieser Befugnis¹⁵⁾ - zu bejahen ist. Entsprechend sieht auch § 12 Abs. 3 Satz 3 UntAG ein solches Recht vor, und dementsprechend sind Einzelheiten über die Vereidigung von Zeugen in denjenigen Bundesländern, die verfassungsgesetzliche Regelungen für parlamentarische Untersuchungsausschüsse getroffen haben, in den die Beweismittel betreffenden Bestimmungen enthalten. Damit ist indessen noch keine Aussage darüber getroffen, wann und auf wessen Antrag hin eine solche Vereidigung durchzuführen ist. Zu dieser Frage haben sich - soweit ersichtlich - bisher weder Rechtsprechung noch die verfassungsrechtliche Literatur geäußert.

Die Abnahme des Zeugeneides ist nach überwiegender Ansicht ein Mittel der Wahrheitsfindung.¹⁶⁾ Dieses Mittel kommt indessen erst zur Anwendung, nachdem die eigentliche **Beweiserhebung** im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG, die Vernehmung des Zeugen zur Sache, **bereits stattgefunden hat**. Der Eid enthält darüber hinaus keine eigene Aussage über den Gegenstand der Beweisaufnahme, denn Beweis wird im gerichtlichen Verfahren, das - allerdings nur insoweit - mit demjenigen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses gleichzusetzen ist, über tatsächliche Vorgänge und Zustände, also über Tatsachen, aufgenommen, die der Vergangenheit oder der Gegenwart angehören.¹⁷⁾

Demzufolge geht auch die überwiegende Meinung in der strafprozessualen Fachliteratur dahin, den Antrag auf Vereidigung eines Zeugen im Gerichtsverfahren nicht als Beweisantrag zu qualifizieren.¹⁸⁾ Ein solcher Antrag betreffe zwar ein Beweis-

⁵⁾ BVerfGE 49, S. 70 ff. (85)

⁶⁾ Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105, S. 564 ff. (593) unter Bezugnahme auf BVerfGE 49, S. 70 ff. (79)

⁷⁾ BVerfGE a. a. O., S. 84 ff.

⁸⁾ So zu Recht Schneider in: Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. v. R. Wassermann, 1984, RdNr. 5 zu Art. 44

⁹⁾ Scholz, a. a. O., S. 603

¹⁰⁾ Nds StGH, ZParl 1986, S. 374

¹¹⁾ vgl. dazu im einzelnen den I. Bericht (Zwischenbericht) des 1. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode -, Drs 10/1297, S. 13 ff. (Rechts- und Verfahrensfragen)

¹²⁾ Nds StGH, NVwZ 1986, S. 827 ff. (828)

¹³⁾ Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85

¹⁴⁾ Maunz in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 53 zu Art. 44

¹⁵⁾ vgl. Bericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des 7. Deutschen Bundestages, Zur Sache 3/76, S. 132, wo vorgeschlagen wird, das Vereidigungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse gänzlich abzuschaffen

¹⁶⁾ BVerfGE 33, 23 ff. (30); Meyer in: Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozessordnung, 23. Aufl., § 59 Anm. 1

¹⁷⁾ Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., S. 1259

¹⁸⁾ Löwe-Rosenberg, a. a. O., S. 1271, Anm. 38; Kleinknecht, Kommentar zur StPO, 38. Aufl., Anm. 6 zu § 238

mittel, sei aber selbst kein Beweisantrag im materiellen Sinn, sondern ein vom Gericht zu bescheidender prozeßleitender Antrag.¹⁹⁾

Folgerichtig sieht auch die Rechtsprechung die Entscheidung über die Vereidigung eines Zeugen im Gerichtsverfahren als Maßnahme der Sachleitung an, über die der Vorsitzende zunächst allein entscheidet.²⁰⁾ Gegen seine Entscheidung könne jedes Mitglied des Gerichts und jeder Verfahrensbeteiligte **das Gericht** anrufen.²¹⁾

Nach alledem wird man zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die Vereidigung eines Zeugen **keine Beweiserhebung** im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG darstellt. Dieser Rechtsauffassung steht nicht entgegen, daß der Niedersächsische Staatsgerichtshof in einem Urteil vom 16. Januar 1986 - StGH 2/85 - der Einsetzungsminorität eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages einen Beweiserhebungsanspruch zuerkannt hat, der auf Antrag einer qualifizierten Minderheit erforderlichenfalls auch Maßnahmen des Zeugniszwanges beinhaltet, sofern die Anordnung entsprechender Maßnahmen im Einzelfall rechtmäßig ist.²²⁾ Denn zwischen der Notwendigkeit der Anordnung einer Maßnahme des Zeugniszwanges und der Vereidigung eines Zeugen besteht im Hinblick auf die konkrete Beweiserhebung ein wesentlicher, verfassungsrechtlich bedeutsamer Unterschied. Während nämlich eine Beweiserhebung für den Fall, daß der Zeuge nicht erscheint oder ohne Rechtsgrund die Aussage verweigert, insgesamt nicht vollzogen werden kann, liegt - wie bereits ausgeführt wurde - im Augenblick der Vereidigung eines Zeugen dessen Aussage bereits vor, mithin ist ein Beweis in vollem Umfang erhoben worden. Die Vereidigung dient somit nur der Bekräftigung der bereits vor dem Untersuchungsausschuß gemachten Aussage und soll den Wahrheitsgehalt, unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Folgen eines Meineides, verstärken.

V

Für die konkrete Verfahrensweise in der Beweiserhebung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin hat die vorstehend dargelegte Rechtslage zur Folge, daß über die Frage, **wann** ein Zeuge zu vereidigen ist, der Untersuchungsausschuß mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, eine Vereidigung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen, als abgelehnt.

Hinsichtlich der Frage, **ob** ein Zeuge überhaupt vereidigt werden soll, ist § 12 Abs. 3 UntAG heranzuziehen. Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 UntAG darf ein Zeuge, der trotz eines ihm gesetzlich zustehenden Auskunftsverweigerungsrechtes ausgesagt hat, nicht vereidigt werden. Darüber hinaus findet § 60 Nr. 1 und 2 der Strafprozeßordnung Anwendung, wonach von der Vereidigung abzusehen ist

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

Liegen - wie im Regelfall - keine dieser Voraussetzungen vor, so gilt für die Vereidigung von Zeugen durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin § 12 Abs. 3 Satz 3 UntAG, wonach Zeugen nur vereidigt werden sollen, wenn **der Untersuchungsausschuß** es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für erforderlich hält. Dies bedeutet - wohl auch unter Berücksichtigung des o. a. Meinungsstreites (vgl. Anmerkung 15) darüber, ob parlamentarischen Untersuchungsausschüssen das sonst im wesentlichen nur Gerichten vorbehaltene Recht,

Zeugen zu vereidigen, überhaupt zustehen sollte -, daß das maßgebliche Berliner Verfahrensgesetz die Vereidigung eines Zeugen jedenfalls **nicht als Regelfall** vorsieht. Wann im Ausnahmefall die Vereidigung eines Zeugen als erforderlich anzusehen ist, hat zunächst - sofern noch kein Antrag aus dem Ausschuß vorliegt - der Ausschußvorsitzende festzustellen, da es sich um eine Maßnahme der Sachleitung handelt. Denn es ist die Aufgabe des Vorsitzenden eines parlamentarischen Gremiums, die Beratungen in Gang zu bringen, auf einen zügigen, der Sache förderlichen Verlauf hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß das von ihm geleitete Gremium die ihm (verfassungs-)gesetzlich oder durch Beschluß des Plenums übertragenen Aufgaben erfüllt.²³⁾ Widerspricht zumindest ein Mitglied des Ausschusses der Rechtsauffassung des Vorsitzenden, so obliegt es der Ausschlußmehrheit, über die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses zu entscheiden.

Freilich ist zu beachten, daß sowohl die Feststellung des Vorsitzenden als auch die Entscheidung der Ausschlußmehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist und unter dem Gebot der willkürfreien Ermessensausübung steht. Denn auch die (Regierungs-)Mehrheit ist in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß auf Grund des Prinzips der Verfassungsorgantreue²⁴⁾ zur Rücksichtnahme und Kooperation verpflichtet. Vorrangiges Ziel jeder Entscheidung eines parlamentarischen Gremiums hat daher die Erhaltung der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit seiner Arbeit - hier also des Untersuchungsverfahrens - zu sein. Diese Wirksamkeit darf mit Rücksicht auf den oben dargelegten Kontrollcharakter parlamentarischer Untersuchungsverfahren durch keine Mehrheitsentscheidung angegriffen oder in Frage gestellt werden.²⁵⁾

Hieraus folgt, daß die Ausschlußmehrheit bei Ablehnung eines Vereidigungsantrages substantiiert darzulegen hat, warum die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 UntAG nicht vorliegen. Politisch-taktische Gesichtspunkte reichen zur Begründung keinesfalls aus.

Aus dem Prinzip der Verfassungsorgantreue folgt aber auch, daß die Ablehnung eines Vereidigungsantrages durch die Ausschlußmehrheit (nur) dann unzulässig wäre, wenn ohne die Vereidigung eines Zeugen die Erfüllung des Untersuchungsauftrages mit hoher Wahrscheinlichkeit **in Frage stehen würde**. Abgesehen davon, daß eine solche Konstellation im Untersuchungsverfahren der absolute Ausnahmefall ist, wird man sie allerdings nur dann überhaupt bejahen können, wenn die Ausschlußminderheit neben einer sachlich überzeugenden Begründung, warum die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 3 UntAG gegeben sind, auch **konkrete** Anhaltspunkte dafür vorbringen kann, daß die Aussage eines Zeugen mit hoher Wahrscheinlichkeit falsch ist und daß er diese unter dem Druck der Vereidigung widerrufen wird. Solche Anhaltspunkte können beispielsweise glaubwürdige und gewichtige einer Aussage entgegenstehende Beweismittel sein.

VI

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

1. Verfahrensfragen sind in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UntAG mit einfacher Mehrheit vom Ausschuß zu entscheiden.
2. Die Funktion eines parlamentarischen Untersuchungsverfahrens als maßgebliches Instrument der Regierungskontrolle bedingt, daß **Beweiserhebungen** gemäß § 10 Abs. 2 UntAG bereits dann durchzuführen sind, wenn sie von einer qualifizierten Minderheit der Ausschußmitglieder beantragt werden **und** wenn sie rechtmäßig sind.
3. Die Entscheidung über die Vereidigung eines Zeugen stellt keine **Beweiserhebung** im Sinne des § 10 Abs. 2 UntAG dar, sie ist vielmehr eine Maßnahme der Sach- bzw. Verfahrensleitung. Über Vereidigungsanträge ist daher unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UntAG mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder zu befinden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

¹⁹⁾ Löwe-Rosenberg, a. a. O.

²⁰⁾ BGHSt 3, 369; OLG Hamburg, MDR 79, 74

²¹⁾ BGH, a. a. O.

²²⁾ Nds StGH, ZParl 1986, S. 374

²³⁾ Vetter, a. a. O., (Anm. 3), S. 139

²⁴⁾ Scholz, a. a. O., (Anm. 6), S. 600

²⁵⁾ Scholz, a. a. O., S. 603

4. Die Ausschlußminderheit besitzt einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf willkürfreie sachlich begründete Ermessensentscheidung der Ausschlußmehrheit. Dies kann (nur) im extremen Ausnahmefall - sofern bei Ablehnung eines Vereidigungsantrages die Erfüllung des Untersuchungsauftrages mit einer auf Tatsachen gestützten hohen Wahrscheinlichkeit in Frage stehen würde - dazu führen, daß die Ablehnung eines Vereidigungsantrages unzulässig wäre.

Dr. Vetter

Anmerkungen

- 1) Gesetz vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), geändert durch Gesetz vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746)
- 2) Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 583
- 3) Vetter, Die Parlamentsausschüsse im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 1986, S. 181
- 4) Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1967, S. 151
- 5) BVerfGE 49, S. 70 ff. (85)
- 6) Scholz, Parlamentarischer Untersuchungsausschuß und Steuergeheimnis, AöR 105, S. 564 ff. (593) unter Bezugnahme auf BVerfGE 49, S. 70 ff. (79)
- 7) BVerfGE a. a. O., S. 84 ff.
- 8) So zu Recht Schneider in: Alternativ-Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. v. R. Wassermann, 1984, Rdnr. 5 zu Art. 44
- 9) Scholz, a. a. O., S. 603
- 10) Nds StGH, ZParl 1986, S. 374
- 11) vgl. dazu im einzelnen den 1. Bericht (Zwischenbericht) des 1. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode -, Drs 10/1297, S. 13 ff. (Rechts- und Verfahrensfragen)
- 12) Nds StGH, NVwZ 1986, S. 827 ff. (828)
- 13) Schleich, Das parlamentarische Untersuchungsrecht des Bundestages, 1985, S. 85
- 14) Maunz in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 53 zu Art. 44
- 15) vgl. Bericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des 7. Deutschen Bundestages, Zur Sache 3/76, S. 132, wo vorgeschlagen wird, das Vereidigungsrecht parlamentarischer Untersuchungsausschüsse gänzlich abzuschaffen
- 16) BVerfGE 33, 23 ff. (30); Meyer in: Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 23. Aufl., § 59 Anm. 1
- 17) Löwe-Rosenberg, 22. Aufl, S. 1259
- 18) Löwe-Rosenberg, a. a. O., S. 1271, Anm. 38; Kleinknecht, Kommentar zur StPO, 38. Aufl., Anm. 6 zu § 238
- 19) Löwe-Rosenberg, a. a. O.
- 20) BGHSt 3, 369; OLG Hamburg, MDR 79, 74
- 21) BGH, a. a. O.
- 22) Nds StGH, ZParl 1986, S. 374
- 23) Vetter, a. a. O., (Anm. 3), S. 139
- 24) Scholz, a. a. O., (Anm. 6), S. 600
- 25) Scholz, a. a. O., S. 603

Anlage 7

ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN

Der Vorsitzende
des 1. Untersuchungsausschusses
- 10. Wahlperiode -

Hinweis für Berichtersteller der Medien

Betr.: Tonbandaufzeichnungen von öffentlichen Beweiserhebungssitzungen des 1. Untersuchungsausschusses
- 10. Wahlperiode -

Der Untersuchungsausschuß hat - abweichend vom grundsätzlichen Verbot der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen - beschlossen, den im Rathaus Schöneberg akkreditierten Korrespondenten öffentlich-rechtlicher sowie privatwirtschaftlich organisierter Rundfunk- und Fernsehanstalten Tonmitschnitte seiner öffentlichen Beweiserhebungssitzungen zu gestatten.

Ich weise ausdrücklich daraufhin, daß solche Mitschnitte **ausschließlich** zur **auszugsweisen** Verwendung in **aktuell**-politischen Rundfunk- und Fernsehsendungen angefertigt werden dürfen. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig, ebenso eine über die auszugsweise Verwendung hinausgehende Veröffentlichung. Zuwiderhandlungen können die Rücknahme der Akkreditierung für das gesamte Untersuchungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 UntAG zur Folge haben.

Im Auftrag

Dr. Vetter

Anlage 8

Abgeordnetenhaus von Berlin

- Wissenschaftlicher Parlamentsdienst -

II C

1000 Berlin 62, den 16. Januar 1987
John-F.-Kennedy-Platz
Rathaus Schöneberg
Direktwahl: 7 83 - 35 65
(Zentrale: 7 83 - 1)

Gutachtliche Stellungnahme zur Auswirkung gesellschaftsrechtlicher Veränderungen in der Person des Erbbauberechtigten auf den Erbbaurechtsvertrag

I.

Problemstellung

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst auf Ersuchen des Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses der 10. Wahlperiode mit der Erstattung einer gutachtlichen Stellungnahme zu folgenden Fragen beauftragt:

1. Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hatte das Bezirksamt Charlottenburg auf Grund der bestehenden Rechtslage und der konkreten Gestaltung des Erbbaurechtsvertrages mit der Bubis GmbH und Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG, als sich nach Abschluß des Vertrages die Beteiligungen an der Gesellschaft veränderten?
2. Hätten gegebenenfalls weitergehende Handlungsmöglichkeiten bestanden, wenn Herr Bubis als Kommanditist ausgeschieden wäre?

3. Sind nach dem geltenden Recht Vertragsgestaltungen denkbar, die es dem Land Berlin ermöglichen, zu verhindern, daß nach Abschluß von Erbbaurechtsverträgen eine faktische Veräußerung des Erbbaurechts durch die Änderung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsverhältnisse erfolgt?

Dem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Zusammenhang mit den Korruptionsvorwürfen gegen den ehemaligen Baustadtrat des Bezirks Charlottenburg von Berlin, Wolfgang Antes, setzte das Abgeordnetenhaus von Berlin am 27. Februar 1986 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich ein¹⁾.

Bei der Untersuchung der Hintergründe für die Vergabe eines Erbbaurechtes an den Grundstücken Krumme Straße 11 und 13 in Charlottenburg stellte der Untersuchungsausschuß bei seiner Beweisaufnahme fest, daß der Erbbaurechtsvertrag zunächst zwischen dem Land Berlin und der Bubis GmbH & Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG geschlossen worden war. Nach Abschluß des Vertrages änderten sich die Beteiligungsverhältnisse an der erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft dergestalt, daß die Bubis GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin ausschied und die Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin in das Vertragsverhältnis eintrat. Die Erbbauberechtigte firmierte nunmehr als Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH und Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG.

II

Grundsätzliches zu Bedeutung und Ausgestaltung des Erbbaurechtes

Im folgenden sollen zunächst einige grundsätzliche Ausführungen zur Bedeutung des Erbbaurechts und den Möglichkeiten seiner vertraglichen Ausgestaltung gemacht werden.

Das Erbbaurecht gehört zu den sogenannten dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken. Als dingliche Rechte bezeichnet man subjektive Rechte, die sich unmittelbar auf eine Sache beziehen und gegen jedermann wirken²⁾. Das Institut des Erbbaurechts ist nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), sondern in der Verordnung über das Erbbaurecht (ErbbauVO) vom 15. Januar 1919 geregelt³⁾.

Nach der Legaldefinition des § 1 ErbbauVO ist das Erbbaurecht das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche des belasteten Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Berechtigter ist dabei derjenige, zu dessen Gunsten das Recht bestellt worden ist; Verpflichteter ist der Eigentümer, dessen Grundstück mit einem solchen Recht belastet ist.

Begründet wird das Erbbaurecht wie jedes dingliche Recht an Grundstücken durch Einigung und Eintragung in das Grundbuch gemäß § 11 Abs. 1 ErbbauVO in Verbindung mit § 873 BGB. Die Einigung hat dabei zur Folge, daß die Beteiligten sich darüber einig sind, daß das Recht entstehen soll.

Der Bestellung eines Erbbaurechts liegt stets ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zugrunde, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festlegt, soweit sie über den in § 1 ErbbauVO zwingend festgelegten gesetzlichen Inhalt des Erbbaurechts hinausgehen⁴⁾. Zumeist werden in Erbbaurechtsverträgen Vereinbarungen getroffen über die Verpflichtung des Erbbauberechtigten, ein Bauwerk zu errichten und instandzuhalten, über die Dauer des Erbbaurechtes, die Höhe des Erbbauzinses etc. (vgl. zu Einzelheiten die §§ 2 bis 8 ErbbauVO). Die ErbbauVO gibt den Vertragsparteien einen weiten Rahmen bei der Ausgestaltung des Erbbaurechtsvertrages, um das Erbbaurecht flexibel handhaben zu können und ihm einen breiten Anwendungsbereich zu sichern⁵⁾.

Die Gegenleistung für die Gewährung eines Erbbaurechts besteht vielfach nicht in einer einmaligen Zahlung, sondern in einer periodisch wiederkehrenden Geldleistung, dem sogenannten Erbbauzins⁶⁾, der gemäß § 9 Abs. 2 ErbbauVO nach Zeit und Höhe für die gesamte Zeit des Vertragsverhältnisses im voraus bestimmt sein muß. Der Erbbaurechtsvertrag kann jedoch, wie

sich aus § 9 a ErbbauVO ergibt, eine Anpassung des Erbbauzinses an veränderte Verhältnisse vorsehen⁷⁾.

Grundsätzlich erlischt das Erbbaurecht mit Ablauf der Zeitspanne, für die es vereinbart wurde (zumeist 60, 70 oder 99 Jahre). Das Eigentum an dem Bauwerk geht dann auf den bisher zur Gewährung des Erbbaurechts Verpflichteten über, der als Ausgleich eine Entschädigung gemäß § 27 Abs. 1 ErbbauVO an den ehemals Erbbauberechtigten zu zahlen hat⁸⁾.

Vom Erlöschen des Erbbaurechts ist dessen Heimfall nach § 2 Nr. 4 und den §§ 3 und 32 ff. ErbbauVO zu unterscheiden. Dieser Anspruch steht dem Grundstückseigentümer zu und beinhaltet die Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintritt bestimmter Voraussetzungen auf den Eigentümer zu übertragen. Die Voraussetzungen werden üblicherweise zwischen den Beteiligten im Erbbaurechtsvertrag geregelt (§ 2 Nr. 4 ErbbauVO). Hauptfälle der Entstehung eines Heimfallanspruchs sind die Nichterrichtung oder mangelhafte Erhaltung des Bauwerks und der Verzug bei der Zahlung des Erbbauzinses (vgl. § 9 Abs. 3 ErbbauVO). Bei der Geltendmachung eines Heimfallanspruchs erlischt das Erbbaurecht nicht, sondern es fällt dem Eigentümer zu, der es seinerseits wieder an einen Dritten übertragen kann⁹⁾.

Das Erbbaurecht ist ein Instrument zur Erleichterung der Errichtung von Eigenheimen und des sozialen Wohnungsbaus. Sinn dieses Institutes ist es, daß der Bauherr kein Kapital für den Erwerb des Grundstücks aufzubringen braucht, sondern lediglich den Erbbauzins zu entrichten hat. Zusätzlich stellt das Erbbaurecht ein wirksames Instrument der Bodenpolitik dar, wenn es in nennenswertem Umfang von der öffentlichen Hand vergeben wird. Es kann somit ein Mittel zur Bekämpfung der Bodenspekulation sein. Dem Staat wird es ermöglicht, die Entwicklung der Grundstückspreise sowie der Mieten zu beeinflussen und darüber hinaus durch die Erzielung des Erbbauzinses die Wertsteigerung der Grundstücke der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Infolge der zeitlichen Begrenzbarkeit des Erbbaurechts und dem weiten vertraglichen Spielraum vermag die öffentliche Hand bei sachgerechter Vergabe somit den verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht zu werden¹⁰⁾.

III

Die einzelnen im Gutachtenauftrag gestellten Fragen

Zu den einzelnen Fragestellungen gilt folgendes:

1. Es ist zunächst zu prüfen, ob sich aus dem Erbbaurechtsvertrag rechtliche Handlungsmöglichkeiten, beispielsweise in der Form eines Zustimmungserfordernisses, für das Bezirksamt Charlottenburg ergeben, die auch auf einen Gesellschafterwechsel bei der erbbauberechtigten Firma Anwendung finden könnten.

Der zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg, und der Bubis GmbH & Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG geschlossene Erbbaurechtsvertrag sieht in § 12 Abs. 1 vor, daß der Erbbauberechtigte zur Übertragung von Rechten, die er - mit Ausnahme des Erbbaurechts - aus dem Erbbaurechtsvertrag hat, und zur Vermietung und Verpachtung des Erbbaurechts der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers - somit des Landes Berlin - bedarf. Ein **Zustimmungserfordernis** hinsichtlich eines möglichen Verkaufs des Erbbaurechts, wie dies entsprechend § 5 Abs. 1 ErbbauVO¹¹⁾ vereinbart werden kann, enthält der hier in Rede stehende Vertrag indessen nicht. Dem Land Berlin steht allerdings gemäß § 13 Abs. 1 des Erbbaurechtsvertrages ein Vorkaufsrecht für den Fall des Verkaufs des Erbbaurechts zu. Eine rechtlich relevante Handlungsmöglichkeit für das Bezirksamt Charlottenburg hätte demgemäß nur dann bestanden, wenn es sich bei den Veränderungen in der gesellschaftsrechtlichen Struktur des erbbauberechtigten Vertragspartners um eine Übertragung **anderer Rechte** als desjenigen des Erbbaurechts oder um eine **Veräußerung** des Erbbaurechts gehandelt hätte. Nur dann wäre eine Zustimmungsverweigerung bzw. eine Ausübung des Vorkaufsrechts rechtlich möglich gewesen.

Die Erbbauberechtigte besitzt die Gesellschaftsform einer GmbH & Co. KG, d. h., es liegt der Rechtsform nach eine Kommanditgesellschaft vor. Dabei handelt es sich um eine Personengesellschaft mit einem oder mehreren persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementären) und mindestens einem Gesellschafter, dessen Haftung auf seine Einlage beschränkt ist (Kommanditist)¹²⁾.

In der typischen Ausgestaltung einer GmbH & Co. KG ist eine GmbH einzige Komplementärin¹³⁾, so daß die Haftung der Gesellschaft insgesamt beschränkt ist.

Diese typische Konstellation liegt auch in dem hier konkret in Rede stehenden Fall vor. Der Eintritt der Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin in die erbbauberechtigte Kommanditgesellschaft und das nachfolgende Ausscheiden der Bubis GmbH ändert indessen nichts am Fortbestand der Gesellschaft.

Der Bundesgerichtshof hat diesbezüglich die Auffassung vertreten¹⁴⁾, daß bei einer Personenhandelsgesellschaft alle Gesellschafter gleichzeitig aus der Gesellschaft ausscheiden und an ihre Stelle die Erwerber der Gesellschaftsanteile treten können, ohne daß hierdurch der **Fortbestand** der Gesellschaft berührt wird. Dies trifft auch auf das Gesellschaftsvermögen der Erbbauberechtigten zu. Dieses Vermögen stellt ein sogenanntes Sondervermögen dar, welches einer Personenmehrheit dergestalt zugeordnet ist, daß dieser Mehrheit alle Rechte paritätisch und gemeinsam zustehen¹⁵⁾. Nach der Vorschrift des § 738 BGB, die über die §§ 161 Abs. 2 und 105 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) auch auf die Kommanditgesellschaft Anwendung findet, berührt ein Gesellschafterwechsel das Gesellschaftsvermögen nicht¹⁶⁾. Vielmehr wächst gemäß § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Damit soll gewährleistet werden, daß das Sondervermögen auch bei einem Gesellschafterwechsel erhalten bleibt¹⁷⁾. Für den zu beurteilenden Sachverhalt hat diese Rechtslage zur Folge, daß sich durch die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an der Rechtsträgerschaft für das Erbbaurecht nichts geändert hat. Die Änderung der Ursprungsfirma in Aquis Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Wohnen an der Oper Krumme Straße 11 und 13 KG steht dem nicht entgegen, denn dadurch wird lediglich der Vorschrift des § 19 Abs. 2 HGB Rechnung getragen, wonach die Firma einer Kommanditgesellschaft den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters erhalten muß. Die Gesellschaft und ihr Sondervermögen, zu dem das Erbbaurecht gehört, bestehen dagegen trotz des Wechsels der Komplementär-GmbH unverändert fort. Es liegt somit keine Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts vor, so daß das Bezirksamt Charlottenburg nach dem hier zu beurteilenden Erbbaurechtsvertrag keine rechtlichen Möglichkeiten besaß, auf den Gesellschafterwechsel zu reagieren.

Abgesehen von der konkreten Ausgestaltung des Erbbaurechtsvertrages ergibt sich auch aus der Erbbaurechtsverordnung selbst keine rechtlich relevante Möglichkeit für das Bezirksamt Charlottenburg, auf das Vorgehen des Geschäftsmannes Bubis zu reagieren.

2. Für das Bezirksamt Charlottenburg hätten selbst dann keine weitergehenden Handlungsmöglichkeiten bestanden, wenn der Geschäftsmann Bubis auch als Kommanditist aus der erbbauberechtigten Kommanditgesellschaft ausgeschieden wäre.

Wie bereits oben unter Nr. 1 festgestellt wurde, besteht eine Personengesellschaft auch dann als solche fort, wenn **alle** Gesellschafter gleichzeitig aus der Gesellschaft ausscheiden und neue Gesellschafter an ihre Stelle treten¹⁸⁾. Somit wäre auch bei einem Ausscheiden des Geschäftsmannes Bubis der Vertragspartner des Landes Berlin der gleiche geblieben und im Sondervermögen der Gesellschaft keine Veränderung eingetreten.

Auch bei dieser Fallkonstellation wäre daher keine Veräußerung oder Belastung des Erbbaurechts eingetreten, so daß

auch insoweit keine Möglichkeit für ein rechtlich relevantes Handeln des Bezirksamtes Charlottenburg vorgelegen hätte.

3. Das Erbbaurecht unterliegt dem sogenannten „Typenzwang“ des Sachenrechts. Das bedeutet, daß nur die vom Gesetz vorgesehenen Sachenrechte zulässig sind und nicht durch Vereinbarung neue geschaffen werden können²⁰⁾. Die Erbbaurechtsverordnung ermöglicht den Vertragsparteien jedoch – wie erwähnt – einen weiten Rahmen für die Ausgestaltung des Erbbaurechts²¹⁾. Insbesondere würde es dem Sinn und Zweck dieses Rechtsinstitutes nicht zuwiderlaufen, in den – seiner Rechtsnatur nach schuldrechtlichen – Erbbaurechtsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die für den Besteller eines Erbbaurechts rechtlich relevante Handlungsmöglichkeiten für den Fall eines Gesellschafterwechsels in der Person des erbbauberechtigten Vertragspartners vorsieht.

Wegen des Typenzwanges im Sachenrecht ist die dingliche Absicherung einer solchen Klausel jedoch äußerst problematisch. Daher sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung im folgenden einzeln dargestellt werden.

- a) Die Vereinbarung eines vertraglichen Rücktrittsrechts des Grundstückseigentümers (z. B. für den Fall eines Übergangs von Gesellschaftsanteilen an nicht solvente Gesellschafter) ist rechtlich nicht möglich. Dies würde der Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 2 ErbbauVO widersprechen, wonach sich der Grundstückseigentümer nicht auf eine Vereinbarung berufen kann, nach der der Erbbauberechtigte verpflichtet wäre, beim Eintritt bestimmter Bedingungen das Erbbaurecht aufzugeben und seine Löschung im Grundbuch zu bewilligen. Da der § 1 ErbbauVO den gesetzlichen Inhalt des Erbbaurechts betrifft, ist er nicht abdingbar. Ein Rücktrittsrecht kann daher auch nicht rein schuldrechtlich vereinbart werden, da dies eine Umgehung der Vorschrift des § 1 Abs. 4 Abs. 2 ErbbauVO darstellen würde²²⁾.

- b) Als weitere Möglichkeit könnte, wie § 5 Abs. 1 ErbbauVO dies für den Verkauf des Erbbaurechts zuläßt, auch für einen Gesellschafterwechsel bei der erbbauberechtigten Firma ein Zustimmungserfordernis des Grundstückseigentümers vereinbart werden. Gesellschaftsrechtlich wäre eine solche schuldrechtliche Verpflichtung durchaus zulässig²³⁾. Schwierigkeiten dürfte jedoch die praktische Durchsetzung der Zustimmungsklausel bereiten. § 6 Abs. 1 ErbbauVO sichert nämlich den Grundstückseigentümer vor Umgehungen des Zustimmungserfordernisses beim Verkauf dadurch, daß Verfügungen über das Erbbaurecht sowie der entsprechende Verpflichtungsvertrag bis zur Erteilung der Zustimmung unwirksam sind. § 15 ErbbauVO bestimmt überdies, daß ein Rechtsübergang erst dann ins Grundbuch eingetragen werden darf, wenn die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt. Diese dingliche Absicherung bewirkt, daß bei einer Veräußerung ein Zustimmungserfordernis auch tatsächlich wirksam sein kann. Eine grundbuchrechtliche Absicherung – wie in § 15 ErbbauVO vorgesehen – ist für den hier zu erörternden Fall des Gesellschafterwechsels jedoch nicht möglich, da der Gesellschafterwechsel, wie oben festgestellt wurde, in rechtlicher Hinsicht **keinen Verkauf darstellt** und daher kein ins Grundbuch eintragungsfähiger Tatbestand vorliegt.

Eine Absicherung dergestalt, daß ein Heimfallanspruch des Grundstückseigentümers den Fall der Mißachtung des Zustimmungserfordernisses vereinbart wird, ist ebenfalls mit rechtlichen Schwierigkeiten verbunden.

Ein Heimfallanspruch muß sich auf das dingliche Rechtsverhältnis zwischen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten beziehen²⁴⁾. So ist z. B. in § 14 Ziff. 2 des Erbbaurechtsvertrages ein solcher Anspruch für den Fall vorgesehen, daß der Erbbauberechtigte seiner Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung der baulichen Anlagen nicht nachkommt. Da die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ein rein schuldrechtliches Geschäft darstellt, erscheint die Vereinbarung eines Heimfall-

anspruchs bei Verweigerung der Zustimmung für einen solchen Fall nicht geeignet²⁶⁾.

Die Vereinbarung eines Zustimmungserfordernisses wäre zudem noch aus einem weiteren Grund problematisch. § 7 Abs. 1 ErbbauVO sieht vor, daß der Grundstückseigentümer seine Zustimmung zu einer solchen Veräußerung des Erbbaurechts zu erteilen hat²⁶⁾, wenn durch die Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird und wenn die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Erbbaurecht ergebenden Verpflichtung bietet. Die Vorschrift soll somit die Veräußerlichkeit des Erbbaurechts, die gemäß § 1 Abs. 1 ErbbauVO zum unabhängigen gesetzlichen Inhalt des Erbbaurechts gehört²⁷⁾, sichern. Da ein Wechsel aller Gesellschafter oder zumindest des Komplementärs wirtschaftlich einem Verkauf des Erbbaurechts gleichkäme, kann nicht ausgeschlossen werden, daß im Streitfall das Gericht die Vorschrift des § 7 ErbbauVO auch auf einen solchen Sachverhalt anwenden würde. Der Grundstückseigentümer könnte auch in diesem Fall – ebenso wie bei einem Verkauf – nicht grundlos die Zustimmung verweigern, sondern nur dann, wenn seine berechtigten **Belange** betroffen sind²⁸⁾. Dies kann, wie sich aus § 7 ErbbauVO ergibt, beispielsweise dann gegeben sein, wenn bekannt ist, daß der Erwerber der Gesellschaftsanteile mittellos oder nachweislich unzuverlässig ist. Ob auch das Verhindern von Spekulationsgewinnen zu solchen berechtigten **Belangen** gehört, erscheint indessen trotz der oben unter Ziff. II dargestellten Zielrichtung des Institutes des Erbbaurechts fraglich²⁹⁾, zumal die Geltendmachung solcher **Belange** voraussetzen würde, daß der Grundstückseigentümer, also hier das Land Berlin, jeweils im Einzelfall nachweisen müßte, daß objektiv ein Spekulationsgewinn erzielt worden ist.

Ob die – vertraglich mögliche – Verweigerung einer Zustimmung für den Fall der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen in der Person des Erbbauberechtigten durch das Land Berlin zu den gewünschten tatsächlichen Folgen – nämlich der Verhinderung solcher Veräußerungen – führen würde, ist somit nicht mit Sicherheit zu behaupten.

Problematisch ist die Vereinbarung eines Zustimmungserfordernisses indessen über die genannten Gründe hinaus in erster Linie auch wegen der mangelnden Möglichkeit einer dinglichen Absicherung. Wie oben dargelegt wurde, kann ein Heimfallanspruch für den Fall der Mißachtung der Zustimmungsverweigerung nicht vereinbart werden. Da auch eine grundbuchrechtliche Absicherung nicht in Frage kommt, weil ein Gesellschafterwechsel grundbuchrechtlich kein relevanter Tatbestand ist, käme als mögliche Sanktion nur die Vereinbarung einer **Vertragsstrafe** für den Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ohne vorherige Zustimmung des Landes Berlin in Betracht. Eine solche Vertragsstrafe könnte zwar nicht die gesellschaftsrechtliche Wirksamkeit eines Gesellschafterwechsels verhindern, ihre Vereinbarung könnte allerdings – je nach der Höhe der vereinbarten Summe – durchaus praktische Wirkungen entfalten.

Dr. Vetter

Anmerkungen

- 1 Pl Pr 10/23, S. 1283 ff.
- 2 Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Seufert, 11. Auflage, Rd. 1, Einleitung zum Sachenrecht
- 3 RGBl. I, S. 72 ff., berichtigt S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 3. 1983, BGBl. I, S. 377

- 4 Staudinger-Ring, Rd. 1 zu § 2 ErbbauVO
- 5 Münchener Kommentar zum BGB – von Oefele, 2. Auflage, Rd. 1.3 zu § 2 ErbbauVO
- 6 Münchener Kommentar, a. a. O., Rd. 2 zu § 9 ErbbauVO
- 7 Münchener Kommentar, a. a. O., Rd. 31 zu § 9 ErbbauVO
- 8 Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 12. Auflage 1983, S. 290
- 9 Lent-Schwab, Lehrbuch des Sachenrechts, 20. Auflage, S. 326
- 10 Münchener Kommentar, a. a. O., (Fn 5), Rd. 3 Vorbemerkung ErbbauVO
- 11 § 5 Abs. 1 Satz 1 ErbbauVO hat folgenden Wortlaut: „Als Inhalt des Erbbaurechts kann auch vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf.“
- 12 Maiberg, Gesellschaftsrecht, 3. Auflage, S. 84
- 13 Maiberg, a. a. O., S. 226
- 14 BGHZ 44, S. 229 ff. (S. 231)
- 15 Wiedemann, Gesellschaftsrecht, 1980, Bd. 1, S. 248
- 16 Wiedemann, a. a. O., S. 249, s. auch Karsten Schmidt, Gesellschaftsrecht, 1986, S. 968
- 17 Wiedemann, a. a. O.
- 18 BGHZ, a. a. O. (Fn 14)
- 19 Münchener Kommentar – Quack, Rd. 29 Einleitung Sachenrecht
- 20 Münchener Kommentar – von Oefele, Rd. 1 zu § 2 ErbbauVO
- 21 Münchener Kommentar, a. a. O., Rd. 82 zu § 1 ErbbauVO, BGH NJW 1969, S. 1112
- 22 Vergleiche Scholz, Kommentar zum GmbHG, 6. Auflage, Rd. 68 zu § 15, Hachenburg-Schilling/Zutt, Großkommentar zum GmbHG, 1979, Rd. 115 zu § 15
- 23 Münchener Kommentar, a. a. O., (Fn 5), Rd. 8 zu § 6 ErbbauVO
- 24 Münchener Kommentar, a. a. O., Rd. 27 zu § 2 ErbbauVO
- 25 Von der Rechtsprechung ist ein solcher Fall bisher noch nicht entschieden worden.
- 26 Ein solches Zustimmungserfordernis zu einem Verkauf des Erbbaurechts selbst müßte im Erbbaurechtsvertrag ebenfalls enthalten sein; die Musterverträge des Senators für Finanzen für die vom Land Berlin abzuschließenden Erbbaurechtsverträge sehen auch eine solche Klausel vor, die in dem hier konkret in Rede stehenden Vertrag allerdings fehlt.
- 27 Münchener Kommentar, a. a. O., Rd. 1 zu § 7 ErbbauVO
- 28 Münchener Kommentar, a. a. O.
- 29 Das OLG Stuttgart (NJW 1958, S. 1098) vertritt zwar die Auffassung, daß der Zweck des Erbbaurechts bei einer Nutzung zu Spekulationszwecken „gefährdet“ werden könne, diese Entscheidung ist aber in der Rechtsprechung vereinzelt geblieben. Angesichts der für das Institut des Erbbaurechts substantiellen Bedeutung seiner Veräußerbarkeit ist es daher äußerst zweifelhaft, ob sich aus einer solchen vertraglichen Ausgestaltung jederzeit Rechtsansprüche gerichtlich durchsetzen ließen.

Anlage 9

Das System der Neubauförderung in Berlin und Ansatzpunkte für eine Reform - Kurzfassung -

Gutachten im Auftrag des Senators für Bau- und Wohnungswesen

Prof. Dr. Heinz-Günter Geis und Prof. Dr. Horst Tomann

Institut für Banken und Industrie, Geld und Kredit,
Fachrichtung Bankwirtschaft und Betriebliche Finanzwirtschaft,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
der Freien Universität Berlin

Institut für Wirtschaftspolitik,
Fachrichtung Planung und Steuerung von Wirtschaftsprozessen,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaft
der Freien Universität Berlin

Berlin 1987

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung und Aufbau des Gutachtens
2. Ziele der Neubauförderung in Berlin
3. Kritische Würdigung vorliegender Analysen zur Reform der Neubauförderung
4. Analyse der Fördermodalitäten
5. Analyse der Verfahrenstypen
6. Rahmenbedingungen der Neubauförderung
7. Marktwirtschaftliche Grundsätze der Neubauförderung

Vorwort

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen hat am 4. August 1986 dem Institut für Banken und Industrie, Geld und Kredit, Fachrichtung Bankwirtschaft und Betriebliche Finanzwirtschaft und dem Institut für Wirtschaftspolitik, Fachrichtung Planung und Steuerung von Wirtschaftsprozessen den Auftrag erteilt, in Kooperation die Effizienz des Wohnungsbauförderungssystems im Land Berlin zu begutachten. Für unsere Untersuchung, die kurzfristig zu erstellen war, haben wir Methoden der ökonomischen Theorie angewendet. Das Ergebnis legen wir hiermit vor.

Die Konzeption dieses Gutachtens wurde in mehreren Sitzungen mit der Arbeitsgruppe von Vertretern des Senators für Bau- und Wohnungswesen und des Senators für Finanzen unter Beteiligung der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin (Sen-AG) abgestimmt, die bereits 1984 dem Abgeordnetenhaus einen Bericht zum „Konzept für die zukünftige Mieten- und Förderungspolitik

im sozialen Wohnungsbau in Berlin“ vorgelegt hatte. Unsere Untersuchung geht von diesem Bericht aus. Der Untersuchungsbereich wurde auf die Neubauförderung eingeschränkt, d. h. wohnungspolitische Maßnahmen im Bestand (Modernisierungsförderung, Instandsetzungsförderung u. a.) sowie die Individualförderung sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Eine Analyse von Einzelprogrammen wurde nicht durchgeführt. Ebenso nicht eine Analyse der künftigen Entwicklung des Berliner Wohnungsmarktes; hierfür liegt eine Simulationsstudie des GEWOS-Instituts, Hamburg, vor.

In der bisherigen Diskussion haben die Modellrechnungen der Sen AG eine überragende Rolle gespielt. Nach unserer Auffassung wären weitere Modellrechnungen nicht geeignet, zu einer Klärung der Standpunkte beizutragen. Wir haben daher auf zusätzliche Modellrechnungen verzichtet. Eine ausführliche Begründung findet sich in Kapitel 3.

Bei unseren Recherchen haben uns nicht nur die Vertreter der Sen AG durch Informationsgespräche und Material unterstützt, sondern - neben vielen Gesprächspartnern in Einzelgesprächen - vor allem die folgenden Institutionen, Verbände und Unternehmen:

Senator für Bau- und Wohnungswesen, Berlin,
Abteilung III und IV, Generalreferat

Senator für Finanzen, Berlin

Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin
Landesrechnungshof Berlin

Verwaltungsgericht Berlin

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin

Bundesminister für Bauwesen, Raumordnung und Städtebau,
Abteilung Wohnungspolitik, Bonn

Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
Oberste Baubehörde, München

Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Hessische Minister des Innern, Wiesbaden

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Amt für Wohnungswesen, Frankfurt/Main

Amt für Wohnungswesen, Stuttgart

Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin

Berliner Pfandbrief-Bank

Sparkasse der Stadt Berlin West

Internationale Bauausstellung Berlin 1987

Landesverband freier Wohnungsunternehmen Berlin

Verband der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen Berlin

Allianz Grundstücks-AG, Stuttgart

Commerzbank Berlin

Deutsche Hypothekenbank

Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft
Berlin mbH (GSW)

An diesem Gutachten haben Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Ehrmann, Berlin, Herr Dipl.-Politologe Dipl.-Volkswirt Franz Hubert, Berlin und Herr Dipl.-Volkswirt Bernd Prior, Saarbrücken mitgewirkt. Die im Gutachten erarbeiteten Folgerungen und Empfehlungen sowie die darin noch enthaltenen Mängel stehen jedoch allein in der Verantwortung der Unterzeichner. Für die Teile 4.3, 5.1, 5.2, 6.3 zeichnet Heinz-Günter Geis verantwortlich, für die Teile 2., 3., 4.1, 4.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.4 Horst Tomann.

Berlin, den 20. Februar 1987

Heinz-Günter Geis

Horst Tomann

Kurzfassung

1. Zielsetzung und Aufbau des Gutachtens

Das Untersuchungsziel des vorliegenden Gutachtens ist es, das System der Neubauförderung in Berlin auf seine Effizienz zu überprüfen. Insbesondere soll untersucht werden, wie der öffentliche Förderaufwand begrenzt und Anreize zu kostengünstigem Bauen gesetzt werden können.

Zunächst werden die Ziele der Neubauförderung diskutiert und die bisherigen Analysen zum System der Neubauförderung einer kritischen Würdigung unterzogen. Mit Hilfe eines aus der ökonomischen Theorie abgeleiteten Analysekonzepts werden dann folgende Fragen untersucht:

Welche Anreizwirkungen sind in den Förderungsformen und im Vergabeverfahren angelegt und wie sind diese aus der Sicht der Mieter, des Investors, des Finanziers und des Subventionsgebers zu bewerten?

Durch welche Regelungen im Vergabeverfahren und welche Informations- und Kontrollsysteme kann eine Übersubventionierung verhindert werden?

Schließlich werden wichtige Rahmenbedingungen für die Effizienz der Neubauförderung, wie die Grundstücks politik, die Baupreispolitik, die Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren und die steuerlichen Rahmenbedingungen untersucht. Im Anschluß an die Analyse werden die Grundlinien eines zukünftigen Konzeptes der Neubauförderung skizziert, das nach Ansicht der Gutachter eine begründetere und transparentere Zuordnung von Zielen und Instrumenten erlaubt und Möglichkeiten der Effizienzsteigerung weitgehend ausschöpft.

2. Ziele der Neubauförderung in Berlin

Die Aufgabe der folgenden Zieldiskussionen ist es, sichtbar zu machen, wie weit die Neubauförderung - insbesondere im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus - heute noch durch die gesetzten wohnungspolitischen Ziele legitimiert ist. Je weniger dies zutrifft, um so mehr muß vermutet werden, daß die Neubauförderung vornehmlich der Sicherung von Einkommensansprüchen der am Wohnungsbau Beteiligten dient. Diese Ziele haben ihre eigene Legitimation, können aber nicht als genuine wohnungspolitische Ziele verstanden werden. Vor allem liegt in der wohnungspolitischen Zielsetzung nicht begründet, daß der Staat in der Bauwirtschaft weiterreichende einkommens- und beschäftigungspolitische Garantien gibt als in anderen Wirtschaftszweigen.

Wohnungsversorgung

Die Neubauförderung hat unmittelbar einen positiven Effekt auf die Qualität der Wohnungsversorgung. Dieser Effekt bleibt aber im wesentlichen auf die besseren Ausstattungsklassen beschränkt. Die sozialpolitische Zielsetzung des ersten Förderweges wird allenfalls durch den bedarfsorientierten Neubau für Minderheiten unmittelbar erreicht. Im Hinblick auf das Ziel, die Wohnungsversorgung der unteren Einkommenschichten zu verbessern, muß die Neubauförderung wesentlich auf einen indirekten Wirkungszusammenhang vertrauen. Die indirekten Wirkungen stellen sich über Nachfragerreaktionen (Umzugsketten) und - in einer längerfristigen Perspektive - über Angebotsreaktionen, d. h. über den Einfluß des Neubauangebots auf die Instandhaltungs- und Modernisierungstätigkeit im Bestand ein. Diese Wirkungen über den Verbund der Wohnungsteilmärkte sind recht unsicher. In welchem Umfang sie die Wohnungsversorgung der unteren Einkommenschichten verbessern - für die eine Neubauwohnung einen unerwünscht hohen Wohnungsstandard hat -, bleibt daher fraglich.

Begrenzung des Mietanstiegs

Wohnungspolitische Maßnahmen zur Begrenzung des Mietanstiegs sind prinzipiell verteilungspolitisch begründet. Die Zielwirkungen der Neubauförderung sind also dann besonders groß, wenn der Neubau das Angebot in den Ausstattungsklassen erhöht, die von Mietern mit niedrigem Einkommen nach-

gefragt werden. Auf direktem Wege hat die Neubauförderung auch hier nur einen geringen Effekt, und sie führt zu Verteilungsgerechtigkeiten innerhalb der Gruppen der zu Fördernden. Die Neubauförderung kann deshalb allenfalls auf indirektem Wege wesentlich zu einer Begrenzung des Mietanstiegs beitragen. Sie muß sich hier auf den gleichen Wirkungszusammenhang verlassen wie bei der Wohnungsversorgung.

Ob die Mietbindung für Sozialwohnungen eine preisdämpfende Wirkung auf andere, ungebundene Teilmärkte hat („Reflexwirkung“), ist fraglich.

Im ganzen läßt sich daher die Förderung von Neubauwohnungen mit Mietbindung im subventionsintensiven ersten Förderweg mietenpolitisch nur noch schwer rechtfertigen.

Städtebauliche Zielsetzungen

Im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele setzt die Neubauförderung eindeutig regionale Schwerpunkte. Dieser Einbindung der Wohnungsbauförderung in eine Strategie der Stadterneuerung ist zweifellos ein hoher Wert beizumessen, weil auf diese Weise kumulative Verfallprozesse wirksam bekämpft werden können. Aber es müssen auch die Kosten einer solchen Strategie gesehen werden: Die räumliche Einengung der Förderung steigert die Förderkosten und erschwert die Einführung von Wettbewerbsverfahren bei der Subventionsvergabe.

Bedingt durch die internationale Bauausstellung (IBA) und die 750-Jahr-Feier wurden in den vergangenen Jahren zum Teil anspruchsvolle architektonische Ziele verfolgt. Die Vermischung dieser Ziele mit den versorgungs- und verteilungspolitischen Motiven des sozialen Wohnungsbau erscheint unbefriedigend. Geboten ist die Entwicklung klarer Abgrenzungskriterien. Vor allem müßten Kriterien dafür entwickelt werden, welche Aspekte „innovativer“ und „anspruchsvoller“ Architektur überhaupt für eine Subvention in Frage kommen, weil die Zahlungsbereitschaft der Mieter dafür gering ist.

Begrenzung des öffentlichen Förderaufwands

Im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung des öffentlichen Förderaufwands ist zunächst die Frage zu klären, ob die wohnungspolitischen Ziele durch die Neubauförderung am kostengünstigsten (effizientesten) erreicht werden. Dieses Hinterfragen der Neubauförderung wurde durch den Gutachterauftrag ausgeschlossen. Es erforderte eine umfassende Wirkungsanalyse wohnungspolitischer Instrumente.

Im Rahmen der Neubauförderung lassen sich die Kosten der Zielerreichung vermindern, wenn das Fördersystem die Anreize zur Kosteneinsparung richtig setzt. Ansatzpunkte dazu sind die Ausgestaltung des Förderinstrumentariums und des Vergabeverfahrens. Von besonderer Bedeutung ist dabei ein harter Bewilligungsrahmen, der eine nachträgliche Aufstockung der Programme unterbindet und die Neigung zum „Kostenmachen“ begrenzt.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für mehr Effizienz in der Neubauförderung ist die Transparenz des Entscheidungsprozesses. Dazu gehört die Regelbindung der Entscheidungen im Innenverhältnis, die überhaupt erst eine Entscheidungskontrolle ermöglicht, sowie die Publizität der Entscheidungen, die eine öffentliche Kontrolle des Verwaltungshandelns sichert. Transparente Entscheidungsverfahren begründen eine wichtige Vorbedingung für gleiche Startchancen am Baumarkt und einen fairen Wettbewerbsprozeß.

Bauwirtschaftliche Zielsetzungen

Bauwirtschaftliche Zielsetzungen sind aus wohnungspolitischer Sicht Nebenziele. Im konjunkturellen Zusammenhang mag der beschäftigungspolitische Einsatz der Wohnungspolitik begründet sein. Die bauwirtschaftliche Zielsetzung als ein Dauerziel widerspricht aber einer marktwirtschaftlichen Konzeption der Wohnungspolitik. Denn auf diese Weise hemmt die Wohnungspolitik die Anreize für die Bauwirtschaft, sich an veränderte Marktbedingungen anzupassen und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, und fördert stattdessen die Gewöhnung an Erhaltungssubventionen.

3. Kritische Würdigung vorliegender Analysen zur Reform der Neubauförderung

Der Diskussionsstand

1983 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe von SenBau-Wohn, SenFin und WBK (Sen-AG) gebildet, die insbesondere die Möglichkeit einer Umstellung der Neubauförderung von Aufwandshilfen auf Darlehenssubventionen prüfte. Sie kam zu einem ablehnenden Ergebnis. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von SPD und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden (IG BSE / SPD-AG) errechnete jedoch substantielle Einsparungsmöglichkeiten bei einer Umstellung auf eine Baudarlehenförderung, deren Refinanzierung durch § 17 BerlFG-Mittel und eine verstärkte Einbeziehung gemeinnütziger Unternehmen.

Die bisherige Diskussion mußte in zweierlei Hinsicht aufgearbeitet werden. Einmal war die formale und sachliche Richtigkeit der angestellten Berechnungen zu prüfen. Zum zweiten mußte die Frage nach der Angemessenheit der Interpretation der Rechenergebnisse und der daraus gezogenen Schlußfolgerungen beantwortet werden.

Zur Rechensystematik

Zu den Berechnungen des staatlichen Aufwandes bei alternativen Förderinstrumenten, denen in der Diskussion ein hoher Stellenwert beigemessen wurde, ist kritisch anzumerken:

(1) Der Vergleich von Aufwandshilfen und Baudarlehen, den die Sen-AG und ihr folgend die IG BSE / SPD-AG vornimmt, wird durch eine unsystematische Behandlung der Zwischenfinanzierungsprobleme verzerrt.

Während bei der Aufwandssubvention Geldbeschaffungskosten, Bürgschaften etc. beim Investor als Kosten eingesetzt werden, finden diese bei der Baudarlehenssubvention keine Berücksichtigung auf der staatlichen Seite - obwohl die öffentliche Hand die entsprechenden Aufgaben von den Banken übernehmen würde. Die errechneten Einsparungen führen mithin zu einer erheblichen Unterschätzung des staatlichen Subventionsaufwandes im Falle der Kapitalsubvention.

(2) Den von der Sen AG für die Refinanzierung des Baudarlehen aus § 17-Mitteln errechneten Belastungen der Modellvarianten II a und III b liegt kein konsistenter Zeithorizont zugrunde.

(3) Die von der IG BSE / SPD-AG ermittelte Belastung von 256 469,- DM für eine Refinanzierung der Kapitalmarktmittel in Modellvariante I durch § 17-Mittel ist überhöht, da sie den zins- und damit kostenmietensenkenden Effekt nicht berücksichtigt.

(4) Die von der IG BSE / SPD-AG ermittelte Entlastung bei einer verstärkten Einbeziehung gemeinnütziger Unternehmen ist nicht ganz korrekt. Den eingesparten Steuerausfällen bei privaten Anlegern müßten die staatlichen Belastungen gegenübergestellt werden, die sich aus der gegebenenfalls notwendigen Eigenkapitalzuführung an die gemeinnützigen Unternehmen ergäben.

Die Interpretation der Rechenergebnisse

Zur Diskussion steht eine Reform des Fördersystems. Die logische Konstruktion der Berechnungen entsprach nicht dieser Frage. Vielmehr wurde von ganz spezifischen Fördersystemen ausgegangen - so als gelte es, bestehende Subventionssysteme auf ihre Belastungswirkungen hin zu untersuchen. Korrekt wäre es, das Verfahren umzukehren. Als Ziel einer Reform wäre ein bestimmter Barwert (Anreiz beim Investor) vorzugeben. Die spezifischen Modalitäten könnten dann in einem zweiten Schritt entsprechend berechnet werden.

Sowohl mit dem Baudarlehen als auch mit den Aufwandshilfen ließen sich durch entsprechende Festlegungen der Förderparameter (Tilgungsrate, Verzinsung, Zuschußhöhe etc.) die jeweils gewünschten Barwerte realisieren.

Es ist irreführend, bezüglich einer Senkung des Barwertes der Subvention von einem „Effizienzgewinn“ zu sprechen, so lange nicht sichergestellt ist, daß das Ziel der Subventionsvergabe in gleichem Umfang erreicht wird. Da sowohl in den übrigen Überlegungen der Sen-AG als auch der IG BSE / SPD-AG die Kalküle

der Investoren, die zur Realisierung der Subventionsziele angeregt werden sollen, unberücksichtigt bleiben, ist dies nicht gewährleistet. Die zwei entscheidenden Fragen:

- Wie kann eine Übersubvention verhindert, aber die notwendige Anstoßwirkung beim Investor erreicht werden?
- Wie können Anreize zu Kosteneinsparungen optimal gesetzt werden?

sind in der bisherigen Diskussion nicht angemessen aufgegriffen worden.

Die Inanspruchnahme von § 17-Mitteln entlastet zwar den Landeshaushalt, erhöht aber den gesamtfiskalischen Aufwand. Zu bedenken ist auch, daß die Möglichkeit anderer steuerbegünstigter Anlageformen in der Rechnung ignoriert wird und Zinsen von Krediten unterschiedlicher Laufzeiten verglichen werden.

Die Analysen des zeitlichen Verlaufes der Haushaltsbelastung behandeln weitgehend ein Scheinproblem. Die tatsächliche Einengung des Handlungsspielraumes zukünftiger Haushalte, wie sie in der Zinslastquote zum Ausdruck kommt, bliebe von einer Umstellung unberührt. Allerdings erzwingt eine aus dem Landeshaushalt finanzierte Darlehensförderung den Ausweis eingegangener Verpflichtungen in einer vielbeachteten Kennziffer: der staatlichen Verschuldung. Die rechtlich gleichermaßen verbindlichen Verpflichtungen aus zugesagten Aufwandshilfen bleiben der Öffentlichkeit dagegen weitgehend verborgen. Angesichts des Zieles, das Kostenbewußtsein bei der Neubauförderung zu stärken, ist dies als Nachteil der Aufwandshilfen zu werten.

4. Analyse der Fördermodalitäten

Eine einfache Barwertanalyse, bei der der staatliche Subventionsaufwand und die Subventionswirkung beim Investor zusammenfallen, liefert keine Entscheidungshilfe bei der Auswahl geeigneter Förderinstrumente. Hierfür ist eine Analyse der Risikoteilung und der Anreizwirkungen notwendig.

Eine begrenzte Beteiligung des Staates an Investitions- und Bewirtschaftungsrisiken kann sinnvoll sein, da anderenfalls Anleger hohe Risikoprämien bei ihren Investitionen im Berliner Wohnungsmarkt fordern würden. Je mehr Risiken über durch den Staat übernommen werden, desto stärker nähert man sich einer Einkommensgarantie und desto schwächer werden die Anreize zur effizienten Mittelverwendung bei den Bauherren bzw. zur sorgfältigen Bonitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung bei den Banken sein.

Dieser Zielkonflikt stellt sich sowohl bei der Gestaltung des Verhältnisses von Staat, Investor und Mieter (Subventionsvertrag) als auch in der Beziehung zwischen Staat, Investor und Banken (Finanzierungsvertrag).

Der Subventionsvertrag

Hinsichtlich einer Verbesserung der Fördereffizienz hat die Wohnungspolitik im ersten Förderweg zwei Schritte in die richtige Richtung getan: Seit 1981 werden Kostenerhöhungen, die nach Bewilligung auftreten, nicht erstattet. Und seit 1984 gibt § 51 II. WoBauG die gesetzliche Grundlage dafür, auszuschließen, daß höhere Grundstücks- und Baukosten (im Vergleich zum Zeitpunkt der Bewilligung) über eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung auf die Miete umgelegt werden. Wie die Analyse gezeigt hat, bestehen aber noch Spielräume, auf diesem Weg weiterzugehen.

Von dem generellen Nachsubventionierungsverbot im ersten Förderweg wird in der derzeitigen Praxis abgewichen, wenn Mehrkosten „höherer Gewalt“ anzulasten sind. Wenn auch weiterhin Ausnahmemöglichkeiten gewünscht werden, so sollten diese in einer genau spezifizierten Liste von Nachsubventionierungsgründen einschließlich der resultierenden Subventionserhöhungen festgeschrieben werden. Diese Liste würde als Bestandteil des Bewilligungsbescheides eine klare und für alle Investoren gleiche Kalkulationsbasis schaffen.

Derzeit werden im ersten Förderweg erhebliche Subventionserhöhungen nachträglich gewährt (Aussetzen der Degression, Anschlußförderung). Der Entscheidungsdruck resultiert aus einer Fehleinschätzung der Entwicklungen wichtiger Rahmenbedingungen (Inflation, Realeinkommen etc.). Obwohl eine nachträgliche Korrektur der Subventionsentscheidung sinnvoll sein kann, sollte sie von politischer Willkür befreit sein. Anzustreben ist demnach eine regelgebundene Flexibilität, die zwar den durchschnittlichen Ertragsmöglichkeiten, nicht aber der Ertragslage einzelner Objekte Rechnung trägt.

Überlegenswert wäre eine Indexierung der Subvention an der Entwicklung freier Marktmieten. Von einem zunächst vereinbarten Degressionsplan wäre gemäß im voraus spezifizierter Regeln nach unten oder oben abzuweichen, wenn sich die Marktmieten stärker oder weniger stark erhöhen als erwartet. Eine solche Lösung könnte auch für den dritten Weg geprüft werden, wenn bei dessen Ausweitung eine staatliche Risikobeteiligung unumgänglich würde.

Bei einer Umstellung der Förderung auf einen Baudarlehenssockel, der mit Aufwendungszuschüssen ergänzt würde, käme es zu einer wünschenswerten Entlastung des Sozialmieters vom Zinserhöhungsrisiko, gegen das dieser - anders als der Staat - sich praktisch nicht versichern kann. Zudem hat der Staat bei der Refinanzierung als großer Darlehensnehmer sowohl eine vergleichsweise gute Verhandlungsposition als auch einen Anreiz, günstige Refinanzierungskonditionen auszuhandeln. Im gegenwärtigen Fördersystem ist dagegen das Interesse des Investors an günstigen Darlehenskonditionen begrenzt, denn diese Risiken teilen sich Subventionsgeber und Mieter.

Bei der Konzeption des dritten Förderweges entschloß sich der Subventionsgeber für eine pauschale Förderung. Nachträgliche Erhöhungen bei Kostenüberschreitungen sowie Kürzungen bei Einsparungen sind ausgeschlossen, ebenso die Anschlußförderung oder ein Aussetzen der Degression. Der Investor trägt mithin alle Risiken, eine unter Effizienzreizen optimale Lösung.

Unabhängig von ihrer fragwürdigen verteilungspolitischen Inzidenz wirft die Mietbindung im ersten Förderweg erhebliche Anreizprobleme in den Bereichen der Bauqualität, Instandhaltung und der nachträglichen Wohnwertverbesserung auf. Diese könnten durch eine Reform der Berechnungsverordnung - die Angelegenheit des Bundes wäre - bestenfalls gemildert werden. Das Land Berlin kann diesem Umstand nur durch eine Reduktion des ersten Förderweges zugunsten des dritten, der auch von diesen Problemen frei ist, Rechnung tragen.

Der Finanzierungsvertrag zwischen Investor, Banken und Staat

Der Wohnungsbau in Berlin wird fast ausschließlich mit Mitteln nach § 17 BerlFG finanziert. Die WBK könnte aus der Darlehensaufnahme am Markt, dem Weiterleitungsgeschäft, der Bestätigung der Konditionen im Direktkreditgeschäft mit Mitteln gemäß § 17 BerlFG sowie aus ihrer Prüfungstätigkeit im Bewilligungsverfahren systematisch Informationen darüber sammeln, welche politische Risikoprämie für die langfristige Berliner Baufinanzierung gefordert wird und wie die Subventionen aus § 17 BerlFG zwischen Anlegern, Banken und Bauinvestoren verteilt wird. Da dies derzeit nur unzulänglich erfolgt, wird ein rascher Ausbau des Informationssystems bei der WBK in dieser Richtung empfohlen.

Die bankmäßigen Dispositionsprobleme zwischen der Darlehensaufnahme im Passivgeschäft und dem Weiterleitungsgeschäft bewältigte die WBK in den vergangenen Jahren nicht immer glücklich. Das derzeitige Arrangement führte in den Jahren 1984/85 zu Mehrkosten bei der Wohnungsbauförderung. Die Prüfung der Frage, ob die Darlehensaufnahme und das Weiterleitungsgeschäft der WBK eventuell künftig nach dem Tenderverfahren organisiert werden sollte, mußte negativ beantwortet werden.

Die Probleme der Ausgestaltung des Finanzierungsvertrages wurden in der bisherigen Diskussion des Wohnungsbauförderungssystems durch die Sen-AG und die IG BSE / SPD-AG nur

partiell und jeweils einseitig angesprochen. Bei der Zwischenfinanzierung wurden Kostenaspekte methodisch unzulänglich diskutiert und Risikoüberlegungen vernachlässigt.

Die Zwischenfinanzierung durch Geschäftsbanken sichert die Einschaltung einer Überwachungsinstanz, die an der Bonität des Bauherren bzw. der Anleger ein starkes Eigeninteresse hat. Geschäftsbanken als Hausbanken sind auch besser als der Staat in der Lage, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.

Die Analyse der Zwischenfinanzierung im Rahmen des gegenwärtigen Förderungssystems ergab, daß aus mehreren Gründen Anreize für den Abschluß vor Verträgen mit überhöhten Finanzierungskosten bestehen. Die bei der späteren Dauerfinanzierung gewährten öffentlichen Bürgschaften geben den Geschäftsbanken gleichzeitig Anreize zu einer milden Bonitätsprüfung.

Die Übernahme der Zwischenfinanzierung durch öffentliche Darlehen wäre nicht kostenlos und würde eine ordnungspolitisch bedenkliche Risikoverschiebung zwischen Banken und Staat bewirken sowie den Subventionsgeber bei der Bonitätsprüfung überfordern. Von einer staatlichen Übernahme der Zwischenfinanzierung wird daher abgesehen. Als Reformmaßnahme wird lediglich die Vorgabe einer Zinsobergrenze bzw. Zwischenfinanzierungskosten-Pauschale vorgeschlagen.

Bei der Diskussion der Dauerfinanzierung im Wohnungsbau wurde bisher verkannt, daß der Staat gegenwärtig durch seine Bürgschaftsübernahme den größten Teil des Risikos trägt. Derzeit besteht hierbei ein hoher Grad von Verstaatlichung, da die nominelle Beteiligung der Banken an der Mittelaufbringung gewissermaßen staatlich versichert ist. Die öffentliche Bürgschaftsübernahme zwingt den Staat auch zur derzeit diskutierten Anschlußförderung. Ökonomisch betrachtet ist die Anschlußförderung gleichbedeutend mit dem Fälligkeitwert der Bürgschaften. Die öffentliche Bürgschaft ist daher ein zentraler Ansatzpunkt für eine Reform der Subventionsfinanzierung. Beim derzeitigen System entfällt für die privaten Kapitalgeber, insbesondere die Hypothekenbanken, die Notwendigkeit, die Investoren und Initiatoren streng auf ihre Bonität und das Objekt auf die langfristige Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Eine Verlagerung des Finanzierungsrisikos von privaten Kapitalgebern auf den Staat in diesem Ausmaß ist ordnungspolitisch bedenklich. Daneben bestehen wegen der steuerlichen Absetzbarkeit von Dauerschulden und den höheren Entschuldungsgewinnen bei höheren Zinssätzen Anreize zur Vereinbarung erhöhter Zinsen. Derzeit ist lediglich der Finanzierungsvertrag im 3. Förderweg anreizkompatibel und daher nicht verbesserungsbedürftig.

Sofern bei einer Umstellung der Förderung von Aufwendungshilfen auf Kapitalsubvention die öffentlichen Darlehen die bisherigen öffentlichen Bürgschaften im I b-Raum voll ersetzen würden, bleiben die angesprochenen Anreizprobleme bestehen. Der Umfang öffentlicher Darlehen im I b-Raum muß daher so dimensioniert werden, daß weiterhin Anreize zur „harten“ Bonitätsprüfung seitens der Banken erhalten bleiben. Die Risikoübernahme für den nicht durch öffentliche Darlehen abgedeckten Teil des I b-Raumes durch Hypothekenbanken ist nicht kostenlos, aber unter Berücksichtigung aller derzeitigen Anreizprobleme kostengünstiger als die derzeitige Förderung.

Ein solches Arrangement hat außerdem weitere Vorteile: Es fördert den Wettbewerb von Hypothekenbanken und es überläßt dem Kapitalmarkt die Entscheidung über eine angemessene Eigenkapitalquote von öffentlich geförderten Wohnungsbauobjekten. Eine staatlich vorgeschriebene Erhöhung der Eigenkapitalquote würde ohnehin Investoren diskriminieren, die nur Eigenkapitalsurrogate einbringen können und verhindert nicht Probleme bei privaten Bauträgergruppen mit schlechter Bonität.

In dem vorgeschlagenen Verzicht auf öffentliche Bürgschaften oder Baudarlehen für den gesamten I b-Raum werden Hypothekenbanken mit dem Hinweis auf das Hypothekbankgesetz argumentieren. Bereits heute ist jedoch das Beleihungsvolumen weniger durch die gesetzliche Beleihungsgrenze als durch die recht unterschiedlichen Beleihungswertschätzungen der Banken determiniert. Ein Ausstieg der Hypothekenbanken aus der Berliner Wohnungsbaufinanzierung muß bei Annahme eines rationalen ökonomischen Verhaltens nicht befürchtet werden.

Für den Finanzierungsvertrag werden als Reformmaßnahmen daher vorgeschlagen, die Ausfallbürgschaft des Landes im öffentlich geförderten Wohnungsbau völlig abzuschaffen und an ihrer Stelle öffentliche Baudarlehen zu gewähren, die allerdings den I b-Bleihungsraum nicht völlig ausfüllen. Außerdem sollte künftig bei Bewilligungen für die private Dauerfinanzierung eine Kostenobergrenze bzw. -pauschale vorgegeben werden.

Für die Refinanzierung der vorgeschlagenen öffentlichen Baudarlehen gäbe es drei Alternativen: Finanzierung aus dem Berliner Haushalt, über die Mittel gemäß § 17 BerlFG oder über WBK-Anleihen. Eine Refinanzierung aus Mitteln nach § 17 BerlFG und über die Emission von WBK-Anleihen erscheint nicht empfehlenswert. In diesem Fall würden sich zwar keine wesentlichen Änderungen der Liquiditätsbelastung des Berliner Landeshaushaltes aus der veränderten Mischung der Förderungsinstrumente ergeben. Aber es würde im politischen Raum auf wichtige Anreize für eine stärkere Beachtung der Wirtschaftlichkeit in der Wohnungsbauförderung verzichtet werden.

Empfehlungen zu den Modalitäten der Förderung

Hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung erscheint es notwendig, die Konditionen im ersten Förderweg zu ändern. Nach der vorangegangenen Analyse empfiehlt sich ein kombiniertes Finanzierungssystem, das folgende Elemente enthält:

- Öffentliche Baudarlehen zu günstigen Konditionen, die den I b-Raum nur teilweise ausfüllen dürfen; damit bleibt ein Teil des langfristigen Finanzierungsrisikos bei den Hypothekenbanken.
- Ein konservativer Auszahlungsmodus für die öffentlichen Baudarlehen (Auszahlung zum Bezugszeitpunkt oder vorzeitige Auszahlung nach konservativen Besicherungsmaßstäben); damit ist sichergestellt, daß das Zwischenfinanzierungsrisiko bei den privaten Kapitalgebern bleibt.
- Ergänzend Aufwendungszuschüsse ohne Darlehenskomponente; damit kann die notwendige Subventionshöhe erreicht werden ohne zugleich die Finanzierungsrisiken auf den Staat zu übertragen.
- Die Absicherung der Realkreditinstitute durch staatliche Bürgschaften soll generell entfallen.
- Eine degressive Ausgestaltung kann entweder durch eine vertraglich festzulegende Veränderung von Zinskonditionen oder - wie bisher - über die Variation der Aufwendungszuschüsse oder eine Kombination von beidem erreicht werden.

Die Praxis der Wohnungsbauförderung in den anderen Bundesländern unterstützt die aus theoretischen Überlegungen abgeleitete Empfehlung, im ersten Förderweg öffentliche Baudarlehen als eine Finanzierungskomponente einzuführen. Mit einem solchen reformierten Fördersystem muß die Transparenz über die Höhe der öffentlichen Subvention nicht verloren gehen. Hamburg arbeitet z. B. mit einem System, bei dem weiterhin eine Kostenmiete zu Marktkonditionen ausgewiesen wird. Wichtig ist vor allem, daß wie in anderen Ballungsgebieten alle Subventionselemente der Wohnungsbauförderung veröffentlicht werden.

Die Möglichkeiten, im Rahmen des ersten Förderweges Effizianzanreize durch partielle Maßnahmen zu verbessern, sind allerdings begrenzt, weil Marktreaktionen die Wirkungen neutralisieren können. So würde z. B. eine Verweigerung von Landesbürgschaften zunächst ein erhöhtes Risiko für die Banken und damit verbesserte Anreize zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Objekte und Bonität der Kreditnehmer bedeuten. Sie werden darüber hinaus einen Teil dieser Erhöhung des Sekundärrisikos an die Träger des Primärrisikos weitergeben, indem sie am Markt höhere Eigenkapitalanteile oder die Wahl von Rechtsformen mit erweiterter Haftung verlangen. Ein solcher Versuch, die Risiken des Wohnungsbaus zu privatisieren, das heißt den Investoren und Banken zu überantworten, kann scheitern, wenn an einer anderen Stelle des Fördersystems nicht nach dem gleichen Grundsatz gehandelt wird. Solange an einer Erstattung der Dauerfinanzierungszinsen festgehalten wird, werden die oben skizzierten Anpassungsreaktionen des Marktes schwach ausfallen. Zum Teil können die erhöhten Risiken der Banken in Form eines Ri-

sikoaufschlages im Darlehenszins an den Staat oder Sozialmieter zurückgegeben werden. Der Staat wäre mithin auch weiterhin gezwungen, Finanzierungsbedingungen zu regulieren.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Effizianzanreize bei der Ausgestaltung des Finanzierungssystems ist somit eine Reduzierung des ersten Förderweges zugunsten des dritten Förderweges dringend zu empfehlen. Bezüglich des Verhältnisses von Banken, Investoren, Staat und Mietern entspricht der dritte Förderweg einer marktwirtschaftlichen Konzeption der Neubauförderung.

5. Analyse der Verfahrenstypen

Verfahrenstypen einer Wohnungsbauförderung und ihre Wirkung auf die Fördereffizienz

Die Frage nach der Auswahl von Förderobjekten und nach der ihnen gewährten Subventionshöhe ist von mindestens ebensolcher politischen Brisanz wie die nach dem Förderinstrumentarium. Die Bedeutung des Vergabeverfahrens für die Effizienz eines Fördersystems wurde bisher verkannt. Ein Subventionsverfahren führt zu Entscheidungen eines Subventionsgebers über die Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit eines Objektes sowie über die Subventionshöhe. Für die Effizienz eines Subventionsverfahrens spielt der Umgang mit Informationen eine große Rolle. Subventionsverfahren, die intransparent sind, Mißtrauen erwecken, keine zusätzlichen Informationen erbringen und daher auch Lernprozesse erschweren, enthalten Ineffizienzen. Ein weiteres wichtiges Merkmal ist der Grad der Regelinbindung im Verfahren.

In der Berliner Wohnungsbauförderung werden drei verschiedene Verfahrenstypen genutzt: Verfahren mit objektspezifischen Kostenpauschalen sind noch weitgehend in der Philosophie des Kostenerstattungsprinzips verwurzelt und enthalten zahlreiche Probleme, die durch Defekte im Design des II. WoBauG und der II. BV noch verstärkt werden. Diese Verfahren sind auch beim Einsatz hoher Verwaltungs- und Kontrollkosten durch den Subventionsgeber nicht anreizkompatibel im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Kostensenkung. Die von seiten der wohnungswirtschaftlichen Verbände geäußerte Kritik an Kostenpauschalen trifft nur teilweise den Kern der Probleme.

Verfahren mit Förderpauschalen wie derzeit im 3. Förderweg schaffen eine andere Risikoteilung und eine andere Anreizsituation für den Investor, reduzieren den Verwaltungsaufwand stark, stoßen aber an Grenzen. Probleme ergeben sich aus der Inhomogenität von Wohnungsbaubauobjekten, bei der Bestimmung der Höhe von Förderpauschalen und - im 1. Förderweg - aus rechtlichen Rahmenbedingungen. Von den Informationsverfahren zur Bestimmung einer angemessenen Subventionshöhe werden Investorenkalkülen nur wenig Praxisrelevanz beigemessen. Beim versuchsweisen Herantasten durch „trial and error“ muß der Subventionsgeber politische Ankündigungseffekte, zeitliche Verzögerungen und mögliches Kartellverhalten von Investoren beachten. Das Herantasten kann durch die Nutzung von Informationen aus Musterkalkulationen, Musterbauten und Wettbewerbsverfahren erleichtert werden.

Im 1. Förderweg müßten sich Förderpauschalen weiterhin an dem Prinzip der Selbstkostendeckung des durchschnittlichen Wohnungsbaubauobjektes orientieren, wie dies in anderen Bundesländern (z. B. Bayern und Baden-Württemberg) erfolgt. Auch Berlin könnte und sollte auf dieses Verfahren übergehen.

Ordnungspolitisch ideal wären Wettbewerbsverfahren, bei denen der Subventionsgeber einen Wettbewerb potentieller Wohnungsbauinvestoren um knappe Subventionen organisiert. Auch für solche Verfahren muß der Subventionsgeber ein sinnvolles Regelsystem bzw. eine Marktordnung entwerfen, um ausreichendes Vertrauen in die Effizienzen des marktwirtschaftlichen Selektionsprozesses zu schaffen.

Organisation und Ablauf des Berliner Bewilligungsverfahrens

Für die Analyse des derzeitigen Berliner Bewilligungsverfahrens wurde der Begriff „Bewilligungsverfahren“ weit gefaßt und insgesamt fünf Phasen dieses Verfahrens auf mögliche Schwachstellen hin abgeklöpft.

In der **ersten Phase der Zielkonkretisierung und Regelbindung** geht es um die Umsetzung der wohnungsbaupolitischen Ziele in konkrete Verwaltungsvorschriften und Förderbestimmungen, um deren Transparenz nach außen gegenüber Investoren und nach innen gegenüber der Verwaltung sowie um das Informationssystem.

Eine Fortschreibung, Konkretisierung und Aktualisierung der wohnungsbaupolitischen Ziele und Prioritäten durch den SenBauWo erfolgte in den vergangenen Jahren nur punktuell. Probleme ergeben sich aus der Priorität von Mengenzielen des Wohnungsbauprogramms gegenüber den Haushaltsansätzen, aus der Vermischung sehr unterschiedlicher Ziele in einem Haushaltsansatz für Wohnungsbauförderung, aus der fehlenden Transparenz nach innen und außen und damit aus dem Fehlen eines systematischen und verbindlichen Gerüsts politischer Rahmenvorgaben. Die Intransparenz begünstigt Insider, stabilisiert eine sehr ungünstige Marktstruktur und ermöglicht einen unkontrollierbaren Ermessensspielraum für Verwaltungsentscheidungen im Einzelfall. Sie wirkt außerdem in mehrfacher Weise kostensteigernd. Das Fehlen eines verbindlichen Gerüsts politischer Rahmenvorgaben verhindert eine Erfolgskontrolle des Systems und seiner Förderinstanzen, fördert nicht die eigenverantwortliche Fachkompetenz von Exekutiv-Institutionen und läßt diese auch relativ schutzlos gegenüber Interventionen aus Lobby und Politik bei Einzelentscheidungen des Tagesgeschäfts.

Es wird empfohlen, die Transparenz der Wohnungsbauförderung weit über die im Mai 1986 vom SenBauWo geäußerten Absichten hinaus zu verbessern. Notwendig ist ein abgestuftes System von Bausteinen in Form von veröffentlichten Förder- und Verwaltungsvorschriften wie z. B. in Baden-Württemberg, das u. a. durch jährliche „Geschäftspolitische Leitlinien“ der WBK ergänzt werden sollte.

Das derzeitige Informationssystem zur Steuerung der Wohnungsbauförderung bei SenBauWo und WBK ist sehr unzulänglich. Wer politisch eine rasche Konsolidierung und Verbesserung der Berliner Wohnungsbauförderung anstrebt, muß diesem vernachlässigten Bereich hohe Priorität einräumen.

In der **zweiten Phase der Programmaufnahme** beim SenBauWo wurde seit 1983 völlig intransparent, seit 1986 mit Hilfe eines internen formalisierten Auswahlsystems eine faktisch bedeutsame Vorauswahl auf schwacher Informationsbasis getroffen. Obwohl Kriterien der Wirtschaftlichkeit bei dieser Vorselektion keinerlei Rolle spielen, erhalten dabei Investoren eine nahezu sichere Platzreservierung im Förderungsprogramm. Auch eine nachvollziehbare Kanalisierung von Objekten in die verschiedenen Förderwege ist nicht erkennbar.

Die Vorselektion in der bisherigen Form hat sich nicht bewährt. Vorgeschlagen wird eine Programmüberbuchung bis zu 150 bis 200 % mit Hilfe von einfachen Negativ- bzw. Ausschlußkriterien, unter die auch die Bonität und Zuverlässigkeit von Investoren/Initiatoren aufzunehmen wäre. Die bisherige Vorselektion ist ein entscheidender Faktor für die Anfälligkeit und Schwäche des derzeitigen Fördersystems im Mietwohnungsbau.

In der **Vorbereitungsphase der Bewilligung** konzentriert sich die WBK zu stark auf die Prüfungsbereiche gem. II BV, wobei sie bei der Plausibilitätsprüfung der Kostenansätze ein verdecktes System von Kostenpauschalen („Deckeln“) und Ausnahmetatbeständen („Ventile“) benützt. Es ist zu vermuten, daß von der WBK bisher noch nicht alle Möglichkeiten einer Senkung von Bau- und Finanzierungskosten konsequent verfolgt wurden.

Von der WBK vernachlässigt erscheint i. d. R. eine über die unzulänglichen Standards der II. BV hinausgehende bankmäßige Objektbeurteilung sowie die Prüfung der Bonität und Zuverlässigkeit der Investoren/Initiatoren, obwohl der Subventionsgeber mit der öffentlichen Bürgschaft langfristig Risiken übernimmt und daher die privaten Banken keine Anreize für härtere Kreditprüfungen haben. Die öffentlichen Folgekosten aus den derzeitigen Unterlassungen könnten beachtlich sein.

Abgesehen davon, daß bereits die Platzreservierung im Förderungsprogramm dem Investor eine starke Stellung im nachfolgenden Bewilligungsverfahren einräumt, gibt auch das derzeitige Antragsverfahren bei der WBK dem Investor die Möglichkeit, in Verhand-

lungsprozessen ohne jedes Risiko Maximalpositionen bezüglich der Subventionsforderungen aufzubauen, von denen er dann mühsam heruntergehandelt werden muß. Der ständige Verhandlungsprozeß zwischen Investor und WBK kann außerdem zu einer viel zu starken Einbindung des Sachbearbeiters führen: Aus einem Prüfer und Verhandlungspartner kann ein parteilicher Anwalt des Projektes und Investors werden. Es wird daher ein härteres Verfahren vorgeschlagen, bei dem der Antragsteller ähnlich wie bei einem Ausschreibungsverfahren an die Kostenmiete und Kostenstruktur seines Bewilligungsantrags gebunden ist.

Die WBK ist wichtigstes Exekutivorgan der Wohnungsbauförderung und als Wohnungsbau-Entwicklungsbank gleichzeitig nachgelagerte Behörde und öffentliche Bank. Probleme werden darin gesehen, daß die WBK zwar faktisch sehr wichtige Aufgaben im Bewilligungsverfahren erfüllt, jedoch nur wenig in die Verantwortung für Bewilligungsverfahren eingebunden ist. Dies schafft Anreize für eine „weiche“ Verhandlungsführung mit negativen Konsequenzen für einen effizienten Einsatz öffentlicher Mittel. Im gegenwärtigen Förder-Arrangement besteht immer die Gefahr, daß die WBK mehr Anwalt der Subventionsnehmer, Anleger und Hypothekenbanken ist als ausführender Agent des Staates als Subventionsgeber.

In der **Phase der Bewilligungsentscheidung** war zu thematisieren, ob die Verfahrenspraxis des Bewilligungsausschusses adäquat und die Einrichtung eines solchen „interministeriellen“ Ausschusses für Routineentscheidungen überhaupt sinnvoll ist. Gegenüber beiden mußten Zweifel angemeldet werden. Bei einem klaren Vorrang von Haushaltsrestriktionen vor den Mengenvorgaben eines Wohnungsbauprogramms ist die Mitwirkung des SenFin im Bewilligungsausschuß überflüssig. Bedenklich ist auch das Informationsgefälle zwischen Mitgliedern des Bewilligungsausschusses und der Umgang mit Entscheidungen, die in der Bewilligungspraxis faktisch den Charakter von Grundsatzentscheidungen erhielten.

In der **Abwicklungs- und Kontrollphase** gab es in neuerer Zeit einige Verbesserungsmaßnahmen – insbesondere eine verstärkte Bauüberwachung. Die Schlußabrechnung und die Erfolgskontrolle ist aber weiterhin unterentwickelt, ihre Bedeutung für Lernprozesse für künftige Förderentscheidungen und für eine Verhaltenbeeinflussung der Investoren wird demgegenüber stark unterschätzt.

Da die Einschaltung von Generalunternehmern/Generalübernehmern einerseits wesentliche Anreize zur Rationalisierung und Kostensenkung geben kann, andererseits aber auch zur Absicherung und Verschleierung einer großzügigen Kalkulation benutzt werden kann, sollten GU/GÜ-Verträge zwar erlaubt, aber sorgfältig überwacht werden. Zu Schlußabrechnungen sollten sie verpflichtet werden, auf nachträgliche Subventionskürzungen sollte jedoch verzichtet werden.

Es wird dringend empfohlen, die Erfolgskontrolle künftig als wichtige Führungsaufgabe zu akzeptieren und dementsprechend rasch zu verstärken. Eine höhere Ressourcenbindung im Informationswesen und in der Erfolgskontrolle kann durch Einsparungen bei den vorgeschlagenen Verwaltungsabläufen überkompensiert werden.

Insgesamt mußte das derzeitige Berliner Förderungssystem für Wohnungsneubau im Hinblick auf Transparenz, Wettbewerbselemente im Verfahren, Verteilung der Bewilligungsrisiken zwischen Subventionsnehmern und -gebern sowie Anreize zur Wirtschaftlichkeit und Kostensenkung als stark reformbedürftig beurteilt werden. Besonders bedenklich ist, daß im Berliner Verfahren dem Investor in einem Verhandlungsprozeß mit öffentlichen Stellen ein Pokern gegen die öffentliche Hand konzidiert wird und er nicht einmal in der Schlußabrechnung gezwungen wird, die Karten auf den Tisch zu legen. Im Berliner Bewilligungsverfahren sind – mit Ausnahme des 3. Förderwegs keine Anreize für Wirtschaftlichkeit und Kostensenkungen eingebaut. Unverständlich ist insbesondere, daß zahlreiche Möglichkeiten, auch im derzeitigen Verfahren an verschiedenen Stellen Wettbewerbselemente einzubauen, überhaupt nicht genutzt wurde. Es ist zu befürchten, daß dadurch im vergangenen Jahrzehnt eine Investoren-Struktur in Berlin begünstigt wurde, die mittel- bis langfristig größere Probleme der Bestandspolitik und größere Folgekosten bedingen könnte als vergleichsweise in Bayern und Baden-Württemberg.

Aus der Schwachstellenanalyse folgen Empfehlungen für eine **alternative Organisation** des Bewilligungsverfahrens. So sollte die derzeitige Situation einer unklaren Verantwortung für Bewilligungsentscheidungen beendet werden und Routineentscheidungen der Wohnungsbauförderung nicht mehr einem mit Vertretern verschiedener Senatsverwaltungen besetzten Bewilligungsausschuß überlassen werden. Stattdessen sollten klare organisatorische Zuständigkeiten geschaffen werden, bei denen die fachliche Entscheidungsdelegation und Verantwortung übereinstimmen und somit identifizierbar und in einer verstärkten Erfolgskontrolle beurteilbar sind.

Daher sollte dem SenBauWo künftig die politische Verantwortung für die Wohnungsbauförderung allein übertragen werden und er dabei auch zu einer effizienteren Organisation von Koordinierungsaufgaben verpflichtet werden. Der WBK sollte die fachliche Verantwortung für Bewilligungsentscheidungen stärker delegiert werden bei gleichzeitiger Verstärkung der Fachaufsicht des SenBauWo. Gegebenenfalls müßten einer solchen Reform Reorganisationsmaßnahmen bei der WBK vorangehen. Eine stärkere Einbindung der Bezirke wird zwar auf der technischen Ebene und im Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren, nicht aber im Bewilligungsverfahren empfohlen.

Was die **Reform der Ablauforganisation** betrifft, so sollte zwar eine zweistufige Selektion beibehalten werden, das Vergabeverfahren jedoch in zahlreichen bereits skizzierten Punkten reformiert werden. Derzeitige Anreizprobleme könnten schon durch die Einführung eines „härteren“ Bewilligungsverfahrens reduziert werden, bei dem der Antragsteller an die Kalkulationsansätze in seinem Antrag gebunden ist und von vornherein damit rechnen muß, daß unkooperatives Verhalten (z. B. in Form überhöhter Kalkulationsansätze) nicht risikolos ist und sanktioniert werden kann.

Sofern mit der Förderung eines Wohnungsbaubjektes gleichzeitig verschiedene Ziele verfolgt werden, wäre zu erwägen, die jeweiligen Ziele wie z. B. Bauinnovation und städtebaulich gewünschte Fassadengestaltung mit verschiedenen Förderpauschalen aus unterschiedlichen Teilbudgets zu subventionieren, sofern solche Anreize notwendig erscheinen.

Soweit wie möglich sollte ohnehin auf Verfahren mit objekt-spezifischen Kostenpauschalen verzichtet werden zugunsten von Verfahren mit Förderpauschalen, soweit nicht Wettbewerbsverfahren nutzbar sind.

Der Übergang zu anderen Verfahrenstypen darf nicht zu der Annahme verführen, daß die Informationsprobleme im derzeitigen Bewilligungssystem damit entschärft und z. B. Schlußabrechnungen überflüssig sind. Auch bei anderen Verfahrenstypen hat der Subventionsgeber einen hohen, wenn auch anders ausgerichteten Informationsbedarf. Die Reform der Berliner Wohnungsbauförderung hängt sehr von dem Bemühen des SenBauWo und der WBK ab, Informationsprobleme und -defizite klarer als bisher zu erkennen, vorhandene Informationen besser auszuwerten, durch geeignete Verfahrenswahl bessere Informationen zu generieren und ihr Informationswesen so auszubauen, daß es als Entscheidungshilfe für Kontrollaufgaben und für Lernprozesse geeignet ist.

Marktwirtschaftliches Selektionsverfahren

Wettbewerbsverfahren versuchen den Mechanismus der Konkurrenz zu nutzen, um die minimal notwendige Subventionshöhe zu ermitteln. Idealtypisch versprechen sie damit die Vermeidung ineffizienter Übersubvention bei gleichzeitiger Verringerung des staatlichen Informationsbedarfes.

Im Wettbewerbsverfahren müßte der Subventionsgeber nicht mehr länger auf der Grundlage äußerst lückenhafter Informationen **Abschätzungen** über die effizienten Fördersätze vornehmen.

Dies würde erhebliche Einsparungen an Zeit und personeller Kapazität erlauben, **die derzeit darauf verwendet wird, die „Angemessenheit“ von fiktiven und zudem retrograd erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen und von Schlußabrechnungen, die weitgehend ohne Konsequenzen bleiben, zu prüfen.**

Darüber hinaus versprechen Wettbewerbsverfahren eine transparente, weil an einfache Regeln gebundene Entscheidung

der Frage, welche Objekte in welcher Höhe zu subventionieren sind.

Zur Zeit wird der fünfte Bauherrenwettbewerb um ein Grundstück in Landesbesitz durchgeführt. Nach IBA-Schätzungen könnten in den nächsten drei Jahren bestenfalls 10 bis 22 Wettbewerbe mit maximal 1 000 Wohneinheiten durchgeführt werden. Für realistischer wird aber eine Zahl von 600 Wohneinheiten gehalten. Im 3. Förderweg, ursprünglich als „wettbewerbsorientierter“ Förderweg konzipiert, wurde bis 1986 ausschließlich im Zuge der Programmaufnahme gefördert. Die für 1987 geplante Einführung von Wettbewerbselementen ist durch die absehbare Übernachfrage im subventionsintensiven Eigentumsprogramm A in Gefahr geraten. Ringt sich der Senat nicht zu einer deutlichen Kursänderung durch, werden Wettbewerbsverfahren den positiven programmatischen Erklärungen zum Trotz auch in der Zukunft in Berlin nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen.

Die Leistungsfähigkeit von Wettbewerbsverfahren wird durch eine Reihe von ungünstigen Rahmenbedingungen gefährdet:

- Die privaten Bauherrngemeinschaften nehmen die Dienstleistungen (Prospektvertrieb, Planungen, Baubetreuung etc.) einer kleinen Zahl von Planungsbüros in Anspruch. Angesichts des Konzentrationsgrades auf diesem Markt können offene Absprachen oder unabgesprochenes „einvernehmliches“ Handeln nicht ausgeschlossen werden. Eine starke Marktstellung kann für überhöhte Subventionsförderungen ausgenutzt werden, wenn Marktzutrittschranken potentielle Konkurrenten von einer Beteiligung am Konkurrenzkampf abhalten und wenn der Staat den Mengenzielen hohe Priorität einräumt.

- Ein klarer Preiswettbewerb setzt Vergleichbarkeit voraus. Diese herzustellen, ohne die staatliche Zielvielfalt zu ignorieren, erfordert es, daß Antragsteller, deren Objekte staatlichen Zwischenzielen in unterschiedlichem Umfang entsprechen, ungleich behandelt werden müssen. In Frage kommen:

1. Die Einteilung des Wettbewerbes in Klassen „homogener“ Objekte.
2. Die Förderdifferenzierung. Sie erfordert es, daß die objektbezogenen Kriterien gewichtet und zu einem „Gesamtwert“ des Objektes aggregiert werden.

- Die staatliche Risikoübernahme - sei es im Rahmen des Kostenerstattungsprinzips, sei es in Form von Landesbürgschaften - verzerrt den Wettbewerb. Insofern bietet der 3. Förderweg die besten Voraussetzungen für die Einführung von Wettbewerbsverfahren.

- Da die verschiedenen Investorengruppen in unterschiedlichem Umfang in den Genuß der indirekten Förderung kommen, ist der Wettbewerb verzerrt. Obwohl bei den gemeinnützigen Unternehmen die Möglichkeiten der Eigenkapitalmobilisierung sicherlich nicht ausgeschöpft sind, sollten auch Eigenkapitalzuführungen aus dem Landeshaushalt oder äquivalente Hilfestellungen erwogen werden.

Im 3. Förderweg, für den ein Programmwettbewerb geplant ist, sind derzeit die Fördersätze nach fünf Klassen gestaffelt. Die Subvention steigt mit zunehmender Bebauungsdichte und mit sinkender Lageattraktivität.

Für das Wettbewerbselement im 3. Förderweg ist derzeit geplant, daß im Zuge der routinemäßigen Sitzungen des Bewilligungsausschusses jeweils von mindestens drei Anträgen (wirtschaftlich nicht verbundener Bauherren) der billigste den Zuschlag erhalten soll. Eine niedrigere Subventionsforderung erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, frühzeitig bzw. überhaupt gefördert zu werden. Dieses „Windhundverfahren“ wird jeweils nur unter den Bewerbern einer Klasse ausgetragen. Die Bewilligung gilt für drei Monate.

Für eine Verschärfung des Konkurrenzdrucks im Programmwettbewerb bieten sich vier Ansatzpunkte an:

- Bei Vorgabe eines starren Mengenziels im Wettbewerbsverfahren führt die Erwartung einer Unterbuchung dazu, daß für den Investor die Anreize, niedrigere Angebote einzureichen, verloren gehen, weil er auf jeden Fall eine Förderung im

jeweiligen Jahr erwarten kann. Auch wenn auf längere Sicht ein bestimmtes Neubaudvolumen angestrebt wird, sollte daher darauf verzichtet werden, eine ganz bestimmte Menge im jeweiligen Jahr um jeden Preis zu fördern.

- Der Anbieterpreis soll nach der derzeitigen Planung auf die Konkurrenten der gleichen Klasse beschränkt bleiben, was den Wettbewerbsdruck senkt. Da aber für die einzelnen Klassen bislang weder Mengen noch Teilbudgets angesetzt sind, fehlt ein Entscheidungskriterium für die notwendige Abwägung, wem denn im Zweifel der Vorzug zu geben ist. Beide Probleme könnten gelöst werden, wenn nicht die absolute Höhe der Subventionsforderung als solche, sondern nur ihre **Differenz** zur Klassenobergrenze als Selektionskriterium herangezogen würde (das Modell des Handicap-Rennens).
- Derzeit gilt die Bewilligungszusage nur drei Monate. Dies hat zur Folge, daß ein Antragsteller erst dann ein Interesse am Zuschlag hat, wenn er die Planungsphase weitestgehend abgeschlossen hat und über eine Baugenehmigung verfügt. Zu diesem Zeitpunkt sind ihm bereits substantielle Vorlaufkosten entstanden, die als Marktzutrittschranke wirken können. Der Konkurrenzkampf um Förderzusagen ist mithin auf diejenigen beschränkt, die bereits alle Hürden überwunden haben.

Würde die Förderzusage längere Gültigkeit haben - etwa zwei Jahre - so könnte der Abschreckungseffekt der Marktzutrittsbarrieren gemildert werden. Der neueintretende Interessent hätte von Anfang an eine solide Kalkulationsgrundlage.

Der Kreis der Konkurrenten würde sich um all diejenigen erweitern, die glauben, ein rentables Objekt absehbar im Zeitraum von zwei Jahren zum Baubeginn führen zu können.

- Der Wettbewerbsdruck ließe sich leicht erhöhen, wenn einige wenige Male im Jahr **alle** entscheidungsreifen Anträge nach ihrer Angebotshöhe (bzw. ihrer Differenz zur Klassenobergrenze) sortiert und die billigsten bewilligt würden.

Den Bauherrenwettbewerben im Rahmen der IBA sind Architektenwettbewerbe um die Bauplanung vorgeschaltet, die vor allem nach Gesichtspunkten der städtebaulichen und architektonischen Gestaltungsqualität entschieden werden. Im Bauherrenwettbewerb um die Realisierung der ausgewählten Bauplanung wird dann nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit - und damit der benötigten Subventionshöhe - bewertet sowie nach qualitativen Kriterien der Bewirtschaftung, wie vertragliche Regelungen der Mieterbeteiligung und der Sicherung einer langfristigen Instandhaltung.

Tatsächlich erhalten in einem solchen zweistufigen Wettbewerbsverfahren die Kriterien der Gestaltungsqualität den Vorrang vor der Wirtschaftlichkeit. Denn die Wirtschaftlichkeit und damit die Möglichkeit, öffentliche Fördermittel einzusparen, wird beschränkt auf die Realisierung des in einem Architektenwettbewerb ausgewählten Projekts. Kombinierte Wettbewerbe, wie sie im Rahmen des Bundeswettbewerbes „Kosten- und flächensparendes Bauen“ entwickelt wurden, erlauben es, beide Zielsetzungen gleichberechtigt anzustreben. Sie sind darüber hinaus weniger kartellanfällig als der reine Bauherrenwettbewerb um eine vorgegebene Bauplanung, weil es durch die Kombination von Preiswettbewerb und Qualitätswettbewerb schwierig ist, die Einhaltung von Absprachen zu kontrollieren.

6. Rahmenbedingungen der Neubauförderung

Grundstückspolitik

Die staatliche Bodenbevorratung sollte sich eher an langfristigen Zielen orientieren. Auf lange Sicht hat der Staat in stärkerem Maße als Private ein Interesse daran, Optionen für die künftige Nutzung von Böden offenzuhalten. Dies bedeutet einerseits, daß eine städtebauliche Politik der forcierten Baulückenschließung dieses langfristige Interesse vernachlässigt. Andererseits sollte sich der Staat bei der Beschaffung von Grundstücken nicht ausschließlich daran orientieren, ob konkrete Planungen vorliegen.

Wesentliche Schritte für eine Erweiterung des Spielraums für die Bodenvorratspolitik wären:

1. Der erste Förderweg im Mietwohnungsbau sollte auf landeseigene Grundstücke beschränkt werden. Dadurch würde das (private) Angebot an Grundstücken elastischer.
2. Eine ähnliche Wirkung auf das Grundstücksangebot hätte es, den ersten Förderweg in den attraktiven Lagen der Innenstadt völlig einzustellen.
3. Die Feststellung verbindlicher Bebauungspläne würde spekulative Grundstückskäufe dämpfen, die in der Erwartung auf Ausnahmegenehmigungen getätigt werden und preistreibend wirken. Eine verbindliche Bauleitplanung ist überdies die Voraussetzung dafür, staatliche Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz zu nutzen.
4. Eine Überprüfung städtebaulicher Zielsetzungen, insbesondere des Ziels der Baulückenauffüllung, könnte der Bodenbevorratung zusätzlichen Spielraum geben.

Baupreispolitik

Für die Beeinflussung der Baupreise gibt es eine Reihe von Ansatzpunkten.

Die Preisdifferenzen auf dem Baustoffmarkt, die das DIW in einer vergleichenden Untersuchung zwischen Berlin und den Ballungsgebieten im Bundesgebiet festgestellt hat, sind weniger auf Kostenunterschiede zurückzuführen, sondern vor allem auf die prinzipiell beeinflussbare Berliner Marktstruktur. Die Bedingungen, welche die spezielle Marktstruktur in Berlin stabilisieren, sind einerseits überdurchschnittlich hohe Marktzugangsschranken und andererseits ein wettbewerbshemmendes Verhalten der Nachfrager, d. h. der öffentlichen Hand als Subventionsgeber für den Wohnungsbau. In diesem Zusammenhang muß der Fertigteilabschlag als protektionistisch und wettbewerbshemmend bezeichnet werden.

Auf der Ebene der Subunternehmen ist ein verschärfter Preisdruck zu beobachten, seitdem den Generalübernehmern eine „Pauschalpreisförderung“ zugestanden wird.

Obwohl dieser Preisdruck den Überkapazitäten entgegenwirkt und die Bemühungen um mehr Subventionseffizienz unterstützt, sollte die Entwicklung des Wettbewerbs nicht ausschließlich dem Druck durch Generalunternehmer/-übernehmer überlassen werden. Vielmehr ist es wichtig, daß die Suche nach mehr Effizienz bei den Subunternehmen erleichtert wird, indem gezielte, begleitende Unternehmensberatungen durchgeführt werden, die helfen könnten, die Kosten zu senken sowie den dispositiven Bereich und die Organisationsabläufe zu verbessern. Solche Anpassungshilfen würden auch die Konkurrenzfähigkeit der Berliner Bauwirtschaft gegenüber auswärtigen Anbietern erhöhen.

Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren

Eine isolierte Beurteilung der Wohnungsbauförderung allein ergibt nur ein unvollständiges Bild. Für den Investor ist die Gesamtheit der Verwaltungsentscheidungen aus Baugenehmigungs- und Bewilligungsverfahren relevant.

Bei Investoren und in der Öffentlichkeit wird über ein unkoordiniertes Verwaltungshandeln im Berliner Wohnungsneubau geklagt. **Das zentrale Problem der derzeitigen Bauplanungs- und Baugenehmigungspraxis ist aber das Fehlen von aktualisierten Bebauungsplänen.** Wie im Bewilligungsverfahren fehlt daher gegenwärtig auch im Baugenehmigungsverfahren eine ausreichende Regelbindung. Die Konsequenz ist eine große Intransparenz des Verfahrens nach außen und innen.

Der langjährige Verzicht auf eine Aktualisierung der Bebauungspläne und damit auch auf die vorgesehene Bürgerbeteiligung an Planungsentscheidungen verstärkte die Widerstände und das Mißtrauen in der Öffentlichkeit und bei den Berliner Bezirken gegenüber Einzelobjektentscheidungen des SenBauWo im Mietwohnungsbau. Und ohne aktuelle Bebauungspläne verzichtete der SenBauWo auf ein wichtiges potentiell Instrument der Baupolitik, nämlich die Anwendung des Baugebotes.

Das derzeitige Baugenehmigungsverfahren kann zahlreiche negative Auswirkungen auf die Wohnungsbauförderung haben. Intransparente und langwierige Verfahren erzeugen Unsicherheit und Kosten bei Investoren, die sich in höheren Kalkulationssätzen und Subventionsforderungen niederschlagen. Sie erhöhen

außerdem die Markteintrittsbarrieren für neue Investoren, können den Erfolg von Wettbewerbsverfahren reduzieren **und die ordnungspolitisch fragwürdige Existenz von Mittlern zwischen Investoren und Baubehörden fördern**. Die begründete Hoffnung auf Befreiungen im Baugenehmigungsverfahren wirkt ökonomisch wie eine Subvention und kann Immobilienpreise verändern, was sich dann im Bewilligungsverfahren noch einmal in höheren Kostenmieten und damit in einer höheren Wohnungsbausubvention auswirkt. Beachtet ein Subventionsgeber diese Zusammenhänge nicht ständig, begünstigt er Spekulationen oder sogar nahezu risikolose Renten bei Insidern.

Es wird daher empfohlen, den Rückstand in der Aktualisierung der Bebauungspläne mit allen Kräften abzubauen. Zur Beschleunigung des Verfahrens zwischen Behörden und Investor und auch innerhalb der Verwaltung wird die Einführung von Präklusivfristen vorgeschlagen.

Bürgerbeteiligung im Bauplanungs- und Baugenehmigungsverfahren wird prinzipiell positiv bewertet. Daher sollten auch die Kompetenzen der Bezirke hierbei und ihre Mitwirkung bei der Programmaufnahme in die Wohnungsbauförderung ernst genommen werden. Eine ausreichende Dezentralisation in diesem Planungsbereich macht auch eine Beteiligung der Bezirke am Bewilligungsverfahren überflüssig.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Hinsichtlich des Steuerprivilegs der Gemeinnützigen Wohnungsunternehmen (GWU) stellt sich die Frage, ob die speziellen Pflichten dieser Unternehmen insgesamt die Steuerbefreiung aufwiegen. Für einen korrekten Vergleich ist - entgegen dem Urteil der Hofbauerkommission - zu fragen, ob die Erträge der GWU nicht niedriger sind als ihre Erträge nach Steuern, aber ohne die speziellen Pflichten, wären. Solche Ertragsdifferenzen wären ein Zeichen von Unterbezahlung der speziellen sozialen Pflichten (dauerhafte Mietbindung und dauerhaftes Engagement). Sofern die Möglichkeiten der Eigenkapitalmobilisierung für GWU beschränkt sind, ist die staatliche Eigenkapitalzufuhr - auch in der Form von Grundstücken oder günstigen Erbbauzinsen - eine angemessene Maßnahme. Ordnungspolitisch ist die Eigenkapitalzufuhr als Kompensation der indirekten Förderung steuerpflichtiger Investoren gerechtfertigt.

Die Aufwendungszuschüsse der direkten Förderung - die man für die Gemeinnützigen und die Privaten als gleich unterstellen kann - sind Zuschüsse vor Steuern (für die Gemeinnützigen zugleich nach Steuern). Bei mit hohem Grenzsteuersatz belasteten Investoren ist die Wirkung also geringer als bei Investoren mit niedrigerem Grenzsteuersatz. Wird der gleiche Betrag aber als Aufwendungsdarlehen gegeben, ist er ein Betrag nach Steuern (der Barwert der Rückzahlung wäre allerdings zu berücksichtigen) und, von der Nebenwirkung der Überschuldung abgesehen, attraktiver für alle Privaten, besonders für die mit hohem Steuersatz.

7. Marktwirtschaftliche Grundsätze der Neubauförderung

(1) Allgemeiner Grundsatz einer zielgerechten Politik der Neubauförderung muß sein, klare „Subventionstatbestände“ zu bestimmen. Dazu gehört ein begründetes Urteil darüber, im Hinblick auf welche Ziele überhaupt Wirkungen von der Neubauförderung erwartet werden können, sowie die Trennung der Förderstatbestände nach Maßgabe der jeweils bedeutsamen Ziele.

(2) Damit bei der Realisierung der wohnungspolitischen Ziele die Ziele der Begrenzung des fiskalischen Aufwandes und der Anreize für kostengünstiges Bauen zur Geltung kommen, muß es ein Grundsatz der Wohnungspolitik sein, das Investitionsrisiko möglichst beim Investor zu belassen. Dies bedeutet zugleich, die damit verbundenen Gewinnchancen nicht in Frage zu stellen. Im Ergebnis wird sich dennoch auf Grund positiver Anreizwirkungen die Fördereffizienz erhöhen.

Liegt das Investitionsrisiko beim Investor, so ist dieser insbesondere an guter Bauqualität interessiert und orientiert sich an den Bedürfnissen der Nachfrager. Das Fördersystem ist daher so auszugestalten, daß dieses langfristige Interesse nicht gehemmt wird. Es darf insbesondere nicht eine Aussicht auf Anschlußförderung offen lassen.

(3) Entsprechend ist das Finanzierungsrisiko grundsätzlich bei den Banken und den anderen privaten Kapitalgebern anzusiedeln. Die Banken haben damit einen Anreiz, die Selektion der Investoren nach der Bonität vorzunehmen. Dies hat den Nebeneffekt, daß der Wohnungsbau für Investoren attraktiver wird, die eine vergleichsweise hohe Eigenkapitalausstattung (institutionelle Anleger) bzw. ein hohes Beleihungspotential (Gemeinnützige) vorweisen können.

(4) Mit diesen Grundsätzen muß korrespondieren, daß der Staat die Investitionsbedingungen, soweit sie durch die von ihm gesetzten Rahmendaten, einschließlich des Fördersystems, beeinflußt werden, nicht willkürlich und unvorhersehbar ändert. Die Kontinuität der vom Staat gesetzten Rahmendaten begründet am besten das Vertrauen der Investoren. Undurchsichtige Einzelentscheidungen, mit der Konsequenz, daß „Vertrauensschutzstatbestände“ geschaffen werden, sollten dagegen in einer marktwirtschaftlichen Konzeption der Wohnungspolitik keinen Platz haben. Sie verlagern das Verlustrisiko vom Investor auf den Staat.

Zu dem Grundsatz, die Unsicherheit der Erwartungen von Investoren möglichst gering zu halten, gehört es auch, eine verbindliche Bebauungsplanung festzulegen, die mit den städtebaulichen Zielen übereinstimmt.

(5) Im Hinblick auf das Ziel einer Begrenzung des fiskalischen Aufwandes ist es wichtig, das Fördersystem grundsätzlich so auszugestalten und das Vergabeverfahren so zu organisieren, daß Haushaltsbeschränkungen möglichst hart greifen.

Dazu trägt vor allem bei,

- auch die künftigen Verpflichtungen aus den Wohnungsbauprogrammen in den Landeshaushalt einzustellen (Darlehensförderung),
- die Förderprogramme an Haushaltsansätzen statt an Mengenzielen zu orientieren,
- bei der Programmrealisierung keine Nachbewilligungen zuzulassen.

(6) Für das Verfahren der Vergabe von Fördermitteln sollte die Leitlinie sein, den Prozeß des Aushandelns von Fördersätzen, der dem Investor erlaubt, die Zahlungsbereitschaft des Staates zu testen, durch den Wettbewerb um Fördermittel zu ersetzen. Wettbewerbsverfahren sind so zu organisieren, daß sie auch die Umsetzung heterogener staatlicher Ziele erlauben, daß die Teilnahme ohne große Vorleistungen möglich ist und es keine wirklichen Zutrittsschranken gibt.

Unabhängig vom gewählten Verfahrenstyp einer Wohnungsbauförderung sollte künftig der Transparenz über die Voraussetzungen einer Förderung und über die Regeln des Entscheidungsprozesses größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Transparenz nach außen gegenüber potentiellen Investoren ist eine der Grundvoraussetzungen für die Chancengleichheit von Investoren. Transparenz nach innen verhindert unkontrollierbare Ermessensspielräume bei Einzelentscheidungen einer Förderung.

(7) Für die Programmstruktur folgt aus diesen Grundsätzen, daß der erste Förderweg (mit Mietbindung) so weit wie möglich reduziert werden sollte, z. B. auf die Bebauung landeseigener Grundstücke, die in kombinierten Architekten/Bauherrenwettbewerben ausgeschrieben werden. Die Realisierung ehrgeiziger städtebaulicher Ziele ist davon zu entkoppeln. Angesichts der in Berlin gültigen Einkommensgrenzen, die teilweise schon bei Erstbezug überschritten wurden, ist der Verzicht auf den ersten Förderweg auch unter sozial- und verteilungspolitischen Aspekten tragbar.

Der überwiegende Teil der Fördermittel im Mietwohnungsbau sollte künftig zu den Konditionen des dritten Förderwegs (ohne Mietbindung) vergeben werden. Dieser Weg erlaubt die Anwendung von Wettbewerbsverfahren und läßt es zu, städtebauliche Zielsetzungen in einer Weise zu realisieren, welche die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung nicht verletzt. Auch steht der dritte Förderweg den sozialpolitischen Zielen der Verbesserung der Wohnungsversorgung und der Begrenzung des Mietanstiegs für Einkommensschwache nicht entgegen, zumal da diese Ziele im wesentlichen indirekt über Umzugsketten erreicht

werden. Im Hinblick auf diese Ziele bedarf die Neubauförderung ohnehin einer Ergänzung durch eine Bestandspolitik, die vor allem den Abgang (Abriß, Umwidmung) von Wohnraum beschränkt.

(8) Nicht zuletzt muß es nach einer Phase, in der sich alle Beteiligten an eine hohe Förderintensität gewöhnt haben, zu den Grundsätzen der Wohnungspolitik gehören, gegenüber Anspruchshaltungen und dem Beharren auf Besitzständen nicht nachgiebig zu sein. Das Zurückweisen von Einkommensansprüchen an den Staat, deren Erfüllung für selbstverständlich gehalten wird, läßt sich möglicherweise nur nachhaltig durchsetzen, wenn vorübergehend auf die vollständige Realisierung der wohnungsbaupolitischen Ziele verzichtet wird. Ein Erfolg wird sich um so rascher einstellen, je glaubwürdiger die Wohnungspolitik neue Rahmenbedingungen setzt.

Anlage 10

**Akquisitionsliste betr. Tätigkeiten
des Ministerialdirektors i. R. Hermann Kreutzer
für den Baubetreuer Bertram**

1981

Oktober:

Zwei Gespräche mit Direktor der Wohnungsbaukreditanstalt über Möglichkeiten von Bauprojekten der S-B Baubetreuung.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Direktor WBK mit Herrn Bertram.

Schreiben an Regierenden Bürgermeister über preisgünstiges Bauen der S-B Baubetreuung mit der Bitte, Projekte zu unterstützen.

Schreiben an Senator für Finanzen über preisgünstige Bauangebote der S-B Baubetreuung mit der Bitte, Bewilligung der WBK zu unterstützen.

Schreiben an Senator für Bau- und Wohnungswesen über preisgünstige Bauangebote der S-B Baubetreuung mit der Bitte, Projekte zu unterstützen und entsprechende Grundstücke zur Verfügung zu stellen.

November:

Gespräch mit Senatsdirektor v. d. Lanken über Bauprojekte der S-B Baubetreuung.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Senatsdirektor v. d. Lanken und Herrn Bertram.

Gespräch mit CDU-Vorsitzenden Diepgen wegen Förderung der Bauangebote der S-B Baubetreuung.

Gespräch mit Chef der Senatskanzlei Schierbaum über Förderung der Bauprojekte der S-B Baubetreuung.

Gespräch mit F.D.P.-Politiker Hermann Oxfort und Abgeordneten Vetter über Projekte der S-B Baubetreuung und ihre Förderung.

Dezember:

Gespräch mit Bürgermeister Lummer zwecks Unterstützung der Bauprojekte der S-B Baubetreuung.

Gespräch mit Senatsdirektor v. d. Lanken wegen zur Verfügung stellen von geeigneten Grundstücken für Bauprojekte der S-B Baubetreuung.

Gespräch mit Vorsitzendem des Bauausschusses Simon zwecks Unterstützung der Bauprojekte der S-B Baubetreuung.

Bewertung der Akquisition: _____DM

1982

Januar:

Gespräch mit Direktor Blasek von Baugesellschaft Stadt und Land über Angebote der S-B Baubetreuung.

Gespräch mit Direktor Kreuter von Baugesellschaft DeGeWo über Angebote der S-B Baubetreuung.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch zwischen Direktor Blasek, Direktor Kreuter und Herrn Bertram wegen anstehender Bauprojekte.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Direktor Peters, Direktor Klein von der WBK und Herrn Bertram zwecks Prüfung und Förderung der Angebote der S-B Baubetreuung.

Teilnahme an Reise nach München mit Vertretern WBK und Bausenator zwecks Prüfung von Bauprojekten der S-B Baubetreuung. Dabei entsprechende Unterstützung für Projekte der S-B Baubetreuung.

Februar:

Gespräch mit Senatsdirektor v. d. Lanken zwecks Realisierung des Bauprojektes in Rudow.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Direktor Peters, Direktor Klein WBK und Herrn Bertram über Realisierung des Bauprojektes in Rudow.

März:

Arrangement eines Gesprächs mit Regierenden Bürgermeister von Weizsäcker und Bürgermeister Lummer zwecks Realisierung des Bauprojektes in Rudow.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Bauausschußvorsitzendem Simon und Herrn Bertram.

Gespräch mit Senator für Finanzen Kunz zwecks Unterstützung des Bauprojektes Rudow.

Briefe an Bausenator, Finanzsenator, Bezirksbürgermeister von Neukölln, WBK, Stadt und Land, Vorsitzendem des Bauausschusses Simon, CDU Neukölln wegen Geschoßflächenzahl des Bauprojektes Rudow.

April:

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Stadt und Land und Herrn Bertram über Bauprojekt Rudow.

Gespräch mit Baustadtrat Herz vom Bezirksamt Neukölln über Unterstützung des Bauprojektes Rudow.

Gespräch mit Bezirksbürgermeister Neukölln über Unterstützung des Bauprojektes Rudow.

Gespräch mit Direktor Blasek Stadt und Land über weiteres Vorgehen in Sachen des Bauprojektes Rudow.

Mai:

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Bürgermeister Lummer und Herrn Bertram in Ruhpolding wegen Angelegenheiten des Bauprojektes Rudow und weiterer Bauprojekte in Berlin.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Direktor Kreuter, Direktor Schröder, DeGeWo, GSW über Bauprojekte in Berlin.

Juni:

Gespräch mit Baustadtrat Herz Neukölln wegen Schwierigkeiten und ihrer Behebung bei Bauprojekt Rudow.

Juli:

Bemühungen um Anmietung geeigneter Büroräume in der City von Berlin. Arrangement und Teilnahme an Gespräch wegen Anmietung von Büroräumen am Kurfürstendamm.

Oktober:

Konzipierung eines Briefes der Berliner Bürgergemeinschaft an den DGB und die IG Bau-Steine-Erden wegen Behebung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Bauprojektes Rudow.

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Vorsitzenden der IG Bau-Steine-Erden und Herr Bertram zwecks Behebung der Schwierigkeiten bei der Durchführung des Bauprojektes Rudow.

Bewertung der Akquisition: _____DM

1983

März:

Gespräch mit Präsident der Landespostdirektion über mögliche Wohnungsbauprojekte der Post in Berlin und entsprechende Angebote der S-B Baubetreuung.

April:

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Direktor H. von der Sondervermögens- und Bauverwaltung und Herrn Bertram über mögliche neue Bauprojekte in Spandau.

August:

Argumentationshilfe für eventuelles neues Bauprojekt in Berlin-Gatow.

September:

Gespräch mit Bezirksbürgermeister von Spandau wegen eventuellem Bauprojekt in Berlin-Gatow.

November:

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Senatsdirektor Rexrodt bei Senator für Wirtschaft und Herrn Bertram wegen Grundstücksangelegenheiten des Bauprojektes Wissmannstraße.

Bewertung der Akquisition:

_____DM

1984

Januar:

Entwicklung eines Vorschlags für ein größeres Bauprojekt im Ortsteil Grunewald von Berlin (Güterbahnhof-Projekt).

März:

Arrangement und Teilnahme an Gespräch mit Senatsrat H. bei Senator Bau- und Wohnungswesen mit Herrn Bertram wegen Güterbahnhof-Projekt.

Mai:

Anfertigung eines ausführlichen Exposé über das Güterbahnhofs-Projekt Grunewald.

Mai/Juni:

Vorbereitungen und Arrangement eines Gespräches mit dem Regierenden Bürgermeister mit Herrn Bertram. Zwei Briefe und mehrere Telefonate. Gespräch mit persönlichen Referenten und Senatsdirektor Fest.

Juli:

Teilnahme an Gespräch mit Regierenden Bürgermeister und Herrn Bertram über preisgünstigen Wohnungsbau und Bauprojekt Güterbahnhof Grunewald.

Bewertung der Akquisition:

_____DM

**Vermerk des Leiters der Technischen Abteilung
der Wohnungsbau-Kreditanstalt betr. das Festpreisangebot
der Firma SB-Baubetreuungs GmbH des Baubetreibers Bertram
zum Bau von 1000 Wohnungen
im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau**

1. Fassung

Festpreisangebot zum Bau von 1 000 Wohnungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH, Pettenkofferstraße 20-22, 8000 München 2

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen des SenBauWohn zur Intensivierung der Wohnungsbauprogramme in Berlin hat die

Firma SB-Baubetreuungs-GmbH in verschiedenen Gesprächen mit Vertretern des SenBauWohn, wie auch mit uns, erklärt und einem Berliner Bauträger auch ein entsprechendes schriftliches Angebot unterbreitet, sie sei bereit und in der Lage, würde ihr geeignetes Baugelände zur Verfügung gestellt, ca. 1 000 Wohnungen mit rund 70 000 m² Wohnfläche im sozialen Wohnungsbau zu einem Festpreis zu errichten, der erheblich unter den derzeitigen Berliner Durchschnittswerten liegt.

Dieses Angebot wurde mit folgenden Bedingungen verbunden:

- a) Es muß erschlossenes Baugelände zur Verfügung stehen, welches die Planung von nach ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten entwickelten Baukörper zuläßt.
- b) Die einzelnen Bauabschnitte müssen mindestens 100 bis 120 WE umfassen.
- c) Das Gesamtvolumen sollte möglichst 1 000 WE, jedoch keinesfalls weniger als 500 WE betragen.
- d) Mit den Bauarbeiten muß spätestens im Frühjahr 1983 begonnen werden können.

Grundlage für die Prüfung dieses Angebotes bilden folgende Unterlagen bzw. Maßnahmen:

- a) Da es sich bei dem Angebot um ein Festpreisangebot von Bauwerkskosten einschließlich technischer Baunebenkosten und Außenanlagen handelt und die Vergleichbarkeit mit Berliner Daten hergestellt werden mußte, wurde in Gesprächen mit der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH sowie der den Pauschalauftrag ausführenden Firma Thosti geklärt, welche Teile der Baukosten nach DIN 276 in dem Angebot nicht enthalten sind.
- b) Von den Anbietern wurde ein Typenentwurf für ein 6-geschossiges Gebäude einschließlich der zugehörigen Kubus- und Wohnflächenberechnung zur Verfügung gestellt.
- c) Um einen Eindruck von der baulichen Qualität der angebotenen Wohnungen sowie dem Ausstattungsstandard zu erhalten (eine Baubeschreibung konnte nicht zur Verfügung gestellt werden), wurden am 29. 1. 1982 einige von der Firma Thosti in München errichteten Wohnanlagen, die nach deren Angaben für das in Rede stehende Angebot beispielhaft seien, besichtigt.

Ergebnis der Prüfung:**1. Bauliche Qualität und Ausstattungsstandard der angebotenen Wohnungen**

Die in München besichtigten Bauvorhaben - Anlage - besitzen eine bauliche - wie auch Ausstattungsqualität, welche den Vergleich mit Berliner Wohnungsbauten standhält. Sie können in ihrer Qualität im oberen Mittelbereich vergleichbarer Berliner Wohnbauten angesiedelt werden.

2. Grundrißqualität der angebotenen Typenentwürfe

Die dem Angebot zugrunde liegenden Typenentwürfe sind - abgesehen von notwendigen, nicht kostenwirksamen Planungsänderungen - nach den WFB förderungsfähig.

3. Kostenbeurteilung

Die dem Festpreisangebot zugrunde liegenden Kosten sind mit 2 156 DM/m² Wfl. angegeben.

Unter diesem Kostenansatz sind Baukosten nach DIN 276 - mit Ausnahme von Kosten für besondere Ausführungen (Kosten für außergewöhnliche Gründungsmaßnahmen, Kosten für besonders aufwendige Bauglieder, etc.), Finanzierungskosten sowie Kosten der Verwaltungsleistungen des Bauherren - zu verstehen.

Um festzustellen, wie groß die Kosten dieses Angebotes von vergleichbaren Kosten Berliner Bauvorhaben abweichen, wurden

1. zu den von der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH angegebenen Kosten die hierin nicht enthaltenen, bei einer Baudurchführung zu erwartenden Kosten für besondere Ausführungen, ebenerdige Stellplätze, Verwaltungsleistungen des Bau-

herren und Finanzierungskosten in Höhe von 547 DM/m² Wfl. zugeschlagen.

Die angebotenen Baukosten würden demnach betragen:
 2 156 DM/m² Wfl.
 + 547 DM

2. Zum Vergleich sämtliche im WP 81 bewilligten 4- und 5-geschossigen Bauten, welche nicht mit ungewöhnlichen planungs- (z. B. IBA-) bedingten Mehrkosten belastet sind - insgesamt 20 Objekte mit rund 240 WE - herangezogen.

Die Baukosten dieser Objekte betragen 3 373 DM/m² Wfl.

Das Angebot der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH liegt somit um 670 DM/m² Wfl. = 19 % unter den vergleichbaren Kosten Berliner Bauvorhaben.

Man muß berücksichtigen, daß es sich bei den Berliner Vergleichsobjekten um kleine, mit die Wirtschaftlichkeit beeinflussenden städtebaulichen Einengungen und Begrenzungen belastete Objekte handelt, welche auch die Firma SB-Baubetreuungs-GmbH nicht zu den angebotenen Preisen herzustellen in der Lage sein dürfte. Die aus dieser Kleingliedrigkeit auch dem Anbieter entstehenden Mehrkosten müssen mit ca. 10 % geschätzt werden; das heißt:

Die dem Angebot der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH zugrunde liegenden Baukosten dürften mit großer Sicherheit nur ca. 10 % unter den Kosten Berliner Bauvorhaben liegen.

Bei dieser Betrachtung sollte auch beachtet werden, daß der größere Teil dieser Minderkosten gegenüber Berliner Bauvorhaben durch verringerten Ansatz von technischen Baunebenkosten und weniger durch niedrigere Bauwerkskosten entstehen dürfte.

Berlin 15, den 19. Februar 1982

2. Fassung

Festpreisangebot zum Bau von 1 000 Wohnungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH, Pettenkofferstraße 20-22, 8000 München 2

Im Zusammenhang mit den Bestrebungen des SenBauWohn zur Intensivierung der Wohnungsbauprogramme in Berlin hat die Firma SB-Baubetreuungs-GmbH in verschiedenen Gesprächen mit Vertretern des SenBauWohn, wie auch mit uns, erklärt und einem Berliner Bauträger auch ein entsprechendes schriftliches Angebot unterbreitet, sie sei bereit und in der Lage, würde ihr geeignetes Baugelände zur Verfügung gestellt, ca. 1 000 Wohnungen mit rund 70 000 m² Wohnfläche im sozialen Wohnungsbau zu einem Festpreis zu errichten, der erheblich unter den derzeitigen Berliner Durchschnittswerten liegt.

Dieses Angebot wurde mit folgenden Bedingungen verbunden:

- a) Es muß erschlossenes Baugelände zur Verfügung stehen, welches die Planung von nach ausschließlich wirtschaftlichen Gesichtspunkten entwickelten Baukörper zuläßt.
- b) Die einzelnen Bauabschnitte müssen mindestens 100 bis 120 WE umfassen.
- c) Das Gesamtvolumen sollte möglichst 1 000 WE, jedoch keinesfalls weniger als 500 WE betragen.
- d) Mit den Bauarbeiten muß spätestens im Frühjahr 1983 begonnen werden können.

Grundlage für die Prüfung dieses Angebotes bilden folgende Unterlagen bzw. Maßnahmen:

- a) Da es sich bei dem Angebot um ein Festpreisangebot von Bauwerkskosten einschließlich technischer Baunebenkosten und Außenanlagen handelt und die Vergleichbarkeit mit Berliner Daten hergestellt werden mußte, wurde in Gesprächen mit der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH sowie der den Pauschalauftrag ausführenden Firma Thosti geklärt, welche Teile der Baukosten nach DIN 276 in dem Angebot nicht enthalten sind.

- b) Von den Anbietern wurde ein Typenentwurf für ein 6-geschossiges Gebäude einschließlich der zugehörigen Kubus- und Wohnflächenberechnung zur Verfügung gestellt.
- c) Um einen Eindruck von der baulichen Qualität der angebotenen Wohnungen sowie dem Ausstattungsstandard zu erhalten (eine Baubeschreibung konnte nicht zur Verfügung gestellt werden), wurden am 29. 1. 1982 einige von der Firma Thosti in München errichteten Wohnanlagen, die nach deren Angaben für das in Rede stehende Angebot beispielhaft seien, besichtigt.

Ergebnis der Prüfung:

1. Bauliche Qualität und Ausstattungsstandard der angebotenen Wohnungen

Die in München besichtigten Bauvorhaben - Anlage - besitzen eine bauliche - wie auch Ausstattungsqualität, welche den Vergleich mit Berliner Wohnungsbauten standhält. Sie können in ihrer Qualität im oberen Mittelbereich vergleichbarer Berliner Wohnbauten angesiedelt werden.

2. Grundrißqualität der angebotenen Typenentwürfe

Die dem Angebot zugrunde liegenden Typenentwürfe sind - abgesehen von notwendigen, nicht kostenwirksamen Planungsänderungen - nach den WFB förderungsfähig.

3. Kostenbeurteilung

Die dem Festpreisangebot zugrunde liegenden Kosten sind mit 2 156 DM/m² Wfl. angegeben.

Unter diesem Kostenansatz sind Baukosten nach DIN 276 - mit Ausnahme von Kosten für besondere Ausführungen (Kosten für außergewöhnliche Gründungsmaßnahmen, Kosten für besonders aufwendige Bauglieder, etc.), Finanzierungskosten sowie Kosten der Verwaltungsleistungen des Bauherren - zu verstehen.

Um festzustellen, wie stark die diesem Angebot zugrunde liegenden Kosten von den Kosten relativ vergleichbarer Berliner Bauvorhaben abweichen, wurden

1. sämtliche im WP 81 bewilligten, für einen Vergleich geeigneten 4- und 5-geschossigen Bauten
 2. ein vergleichbares, größeres Bauvorhaben
- für eine Kostenanalyse herangezogen.

Zu 1.:

In die Gegenüberstellung einbezogen wurden 20 Objekte mit rund 240 WE, welche nicht mit ungewöhnlichen planungs- (z. B. IBA-) bedingten Mehrkosten belastet sind.

Aus den der Bewilligung dieser Vorhaben zugrunde liegenden **Baukosten** wurden sich im Angebot der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH **nicht** enthaltenen Kosten für

- | | |
|--|---|
| a) besondere Ausführungen (statistischer Mittelwert ausgesuchter Bauvorhaben ohne Gewerbeteil, ohne Geschoßstaffelung und ohne besonders aufwendige Planung, 1981 im sozialen Wohnungsbau geförderter Bauvorhaben) | 120 DM/m ² |
| b) ebenerdige Stellplätze auf den Quadratmeter Wohnfläche bezogen | 10 DM/m ² |
| c) Verwaltungsleistungen (1 % der Baukosten) | 27 DM/m ² |
| d) Finanzierung (statistischer Mittelwert der 1981 im sozialen Wohnungsbau geförderten Bauvorhaben = 14,43 % der Baukosten) | 390 DM/m ² 547 DM/m ² |

in Abzug gebracht, um so eine objektive Vergleichbarkeit zu dem Münchener Angebot herzustellen.

Ergebnis:

a) Angebot der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH	2 156 DM/m ²
b) Bewilligungen	
WP 81	3 373 DM/m
./ 547 DM/m ² =	<u>2 826 DM/m²</u>
Minderkosten München	= <u>670 DM/m² = 23 %</u>

Da es sich jedoch bei den Berliner Vergleichsobjekten um 20 Bauvorhaben mit 240 WE, d. h. um sehr kleine Objekte - im Durchschnitt 12 WE/Objekt - handelt, bei denen die dem Münchener Angebot zugrunde liegenden Grundsätze rationeller Planung und Baudurchführung nur begrenzt angewandt und somit auch keinen Eingang in die Kosten finden konnten, müssen die Berliner Objekte mit einem Kostenabschlag versehen werden, der nach unserer Erfahrung mit 7 bis 10 % anzusetzen ist.

Durch die Zeitverschiebung gegenüber der Angebotsbasis der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH - 1 bis 1½ Jahre - könnte sich dieser Kostenabschlag um 3 bis 5 % reduzieren, so daß die tatsächlichen Minderkosten des Angebotes „München“ in diesem Vergleich mit **rund 18 %** anzusetzen sind.

Zu 2.:

Als relativ vergleichbares Einzelbauvorhaben wurde der IV. BA des Blockes 202 mit 61 WE - in 5- und 6-geschossiger Bauweise geplant - gewählt, der in nächster Zeit dem Bewilligungsausschuß zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll. Dieser Abschnitt ist Bestandteil eines Vorhabens, welches insgesamt 559 WE umfaßt.

Ergebnis:

a) Angebot der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH	2 156 DM/m ²
b) Kosten Block 202, IV BA	
Gebäudekosten	9 800 000 DM
betriebstechn. Anlagen	400 000 DM
normale Außenanlagen (5 % von rd. 10 Mio.)	500 000 DM
techn. Baunebenkosten	1 529 000 DM
	<u>12 229 000 DM</u>
	: 4 442 m ² /Wfl. = 2 753 DM/m ²
Minderkosten München	= <u>597 DM/m² = 21 %</u>

Wenn man unterstellt, daß die unter 1. und 2. untersuchten Objekte Planungszwängen ausgesetzt waren, welche optimale Rationalisierungseffekte kaum zugelassen haben, so kann man bei Abwägung auch dieses Umstandes davon ausgehen, daß die dem Angebot der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH zugrunde liegenden Kosten mit großer Wahrscheinlichkeit

weniger als 20 %,

jedoch mehr als 15 %

unter den Kosten vergleichbarer Berliner Bauvorhaben liegen.

Berlin 15, den 1. März 1982

Anlage 12

Abgeordnetenhaus von Berlin

Der Vorsitzende
des 1. Untersuchungsausschusses
- 10. Wahlperiode -

BERLIN

Abgeordnetenhaus von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz, Rathaus Schöneberg, D-1000 Berlin 62

An den
Ministerpräsidenten des
Freistaates Bayern
Herrn
Dr. h. c. Franz Josef Strauß
Prinzregentenstr. 7
8000 München 22

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 27. Februar 1986 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen im Berliner Baubereich eingesetzt. Den entsprechenden Untersuchungsauftrag füge ich diesem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Ausschuß u. a. zu untersuchen, wie der mittlerweile wegen Bestechung rechtskräftig verurteilte Baubetreuer Bernd Bertram seine geschäftliche Tätigkeit im Land Berlin beginnen konnte und inwieweit im Rahmen dieser Tätigkeit Kontakte zu Trägern öffentlicher Ämter und Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestanden.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, nach Aussagen mehrerer vom Untersuchungsausschuß gehörter Zeugen soll sich der Baubetreuer Bertram im Vorfeld seiner geschäftlichen Tätigkeit im Land Berlin u. a. auf Kontakte zu Ihnen sowie zur Bayerischen Staatskanzlei berufen haben. Der Untersuchungsausschuß hat davon abgesehen, Sie zu bitten, ihm - wie von der Fraktion der Alternativen Liste beantragt - als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Er wäre Ihnen jedoch sehr dankbar, wenn Sie ihn bei seiner Arbeit unterstützen und sich zu den nachstehenden, das Beweisthema betreffenden Fragen schriftlich äußern könnten.

1. Ist Ihnen der Baubetreuer Bernd Bertram persönlich bekannt?
2. Haben Sie mit dem Baubetreuer Bertram jemals über dessen Berliner Bauprojekte gesprochen?
3. Trifft die Darstellung des Baubetreibers Bertram vor dem Untersuchungsausschuß zu, wonach sich der Leiter des Studienzentrums für Ost-West-Fragen in Ruhpolding, Herr Rudolf Riemer, bei Ihnen für ihn - Bertram - verwandt und Sie gebeten habe, ihn bei dem damaligen Regierenden Bürgermeister von Berlin, Dr. Richard von Weizsäcker, zu avisieren?
4. Haben Sie jemals mit Herrn Riemer über die Person und die Bauvorhaben des Herrn Bertram gesprochen?
5. Sind Sie bezüglich der Geschäftsfähigkeit des Herrn Bertram in Berlin jemals von anderen Berliner Politikern angesprochen worden?

6. Der Zeuge Hermann Kreutzer, Ministerialdirektor i. R., hat sich seinerzeit im Jahre 1981 und im Jahre 1982 wiederholt darauf bezogen, daß ihm der Baubetreuer Bertram aus Kreisen der Bayerischen Staatskanzlei empfohlen worden sei und dies auch in Schreiben an den Regierenden Bürgermeister und andere Berliner Senatsmitglieder zum Ausdruck gebracht.

Sind Ihnen Kontakte von Herrn Bertram zu Mitarbeitern der Bayerischen Staatskanzlei bekannt geworden?

7. Sind Sie, nachdem der Baubetreuer Bertram wegen des Verdachts der Bestechung und der Steuerhinterziehung verhaftet wurde, mit der „Affäre Bertram“ befaßt gewesen? Hat es im Zeitraum von Dezember 1985 bis zum heutigen Tage Gespräche mit Berliner Politikern über die „Bertram-Affäre“ und ihre Hintergründe gegeben?

8. Haben Sie jemals mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Vaitl über die Person Bertram, seine geschäftliche Tätigkeit sowie seine strafbaren Handlungen in Berlin gesprochen?

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich darf Ihnen für Ihre Unterstützung danken und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Diethard Schütze

Der Bayerische Ministerpräsident

München, ^{10. 4. 1988}
 Durchwahl-Nr.
 (0 89) 21 65 - 201

An den
 Vorsitzenden des 1. Unter-
 suchungsausschusses in der
 10. Wahlperiode des Abgeord-
 netenhauses von Berlin
 Herrn Diethard Schütze, MdA
 John-F.-Kennedy-Platz

Nr. B III 1 - 0122 - 79 - 453 - J
 (Im Antwortschreiben bitte angeben)

1000 Berlin 62

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Für Ihr Schreiben vom 2. März 1988 danke ich Ihnen. Die
 darin gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Dabei schließe ich nicht aus, daß mir Bernd Bertram bei ge-
 sellschaftlicher Gelegenheit, etwa im Rahmen eines Emp-
 fangs, einmal begegnet sein könnte, ohne daß mir dies je-
 doch bewußt ist.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

An der wiedergegebenen Darstellung trifft lediglich zu, daß mir Herr Rudolf Riemer das Konzept eines "Sparhauses" der Firma SB-Baubetreuungs-GmbH (Zusatz: "Eine Gesellschaft der Bertram-Gruppe") vorgestellt hat. Ich habe eine Überprüfung dieses Konzepts durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern veranlaßt. Das Ergebnis dieser Prüfung habe ich Herrn Riemer mit Schreiben vom 20. Juni 1984 mitgeteilt.

Zu 4.:

~~Nein.~~ *o Antwort zu 3*

Zu 5.:

Meines Wissens nein.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7.:

Nein.

Zu 8.:

Nein.

Zu dem unter 3. genannten Vorgang füge ich diesem Schreiben eine Ablichtung des mir zugeleiteten "Sparhaus-Konzepts"

/ sowie einen Abdruck meines Schreibens an Herrn Riemer vom
20. Juni 1984 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
F. J. J. J. J. J.

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT EuR München,

20. JUNI 1984

418

A I 2c-0122-79-453-3

Herrn
Rudi Riemer
Studienzentrum für Ost-West-
Probleme e.V.
Agnes-Bernauer-Straße 244

8000 München 60

Konzept eines Sparhauses

Sehr geehrter Herr Riemer!

Die Überprüfung des Sparhaus-Konzepts der SB-Baubetreuungs-GmbH, das Sie mir zugeleitet haben, ist nunmehr abgeschlossen.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu einer günstigen Beurteilung gekommen ist. Wie sie mitteilt, entspricht die Konzeption den im sozialen Wohnungsbau verfolgten Bemühungen um ein kosten- und flächensparendes Bauen. Alle wesentlichen im planerischen und organisatorischen Bereich bestehenden Sparmöglichkeiten wie kleine Grundstücke, kompakte Baukörper (Ausbauverhältnis zwischen umbautem Raum und Wohnfläche kleiner als 5,0), überdachter Pkw-Stellplatz anstelle einer Garage, kurze Bauzeit) hat der Verfasser erwähnt.

Auch die Bauplanung berücksichtigt weitgehend die technischen Anforderungen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1982, wenn auch Verbesserungen durchaus möglich sind. So sind die Schlafräume teilweise zu klein bemessen und die Sanitärobjekte so angeordnet,

daß keine optimal kurze Leitungsführung möglich ist. Die Fassadengestaltung (nur teilweise Holzverkleidung, teilweise Verputz) widerspricht dem grundsätzlichen Sparkonzept.

Grundsätzliche Bedenken bauordnungsrechtlicher Art hat die Oberste Baubehörde gegen die Planung jedenfalls nicht.

Eine Auskunft über die Kosten der Häuser ist zwar nicht enthalten, die architektonische Planung läßt allerdings wesentliche Einsparungen gegenüber marktüblichen Reihenhäusern erwarten. Es bleibt zu wünschen, daß sie an die Käufer voll weitergegeben werden.

Ich begrüße die Initiative, durch das Sparhaus-Konzept trotz der im Ballungsraum München außerordentlich gestiegenen Grundstücks- und Baukosten breiteren Kreisen zu günstigen Bedingungen den Erwerb eines Eigenheims zu ermöglichen. Ich würde mich freuen, wenn das Konzept bald in die Tat umgesetzt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 13

Abgeordnetenhaus von Berlin

Der Vorsitzende
des 1. Untersuchungsausschusses
- 10. Wahlperiode -

BERLIN

Abgeordnetenhaus von Berlin
John-F.-Kennedy-Platz, Rathaus Schöneberg, D-1000 Berlin 62

An den
Präsidenten der Bundesrepublik
Deutschland
Herrn
Dr. Richard von Weizsäcker
Adenauerrallee 135
5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 27. Februar 1986 einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung von Korruptionsvorwürfen im Berliner Baubereich eingesetzt. Den entsprechenden Untersuchungsauftrag füge ich diesem Schreiben zu Ihrer Information in der Anlage bei.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Ausschuß u. a. zu untersuchen, wie der mittlerweile wegen Bestechung rechtskräftig verurteilte Baubetreuer Bernd Bertram seine geschäftliche Tätigkeit im Land Berlin beginnen konnte und inwieweit im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit Kontakte zu Trägern öffentlicher Ämter und zu Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestanden.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, nach übereinstimmenden Aussagen mehrerer vom Untersuchungsausschuß bisher gehörter Zeugen soll es während Ihrer Amtszeit als Regierender Bürgermeister von Berlin Ende des Jahres 1981 bzw. Anfang des Jahres 1982 zu einem Gespräch gekommen sein, in dessen Verlauf Sie mit dem damaligen Bürgermeister von Berlin und Senator für Inneres, Heinrich Lummer, sowie dem ehemaligen CSU-Abgeordneten im Bayerischen Landtag und Leiter des sogenannten „Studienzentrums für Ost-West-Fragen“ in Ruhpolding, Rudolf Riemer, über Aspekte einer Bautätigkeit des Herrn Bertram im Land Berlin gesprochen haben sollen.

Der Untersuchungsausschuß hat davon abgesehen, Sie zu bitten, ihm - wie von der Fraktion der Alternativen Liste beantragt - als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Er wäre jedoch sehr dankbar, wenn Sie ihn bei seiner Arbeit unterstützen und sich zu den nachstehenden das Beweisthema betreffenden Fragen schriftlich äußern könnten.

1. Trifft es zu, daß Sie an dem vorstehend in Bezug genommenen Gespräch teilgenommen haben und daß in diesem Zusammenhang die beabsichtigte Bautätigkeit des Baubetreuers Bertram - insbesondere hinsichtlich des Projektes „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ - erörtert worden ist?
2. Ist Ihnen für den Fall, daß es ein solches Gespräch gegeben hat, rememberlich, wer hierzu die Initiative ergriffen hat, zu welchem Zeitpunkt die Unterredung stattfand und welche Personen hieran teilgenommen haben?
3. Treffen vom Untersuchungsausschuß bisher nicht nachweisbare Vermutungen zu, daß sich der Ministerpräsident des Freistaates Bayern, Herr Dr. h. c. Strauß, bei Ihnen für Herrn Bertram, seine geschäftlichen Ambitionen sowie für das Zustandekommen eines Gesprächstermines verwandt hat?
4. Haben Sie während Ihrer Amtszeit als Regierender Bürgermeister von Berlin ein persönliches Gespräch mit dem Baubetreuer Bertram geführt?
Sollte dies der Fall gewesen sein, wäre der Untersuchungsausschuß für eine Darlegung der Einzelheiten dankbar.
5. Der Zeuge Hermann Kreutzer, Ministerialdirektor i. R., hat sich im März des Jahres 1982 in einem Schreiben, das an Träger öffentlicher Ämter des Landes Berlin versandt wurde, darauf berufen, das von Herrn Bertram geplante Bauvorhaben „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ habe auch Ihre Unterstützung gefunden. Treffen die Angaben des Zeugen Kreutzer zu?
6. Am 27. Oktober 1981 hat der Zeuge Kreutzer ein Schreiben an Sie gerichtet, mit dem er unter Berufung auf die Bayerische Staatskanzlei den Baubetreuer Bertram für geschäftliche Tätigkeiten in Berlin empfahl. Ist Ihnen rememberlich, was Sie aufgrund dieses Schreibens, das ich in einer weiteren Anlage beifüge, veranlaßt haben?
7. Haben Sie bezüglich des Bauvorhabens „Wohnbebauung Landhaussiedlung Rudow“ und der Geschäftstätigkeit des Herrn Bertram Gespräche mit dem damaligen Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Eberhard Diepgen, mit dem damaligen Senator für Bau- und Wohnungswesen, Ulrich Rastemborski, dem baupolitischen Sprecher der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses, Heinz Viktor Simon, dem Staatssekretär beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Henning Raven von der Lancken oder dem ehemaligen Staatssekretär beim Senator für Finanzen, Günter Schackow, Gespräche geführt?
Sollte es derartige Gespräche gegeben haben, wäre der Untersuchungsausschuß für die Darlegung von Einzelheiten dankbar.
8. Ist Ihnen rememberlich, ob die Geschäftstätigkeit des Baubetreuers Bertram und insbesondere die Bebauung der sogenannten „Rudower Felder“ während Ihrer Amtszeit als Regierender Bürgermeister von Berlin Gegenstand von Besprechungen im Senat war?
9. Bezüglich der Bebauung der sogenannten „Rudower Felder“ gab es nach den Ermittlungen des Untersuchungsausschusses seinerzeit unterschiedliche Auffassungen in den Senatsverwaltungen für Bau- und Wohnungswesen sowie Stadtentwicklung und Umweltschutz. Sind Sie als Regierender Bürgermeister von Berlin mit diesen Meinungsverschiedenheiten befaßt gewesen?

10. Sind Ihnen während Ihrer Amtszeit als Regierender Bürgermeister von Berlin Überlegungen bekannt geworden, die Aktivitäten des Baubetreuers Bertram wegen der angeblichen Kostengünstigkeit seiner Angebote besonders zu fördern, und haben Sie diese ggf. unterstützt?

Ich darf Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, für Ihre Unterstützung danken und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

Diethard Schütze

Der Bundespräsident

Zu Fragen, die mir der Vorsitzende des 1. Untersuchungsausschusses - 10. Wahlperiode - des Abgeordnetenhauses von Berlin am 2. März 1988 schriftlich gestellt hat, nehme ich wie folgt Stellung:

Während meiner Amtszeit als Regierender Bürgermeister von Berlin war der Senat im ganzen und insoweit auch ich mit der Bebauung der "Rudower Felder" befaßt. Der Senat insgesamt hatte zu entscheiden, ob die Bebauung dieser Flächen mit Wohnungen seinen wohnungspolitischen und stadtentwicklungspolitischen Zielen entsprach und, nachdem er dies bejaht hatte, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung zu klären.

Die Bebauung der "Rudower Felder" entsprach, generell gesprochen, den Zielsetzungen des Senats, wie sie in den Richtlinien der Regierungspolitik vom 2. Juli 1981 niedergelegt worden waren. Darin war die Absicht erklärt worden, nach einem Schwanken zwischen Stadtrandsiedlung und Innenstädterneuerung in der Vergangenheit zu einem harmonischen Ausgleich der verschiedenen Entwicklungen zu kommen. Es gehörte daher zu den Zielsetzungen des Senats, neben der Innenstädterneuerung auch im Außenbereich Wohnungsbau in nennenswertem Umfang und auf geeigneten Flächen anzuregen und zu ermöglichen. Es lag ferner im Einklang mit der Zielsetzung des Senats, alle verantwortbaren Maßnahmen zu ergreifen, um in Berlin das zu hohe Baukostenniveau zu senken. Der Senat stimmte darin überein, daß dies auch die Möglichkeit einschließen mußte, auswärtige Bauträger einzuschalten.

Über diese Grundsatzentscheidungen hinaus war es jedoch die Aufgabe der zuständigen Senatoren, insbesondere des Bau-senators, diese Zielsetzungen im Konkreten umzusetzen.

Infolgedessen hat weder der Senat insgesamt noch habe ich mich als Regierender Bürgermeister an Fragen der Auftragserteilung an Bauträger beteiligt. Es war Aufgabe des Bausenators, sich hierüber eine Meinung zu bilden.

Ob ich auf ein an mich gerichtetes Schreiben von Herrn Ministerialdirektor i.R. Hermann Kreutzer vom 27. 10. 1981 reagiert habe, entzieht sich meinem Gedächtnis. Ich vermag nicht einmal mit Sicherheit zu sagen, ob es mir vorgelegen hat. Von vermuteten Einflußnahmen des Bayerischen Ministerpräsidenten zugunsten von Herrn Bertram ist mir nichts bekannt. Weder mit Herrn Bertram noch mit anderen Bauträgern habe ich über Auftragserteilungen je verhandelt noch auch nur substantiell gesprochen. Ob es im Büro von Bürgermeister Lummer oder an anderer Stelle dazu gekommen ist, daß ich mit Herrn Bertram oder mit anderen an diesem Bebauungsprojekt interessierten Personen bekanntgemacht wurde, kann ich nicht ausschließen, eine konkrete Erinnerung an eine solche Begegnung besitze ich jedoch angesichts der ständigen täglichen kurzen Begegnungen und Begrüßungen, die ich wahrzunehmen hatte, nicht. Was ich ausschließen kann, ist, daß jemand aus diesem Interessentenkreis meine Unterstützung für seine Pläne im Gespräch gesucht oder gar erhalten hätte.

Im übrigen sind mir die Sachverhalte, die in den Fragen angesprochen sind, erst durch die spätere Presseberichterstattung bekanntgeworden.

Weißbach